KAIS. KÖN. HOF- BIBLIOTHEK
12.690-B
ALT-

Digitized by Google

Sa 13. f. 43.

Digitized by Google

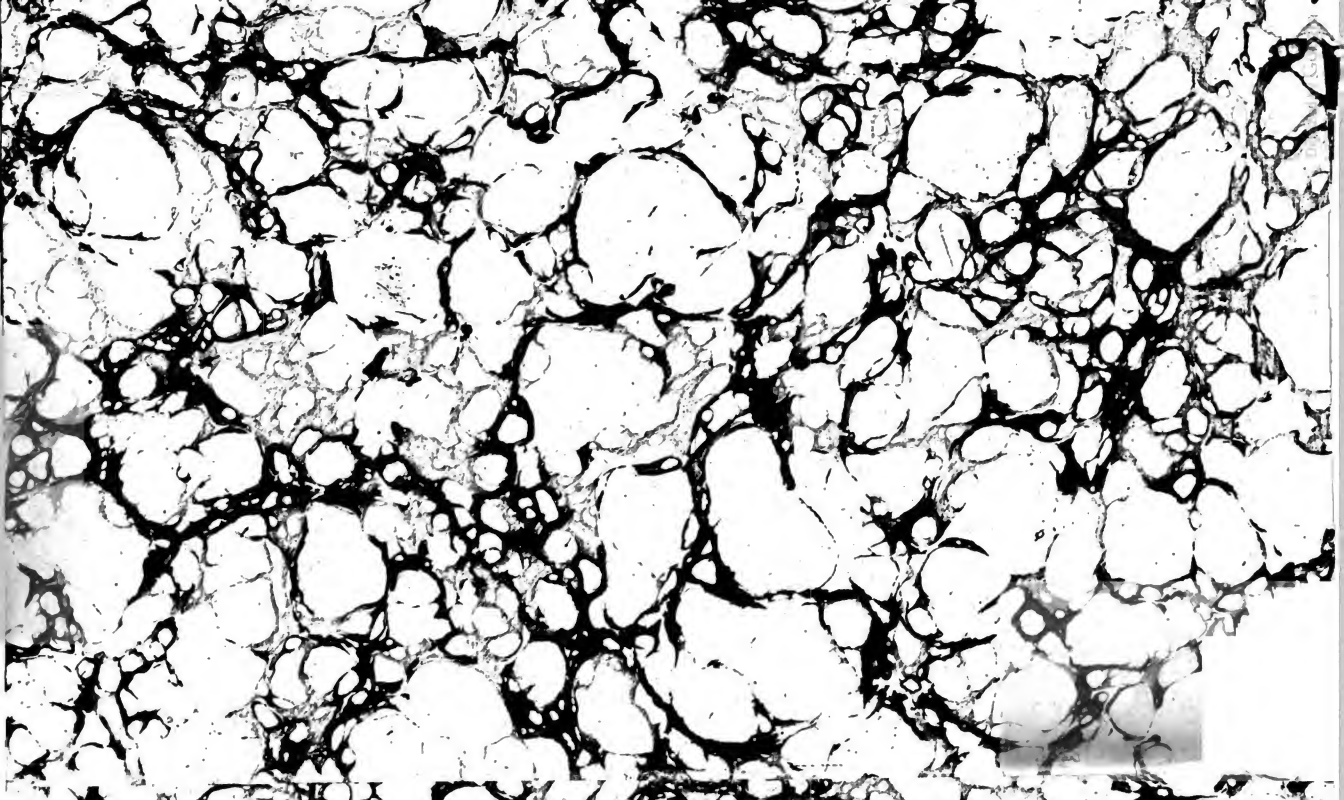

Digitized by Google

12. 690 – B

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der Jagd und der Falknerei

in

Deutschland.

Die Geschichte der Jagd und der Falknerei

in

beiden Hessen.

Von

Dr. G. Landau.

Kassel,
Druck und Verlag von Theodor Fischer.

1849.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Für keinen Theil unserer vaterländischen Geschichte ist noch so wenig geschehen, als für die innere Geschichte unseres Volkes. Einige kleine Versuche, welche ich früher auf diesem Felde gemacht, haben sich einer ermunternden Aufnahme zu erfreuen gehabt, und dadurch ermuthigt, übergebe ich jetzt meinen Lesern einen größern, eine Geschichte der Jagd und der Falknerei. Bei dieser Arbeit habe ich indessen nicht etwa vorzugsweise den Jäger im Auge gehabt, die Aufgabe, welche ich mir gestellt, war vielmehr eine weit allgemeinere, eine zunächst rein historische. Seit ältester Zeit hat die Jagd stets eine der bedeutungsvollsten Seiten unseres Volkslebens gebildet und auf dessen Gestaltung einen unendlich vielfältigen und ebenso mächtig wirkenden Einfluß geübt, einen Einfluß, welcher zwar am schärfsten in der Entwicklung der Rechtszustände hervortritt, der aber nicht minder auch nach anderen Richtungen hin mit seinem ganzen Gewichte sich geltend gemacht hat. Diesen Einfluß nachzuweisen, zu zeigen, wie derselbe gewirkt, und was sich durch ihn gebildet, das ist mein nächstes Ziel, das der leitende Gedanke bei meiner Arbeit gewesen. Es scheint mir hierzu gerade jetzt, wo die Grundrechte des deutschen Volkes das Jagdrecht zu seiner Urquelle zurückgeführt haben und überhaupt mit dieser magna

Digitized by Google

Charta eine neue Periode unserer Volksgeschichte beginnt, wenn auch nicht gerade die höchste doch eine ganz geeignete Zeit zu seyn, und das sogar in zwiefacher Beziehung, indem es zugleich auf viele mit der Gegenwart Hadernde, dieselben mögen nun rechts oder mögen links stehen, unmöglich anders als versöhnend einwirken kann, wenn ihnen ein Blick in die Vergangenheit und auf die drückenden Zustände geöffnet wird unter welchen unsere Voreltern gerungen und gelitten haben.

Wir besitzen bis jetzt noch kein ähnliches Werk in unserer deutschen Literatur, denn Stiesser's Jagdhistorie der Deutschen ist zu allgemein, und das, was Anton in seiner trefflichen Geschichte der deutschen Landwirthschaft gegeben, zu fragmentarisch. Ja, es fehlt sogar noch an den ersten Vorarbeiten und der größte Theil des Materials muß erst aus den Archiven mühsam zusammen getragen werden. Darum mußte ich mir dann auch allenthalben erst Bahn brechen und um die einzelnen Erscheinungen im Verlaufe ihrer Entwicklung verfolgen, um überhaupt etwas Ganzes schaffen zu können, mir engere räumliche Gränzen abstecken und mich insbesondere an dem Boden festhalten, auf dem ich heimisch war, und dessen historische Quellen mir im umfassendsten Maße offen standen. So gebe ich dann zunächst auch nur eine Geschichte der Jagd in den beiden stammverwandten hessischen Landen, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum; aber ich glaube trotz dieser Beschränkung doch damit zugleich den Grund für eine allgemeine Geschichte der Jagd in Deutschland gelegt zu haben, denn der Bildungsgang der innern Zustände ein und desselben Volkes beruht auf so gleichartigen Gesetzen, daß ungeachtet aller räumlichen Entfernungen und der Verschiedenheit der äußern politischen Geschicke, schon in der Physionomie die Verwandtschaft dieser Zustände auf eine unverkennbare Weise ausgeprägt liegt.

Digitized by Google

Ob es mir gelungen ist durch die historisch-statistische Uebersicht des Wilds auch der Naturkunde einen Dienst zu leisten, muß ich dem Urtheile der Naturforscher anheimstellen. Auch dieses ist ein erster und zwar sehr mühsamer Versuch, dessen weiterer Ausbau ich den Männern vom Fache überlassen muß.

In der von mir ausgegangenen vorläufigen Anzeige hatte ich auch die Geschichte der Fischerei versprochen, und dieselbe liegt auch zum Drucke bereit. Da aber die Geschichte der Jagd eine größere Ausdehnung gewonnen, als ich selbst es erwartet, so habe ich mich entschlossen, jene zurückzunehmen, um sie später als ein selbstständiges Werkchen zu veröffentlichen.

Schließlich sage ich noch allen denen meinen wärmsten Dank, welche mich in meinem Unternehmen unterstützt haben. Vor allem aber fühle ich mich verpflichtet die Gnade hervorzuheben, mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen mir die Benutzung des reichen historischen Materials gestattete, welches in Allerhöchstdesselben Privatbibliothek aufbewahrt wird. Auch mein Freund der geheime Archivar Baur zu Darmstadt hat mich auf eine so umfangreiche Weise unterstützt, daß ich nicht umhin kann, ihm hierdurch öffentlich meinen Dank auszudrücken.

Kassel, Ende März 1849.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
Erstes Buch.	**Die Geschichte der Jagd.**	
Erster Abschnitt.	Einleitung	3
Zweiter „	Geschichte der Entwicklung des Jagdrechts	28
Dritter „	Ueber die verschiedenen Arten der Jagd	79
Vierter „	Die Eintheilung in hohe und niedere Jagd	110
Fünfter „	Die Jagdzeiten	115
Sechster „	Die Jagdfolge	119
Siebenter „	Die Wildhege	127
Achter „	Wildschaden	142
Neunter „	Jagddienste, Lager, Atzung ꝛc.	166
Zehnter „	Der Wilddiebstahl	180
Elfter „	Jagdschlösser	199
Zwölfter „	Thiergärten	204
Dreizehnter „	Die Jagdthiere.	
	1) Haarwild.	
	a) Raubthiere.	
	Der Bär	208
	Der Wolf	213
	Der Luchs	224
	Der Fuchs	226
	Die wilde Katze	227
	Der Bieber	228
	Die Fischotter	228
	b) Speisewild.	
	Das wilde Schwein	229
	Der Hirsch	246
	Der bengalische Hirsch	263
	Das Damwild	264
	Das Reh	266
	Der Hase	268
	Das wilde Kaninchen	269

Digitized by Google

Seite

2) Federwild.

Raubvögel.

Geier 272
Adler 273
Edelfalken 275
Habichte 279
Milane, Bußaare 279
Eulen 281

Hühnervögel.

Eigentliche Hühner 282
Laufhühner 293
Taubenvögel 295

Schwimmvögel.

Gänsevögel 296
Enten 300
Steißfüßer 305

Sumpfvögel.

Reihervögel 306
Sumpfwader 310
Strand- und Wasserläufer 314
Wasserstelzen 316
Sumpfhühner 317

Sing-, Sperlings- und Krähenvögel 318

Spechtartige Vögel 323

Zweites Buch. Die Geschichte der Falknerei 325

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Die Geſchichte der Jagd.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Kaum hat jemals ein Vorrecht bestanden, das schrankenloser, man kann sagen, wahnsinniger mißbraucht worden ist, welches mehr Leidenschaften heraufbeschworen und damit zu mehr Grausamkeiten geführt hat, das in seinen Wirkungen reicher an nachhaltigem Unheil gewesen, das überhaupt schwerer und niederdrückender auf dem Nacken des Volkes gelegen, und mehr Leiden und Thränen hervorgerufen hat, als das Vorrecht der Jagd. Wie ein schwarzer Faden zieht es sich durch die Volksgeschichte, blutiger und fluchbeladener, als es bis jetzt noch erkannt worden ist. Jeder vernünftigen Volkswirthschaft Hohn sprechend, hat es mehr als alles andere die Kultur des Bodens niedergehalten und mit der Entwicklung der Landwirthschaft, der Quelle des Völkerlebens, auch den Aufschwung höherer Gesittung gehemmt, denn gerade der beste Schweiß des Landmanns war seine Nahrung.

Jene Zeiten, wo das Alles in vollem Umfange galt, sind freilich vorüber, obwohl auch in neuerer Zeit die Jagd noch auf mancher Gegend wie ein Alp gelegen, so daß erst jetzt, nachdem das Jahr 1848 endlich auch diese Fessel gelöst, der Landbebauer wieder frei aufathmen kann. Manches Jägerherz blutet zwar bei dem Untergang seiner Lust; aber die Lust des Einzelnen muß dem Wohle des Ganzen nachstehen. Alle Gründe, mit denen man die Hege des Wildes in Schutz genommen, sind nur Scheingründe. Wohl gewährt das Wildpret ein gesundes Nahrungsmittel, aber dieses Nahrungsmittel ist mehr denn theuer, denn es wird auf fremde Kosten gewonnen und steht ohnehin weniger den Tisch des Armen, als die Tafel des Wohlhabenden. Nur da kann es als unentbehrliches Nahrungsmittel gelten, wo der Ackerbau noch im Kindheitsalter steht. Ebenso liegt in der Behauptung, daß die Jagd kräftige und stärke und eine Schule für den Muth sey, nur da eine volle Wahrheit, wo der Wald noch Thiere birgt, deren Jagd eine

Digitized by Google

Gegenseitigkeit der Gefahr bietet, und deshalb nicht blos Uebung und Gewandtheit, sondern nicht minder Muth und Kraft erfordert.

Das Alles ist aber bei uns schon seit lange, zum Theil seit Jahrhunderten, nicht mehr der Fall. Schon seit Jahrhunderten ist der höchste und beinahe ausschließliche Zweck der Jagd nur noch die Lust und das Vergnügen.

Doch die Geschichte mag selbst reden. Eine Charakteristik unserer hessischen Fürsten als Jäger soll den Reigen eröffnen.

Die ersten Nachrichten über die Jagdlust der hessischen Fürsten reichen nicht über das 15. Jahrhundert hinaus, und beginnen erst mit Landgraf Ludwig I. (1413—1458). Ein rühriger Jäger, sehen wir diesen Fürsten aller Orten seines Landes der Waidlust obliegen, meistens mit einem zahlreichen Gefolge, zu welchem nicht selten mehrere Hundert Reiter und neben diesen auch Frauen und Jungfrauen, Sänger und Musiker (Spielleute) gehörten, und ähnliche Erscheinungen bietet auch das Leben seiner Söhne, von denen Ludwig II. (1458—1471) einstens mit nicht weniger als 500 Reitern zur Jagd auszog.

Reichhaltigere Nachrichten mit bestimmteren und farbigeren Bildern liefert uns jedoch erst das Jagdleben des Landgrafen Philipp des Großmüthigen.

„Landgraf Philipp — erzählt Wilhelm Buch — trug große Lust zum Jagen, wie er denn alle Morgen des Nachts um 1 Uhr mit seinen Jägern und Reitern, welche das ganze Jagen umher beneben dem Reiterhauptmann mußten bewachen, auf war, daß er in der Kühlung jagen mochte, damit die Hunde desto freudiger und auch die Unterthanen desto zeitiger wieder zu Haus kommen möchten, hat er darnach, nach abgehaltener kühler Küche, eine Stunde oder etliche geruhet oder sonsten Kurzweil mit seinen Junkern getrieben. Wenn er dann also früh auf war, hat er zuvor den Pfaffen eine Meß lassen lesen und unterdessen sich anziehen lassen, und zum Pfaffen bisweilen gesagt: Botz Marter schon, eil dich fort mit dem Grempelwerk, auch wohl davon geritten und den Pfaffen allein Messe halten lassen. Er führt auch bei sich etliche englische Hunde als Ball, Türk, Anhalt und den jungen Weckuff, welcher ihm sehr beliebt, mußte bei ihm im Gemach seyn, war schloßweiß und hat einen rothen Fleck am Ohr und Hinterbacken, war ein treuer Hund, was er faßt, das hielt er. Der Landgraf hielt 4 Tisch voll Jäger."

Schon 1525 klagte Ludwig von Boineburg in einem Schreiben an den Kurfürsten Johann von Sachsen, daß Philipp sich um nichts kümmere, als um die Hirschjagd zur Zapfenburg und seine Räthe nach Wohlgefallen wirthschaften lasse, vorzüglich im Stifte Hersfeld, obwohl dort nur dem Kaiser und Reiche Rechte zuständen; „daraus — schloß Ludwig — wird noch ein Unglück für ihn kommen, das

Digitized by Google

werden J. k. Gnaden schon erfahren *). — Auch in den späteren Jahren blieb Philipp stets ein im hohen Grade leidenschaftlicher Jäger und widmete der Waidlust den größten Theil seiner Zeit. Er gesteht das selbst, obwohl er zugleich versichert, daß er darüber seine Regierungsgeschäfte in keiner Weise vernachlässige. Als ihn Bucer 1543 ermahnte, seine Jagdlust zu beschränken, antwortete er: „Wollen uns auch wohl bekennen, daß wirs mit dem Jagen übermachen und das mehr treiben, als es zu Zeiten nützlich seyn mag; aber das ist wiederum wahr, wenn ihr solltet sehen, was wir daneben für große Arbeit täglich für und für thun, ihr würdet sagen und bekennen müssen, daß wir bei unserm Jagen so viel thun, als ein anderer Fürst, der nicht jagt, der sey gleich, wer da wolle." — Und weiter: „Hoffen wahrlich, daß wir neben unserm Jagen unsers fürstlichen Amts mit täglicher und höchster Mühe, Sorg und Arbeit je so wohl warten, als unser Freund von Köln beneben seinem Jagen des bischöflichen Amts und Regierung wartet." Daß dieses Wahrheit war, bezeugen seine zahllosen Briefe, die aus allen Orten seines Landes, nicht selten sogar mitten aus den Wäldern datirt sind, denn stets und allenthalben befand sich sein Sekretär in seiner Nähe. Freilich hegte er auch sein Wild mit einer so ängstlichen Sorgfalt, daß die Sorge für seine Unterthanen jedenfalls derselben nachstehen mußte. Sogar in seiner fernen Gefangenschaft ließ ihm die Sorge um sein Wild keine Ruhe. Heget Wald und Wild, sorgt für die Leitung der Hunde, füttert im Winter das Wild, verfolget die Wildschützen, sind in allen seinen Briefen wiederkehrende Ermahnungen. Er bestimmte von dort, aus den engen Räumen seiner unfreiwilligen Wohnung, stets wie viel Rothwild gepirscht werden sollte und an welchen Orten; eigentliche Jagen aber durften gar nicht angestellt werden, wodurch dann das Schwarzwild gänzlich verschont wurde. Vergebens machten ihm darüber seine Räthe Vorstellungen und theilten ihm die Klagen der Unterthanen mit; er war nicht zu bewegen; dagegen gab er mit vollen Händen, um die Beschädigten zufrieden zu stellen. Sogar seine Söhne durften nicht ohne seine ausdrückliche Erlaubniß hinaus auf die Jagd ziehen. Am 6. Juli 1565 erlaubte er seinem Sohne Ludwig, der damals zu Darmstadt sich aufhielt, ein Jagen im rorheimer Walde, und das gefangene Wild zu behalten; „aber hinfurter — schloß er seinen väterlichen Brief — sollst du dich in bemeltem Walde der Jagden gänzlich enthalten und dich deren nicht gebrauchen, du habst denn dessen unsere ausdrückliche Zulassung und Bewilligung." Und Ludwig erwiderte darauf: „Nachdem Ew. Gnaden auf mein kindliches

*) Nach einer Mittheilung des Hrn. Major Frhrn. A. v. Boineburg-Lengsfeld aus den Akten über die hess. Regentschaft im Staatsarchive zu Weimar.

Digitized by Google

Ersuchen und Bitten mir ein Jagen in derselbigen rorheimer Walde aus väterlichen Gnaden gnädiglichen (welches ich mich dann ganz kindlich bedanken thue) vergönnet, so geb ich doch E. G. gehorsamlich zu verstehen, daß dazumal, als ich gesagt, nicht mehr denn ein junger Hirsch in gemeldtem Walde gewesen und erlegt worden, sintemalen ich dann im hauser Walde dies Jahr auch keinen Hirsch gefangen. Als bitt E. G. ich ganz gehorsamlich, da sich mehr Hirsch in erregtem rorheimer Walde ereugen würden, sie wollen mir aus väterlichen Gnaden in Ansehung des geringen Fangs noch ein Jagen darin zu thun gnädiglichst vergönnen ꝛc."

Am 16. Juni 1556 schrieb L. Ludwig wiederum von Darmstadt aus an seinen Vater:

„Nachdem E. G. mir vorm Jahr im rorheimer Walde zu jagen aus väterlichen Gnaden vergönnt und zugelassen, welches ich mich dann zum gehorsamlichsten bedanken thue, aber dazumal gar nichts in berührtem rorheimer Walde gewesen noch gefangen worden, auch jetzund im hauser Walde nichts sonderliches von Hirschen vorhanden. Dieweil ich dann berichtet werde, daß in vielbemeltem rorheimer Walde etwa ein Hirsch oder zwen seyn möchten, als ist an E. G. meine ganz kindliche Bitte, sie wollen mir diesmals gedachten rorheimer Wald wiederumb zu jagen gnädiglich vergönnen und mich mit dem Wildpret, so das Glück und das Waidwerk etwas geben wollte, aus väterlichen Gnaden bedenken" *).

Philipps Begriffe von dem Jagdrecht waren selbst für jene Zeit sehr streng. Er betrachtete das Wild ebenso als sein ausschließliches Eigenthum, wie der Bauer seine Kuh im Stalle, und wer es wagte, sich daran zu vergreifen, war ebenso sehr ein Dieb wie jeder andere Dieb und mußte als solcher bestraft werden. Obwohl ich im Verlaufe meiner Mittheilungen noch mehrfach Gelegenheit haben werde, diese Eigenthumsidee zu veranschaulichen, so spricht sich dieselbe doch nirgends lebendiger aus, als in der nachfolgenden Erzählung:

Als L. Philipp in der Sommerjagd des Jahres 1537 etliche gefangene Hirsche auf der Karthause, bei Felsberg, in Gegenwart

---

*) Wie streng und ernst die Verhältnisse Philipps zu seinen Söhnen waren, davon gibt der nachstehende an den Kammersekretar Andreas Pflüger gerichtete Brief ein treues Zeugniß:

„Lieber Plüger, ich bin hart betretten, also das ich nit wais, was ich mich solle verhalten. L. Ludwig vnd ich weren wol genaigt vnsern Hern Vater zu besuchen, wissen aber nit obs auch der Her Vater vor gut werd aufnemen, die wail wir nit gefordert, so forcht ich hinwider es mocht vns hie bei den Leuten Verwaiß bringen, wo wirs nit theten, ist derhalben an dich mein genedigs Begeren, du wolleſt mir einen Stat, was du meinteſt oder wuſt, was der Her Vater hierin laiden konne, vertraulich zu schreiben, das thu ich mich Gnaden zu dir versehen. Datum den 3. Nouember 1562.

Wilhelm L. z. Heßen."

Digitized by Google

vieler Edelleute und Bauern aufbrechen ließ, schickte er sich an, ein sonderlich feistes Stück selbst zu zerlegen und verlangte zu diesem Zwecke ein Messer. Da sagte ein armer Bauer aus dem nicht fernen Deute verwundert: „Ei! ist ihr ein reicher Fürst und habt kein Messer, ich bin ein armer Schäfer, und habe ihrer wohl drei," und zog dabei seine Scheide hervor, doch nur um sie zu zeigen. Indessen wurde ein Messer gereicht und der Landgraf schnitt den Hirsch hinten über den Zimmel auf und sagte: „der hat viel Weiß und ist sagenswerth gewesen." „Ja, gnädiger Herr!" bemerkte darauf ein alter Bauer, den der Erzähler im Ummuthe einen „kreichen geizigen Filz" nennt, „ja, gnädiger Herr! das kostet uns unser gutes Körnchen, welches sie uns im Felde abfressen!" Da rief der Fürst: „es ist zum Erbarmen, daß ihr euch weigert, meine Kühe in euer Feld gehen zu lassen, da ich doch eure Kühe in meinen Wald lasse." Der „grobe Filz" aber schlug dem Fürsten einen „Knipp" vor die Nase und sagte: „dafür geben wir euch auch eure Korngültchen." Alsbald befahl der Landgraf dem Rentmeister von Felsberg, dem Bauer dieses Jahr 2 Viertel Frucht von seinen Zinsen nachzulassen.

Mit nicht geringem Stolze sah Philipp auf die zahlenreichen Register, in welchen die Summen des erlegten Wildes aufgezeichnet wurden, um am Schlusse der Jagdzeit die Gesammtzahl seinen fürstlichen Freunden mittheilen zu können. Viele seiner Briefe sind deshalb auch mit Jagdnachrichten gefüllt, eine Sitte, die damals allgemein in Uebung war und erst im 17. Jahrhundert außer Gebrauch kam. Uebrigens war das Wild für die damalige Hofhaltung auch von um so größerer Bedeutung, als es noch einen Hauptbestandtheil der Hofkost abgab und zu diesem Zwecke in großer Masse theils eingesalzen, theils sogar geräuchert wurde.

Wie schon seine Vorfahren, so zog auch Philipp in der Regel mit stattlichen Gefolgen zu seinen Jagden aus, für deren ganze Dauer schon vorher ein förmlicher Plan entworfen wurde. Gewöhnlich wurden dazu auch befreundete Fürsten eingeladen, sowohl zur Hirschfeist, als auch zur Schweinehatze. Im Juni 1532 zog L. Philipp in Gesellschaft des Herzogs Ernst von Braunschweig mit 110 Pferden nach der Jagdsenburg; 1534 sieht man ihn mit einem Jagdgefolge von 120 Pferden, sowie bald darauf begleitet von dem Herzoge von Württemberg mit 149 Pferden; 1539 sogar mit 139, 179 und 207 Pferden ꝛc. Auch war es damals gebräuchlich, von dem erlegten Wilde, namentlich dem Schwarzwilde, nach allen Seiten hin Geschenke zu vertheilen. Dieses that vorzüglich während der Kaiserwahl zu Frankfurt im Jahre 1562 der Fall, wo nicht nur die kaiserliche Küche, sondern auch die Küchen der übrigen Fürsten fortwährend auf das reichlichste mit Wild von L. Philipp versehen wurden. Die Geschenke an die fürstlichen Beamten wurden

Digitized by Google

in der Folge ſogar zu einem Beſoldungsſtücke, und ſind erſt im vorigen Jahrhundert wieder in Abgang gekommen.

Wenn auch krank und hinfällig, mußte Philipp dennoch zur Jagd. So ſchrieb L. Ludwig am 14. November 1566 aus Melſungen ſeinem Bruder L. Wilhelm nach Kaſſel: „wiewohl der Vater Leibs halben ganz unvermöglich, ſo ſei er doch nächſtkommenden Montag aufs Jagen zu reiten, zu fahren oder ſich tragen zu laſſen entſchloſſen.“

Im Jahre 1563 hatte L. Philipp das Unglück, einen ſeiner Lakaien auf der Jagd zu erſchießen und benachrichtigte den Vater des Verunglückten, Konrad Breen, Soldaten zu Ziegenhain, ſelbſt mittels des folgenden am 6. April zu Marburg geſchriebenen Briefs von dem traurigen Hergange: „Lieber Getreuer, wir wollen dir mit bekümmertem Gemüthe nicht verhalten, daß es heut deines Sohnes halben, der unſer Lakei, unglücklich zugangen.

Wir haben geſagt auf das Feſt, daß wir etliche Hirſche wollen ſchießen mit unſern Söhnen und Edelleuten. Da iſt dein Sohn hinter unſern Schirm geſeſſen. Da iſt ein Hirſch herausgelaufen, des haben wir gefehlt; der iſt fortan zu unſerm Sohne Landgraf Wilhelm gelaufen, der hat ihn geſchoſſen.

Wir haben wider deinen Sohn geſagt: ſitze in dem Schirm, da Oswald Karlowitz ſteht. Da iſt er nun hingangen und iſt ein Weil bei ihm blieben, und wie er gehört, daß die Hunde den Hirſch gebeilt, hat er wider Karlowitz geſagt: Ich will laufen und will den Hirſch ſehen und meinem gnädigen Herrn ſagen, wie viel Ende er hat, und iſt alſo in den Grund gelaufen, da der Hirſch gefangen iſt. Indeß iſt ein anderer Hirſch kommen, der iſt von unſeren Söhnen und den andern Schützen herauf gegen uns gelaufen, und hat „greußlich“ ſehr gelaufen, daß wir nicht zum Schuß haben können kommen, und haben Sorge gehabt, wenn wir ſchoſſen, wir möchten unſerer Söhne oder der Schützen einen ſchießen und haben den Hirſch laſſen ein Schritt ſechs oder acht durchlaufen und haben den Hirſch durchſchoſſen. Haben gar nit von deinem Sohne, unſerm Lakeien, gewußt, wo er geweſt iſt, auch ob er noch bei Karlowitz geſtanden oder wo er ſey.

Wie die Jagd ein Ende hat gehabt, ſo kommt einer und ſpricht, dein Sohn der liege da allernächſt, ſie wüßten nicht, ob er krank ſey oder ſchlafe. Da ſind wir darzu geritten, ſo iſt er durch den Kopf geſchoſſen und iſt ſteintodt geweſen.

Wäre nun der fromm Menich in Karlowitzen Schirm blieben, oder an der Schützen Schirm wieder herauf gangen, ſo hätte ihm nichts geſchehen können.

Wir haben ihn laſſen in ein Dorf, Dilſchhauſen genannt, auf einen Kirchhof begraben. Der allmächtige Gott wolle ſeiner und unſerer aller Seelen gnädig und barmherzig ſeyn und eine fröhliche Auferſtehung geben.

Digitized by Google

Gott, der Herr, weiß, mit dem wirs bezeugen, daß wir ihn nit geſehen, noch ſehen können, und uns aufs treulichſt leid iſt. Haben aber dirs wollen anzeigen, daß du die Sach auch Gott heimgebeſt, und ſchicken dir hierneben einen Brief, den ſollſt du Georg von der Malsburg und Simon Bingen zu Kaſſel geben, die ſollen dir, deinem Weib und Kindern geben, die aufzuziehen, und ehrlich auszuſteuern, Einhundert Gulden. —

In ſeinem Teſtamente ſagt Philipp:

„Die Wildfuhr iſt gut, daß ſie unſere Söhne hegen, denn hätte Gott kein Wildpret wollen haben, ſo hätte es ſeine Allmächtigkeit nicht in die Arche Noha laſſen nehmen. So iſts auch gut, daß ſich die Herren zu Zeiten verluſtiren, die ſonſten mit ſchweren Geſchäften beladen ſind. Die Herren vernehmen auch viel, wenn ſie auf der Jagd und den Jagdhäuſern ſind, können auch dadurch ihre Gränzen ſelbſt wiſſen, was ihrer iſt, kann auch ſonſt mancher arme Mann vorkommen, der nicht ſonſt zugelaſſen wird*).

Sehr bezeichnend für das damalige Jagdleben iſt eine Erzählung, welche uns Wilhelm Kirchhof, Burggraf zu Spangenberg, in ſeinem „Wend-Unmuth" mittheilt:

„Vom Jägermeiſter an der Ecken."

Dieſer iſt etwa bei vier Meylen von Caſſel ein Förſter oder Waldknecht, und hat beneben andern Gewälden in ſeinem Gezirck, auch eins die Eck genannt, welches er dergeſtalt verwahret, daß die nechſtwohnende vom Adel keins Wegs daran zu jagen ſich vnderſtehen, darumb er dann auch, daß er allerley Wildtpreht nachzuſpüren, kaum ſeins gleichen hat, der Jägermeiſter an der Ecken, ſonſt Henn Wolnhaupt genennet iſt.

Wiewol nu ſeine Handlung vnd wunderliche Boſſen mehr Lächerey, wann ſie mündlich bey jemand erzehlet, vnd das von ſeiner groben vnd ſeltzamen Sprach wegen, dann im ſchreiben, bewegen, hab ich doch jm vnd denen die jn kennen zugefallen, ſeiner in dieſem Buch, das vmb keiner anſehenlichen Kunſt, ſondern Kurtzweil willen, angefangen, allein in zweyen Meldung thun wollen.

Einsmals ließ der Landgraff, der jhn wol leiden mag, nach jm ſchicken, vnd als er auff einem Schloß, Spangenberg genannt, vor jhm erſchiene, ſagt er zum Fürſten ſchlecht heraus: Seyt willkommen Herr. Der Fürſt dancket jhm, vnd ſprach: Wolnhaupt, weiſtu auch viel Hirſch? Ja, ſprach der Jägermeiſter. Wo ſind ſie dann?

---

*) Wie Friedrich d. G. über dieſe Gründe, welche die Jagd rechtfertigen ſollen, dachte, hat derſelbe in ſeinem Antimachiavel ausgeſprochen.

**) Die Ecke iſt ein Waldbezirk unweit Biſchofrode.

Digitized by Google

fragt der Fürſt. Der Jägermeiſter antwort: Sie laufen in dem Holtz. Der Fürſt: Das kan ich wohl gedenken, ich meine aber, wo ſie ſtehen. Jägermeiſter: Auff den Füßen. Doch wendet ers fluchs widerumb, vnd ſagte: Gnädiger Herr, ſie ſtehen an der Bramforſt (iſt ein Ort Holtz), da hab ich jhrer newlich ein gantzen Hauffen geſehen. Fürſt: Wie viel ſeynd jhrer wol? Jägermeiſter: Ein Zeit mehr als die andere. Fürſt: Meynſtu ob ſie auch noch da ſeyn? Jägermeiſter: Wie kann ichs wiſſen, dann ſie gehen ungebunden.

Item, kaum vor zwey Jahren hielt der Fürſt auff der Jagt im Holtz ein Mittagsküchen, nach ſeiner Gewohnheit, dahin der Jägermeiſter auch beſcheiden war. Dieweil aber der Fürſt zu Tiſch ſaß, ſoff ſich der Jägermeiſter voller Wein, dann er jhn ſonderlich gern vnd lieber dann Füchſe beiſt; gieng darnach in das Zelt, darinn der Fürſt nach der Mahlzeit ruhete, der fragt jhn was er wollte? Er antwortet: Herr jhr habt mir ja Botten geſandt. Der Fürſt ſprach etlich mal: Gehe hinauß, du biſt voll, vnd ſtinkeſt wie ein Saw. Wonne Herr, ſagt der Jägermeiſter (dann ſchier zu jedem Wort ſprach er wonne), ich fange wol mein Tag keine Saw mehr mit euch. Der Fürſt ſprach: ja ich werde jhrer auch nicht mehr ſo viel fahen, als ich gethan hab; jedoch pack dich jetzund, ich will dich nicht. Der Jägermeiſter ſagt: Warumb er jhn dann hett fordern laſſen, auch wölle er nicht hinauß gehen. Der Fürſt frug die Vrſach? Darvmb, antwort der Jägermeiſter, daß ich euch lieb hab. Der Fürſt ſagt: Ich aber bin dir feind, und wil dich nicht hineyn haben. Jägermeiſter: Seyt jr mir feind, ſo hab ich euch dennoch lieb. Sprach der Fürſt: weshalben? Darumb, ſagt der Jägermeiſter, daß jr mein Herr ſeyt. Vnd ob jr mich ſchon nit mehr haben woltet, vnd mir Vrlaub gebet, wil ich doch auch keinem dienen der euch haſſet. Als er diß ſagt, ſoll dem Fürſten, wie mich Wolnhaupt ſelbſt berichtet, die Augen voller Waſſer gelauffen ſeyn, hieß jhn jetzt gütig, daß er ruhen mochte, hingehen vnd darnach widerkommen.

Viel zulang wer es, ſeiner von allen Händeln, ſo er getrieben, zugedenken. Item, von ſeiner ſeltzamen vnd ſcheußlichen Reuterey, dann er hett vor Jaren ein groſſen dürren Gaul, wann der vermerket, daß ſein Herr trunken war, ſchüttelt er jhn mit dem Sattel von ſich, und ging nach heymet; wolte der Jägermeiſter mit dem Sattel, wann er ausgeſchlaffen, nit hernach kommen, mocht ers laſſen. Ich will auch glauben, da er alle, den er gedräwet, umbbracht hette, ein gantze Statt wer von jhm vertilget; dann ſo bald ihn einer erzürnet, bevor, wann er bezecht iſt, dräwet er jhm den Kopff abzuhawen. Das ſey gnug von jhm dißmal."

Wenn uns Philipp ſchon als ein höchſt leidenſchaftlicher Jäger erſcheint, ſo ſteht er als ſolcher doch keineswegs vereinzelt und es waren unter der damals noch ſo großen Zahl ſeiner fürſtlichen

Digitized by Google

Genossen noch gar viele, welche ihm nicht nur zur Seite standen, sondern ihn auch noch übertrafen. Das sehen wir z. B. an dem Grafen Georg Ernst von Henneberg, dem letzten Sprossen seines alten Hauses, der seiner Jagdleidenschaft so ganz die Zügel schießen ließ, daß seine Räthe sich endlich veranlaßt fühlten, ihm mit einer ernsten Mahnung entgegenzutreten und in männlich offener Sprache ihm sein Unwesen vorzustellen. In ihrem schriftlich abgefaßten Bedenken*) sagen dieselben:

„In diesem Verzeichniß, gnädiger Fürst und Herr, ist weder Hund noch Jäger gedacht worden, dieweil man siehet und leider mit E. F. Gnaden äussersten und fast schimpflichen Verderben erfahren hat, daß nicht allein der alten treuen Räthe Bedenken bei den übermäßigen Jagden niehmals nachgegangen, sondern daß auch unterdeß und bis auf den heutigen Tag die Jagd die Ursache und Wurtzel alles der Herrschaft Henneberg obliegenden Lasts und Verderbens gewesen und noch ist. Dann zu geschweigen, was beschwerlichen Lasts den armen Unterthanen durch das tägliche Jagen auferlegt, ist männiglich offenbar und vor Augen, daß bei solchen Jagdübel weder Regiment noch Haushaltung, und also einige Ordnung nimmermehr erhalten werden mag. Ursachen seynd dieses: Daß alle Haus- und Regiments-Ordnung, auch der Regent selbst an ein unvernünfftig wild Thier gebunden ist, wo man nun dessen innen würdet, dahin werden alle Haus-, Hof- und Regiments- auch Kirchen-Ordnungen gezogen, da muß alle Ding der Jagd weichen. Zur Unzeit hält man Rathschläge von nothwendigen Dingen, zu Unzeiten isset und trinket man, zu Unzeiten werden alle Sachen verrichtet, den gantzen Tag stehen Küchen und Keller offen, und was das ärgste ist, des Regenten Will, Sinn und Gemüth wird durch den täglichen Gebrauch der schädlichen Jagd dahin gerichtet, daß man die Jagd für eine Ergötzlichkeit und Recept für zufällige Krankheiten halten will, daraus über oberzählte Unordnung auch das erfolgt, daß man jährlich solche Ergötzlichkeit fast in allen Aembtern suchen und haben will, dadurch denn ein jedes Ambt in sich selbst verzehret, und andern unsern Nachbarn und Freunden mit Gastung uns zu überfallen Ursach gegeben wird. Wir umgehen zu erzehlen, was Unkosten auf Jäger und Hunde gehet, die doch E. F. G. billiger, als ein Regent, deme, wie St. Paulus zun Römern am XIII. saget, das Schwerd, und nicht das Jäger-Horn befohlen ist, auf das Regiment, auf Schutz und Schirm der Unterthanen, dann auf dergleichen schädliche Wolluſt wenden sollte. Dieweil wir uns dann, als E. F. G. Diener zu gering wissen, E. F. G. hierinn Maß zu

*) S. dasselbe in Beust's Tractatus de iure venandi et banno ferino p. 529—531. Es ist zwar ohne Jahrszahl, kann aber an keinen andern Henneberger gerichtet seyn.

Digitized by Google

geben, bevorab, dieweil vor viel Jahren vieler ansehnlicher, erfahrner, verständiger und haushältiger Leut von Adel und sonsten, diß-falls rathliche Bedenkniſſe weder Statt gefunden, noch Rath geſchafft, als wollen wir die Verordnung der Jagden E. F. G. heimſtellen; doch bitten wir unterthänig, E. F. G. wollen ſich in demſelben alſo verhalten, daß dadurch nicht zuförderſt Gott der Allmächtige, der E. F. G. über getreue Unterthanen, und nicht über wilde unvernünfftige Thiere zum Regenten geſetzt, beleidigt, nothwendige Haus-, Hof- und Regiments-Ordnung nicht geſchwächt, und nicht abermahls, wie nun leyder in die anderthalb hundert Jahr geſchehen, durch regierende Jäger von Henneberg mehr verjagt werde, dann etwa durch Grafen Bertholden dem erſten Gefürſten von Henneberg, der ſich gleichwohl römiſcher Kayſer und Könige-Secretarius zu ſeyn nie geſcheuet, an fürſtlichen Würden, Dignitäten, Land und Leuten hat erworben werden mögen. Dann im Fall auch diesfallß nicht Maß gehalten, ſondern als wären E. F. G. allein zu jagen und dergleichen ſchädliche Luſt gebohren, geachtet werden ſollte, werden weder dieſe noch andere Ordnung helffen können, ſondern es wird alsdann nach Gelegenheit jetziger Umſtände folgen müſſen, daß E. F. G. an Ehren und Glimpff verletzet wird, indeme wir gleichwohl hiemit unſer Pflicht bedacht, und E. F. G. vor derſelben Nachtheil gewarnet haben wollen ꝛc."

In ähnlicher Weiſe ſprachen ſich 1590 auch die Räthe des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachſen-Weimar gegen ihren Herrn aus: „Hierbei des Jägeramtes nicht zu vergeſſen, darinnen viele Unkoſten mit Dienern, Zehrung, Fuhrlohn und andern wohl zu erſparen, ſonderlich auch, daß ſie von Haus aus beſtellt werden. Denn wenn ein Hirſch 100 fl. koſtet, ſo wird aus der Luſt ein Verluſt, welches die Poeten mit der Fabel weislich und höflich bedeuten und warnen wollten. So klagt Jedermann über das viele Wildpret auf dem Ettersberge, welches E. F. G. angehörig, und großen Schaden zufügt, daß zu beſorgen, es werde aus dem herrſchaftlichen Holz eine Wieſe werden; was das Armuth an Getreide für Schaden leidet und woher ſie Zinſen, Steuer und anderes nehmen, ſolches iſt leichtlich zu erachten" *).

Auch Luther ſagt:

„Unſere Fürſten ſündigen nicht allein damit, daß ſie ihrem Amt nicht genug thun und ſich der armen Unterthanen nicht annehmen, ſondern ſündigen ganz ſchwerlich, daß ſie mit ihrem vielen unmäßigen Jagen die armen Leute beſchweren, den armen Bauern und Ackerleuten die Früchte verderben, machen ihnen den Acker gar wüſte, und man muß keinerlei Weiſe das Wild aus den Gärten und Ackern

*) v. Moſer patriot. Archiv III. 285.

Digitized by Google

wegtreiben, sondern es muß frei Schaden thun, und den Acker, so mit großer Mühe und Arbeit gebaut und gebessert ist, verwüsten; daselbst liegt nicht allein der Schutz darnieder, daß sie den Unterthanen keine Hülfe thun, sondern man thut ihnen auch grossen Schaden, welchen sie doch helfen sollten, derohalben wird endlich der Türke oder ein anderer Jäger kommen, der den deutschen Fürsten beide die Netze und die Spieße, so sie in der Jagd brauchen, mit Gewalt aus der Hand nehmen wird" *).

„Was Schaden, Leides und Jammer, Unterdrückung und Verderb der armen Unterthanen — klagt der ehrliche Cyriax Spangenberg **) — durch das verfluchte Jagen zugerichtet wird, ist nicht auszusagen. So ist auch gar kein Barmherzigkeit bei den Oberherren, daß sie es nicht glauben, noch sich's annehmen. Das Wild zertrommet, frißet und macht ihnen erstlich zu Schanden, was sie an Früchten gesäet und gepflanzt, ehe es recht hervorkommen kann, und weil es wächst und stehet, das müssen sie leiden und dürfens nicht wehren; so werden ihnen darnach beide von Wilde und auch von der Herren und Junkern Jagdhunden ihr Vieh, Kälber, Ziegen, Schaf, Gänse und Hühner, bisweilen auch ihre Haus- und Hofhunde, und oft darzu ihre Kinder und Gesinde zerrissen und beschädigt, davon wird ihnen nichts erstattet. Ueberdies müssen sie, wenn man jagen will alles liegen und stehen lassen, das Ihre versäumen und Leib und Leben in Gefahr setzen ꝛc."

Und in ähnlicher Weise spricht sich auch Hans Freiherr von Schwarzenberg aus:

„Das ist der Will des Herren mein,
Das ich ihm heg viel Hirsch und Schwein;
Dem Hirten ich den Hund nicht gan,
Er häng' ihm dann groß' Prügel an;
Und für das Wild leid' ich kein Zaun;
Zeug mir die Jagdhund schwarz und braun;
Zu fröhnen schickt euch, wenn ich jag,
Und schonet nicht der Feiertag;
Kein Holz haut ab, es sey dann Sach,
Daß es dem Wald kein Schaden mach';
Dein Rüdden schick' mir an die Säu
Eh' daß ich dir den Balg erbläu;
Zahlt was wir bei euch han verzehrt,
Daß euch nicht Böses wird beschert."

---

*) Lutheri opera II. Wittenbg. ad cap. 25. Genes.

**) S. dessen Beständiger und wohlgegründeter Bericht, wie fern das Jagen recht oder unrecht sey, in Fritsch's Corp. iuris venatorio-forestalis III. 388 — 436.

Digitized by Google

Von des L. Philipp Söhnen erhielt Wilhelm mit Niederhessen die reichsten Wildfuhren, und obwohl ein nicht viel minder leidenschaftlicher Jäger als sein Vater, kann man ihm doch noch weniger als diesem eine Vernachlässigung seiner Regierungsgeschäfte nachsagen. Dieselbe Leidenschaft wohnte auch in Ludwig IV. zu Marburg, den sein Vater selbst einen guten Waidmann nennt*), und von dem Wilhelm Buch erzählt, daß er zwar karg gewesen sey, aber viele Hunde und Jäger gehalten habe. Von Georg I. und Philipp II. läßt sich dagegen wenig berichten. Die Verhältnisse blieben im Allgemeinen dieselben, auch was die zahlreichen Jagdgefolge betraf, in welchem sich in der Regel das ganze Hoflager mit Männern und Frauen befand, so daß selbst Ludwig IV. selten unter 100 Pferde zählte. Nur darin lag der Unterschied, daß jeder der Brüder einen Hof hielt, wie ihn kaum der Vater gehabt. Deshalb schrieb auch L. Wilhelm 1575 seinem Bruder Philipp zu Rheinfels: „Zu dem so hält jeder von uns so einen Haufen Jäger, Köche und Hausgesinde, daß schier zu jedem Berg ein eigener Jäger, zu einem jeden Topf ein eigener Koch und zu jedem Faß ein Schenker ist, welches wahrlich in die Länge nicht gut thut."

Geringer schon war der Hang zur Jagd bei Wilhelms Nachfolger, dem L. Moriz. Obwohl auch er im Anfang seiner Regierung der Waidlust mit Vergnügen folgte, so nahm dieses später doch immer mehr ab, als mancherlei Sorgen über ihn hereinbrachen, welche der praktische Sinn seines Vaters wohl bewältigt hätte, die aber ihn, dem nicht nur jener Sinn, sondern auch die ausdauernde Kraft fehlte, welche den Kampf mit den Widerwärtigkeiten des Lebens muthvoll annimmt und darum auch meist besiegt, nicht nur zu Boden beugten, sondern auch seine von Natur wahrhaft edle und für seines Volkes Wohl glühende Seele mit einem Mißtrauen, einer Reizbarkeit und einem Starrsinn füllten, welche ihm mehr und mehr jedes Vergnügen vergällten und ihn endlich vollends unglücklich machten. Es war nicht selten, daß er mitten im Jagen dasselbe verließ und voll Mißmuth heimkehrte**).

Ein um so leidenschaftlicherer Jäger war dagegen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Sein Vater, Georg I. hatte im Anfange seiner Regierung gar kein Wild in seinem Ländchen und ließ sich

---

*) L. Philipp sagt von ihm: „So hat er einen störrigen, zornigen Kopf. — Ist sonst ein treuer frommer junger Mensch und ein guter Waidmann. Er trinkt auch sehr gern sich voll, welches aber ihm nicht gut ist ꝛc. ꝛc." (S. v. Moser Patriot. Archiv IX. 130).

**) Viel zu hart urtheilt ein gleichzeitiger „Illuminirter Reichs- und Weltspiegel" über L. Moriz, indem er ihn sagen läßt: „Ich bin schwarz gewesen, es finden sich aber Leute, die wollen mich wieder weiß machen." v. Mosers patriot. Archiv IX. 502.

Digitized by Google

zu verschiedenen Malen vom Pfalzgrafen Wildkälber kommen, welche er in den von ihm angelegten Thiergarten zu Kranichstein setzte, und nachdem sie erwachsen, ins Freie ließ. Auf diese Weise hatte er sich einen sehr mäßigen Wildstand erzogen. Sobald aber sein Sohn an die Regierung kam, wurde sofort die sorgfältigste Hege eingeführt, und das Wild mehrte sich bald weit mehr als es den Unterthanen lieb war. Im Jahre 1596 legte Ludwig V. in dem pfungstädter Tannen die erste Salzlecke an, zu der sich das Wild aus allen benachbarten Forsten zog, oft bis zu einer Zahl von 200 Stück. Den armen Leuten fiel der dadurch verursachte Schaden um so beschwerlicher, als sie noch nicht daran gewöhnt waren, aber Klagen hörte der Fürst nicht an. „Es hat aber dieser Fürst — bemerkt Buch — nicht wohl leiden mögen, daß man viel vom Wildpret sagen thät, denn wer solches thät, griff ihm in den Augapfel, so lieb hat er das Wildpret und die Jäger, daß er auf sonst Niemand achtete.“ Darum war denn auch sein Oberjägermeister v. Hertingshausen seine rechte Hand und allvermögend. Im J. 1597 hielt der Landgraf die erste Hirschjagd im krumstädter Walde und bei Gehaborn, 1603 im darmstädter Walde und 1611 die erste Hirschbrunst im häuser Walde. Schon Morgens 1 oder 2 Uhr war der Landgraf in den Wäldern und wird als ein wüthender Reiter geschildert, der viele Pferde zu Tode geritten. Diese Nimrodslust, verbunden mit glänzenden Hof- und Jagdfesten*) und so manches andere wirken in hohem Grade zerrüttend auf die Finanzen des Landes.

Ein weit erfreulicheres Bild gewährt dagegen sein Sohn Georg II., der ihm 1626 in der Regierung folgte. Auch Georg liebte die Jagd, wie das sich damals als Regel bei allen Fürsten annehmen läßt; theilte doch selbst das weibliche Geschlecht diese Leidenschaft, wie dieses namentlich bei Georgs Gemahlin Sophie Eleonore von Sachsen der Fall war, welche ihren Gemahl zur Jagd begleitete und häufig die stärksten Hirsche pirschte, ja die sogar als Wittwe der Jagdlust noch mit gleichem Eifer nachhing**). Aber Georg war auch ein Vater seines Volkes, der die wahrhaft fürstlichen Worte, womit er in seinem Testamente seinen Nachfolger ermahnte, Maß in der Jagd zu halten, „damit sich Niemands zu beklagen habe, daß er um des Landesfürsten zeitlichen Lusten willen verderbe“ auch im Leben vielfach durch die That bekräftigt hatte. Würde er wissen, sagte er auch, daß nach seinem Tode es seinem Volke nicht wohl gehen werde, dann würde ihm sein Todbett ein hartes Lager

*) Am 8. November 1624 hielt er zur Vergnügung fürstlicher Gäste ein Lustjagen, wo das Wild aus den Fenstern zu Jägersburg geschossen wurde.

**) Auch die Gemahlin des Kaisers Ferdinand II. schoß trefflich und nahm an allen Jagden ihres Gemahls Theil.

Digitized by Google

seyn. Ueberhaupt ist sein Testament ein Zeugniß für seine edle Seele, zugleich aber auch ein so scharfer Spiegel der damaligen Zustände, daß ich nicht umhin kann, eine Stelle daraus hier mitzutheilen, welche die damaligen Beamten in ihrem Verhältnisse zu den Unterthanen schildert:

„Unsere nach Tod ihm (seinem Sohne) verlassende Lehnleuthe, Landsassen, Dienern und Unterthanen, respective von Fürsten, Grafen, Edel und Unedel, insonderheit aber auch die Bedrängte und Verlassene, thun Wir ihm in sein Herz und Gewissen befehlen, daß er die als sich selbst liebe, und vor allem Unrecht und unbillichem Gewalt, nach seinem höchsten Vermögen, schütze, schirme, und ihnen schleunig Gleich und Recht widerfahren lasse, wie solches einem treuen Landesfürsten und Patri Patriae, erst erinnertermaßen, gebühret und anstehet.

In den Aembtern und Diensten finden sich bisweilen gottlose, stolze, hungrige Leuthe, welche unbescheidentlich über die armen Unterthanen herrschen, bochen und schlagen sie, wenn sie ihnen nicht eben nach ihrem Sinne antworten, saugen sie aus, und leben, die hochmüthigen Gesellen, herrlich, treiben die arme Leuthe aus Begierde eines schädlichen Privatnutzens zu allerlei Frohndiensten, kaufen kostbare Höfe, Häußer, Aecker und Wiesen auf im Land, die Onera und Beschwerden aber, so darauf stehen, an Frohnen, Steuern, Schatzungen, bürden sie denen ohne das belästigten Unterthanen auf, oder vervortheilen darum ihren Landsfürsten selbst, wo nicht öffentlich, doch heimblich, und mit vielen verschlagenen Renken; üben ihren unersättlichen Geitz mit den Frohnfuhren, welche, unterm Praetext der Herrn-Geschäften, überflüssig bestellet, und hernach bei ihnen abgekauft werden. Etliche werden befunden, denen der Landesfürst, neben der Besoldung, Futter auf Pferde läßet reichen, da sie doch entweder gar keine halten, oder wann sie mit denselbigen einigen Dienst leisten sollen, müssen die armen Unterthanen in des Landsfürsten Nahmen, Geschirr und Pferde darzu geben. Etliche pflegen auch die Verbrechen der Leuthe höher als es ist zu exaggeriren, und ex Musca Elephantem zu machen, hernach wohl plötzlich und uf einmal es wieder sinken zu lassen, und dabei mehr auf sich und Nebenrespecten, als auf die heilsame Justiz ihr Absehens zu führen, und was der bösen Stücke und Tücke solcher ungerechten Haushalter mehr seynd. Da hat denn unser Sohn und Successor treffliche Aufsicht zu gebrauchen, solche Gäste, wenn sie also betretten werden, an Guth, Leib und Ehr zu strafen, gottforchtige Leuthe, die dem Geitz feind sind, treue und fromme, redliche taugliche, demüthige und ausrichtsame Diener zu bestellen, in Ansehung, daß man sie nicht über Bestias, sondern rationales Dei Creaturas, und wie die Schrift sagt, über Fleisch und Bein setzt. —

Digitized by Google

Eben auf dem Land understehen sich etwa die Beambten mit Korn, Wein, Salz, Hopfen, Eisen und dergleichen zu handlen, dardurch Theuerung verursacht, und der arme Mann heftig gepreſt wird, indem die Becker vorwenden, sie hetten das Korn so theuer annehmen, und deroweg das Brod desto kleiner backen müssen. Der Schmitt streuet ein, er habe das Eisen an einem gebannten Orth theuerer gekauft, darumb seye er gezwungen, seine Arbeit desto theuerer auszubieten. Die Weine werden nach solcher Wucherer und Parthierer eigenem Belieben ersteigert, daraus werden verborgene Monopolia, und dürfen die Beambten vor bösem Gewissen keine Underthanen mehr recht strafen, suchen bey ihnen Gunst und Freundschaft, auf daß man bey der Herrschaft nicht über sie klage. Also entspringt ein Uebel aus dem andern, deme ein jeder Landsfürst mit unaufhörlicher Aufsicht zu steuern hat.

Diese Aufsicht soll ja freilich unaufhörlich sein, weil auch der Betrug und die Erfindung neuer Tücke unaufhörlich ist; und damit unser Sohn und Successor in fürstlicher Regierung nach und nach desto mehr erfahren, und selbst uf den Grund kommen möge, wie es uf den Canzleyen und bei den Beambten uf dem Land mit Administration der heilsamen Justiz und sonst hergehe, und wie gegen seine, von Gott theuer anbefohlene Underthanen sich erzeigt und mit ihnen gebahrt werde, so soll er nicht allein jeweilß Visitationes der Canzleyen und Ambtsverwaltungen anstellen, alle Gebrechen erkundigen, und denselben Remedirung widerfahren lassen, und nach Befindung den Justizsachen selbst beywohnen, sodann seine Beambte und andere Diener über eins und das andere hören, sondern auch auf den Rayßen, Jagden, und bey dergleichen Gelegenheiten auf dem Land, seine Underthanen, quasi aliud agens, mit gütlichen Worten fragen: wie es ihnen gehe? ob sie etwa Klagen, oder was sie vor Anliegen haben? und hernach die rechtliche Hülf desto fertiger verfügen" *).

Georgs Regierung fiel leider zum größten Theile in die trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wodurch er in seinem Wirken unendlich gehemmt wurde.

Dieses gilt freilich in noch höherm Grade von seinem Vetter und Zeitgenossen, dem nicht minder edlen Wilhelm V. zu Kassel.

Auch Wilhelm liebte die Jagd und die Falknerei und daß er auch ein geübter Jäger war, das geht aus seinem Tagebuche hervor, welches er während seines Aufenthalts am kaiserlichen Hofe zu Prag im Jahre 1628 führte. Er war am 12. Mai mit dem Kaiser auf die Jagd gezogen und stieß während derselben auf eine Sau. „Das Schwein — so erzählt er — meinte ich, wehre nuhr

*) S. das Testament in Beck's hess. Staatsrecht I, S. 248.

Digitized by Google

eine zweijärige Sauw, wolte also eine Bravade thuen, vnd mit dem Degen fangen, lieffen auch etliche Florentiner mit mihr hinauß, als ich aber bald bei ihr wahr, sahe ich erst, daß es ein groß Schwein wahr, konte gleichwohl Schanden halber nicht zurück, sondern muste stehen, die Florentiner aber rissen wieder auß, liefen gleich hinter mich; also hetzten J. M. Hundt zu, daß ich es fing mit meinem Degen; wie ich nuhn meinen Degen außzog vnd sie sahen, daß er voll Schweiß wahr, merkten sie wohl sie mußte nicht mehr können vnd fielen hauffenweise mitt ihren Wehren zu aufs Schwein. Darnach fing ein welscher Graff de Monte Cuculi einen Hasen im follen Lauf mit den Henden."

Aber die kommende Zeit war wenig geeignet der Jagdlust zu pflegen. Eine ernstere Jagd, der Krieg, riß Wilhelm hinaus in seine blutigen Felder und führte ihn zu einem frühen Tode. Stadt und Dorf, Feld und Wald lagen verödet und wüst. Wilhelms Wittwe, die Regentin Amalie Elisabeth, versuchte zwar 1644 für ihren Sohn eine spärliche Einrichtung zur Jagd zu treffen, der bald von Neuem ausbrechende Krieg scheint aber die Ausführung verhindert zu haben. Als Wilhelm VI. die Regierung übernahm, fand er ein völlig verarmtes und ausgesogenes Land, das der sorgsamsten Pflege zu seinem Wiederaufkommen bedurft hätte. Dazu ist aber ein die Jagd liebender Fürst am wenigstens befähigt und das war leider Wilhelm VI. Statt zu überlegen, wie dem Lande zu helfen, wurden schon 1654 Berathungen begonnen, wie die im Verlaufe des Krieges eingerissenen Eingriffe des Adels in die fürstlichen Jagdrechte zu beseitigen seyen, und Jahre hindurch fortgesetzt, ja selbst Hessen-Darmstadt mit hereingezogen und eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, um übereinstimmende Maßregeln zu treffen. Auch eine gefährliche Verwundung, welche L. Wilhelm 1657 auf einer Jagd erhielt, vermochte seine Leidenschaft nicht herabzustimmen. Es geschah dieses auf einer Saujagd im Burgwalde unfern Rode. Den 3 in einem Grunde stehenden Schirmen, von denen 2 als Nebenschirme zurückstanden, öffnete sich gegen Süden das Hauptjagen, zu dessen Seiten noch Garne für das Nebenjagen aufgestellt waren. Während des Jagens hatte der Landgraf den fürstlichen Schirm verlassen und sich über einen Berg in das Nebenjagen gewendet, wo er auf eine Sau stieß, welche er anschoß, und dann den Berg hinan verfolgte, bis diese oben am Berge sich dem sie verfolgenden „Beiller" stellte. Jetzt legte der Landgraf nochmals zum Schießen an, als in der Nähe ein Schuß fiel und der Ruf: „O Jesus, mein Arm ist entzwei!" die Begleiter aufmerksam machte, daß der Landgraf verwundet worden. Doch diese fanden den Arm unverletzt, wogegen das strömende Blut ihnen eine Wunde am Halse zeigte. Die Kugel war vorn am Halse herein und auf dem Rücken über dem rechten Schulterblatt wieder herausgegangen.

Digitized by Google

Der Landgraf war in der ersten Zeit der Meinung durch das Zurückprallen seiner eigenen Kugel verwundet worden zu seyn; aber seine noch nicht abgeschossene Büchse zeugte dagegen, und früher noch als die vernommenen Zeugen es aussprachen, bekannte sich Graf Heinrich Wilhelm von Solms zu dem unglücklichen Schusse. Der Landgraf hatte 24 Schritte von der Sau und der Graf gerade gegenüber 60 Schritte entfernt unten am Berge gestanden; den Landgrafen, den das Gebüsch verdeckte, hatte der Graf für die Sau gehalten und so als guter Schütze, indem er über die Sau hinschoß, sein Ziel, den Landgrafen, getroffen *).

Nur mit großer Mühe und nur durch ihren entschiedenen Willen vermochte Wilhelm VI. Wittwe, die vormundschaftliche Regentin Hedwig Sophie, die vielfachen Mißbräuche wieder zu beseitigen, welche durch die Jagdlust ihres Gemahls eingerissen waren. Doch schon ihr Sohn Karl, der sonst so hoch gepriesene, führte die alte strenge Hege wieder ein und erzog bald wieder einen Wildstand, der alles Maß überschreitend als kaum zu tragende Bürde auf dem ohnehin armen Lande lastete.

So traurig aber auch die Jagdzustände in dem nördlichen Hessen waren, so wurden sie doch durch die des benachbarten südlichen Hessens noch weit überboten. Es waren dieses übrigens keineswegs außergewöhnliche Erscheinungen, denn beinahe jedes deutsche Ländchen bot damals bald mehr bald minder Aehnliches dar, unter allen oben aber stand Würtemberg mit seinem Eberhard Ludwig und dessen Favoritin Grävenitz, und darauf mit seinem Karl Alexander und dem Juden Süß; ja gegen die würtembergischen Zustände erscheinen die hessischen gewissermaßen nur als Kinderspiel, denn ungeachtet dem Herzog Karl Alexander, der 1737 starb, 2438 Hirsche, 4000 Stück Wild und über 5000 Säue in den Tod folgten, betrug doch im J. 1738 der Wildschaden immer noch 500,000 fl. **). Es war dieses aber auch in jeder andern Beziehung eine Zeit der tiefsten moralischen Erniedrigung Deutschlands.

Doch ich kehre wieder zu Ernst Ludwig zurück. Er hatte seine Regierung im J. 1688 angetreten. Obwohl er 1706 den

*) Siehe das Nähere in einer Mittheilung von mir in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde II. 291 ꝛc.

**) v. Moser patriot. Archiv I. 213 ꝛc.: Keyßler macht in seinen Reisen, indem er von den würtembergischen Jagden redet, die Bemerkung: „Man macht aus den Sterberegistern von London und andern großen Städten einen Ueberschlag von der Menge der Einwohner: und einigermaßen wird man auch von des hiesigen Wildes großer Menge ein Urtheil fällen können, wenn man bedenket, daß in einem einzigen kalten Winter bei 7000 Stück rothen Wildprets umgekommen, oder, damit ich vielleicht besser sage, gestorben sind, wie ein sächsischer Fürst von seinen wilden Schweinen spricht, da es indessen von den armen Bauern heißt, sie sind crepiret."

Digitized by Google

Landständen erklärt hatte, „daß die Fürsten Väter und Hirten seyn sollten für das zeitige und ewige Wohl und Heil ihrer Unterthanen und daß sie Gott einst schwere Rechenschaft geben würden von der Uebung ihres wichtigen Amtes *), so blieb doch die That weit hinter diesen Worten zurück. Der Jagdunfug — man kann es nicht anders nennen — stieg unter ihm zu einer Höhe, welche bis dahin in Hessen noch nicht erreicht worden war, denn das ganze Land war in einen Wildpark verwandelt und der Jäger setzte mit kekem Hohne seinen Fuß in den Nacken des gebeugten Unterthanen. Dazu kam dann noch die Baulust, welche allenthalben im Lande neue Jagdhäuser hervorrief, und endlich als Zugabe auch noch die Parforcejagd. Es hätte wahrlich nicht der französischen Kriege, nicht der mancherlei Ankäufe und der Liebhaberei an alchymistischen Versuchen bedurft, um den Wohlstand des Landes bis auf den Grund zu zerrütten. Schon 1697 erhob man Steuern im Voraus; auch wurden die Beamten zu Steuervorschüssen angehalten. Im J. 1708 wurde die Parforcejagd in Darmstadt eingeführt und zu diesem Zwecke zu Bessungen die nöthigen Einrichtungen getroffen. Betrachten wir nur allein die Kosten, welche diese unmenschliche Lust verursachte. Vom J. 1708—1718 berechnete man (einschließlich einer noch ungetilgten Summe von 18466 fl.) die Summe von 290,188 fl., und doch war noch nicht alles berechnet und namentlich ein Betrag von 18,444 fl. gar nicht mit in Rechnung gekommen. Allein im J. 1715 betrugen die Kosten 40,635 fl. Die dazu nöthigen Gelder wurden den verschiedensten Kassen entnommen; die Rentkammer gab 3000 fl., die Hofkasse 3000 fl., ein großer Theil des übrigen wurde von den Aemtern als Steuer erhoben. Die sonstigen Jagdkosten mußten von der Rentkammer bestritten werden. Natürlich gingen dieser bald die Mittel aus. Als der Landgraf 1725 von derselben 1000 fl. zur Brunstjagd verlangte, denn die übrigen Kosten wollte er für dieses mal noch aus seiner eigenen Kasse zulegen, erklärte diese Behörde geradezu mit aller Bestimmtheit, daß es ihr unmöglich sey, diese Summe aufzubringen, denn es sey bereits alles versetzt und sie wisse nichts mehr zu verschreiben. Dieser klägliche Zustand nahm aber noch zu und 1729 sah sich die Kammer genöthigt den Hoffaktor zu Frankfurt um einen Vorschuß von 100 fl. — sage Einhundert Gulden — zu bitten, damit nur die Kostgelder der mit auf die Brunstjagd ziehenden Diener bestritten werden konnten. Als 1730 die gleiche Forderung erfolgte, erklärte die Kammer, daß sie nicht helfen könne, da sie keine Einnahme mehr habe, worauf jedoch der Landgraf erwiderte, daß er die Hirschbrunstgelder, deren Anschaffung stets der

*) Beck a. a. O. S. 300.

Digitized by Google

Kammer obgelegen habe, nicht mehr aus seinen Handgeldern, wie er dieses seit einigen Jahren gethan, zu bestreiten entschlossen sey. Die Kammer müsse Rath schaffen.

Keyßler schreibt 1731 aus Darmstadt: „Die in Unordnung gekommene Finanzkammer ist Ursache, daß der kostbar angefangene Schloßbau nicht fortgeführt wird. Das Modell, wie das ganze Gebäude hat ausgeführt werden sollen, ist im Schlosse zu sehen, und dabei wird es vermuthlich bleiben *)."

Damit ist freilich wenig gesagt, aber um so mehr angedeutet. Aus einzeln Ursachen schöpfe ich jedoch die Vermuthung, daß Ernst Ludwig in seinen letzten Lebensjahren den bisher beschrittenen Weg, wenn auch nur theilweise, verlassen habe; es wurde wenigstens die Parforcejagd aufgegeben. Doch fehlen mir zu einem sichern Urtheile die nöthigen Materialien. Jedenfalls war eine Aenderung zu spät und wurde — was ebenso schlimm war — nur durch den Drang einer eisernen Nothwendigkeit geboten. Als Ernst Ludwig nach 61jähriger Regierung am 12. Sept. 1739 in dem bei der Jägersburg liegenden Forsthause verschied, hinterließ er seinen Nachfolger Ludwig VIII. eine ungeheure Schuldenlast und ein durchaus verarmtes Land. Unter solchen Umständen wäre dem Lande ein ebenso weiser als sparsamer Fürst zu wünschen gewesen, das war aber Ludwig nicht; er war über alle Gränzen hinaus freigebig und wieder ein Jäger mit Leib und Seele. Sein Lieblingsaufenthalt war zu Kranichstein; in der Brunstzeit zog er nach Jägerthal und oft auch nach Kleudelburg mit einem stets zahlreichen Jagdgefolge, das z. B. 1753 zu Jägerthal aus 95 Personen bestand. Die Menge des Wildes war außerordentlich groß. Ludwig pirschte stets mit einer Windbüchse entweder von seinem Wagen aus, oder aus festen

---

*) Keyßler's neueste Reisen. 2. Aufl. II. S. 1470. Hier, I. S. 49, findet sich auch eine ganz charakteristische Schilderung des Hofes zu München. Die Hofdamen haben alle die Wetterfarbe, denn sie müssen die Kurfürstin auf alle Jagden begleiten, die selbst eine treffliche Jägerin ist und „öfters in Jagden bis an die Knie im Moraste geht." — „Wann ihr Kutscher auf par force Jagden sie zum Tod des Hirsches liefert, hat er alle Zeit einen Mard'or oder siebentehalben Gulden zu gewarten. Vor wenig Wochen wurde sie darüber zweymal in einem Vormittage umgeworfen, sie hat aber nicht nur den Mard'or gegeben, als sie der Kutscher noch von ungefähr zum Tod des Hirsches brachte, sondern auch seine Strafe verbethen, welche er desto mehr verdienet hatte, je weiter die Kurfürstin in ihrer damals schon bekannten Schwangerschaft gekommen war. — Die Hunde finden eine große Liebhaberin an ihr, welches man vornehmlich an den zu Nymphenburg übel zugerichteten rothdamastenen Tapeten abmerken kann. Die kleinen englischen Windspiele gelten jetzt das meiste. Bei der Tafel stehen eine gute Menge derselben um die Kurfürstin, und auf jeder Seite sitzt einer, die alles wegnehmen, was sie erwischen können." Und S. 59 erzählt er vom Schlosse Schleisheim: „Bei des Kurfursten Bett ist eine Lage für einen Hund und dergleichen für 12 andere in den nächst anstoßenden schönen Schreibsale."

Digitized by Google

Schirmen, welche er an allen Brunstplätzen hatte errichten lassen. Für jeden Hirsch, den er schoß, erhielt der Jäger, der Stand und Wechsel desselben ausgemacht, einen Dukaten, dessen eine Seite das Bild eines Hirsches, die andere aber die Aufschrift zeigte: „Durch den Dukaten ward ich verrathen.“ Allenthalben wo er starke Hirsche gefällt, ließ Ludwig Pflöcke oder Tafeln mit Angabe der Stärke des Hirsches, der Entfernung des Schusses ꝛc. und in der Regel auch mit einigen Reimen anbringen und noch heute findet man deren hin und wieder in den Waldungen. Ein solcher Pflock steht z. B. im Hundsrück, einem Gemeindewald von Roßdorf, auf dem ein Brunsthirsch mit einem Alt- und einem Schmalthier nebst der Inschrift gemalt ist:

Verbannt ihr Jäger was euch quälet,
Weil unser Fürst die Lust genießt
Und allhier einen Brunsthirsch schießt,
Dem zwei und zwanzig End gezählet.

Und unten:

Verehrt das künstliche Geschicke
Wünscht unserm Ludwig Heil und Glücke
So lang er schiesset, jagt und pürscht,
So rufet Vivat unser Fürst
den 10. August 1759.

Im J. 1744 veranstaltete er zu Ehren des von ihm eingeladenen Kaisers Karl VII. eine Parforcejagd und errichtete zur Erinnerung daran im Walde Mitteldick, unfern Trebur, einen 4 Fuß hohen Stein mit der auf dessen vier Seiten vertheilten Inschrift:

Carl VII — Römischer Kaiser hat Anno M.D.CCXLIIII den V May — (hier folgt das Bild eines mächtigen Hirsches) diesen Hirsch par force gejagt.

wovon dann auch noch jetzt dieser Waldbezirk die Kaiserplatte genannt wird.

Ungeachtet der großen finanziellen Verlegenheiten, von welchen Ludwig der VIII. sich bereits beim Antritte seiner Regierung umgarnt sah, so daß man sogar mit dem Gedanken umging durch Nichtanerkennung sich eines Theils der Schulden seines Vaters zu entledigen, ungeachtet dieser Bedrängnisse wurde dennoch 1751 der Oberforstmeister nach England geschickt, um Pferde und Hunde zur Parforcejagd zu kaufen, und kaum war derselbe mit 6 Pferden und 18 Koppeln Hunde zurückgekehrt, so konnte man sich auch nicht länger der grausamen Lust enthalten und schon am 27. Juli wurde die erste Jagd veranstaltet.

Es war deshalb kein Wunder, daß bei einem solchen Haushalt die Schulden immer höher anwuchsen. Während 1756 die Bezahlung von 300,000 fl. Zinsen zurückblieb und die Ausgabe

Digitized by Google

die Einnahme um eine Tonne Goldes überstieg, forderten auswärtige Gläubiger mit Ungestüm bei den Reichsgerichten die Zahlung von mehr als einer halben Million Gulden Kapital und Zinsen und das Einschreiten einer kaiserlichen Exekutions-Kommission wurde nur durch eine augenblickliche Hülfe von Seiten der Landstände verhindert*).

Auch Karl war in Folge seiner vielen luxuriösen Bauten und Anlagen und mancherlei kostspieligen Liebhabereien, trotz der reichen Subsidien, welche die Truppen in seine Kasse führten, gar häufig in drängenden Finanzverlegenheiten und mehr als einmal mußte der Verkauf gefällten Wildprets eine neue Quelle geben und namentlich dem stockenden Baue des Karlsbergs nachhelfen. Sobald jedoch sein Sohn Friedrich I.**) die Regierung übernahm (1730) suchte derselbe den zahlreichen Beschwerden über den Wildstand abzuhelfen. — Ob Karl schon parforce jagte ist mir unbekannt, dagegen hatte er eine, wie es scheint jedoch nicht sehr bedeutende, Falkonerie. Beide aber wurden unter Wilhelm VIII. zu einer vorhin in Hessen noch unbekannten Bedeutung erhoben. Nach einer Durchschnittssumme betrug der Jagdetat unter Wilhelm VIII jährlich an 10500 Thlr., nach Abzug der Einnahmen aber etwa 1400 Thlr. Doch waren hierunter keineswegs alle Kosten begriffen und gerade das Kostbarste die theueren Fürstenlager dabei gar nicht in Anschlag gebracht. Diese Kosten wuchsen unter Friedrich II, der sowohl die Parforcejagd als die Falknerei beibehielt, noch höher. Doch hatte diesen Ausgaben nicht die Folge, welche sich in dem nachbarlichen Hessen zeigten, denn als Landgraf Friedrich II. 1785 starb, hinterließ er ungeachtet seines übermäßig glänzenden dem französischen nach gebildeten Hofes und dessen zahllosen luxuriösen Anhängen und den ebenwohl Frankreich nachgeahmten Amtsverpachtungen, ein zwar armes Land, aber einen Schatz von 20 Millionen Thalern.

Erst unter Wilhelm IX. und Ludwig IX. gingen die glänzenden Zeiten der Jagden zu Ende.

Wie hoch man auch anderwärts und namentlich am kaiserlichen Hofe noch im vorigen Jahrhunderte die Jagd hielt, davon mag der nachfolgende Bericht eines hessen-darmstädtischen Jagdbeamten, welchen ich zum Schlusse mittheile, ein anschauliches Zeugniß geben.

„Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstatt committirten

*) S. Dieffenbachs Geschichte von Hessen S. 185.

**) L. Friedrich als König von Schweden ernannte im J. 1791 seine Schwester „Ficke“ (Sophie Charlotte, verwittwete Herzogin von Mecklenburg) zum Oberjägermeister über alle Oberjägermeister in Pommern und Wißmar und überwieß ihr 1 pCt. von allem Fallwild und Fallholz und ein Deputat von den Mastschweingeldern.

Digitized by Google

mir eine Raiße nacher Wien zu thun, alwo an Ihre Kayſerl. Majeſtät, als auch Ihre Königliche Hoheit dem Printz Carl und Ihre Durchl. dem Fürſt Wenſell von Lichtenſtein, von unterſchiedenen Sorten gute Jagd Hunde bringen mußte. Ich tratte hierzu, nachdem ich allhier von Smo. völlig expedirt worden, den 19. July 1748 meine Raiße mit einem Jungen, 9 Stück Hunde, und einem Pferde in dem Namen des Herrn an. Meine Raiße zu Land bis nacher Ulm ginge glücklich von ſtatten.

In Ulm verkaufte mein Pferd und raiſete zu Waſſer, dem Höchſten ſeye gedanket, glückl. bis nacher Wien; des Morgens um 10 Uhr komme ich alda an, da es dann ſogleich dem Fürſten Lichtenſtein ohne mein Wiſſen gemeldet worden, ſo bekame ſogleich die ordre, daß mich dahin verfügen ſolte. Es geſchahe ſolches und es wurden, als ich meine Commission bei Hochdemſelben abgelegt, alſo balden die Hunde nebſt meiner ganßen equibagen in deſſen Behauſung gebracht. Dieſer Herr hatte eine ungemeine Freyde darüber und raiſeten alsbalden von da ab nacher Schönbrunn; ſobalde es nun Ihro Majeſtät dem Kayſer gemeldet worden, ſo wurden ſogleich ordre ausgeſtellt, mich nebſt meinen Hunden abzuholen; punct 12 Uhr des Mittags kamen etl. Kutſchen benebſt denen ordre, ich ſollte ſogleich mit allem was von lebhafften Creaturen bei mir hätte, auf Schönbrunn fahren, als nun vor dem Schloßhoff ausgeſtiegen und ließ meine Hunde einen jeden apart hinter mir her führen (NB. Hierzu wurden mir Leuthe gegeben) ſo ſtunden ihre Majeſtät der Kayſer und viele hohe Perſonen auf der äuſſeren Gallery, und ſahen mich von weitem kommen, als nun in die Nähe kamen, rufften Ihre Majeſtät ſelbſten mir gnädigſt zu, ich ſollte mit allen Hunden hienauff auf den Saal kommen; ich wurde ſogleich zu Ihro Majeſtät dem Kayſer geführet, da dann meine Commission, mit ſpaniſchen Complimenten abgelegt, ſo muſſte einen Hund nach dem andern vor Hochdieſelben führen, auch explication thun, kurtzum es war Hochdieſelben über die Hunde dergeſtalt condentiret, daß Sie die allergnädigſte expressionen darüber ausdrückten.

Ich bekame demnach vor Hochdenenſelben die gnädigſte ordre, daß mich den anderen Tag alſobalden darauf ſchicken ſollte, vor Ihre Majeſtät die Prob, ſowohl mit denen Schweis Hunden, als auch Saufinder zu machen; ob ich nun ſchond mir ſolches abbitten wolte, und zwar um deßwegen, weilen die Hunde von der Raiß noch ermüdet wären, ſo halff es nichts, den andern Tag muſte ich mit 2 Kutſchen hinausfahren, und zwar auf ein Forſthauß, alwo der Kayſer die Hallſtatt benennten. Es ware des Nachmittags um 3 Uhr und bin keine ½ Stunde da geweſen, da kamen alle Herrſchafften, und wohl über 80 bis 90 Perſonen dahin, ich muſte ſogleich zu Sr. Kaiſerl. Majeſtät, alwo nochmahlen befragt worden,

Digitized by Google

ob ich getraute die prob mit meinen Hunden so zu machen, wie ich gestern versicherte, ich antwortete ja, und ich wünschte mir hierzu nichts anders, als nur Gelegenheit; Se. Majestät setzten sich zu Pferd und mir wurde ebenfalls ein Pferd gebracht und muste auf speciellen Befehl gleich hinter dem Kayser reiten. Es fragten mich Hochdieselben im Wegreiten, wie ich einen Hirsch zum Hetzen geschossen haben wollte, ich stellte Ihro Majestät solches in gnädigste disposition und erwähnte, weilen Ihro Majestät ein guter Jäger sind, so durffte mir solches nicht erstl. schoisiren. Als wir nun weiter kamen und eine weile verstrichen, so kamen Hirsch zum Vorschein, Ihro Majestät blieben auf dem Pferd sitzen und gaben dem Hirsch einen Hätz-Schuß; ob nun zwar schon J. M. der Kayser, als Sie solches sahen, sehr hitzig gewesen, so hatte meine Ehre hierbei zu retten, mir die Freyheit nehmen müssen und zu sprechen, es seye nicht Stili bey unß einen guten Schweis-Hund auf den heissen Schweis zu hetzen, Sie nahmen solches gnädigst an, worüber denn eine weitläuffte explication thun muste; und weilen nun dabey gewahr wurde, daß der Fürst Auersperg Durchl. und Fürst Lichtenstein mir darüber zu blinkten, so wurde dadurch versichert, daß es vor genehm gehalten wurde, Ihro Majestät beliebten mir auf die letzt zu sagen, und zwar mit dieser expression, diese ganße Jagd solte allein von mir depentiren, und Sie wolten von mir provitiren und wann die Hunde solten auf dem verwunten Hirsch gearbeitet werden, sollte ich es nur sagen; J. M. ritten noch eine halbe Stunde herum und schussen ein Stück Wild, welches gleich liegen bliebe, da sie nun über den guten Schuss mit Verwunderung fertig gewesen, so tratte hinzu, und fragte unterthänigst an, ob Ihro Majestät gnädigst befählen, die Schweishunde zu probiren, weil es nun Zeit dazu seye. — Ich kann dabei versichern, daß es nun an dem ware, daß meine Ehre oder Schande in denen Wagschalen lagen, und muste also gewärtiget seyn, (absonderlich da es mit nichts anders, als mit unvernünftigen Creaturen heraus bringen muste), sowie solches ablauffen durfte, allein Gott Lob, es ginge gut von statten. Ich muste voraus reiten, und alle hohe Herrschaften kamen dahin, wo der Hirsch angeschossen worden. Ich nehme meinen einen Schweis-Hund an den Hetzrühmen und ginge Hochdenenselben bis dahin entgägen, da dann sogleich von Ihro Majestät befohlen worden, alle Herrschafften alda halten zu bleiben, und Niemand vom Pferd abzusteigen, Hochdieselben bemühten sich mit mir zu Fuß zu gehen und Sie sprachen ferner zu mir, jetzo sollte meinen Hund arbeiten, wie wir es zu Darmstadt tractiren und ich solte nicht thun, als wann J. M. bei mir wären; ich thate also und setzte den Hund auf die Fährt; mein Zuspruch gefiel dem Kayser ganz ungemein, und sie giengen mit mir allein bei dieser Arbeit über 1000 Schritt. Es kame nun endlich, daß der

Digitized by Google

angeschossene Hirsch völlig aufhörte zu schweisen, und konnte man nicht mehr, ohne einen rechten firmen Hund sähen, ob wir noch an dem kranken Hirsch wären. Als ich nun gewahr wurde, daß J. M. wolten anfangen zweiffelhaft daran zu werden, so sprach dem Hund ersl. zu und darauf ließ ihn zeigen, sobalden der Kayser dieß gewahr wurde, so fragten sie, was das seye, ich that meine kürzliche explication und sagte, es seye dieses die Versicherung, daß wir noch an dem geschossenen Hirsch wären, auch die Firmidaet von einem guten Hund; solches gefiele J. M. über die massen, Sie nahmen mir den Hund hierauf aus der Hand und arbeiteten solchen nach meiner Arth; als Sie nun den Hund unterschiedenemahl auch zeigen ließen, so funden Hochdieselben vor des Hundes Naas etliche Tropfen Schweis; dieses ware eine ungemeine Freude und der Hund wurde über 10mal von Hochdenselben gekapt. Unser nach Hencken auf dem Schweis wurde über eine starke halbe Stunde, endlich hörete der Hirsch vor uns in dicken Rohr ꝛc. losbrechen. J. M. höreten selbsten und sprach ob S. M. den angeschossenen Hirsch wiederum Vortheil lassen wolten, damit wir solchen mit diesem Hund noch einmal sprengen könten, oder ob Sie solchen hätzen wolten; es sprachen Hochdieselben, nein, dieser Hund hat Ehre genug an dem Rühmen gemacht und wann ich glaubte, daß er an dem verwundeten Hirsch anhiele, so wolte er ihn dran laßen, ich gabe darauf unterthänigst die Versicherung, daß der Hund nichts anders, als seinen verwundeten Hirsch jagen, auch daran halten würde. Hierauf ließen ihre J. M. den Hund selbsten loos, und schrien Pferd her. Der Hund wurde alsobalden an dem Hirsch laut, und die gantze Suite jagten dem Hund nach. Ich machte mich mit dem Kayser voraus, und der Hund kam mit dem Hirsch bey dem Kayser vorbey und fiel in die Donau, der Hund hinter ihm drein, und ereilete solchen an dem im Wasser, der Hirsch trauete sich in völligen Strom um deßwillen nicht zu wagen, weilen solchem der Kayl entzwey geschossen ware, weßhalbe er eine kleine tour in dem Wasser macht, und stiege endlich an dem Uffer, alwo der Kayser gehalten, wiederum hienaus. Es liesen Hochdieselben den Hirsch mit allem Fleis lauffen, um die prob recht mit dem Hund zu machen, weßhalben die Jagd wiederum anginge, und zwar solang, bis der Hirsch vor dem Hund stehen mußte, da dann J. M. mit mir dahin ritten, und schussen dem Hirsch auf den Kopf. Es rufften und wuchseten (winkten) Hochdieselben denen übrigen von der Suitte hefftig zu, und als sie beysammen gewesen, wurde von Hochdenenselben die Firmität und gute Arbeit dieses Hunds mit vielen Lobreden erzehlt; J. M. trugen den Hund selbst von dem todten Hirsch ab und es wurde derselbe von allen hohen Herrschaften admitiret.

Als nun das weitere vorgenommen werden sollte, so mußte

ich mit dem kleynen Saufinder herbey; J. M. beliebten ein Stückwegs mit mir zu reithen, und wissen mir einen District, wo mit denen Hunden durchsuchen solte. Es verfügten sich allerhöchstdieselben auf eine Alee und wollten alda zusehen, was die Sau-Finder jagden. Ob nun zwar sehr wenige Sauen in dieser revier gewesen, wohl aber viel Wildpreth und Hirsch, so ist mir dabei nicht zum Besten gewesen, allein es ginge sehr gut von Statten, ich suchte etwa eine halbe Stunde, so kamen die Hunde auf Sau und bellen auf das schönste. — Ich machte mich sogleich hin um zu sehen, was es vor Sau sind und ich sahe ein Schwein nebst einer Bache mit 4 Frischling; ich verfügte mich sogleich dahin, wo der Kayser hielte und berichtede also. Dieses ware Hochdenselben noch die allergrößeste Freyde und Sie sprachen: dieses hiesen Saufinder. Es wolten Hochdieselben sogleich mit mir hinein und wolten vor denen Hunden schießen (denn die Sau blieben stehen) allein weilen es wegen dem Schwein gefährlich vor solchen großen Monarchen gewesen, so habe es wiederrathen, dahingegen der Prinz Carl sich sogleich erbethen, mit mir hinein zu gehen, um die Sauen über die Alee zu jagen, alwo der Kayser gestunden. Es geschahe dieses also, es konte aber wegen der Hunde niemand schiesen, aus Furcht einer getroffen zu werden. Weilen ich aber meinen Hunden folgen muste, und der Abend darüber angekommen, schickten J. M. und ließen mir durch Hr. Oberjägermeister sagen, ich möchte zu sehen, daß mir die Hunde wiederum bekommen möchte, es wären Hochdieselben mit meiner prob vollkommen zufrieden und ich sollte mich gefaßt machen mit J. M. in 8 Tagen nacher Böhmen auf die Jagd zu reisen. Dieses geschahe also und hat bei 4 Wochen lang die Gnade J. M. jedesmahlen das Gewähr zu geben und um dieselben zu seyn. In Wien bekame ich nach diesem meine Abfertigung und present, welches bestunde von J. M. dem Kayser 150 St. Crämnitzer Ducaten, vom Fürst Lichtenstein 50 St. dergl. ꝛc.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichte der Entwicklung des Jagdrechts.

Nach dem Zeugniſſe unſerer älteſten Volksgeſetze war das Jagdrecht in unſerer frühſten hiſtoriſchen Zeit allenthalben mit dem echten, nämlich dem unter dem Schutze des Volksrecht ſtehenden Eigenthume verbunden, indem das Wild entweder gleich dem Wald und der Weide, dem Waſſer und den Fiſchen zu dem gemeinſamen Theile, der d. ſ. gemeinen Mark, gehörte, an der jeder Markgenoſſe, jeder in der Mark mit echtem Eigenthum begüterte Freie, berechtigt war *) oder einzelnen Freien zuſtand, welche größere Theile von Marken oder auch wohl ganze Marken als Privateigenthum inne hatten **).

Von den letztern, den größern Privatbeſitzungen, gelangten viele im Verlaufe der Zeit theils durch Vererbung, theils auf andere Weiſe in die Hände der Könige und wurden ſo zu königlichem Hausgute. Das mit dieſen königlichen Beſitzungen verknüpfte Jagdrecht wurde aber als ein königliches Recht ein anderes als das der übrigen Freien und es iſt deshalb nothwendig, die Geſchichte dieſer königlichen Jagdbezirke beſonders und getrennt zu betrachten.

Die königlichen Jagdbezirke traten nämlich als Königsgut unter den Königsbann, d. h. unter einen höhern mit der höchſten Buße verbundenen Schutz, unter den königlichen Wildbann. Es bedurfte hierzu keiner beſonderen königlichen Erklärung, wie man, die eigentlichen königlichen Bannforſte mit denjenigen

*) Wie noch jetzt in Ungarn und im Orient. Im J. 951 hatten die Genoſſen der Mark von Echzell noch das Jagdrecht, wie K. Otto ſelbſt ſagt: ut forestum — in qua prius erat communis omnium civium venatio. Schannat Hist. Fuld. Prob. p. 149. Daſſelbe ſagt noch ein Weisthum von 1434, (Grimms Weisthümer III 439) ungeachtet das Jagdrecht ſchon längſt verloren war, ein Zeugniß für das Alter der Weisthümer und wie dieſe durch Jahrhunderte hindurch von Geſchlecht auf Geſchlecht unverändert übertragen worden ſind.

**) Ueber dieſe älteſten Zuſtände, verweiſe ich auf Ch. L. Stieglitz's treffliches Werk „Geſchichtliche Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland von den älteſten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832."

Digitized by Google

verwechselnd, welchen nur der königliche Bann verliehen war*), bisher stets angenommen hat; der Königsbann war einfach schon mit dem königlichen Gute verknüpft und trat sofort ein, wie eine bisher nicht königliche Besitzung in die Hände des Königs gelangte. Aus diesen Gründen läßt sich dann auch nirgends eine eigentliche Schaffung oder Einrichtung eines wirklichen königlichen Bannforstes nachweisen.

Im Anfang beschränkten sich die königlichen Wildbanne sicher nur auf die Gränzen der königlichen Kammergüter und wurden besonders wenn der Grundbesitz dieser Güter beschränkt und weniger ganze Marken als nur Theile derselben umschloß, noch vielfach von fremdem Besitzthum unterbrochen, was vorzüglich auch da eintrat, wo verschiedene Kammergüter in ein und derselben Gegend lagen. Die Benutzung der Jagd bedingt aber vor allem geschlossene Gebiete, und es lag deshalb ganz im Interesse der königlichen Jagden die zerstückten Besitzungen dadurch abzurunden, daß die benachbarten, zwischen dem königlichen Gute angesessenen, Grundherren bewogen wurden, ihre Jagdrechte an den König abzutreten**), was dann zur unmittelbaren Folge hatte, daß auch über diesen fremden Grund das königliche Jagdrecht und mit diesem als demselben anhängend der Königsbann sich ausbreitete***).

Daher kommt es, daß da, wo eine königliche Pfalz sich erhob, wir stets auch einen königlichen Bannforst finden, oder wo sich uns ein königlicher Bannforst zeigt wir mit Sicherheit in der Nähe desselben auch eine königliche Pfalz suchen dürfen. So viele solcher Bannforste aber auch vorhanden waren, so gingen doch die meisten schon frühe für den königlichen Besitz wieder verloren, theils durch die Freigebigkeit der Könige, namentlich gegen die geistlichen

---

*) Alle, welche bisher über die Bannforste geschrieben, auch Stieglitz S. 54, haben diesen wesentlichen Unterschied übersehen.

**) Ich kann für dieses Verfahren zwar keinen unmittelbaren Beweis darbringen, aber wir sehen daß lbe Verfahren bei der Errichtung der den Stiftern bewilligten Wildbanne und können uns auch nur auf diese Weise die Ausdehnung des k. Banns über fremden Grundbesitz erklären. Auf einen solchen Vertrage beruhte sicher auch das Recht des Abts von Fulda in der Dreieich alljährlich in der Hirschfeist 6 Hirsche und in der Eberdreiß 6 hauende Schweine jagen zu dürfen (Grimm I. 502), denn es kann dieses nichts anderes als nur eine Abfindung für ein aufgegebenes Recht seyn, wahrscheinlich für den zum Königsforst gezogenen Theil der fuldischen Mark von Umstadt.

***) Möglich, daß solche Ausdehnungen hin und wieder auch auf nicht rechtlichem Wege — wie Stieglitz S. 53 annimmt — erfolgt sind. Uebrigens scheint die von Stieglitz S. 58 aus du Fresne mitgetheilte Erzählung von der Verkündigung durch öffentliche Ausrufer, daß ein Bezirk unter k. Bann gestellt worden sey, nicht so unglaubwürdig, wie sie Stieglitz erscheint, denn eine Bekanntmachung war doch jedenfalls nothwendig.

Digitized by Google

Stifter, theils durch Belehnung an Günstlinge oder durch Vererblichung der damit verknüpften Aemter.

Von diesen königlichen Bannforsten lagen mehrere innerhalb der heutigen hessischen Lande und in derer nächster Nähe.

Zu ihnen gehörte der als mächtiges Waldgebirg an dem Maine sich hinziehende und mit seinen nördlichen Abhängen über die südlichen hessischen Marken tretende Speshard *).

Als König Ludwig IV. im J. 910 einen früher zwischen dem Grafen Boppo und dem Abte Raban von Fulda getroffenen Tausch bestätigte, durch welchen der letztere beinahe den ganzen von dem weiten Bogen des Mains zwischen Würzburg und Homburg umschlossenen und zu Remlingen (Rominingas) gehörigen, also am linken Ufer des Stroms liegenden **), Theil jenes Waldes erhielt, sagt derselbe ausdrücklich, daß dieser Wald in dem königlichen Forste Speshard liege (in Foresto nostro, vocabulo Spehteshart) ***). Der andere von der Sinn bis Aschaffenburg und von der Wasserscheide bis zum Maingestade sich ausdehnende Theil des Waldes kam dagegen durch ein Glied des sächsischen Königshauses, den 982 verstorbenen Herzog Otto I. von Schwaben und Baiern, dem Neffen Kaiser Otto II., an das von ihm gegründete Stift St. Peter und St. Alexander zu Aschaffenburg. Ob aber auch hierbei das Jagdrecht mit übergeben wurde, ist ungewiß, da die Schenkungsurkunde selbst nicht mehr vorhanden ist †).

Den nördlichen Ausläufern des Spesharts gegenüber liegt jenseits der Kinzig, auf der südwestlichen Abdachung des Vogelbergs ausgebreitet, der Büdingerwald, ebenwohl ein Reichsforst. Derselbe gehörte zu der königlichen Pfalz zu Gelnhausen und erstreckte sich wenigstens zu seinem größten Theile über ursprünglich königliches Gut. Obwohl seine Gränzen ††) — zwischen der

---

*) 910 Spehteshart, später 1260 Spehtheshart (Gudenus. Cod. dipl. II 674), 1261 Spehteshart (ibid. p. 683), 1391 Spechshart (ibid. III. 595)

**) Der Speshard erstreckte sich also damals noch über den Main hinaus.

***) Schannat Trad. Fuld. p. 225 und 226.

†) Gudenus cod. dipl. I. 304. Es ist mir nicht möglich die Gränze, wie sie hier gegeben wird, allenthalben festzustellen. Nur soviel ist mit Sicherheit zu erkennen, daß dieselbe vom Maine bei Dettingen auf der Gränze des Freigerichts im Gebirg hinauf zog, denn sie geht im Richenbach, dem Bache bei Reichenbach, fort bis in den Kahlbach (usque in rivum Kalda) und von diesem wahrscheinlich bis an die hohe Straße des Birkenhains. Alle Orte, welche nun genannt werden, sind mir aber unbekannt, und erst die Sinn, in der die Gränze zum Main hinabzieht, gewährt wieder einen sicheren Anhaltepunkt. Ungeachtet dieser wenigen Punkte läßt sich aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Gränzzug mit dem des fuldischen Wildbanns, den ich weiter unten erläutern werde, zusammengefallen ist.

††) S. Grimms Weisthümer III S. 426 ꝛc. Die in dem Weisthum von 1380 beschriebene Gränze des büdinger Reichsforsts beginnt: „da dye Grinda

Kinzig und Nidder, der Salza und Gründau — nur sehr allgemein angegeben sind, so läßt sich doch so viel daraus mit Sicherheit erkennen, daß dieselben nur gegen die Kinzig und die Salza mit denen bestimmter Gebiete, nämlich mit Gerichtsgränzen, zusammenfallen, wogegen dieses nach den andern Seiten theils zweifelhaft, theils so wenig der Fall ist, daß die Forstgränze namentlich das Gericht Langenselbold in zwei Hälften trennt.

Zu den über diesen Forst gesetzten Reichsbeamten gehörte ein Forstmeister mit 12 Förstern. Mit dem Schutze des Bannforstes wurden schon frühe die Edelherren von Trimberg vom Reiche belehnt, denen später die Grafen von Isenburg folgten, welche endlich den Forst- und Wildbann ganz zu Lehn erhielten.

Ein anderer königlicher Bannforst war der Dreieicherhain, dessen Name (Dreieichlahha) schon im 9. Jahrhundert vorkommt. Derselbe hatte innerhalb seines Bereiches die königlichen Pfalzen zu Frankfurt, Trebur und Gerau. Auch seine Gränzen, welche vier Gaue (den Oberrheingau, den Maingau, den Niddagau und den Wettergau) durchschneiden, fallen ebensowenig wie die des Büdingerwaldes allenthalben mit Gau- oder Markgränzen zusammen, und sind darum sicher gleich denen des büdinger Waldes in jener Weise erweitert worden, welche ich oben näher erläutert habe. Die Gränze lief nämlich in dem Maine, und zwar in dessen Mündung beginnend, stromaufwärts bis zu Mündung der Nidda; von da in dieser hinauf bis Vilwel und auf der Ostgränze des Reichsgerichts des Bornheimerberges mit dem Braubach wieder in den Main; dann wieder stromaufwärts bis Aschaffenburg, wo sie sich gegen Abend wendete und in einer und jedenfalls ganz willkürlichen Linie mitten durch die Cent Umstadt über Otzberg und Reinheim nach Bessungen und von da wieder auf alter Gränze nach Stockstadt in den Rhein *).

---

in dye Kyntzige get" — die Mündung der Gründau liegt südlich unter Langenselbold und die Gränze theilte also das Gericht Langenselbold in zwei Hälften; an vnd mytten dye Kintzige of biß an dye Saltzauwe, da dye Saltza in dye Kintzige get", — in der Kinzig hinauf bis zur Mündung der Salza bei Soden; „vnd dye Saltza of biß gern Korpfaltza" — also wieder mitten durch den huttischen Grund nach dem zum Gericht Ulmbach gehörenden Salza an der Salza; „vnd von Korpfaltza of biß in den Nydorn, da der Nydorn springet" — zur Quelle der Nidder unfern Sichenhausen; „vnd den Nydorn abe biß gein Aldenstat of dye Brucken" — die Nidder abwärts bis an die Brücke in Altenstadt; „vnd von Aldinstat wyder da dye Grinda in dye Kintzige gehet" — und von da südwärts zur Mündung der Grindau.

*) Grimms Weisthümer I. S. 498. Das hier und auch sonst noch mehrfach gedruckte Weisthum von 1338 beginnt die Gränzbeschreibung mit: Meines gemonden — die Mündung des Mains; den Mayne mitten off in die Nydda, offen biß gein Vilwil mitten vff die Brucken — also mit-

Digitized by Google

Das waren die Gränzen im J. 1338, aber dieselben scheinen früher auch noch rechts über die Nidda hinaus gereicht zu haben, denn im J. 1239 sprachen die provinciales iudicii sive tractus Dreieich die Rodungen (novalia) des Dorfes Münsterliederbach an und erhielten dieselben auch zuerkannt*).

Daß der Bann der Dreieich ursprünglich ausgedehnter gewesen, als er 1338 erscheint, wird wenigstens nicht unwahrscheinlich, wenn man sieht, wie frühe schon die Könige selbst denselben zerstückten und zerrissen. Als nämlich König Otto III. 985 den königlichen Hof Trebur verschenkte, werden unter dessen Zubehörungen auch die Jagden (venationes) ausdrücklich genannt**) und gleiches war auch mit dem königlichen Hofe Gerau der Fall, als denselben Heinrich II. 1013 vertauschte***). Während bei beiden Höfen sich das ältere Verhältniß im Verlaufe der Zeit wieder hergestellt zu haben scheint, war dieses jedoch bei dem Hofe zu Dieburg anders, ja die von dem Wildbanne der Dreieich mit eingeschlossene Mark Dieburg tritt später in einem Verhältnisse auf, welches sogar in dem auffallendsten Widerspruche mit dem ersten Grundsatze der königlichen Bannforste steht. Daß nämlich zu Dieburg ein königlicher Hof war, dieses geht, obwohl alle sonstigen Nach-

---

ten im Maine hinauf bis Höchst und dann in der Nidda aufwärts bis an die mitten im Dorfe Bilwel liegenden Brücke; hynder Bilwül hyene durch das Hochhultze vnd ober hinder Bergen vnd dann vnder Hoenstadt hyene in die Brubach an die Brucken — die Gränze lauft in östlicher Richtung auf der Höhe über Bergen hin und wendet sich nördlich von Bischofsheim zwischen diesem Dorfe und dem Dorfe Hochstadt südwärts in den Braubach, welcher ¼ St. unter Dörnigheim in den Main fällt und die Gränze des Gerichts des bornheimer Bergs gegen das Gericht Buchen bildet; die Brubach inne mitten in den Meyne vffen tzu Stockstadt an den isern Phale, den Meyne aber offen tzu Aschaffenburg mitten vff die Brücken an das Grutze, dan vortworter über den Mayne biß tzu Rullenfeyn — sonach fortwährend im Maine hinauf bis zu dem über Aschaffenburg liegenden Hofe Rilkheim; do aber biß tzu Wiltzenmole vnd vorbaß den Schiffweg vffen vnd da aber hinder Ostheim hyne — Großostheim; die Ecken vß über den Bintzelberg — unbekannt; vorworter mitten über den Thorn tzu Ottesberg — das Schloß Otzberg; vnd von dannen byß tzu Ryneheim — im Maine war die Gränze auch stets Gerichtsgränze bis sie den Main verläßt und sich wieder westlich wendet, wo sie in gerader Linie die Centen Umstadt und Reinheim durchschneidet; an den Westengibbel — die Linie von Reinheim bis zu den jetzt verschollenen Westengiebel dicht bei Bessungen weißt auf die Gränze zwischen der Cent Pfungstadt und der von Dieburg; da verbaß uber den Romißberg — unbekannt; vorbaß an die Drostbrücken in die Mudawe inne biß gein Stockestadt mitten in den Ryne und dann hinab bis zur Maimündung — also von Bessungen in südwestlicher Richtung in die Mudau und in dieser hinab bis Stockstadt in den Rhein.

*) Joannis S. S. Mog. II. 535.

**) Wenck Ukbch. I. S. 3.

***) Daselbst S. 4.

Digitized by Google

richten fehlen, doch aus dem Weisthume*) dadurch unzweifelhaft hervor, daß hier sich dasselbe königliche Jagdzeug findet, welches auch zu Gelnhausen, Wächtersbach und Büdingen aufbewahrt wurde**). Dieser Hof mit der dazu gehörigen Cent war im 13. Jahrh. in dem Besitze der büdingischen Erben und wurde von denselben an das Erzstift Mainz verkauft. Daß nun jene ersten Besitzer das Jagdrecht in der Mark Dieburg mit dem Königsgute erworben und dasselbe so auch auf das Erzstift übergegangen, dieses kann zwar, nach dem was ich oben von Trebur und Gerau erzählt habe, nicht mehr auffallen, aber wohl muß es befremden und kann nur als eine seltene Erscheinung betrachtet werden, daß auch die Märker trotz des Königsbannes ihr altes Jagdrecht sich erhalten haben. Das Bestehen dieses Rechtes habe ich freilich erst im 17. Jahrh. (1636) gefunden, aber seiner ganzen Natur nach kann dasselbe kein neuer Erwerb seyn, sondern muß aus urälteſter Zeit stammen; doch waren die Märker, wie es scheint, nur innerhalb der gemeinen Mark (der Algemeinde) und nicht auf eigentliches Hochwild (Rothwild) zu jagen berechtigt, Beschränkungen, die nachher noch beseitigt wurden, so daß die Markgenossen von Dieburg gegenwärtig ein unbeschränktes Jagdrecht besitzen***). Die Vogtei über den königlichen Wildbann der Dreieich hatten schon im Anfange des 12. Jahrh. die Herren von Hagen †), welche auf der Burg Hain mitten in der Dreieich ihren Sitz hatten und deren Nachkommen sich Herren von Münzenberg nannten.

Zwischen den königlichen Forsten der Dreieich und des Büdingerwaldes lagen noch drei andere Wildbanne, welche jene beiden verbanden und zu einem Ganzen verknüpften. Es sind dieses die hanauischen Bannforste. Zwete derselben waren Reichslehen und finden sich als solche zuerst 1414, wo Kaiser Siegmund dem Reinhard Hrn. v. Hanau den „Wiltbant von Gelnhusin zuschen der frankenfurter Straße vnd der Kyntzige bis in die Brubach, sowie die Burg zu Hanauwe vnd den Wiltbant genant die Hanawe« zu Lehn reichte ††). Der dritte, welcher nament-

*) Grimm a. a. O. S. 503.

**) Daſ. III. S. 426, ſ. auch Steiner's Geſchichte der St. Dieburg S. 3 ꝛc., wo jedoch zu viele Gründe für das Daſeyn eines königlichen Hofes aufgeführt werden.

***) Nach brieflicher Mittheilung des Hrn. Forſtinſpektors Raitz zu Dieburg.

†) Im J. 1128 gab K. Lothar III. dem Reichsminiſterialen Konrad von Hagen 7 Hufen in regio foresto nostro Driech nuncupato, inter Suinhagen (Schwanheim) Mogonum fluuium, iuxta riuum quendam Cuningesbach dictum, in banno foresti nostri predicti, quem idem Cuonradus a manu nostra tenet. Böhmer Cod. dipl. Moenofrancofurtanus p. 13.

††) Hanau-Münzenbg. Landesbeſchr. Beil. S. 1.

lich die zwischen der Kinzig und der Kahl sich ausbreitende Bulau und den daran gränzenden im Winkel der Kinzigmündung liegenden Theil der ehemaligen Hanau mit einschloß, war mainz. Lehn und begann — zufolge des Lehnbriefs von 1390 — in der Mündung der Kinzig und zog in diesem Flüßchen hinauf bis jenseits Gelnhausen, an die Brücke zu Höchst; hier wendete sich die Gränze wieder zurück und führte in der alten Straße hinab durch Altenhaslau, hinter dem Rauenberge bei Meerholz hin, nach Albstadt, bis zur Brücke zu Michelbach und in der Kahl hinab zum Maine, der dann die weitere Gränze bis zum Braubach bildete *). Wie diese Lehnstücke, welche beide, was die Hanau betrifft, augenscheinlich in einander übergreifen, gegen einander auszugleichen seyen, ist schwer zu bestimmen **). Aber auch der Bannforst auf dem rechten Kinzigufer — denn auf dieses weist jedenfalls der Braubach hin — schiebt sich sonderbar genug in den Forst des büdinger Waldes hinein, dessen westliche Gränze, wie oben bemerkt worden ist, durch die Gründau gebildet wurde.

Wenn man nun auch die nördliche Gränze so weit als nur möglich, also bis zu der über Bergen kommenden hohen Straße ausdehnt, denn unter der erwähnten frankfurter Straße kann man ebensowohl auch eine der Thalstraßen verstehen, so tritt wenigstens so viel als gewiß hervor, daß diese einzelnen Bannforste zu beschränkt sind, als daß man sie als ursprünglich selbstständige Forste annehmen könnte. Man betrachte nur ihre Lage zwischen den beiden großen Königsforsten und es wird schon dadurch mehr als wahrscheinlich werden, daß sie nichts anderes, als schon frühe durch königliche Vergabungen losgerissene Bruchstücke derselben seyen, eine Annahme, welche noch dadurch wesentlich unterstützt wird, daß diese kleinen Wildbanne sich an keinen bestimmten Grundbesitz knüpfen, sondern mit willkürlichen Gränzen mitten durch Centgerichte ziehen und so namentlich südlich das Freigericht in zwei Hälften trennen.

Eben so gehörte zu der Reichsburg Friedberg ein königlicher Bannforst, welcher die auf der Abendseite von Friedberg sich bis

*) Das. S. 23.

**) Die Hanau sowohl als die Bulau waren schon in früher Zeit Besitzungen des Stifts der h. Marie ad gradus zu Mainz. Bereits Papst Alexander (1159—1181) bestätigte demselben decimas omnium novalium in silva Hagenowe et etiam fundum eiusdem silve (Mittheilung des Hrn. Geh. Archivar Baur zu Darmstadt). Nachdem aber die Hrn. v. Hanau in diesem Walde eine Burg errichtet, wurde das Stift von denselben vielfach in seinen Rechten beeinträchtigt. Zwar wurde einem Streite super — novalium decimarum et iure pascuum porcorum, quod in vulgo Veheme dicitur, in silvis Hagenowe et Bulahe sitorum 1244 durch richterlichen Spruch Heinrich Hr. v. Hanau zum Schweigen verurtheilt, aber der Zank erneuerte sich stets wieder und bewog endlich 1277 das Stift beide Wälder (nemores Hagen et Bule) an die Hrn. von Hanau zu vertauschen (Das. S. 188).

Digitized by Google

zum Pfahlgraben ausbreitende Mark von Mörle umschloß. Den Schutz über diesen Wildbann übertrug Kaiser Ludwig 1336 an den Landvogt der Wetterau Gottfried Hrn. v. Eppenstein und die Burgmannen zu Friedberg mit der Erlaubniß der gemeinschaftlichen Ausübung der Jagd *).

Ein anderer königlicher Forst war wenigstens in seinem bei weitem größern Theile der links der obern Weser ausgebreitete Reinhardswald. Diesen Theil schenkte Kaiser Heinrich II. zu Mühlhausen im J. 1019 seinem Günstlinge Meinwerk, Bischof von Paderborn, für seine Kirche, und wiederholte diese Schenkung 1020 zu Kaufungen durch eine die Gränze des Waldes genauer bezeichnende Urkunde **). Er übergab hiernach quandam nostrae proprietatis forestim — cum omni utilitate, quae ab eadem prouenire ullatenus possit — oder wie die Vita Meinwerci sagt quandam Regiae proprietatis forestim.

Prüft man die in den beiden Urkunden gegebenen Gränzbeschreibungen ***), so findet man beinahe Schritt vor Schritt die

---

*) Senckenberg Selecta iur. et hist. I. 204. Stiffer Forst- und Jagdhistorie der Teutschen S. 66 und 67. Die Gränzbeschreibung ist leider zu allgemein, um dieselbe Ort für Ort mit Sicherheit erläutern zu können; auch ist der Abdruck der Urkunde sicher nicht völlig treu.

**) Schaten Ann. Paderb. I. 430 et 439. Vita Meinwerci ap. Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. I. 550. Einen bessern Abdruck beider Urkunden lieferte in neuester Zeit Erhard in s. Codex dipl. Histor. Westph. Nr. 199 et 201. Warum Wenck (Hess. Landesgesch. II. 682) u. A. sagen, daß Graf Dodicho den Wald vom Reiche zu Lehn gehabt, ist um so unbegreiflicher, als die angeführten Urkunden nicht ein Wort davon enthalten, vielmehr ausdrücklich bemerken, daß der Kaiser durch die Bitten seiner Gemahlin, des Erzbischofs Gero von Magdeburg und des Grafen Dodicho zur Schenkung bewogen worden sey und daß der Wald in comitatu eiusdem Dutichonis liege. Auch darin irrt Wenck, wenn er die in den beiden Urkunden bezeichneten Gränzen für die zwei verschiedener Wälder hält.

***) In der Urkunde von 1019 sind die Gränzen nur im Allgemeinen angegeben: an der Fulda beginnend, zieht sie bei Reginhereshusun und Utenhusun hin, nach Biberbach und Rovbrechteshusun, weiter bis zur Weser und in dieser hinauf bis Gimundin (Altmünden, dem heutigen Münden gegenüber). Mehr ausgeführt ist hingegen die Gränzbeschreibung der Urkunde von 1020. Diese beginnt mit Rothalmingahusun (1019 Rovbrechteshusun genannt), einem ausgegangenen Orte westlich vom Kloster Hilwartshausen (Landau's Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in der großh. hess. Provinz Oberhessen, S. 15), und zieht die Gränze von da geraden Wegs in Vuisaram fluuium — also in die Weser; — in dieser und der Fulda hinauf bis zur Einmündung des Bachs Grumelbichi — der bei Knickhagen mündende Krumbach von da ad oppidum — Holthusun — das Dorf Holzhausen; in viam tendit, simul graditur inter Othilanham et Rechinhereshusun — das erstere ist, wie schon die Oertlichkeit, dann aber auch die Urkunde von 1019 zeigt, welche Utenhusun nennt, ein Schreibfehler für Udenhausen, das andere, welches die Urk. von 1019 Reginhereshusun nennt, die Wüstung Reinersen, südöstlich von Mariendorf; ad Rothiereshusun — der jetzige Röddenhof, östlich von Hof-

Gränze mit derjenigen übereinstimmen, welche bis in neuere Zeiten das Amt Sababurg von den Aemtern und Gerichten Münden, Grebenstein, Hofgeismar, Trendelburg, Helmarshausen und Gieselwerder schied *), und kann in diesem Forste nichts anderes erkennen, als ein bestimmtes auch in anderer Hinsicht in sich abgeschlossenes Gebiet, eine Mark, nämlich die Mark des Dorfes Reginhereshusun. Dafür spricht auch die wenig später sich findende Bezeichnung des Waldes: forestum Reingereshusun **), denn die ganze Mark bildete ein kaum unterbrochenes Waldgebiet und zwar die größere südliche Hälfte des ganzen längs der Weser bis zur Mündung der Diemel ausgedehnten Reinhardswaldes. Ob aber diese Mark mit allen ihren Zubehörungen, also auch den darin liegenden Dörfern, königliches Besitzthum war, ist zweifelhaft. Jedenfalls wurde aber der Forst und damit auch die Jagd übergeben, denn diese war, obwohl sie nicht ausdrücklich genannt wird, mit jenem doch unzertrennlich verbunden; auch sieht man nicht lange nachher Paderborn wirklich im Besitze des Jagdrechts ***). K. Heinrich III. brachte zwar den Forst vom Stifte durch Tausch wieder an sich, aber schon 1059 gab K. Heinrich IV. den forestum Reginhereshusun von neuem an Paderborn †).

Die alte Verfassung der königlichen Bannforste, wie man sie aus den Weisthümern kennen lernt, hatte zu ihrem Zwecke zunächst die Hege sowohl des Walds als des Wilds. Hier ist jedoch nur das davon mitzutheilen, was die Jagd im Allgemeinen betrifft.

Wie man schon oben gesehen haben wird, stand an der Stelle des Königs ein Vogt, einer der Mächtigen der Gegend. Die Verwaltung selbst aber lag einem Forstmeister mit einer Anzahl von Förstern ob, welche beide ihre Aemter zu Erblehen hatten, so daß diese vom Vater auf den ältesten Sohn übergingen. Das Lehen des Försters bestand in einer Hufe, der Wildhufe, woher es kam, daß die Förster in der Dreieich auch Wildhübner genannt wurden.

---

geismar, welcher noch im 13. Jahrh. Roderſen hieß; weiter nach Rikillahusun — unbekannt; Beuerbiki (1019 Biberbach) — Beberbeck; in uiam, quae extenditur ad Gunnesburin — Gottsbüren; et ad Vuicmonneshusun — Wichmanessen, eine Wüstung nördlich von Gottsbüren (S. die angeführte Beschreibung der wüsten Ortschaften ꝛc. S. 17); sicque girando circuit quandam uiam, quae peruenit usque ad predictum oppidum Rothalmingahusun.

*) Die Begründung dieser interessanten Thatsache muß ich mir für einen andern Ort vorbehalten, und bemerke nur vorläufig, daß hiernach der Leinegau nicht, wie man bisher annahm, durch die Weser von dem sächs. Hessengaue geschieden wurde, sondern noch auf das linke Ufer herüberreichte, wofür auch alle spätern Nachrichten sprechen.

**) Erhard l. c. Nr. 144.

***) Daselbst.

†) Schaten ann. Paderborn. ad an. 1059.

Digitized by Google

Im Büdingerwalde waren 12 Förster, in der Dreieich war hingegen ihre Zahl nicht bestimmt. Hier waren nämlich 36 Wildhufen und diese konnten bis zu einer Viertelhufe getheilt werden. Eine solche Hufe durfte kein Geistlicher an sich kaufen, wohl aber konnte ein solcher eine Wildhufe behalten, wenn er dieselbe schon besessen hatte, als er in den geistlichen Stand getreten war, in welchem Falle er dann einen Stellvertreter (Mondeling) setzen mußte, und einer gleichen Verpflichtung unterlag auch der Herr (vir nobilis, dominus), welcher eine Wildhufe besaß.

Diese Förster oder Wildhübner waren zugleich die Schöpfen des Wildbannsgerichts, welches für den Büdingerwald zu Gelnhausen, für die Dreieich aber zu Langen jährlich gehegt wurde, und vor dem alle Frevel zur Buße kamen.

Gar eigenthümlich sind die Erfordernisse, welche die Weisthümer für die königliche Jagd bestimmen. Der Forstmeister des Büdingerwaldes hatte für den König, wenn derselbe pirschen wollte, zu Gelnhausen, zu Wächtersbach und zu Büdingen einen Bracken mit herabhängenden (bedrusten) Lefzen auf einer seidenen Decke und einem seidenen Kissen bereit zu halten und zwar mit einem vergoldeten silbernen Halsbande und einem seidnen Leitseil. Außerdem hatte er dem Könige zu reichen eine Armbrust mit einem Bogen von Eibenholz (Taxus), einer Säule von Ahorn, einer seidenen Sehne und einer Nuß von Elfenbein, und dazu Pfeile, deren Spitzen (Strahlen) von Silber, deren Schaft (Zain) von Lorbeerholz *) und befiedert mit Straus- oder Pfauenfedern.

Diese Stelle des büdinger Weisthums heißt wörtlich:

„Dis ist des Riches Recht ober den Büdingerwalt, daz die zwolf Furster off irn Eyt gedeilit hain. Zum ersten deylen sie, daz daz Riche (d. h. der Kaiser) oberste(r) Märcker sy ober den Walt, und darnoch, wan eyn Riche in der Burge zu Geylnhusen lige, so sal eyn Furstmeister, der von Alter geborn darzu sy, von Rechte dem Riche halten, wan er birsin wulde, eyn Bracken in der Burg zu Geylnhusen mit bedrauftin Oren, und sal ligen vff eyme syden Kolter und off eynem syden Kussen, und sin Leydeseyle syden und daz Halsbant silberin und oberguldet. Item und derselben einer zu Budingen und einer zu Wechtersbach in derselben Maße. Auch sal he habin eyn Armbrost myt eym Ybenbogen und sin Sule arnßboumen und dye Semven syden und dye Nuß helffenbeynen und dye Strale silberin und dye Zeynen struzsin und mit Phaen Feddern gefydert; und wer eß, daz eyn Keyser und daz Riche wulde ober Bergk und iz den Furstemeyster manete, und so solde er yme dienen myt eyme wißen Roß off dez Riches Koste

*) Das büdinger Weisthum sagt hier ziemlich unverständlich „dye Zeynen struzsin" ꝛc.

und Schaden, und damyt het he ſin Lehen verdienet. Wer ez auch, daz eyn Riche birßin wulde in dem Budingerwalde, ſo ſolt eyn Furſtmeiſter die zwolff Forſter verboten, und die ſolden myt eyme Riche zu Walde reden, ir iglicher myt eiyme Armbroſte off des Riches Koſte und Schaden, und damyt hetten ſie ir Lehen verdyent" *).

Ganz ähnlich ſpricht ſich das dreieicher Weisthum aus:

„Auch deylent ſye dem Hoff tzu Diepurg, wann er will birszen, das er ſall han eynen Ywanbogen mit eyner ſyden Senwen, mit eyner ſilberin Strale, mit eyme lorbaumen Tzeyn mit Phaen Federn geſydert; gelinget yme das er ſchuszet, ſo ſall er ryden tzu dem Hayne in eynes Forſtmeiſters Huſz, da ſall er finden eynen wiſſen Bracken mit gebreiſſten Oren off eyner ſyden Koldern an eynem ſyden Seyle, und ſall dem Wilde nachhengen; gelinget yme by ſchynender Sonnen, er ſall den rechten Birck vnd den Bracken by ſchynender Sonnen widder antworten; gelinget yme nicht, er mag den andern Tag auch daſſelbe thun" **).

Weſentlich verſchieden von den königlichen Bannforſten waren diejenigen Bannforſte auf welchen nur der Königsbann lag, ohne daß der König ſelbſt daran betheiligt war. Wie dort nur der König, ſo durfte hier nur der Inhaber des Forſtes oder deſſen Ermächtigter die Jagd ausüben.

Jener höhere mit dem Königsbanne verknüpfte Schutz mußte ganz vorzüglich für die geiſtlichen Stifter von großem Werthe ſeyn und wir ſehen dieſe deshalb auch ſchon frühe bemüht, denſelben ſich von den Königen ertheilen zu laſſen ***). Aber nicht allein der mit dem Königsfrieden verbundene höhere Schutz an und für ſich, ſondern nicht minder auch die mit der Ertheilung deſſelben verknüpfte oder vielmehr die in der Ertheilung zugleich liegende Beſtätigung des Beſitzes mag ſo viele geiſtliche Stifter bewogen haben, ſich Wildbanns-Privilegien von den deutſchen Königen ertheilen zu laſſen.

Schon bei den oben beſchriebenen Königsforſten wird man bemerkt haben, daß dieſelben keineswegs nur eigentliche Waldungen, ſondern neben dieſen auch noch weite, angebaute Landſtrecken mit Fluren und Dörfern umſchloſſen. Dieſes tritt noch anſchaulicher bei den geiſtlichen Bannforſten hervor. Zwar nennen die in dieſer Hinſicht ertheilten kaiſerlichen Urkunden ſtets das ganze Gebiet,

---

*) Grimm. III. 426.

**) Grimm I. 501.

***) Das erſte Beiſpiel einer ſolchen Uebertragung des königlichen Banns würde die angebliche im J. 803 von Karl d. G. dem Stifte Osnabrück geſchehene Verleihung des königlichen Wildbanns über einen Wald im Osning ſeyn, wäre die darüber von Möſer in ſ. Osnabrückſchen Geſchichte I. U. S. 4 mitgetheilte Urkunde nicht falſch. S. Erhard Regesta Hist. Westph. nr. 255.

Digitized by Google

über welches ſie ſprechen, einen Forſt (forestum, forestis, foreste) und belegen denſelben mit einem beſtimmten Waldnamen; aber das Wort Forſt hatte in jener Zeit und beſonders wenn es in den kaiſerlichen Wildbanns-Privilegien vorkommt, eine allgemeinere Bedeutung und bezeichnete ein Gebiet mit all' ſeinem Grund und Boden, oder wie eine Urkunde von 1016 es mit klaren Worten ausſpricht: in lucis et silvis et in campis *). Und eben ſo beruht die Anwendung eines Waldnamens, als eines Kollektiv-Namens für das Ganze, auf nichts anderem als nur einem Kanzleigebrauche, wie dieſes beinahe aus jedem Wildbanns-Privilegium nachzuweiſen iſt.

Dieſes zeigt ſich ſchon bei dem erſten Privilegium, welches die Abtei Hersfeld erwarb. Kaiſer Heinrich II. ertheilte der genannten Abtei im J. 1003 das Recht den Wald Therinevirſt **) nach Belieben zu forſten und zu einem königlichen Forſte zu machen ***), ſo daß Niemand, wer es auch ſey, darin ohne Erlaubniß des Abts jagen ſolle. Prüft man die dabei gegebene Gränzbeſchreibung †),

---

*) Wenck III. 22. S. 46. Vergl. auch Stieglitz a. a. O. S. 47.

**) Therinevirst heißt es im Original, während im Abdruck Eherinevirst ſteht.

***) contulimus, quatenus idem abbas Berenharius liberam habeat potestatem arbores nutriendi jet singulare atque dominicale forestum faciendi.

†) Kuchenbecker anal. hass. XII. 317. Die Erneuerung dieſes Privilegs im J. 1070 findet ſich bei Schmincke Monimenta hass. III. 250, wo S. 324 auch eine Erläuterung der Gränze verſucht iſt. Da die Ortsnamen in den Abdrücken zum Theil entſtellt ſind, lege ich hier die Originalien zu Grunde. Die Beſchreibung beginnt de aqua Ouvelaha — von der Aula; ad montem salis — der Salzberg bei dem gleichnamigen Dorfe; in Milmenebach — der Mühlbach beim gleichnamigen Dorfe; ad Regingozeshuson (1070 Reingszeshusen) — das Dorf Rengshauſen; ad Starcolleshuson — das Dorf Sterkelshauſen; ad Vuldam in villa — Baumbach — beim Dorfe Baumbach zur Fulda; ad Breidinge — das jetzt verſchwundene D. Breidingen am rechten Fuldaufer zwiſchen Liſpenhauſen und Rotenburg; ad solium Gumberti — unbekannt, doch muß dieſe Einſiedelei zwiſchen Liſpenhauſen und Bebra gelegen haben; per mediam Vuldam — da die Gränze bereits von Baumbach nach Breidingen die Fulda überſchritten hat, ſo läßt ſich dieſes wohl nicht anders verſtehen, als daß dieſelbe von Baumbach in der Fulda hinauf gezogen iſt; et villam Vkevordi — unbekannt; ad locum, qui dicitur inferior Nuuuisazi (1070 Newesesse) — die Gränze verläßt oberhalb Mecklar das Fuldathal und wendet ſich nordöſtlich zwiſchen Meckbach und Friedewald hindurch nach dem Rauſesgrund, in welchem die gleichnamige Wüſtung oberhalb des Hofs Faßdorf liegt; per Rubach et flirzlaha — erſteres iſt unbekannt, das letztere iſt wahrſcheinlich das von dem D. Herſa nördlich aufſteigende Hirſchthal; et mediam aquam, que dicitur deserta Herafa — mitten in die trockene Herſa, wahrſcheinlich ein Seitenarm des gleichnamigen Bachs, der durch das D. Herſa fließt und bei Wölfershauſen in die Werra fällt; in Rindaha — unbekannt; die Gränze zieht übrigens ſicher zwiſchen dem fuldiſchen Gerichte Heringen und den hersfeldiſchen Gerichten Friedewald und Landeck hin; in Uuilpaha (1070 Wilpaha) — Wölf bei Fürſteneck; in fluvium veneni — die Eitra, alſo wird das Gericht Buche-

Digitized by Google

so ergibt sich daraus der ganze als geschlossenes Gebiet links der Werra liegende Stiftsboden, dessen Begränzung nur in so weit hin und wieder von dem der spätern Zeit abweicht, als einzelne Bezirke schon frühe als Lehn oder auf andere Weise in weltliche Hände übergegangen sind. Westlich umschließen die Wildbannsgränzen: die Gerichte Niederaula, Frielingen, Geisa, Rabolshausen, Rorbach und Rengshausen; nördlich: das alte Niederamt Rotenburg, und das Amt Friedewald, so daß das fuldische Gericht Heringen ausgeschieden blieb, südlich — wo die Gränze genau mit der des fuldischen Wildbanns übereinstimmt: die Gerichte Landeck, Buchenau und Schildesloh (vulgo Schildschlag).

Schon diese Gränze wird die Ueberzeugung geben, daß hier von keinem geschlossenem Waldgebiete die Rede seyn kann, und es ist möglich, daß schon damals jener Name, der sich noch im Heuringswald, südwestlich von Hersfeld, erhalten hat, kein viel größeres Gebiet umfaßte, als dieses noch heute der Fall ist.

Ein anderes Wildbanns-Privileg erhielt Hersfeld für einen Theil seiner Besitzungen jenseits der Werra. Es waren dieses die Marken Dorndorf und Breitungen, von denen es jene 786 *), diese 933 **) erworben hatte. Da aber beide Marken nicht zusammenstießen und die Abtei doch wünschte sie in ein Jagdgebiet zu vereinigen, so trat sie mit den Besitzern des dazwischen liegenden Gebiets, nämlich den Bischöfen von Würzburg und von Bamberg und dem Abte von Fulda, in Unterhandlung und bewog dieselben nicht nur zur Abtretung ihrer Jagdrechte in jenem Zwischengebiete, sondern auch noch in dem, welches zwischen der Mark Dorndorf und der Ulster und Werra lag, und namentlich die Hälfte der meist fuldischen Mark von Gerstungen umschloß, so daß der Wildbann dadurch in diesen beiden Flüssen gegen Westen eine feste natürliche Gränze erhielt. Nachdem dieses geschehen ging das Stift an den Kaiser und dieser ertheilte ihm 1016 den königlichen Wildbann (bannum nostrum super feras silvaticas in lucis et in campis) über das bezeichnete von der Werra und Ulster bis an den Gerberstein und an die Todtenwart reichende Gebiet ***).

---

nau mit eingeschlossen; ad Hunaha — in der Eitra hinab in die Haune; per Hodensassun et Rinaha et Megingozeshuson usque ad ostia fluminum Vulde et Ouuelahae — in der Haune hinauf, nördlich um Odensachsen herum und dann südwärts bis Rhina, von da nach Mengshausen, in dessen Nähe die Aula in die Fulda mündet, so daß also das Gericht Niederaula ausgeschlossen blieb.

*) Wenck III. Ukbch. S. 17.

**) Schöppach Hennebergisches Ukbch. S. 1.

***) Wenck III. U. S. 46. Die Gränzbeschreibung beginnt ab oriente in uertice montis Varnungon — v. Schultes (Direktorium ꝛc. I. 140) sucht diesen Berg irrig in dem schwallunger Berge links von Schmalkalden, derselbe

Die Vogtei über diesen Wildbann wurde in späterer Zeit vom Stifte den Edelherren von Frankenstein übertragen und gelangte von diesen 1329 an den Grafen Heinrich d. j. von Henneberg. Abt Ludwig von Hersfeld gab dem genannten Heinrich und dessen männlichen Leibeserben „sine Wiltbane, die da ane tredent an dem schonen Sewe (unsern Langenfeld) vnd geint vbir den Plesse biz an die Rosa vnd wendet an der Werra", wogegen der Graf erklärte, „daz wir die Wiltbane dem — Stifte schirmen, schuren, vnd hegen sulen —, also, daz niemant darinne jagen sal, als ob se vnser eygen weren, wan alleyne were (wir) vnd vnser

---

muß vielmehr oberhalb Bayerode an der Quelle des Fahrenbachs gesucht werden, worauf auch schon die Namensverwandtschaft mit diesem Bache hinweißt; jener Name ist jedoch nicht mehr vorhanden; et inde deorsum per riuum, qui dicitur Farenbahc usque in fluvium Wirraha — den genannten über Bayerode fließenden Fahrenbach hinab bis zu dessen Mündung in die Werra bei Altenbreitungen, so daß die Mark von Breitungen durchschnitten wurde; et inde sursum per eundem fluuium usque ad uillam Buohse dictam — in der Werra hinauf bis zum Bußhofe; in occidentali parte uero de eodem fluuio usque ad ortum riuuli, qui dicitur Marbahc — von der Werra westlich bis zur Quelle des Marbachs, sicher das beim Bußhof mündende Bächlein, welches jetzt der Glasbach genannt wird und am Schwicherberge am Abtswald entspringt; et inde ad illam arborem, que vulgo dicitur Hugisbuocha, que dinidit et disterminat Roostorffono marca et Breidingero marca — auch hier ist v. Schultes im Irrthume, wenn er auf die „hohe Buche" links oberhalb Wasungen hinweißt, es ist vielmehr dieselbe hohe Buche, welche schon 933 thia Hugesboychun (Schöppach l. S. 1) und zwar ebenfalls als Scheidbaum genannt wird und die auf der Höhe des Abtswalds gestanden hat; inde uero ad uerticem montis, qui nominatur Blessi — der 2054' hohe Bleßberg (933 Blesse), zwischen Kaltenborn und Roßdorf; usque in fontem, qui ibi oritur — zufolge der Urkunde von 933 der Arahenbach, jetzt Armbach, welcher im Pfaffenbrunnen am nordwestlichen Abhang des Bleßbergs seine Quelle hat; inde uero ad fluuium Veldaha dictum — aus dem obern Thale dieses Baches über den Bergrücken zur Felda, wahrscheinlich auf der zwischen Lengsfeld und Weilar durchziehenden fränkisch-thüringischen Gränze; et ibi ultra usque ad Arindenstein — der Arnsberg, östlich über Bermbach; et sic ad Gebelere — das Dorf Geblar; die Gränze zieht nämlich östlich vom Arnsberg gegen Süden und wendet sich oberhalb des genannten Dorfes wieder westlich; indeque ad Borse — Borschla, südlich über Buttlar; inde recte ad fluuium Hulstraha dictum et sic deorsum per eiusdem fluminis alueum usque in Uuirraha — in die Ulster, und in derselben hinab bis zu deren Mündung in die Werra unterhalb Philippsthal; et inde deorsum usque in illum locum, ubi influit Cobahc et Uuirraha et inde sursum ubi oritur Cobahc — also in der Werra hinab bis zur Mündung des Kuhbachs und dann in diesem hinauf bis zu seinem Ursprunge; die Auffindung dieses Bachs ist mir erst nach langen und mühseligen Nachforschungen gelungen, es kann nämlich keiner anderer seyn, als jener kleine südlich von Salmannshausen mündende Bach, welcher die Marken von Gerstungen und Lupnitz scheidet; indeque ad Reingeresdorf — wahrscheinlich der Rengershof bei Wünschensuhl, obwohl derselbe schon 1290 Reingers genannt wird; et inde in fluuium Sulaha — die Suhl; et sic per eundem fluuium sursum usque ad predictum montem Varnungon.

Digitized by Google

Jager oder vnser Sune vnd der vorgenannte Fürste Apt Lodewig, vnser Herre, vnd sine Nachkumeliege, die Eyte sin zu Herssfelde jagen sullen mit iren Jagern oder mogen lazen jagen in der vor genanten Wiltbane ire Jager oder vbir Lant swanne sy wullen oder swanne sy des gelust *)". Wenige Jahre nachher, 1333, wurde eine neue Gränzbeschreibung aufgestellt **), woraus sich ergibt,

---

*) Or. Revers. Der Lehnbrief selbst steht bei Schöppach I. S. 115.

**) v. Schultes Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg II. Urkch. S. 99. Die Gränze beginnt ebenwohl in Kubach — dem schon oben bezeichneten Kuhbach; trans silvam Biler — v. Schultes liest Siler und hat mir dadurch viele vergebene Mühe gemacht; richtiger heißt es dagegen in sonst weit schlechtern Abdrucke bei Heim (Hennebg. Chron. II. S. 195) Biler, es ist dieses der Böller, der westlich über Unterellen sich erhebende Wald, in welchem jener Bach entsteht; usque in Wolfisberg — unbekannt; de Wolfisberg inter Specke et Lina deorsum — die Lina liegt nordwestlich von Marisfuhl, „auf dem Spich" aber südlich von Wünschensuhl, beide trennt die Suhl: usque in Steinbuhil, ubi Kling sita est — Steinbuhl ist mir nicht bekannt, aber Kling ist sicher der Hof Klingersberg westlich von Marisfuhl; item de Steinbuhil usque in Furthe in strata — bis gegen Förtha in die nürnberger Straße; item de Furthe sursum usque ad montem qui dicitur zu dem Kyseling — der Kießlingsberg zwischen Etterwinden und Waldfisch; et ulterius sursum de Rynnestig — also über den Kießling in den Rennstieg; usque ad montem qui dicitur Emmeseberg — nach dem Inselberge; der am nördlichen Abhange desselben entstehende Bach wird noch heute die Emse genannt; et ulterius usque ad montem qui dicitur Jachisberg — der große Jachsberg südöstlich vom Inselberg; usque ad illum locum, ubi oritur aqua, que dicitur Schmalkalde — die Quelle der Schmalkalde am großen Jachsberge; usque ad silvam que dicitur Wiginwald — sicherlich der heutige Wagenberg; et vicum qui dicitur Rynnestig — ein damals am Rennstieg liegender Hof; usque ad verticem montis dicti Nesselberg et ad fontem ibidem — der Nesselberg, auf dem Gebirgskamme zwischen Schnellbach und Tambach, sowie die Quellen des Nesselbachs, der unter Floh in die Schmalkalde mündet; usque ad montes qui dicitur Rintberge — der Rinderberg östlich über dem Dorfe Helmers; de sursum Crumbach — das Dorf Grumbach südlich von Schmalkalden oder wahrscheinlicher der von Grumbach nach Näherstille fließende Grumbach; ad locum, qui dicitur zv dem Thorsulin — unbekannt: de hinc altam stratam totam — die auf der First der Berge zwischen der Schmalkalde und der Grumbach von Meiningen nach Schmalkalden ziehende hohe Straße; usque in Sazzinbach — der Sachsenbach ist ein kleines Thal in der Nähe von Schwallungen; usque ad arborem, que dicitur Hugisbaum iuxta Grube — also wieder ein Scheidbaum bei der zwischen Schwallungen und Niederschmalkalden liegenden Wüstung Grube; usque ad vadum fluvii dicti Werra in Grolingiae — die Wüstung Grolingen lag zwischen Schwallungen und der Mündung der Schmalkalde, am rechten Werraufer, wo noch jetzt der „kralacher Teich" daran erinnert; Item montem, qui dicitur Hnndesrucke — die zwischen Helmers und Zillbach durchziehende Höhe des Hundsrückens; sursum usque in Eckerichs — das auf dieser Höhe südöstlich über Roßdorf liegende Dorf Eckardo; et ulterius per medium montis, qui dicitur Steinfirst — der Steinforst zwischen Roßdorf und Sinnershausen; et ulterius usque in Kaldinlengisveld — Kaltenlengsfeld östlich von Kaltennordheim; et per ligna dicta das Eynote — wo jetzt unter Kaltennordheim die Einödsmühle liegt; usque in Visbach — das

Digitized by Google

daß zwar nördlich und westlich noch die alten Gränzen fortbestanden, daß hingegen die gegen Osten und Süden nicht unbedeutend hinausgerückt waren.

Wie die Abtei Hersfeld, so war auch die Abtei Fulda bemüht sich nach und nach den königlichen Wildbann für ihre Besitzungen zu erwerben. Dieses geschah zuerst in Bezug auf die Mark von Bingenheim, in der Wetterau, welche bereits 817 mit der von Echzell von der Abtei erworben worden war *). Hier hatten die Markgenossen sich noch im Besitze des Jagdrechts zu erhalten gewußt, bis die Abtei sich an den Kaiser wendete und diesen bewog, ihr den königlichen Wildbann zu verleihen. Es geschah dieses im J. 951. Ungeachtet der Kaiser des bisherigen Rechts der Märker ausdrücklich gedenkt, so ist doch keine Rede davon, daß dieselben darauf verzichtet hätten und es gewinnt deshalb den Anschein, als ob hier ein Gewaltstreich ausgeübt worden sey **).

Dorf Fischbach, weiter unterhalb an der Felda; et aquam dictam die Velde — die Felda; deorsum usque in Brumoldishusin — das Dorf Braunhardshausen, in einem linken Seitenthale der Felda, westwärts von Fischbach; et ulterius usque in Langenhoffstet — unbekannt; desursum trans montem qui dicitur Rossberg — der östlich über Langenwinden sich erhebende Roßberg; usque in Kolbach — der den Roßberg nördlich umfließende Kohlbach; de Kolbach deorsum usque ad fluvium dictum die Wistere — welcher bei Schleida in die Ulster mündet; et sic deorsum vsque in Mannisbach — von da in der Ulster hinab bis in den unterhalb Wenigentaft mündenden Mansbach und in diesem hinauf bis zum gleichnamigen Dorfe; et deinde in Stokech — das Stockich ist eine Waldung nördlich von Mansbach, westlich über den am linken Werraufer liegenden Röhrigshöfen, südlich über Nippe; et in Romensbrunn — unbekannt; et deorsum usque in fluvium dictum Ypen — jetzt die Nippe, welche das gleichnamige Dörfchen durchfließt; et sic deorsum usque in Eyboldishusin — das Dorf Heimboldshausen an der Werra; ad illum vadum aque Werra et sic deorsum usque in Kubach — also durch eine Furth der Werra auf deren rechtes Ufer und an diesem entlang bis wieder zum Kuhbach.

*) Dronke Cod. dipl. Fuld. N. 325. Das Wildbanns-Privileg nennt zwar den zu Echzell gehörigen Forst (forestum, quae ad villam Achizuvila pertinet), nach der in der folg. Anmerkung erläuterten Gränzbeschreibung war es aber keineswegs das Gebiet von Echzell, sondern das von Bingenheim. Aber Echzell gab den Namen, weil es wahrscheinlich der Hauptort der uranfänglich noch ungetheilten Mark war.

**) In der Urkunde heißt es: ut, forestam, quae ad villam Achizuuila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus uenandum audeat, in gredi nisi licentia eiusdem abbatis Hadamari, successorumque illis. Schannat Histor. Fuld. Prob. p. 149. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 688. Die Gränze, deren dunkele Stellen mein gelehrter Freund Hr. Rath Dieffenbach zu Friedberg erläutert hat (Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumskunde V. S. 42), beginnt de monte Vuinternol, jetzt Winternol bei Bisses, welches selbst außer der Linie bleibt, tritt dann in die westlich dieses Dorfes fließende Horloff (usque in fluuium Hurnufa) und zieht in dieser hinauf, also gegen Süden, bis jenseits Leidhecken, wo sie in die Nidda übergeht; in dieser steigt sie dann wieder hinauf bis Dauernheim (ad curtem

Digitized by Google

Im J. 980 erwirkte der fuldische Abt Werner vom König Otto auch für den östlichen Theil der nördlichen Hälfte des Gebiets seines Stifts den königlichen Wildbann, der unter der gewöhnlichen Form ertheilt wurde, daß Niemand ohne des Abts Erlaubniß in dem bezeichneten Forste („forestatum quendam ad ecclesiam — pertinentem“) jagen sollte. Nach der der Urkunde einverleibten Gränzbeschreibung *) umfaßte das Wildbanns-Gebiet die fuldischen Gerichte Bieberstein, Mackenzell, Hünfeld, Burghaun, Langenschwarz, Wehrda und Neukirchen und schloß sich nördlich an der Eitra an die Gränze des Wildbanns an, welchen das Stift Hersfeld im J. 1003 erhielt **).

Erst später, im J. 1012, ließ die Abtei sich auch über den südlichen Theil des Stiftsgebiets — die Cent Fulda, und die Gerichte Neuhof, Moos, Herbstein, Altenschlirf, Hofenfeld, Blankenau und Großenlüder — den königlichen Wildbann (cum banno et cum suis omnibus pertinentiis) ertheilen ***). Obgleich der Kaiser den

---

Turenheim inferiorem), wo sie sich nördlich nach dem Schleifelderhofe (ad Steitfelde) wendet, und an dem Wolfsbrunnen (Uuoluesbrunnon), zwischen Schleifeld und dem Winternol vorüber wieder nach dem genannten Berge bei Bisses zieht. Dieser Bezirk umschließt die Orte Bingenheim, Leibhecken, Blofeld, Dauernheim und Schleifeld.

*) Schannat Buchonia vetus p 336 et 337. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 721. Die Gränze ist folgende: de Milsiburg — die Milseburg; seque trahentem in fluuium Huna uocatum exinde ad uillam Vuizilahes — die Haune hinab bis zum Dorfe Weissels; in Ruhenvuesberg — der Rauschenberg, nördlich vom Petersberg, der in einer Marginalnote des in Paris befindlichen Codex des Annalista Saxo: Rabanhusberg genannt wird; et deinde in Vuasgunberg — ohne Zweifel der dem Rauschenberge gegenüber nördlich vom Dorfe Nießig beginnende und von da sich nach der Fulda zwischen Horas und Gläserzell hinziehende Bergrücken, welcher jetzt Aschenberg genannt wird; et inde in Vuldam inferius et de Vulda in Ruhunbach — von da nach der Fulda hin unter und an dieser hinab bis zur Mündung des Rombachs unter Frauenrombach; in Kuningesvueg — aus dem Rombach in die jetzt verödete längs der Gränze ziehende alte Reichsstraße, welche rechts der Fulda auf der Höhe hinab nach Hersfeld führte; in Suarzanauurt deinde in Grabananhoug — beides ausgegangene Orte bei Rechberg und Unterschwarz; post in Rinaha inferius, inde in Hunaha — über den Bergrücken hinüber nach Rhina im Haunethal; de Hunaha inferius in Eidrahawag — die Haune hinab bis zur Mündung der Eitra, also immer auf der heutigen Gränze hin; de Eidraha superius usque illuc quo emergitur — und so die Eitra aufwärts bis zu ihrer Quelle bei Leimbach; inde superius in Ruotgeresberg — der Rückersberg, südlich über Leibolz, nordöstlich über Malges; in Lintberg — der Linkberg, etwa 10 Minuten südwestlich von Haselstein; in Lollunburg — Rollenburg zwischen Mackenzell und Hof- und Mittelaschenbach; sic in Niusta indeque superius ad locum qui dicitur Adalhardes — in die Nüst und in dieser darauf nach dem an der Gränze liegenden Alhards oder Mahlerts; et hinc iterum ipse tractus ducitur usque ad Milsiburg — auf demselben Gränzzuge fort bis zur Milseburg.

**) S. oben S. 39.

***) Schannat Trad. Fuld. p. 244 u. Schöttgen et Kreisig S. R. Germ.

Digitized by Google

Forst einen Reichsforst — quandam iuris regni nostri forestem infra fuldensis fines adiacentem — nennt, so ist dieses doch keineswegs der Fall, denn die Abgränzung hält sich nicht nur allenthalben innerhalb des alten Stiftsgebiets, sondern eben den Bramuirst sowie die ganze Buchonia (tota Buchonia) befaß das Stift schon seit Pippins Zeiten*), so daß also jene Worte wiederum nur als eine Kanzleiformel betrachtet werden können.

In der Urkunde von 980 wird übrigens wieder der Name einer einzelnen Waldung zur Bezeichnung für das ganze Gebiet gebraucht: forestum — Branvirst, ein Wald, der nächst Hünfeld lag und den 1158 Abt Marquard von Fulda lichten und urbar machen ließ**). In der von 1013 fehlt zwar der Name und nur in der später zugefügten Ueberschrift wird der Zanderhart genannt, worunter man noch heute den südwestlich von Fulda sich um Giesel ausbreitenden Wald versteht.

Nachdem auf diese Weise das Stift Fulda den königlichen Wildbann über den größten Theil der ihm zunächst liegenden und ein zusammenhängendes Ganzes bildenden Gebiete erworben, bemühte es sich denselben noch weiter, sogar noch über seine Gränzen hinaus über gänzlich fremde Gebiete auszudehnen. Der Zweck, welchen es dabei verfolgte, war kein anderer als auch noch seine vereinzelten entlegeneren Besitzungen in den Wildbann zu ziehen und zugleich diesen mehr zu sichern und überhaupt nutzbarer zu machen, als dieses bei kleinen Jagdbezirken möglich ist. Darum suchte es die Jagdrechte auf den dazwischen liegenden fremden Gebieten zu erwerben, und nachdem dieses geschehen und sowohl der Bischof von Würzburg als acht Grafen, sowie überhaupt alle Berechtigten des Bezirks auf ihre Jagd-Gerechtsame verzichtet hatten, ertheilte Kaiser Heinrich IV. im J. 1059 der Abtei Fulda das

---

I. 21. Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 730. Die Gränze hebt an de Biberaho, usque Uuolfeshart — von dem an der Nordseite der Milseburg und über Schackau und Langenbieber fließenden Bache Bieber bis zum Dorfe Wolferts; ac inde recte transcurrendo Rodenmannun — das Dorf Rodemann; et Byochineberg — das Dorf Buchenberg; usque ad Calbaho et Fliedenu — nach Kalbach und Flieden; ad Langenaho — nach dem Hofe Langenau; et Weidenaho — und Weidenau; in Gunzenaho — zum Dorfe Gunzenau; in Mosebrunnen — nach der Quelle der Moos bei Obermoos; et inde sic recte transiendo loca vie Creginfelt — weiter nach Krainfeld; Warmuntessneida — Bermuthshain; Iluvineshusun — Ilbeshausen; ad Heribrahteshusun — das heutige Herbstein; Slirefa — Altenschlirf; in Slitesa — in die Schlitz und durch dieselbe usque Fuldam.

*) Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 323.

**) Schannat Hist. Fuld. Prob. II. 186.

Digitized by Google

königliche Bannrecht (Vuiltbannum), nicht nur über die beiden schon oben erwähnten Forste, welche hier wieder als forestum Branvorst und forestum Zunderenhart genannt werden, sondern auch über einen großen Theil der Rhön, des Speshards und des Vogelbergs, so daß außer den südlicheren fuldischen Besitzungen bis Hammelburg, alles dazwischen liegende fremde Gebiet östlich bis zur Streu *), Saale und Schondra, westlich bis zu der in die Kinzig mündenden Steinau, in den fuldischen Wildbann mit eingeschlossen wurde, in welchem von nun an Niemand mehr ohne die ausdrückliche Gestattung des Abts von Fulda jagen durfte **).

---

*) Hier begann ein 1031 dem Stifte Würzburg ertheilter Wildbann. Lang Reg. Boiaca I 77. 79.

**) Schannat Buch. vet. p. 320. Dronke l. c. nr. 760. Die in dieser Urkunde gezeichnete Gränze beginnt de foresto Branuorst in aridam Gisilaha — in Aeiddiraha — es wird sich also einfach auf die in dem ersten Privileg von 980 angegebene Gränze bezogen; ad Nollenburc — die Nollenburg zwischen Mackenzell und Hof- und Mittelaschenbach; ad Deichenstein — unbekannt; ad Habelstein — der südliche Theil des Habelbergs über dem D. Habel; in fluvium Vlstra — die östlich am Habelsberg vorbei fließende Ulster; vsque ad Batten — das Dorf Batten; ad Richolfesrod — unbekannt; ad Scoderolfesberc — unbekannt; per plateam in flumen Stronuua — in östlicher Richtung über würzburgischen Boden bis in das Thal der Streu; ad Vuerinfridesburc — unbekannt; in fluuium Sunderhaha indeque sursum vsque ad caput eius — der über Ginolfs und Sonderau fließende Sonderbach, dessen Quelle (caput) norstwestlich über Ginolfs liegt; ad illam arborem, cui lapis infixus est — unbekannt; ad Hugimuododung — etwa der Haubenkopf über Motten? ad fontem, qui emergit in campo Staberesfeld — das Stabersfeld legt die Karte bei Schannat zwischen Gersfeld und Werberg; in Smalen Sinna — die bei Reussendorf am Dammersfeld aus mehreren Quellen entspringende schmale Sinn; ad Ekkenbrunnen et sic sursum Habechesdal, usque ad Dahsluchirun — alle unbekannt; in fluuium Dissebach — der bei Rothenrain entspringende und am Walde Diesbach, zwischen Unterwiedenberg und Römershag in die Sinn mündende Diesbach; usque in Milsibach — der gerade dem vorigen gegenüber am andern Ufer in die Sinn fallende Milzbach; in Suonebach — unbekannt; in flumen Dulba — die bei Hammelburg mündende Tulba; ad Spurkehe — unbekannt; in flumen Asckaha — die bei Waldaschach in die Saale mündende Aschach; in Sala — die Saale; in Scundra — die bei Gräfendorf mündende Schondra; usque ad Stegun — unbekannt; per plateam in Uraha — die an der Sinn hinab ziehende alte Straße und das Dorf Aura; Phafenhusun — das D. Pfaffenhausen; ad Bilstein — ein Berg zwischen Lettgenbrunn und Villbach; ad Buochgrindilun — soll jetzt der pfaffenhäuser Grund genannt werden; in fluuium Elebenbach — jetzt der „Ehliche- oder Erlen-Grund", in welchem der kleine Erlenbach entspringt; in Orbaha — das Flüßchen Orb; per litus Orbaha vsque ad Gerstacharum — unbekannt; in Engilgeresdal — unbekannt; Waeidinebrunnen — desgleichen; in Kincicha et sic sursum usque in Steinaha — die Kinzig und in dieser hinauf bis zur Mündung der Steinau bei Steinau; ad Helmeriches — unbekannt; ad crucem — desgleichen; ad Widenaha — Weidenau; in Wosten Steinaha — ob Hinter- ehemals Hungersteinau? ad forestum Zunderenhart, inde iterum ad aliud forestum Branuorst. Daß die Gränzen des Branforsts und der Zunderhard nicht ausgeführt werden, zeigt, daß der Abfasser dieses

Aus welchem Grunde die westlich von Fulda liegenden Bezirke der fuldischen Kirche, namentlich Schlitz, Lauterbach, Burghards, Krainfeld und Salmünster, so wie die nordöstlichen von Eiterfeld, Haselstein, Geisa ꝛc., von dem Wildbann ausgeschlossen blieben, kann ich nicht erläutern.

Auf dieselbe Weise, durch welche das oben erwähnte Privilegium möglich gemacht wurde, hatte die Abtei schon früher noch ein anderes über die Mark Lupnitz in Thüringen zu Stande gebracht. Auch hier war das Stift nicht der alleinige Besitzer, aber es unterhandelte mit den Mitbesitzern, namentlich dem Erzstifte Mainz, der Abtei Hersfeld und den Grafen Wilhelm und dessen Bruder Boppo, und nachdem es von diesen deren Jagdrechte erworben, ertheilte ihm Kaiser Heinrich II. im J. 1012 auch über diese Mark den Wildbann, doch keineswegs, wie es in der Urkunde heißt, über die ganze Mark, sondern nur über die rechts der Werra von den Dörfern Salmannshausen und Zelle bis Sätelstädt und den Gerberstein sich ausbreitende Hälfte derselben *).

Zwei ähnliche Wildbanns-Bewilligungen ertheilte im Anfange des elften Jahrhunderts König Heinrich II. den Stiftern Worms und Lorsch. Die Verhältnisse dieser Wildbanne sind so eigenthümlicher Natur, daß ich es für nothwendig halte, dieselben näher zu beleuchten, und zwar um so mehr, als bisher alle selbst unsere ausgezeichnetsten Forscher an denselben vorübergegangen sind, ohne dieselben zu bemerken. Ehe ich jedoch darauf eingehe, ist es erforderlich, erst die ältere Geschichte des Odenwaldes und des von da bis zum Rheine sich ausdehnenden Flachlandes ins Auge zu fassen.

Dieser ganze Boden war in ältester Zeit unter vier Gaue vertheilt. Von den Ufern des Untermains an südwärts zog bis ins Thal der Weschnitz der Oberrheingau, jenseits der Weschnitz dehnte sich am Rheine und an dem Neckar der Lobdengau dergestalt aus, daß seine Nordgränze eine beinahe gerade Linie von Hirschhorn nach Worms bildete; weiter am Neckar aufwärts lag der Gau Wingarteiba; das Mainland mit dem nördlichen Theile des Odenwalds gehörte dagegen zum Maingau.

Schon im J. 628 hatte das Stift Worms alle königlichen Güter im Lobdengaue, namentlich Ladenburg (Lobdeneburg) und alle Rechte im Odenwald, soweit derselbe zum Lobdengaue gehörte,

---

Privilegs die beiden frühern vor sich liegen hatte und eine nochmalige Gränzziehung für nicht nöthig hielt.

*) Dronke l. c. nr. 731 Schannat Trad. Fuld. p. 245. Obwohl es mir gelungen ist den Umfang der Mark von Lupnitz genau zu ermitteln, so übergehe ich doch hier die Erläuterung der sich auf das Privileg beziehenden Beschreibung der Gränze, um dieselbe an einem andern Orte mitzutheilen.

Digitized by Google

und zu beiden Seiten des bei Neckarsteinach in den Neckar mündenden Eiterbachs lag (omnem silvaticum in silvis Otenwald, cum omne utensilitate in omne pago Lobdedungowe et undique in Judraha), nur die Grafschaft ausgenommen, vom Könige Dagobert I. erhalten *). Auch die Abtei Lorsch hatte im Lobdengaue ansehnliche Güter erworben, von denen die bedeutendsten Virnheim mit dem dazu gehörigen Walde **) und Weinheim ***) waren. Im Oberrheingaue aber war es vor allem die große Mark von Heppenheim, welche Lorsch bereits im J. 773 erhielt, und deren Gränzen sich vom Rhein bis zur Schneeschmelze zwischen der Mümmling und dem Maine und von der Weschnitz bis zum Melibokus ausdehnten †).

Was nun jene Wildbanns-Bewilligungen betrifft, so ertheilte Heinrich II. zuerst im J. 1002 dem Stifte Worms den königlichen Bann in dem Forste Forehahi (regium bannum in forestu Forehahi), mit der gewöhnlichen Bestimmung, daß Niemand ohne des Bischofs Willen darin jagen sollte. Die Gränzen des Forsts wurden dabei genau bestimmt: nördlich der königliche Forst von Dreieich, südlich der Neckar, westlich der Rhein und östlich die Bergstraße ††). Daß hier von keinem eigentlichen Walde die Rede seyn

---

*) Acta Palatina VII. 61 et 62 u. Schannat Hist. Wormat. I. 309.

**) Cod. Tradit. Lauresh. nr. 65.

***) Siehe Acta Palatina I. p. 221, wo man auch die andern Erwerbungen von Lorsch bemerkt findet.

†) Eine genauere Untersuchung der bis jetzt nur sehr oberflächlich erläuterten beiden Gränzbeschreibungen der Mark von Heppenheim von 773 und 795 hat mich zu sehr interessanten Resultaten über die dortigen Gau- und Diözesan-Verhältnisse geführt, welche ich anderwärts mittheilen werde.

††) Schannat Histor. Wormat. Prob. p. 34. Die Beschreibung der Gränze beginnt: A villa Elmeresbach iuxta Renum sita — ein durch die spätere Veränderung des Rheinlaufs ausgegangenes Dorf, dessen Standort jetzt auf dem linken Ufer westlich von Stockstadt liegt, (s. die Karte bei Dahl); usque Herifeldon — Erfelden am Rhein; ad Bibiloz — nicht Wasserbiblos, wie Dahl meint, sondern ein ausgegangenes Biblos in der Nähe von Büttelborn, beide nennt eine Urkunde von 1252 (Gudenus I. 625) und das unsere wird auch in den lorscher Schenkungen genannt: Bibilotz iuxta Otterdstatt (Cod. Lauresh. nr. 213); per rectam plateam ad Otterestat — ein ausgegangenes Dorf zwischen Dornheim und Weiterstadt (s. die Karte bei Dahl), dessen Feldflur jetzt zur Gemarkung von Büttelborn gehört; illinc rectam plateam ad ecclesiam, quae est in Bezingen sita — bis zur Kirche in Bessungen; hinc rectam montanam plateam ad Herbestat — die Bergstraße hinauf bis Erbstadt; per rectam montanam plateam ad Basinesheim — bis Bensheim; per totam montanam plateam ad Winenheim — und weiter die Bergstraße bis Weinheim; per rectam montanam plateam ad Scriczesheim — bis Schriesheim; usque in fluvium Neccarum, a fluvio Neccaro usque ad Renum, inde per universa Reni littora deorsum usque ad Elmersbach — also bei Neuenheim in den Neckar und fort bis in den Rhein und in diesem hinab bis wieder nach Elmersbach.

Digitized by Google

kann, wie Wenck und Dahl es annehmen, daß vielmehr jener Name nur ein willkürlich für den ganzen über Wald und Feld sich ausbreitenden Jagdbezirk gebrauchter ist, in ähnlicher Weise, wie ich dieses schon oben bei den fuldischen und hersfeldischen Bannforsten bemerkt habe, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung und wird sich bald noch klarer herausstellen.

Zehn Jahre später, im J. 1012, erhielt von demselben Kaiser auch die Abtei Lorsch eine gleiche Bewilligung und zwar für die südliche Hälfte des jenseits der Bergstraße liegenden Odenwaldes *). Wir haben oben gesehen, wie der rechts des Neckars liegende Theil des Lobdengaus schon frühe an das Stift Worms kam und ebenso wie die südliche Hälfte des Oberrheingaus, die Mark Heppenheim,

*) S. Cod. Lauresh. nr. 92 et 93. Die Urkunde selbst gibt als äußerste Gränzpunkte des Wildbanns: in Cunthichun — Kinzig, von da mitten durch den Wald Nobbenhuson, ad rivum Branbach, in Lutram (Jutram, Euter), zum Neckar und bis Neuenheim, von da bis Bickenbach und Reichenbach. — Die dem Privileg beigefügte Gränzbeschreibung aber ist folgende: Von Getwinc — Zwingenberg; ad montem Malseum — der Malchenberg oder Melibocus; ad Velisberg — Felsberg; ad Betenkiricha — Beedenkirchen; ad Luddera — Lautern; ad Wintercasto — Winterkasten; in Lutenhaha — Laudenau; in Eberbach — Eberbach; in Gaspensa — Gersprenz; in Abbatisbach — unbekannt; ultra Cuningesbach — Kainsbach; in Birkunhart — Birkert; in Kincicha — Kinzig; ultra fluvium Minimingaha — durch die Mümmling, in Widelebach — Wiebelsbach; in Branbach — der beim Bremenhof entspringende Bach oder der Hof selbst; in Maranbach — Ohrenbach; in Wallendenbrunno — unbekannt; per Bramaha — unbekannt; per Vullonobach — einer der bei Würzberg entstehenden Bäche; per destructam Vullonoburg — in einer andern Gränzbeschreibung vom J. 819 (Cod. Trad. Lauresh. nr. 21) heißt es ad Wlineburch per unam portam intro per alteram foras, die Burg lag also scharf auf der Gränze und kann deshalb nicht das zu weit östlich an der Mudau liegende Schloß Wildenberg seyn, wie Retter (Heff. Nachr. III. 180) und Dahl (s. dessen Beschreibung von Lorsch Ufbch. S. 35 Anmerkung g und dessen Geschichte der Burg Wildenberg im Archiv für den hist. Verein des Untermainkreises I. H. 3 S. 90 ꝛc.) annehmen, sondern es ist unzweifelhaft jene unter dem Namen des Hainhauses bekannte Trümmerstätte, 1/2 St. südlich unter dem Dorfe Würzberg, welche Knapp (S. dessen römische Denkmale des Odenwaldes S. 45 ꝛc.) als ein römisches Kastell nachgewiesen hat, ohne jedoch dessen durch jene Stelle bezeugte Wiederherstellung in späterer Zeit zu kennen; um sich davon zu überzeugen, daß diese Burg wirklich nur hier und nirgends anders gestanden haben kann, nehme man die neue Karte des Großherzogthums Hessen und die von Knapp seinem genannten Werke beigegebene zur Hand und vergleiche damit die erwähnte Gränzbeschreibung von 1012, und man wird finden, daß in dem engen Raume zwischen Eulbach und dem Beginne des Ittergrundes kein anderer Ort vorhanden ist, wo man die Burg suchen könnte, denn wie damals diese Burg, so stehen auch noch heute jene Trümmer scharf auf der Gränze. In fluvium Euteraha — der Euterbach; per eius descensum in fluvium Nekar — in demselben hinab bis in den Neckar; per descensum Nekar usque Niunheim — im Neckar hinab bis Neuenheim; in plateam montium et per hanc usque ad supra dictum locum Getwinc — die ganze Bergstraße entlang bis jenseits Zwingenberg.

Digitized by Google

von der Abtei Lorsch erworben wurde. Daß beide Stifter das volle echte Eigenthum an diesen Bezirken, also auch das Jagdrecht in denselben, mit erhalten, liegt in der Natur der Sache selbst begründet, mögen auch die Schenkungs-Urkunden dieses letztern nicht ausdrücklich erwähnen. Nun sehen wir aber wie die Gränzlinie, welche beide Bezirke trennt, die Bergstraße, sowohl das wormser als das lorscher Besitzthum in zwei Hälften scheidet.

Wie kann das anders geschehen seyn, als durch eine Uebereinkunft beider Stifter? Und so ist es auch. Um die Jagd besser nutzen zu können und für dieselbe einen geschlossenen Bezirk zu erhalten, trafen beide einen Tausch. Worms überließ an Lorsch die Jagd in seinem zum Lobdengau gehörigen Theile des Odenwaldes und Lorsch räumte dagegen dem Bischofe von Worms die Jagd in seinem ganzen Thallande ein, und zwar nicht blos in dem darin liegenden Theile der Mark Heppenheim, sondern auch in der Mark Gernsheim, welche es nach und nach erworben hatte, sowie in der Cent Erfelden und der westlich der Bergstraße liegende Hälfte des Gerichts Pfungstadt. Auch die beiden letztern Bezirke müssen also damals lorscher Eigenthum gewesen seyn, obgleich aus den Urkunden nur ein vereinzelter obwohl sehr reicher Besitz sich nachweisen läßt. Daß es sich hier nicht um einen neuen Erwerb, und eben so wenig um einen bestimmten Wald handelte, das zeigen schon die den kaiserlichen Privilegien einverleibten Gränzbeschreibungen. Indem die Nordgränze des wormser Banns sich ganz genau an den königlichen Bannforst von Dreieich lehnte, umschloß sie auch noch das Gericht Erfelden oder die Cent zum Hohlen-Galgen, deren Bestandtheile uns namentlich eine Urkunde von 1252 nennt *). Am Rhein bei der Gemarkung von Erfelden beginnend, zog die Gränze nordwärts und umschloß die Feldfluren von Leheim, Dornheim, sowie die das schon zur Cent Pfungstadt gehörigen Griesheim's und endete dicht bei Bessungen, um von da südwärts mit der Bergstraße hinauf zum Neckar zu ziehen. Es war jenes auch dieselbe Gränze, welche die Dekanate von Gerau und Bensheim schied.

Wie hier die vom lorscher Privileg gezeichneten Gränzen bis auf die Scheidungslinie mit bestimmten Territorial-Gränzen zusammenfallen, so war dieses auch mit denen des wormser Privilegs der Fall. Die von diesem bestimmten Gränzen sind genau die der heppenheimer Mark. Man vergleiche nur die darin genannten Orte mit den verschiedenen über diese Markgränzen vorhandenen Beschreibungen. Die bekannten Orte sind: Zwingenberg, Malchenberg, Felsberg, Beedenkirchen, Lautern, Winterkasten, Laudenau, Eberbach, Gersprenz, Kainsbach, Birkert, Kinzig, die Mümm-

*) Gudenus cod. dipl. I. 625.

Digitized by Google

ling, Wiebelgsbach, Branbach, Ohrenbach, die Wulloneburg und die Euter ꝛc. *).

Jener Tausch zwischen den Stiftern von Lorsch und Worms fällt jedenfalls vor das J. 1002. Das Privilegium für Worms von diesem J. ist demnach eigentlich weiter nichts, als nur eine Bestätigung dieses Tausches mit Hinzufügung des königlichen Banns. Lorsch wartete dagegen noch ein volles Jahrzehnt, ehe es sich auf gleiche Weise sicherte, bei welcher Gelegenheit zugleich die Einleitung zur Feststellung der zwischen der Mark Heppenheim und dem wormser zum Lobdengau gehörigen Theile des Odenwalds zweifelhaft gewordenen Gränzen getroffen wurde, denn nachdem der Kaiser am 12. Mai 1012 das erwähnte Bannprivileg ausgestellt hatte, bestätigte er am 18. August d. J. die erfolgte Gränzregulirung.

Uebrigens war jener Tausch von keinem Bestande. Wann und unter welchen Umständen die Aufhebung des Vertrages erfolgte, ist zwar unbekannt, daß aber eine solche erfolgte, steht außer Zweifel. Jedenfalls geschah sie schon frühe und zwar schon lange vor 1232, wo die Abtei Lorsch an das Erzstift Mainz übergeben wurde. Von der Wildbannsgerechtigkeit des Stifts Worms in dem hierzu überwiesenen lorscher Gebiete findet sich nach den obengedachten Privilegium keine Spur mehr, dagegen erscheint Lorsch, oder vielmehr dessen Besitzer, das Erzstift Mainz, hier als Wildbannsherr und zwar über das ganze Gebiet, welches dem Stifte Worms im J. 1002 übergeben worden war **).

Es ist jedenfalls eine beachtungswerthe Erscheinung, daß das nur für Worms ertheilte Privilegium so ohne weiteres an einen

---

*) Es leuchtet jetzt wohl ein, wie vergeblich die Bemühungen Wenck's und Dahl's waren, aus dieser Gränzbeschreibung den Umfang des Odenwalds zu bestimmen. Denn während der nördliche Theil des Odenwalds noch in den königlichen Wildbann von Dreieich gehörte, befand sich sogar ein nicht unbeträchtliches Gebiet zwischen der Mark Heppenheim und den Orten Bessungen, Reinheim und Otzberg frei und außer jedem Wildbanne.

**) Siehe das Weisthum über den Wildbann von 1423 bei Dahl Ukbch. S. 60 und in Grimms Weisth. I. 463. Da die in diesem Weisthum gezeichnete Gränze südlich ganz dieselbe ist, wie sie die Urkunde von 1002 gibt (S. oben S. 48), so will ich nur die nördliche, welche dieselbe klarer stellt, zu erläutern suchen. Nachdem sie rheinabwärts Engelstat, einen ausgegangenen Ort südlich von Stockstadt, erreicht, zieht sie in die Modach, — die bei Stockstadt mündende Modau; von da in die Berka, — einen Bach bei Berkach; weiter in „den Dornfeiner Otterstadt", — das schon oben S. 48 Anmerkung ††) genannte wüste Otterstadt bei Dornheim; ferner „vor die Breidenbach of, über den Schafhof of zu Gebenborne", — den Hof Gehaborn; weiter „vor die Harras", ein bei Gehaborn nach Darmstadt zu liegenden Waldbezirk; und bis an den Westengöbel zu Bessungen — ein Namen der jetzt daselbst nicht mehr bekannt ist, aber im Dorfe dicht bei der Kirche gelegen haben muß.

Digitized by Google

dritten übergehen und dagegen der an Lorsch 1012 ertheilte königliche Wildbann spurlos verschwinden konnte *).

Aber auch jener Wildbann des Thallandes war, ungeachtet das Weisthum von 1423 noch seine uralten Gränzen anspricht, doch schon lange vorher vielfach zerstückt und beschränkt. So kam sicher der südliche zum Lobdengau gehörige Theil niemals an Lorsch, sondern blieb seinem alten Besitzer dem Stifte Worms, wie dieses eine Urkunde von 1168 zeigt, nach welcher der virnheimer Wald zwar Eigenthum des Klosters Lorsch war, der Wildbann aber dem Stifte Worms zustand **).

In der Cent Erfelden sieht man 1252 die Familie v. Wolfskehl im Besitze des Wildbanns, obwohl derselbe noch fortwährend dem Wildbannsgerichte zu Lorsch unterworfen war ***). Ob schon die Hrn. v. Bickenbach den Wildbann in dem Gericht Gernsheim gehabt, ist mir nicht bekannt, als aber 1465 dasselbe an die Gr. v. Katzenelnbogen verpfändet wurde, werden unter den Zubehörungen ausdrücklich auch die „Wiltpenne, Fischereien" ꝛc. genannt, was auch 1488 geschieht, als die Grafen von Mansfeld dasselbe Gericht an die Hrn. v. Erbach verkauften †). In der alten Mark Heppenheim waren es besonders die Pfalzgrafen, welche als Schirmvögte von Lorsch schon frühe ansehnliche Theile der Mark in ihren Besitz gebracht hatten, mit denen stets auch das Jagdrecht verbunden war. Genug! der Wildbann war schon frühe zerstückt und auch das letzte Band, das noch länger bestehende Gericht ging endlich spurlos unter. Ebenso kam auch der jenseits der Bergstraße liegende Theil der heppenheimer Mark nach und nach in andere Hände und namentlich in die der Pfalzgrafen. Im 1430 wiesen die Schöpfen der Cent Waldmichelbach den Pfalzgrafen den Wildbann in der Cent und bis in den Neckar und zwar mit der Bemerkung, daß die Pfalzgrafen sowohl Mainz als die Schenken zu Erbach stets an der Jagd daselbst verhindert, ihnen die Hagen zerbrochen und das Gezeug genommen hätten.

Manche dieser Erwerbungen gaben die Pfalzgrafen wieder zu Lehn aus. So belehnte z. B. 1398 Pfalzgraf Ruprecht die Hrn. v. Erbach mit Burg und Stadt Erbach und unter deren Zubehörungen auch mit dem „Wyltpan, Fyscherie" ꝛc., und auf gleiche

---

*) Dahl S. 228 ist über diese Verhältnisse im höchsten Grade unklar.

**) In foraste ad Virnheim pertinente, cujus quidam fundus Laureshamense monasterium, regalis vero bannus nostram respicit ecclesiam, sagt der Bischof von Worms. Cod. Lauresh. nr. 160. Schannat Hist. Wormat. Prob. p. 82.

***) Wiltban —, prout dictam sententiam in iudicio Laurissensi. Gudenus cod. dipl. I. 625.

†) Dahls Gesch. der Herrsch. Klingenberg S. 94.

Digitized by Google

Weise auch mit Freienstein, der Cent Reichelsheim, dem Schlosse Schönberg ꝛc. *)

Wie in den Königsforsten nur der König, so hatte in den mit dem Königsbann belegten Forsten — wie schon bemerkt ist — nur der Herr derselben über die Jagd zu verfügen, doch mit der Ausnahme, daß auch dem Könige hier zu jagen frei stand. Man erkennt dieses deutlich aus dem lorscher Weisthum **), worin es heißt: „In dem Wildbanne soll Niemand jagen ohne des Bischofs von Mainz Willen. Wenn aber ein Ritter ***) käme mit bunten Kleidern, einem Zobelhute, einem Eibenbogen mit seidner Sehne, mit Pfeilen deren Schaft (Straußzahme) mit Pfauenfedern gefiedert, und mit einem weißen Bracken mit herabhängenden Lefzen (bedrauften Ohren), an seidnem Seile, den solle man fördern in seinem Willen und nicht hindern". Denn dieses sind die königlichen Pirschwaffen und der königliche Pirschhund, wie diese in den Königsforsten bereit gehalten wurden †).

Ebenso wie in den Königsforsten waren auch hier Erbförster oder Wildhübner ††), welche auf ihren erblichen Hufen saßen und zugleich die Schöpfen des Wildbannsgerichts abgaben. Dieses Gericht wurde zu Lorsch gehegt und zwar jährlich nur einmal. Um eine nochmalige Hegung im Jahre zu verhindern ohne diese gerade zu untersagen †††), knüpft das lorscher Weisthum dieselbe an beinahe unerfüllbaren Bedingungen. Wenn der Bischof ein nochmaliges Gericht gehegt haben wolle — sagt das Weisthum — „so soll er haben einen einäugigen Büttel, der soll haben ein einäugiges Pferd, bastene Steigleder, hölzerne Stegreife und hagedornene Spornen".

Auch aus den im Vorhergehenden geschilderten Bannforsten ersieht man, daß in der Regel das Jagdrecht mit dem echten Eigen verbunden war und daß zu einer Abweichung von dieser Regel, zu dem Erwerbe des Jagdrechts auf fremden Boden, stets die Einwilligung des Grundherrn erforderlich war, der das Recht erst in rechtlicher Form dem Dritten übertragen mußte; denn wenn auch das oben erwähnte Privileg von 1059 nur der einfachen Einwilli-

---

*) Retters hess. Nachr. IV. 287 ꝛc.

**) Grimm. Weisth. I. 465.

***) Grimm (Rechtsalterthümer S. 260) will zwar hierunter die Grafen v. Katzenelnbogen und die Herren v. Bickenbach verstanden wissen, aber es scheint mir dieses weit mehr auf den König zu deuten.

†) Vergl. oben S. 37 u. 38.

††) In dem fuldischen Forste Bramfirst hatten 2 Hörige pro custodia forestis Güter im Dorfe Rer (Riggozes), welche nach dem der Wald durch Ausroden gelichtet, eingezogen wurden. Schannat Hist. Fuld. Prob. II. 186.

†††) So und nicht anders kann ich die folgende Stelle verstehen, da die Bedingungen doch kaum zu erfüllen waren. J. Grimm (Rechtsalth. S. 255) hält es jedoch für ernstlich.

Digitized by Google

gung des Bischofs von Würzburg, der Grafen ꝛc. gedenkt, so ist dieses doch nicht anders zu verstehen, als daß Fulda sich mit diesen einzelnen vertragen und sie durch Geld oder eine andere Entschädigung zur Ueberlassung ihres Jagdrechts bewogen habe.

Auch in späterer Zeit begegnet man noch ähnlichen Abtretungen des Jagdrechts, obwohl nur selten. So überließ Graf Gottfried von Ziegenhain 1291 seinem Schweher dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen die Jagd (venatio) in einem Theile des Amts Rauschenberg *), in einer Gegend, in welcher dieser Fürst bis dahin noch nicht den geringsten Grundbesitz hatte. Solche Jagden nannte man späterhin Ausjagden **). In der Regel blieb jedoch die Jagd mit dem Grundbesitze verknüpft und wurde als eine Zubehör desselben betrachtet, so daß bei dessen Veräußerung es sich von selbst verstand, daß auch die Jagd mit überging. Als z. B. Kaiser Heinrich II. 1008 dem Stifte Kaufungen den Hof (curtem) Kassel schenkte, übergab er denselben cum omnibus eius pertinentiis et appenditiis — — venationibus — — piscationibus — omnibusque quolibet modo dici uel scribi possunt utilitatibus ***). Beinahe mit denselben Worten übertrug dieser Kaiser der genannten Abtei 1016 den Hof Herolzhausen bei Mühlhausen †), Herleshausen an der Werra ††), 1017 Hedemünden an der Werra †††), 1018 Leidenhofen im ebsdorfer Grunde *), 1019 Güter (praedia) in Escheberg und Meiser **), sowie seine Gerechtsame in den Dörfern Oberkaufungen mit dem Walde ***), Niederkaufungen, Volmarshausen und Ausschlag †). Unter gleichen Worten erhielt dieselbe Abtei später durch kaiserliche Schenkung auch Heiligenrode und Umbach im kaufunger Walde ††), sowie das Stift Hersfeld 1065 10 Hufen zu Homburg an der Ohm †††).

Aus den gegebenen Beispielen wird man übrigens schon zu der Bemerkung gelangt seyn, daß auch in den Verhältnissen der

---

*) In loco qui dicitur Wara usque ad silvam Burgholz d. h. bis zum Burgwalde (Wenck II. Ukbch. S. 231).

**) Marburger Beiträge V. 75.

***) Schmincke Beschreibung von Cassel Beil. S. 3.

†) Ledderhosens kl. Schr. II. 279.

††) Ungedruckt.

†††) Ledderhosen a. a. O. S. 281.

*) Das. S. 283.

**) Das. S. 284.

***) Ouerencoufunga cum toto nemore heißt es in der Original-Urkunde; doch ist hierunter nicht der ganze kaufunger Wald zu verstehen, sondern sicher nur der Theil desselben, welcher zu Kaufungen gehörte und der wahrscheinlich derselbe ist, welcher noch bis heute dem ritterschaftlichen Stifte zusteht.

†) Das. S. 286.

††) Ungedruckt.

†††) Ledderhose a. a. O. IV. 274.

Digitized by Google

freien Marken, ich meine damit diejenigen, welche sich nicht im Privatbesitze befanden, wesentliche Veränderungen eingetreten waren. Dieses ist auch wirklich der Fall. Die Zahl der freien Markgenossen hatte sich seit der Zeit, in welcher uns die Zustände der Marken zuerst deutlicher entgegen treten, immer mehr verringert. Theils der lästiger werdende Herbannsdienst, theils das Verhältniß des Schwächern zum Stärkern, theils andere Umstände hatten unzählige Freie bewogen sich dem Schutze eines Mächtigern zu unterwerfen und ihrer Freiheit und ihres echten Eigenthums sich zu begeben. Das echte Eigen ging dadurch in die Hände einzelner Mächtigen über und damit zugleich auch das damit verknüpfte Jagdrecht. Es wurde hierdurch für diese Mächtigern zwar noch kein volles Privatrecht begründet, indem den ehemals Freien immer noch wesentliche Nutzungsrechte an der gemeinen Mark blieben, die nicht von der Willkür des Schutzherrn abhingen, aber die Markgenossen wurden doch nun in Folge der Niederlegung ihrer Freiheit und ihres echten Eigen nicht mehr nach Volks-, sondern nach Hofrechte beurtheilt. Der Schutzherr wurde im strengern Sinne ihr Herr, und indem derselbe seitdem alle Zeichen des echten Eigen, also auch das Jagdrecht, in sich vereinigte, bildete sich die Regel, daß mit dem Blutbanne auch der Wildbann stets verbunden sey. Denn da das Jagdrecht des Herrn jeden dritten ausschloß, so trat die Jagd unter dessen Bann, und so kam es endlich dahin, daß das Recht der hohen Jagd überhaupt mit der Bezeichnung Wildbann belegt wurde *), eine Bezeichnung, welche übrigens fernerhin auch noch im örtlichen Sinne gebraucht wurde **) und aus der das spätere Wildbahn hervorging, womit man die unter besonderer Hege stehenden Bezirke der hohen Jagd bezeichnete ***).

Diese Verhältnisse treten uns bereits im dreizehnten Jahrhundert als festgestaltet entgegen.

Als Landgraf Heinrich I. von Hessen 1282 dem Kloster Kaldern seine Rechte an den Wäldern Hadebalt und Hohenberg bei Brüngershausen, im Gerichte Kaldern, überließ, nahm er außer dem Rodzins (Medem) auch sein Recht genannt Wildbann (jure nostro quod dicitur Wiltpanth) aus. Im J. 1294 verkaufte

*) z. B. 1294: venationes que Wiltpant appellantur, und 1302: custodia ferarum et venationes, quod vulgariter Wiltpand appell. Gud. I. 876 und III. 9.

**) Schon in einem Vergleiche der Gräfin Mechtilde von Sain mit dem Grafen v. Sponheim von 1247 heißt es: Quod si comitissa inceperit agitare feram in terra sua uel siluis suis, que vulgo Wildbann dicuntur, et illa in terra nostra uel silvis nostris, Wildbann vocatis, capta fuerit, sua erit.

***) Deshalb widersetzten sich die Landstände des Fürstenthums Kalenberg als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig daselbst Wildbahnen anlegen wollte.

Digitized by Google

Graf Engelbert von Ziegenhain an Mainz das Amt Neustadt mit allen Zubehörungen und namentlich auch mit „Vischerie“ und „Wiltpende“ *). Indem Konrad Hr. v. Schonenberg 1305 den Reinhardswald an den Landgrafen Heinrich I. verkaufte, bedingte er dabei, daß ihm und seinen Erben in dem Walde die Jagd und Fischerei vergönnt bleiben solle **). Daß durch diesen Vertrag das Jagdrecht in seinem ganzen Umfang an den Landgrafen kam und mit diesem Vorbehalt nur die Vergünstigung einer Mitjagd gegeben wurde, ersieht man aus einem spätern Vertrage von 1368, durch welchen diese Mitjagd auf gewisse Zeiten beschränkt wurde ***). Eben so werden bei dem Tausche, welchen 1396 Hessen und Nassau mit der Hälfte von Großenlinden und dem halben Gerichte Kirchberg trafen, auch die „Wyltbenden“ mit eingeschlossen †). Als 1413 die Abtei Fulda das Schloß Wildeck an Hessen verkaufte, geschah dieses „mit Wiltbanne“ und allen andern Rechten ††).

Die Vereinigung des Wildbanns mit dem Blutbanne war so sehr allgemeine Regel geworden, daß die Weisthümer dieses Verhältniß als über allen Zweifel stehend und in der Sache selbst liegend nur selten hervorheben.

Dennoch findet man hin und wieder Marken, in denen es den Markgenossen geglückt war, sich ihre Jagdrechte zu erhalten †††). Schon oben (S. 33) habe ich in dieser Hinsicht die Märker von Dieburg als Beispiel aufgeführt. Das Weisthum über die hohe Mark bei Homburg v. d. H. von 1401 sagt: „Wan auch eyn Walpode (Waldbote oder Obermärker) den Wiltpan offdut vnd darjnne jaget, so ist dem Landman soliches auch erleubt“ *). Beschränkter ist dagegen nach einem Weisthum von 1493 **) schon das Jagdrecht in der benachbarten Mark von Seulburg, denn da ist der Bauer schon ausgeschlossen. „Die Wildbahn — heißt es

*) Wenck II. U. 236.
**) Wenck II. 255.
***) Das. III. 214.
†) Das. II. 467.
††) Das. III. 224.
†††) Das ist namentlich in Westphalen der Fall, wo die Jagden nicht zu den Regalien gehören. (Hahn. Das preuß. Jagdrecht S. 4). Das Weisthum von Medebach vom J. 1580 (Grimm I. 76) sagt: „Die Gogerichtß Eingesessene mögen in allen gemeinen Wasserflüssen fischen, doch den Junckern ihre Erbgerechtigkeit vorbehalten. Sie mögen auch allerlei Wildpraid als Haasen, Füchse, Martern, Rehe aus den Stricken hetzen vnd fangen. Da auch ein Wildschwein gefangen, davon gebühret dem Richter anstad vnsers gnädigsten Churfürsten vnd Hern der Kopf vnd rechtes Schilt. Item da auch grob Wildprait von ohngefehr gefehlet (gefällt) würde, ohne Garn oder Stricke, davon gebühret dem Ambman des Gerichts rechte Belle vnd Zimel“.
*) Grimm III. 488.
**) Grimm III. 491.

Digitized by Google

darin — mag Herr Philipp Graf zu Hanau als der Oberherr und Waldbott, oder sein Geschickter, eines jeden Jahrs uf Sontag Laetare zu Mittfasten, so man die Mark bestellet zuthun; also dasz in der Mark dasselbe Jahr aus niemand darin jagen oder Wildwerk treiben soll; wollte aber der Waldbott oder die Seinen das aufthun und darin jagen oder Wildwerk treiben, dasz mag er thun; und so er darinn gejagt, so ist es drey Tage darnach Rittern, Edelleuthen und Pastorn in der Mark gesessen, die darinne eigene Rauch halten, und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen, die mögen dann auch an das Waldbotten Hecken anbinden und jagen, und wann solches also 6 Wochen u. 3 Tage gewähret, so mag der Waldbott darnach allwege, wenn er will, den Wildbahn wiederum zuthun, nach seinem Gefallen, alsdann soll er wieder zu bleiben, und Niemand darin jagen, also bisz der Waldbott wieder von neuem 3 Tage, wie vorstehet, gejagt hat." Auch das Weisthum der Mark von Elben (in Niederhessen) von 1440 deutet darauf hin, daß die dortigen Märker noch Jagdrechte hatten, denn es sagt: „Wer dar Striegke oder Druw in der Heren von Elben Gehoiltze vnd Gewelde an (ohne) iren vnd der Mergker Willen (leget)" *) ꝛc. Freilich mögen diese Rechte zum Theil nur noch in den Weisthümern fortgelebt haben, wie ich dieses schon oben (S. 28 u. 43) von Bingenheim erwähnt habe, dessen Märker ihr Recht schon längst verloren hatten und dennoch 1434 den ganzen Wildbann der Almende zu weisen: „Item, daß der Wildebandt, die Fischerei, Velt, Wasser und Weide der Gemeine seien **)."

Anderwärts hatten die Gerichts-Einsassen sich wenigstens die niedere Jagd erhalten. Die Schöpfen von Lauterbach wiesen im 14. Jahrh.: „Fsurther wisen wir vor Recht, das eyn ieglicher Burgkman magk han eynen Mengelingshundt, vnd magk damit vahen eynen Hasen, wane ime gelustet, vnd sol des keyne Ruden han (keine Noth haben) vor den Hern oder füste vor nymands. Dasselbe recht wisen wir eynem iglichen Hübener auch" ***). Dieselben Worte wiederholen auch die spätern Weisthümer, so 1469: „Item ein Burgman mag einen Mennglichshund haben, und jezuzeiten, so es ime ebenet, einen Hasen damit fahen, an unser Herren und sonsten meniglichs Einrede und Hindernissen; desgleichen ein ider Hubner thun magk;" und 1589: „Vors achte so weist man ferners heut zu Tag an diesem Gericht einem jeden Burgkmann, das er mag halten einen mang-

*) Grimm III. 321.
**) Grimm a. a. O. III. S. 439.
***) Grimm III. 360.

Digitized by Google

lings Hund, domit hinaus zu gehen, vnd einen Hasen zu fangen, vnd soll solches vor seinem Herrn oder andern kein Scheuens tragen, deßgleichen weist man auch einem jeden Hübener *)." Die Schöpfen des Gerichts Oberaula weisen 1467: „Item kan auch ein Burger oder Burgerskint ein Hasen gefahen mit einem Hunde oder kan ein Schwein gefahen, das sol ime kein Here weren, so fern das er den Schweinskop meinem Hern von Ziegenhain schicket ghein Ziegenhain **)."

Eine dritte einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Jagdrechts bildende Periode geht aus der Entstehung der Landesherrschaft und Landeshoheit hervor. Um dieses anschaulicher machen zu können, bedarf es eines Rückblicks auf frühere Zustände und deren im Laufe der Zeit veränderten Gestaltung. Theils die Vergabungen größerer Bezirke an die geistlichen Stifter und die denselben damit verliehene Befreihung dieser Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen (die Immunität), theils das Erblichwerden des Grafenamts und die in Folge desselben eingetretenen Theilungen und stückweisen Veräußerungen der Grafschaften hatten endlich zu einem völligen Zersplittern der Gaue geführt, meist in einzelne Centen, auf welche das Grafenamt mit überging. Mochte auch nach der Auflösung des Gauverbands manches Gaugericht nach längere Zeit eine allgemeine territoriale Bedeutung und dadurch die Erinnerung an die ehemalige Einheit bewahren, — wie dieses z. B. in Niederhessen der Fall war ***), — so war das aus diesen Verhältnissen hervorgehende, ohnehin längst schon gelockerte Band doch nicht mehr im Stande die schon in ihrer Wesenheit geschiedenen und immer gewaltsamer auseinander strebenden Theile zusammen zu halten. Diese gänzliche Trennung war bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts vollendet. Es war nun kein Land mehr in dem alten Sinne, es waren nur noch einzelne Gerichte, und von der alten Einheit blieb nichts als der Landschaftsname noch fortbestehen †). Die Herren dieser Centen — Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute — waren unabhängig von einander, alle übten in ihren Bezirken die gleichen Rechte aus und nur der persönliche Stand und die Größe des Besitzes gab ihnen einen persönlichen Unterschied ††).

---

*) Daf. 368 u. 369.

**) Grimm III. 336.

***) Das Gaugericht zu Maden bestand unter einem Landrichter noch im 13. Jahrhundert als ein allgemeines Landgericht.

†) Wenn auch anderwärts Ueberreste der alten herzoglichen Gewalt noch ein freilich aber nur sehr lockeres Land darboten, so war diese in Hessen doch schon bis auf die Erinnerung verschwunden.

††) Man sieht dieses z. B. aus dem Schreiben der Landgrafen Heinrich II. und Hermann von 1372, wodurch sie ihre Mannen und Burgmannen vom Sternerbunde abnahmen (Landau, die Rittergesellschaften in Hessen ꝛc. S. 115), denn

Digitized by Google

Dieser Zustand erhielt sich durch das ganze vierzehnte und den größten Theil des fünfzehnten Jahrhunderts hindurch. Erst in dem letztern begann sich ein neuer vorzubereiten. Theils das in der Natur liegende Verhältniß der Abhängigkeit des Schwächern von dem Mächtigern, wodurch die fürstliche Macht immer mehr gehoben, die Macht des Adels immer tiefer herabgedrückt wurde; theils die Lehensverhältnisse, und die immer mehr sich steigernde Nothwendigkeit die Dienste der Fürsten zu suchen, wodurch wenigstens eine persönliche Abhängigkeit von dem Lehns- und Dienstherrn begründet wurde; theils die immer mehr sich steigernde Unmöglichkeit des Mindermächtigen sich gegen den Mächtigen mit dem Schwerte Recht zu verschaffen; theils auch der Umstand, daß viele ihre Güter unter den Schutz des mächtigen Nachbarn stellten; alles dieses wirkte zusammen, um jene neue Gestaltung herbeizuführen. Auch die landständischen Verhältnisse sind darauf nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben, denn die rings von fürstlichen Gebieten umschlossenen Edelleute waren in Folge ihrer dienstlichen Pflichten und als fürstliche Mannen genöthigt, die Landtage der benachbarten Ritterschaft mit zu besuchen.

Genug, jene anfänglich nur persönliche Abhängigkeit dehnte sich allmälig auch auf die unabhängigen Besitzungen aus, indem man sich daran gewöhnte auch diese als Zubehörungen des größeren sie umschließenden Gebiets zu betrachten. Die völlige Verschmelzung begann in Hessen gegen Ende des 15. Jahrhunderts und war im Anfange der Regierung Philipp des Großmüthigen bereits eine vollendete Thatsache. Als die landgräflichen Brüder Ludwig II. und Heinrich III. sich über die Theilung des Landes verglichen, ist von einer Unterwürfigkeit jener ritterschaftlichen Gebiete noch nirgends die Rede, und auch später werden noch einzelne derselben von ihren Besitzern unter den fürstlichen Schutz gestellt.

---

dieses ist nur an die Mannen und Burgmannen solcher Orte in Oberhessen gerichtet, die wirklich landgräflich waren, eben weil nur über diese Edelleute die Landgrafen eine gebietende Gewalt hatten. Ja nicht blos mächtigere größere Gerichtsbezirke besitzende Edelleute, auch die Besitzer einzelner Güter findet man völlig unabhängig. Dieses war z. B. mit dem Hofe Brünchenhain, bei Jesberg, der Fall. Im J. 1369 trugen die v. Schaumburg um besserer Vertheidigung willen ihren erbeignen Hof Brüchenhain mit Holz, Feld, Jagd, Fischerei, Freiheit, Herrlichkeit und andern Zubehörungen" der löwensteinischen Familie auf und nahmen ihn von derselben zu Lehn, welches noch 1532 erneuert wurde. Als aber auch die Macht der v. Löwenstein sank und diese selbst schutzbedürftig wurden, waren auch die v. Schaumburg gezwungen, einen andern Schutzherrn zu suchen. Sie wählten hierzu den landgräflichen Amtmann zu Schönstein und erst nach dessen Abgang den Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Marburg, der ihnen 1486 einen förmlichen Schutzbrief ausstellte, worin er nicht nur das löwensteinsche Lehnrecht anerkannte, sondern auch den v. S. versprach, sie bei allen ihren Rechten zu lassen.

Digitized by Google

Gleichen Schritt hiermit ging die Entwicklung der Idee einer Landesherrschaft oder Landeshoheit, natürlich im Sinne jener Zeit. Man erkennt dieses am deutlichsten in der Verpfändungsweise fürstlicher Besitzungen. Solche Pfandgüter wurden nämlich früher mit allen Rechten und Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, dem Darleiher zur Nutzung übergeben, wie man dieses noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beinahe bei allen Verpfändungen sieht *). Wie 1479 noch Burgemünden „mit seinem Begriefe, Grunde, Frieheiden vnnd mit aller Herlichkeit, Zugehörunge vnd Rechte, mit Dorffern, Gerichten, sie sein besatzt oder vnbesatzt, Geboden, Holtzen, Velden, Wassern, Weiden, Wiltbanen, Fischeryen, vnd anders mit allen Nutzen, Herlichkeiten ,vnd Rechten, ersucht vnd vnersucht" verpfändet wird, so geschieht dasselbe auch noch 1505 mit Schloß und Gericht Gieselwerder „mit aller seiner Obrigkeit, Gerechtigkeit, Dörfer — — Fischereigen, auch Jacht und Jagensgerechtigkeit in allen Holtzen nemlich gensit der Wyser" ꝛc. an die Gebrüder Johann und Georg von Papenheim.

Dieses änderte sich jedoch seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Während noch 1507 ganz in der frühern Weise Schloß, Stadt und Gericht Homburg an der Ohm „mit den Burgern und Inwonern vnd mit allen Gebotten, Verbotten, Ehren, Gerichten, Rechten, Nutzungen, Oberkeiten, Herlicheiten, In- vnd Zugehorungen vnd Begrieffen, es sey an Leuthen, Dorffern, Dorffstetten, Molen, Molenstetten, Hoifen, Ackern, Wiesen, Wassern, Weiden, Fischereien, Welden, Felden, Jegereien, Wiltpanen, Gulten, Zinsen, Renthen, Diensten, Freueln, Buessen, allen Rotzen vnd Gefellen, wie das Namen hat oder genant mag werden, nichts darin ausgescheiden oder abgesondert" an den Darleiher als Pfand übergeben wurden, so werden doch auch in demselben Jahre bei der Verpfändung von Wildeck schon ausdrücklich die Wildbahn, Oeffnung, Folge, Landsteuer, Bergwerk ꝛc. von der Pfandschaft ausgeschlossen.

In diesem Vorbehalte gewisser Berechtigungen, welche man als ausschließlich nur dem Fürsten zustehende in Anspruch nahm, spricht sich in Hessen zuerst die Idee einer über den einfachen Eigenthumsrechte stehenden höhern Gewalt aus, nämlich jener Gewalt, welche später mit der Bezeichnung Landeshoheit belegt wurde. Erst durch

*) Nur die Jagd wird früher zuweilen von der Pfandschaft ausgeschlossen, aber nur da, wo dieselbe in eine reiche fürstliche Wildfuhr griff, wie z. B. 1451, als Ziegenberg an die v. Buttlar verpfändet und die „Jacht und Wiltpann an dem Walde" ausdrücklich ausgenommen wird. Es geschieht dieses aber nur im Interesse der fürstlichen Jagd, nicht um sich ein höheres Recht vorzubehalten.

Digitized by Google

dieſe Wandlung der Natur jener bis dahin meiſt partikularen Rechte wurden dieſelben Regalien, und dieſes war namentlich auch mit dem Wildbanne der Fall, der bis dahin nicht blos in Heſſen, ſondern überhaupt in Deutſchland *) in der Regel entweder auf dem echten Eigen oder, dann aber nur ausnahmsweiſe, auf beſondern Verträgen beruhend, ein reines Partikularrecht war **). Dieſe Aenderung in den Rechtsbegriffen erfolgte gleichzeitig mit der ſchon oben geſchilderten Verſchmelzung der kleinern ehedem unabhängigen Territorien mit dem größern ſie umſchlieſſenden fürſtlichen Gebiete; ja nur dieſe Verſchmelzung war es, welche jene neuen Rechtsbegriffe hervorrief, und ihnen zugleich Quelle und Grundlage wurde, denn nur auf dieſen mit dem größern Ganzen verſchmolzenen Gebieten war die Bildung eigentlicher Hoheitsrechte und namentlich auch des Rechts der Jagdhoheit überhaupt möglich.

Als größten Theils vollendet ergibt ſich die Einverleibung bereits 1525, wo die meiſten dieſer Bezirke ſchon für die Koſten des Feldzugs gegen die aufrühriſchen Bauern ſteuerten. Sogar die Grafſchaft Waldeck war auf jenem Wege gleich jenen kleinern Bezirken der heſſiſchen Hoheit untergeordnet worden, und wurde nur durch beſonders günſtige Umſtände, und nicht ohne Gewalt, derſelben wieder entzogen.

Wie dieſes alles entſtanden, wie es ſich ausgebildet, wie es endlich das geworden, was es jetzt war, darüber konnte man freilich damals keinen Aufſchluß geben, kaum mochte man eine Ahnung davon haben ***). Auch wurden die neuen Zuſtände erſt dann fühlbar, als die Fürſten begannen, die auf ihren alten Territorien hergebrachten nunmehr zu Hoheitszeichen erhobenen ehedem nur partikularen Rechte auf das Ganze auszudehnen. Vor allem gibt ſich dieſes in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht der hohen Jagd kund. Es war nur eine natürliche Folge der Ver-

---

*) S. Stieglitz S. 231 ꝛc.

**) Ob die Jagden zu den Regalien zu zählen ſeyen oder nicht, darüber iſt viel geſtritten worden, (ſ. die Literatur in Gründlers Polemik des germaniſchen Rechts II. 366 u. 370) aber die meiſten Forſcher haben doch gerade einen der entſcheidenſten Punkte überſehen, nämlich die von mir oben geſchilderten Verhältniſſe, und mußten dieſes auch um ſo leichter, indem ihre Aufgabe zu allgemein war, als daß ſie dieſe einzelnen nur einer ſpeciellen Unterſuchung ſich klarer enthüllenden Zuſtände hätten erblicken können. Deshalb vergreift ſich auch Gründler a. a. O. in der Urſache der fürſtlichen Anſprüche, welche ſeit dem 16. Jahrhundert auf die Regalität der Jagd gemacht werden, wenn er dieſe in der Schuldenlaſt ſucht, in welche damals die Fürſten durch übertriebenen Aufwand verſunken ſeyen.

***) Im J. 1652 behauptete ein Advokat hinſichtlich der Jagd im Gericht Biermünden „die Jagensgerechtigkeit ſey kein fürſtlich regale, ſondern nur ein servitus realis.“

Digitized by Google

schmelzung, daß diese Rechte die Fürsten als Hoheitsrechte für sich in Anspruch nahmen. Das Land war wieder ein Ganzes, ein geschlossenes Territorium geworden und dieses Ganze jetzt wieder nach einem Rechte zu betrachten, dazu mußten sie um so mehr sich berechtigt fühlen, als sie ja schon seit 1373 „das Fürstenthum der Landgrafschaft und Herrschaft zu Hessen mit dem ganzen Lande," mit allen Zubehörungen, und namentlich auch dem Wildbanne *) vom Reiche zu Lehn trugen.

Unter diesen Umständen darf es nicht auffallen, und muß vielmehr als eine aus den Verhältnissen selbst hervorgegangene Folge betrachtet werden, wenn die Fürsten das Jagdrecht ihrer Unterfassen weniger als Recht, denn als eine von ihnen ausgegangene Vergünstigung ansahen **), und wenn sie denselben auch den Besitz nicht entzogen, doch ihrer gesetzgebenden Gewalt es vorbehielten, die Nutzung dieses Besitzes auf jede ihnen angemessen scheinende Weise zu regeln und zu beschränken. Denn eben in dieser Gewalt liegt das eigentliche Wesen der Jagdhoheit. Der alte Begriff des Wildbanns ging hiermit unter, oder wurde vielmehr erweitert, in-

*) Diesen vermißt man zwar noch in den Lehnbriefe von 1373, aber sicher nur in Folge eines Fehlers des Schreibers; in dem Lehnbriefe K. Siegmunds von 1417 finden sich dagegen die „Wiltpenne" ausdrücklich genannt. Kuchenbecker. Erbhofämter S. 58.

**) Diese Ansicht, von der alle ausgehen, welche die Regalität der Jagd behaupten, wird besonders scharf in den 1654 gepflogenen Unterhandlungen ausgesprochen. Darin heißt es wörtlich: „Nachdem mal denen Fürsten von Hessen die hohen Regalien der Wildbahn in deren Fürstenthum und Landen eigenthümlich und allein zuständig, sie darinnen auch alles Wildpret mit großen Kosten, Mühe und Sorgfalt hegen, pflegen und erziehen lassen und dannen hero Niemand einiger Hoheit, Jagensrecht oder Gerechtigkeit geständig, es sei dann, daß sie oder ihre Vorfahren den einen oder andern sonderlich damit begnadigt, belehnt und ihm solche auf gewisse Maß und Weiß concedirt und zugelassen oder aber dieselbe solches den in Rechten verwehrter Zeit herbracht hätten ꝛc."

Und ferner:

„Daß aber die Edelleute vorgeben, J. F. G. — selbst ließen durch ihr Förster die Zeit nicht in acht nehmen, darauf ist die Antwort, daß J. F. G. als Landesfürst und Eigenthumsherr der Wildbahn und Wildzucht, den Vasallen Ziel und Maß vorzuschreiben, von denselben aber keine Gesetze hinwiederum zu gewarten hätten. Jedoch müßten sie wissen, daß J. F. G. die hohen Jagden ordinarie zu gebürender Zeit anstellen ließen, geschehe etwas extraordinarie, so möchten sie bedenken, daß alles Wildbrett in J. F. G. Wildbahn erzogen würde und sie wohl Macht hätten solch erzogenes Wildpret weg zu nehmen; was aber die Edelleute hätten, käme aus J. F. G. Wildbahn und würde ihnen anders nicht als zu gewisser und gehöriger Zeit von J. F. G. vergünstigt, zudem, so hätte ein Partikular-Edelmann einen geringen Bezirk, darinnen er aber stetiges Jagen, Platzen, Schießen und Scheuchen wollte, J. F. G. hingegen hätten ein großes Land, in welchem das extraordinar Schießen und Jagen dann hier, dann dar eben keinen merklichen Schaden bringen könnte."

Digitized by Google

dem nicht mehr das einfache Eigenthumsrecht, sondern im umfassendern Sinne das Hoheitsrecht darunter verstanden wurde *).

Würde die Ausübung der Jagdhoheit sich nur auf ein Ordnen und Regeln beschränkt haben, so würde damit schwerlich ein Recht wesentlich verletzt worden seyn. Aber man ging weiter und zog sogar hin und wieder auch die hohe Jagd mit hinein, wie dieses z. B. von den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg geschah **), die ihrer Ritterschaft nur die niedere Jagd zugestehen wollten. Anderwärts dagegen, und namentlich in Hessen und Sachsen, ging man zwar schonender zu Werke, aber doch von der Idee aus, daß die hohe Jagd zu den Hoheitsrechten gehöre, und daß jede Abweichung nur eine Ausnahme von der Regel sey, welche der, welcher das Recht in Anspruch nehme, zu erweisen habe. So forderte der Kurfürst August von Sachsen diejenigen seiner Unterfassen, welche die hohe Jagd hatten, auf, sich derselben so lange zu enthalten, bis sie ihr Recht erwiesen und darauf Bescheid erhalten hätten ***). Auf ähnliche Weise erfolgte dieses in Hessen, doch mit dem Unterschiede, daß man nur gegen Einzelne verfuhr, wie sich dazu Gelegenheit bot. Das gewöhnliche Mittel, durch welches man die Ausübung der hohen Jagd verhinderte, bestand in der Zerstörung der zum Zwecke dieser Jagd aufgerichteten Wildhecken. Dieses war schon 1546 den v. Hundelshausen geschehen, weil sie auf angeblich fürstlichem Boden Wildhecken aufgerichtet und gejagt hatten; L. Philipp befahl den Beamten bei 500 Thlr. Strafe die Hecken sofort zu zerstören und mit den Unterfassen des Amts Lichtenau nach Harmuthsachsen zu ziehen und den v. Hundelshausen die Kühe zu nehmen †). Im J. 1557 wurde den v. Löwenstein aus gleichem Grunde eine Wildhecke zerschlagen, sowie 1558 den Meisenbug und den elbischen Erben, weil ihre Hecken neu seyen. Als 1559 Hans von Bergen und Appel von Berlepsch eine Wildhecke gegen den kaufunger Wald anlegten, ließ ihnen L. Philipp diese ebenfalls zerschlagen. Gleiches geschah mit den Wildhecken der v. Falkenberg bei Homberg. Mit diesen trat bald nachher ein neuer Streit ein. Kaum hatte nämlich der Landgraf vernommen, daß die von Falkenberg in ihren Gehölzen gejagt und 6 Stück

*) So behält z. B. Landgraf Philipp in dem Vertrage von 1556, worin er den bombacher- (eigentlich bubenbacher-) Wald mit der Familie Trott theilte, und dieser in ihrem Antheil Mast, Holz, Hute und Hege zuweist, sich darin doch „die Obrigkeit, die Wildfuer vnd die Jacht" vor, so daß die Trott darin „gantz vnd gar nicht zu iagen haben sollen."

**) Herzog Julius v. Braunschweig-Lüneburg untersagte 1567 allen seinen Landsassen jede Ausübung der hohen Jagd und kam darüber in zahlreiche Prozesse.

***) Weiße Gesch. der Churfächsische Staaten IV. S. 168.

†) Obwohl 1564 den v. Hundelshausen die hohe Jagd in einem gewissen Bezirke zugestanden wurde, kommen doch auch später noch häufig Streitigkeiten vor.

Digitized by Google

Wild erlegt hatten, so erhielten die benachbarten Förster den Befehl mit 200 Bauern nach Falkenberg zu ziehen und zwölf Stück Vieh und die Wildgarne zu nehmen. Dieses geschah im Januar 1567 und Ende d. J. waren die Pfandstücke noch nicht wieder zurückgestellt. Die falkenbergische Jagdberechtigung wurde einer Untersuchung unterworfen und das einseitige Ergebniß derselben fiel zum Nachtheil der v. Falkenberg aus. Gleich darauf, schon am 10. September, wurde den Förstern zu Melgershausen und zur Karthause aufgegeben mit einer Anzahl Bauern in die falkenbergischen Waldungen zu rücken und alles darin befindliche Wild in die fürstlichen Wildfuhren zu treiben. Der Streit ruhte hierauf bis 1572, wo der v. Falkenberg wieder 8 Stück Wild fing. Schon am 12. Februar wurde derselbe dafür mit einer Strafe von 300 Thalern belegt und ihm aufgegeben, Hunde und Garne auszuliefern. Endlich am 1. April 1581 wurde dieser Streit durch einen Vergleich beigelegt. Der v. Falkenberg verzichtete darin auf die hohe Jagd, wogegen ihm der Landgraf jährlich zwischen Johannis und Lampertitag drei gute jagdbare Hirsche und zwischen Galli und Weihnachten fünf gute alte Stücke Wild, und sechs Saue (1 Schwein, 2 Bachen, und 3 Frischlinge) mit Haut und Haaren nach Falkenberg zu liefern versprach. Es wurde den v. F. dabei nachgelassen, das Wild mit Steubern und andern Jagdhunden, doch keinen Rüden, aus den Feldern abzuhetzen, auch ihre Felder mit Gräben, Gehecken und Zäunen, doch ohne Spitzen, gegen das Wild zu befriedigen, damit ihnen dieses keinen Nachtheil bringe. Doch sollten sie dem hohen Wildpret vorsätzlich keinen Schaden zufügen und demselben auch die gewöhnlichen Gänge nicht verzäunen. Ebenso sollte ihnen der volle Gebrauch ihrer Waldungen, sowie „auch die Rehe-, Hasen- vndt Fuchßyacht inn ihren Geholtzen vff gewenliche Hecken vndt Zeug“ unbenommen seyn, „doch daß sie Rehehecken nicht zu hoch machen, damit das Wilthpreth kann darüber springen.“ Wenn sie im Rehjagen etwa Hirsche oder Schweine fingen, was übrigens nicht absichtlich geschehen dürfe, sollten sie das sofort dem Förster anzeigen, damit dieser es zur Hofhaltung liefere. Ferner sollten sie zwischen Johannis und Egidii, bis daß die fürstlichen Jagden in ihren Waldungen geschehen, sich sowohl das Reh- als Hasenjagens enthalten, damit das Wild nicht verscheucht werde. — Nachdem die v. Dalwigk zu Dilich zwei Schweine gefangen, wurden ihnen dafür zwei Pferde gepfändet. Da sie später 1570 dennoch wieder einen Hirsch in einem Hasengarn fingen, wurden zwei ihrer Diener bestrickt und die Bauern, welche den Hirsch erschlagen und nach Dilich geführt mit 50 Gulden Strafe belegt, und die Diener nicht eher wieder in Freiheit gesetzt und nicht eher die Strafe erlassen, bis die v. Dalwigk sich fügten ihre Ansprüche auf die hohe Jagd fallen zu lassen.

Digitized by Google

Im J. 1579 gab L. Wilhelm IV. dem Herzoge Julius von Braunschweig auf dessen Anfrage: wie es in Hessen mit der hohen Jagd gehalten werde? die Erklärung: Er habe deshalb keinen sonderlichen Streit, man halte sich an das Herkommen. Etliche adliche Geschlechter seyen seit unvordenklicher Zeit im Besitze der hohen Jagd und dabei lasse er sie, doch müßten sie dieselbe zu rechter Jagdzeit und nach Waidmannsgebrauche üben. Andere hätten zwar eigene Gehölze, die hohe Jagd darin habe aber das fürstliche Haus hergebracht. Bei andern sey zwar Streit entstanden, man habe sich aber meist dahin verglichen, daß ihnen für den Verzicht eine jährliche Lieferung von Schwarz- und Rothwildpret zugesagt worden sey. — Dennoch kommen auch späterhin Streitigkeiten vor. So ließ im Sommer 1585 L. Wilhelm IV. den v. Gilsa zu Ropperhausen ihren alten Wildhagen zerstören. Am 28. Juni erschien plötzlich der Oberförster von Treisa mit mehr als Hundert Bauern und vernichtete die Hecke beinahe eine Meile lang, theils durch Feuer, theils durch die Art. Die v. Gilsa belangten den Landgrafen deshalb auf Landfriedensbruch beim Reichskammergerichte und erwirkten gegen denselben ein Mandat. Von welcher Seite der Landgraf dieses ansah, erkennt man aus einem Briefe desselben an seinen Bruder zu Marburg. Er nannte darin die von Gilsa „untreue und eidvergessene Unterthanen und Lehnleute" und sagte weiter: „Dieweil denn solches dermasen eine ehrenrührige Calumnia, die wir nicht also können lassen hingehen, damit nicht andere von Adel, wenn ihnen eine Laus über die Leber lauft, ihrem Exempel zu folgen Ursach nehmen, als sind wir bedacht, den Ernst hierin gegen sie vorzunehmen, doch bitten wir freundlich E. L. wollen uns ihren freundlich brüderlichen Rath mittheilen, wie wir es gegen die Buben möchten angreifen, ob wir ihnen nach den Köpfen greifen und als Leute, die da ihren eigenen Herrn gelästert, in die Thürme werfen und mit peinlichen Rechten verfolgen oder ob wir sie in eine Herberge bestricken oder ob wir sie coram paribus curiae auf Privation ihrer Lehen persequiren möchten, unsere Reputation und Authorität bei unsern Unterthanen zu erhalten." L. Ludwig antwortete darauf: obwohl er es ihm nicht verdenken könne, wenn er eins jener Mittel gegen die v. Gilsa anwende, so halte er es doch für besser erst die Kassation des Mandats zu erwirken und dann allenfalls eines derselben auszuwählen. Der Rechtsstreit, in welchen auch noch die Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame gezogen wurden, schleppte sich jedoch in die Länge bis 1591, wo er endlich durch einen Vergleich beigelegt wurde. Die von Gilsa verzichteten darin auf die hohe Jagd, wogegen ihnen der Landgraf die Jagd auf Schweine, Rehe, Füchse und Hasen zugestand. Zu deren Behuf sollten sie eine gewöhnliche Rehhecke halten, die aber dem hohen Wildpret nicht nachtheilig werden dürfe. Auch sollte

Digitized by Google

es ihnen zu keinem Verweiſe gereichen, wenn ohne ihren Willen ein Hochwild in Schwein- oder Rehſeiler laufe oder durch die Hunde ergriffen würde; doch ſollten ſie ſofort Anzeige davon machen, damit man es abholen könne. Es ſollte ferner ihnen freiſtehen zu jeder Zeit das Wild von dem Ihrigen zu verſcheuchen, ausgenommen von Johannis bis Jakobi und 14 Tage vor und nachher, damit der Landgraf die Jagden um ſo beſſer zu gebrauchen vermöchte. Für die ihnen ſeither von ihren Hinterſaſſen zur hohen Jagd geleiſteten Dienſte ſollten dieſe ihnen andere leiſten. Endlich verſprach ihnen der Landgraf noch jährlich 4 Hirſche und 6 Stück Wildpret zur Küche zu liefern, ſowie den ihnen ſtreitig gemachten Rodzehnten zu Sieberhauſen nebſt dem ſeit 1558 in Geld hinterlegten Ertrage deſſelben folgen zu laſſen, auch wenn ſie ihn ſonſt noch um Wildpret zu Kindtaufen oder andern Ehrentagen anſprechen würden, ſich ſtets gegen ſie gnädig zu erweiſen. Aehnliches geſchah damals auch in Oberheſſen und L. Ludwig IV. ſchloß namentlich mit dem Landkommthur des deutſchen Ordens zu Marburg, mit denen v. Derſch und v. Breitenbach Verträge, in welchen dieſe gegen eine jährliche Abgabe von Wild ſich ihrer Rechte auf die hohe Jagd begaben.

Wie im Innern des Landes ſo entſtanden auch an den Gränzen desſelben eine Menge ähnlicher Streitigkeiten, vorzüglich mit den benachbarten Grafen.

Aus den oben erzählten Beiſpielen ſieht man wie die Regalität der Jagd allmälig Fuß faßte und ſich ausbildete, und ſo endlich der Rechtsſatz ſich feſtſtellte: daß die Jagd ein Regal ſey.

Eine Folge dieſes Satzes war es, daß nun auch ſelbſt über ſolche vom landgräflichen Territorium umſchloſſene Bezirke, welche Fürſten zuſtanden, deren Macht es verhinderte, daß ein perſönliches Verhältniß der Unterthänigkeit ſich entwickeln konnte, die ſich bildende landgräfliche Territorialhoheit ſich zu verbreiten drohte, indem man von heſſiſcher Seite danach ſtrebte, wenigſtens eine Superiorität vor allem hinſichtlich der Jagd zu erlangen. Dieſes zeigt die Geſchichte der mainziſchen Beſitzungen in Heſſen, beſonders die Amöneburg's und Neuſtadt's. Was dieſes Streben vornehmlich unterſtützte war der bereits im 14. Jahrhundert erfolgte Erwerb des Bodens von Kirchhain und der mit Mainz gemeinſchaftliche Beſitz mehrerer in dem nördlichen Theile des Amts Amöneburg liegenden Waldungen. Dazu kam nun noch, daß die reichſten landgräflichen Wildbahnen Oberheſſens, namentlich der Lahnberg, dicht an den mainziſchen Gränzen hinzogen, daß hingegen das Mainziſche keine großen geſchloſſenen Waldungen, keine eigentliche Wildbahn, ſondern nur Wechſelwild hatte, welches aus dem Heſſiſchen übertrat und deshalb auch von heſſiſcher Seite als landgräfliches Eigenthum betrachtet wurde. Schon Heinrich III. († 1483) nahm die

Digitized by Google

hohe Jagd um Anzefahr und a. a. O. nicht nur für sich in Anspruch, sondern verweigerte den Mainzern selbst auch die Mitjagd und ließ deshalb zu verschiedenen Malen die von den Mainzern dort angelegten Wildhecken zerstören. In dem 1491 zwischen Hessen und Mainz errichteten Vertrage wird zwar ausdrücklich ausgesprochen, daß jeder Theil auf seinem Gebiete „zu jagen und zu hagen, auch zu gebieten und zu verbieten Macht haben sollte," sowie daß die gemeinschaftlichen Wälder auch gemeinschaftlich beforstet werden sollten. Aber diese Bestimmungen wurden wieder vergessen und man griff von hessischer Seite bald wieder weiter. So nahm man 1537 den mainzischen Beamten, als diese im Gemenge jagten, die Wildseile, zerschlug eine Schutzhecke und bedrohte jene im Wiederbetretungsfalle mit Verhaftung. In ähnlicher Weise ging es lange Jahre hindurch zur großen Belästigung der mainzischen Unterthanen. Als man 1562 einen todten Hirsch in der Feldmark von Schröck, einem mainzischen Dorfe, fand, hielten die hessischen Förster daselbst eine Haussuchung nach Büchsen und Armbrüsten und als sie nichts entdeckten, ließen sie die Gemeinde durch den Glockenschlag versammeln, und geboten ihr unter Androhung von 100 fl. Strafe die Auslieferung des Thäters; im Falle keins von beiden erfolge, sollte jeder aus Schröck, welcher den hessischen Boden betrete, verhaftet werden. Der Erzbischof wendete sich in Folge dessen beschwerend an den Landgrafen Pilipp; ohne Aufhören — schrieb er — komme eine Neuerung über die andere und aller Orten würden die Seinigen bedrängt; gewiß gehe dieses nicht vom Landgrafen aus, aber er müsse deshalb auch bitten, daß den Beamten befohlen werde, sich solcher Eingriffe in Zukunft zu enthalten. Der Landgraf aber wunderte sich über die Klage der Schröcker; sie zahlten ihm Schutzgeld und für die ihnen unentbehrliche Hude im Lahnberge Neujahrsgeld und Maiweide; das Wildschießen aus den zunächst gelegenen mainzischen Dörfern nehme von Tag zu Tag mehr überhand und hinsichtlich jenes Hirsches laste vorzüglich auf den Schröckern der Verdacht; die Haussuchung sey deshalb nothwendig gewesen, dieselbe solle aber in keiner Weise als ein Eingriff in die mainzische Obrigkeit gelten und er werde dasselbe auch dem Erzbischofe auf hessischem Boden gestatten.

Um vor allem die Streitigkeiten zu beseitigen, welche fortwährend über die Jagd in den gemeinschaftlichen Wäldern entstanden, überließ der Kurfürst von Mainz endlich 1583 an Hessen die hohe Jagd in dem ganzen Bezirke links der alten vom Lahnberg über Kirchhain, Langenstein und Momberg führenden Straße und behielt sich daselbst nur für seine eigene Person die hohe und für seine Beamten die niedere Jagd vor. Auch sollten die Landgrafen diese Gehölze nicht in Hege legen und die mainzischen Unterthanen

Digitized by Google

nicht verhindern das Wild von ihren Feldern zu verscheuchen und diese zu umzäunen.

Obgleich durch diesen Vertrag ein fester Rechtszustand begründet wurde, so erhielt doch die fortdauernde Wilddieberei der mainzischen Bauern ein ununterbrochenes Gezänk zwischen den hessischen und mainzischen Beamten, indem man von der einen Seite pfändete, verhaftete und strafte, von der andern abwehrte und schirmte. Im Verlaufe der Zeit entstanden jedoch auch neue Streitigkeiten, Hessen machte Ansprüche auf die alleinige Jagd in dem ihm überwiesenen Bezirke und wollte sogar den mainzischen Förstern keine Flinten mehr gestatten; auch übte es die Jagdfolge in's Mainzische, wogegen es die der mainzischen Jäger in's Hessische verweigerte. Man stritt und stritt und häufte Akten auf Akten bis endlich 1785 ein neuer Vergleich zu Stande kam. In diesem wurde Hessen unter anderm die Hausſuchung mit Hülfe des Ortsvorstands nachgelassen, und nur bestimmt, daß wegen eines Frevels nicht mehr ganze Dörfer gestraft werden sollten. Noch ausführlicher stellte dieses ein Vertrag von 1789 fest, der zugleich auch alle bisherigen Beschwerden wegen der Jagd ausglich. Während Hessen darin dem Erzstifte Mainz rechts der erwähnten Straße das Recht der hohen Jagd ausdrücklich zugestand, willigte dieses ein, daß auf den Feldern von Bauerbach, Schröck und Ginseldorf vom Walde aus ein Raum von 40 Ruthen abgesteckt werde, aus dem alles von den mainzischen Jägern geschossene hohe Wild gegen ein gewisses Schießgeld und Jägerrecht an Hessen abgeliefert werden sollte. Weiter verzichtete Mainz auf alle und jede Jagdrechte in den links der Straße liegenden Waldungen, sowie Hessen ein gleiches hinsichtlich des südlichen Bezirks that; dagegen sollte die kleine Feldjagd links der Straße beiden Theilen gemeinsam seyn. Endlich gestattete man sich gegenseitig auch die nach Waidmannsgebrauche auszuübende Jagdfolge.

Ziemlich gleiche Erscheinungen bietet die Geschichte der Jagd in dem Gebiete der mainzischen Stadt Fritzlar, wo das Jagdrecht dem dasigen Chorherrenstifte zustand. Auch hier dauerte der Streit mit Hessen Jahrhunderte hindurch und dieses gelangte nicht nur zu dem Besitze der Mit-, sondern sogar auch noch zu dem der Vorjagd *).

Aehnliche Streitigkeiten entspannen sich im 16. Jahrh. auch mit den wetterauischen Grafen, namentlich denen von Nassau und von Solms, und nur besonders günstige Umstände vermochte dieselben der hessischen Oberherrschaft zu entziehen und ihre bereits gebrochene Selbstständigkeit zu retten.

*) S. das Nähere in Falckenheiner's Geschichte hess. Städte und Stifter I. 162 ꝛc.

Denſelben Erſcheinungen begegnet man allenthalben. Sogar die alten Bannforſte konnten der zerſetzenden Gewalt jener neuen Rechtsbegriffe nicht widerſtehen. Freilich hatten dieſelben ſchon ſeit früherer Zeit auch ihre Natur weſentlich geändert; ſowohl die königlichen als die geiſtlichen waren dieſes mehr nur noch dem Namen als der That nach und die längſt ſchon erblich gewordenen Vögte jetzt die eigentlichen Inhaber.

Auf dieſe Weiſe ging der ganze öſtliche Wildbann der Abtei Hersfeld, ſammt dem Boden auf welchem er ruhte, für dieſelbe verloren und in weltliche Händen über, indem aus den darüber beſtellten Vögten Herren geworden waren. Ebenſo wenig war die Abtei Fulda im Stande ihren ausgedehnten Wildbann zu erhalten; theils riſſen die fremden Grundherren ihr Jagdrecht wieder an ſich, theils zerſtückte ihn die Abtei ſelbſt durch die Verpfändung ihrer Gerichte und des damit verknüpften Jagdrechts, welche ſie bei ihrer immer mehr zunehmenden Unmacht nicht wieder einzulöſen vermochte. Noch früher zerfiel der Wildbann der beiden geiſtlichen Stifter Worms und Lorſch, weil beiden die Macht abging, ihre Rechte auf den fremden Gebieten für die Dauer zu behaupten. Der königliche Bannforſt des büdinger Waldes blieb nur dadurch unzerſtückt, weil gerade in der Zeit der Erhebung der Landeshoheit derſelbe zugleich mit der Grundherrſchaft in einer Hand, der der Grafen von Iſenburg, ſich befand. Anders war es aber mit dem Wildbann der Dreieich. Die Vogtei über denſelben war — wie bereits oben erzählt worden iſt — ſchon frühe dem angeſehnſten unter den im Wildbanne begüterten Geſchlechtern, dem der Herren von Hagen, ſpäter von Münzenberg genannt, übertragen worden. Als dieſes 1255 erloſch, fiel jene Vogtei zu fünf Theilen an die Herren von Falkenſtein nnd von dieſen nachher an die Grafen von Iſenburg, der übrige ſechſte Theil aber an das hanauiſche Haus. Dieſen Vögten gehörte aber nur der kleinſte Theil des Grundes und Bodens, welchen der Wildbann umfaßte: mitten im Wildbanne lag das Stadtgebiet von Frankfurt, öſtlich und weſtlich herrſchte das mainziſche Rad, gegen Mittag ſchloß der Wildbann die heſſiſchen Centen Arheiligen, Pfungſtadt, Darmſtadt und Oberramſtadt ein. So war es im 16. Jahrhundert, wo auch hier die Ideen der Territorialhoheit ſich geltend zu machen ſuchten. Alles hatte ſich umgeſtaltet, die alte Königsmacht war untergegangen und damit auch die Bedeutung der königlichen Bannforſte verwiſcht. Es war nur noch das einfache Jagdrecht auf fremden Gebiete. Was war alſo natürlicher, als daß die mit allen übrigen Zeichen der Herrſchaft verſehenen Grundherren auch das einzige, was ihnen noch fehlte, die Jagd, in Anſpruch nahmen? Ja die Ideen der Herrſchaft, wie dieſe ſich damals ausbildeten, machten dieſen Anſpruch zu einer Nothwendigkeit, da der

Digitized by Google

Mangel des Jagdrechts auf dem eigenen unmittelbar unterworfenen Gebiete nur als ein Unrecht erscheinen konnte. Deshalb sehen wir dann auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Grafen von Isenburg*) mit allen Grundherren im Wildbanne im Streite, nach allen Seiten mußten sie ihre Gerechtsame vertheidigen. Mit dem wenigsten Glück geschah dieses gegen Hessen**). Schon an und für sich zu schwach um schwankende Gerechtsame mit Erfolg gegen dasselbe behaupten zu können, wurde dieses Mißverhältniß durch den Verkauf des Amts Kelsterbach (1600) und die hess. Besitznahme der isenburgischen Lande während des 30jährigen Krieges noch gesteigert und den Grafen blieb nichts übrig, als das bereits faktisch an Hessen verlorene Jagdrecht aufzugeben und auf alle derartigen Gerechtsame auf hessischem Gebiete zu verzichten. Dieses geschah durch einen Vertrag von 1642***). Nach dem Erlöschen des hanauischen Grafenhauses kam die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg aber an Hessen-Darmstadt und beide trafen 1762 über den Wildbann ein Uebereinkommen. Die Besitzverhältnisse wurden hierdurch dergestalt geregelt, daß, seitdem das Gesammthaus Isenburg und Hessen-Hanau-Münzenberg das Lehn des Wildbanns allein empfingen und beide den rechts des Mains auf fremden Gebieten ruhenden Wildbann allein gebrauchten, wogegen links des Mains Hessen-Hanau-Lichtenberg in der Weise hinzutrat, daß es auf dem fremden Gebiete ein Jahr um das andere mit Hessen-Hanau-Münzenberg alternirte.

Noch habe ich zu erwähnen, daß auch einzelne Städte sich im Besitze des Rechts der hohen Jagd befinden, doch sind dieses in der Regel nur Reichsstädte. Bei Frankfurt und Gelnhausen konnte ein solches zwar nicht der Fall seyn, weil beide mitten in königlichen Bannforsten lagen, und der königliche Bann jede Berechtigung eines Dritten ausschloß. Wenn aber auch nicht berechtigt, so hatten Frankfurts Bürger doch schon seit früher Zeit der lockenden Gelegenheit nachgegeben und in ihrem städtischen Gebiete gejagt, und begünstigt durch die Verhältnisse des hanauischen Hauses hatte sich

---

*) Durch eine 1592 mit den Grafen von Hanau vorgenommene Theilung der ausser ihren Landen liegenden Theile des Wildbanns war der ganze links des Mains liegende Wildbann und damit zugleich der beschwerlichste und am meisten bestrittene Theil desselben den Isenburgern zu gefallen.

**) Die Grafen von Katzenelnbogen hatten zwar schon 1265 Jagdansprüche gemacht (Buri, Beil. Nr. 9), aber der Grund derselben war ein ganz anderer.

***) S. das Nähere über die isenburgischen Streitigkeiten in Betreff des Wildbanns die Deduktionen: Gründl. Bericht von dem uralten Reichs- und Königsforst zur Drey-Eichen. Offenbach 1736 u. (Buri) Behauptete Vorrechte derer alten königl. Bannforste oder Ausführung derer dem königl. Forst- und Wildbann zu der Dreieich Oberherrlich- und Gerechtigkeit ꝛc. Büdingen 1747.

Digitized by Google

durch die lange Uebung ein Gebrauch gebildet, der im Verlaufe der Zeit den Anschein des Rechts erhielt, und endlich auch als Recht von Frankfurt angesprochen wurde. Doch erst spät fand dieses vermeintliche Recht von hanauischer Seite eine Anerkennung, nämlich erst in dem großen Vertrage, welchen der Erbprinz Wilhelm als Graf von Hanau am 1. August 1785 mit der Stadt Frankfurt abschloß, worin den Bürgern die Mitjagd auf dem rechten Mainufer ausdrücklich zugestanden wurde *).

Nur zwei althessische Städte besitzen das Recht der hohen Jagd: Eschwege und Allendorf a. d. W.

Eschwege hat sich dieses Recht als letzte Trümmer seiner alten schon im 13. Jahrh. untergegangenen Reichsfreiheit erhalten. Im J. 1436 sprachen darüber die Schöpfen: „das ein iglicher mag iagen das Wilt gros vnd klein, Hasen kreysen vnd noch en (nach ihnen) lusen vnd Huner sahen mit des (dem) Gezuge withen vnd seythen (d. i. weit und breit) vff vnd nidder vmb vns her als ferne als wir das gelangen vnd erreychen mögen **). Vergebens wurde 1613 der Stadt ihr Recht streitig gemacht.

Auf einem ähnlichen Grunde beruhte sicher auch das Recht von Allendorf, denn an ein später vom Landesfürsten ertheiltes Privilegium ist nicht zu denken. Die Bebauer der Salzquellen erscheinen in ältester Zeit stets als freie Genossenschaften, die ihrer ganzen Natur nach im Anfange auch das volle Eigenthum der Mark und aller der damit verknüpften Gerechtsame gehabt haben müssen. Leider ist die älteste Geschichte der Salzquellen von Allendorf zu dunkel, um die ursprünglichen Zustände nachweisen zu können, aber auch noch in der spätern Zeit sehen wir die allendörfer Gebauerschaft stets als freie und unabhängige Genossenschaft und erst als die Landeshoheit sich entwickelte, treten hin und wieder Beschränkungen ein. Uebrigens hatte sicher auch nicht die ohnehin einer jüngern Zeit angehörende Stadt als solche das Jagdrecht, sondern ihre Bürger hatten dasselbe als Mitglieder der Gebauerschaft, und wenn man dennoch später dieses Recht als ein städtisches, als ein der Stadt als solcher zustehendes Recht erblickt, so läßt sich dieses leicht aus dem Umstande erklären, daß ehedem alle Bürger auch zur Gebauerschaft gehörten. Uebrigens ist das Jagdrecht von Allendorf gegenwärtig nur ein beschränktes. Wie alle Besitzer der hohen Jagd hatte auch Allendorf seine Wildhecken, mittelst deren die Jagd ausgeübt wurde, und wie nun bei der Einführung der Schießwaffen die Fürsten versuchten die Ritterschaft auf die alten

*) S. diesen weitläuftigen Vertrag mit allen seinen Beilagen in von Mosers Forstarchiv III. S. 81—222.

**) Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde II. 270.

Digitized by Google

Hecken zu beschränken, so geschah dieses auch bei Allendorf*), aber der Erfolg bei beiden war — wie ich in einem andern Abschnitte näher ausführen werde — verschieden, denn während die Ritterschaft das freie Pirschrecht durchsetzte, blieb Allendorf bei den Hecken und bei deren Stellvertretern den Jagdzeugen, so daß die Stadt jetzt nur zum Fange des Wilds im Zeuge berechtigt ist**).

Auf einem ganz andern Grunde, als das Recht zur hohen Jagd beruht die auf die niedere Jagd beschränkte Berechtigung. Sieht man von jenen Fällen ab, wo einem Jagdinhaber die hohe Jagd auf eine oder die andere Weise verloren ging und ihm nur die niedere Jagd blieb, so kann oder vielmehr konnte das Recht zur niedern Jagd nur durch eine Bewilligung des Inhabers der hohen Jagd erlangt werden. Die allgemeine beinahe ausschließliche Quelle aus welcher die erbliche Berechtigung der hessischen Ritterschaft auf die niedere Jagd hervorging, war die Burgmannsfreiheit, denn diese Berechtigung bildete eine der wesentlichen Bestandtheile dieser Freiheit, mochte der Burgmannssitz auf einer Burg oder in einer Stadt liegen oder war es nur ein einzelner Hof, welcher mit den Rechten eines Burgsitzes begnadigt worden war***). Deshalb sagt auch L. Wilhelm IV. in dem schon oben (S. 65) erwähnten Schreiben an den Herzog Julius von Braunschweig: „Was die niedere Jagd nach Füchsen, Hasen, und Hühnern belangt, damit lassen wir nicht allein die von Adel, welche eigene Gerichte haben, in denselben ihren Gerichten gewähren, sondern wir dulden auch, daß diejenigen, so keine eigene Gerichte haben, um ihre häuslichen Wohnungen an Orten und Enden, da es außerhalb unserer Gehege und Wildfuhren ist, nach Hasen, Füchsen und Hühnern ziemlich jagen und stellen mögen." Nur darin tritt ein Unterschied hervor, daß die Berechtigung bald auf den ganzen Bezirk eines

---

*) L. Wilhelm IV. stellte der Stadt auch das Recht der Wildhecken in Frage und belegte sie deshalb 1580 sogar mit 100 fl. Strafe, doch erließ er später diese Strafe, und gab auch das Heckenrecht nach, doch nur in so weit, daß die Stadt nicht befugt seyn sollte die Hecken ohne Wissen der fürstlichen Beamten auszubessern.

**) Die Stadt hatte ehedem ihre besondere Jagdzeuge, welche auf dem Rathhause verwahrt wurde. Nachdem diese im 30jähr. Kriege alle verbannt, wurde 1661 eine neue Jagdordnung errichtet. Dasselbe geschah auch 1669. Als nachher das Schießen sehr einriß und das Wild dadurch seltener wurde, suchte man dieses 1680 durch eine neue Ordnung wieder abzustellen und das Herkommen einzuschärfen. Soviel mir bekannt, hat der letzte Jagdauszug 1823 stattgefunden.

***) Belege hierfür findet man in dem Abschnitte über die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere. — In der Regel verwechseln die Rechtsgelehrten die rechtliche Verschiedenheit der adeligen Güter, indem sie die blosen Burgmannssitze mit den Rittergütern vermengen, zu denen eigene geschlossene Gerichte gehörten, s. Gründler a. a. O. S. 374 ꝛc., so wesentlich verschieden die Rechte beider auch sind.

Digitized by Google

Amts, bald nur auf die Gränzen der Flurgemarkung des Orts sich ausdehnt, zu welchem der Burgmannssitz gehört. Obwohl schon L. Ludwig I. im J. 1455 bestimmte, daß weder Bauer noch Bürger Stöber, Winde oder Hasengarn haben und nur der Ritterschaft (den „guten Leuten") die Jagd erlaubt seyn sollte, so hat diese Beschränkung doch niemals allgemein bestanden, denn es war sogar eine Reihe hessischer u. a. Städte ausdrücklich mit der niedern Jagd priviligirt. Dieses war namentlich mit Homberg, Hofgeismar, Grebenstein, Witzenhausen, Zierenberg, Wolfhagen u. a. der Fall. Hofgeismar kam schon frühe wegen Mißbrauchs seiner Gerechtsame ins Gedränge. Als die beiden Stadtknechte ein Schwein geschossen hatten, welches vor der Stadt in die Erbsen und Bohnen gebrochen war, berief sich die Stadt vergebens auf das Recht, alles Wild erlegen zu dürfen, welches in ihrem Schaden angetroffen würde; 1540 legte L. Philipp ihre ganze Jagdgerechtsame auf längere Jahre nieder. Ein altes Stadtbuch enthält darüber: Anno etc. (15)40 Prohibuit Philippus Hassorum princeps, nobis totaliter nostram venationem in nostris siluis dictis de Marke, Berkenroth, Hoiberg et Westberg etc. Später wurden der Stadt jedoch ihr Recht wieder zugestanden *).

Die Jagdgerechtsame, welche Grebenstein ehemals hatte oder doch zu haben vermeinte, lernt man aus einem vor dem Hofgerichte zu Hessen verhandelten Rechtsstreite kennen. Das Recht in der städtischen Feldflur die Hasen bei Nacht „zu kuren, zu lausen und zu fahen" oder wie ein anderer Zeuge sich ausdrückte, „daß die Schöffen daselbst zu iren Ehren mogen eynen Hasen fangen, wann sie wullen," stand nach der einstimmigen Behauptung des Klägers und der beeidigten Zeugen seit undenklichen Zeiten den sämmtlichen Mitgliedern des Stadtraths zu Grebenstein so lange zu, als sie den Schöpfenstuhl inne hatten; zu diesem Zwecke hätten dieselben eine Menge Wind- u. a. Hunde gehalten und seyen mit Hasengargarnen reichlich versehen gewesen; ja ein Zeuge wußte sogar, daß die Schöpfen wilde Schweine gefangen; alle erklärten es für ein in unbekannter Zeit gegebenes fürstliches Privileg, wogegen der Bürgermeister und die Schöpfen verpflichtet seyen, dem Fürsten, seinen Räthen und seinem Hofgesinde in ihren Häusern unentgeldlich das Lager zu gestatten und das rauhe Futter (Heu und Stroh) zu reichen. Als zur Zeit des Aufruhrs der alten Regenten von Hessen (1515) die Landgräfin Anna und ihre Räthe etliche Reiter zur Hülfe und Vertheidigung nach Grebenstein geschickt, seyen die-

*) Vergl. Falckenheiner a. a. O. II. 445. Hier wird zwar der Stadt auch die hohe Jagd zugesprochen, doch aus einem mir nicht genügend scheinenden Grunde. Denn wenn auch die Erzbischöfe von Mainz, bis 1462 Inhaber von Hofgeismar, nicht selbst gejagt haben, so hatten sie doch ihre Amtleute daselbst.

Digitized by Google

ſelben in den Häuſern der Schöpfen gelagert und von denſelben mit rauhem Futter verſorgt, und die Annahme der Bezahlung dafür mit Hinweiſung auf die alte Freiheit verweigert worden. Auch der Landgräfin, welche ihnen die Bezahlung angeboten, hätten ſie geantwortet: „wir haben das ſo lange von Alders herbracht das wir ſullich Ruefutter betzalet haben vnſeren gnedigen Heren, dar entgeigen haben wir die Gnade vnd Priuilegien auch widder eynen Haſen zu fangen, das wullin wir alßo behalten.“ Ebenſo war es mit Willen des Stadtraths geſchehen, als vor dieſem der Amtmann Dietrich von Schachten unter der Bürgerglocke verkünden laſſen: daß Niemand ſich ſollte unterziehen „die Nacht Haſen luſſen oddir Nacht Jachd zu halten,“ weil der Amtmann ſelbſt dieſes nur auf den gemeinen Bürger bezogen hatte *).

Wolfhagen hatte zufolge einer Nachricht von 1723, die Jagd in den Gemarkungen der Stadt und des Dorfs Ippinghauſen. Bei jeder neuen Rathswahl wurde gejagt. Den erſten Tag trieb die Dorfſchaft Ippinghauſen, den zweiten die Schüler und jungen Burſche der Stadt und dafür erhielten ſie des Abends einen Wecke. Während des Treibens ſtanden die Rathsmitglieder und andere mit Flinten und trieben zurück, was an den Garnen vorbei laufen wollte. Das Kuren und Laufen geſchah von Bartholomaei bis Lichtmeſſe, für Ehrentage aber auch außer dieſer Zeit, doch nur mit beſonderer Erlaubniß des Stadtraths.

Auch die Glaſer zu Großalmerode behaupteten 1592, daß ſie von jeher das Recht gehabt in ihrer Feldmark jagen zu dürfen.

Vergeblich verſuchte L. Karl die ſtädtiſchen Jagden gegen die Lieferung von Wildpret an ſich zu bringen; auch ſeinem Nachfolger gelang dieſes nicht. Um aber dem Mißbrauche, welcher damit getrieben wurde, zu ſteuern, indem jeder Bürger und zwar nicht ſelten mit Metzgershunden zu jagen pflegte, ſo wurde 1766 befohlen, daß in Zukunft jede jagdberechtigte Stadt ihre Jagd an eine oder zwei Perſonen verpachten ſollte.

Ehedem und zwar ſchon im 14. Jahrhundert hatten auch die fürſtlichen Amtleute die Befugniß zu Ausübung der niedern Jagd in ihren Amtsbezirken, was ſpäterhin jedoch immer mehr beſchränkt

*) Der erwähnte Rechtsſtreit betraf übrigens nicht die Jagdberechtigung ſelbſt, ſondern eine Entſchädigungsklage wegen einer Verwundung. Der Rathsſchöpfe Joh. Schützeberg befand ſich nämlich mit ſeinem Bruder in einer Winternacht des J. 1506 auf der Haſenkur am Suttberge und hatte bei der wüſten Kirche zu Rickſen ſeine Garne geſtellt, als zwei Knechte des Amtmanns ſie überfielen und ſie pfänden wollten. Dieſes führte zu einem Wortwechſel und endlich zu einem Ziehen der Meſſer, und Johann ſank mit einem Stiche ins Knie zuſammen. Ein Zeuge, welcher, als er „die Meſſer klingen“ gehört, herbei geeilt war, kam zu ſpät und deckte den Verwundeten mit ſeinem Mantel zu, um ihn vor dem Erfrieren zu ſchützen. Johann blieb lahm und wollte dafür mit 400 fl. entſchädigt ſeyn.

Digitized by Google

wurde, so daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur den an den Gränzen wohnenden Beamten noch gestattet war, von Jakobi bis Martini nach Hasen zu jagen.

Das Recht der Koppeljagd auf Hochwild beruht stets auf einem gemeinschaftlichen Besitze, und steht mit dem der Gemeinschaft der übrigen höhern obrigkeitlichen Rechte, namentlich der Gerichtsbarkeit, in unmittelbarer Verbindung. So war es z. B. im Gericht Ohmes, wo 1478 der Weichberg und der Katzenberg zur Hälfte dem Kurfürsten von Mainz und zur andern Hälfte dem deutschen Orden gehörten und wo jener zweimal und dann erst der Orden das dritte mal jagen durfte. Im Gerichte Oberaula, an welchem Hessen zur Hälfte betheiligt war, wurde durch einen Vertrag mit den v. Dörnberg im 16. Jahrh. die Verkoppelung der Jagd zum Theil aufgehoben. Ebenso war die Jagd in den Waldungen des Hospitals Haina zwischen der kasselschen und marburgischen Linie gemeinschaftlich, doch wurde die Jagd stets nur von einer Seite gebraucht, nämlich von derjenigen, welche sie zuerst vornahm.

In den zwischen dem Landesherrn und dem Adel verkoppelten Jagden hatte der erstere das Recht der Vorjagd. Dieses Recht gründete sich auf die Ansicht, daß alle nicht in landesherrlichen Händen befindliche Jagden nur durch Vergünstigung des Landesherrn erworben seyen. Die erste Nachricht über eine Vorjagd habe ich in dem Weisthum über die Mark von Seulberg von 1493 gefunden, wonach der Waldbote 3 Tage vor den Märkern zu jagen berechtigt war (S. oben S. 57). In den althessischen Landen wird dieses Vorrecht jedoch erst weit später bemerklich, man müßte denn damit die schon unter L. Philipp eingeführte Verpflichtung des Adels in Verbindung bringen, wonach derselbe seine eigene Jagd einige Zeit ruhen lassen mußte, sobald der Fürst in den angränzenden Forsten jagen wollte. Es ist dieses aber keine eigentliche Vorjagd, sondern nur eine die Hege bezweckende Maßregel. Ueber die Vorjagd im Hess.-Kassel. gibt uns eine Beschwerde des deutschen Ordens vom J. 1693 die erste Nachricht. Auf eine spätere Beschwerde der Ritterschaft erfolgte in dem Landtagsabschiede von 1755 die Zusage, daß diese Befugniß nur ein oder zwei Tage vor der aufgehenden Jagd ausgeübt werden sollte, auf eine weitere landständische Beschwerde wurde 1786 die Ausübung noch mehr beschränkt und in dem Landtagsabschiede von 1798 wiederholt versprochen, die Vorjagd nur mit möglichster Schonung und Mäßigung zu gebrauchen.

Etwas anderes sind die s. g. Gnadenjagden, welche in der Regel nur auf einer einer bestimmten Person verliehenen und darum vorübergehenden, meist lebenslänglichen Vergünstigung einer Mitjagd beruhten, aus der freilich auch zuweilen, wie wir gleich sehen werden, mit der Zeit ein Rechtsanspruch sich bildete. Dieses war

Digitized by Google

namentlich mit der Gnadenjagd der Fall, welche in der Mitte des 15. Jahrh. dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen von dem Kurfürsten von Mainz in dem hauser Walde, der rorheimer Hard und dem bibloser („wyhloesser") Walde unter der Bedingung gestattet worden war, daß er Niemand bei der Ausübung hinzuziehe. Nachdem jene Forste mit dem Amte Starkenburg nicht lange nachher an Pfalz gekommen waren, verweigerte jedoch Graf Philipp die Ausstellung eines Reverses, weil er bereits ein Jagdrecht erworben zu haben glaubte, und Pfalzgraf Friedrich kündigte ihm 1475 die Bewilligung auf, sein Schreiben mit den Worten schließend: „So versteestu wole das uns solchs hinzulassen zu langen Tagen Abbruch bringen mocht vnd besunder so du nymme wererst vnd werden das nit lenger ansteen lassen; wir nemen auch solchs dir zu arg oder Vnwillen nit fur, sunder im Besten, künfftig Irrung und Gezenck zuuermeyden." Dieses scheint endlich den Grafen bewogen zu haben sich der gerechten Forderung des Pfalzgrafen zu fügen, denn schon im J. 1476 bewilligte derselbe ihm wieder, „daß er und sin Jeger mit denjennen, der sie ungeuerlich zu iglicher Zitt darzu bedorffen, in dem huser Wald sin Lepttag gantz vß jagen mogen, doch also, das er sunst Nyemandts darzu innziehen soll." Was übrigens der Pfalzgraf befürchtete, erfolgte wirklich, denn die Gnadenjagd ging nach dem Absterben des Grafen auf Hessen über und schon 1541 erwiderte L. Philipp auf eine Beschwerde des Pfalzgrafen Ludwig: „Wiewohl ihm die Jagd im häuser Walde in alle Wege zu komme," so würde er sie doch ungern so gebrauchen, daß dem Pfalzgrafen dadurch Nachtheil erwachse, derselbe möge deshalb auch nicht glauben, daß, wenn das Waidwerk so bäurisch, unhöflich und unzeitig geübt werde, dieses auf seinen Befehl geschehe.

Im J. 1496 bewilligte der Amtmann Reinhard von Hanau dem Komthur des deutschen Ordens zuweilen in der Dreieich ein Reh oder einen Hasen zu fangen, eine Gestattung, welche auch noch später fortdauerte *). Ebenso hatte L. Philipp dem Grafen Reinhard von Isenburg zu Büdingen bis auf Widerruf die Jagd im Schlüchter (bei Rüsselsheim) bewilligt und machte 1553 von diesem Vorbehalt Gebrauch, als der Graf sich gegen die hess. Unterthanen „unnachbarlich" benahm. Die Jagd in den Gehölzen des Hospitals Haina, namentlich am Lohr und Jeuß war — wie schon bemerkt — zwischen den Fürsten zu Kassel und Marburg gemeinschaftlich, doch L. Wilhelm IV. überließ seinen Antheil auf die Dauer seines Lebens seinem fürstlichen Bruder zu Marburg, welches 1595 L. Moritz auf dessen Lebenszeit erneuerte.

*) Gründlicher Bericht ꝛc. S. 140.

Digitized by Google

L. Ernst von Hessen-Rotenburg gestattete 1692 dem Obersten von Derenthal zu Rheinfels, doch nur für dessen Person, „zu seiner Recreation und Spaß" jezuweilen am rechten Rheinufer einen Hasen zu fangen oder zu schießen, sowie in dessen J. dem Oberstwachtmeister Friedrich v. Boineburg-Hohenstein zu Jestädt für seine eigene Person im Gerichte Bilstein, wo er nur zum Hasenhetzen mit Windhunden berechtigt sey, zu Zeiten einen Hasen zu schießen.

Unter den Beschränkungen, welche von landesfürstlicher Seite die Jagdgerechtsame des Adels erlitten, gehörte vor allem das Verbot des Schlagens von Salzlecken, der Ausübung der Wildfolge auf fürstliches Gebiet und des Hauens von Schneissen, welches letztere namentlich 1655 in den Verhandlungen zwischen den beiden hessischen Fürstenhäusern über die Jagdrechte ihrer Landsassen hervorgehoben wurde. Ueber die Wildfolge werde ich unten in einem besondern Abschnitte sprechen und erwähne nur hier, daß man die Salzlecken als ein höchstes ausschließlich dem Landesherrn zuständiges Recht ansah. Schon unter L. Philipp hatte sich dieser Begriff festgestellt, denn schon dieser ließ den Trott ihre Salzlecken zerstören, aber erst unter L. Moriz wurde derselbe in einer gesetzlichen Form ausgesprochen. Im J. 1624 verbot derselbe der Ritterschaft das Schlagen von Salzlecken bei 100 Goldgulden Strafe. Ebenso bedrohte er jegliches Jagen ausser der Jagdzeit mit der Entziehung der Jagdgerechtigkeit und verbot ferner die Erlegung desjenigen Wildes, welches im Winter zuweilen aus Hunger aus den fürstlichen Jagden in die des Adels übertrete. Auch alle spätern Verordnungen hielten diese Beschränkungen der adligen Jagdgerechtsame bei. Ja es kamen sogar noch neue hinzu, indem die Jagdverordnung von 1722 bestimmte, daß alle adligen Jagden, welche mehreren Stämmen zuständig seyen, nur durch im Gesammtdienste stehende kundige Waidmänner ausgeübt werden sollten. Es war dieses eine Bestimmung, welche freilich so sehr im eigenen Interesse der Jagdbesitzer lag, daß manche Familien diese Beschränkung schon weit früher und aus eigenem Antriebe vertragsmäßig unter sich eingeführt hatten. Dieses war namentlich bei den v. Boineburg zu Lengsfeld der Fall. Nachdem dieselben 1609 übereingekommen waren, daß alles in ihrem Gerichte erlegte hohe Wild gleich vertheilt werden sollte, bestellten sie zu diesem Zwecke einen Gesammtjäger. Auch später wurde dieses beibehalten und sogar bestimmt, daß die zur hohen Jagd nöthigen Hunde gemeinschaftlich seyn sollten und deshalb 1703, 1716 und 1728 den Jägern zur Pflicht gemacht, alle Privathunde, es seyen Steuber- oder Hühnerhunde, welche sie in dem Walde finden würden, todt zu schießen. Ebenso wurde auch schon 1641 von fürstlicher Seite den Schwerzel vorgeschlagen die Koppeljagd in dem gemeinschaftlichen Gerichte Ottrau

Digitized by Google

nur durch einen Schützen ausüben zu lassen, welcher abwechselnd bestellt werden sollte.

Eine Verpachtung der Jagden fand in älterer Zeit nur hinsichtlich des Vogelwaidwerks statt. Dieses war namentlich am Thüringerwalde schon im 16. Jahrh. der Fall, wo dieser Theil der Jagd in Folge der Verpachtung so sehr verödet worden war, daß 1578 die Besitzer des Waldes zusammentraten und sich über eine Hege zu vereinbaren suchten, durch welche das Vogelwaidwerk wieder gehoben werden könnte. Später wurden zum Vogelfang besondere Erlaubnißscheine ertheilt. — Dagegen begann man mit dem Verpachten der hohen Jagden im Hessen-Kasselschen erst im vorigen Jahrh. Dieses geschah insbesondere seitdem 1765 eine ausschließlich fürstliche Wildbahn bestimmt worden war, welche anfänglich den Habichtswald und Langenberg, die Söhre und den Quiller, den Seulingswald, den Burgwald und den östlichen Theil der schmalkaldischen Waldungen umgriff, 1784 aber auf die 3 zuerst genannten Waldungen eingeschränkt wurde. Die Hofdotation von 1831 traf endlich eine Scheidung in Hof- und Staatsjagden und bestimmte, daß letztere in Zukunft stets verpachtet werden sollten. Auch im Großherzogthum wurde im Anfange dieses Jahrhunderts ein Leibgehege errichtet und hierzu die Jagden in der Umgegend von Darmstadt bestimmt, und im Laufe der J. 1815 bis 1818 die allgemeine Anordnung der Verpachtung aller übrigen Jagden getroffen.

Das Jahr 1848 hat endlich den mühsamen Bau von Jahrhunderten gebrochen und das Jagdrecht wieder, so weit dieses unter den veränderten Verhältnissen möglich war, auf seinen Ursprung zurückgeführt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ueber die verschiedenen Arten der Jagd.

Ehemals, als noch alle unsere Forste einen reichen Wildstand bargen, hatte beinahe jede Jahreszeit auch ihre eigenthümliche Jagdlust. Im Januar, je nachdem der Schnee fiel auch welche schon im Dezember, begannen die Wolfsjagden und dauerten den ganzen Winter hindurch; im Februar zog man auf die Fuchsjagden; im Juni oder Juli hob die Sommerjagd, auch Hirschfeiste oder Hirschfeltung genannt, an und währte bis in den August; dieser folgte die Hirschbrunst *), in älterer Zeit auch Balz **) genannt, (wo nur gepirscht wurde) und das letzte Viertel des J. füllte die Sauhatze aus. Dazwischen gab es aber noch Hasenhetzen, Baizen, Vogelfang ꝛc. Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß ein tieferes Eingehen auf die verschiedenen Arten der Jagd und der dabei gebrauchten Jagdzeuge außer meiner Aufgabe liegt und liegen muß, die sich vielmehr nur auf historische Darstellungen beschränkt und dieses auch um so füglicher kann, als weiter unten sich noch mehrfach Gelegenheit findet, die verschiedenen Jagdarten durch gleichzeitige Berichte zu veranschaulichen ***).

---

*) oder Brunft. Beides ist nur dialektisch verschieden, wie Vernunft und Vernunft. Brunst kommt schon in den mittelalterlichen Gedichten vor, z. B. im Tristan V. 2402: „ez was niht in der rehten brunst".

**) Wie noch jetzt beim Federwild. Daß man früher unter Balz auch die Brunst des Hirsches verstand, sieht man daraus, daß L. Ludwig II. 1459 am 9. Sept. aus dem Reinhardswalde von der Baltcze nach Grebenstein kommt und ebenso heißt es, 2 Tage nachher, am 11. Sept.: „Alß myn gnediger Here Lantgrane Lodewigh daselb (im Reinhardswalde) uff dem Baltze was"; am 17. Sept. 1460 reiten beide ldgfl. Brüder „uff den Wault zur Cappenburgk in den Brunst"; am 10. Sept. 1463 L. Ludwig „uf den Baltz"; ebenso 1466 nach Kehrenbach „uf den Baltz"; am 15. Sept. 1469 reitet derselbe nach Kehrenbach auf „den Baltz" und kehrt am 18. Sept. „von der Brunst zurück; auch L. Ludwig d. j. reitet 1473 im Sept. von Spangenberg aus auf die „Pfalz". Schon diese Zeiten weisen mit Bestimmtheit auf die Brunst hin. Noch L. Wilhelm IV. schreibt 1591, daß wenn er dem Adel die Jagdfolge gestatten sollte, „würden sie auf dem Ihren eigene Abhetzer halten, welche das Wildpret auf dem Ihren abhetzen und forters durch unsere beste Pältz folgten und erlegten", was doch nichts anderes heißt, als durch die besten Brunstplätze. Auch findet man in Waldbeschreibungen nicht selten Orte unter der Bezeichnung „Hirschpalz" aufgeführt.

***) Wer Näheres über die verschiedenen Jagdweisen zu haben wünscht, den verweise ich auf die bekannten Werke von Döbeler, Flemming, Winkler ꝛc.

Digitized by Google

Eine der gebräuchlichsten und zugleich bis in sehr frühe Zeiten hinaufreichende sich insbesondere auf das Hochwild beziehende Jagdart war die Heckenjagd, d. h. die Jagd mittelst Wildhecken. Obwohl später zu verschiedenen Zwecken verwendet, waren diese Hecken doch ursprünglich nur zu dem Fange des Wilds bestimmt. Es waren hohe vor den Wäldern, meist nächst den Gränzen aufgerichtete Zäune, welche, je nachdem sie nur für einen vorübergehenden Gebrauch, oder für die Dauer dienen sollten, bald aus Planken oder Flechtwerk, bald aus grüner Pflanzung bestanden, von denen die letztere, gleich wie die der Hecken auf dem Landwehren, gewöhnlich geknickt wurden. In diesen Zäunen befanden sich in gewissen Entfernungen Lücken, durch welche das Wild wechseln konnte. Wollte man jagen, so verstellte man diese Lücken mit Netzen und begann das Wild von Innen zu treiben, das dann den gewohnten Pforten zu eilend, in den aufgestellten Zeugen gefangen wurde. So hatte man, je nach ihrer Einrichtung verschieden, Wild-, Schweine- und Rehhecken.

Schon Ditmar von Merseburg erzählt, daß Markgraf Eckhard von Meissen vor einem gewissen Walde zwei hohe Gehege anlegen lassen, um das Wild zu fangen (... arduas munitiones ad capiendas — feras...) und daß dieselben mit großen Stricken und Netzen befestigt gewesen (... predictum opus laqueis et retibus magnis firmatum) *). Auch in spätern Nachrichten begegnet man noch oft der Heckenjagd. In dem Vergleiche, welchen die Gräfin Anne von Solms mit den Grafen Diether von Isenburg 1426 wegen Güter in der Dreieich schloß, heißt es unter anderm: „Item vmb das Gejeyhtze mit den Hecken in yren Welden in dem Wiltbande, das sollent sye von beyden Syten gefuglich und redelich halten" **). In einer Rechnung des hess. Amts Borken von 1447 findet sich als Rechnungsposten: „als er die Swinhecke hib zcu Ruwenhayn". Im J. 1483 wurde eine Schweinehecke am Burgwalde gemacht, sowie 1487 ine Rehhecke auf dem Wollenberge bei Wetter ***). Eben so sieht man 1489 in derselben Gegend am Burgwalde die Wildhecken ausbessern †). Gleiche Nachrichten enthalten die wetterschen Rechnungen von 1494: „Item so man die Heicken an der hogen Warte machte IIII Schill. vor Brot vnd Weck. Item so die Jeiger die Heicken vf dem

*) Leibnitii Script. R. Brunsv. I. 424.

**) Gudenus cod. dipl. V. 910.

***) „Item drie Jeiger myns Hern in der Woichen vor der Kairwochen Rey (sic) Hecken vf dem Wolberg gemacht".

†) „so die Jeiger Hecken machtin zu Rosphe" — „so sie nach Wynachten Hecken machtin".

Digitized by Google

Feltberg machten III Schill."; sowie 1495: „Item hain die Jeiger Grobe, Jacob vnd Heune der Moste tzhen Tage in der Grafschaft (Wetter) gelegen, dy Hecken vor dem Heuwalde, die Hecken vf dem Hoinberge, dy Hecken vor dem treißpacher Slage, dy Hecken vor der Strut gemacht, hon dieselben III Pfunt vertzert. Item ander moil die Jeiger die Hecken zu oberste Rosphe, nidderste Rosphe vnd zu Wyderckhusen gemacht ꝛc."

Nachdem schon 1515 Hessen sich wegen der Münden gegenüber im ratter Felde außer dem Knicke und Schlage noch aufgerichteten Hecken und Flügel bei Braunschweig beschwert hatte, weil dasselbe im Reinhardswalde „weder zu jagen noch zu hagen" habe, kam dieselbe Sache 1557 nochmals zur Sprache und L. Philipp sagt darüber: „Soviel — den Gnig, welchen die Braunschweigischen von Alters vorm Wildpret gemacht und sie ein Landwehr nennen, betrifft — — so haben unsere Voreltern und wir auch vielmal in solchem Gnig Säue gejagt, auch Garn dardurch gestellt und Hecken darvor gemacht, welche Hecken noch auf diesen Tag allda stehen". Im J. 1550 befahl L. Philipp im Reinhardswalde 150 Säue zu fangen, und bestimmte dabei: „Die Jäger sollen keine Garne stellen, noch Wehrtücher, Hecken mögen sie wohl machen, doch nicht zu hoch die Pforten, daß sich kein Hirsch oder Wild darin fange". Aus derselben Zeit heißt es vom Gerichte Rorbach, daß wenn der Landgraf daselbst jage, und das Gericht anspreche, die Einwohner „auf die Jagd ziehen und Hecken hauen und machen helfen" müßten. Im J. 1559 wurde den Holzförstern im A. Rauschenberg befohlen „die Schweinhecken zu machen und zu bessern", worauf Meister Bastian ankommt und in den Gewälden „die neuwen gemachten Schweinhecken besichtigt". Zu derselben Zeit (1560) zerschlug man von hessischer Seite eine Wildhecke im Walde bei Momberg, welche die mainzischen Beamten „mit etlichen Flügeln und Schlupfen" aufgerichtet hatten, „um Hirsche und Wildpret zu jagen". Zwei J. nachher (1562) sieht man hess. Jäger eine Schweinehecke am Burgwalde anlegen, sowie 1572 den v. Löwenstein eine Wildhecke zerschlagen, weil dieselben angeblich aus einer Rehhecke eine Wildhecke gemacht. Als die v. Gilsa 1591 sich der Jagd auf Rothwild begaben, wurde ihnen zu ihrer sonstigen Jagd gestattet eine gewöhnliche Rehhecke zu haben und zu halten, diese jedoch so anzurichten, daß sie dem hohen Wildpret nicht nachtheilig sey; wenn aber von ungefähr und ohne ihr Zuthun ein hohes Wild in die Schweine- oder Rehseiler laufen oder von den Hunden ergriffen würde, sollte ihnen dieses keine Gefährde bringen. In dem Jagdvertrage mit den v. Falkenberg von 1581 erklärt L. Wilhelm IV.: „Desgleichen soll ihnen auch die Rehe-, Hasen- und Fuchsjagd in ihren Gehölzen auf gewöhnliche Hecken und Zeug gnädiglich gegönnt werden, doch daß sie die Rehe-

Digitized by Google

hecken nicht zu hoch machen, damit das Wildpret könne darüber springen. Wo sie auch im Rehejagen Hirsche oder Säue fingen (nämlich in den Rehehecken), was aber keineswegs vorsätzlich geschehen dürfe, sollen sie es sofort dem nächsten Förster anzeigen", damit dieser sie abholen könne.

Eine genaue Beschreibung einer solchen Hecke und ihres Gebrauchs liefert eine Darstellung der trottschen Jagden aus dem Anfang des 17. Jahrh. „Solche ihre Jagen — heißt es darin — stellen die Trott nun dergestalt an: sie haben längs der Gränze her ein Gehecke von Reiteln und Büschen gemacht, ungefähr 7—8 Schuh hoch, darin sind verschiedene Lücken, theils so groß, daß eben ein Wildgarn dieselben ausfüllt, darneben noch andere kleine, vornämlich zum Schwarzwildpret, darin sie Garnsäcke hängen. Wenn dann das Wildpret, es sey roth oder schwarz, auf ihrem Grund und Boden angehetzt wird, eilet es des Fürsten Wildbahn zu, von wannen es meistlich herkommt, und so es dann die Lücken, wie vorbesagt, trifft, wird es allda von ihnen gefangen und erlegt, so ihnen auch gegönnt und nicht verwehrt wird" ꝛc. Als man von fürstlicher Seite dieser Hecke eine andere ohne Pforten entgegensetzte, wird dabei bemerkt: „wobei dann den Trotten dieser Vortheil gelassen gewesen, daß wenn von J. F. G. oder hinterwärts ihnen Wildpret zugangen, sie dasselbe vor dieser Wildhecke, wann es durch ihre Garn oder Wildhecken durchgebrochen gewesen, desto sicherer und gewisser fangen können". Ganz ähnlich werden in derselben Zeit auch die riedeselschen Hecken bei Ludwigseck beschrieben.

Diese Hecken waren allgemein verbreitet und jeder der die hohe Jagd besaß, hatte meist mehrere derselben. Der technische Ausdruck für diese Jagd war „am Hagen oder an der Hecke anbinden", so z. B. 1533 „am Hage anzubinden und zu bejagen"; oder wie es 1595 von der zwischen der kasselschen und marburgischen Linie gemeinschaftlichen Jagd in den hainaischen Forsten heißt, daß derjenige sich stets dieser Jagd bediene, welcher „zuerst angebunden habe".

Erst im 17. Jahrh. kam diese Heckenjagd nach und nach außer Gebrauch. Es ist wohl kaum nöthig darauf aufmerksam zu machen, daß die Hecken ehemals die Stelle der Jagdzeuge vertraten und diese sie nachher verdrängten *), denn wenn die Hecken auch billi-

*) In dem Bescheide der Kanzlei zu Marburg in Sachen der Schenken zu Schweinsberg gegen die fürstl. Forstbedienten wegen der Jagd im Reizberg von 1668 ist von den Hecken keine Rede mehr. Es wird nämlich erkannt, „daß Kläger nach Hasen und Füchsen im Reizberg und Eigen zu jagen und zu stellen befugt, auch da ein Reh in's Garn laufen und hangen bleiben würde, wobei

ger waren, so konnten sie bei ihrer Unbeweglichkeit doch in keiner Weise den Nutzen der Jagdtücher gewähren. Obgleich diese gewiß schon früher gebraucht wurden, so finde ich sie doch erst im 16. Jahrh. genannt, in dessen Verlaufe man es deutlich bemerkt, wie die Hecken immermehr durch die Tücher verdrängt werden, wobei allerdings auch die Ausbildung des Schießgewehrs einen bedeutenden Einfluß übte. Während Philipp der Großm. sich im Anfange seiner Regierung noch der Hecken bediente, ist doch späterhin kaum noch die Rede davon, und nur bei den kleinern Jagdbesitzern, denen die Anschaffung der Zeuge zu theuer kam, blieben die Hecken noch ferner im Gebrauche.

Sowohl im Sommerjagen als in der Schweinehatze war im 16. Jahrh. die gewöhnlichste Jagd der Fürsten „die auf den Lauf, „auf den Schützen", oder, wie sie eine Nachricht von 1585 nennt „mit den Hetzhunden auf den Lauf". Nachdem alle Vorbereitungen, die bei den größern Hauptjagen oft Wochen erforderten, vollendet und die „Stallung" fertig war, wurde das eingestellte Wild durch Hunde und Treiber von der einen Seite der „Stallung" nach der andern „auf den Lauf" getrieben und dort von den in Jagdschirmen stehenden Jägern geschossen. Doch traten die Jäger besonders bei Schweinehatzen, zuweilen auch heraus, ließen eine Sau durch die Hunde stellen*) und fingen sie ab, wie dieses z. B. 1580 L. Georg meldet: er habe 106 Saue „und des mehrern Theils derselben offen Lauff ohne einige Hecken oder Garn — gefangen". Im vorigen Jahrh. nannte man diese Jagd kurzweg das Laufjagen.

Aehnlich diesen waren die im 17. und 18. Jahrhundert gebräuchlicher werdenden Hauptjagen, nur größer und ausgedehnter, so daß die Vorbereitungen dazu oft lange Zeit erforderten.

Auch die Kesseljagen findet man erst seit dem 17. Jahrh. Es wurde für diese kein besonderer, wenigstens kein großer freier Lauf gemacht und das Zeug in einer Rundung aufgestellt. Nicht selten wurde das bereits vorbereitete Hauptjagen, wenn die dazu geladenen Gäste ausblieben, aufgegeben und in ein Kesseljagen verwandelt.

Obwohl ich die Bestätigungsjagd im 16. Jahrh. noch nicht genannt finde, so ist sie doch gewiß älter. Am 22. August 1638 berichtete der hess. darmst. Forstmeister aus Biedenkopf: „Er sey auf der Vorsuche gewesen, finde aber im ganzen Re-

---

jedoch kein Gefährde gebraucht, noch die Stäbe erhöht werden sollen, bei der Possession vel quasi solches zu behalten" belassen bleiben sollen.

*) Das Anschlagen des Hundes sobald er ein Wild gestellt, nannte man schon in alter Zeit Beilen, sowie den Zeitpunkt, wo dasselbe gefällt wurde, den Bil. S. Grimms altdeutsche Wälder III. S. 105 ꝛc.

Digitized by Google

vier nicht mehr als 2 einzelne jagdbare Hirsche, welche allereits in Gängen und sehr übel einzurichten seyen; zu dem so sey in den Köpfen nicht einige Schneise, daß, wenn man auch einen weitläuftig bestätigte, fast mit keinen Lappen, vielweniger mit dem Zeuge etwas ab oder durch zu brechen vermöge". Um so häufiger begegnet man ihr im vorigen Jahrhundert.

Noch eine andere Jagdart, welche die schon erwähnte Nachricht den Fang „im Zeug" nennt, ist die, bei welcher das Hochwild in aufgestellte Netze getrieben und darin getödtet wird.

Im J. 1713 verfügte L. Karl in Bezug auf die fürstlichen Jagden in der Grafschaft Schaumburg, daß die Jagdhunde, weil durch diese häufig den Gehegen geschadet werde, abgeschafft und die Jagden mit Windhunden und Garn vorgenommen werden, und ebenso 1730 im Allgemeinen, daß die Windhetzer die Gränz- und Herbstjagden nicht mehr mit Garn, Lappen und Treibleuten, sondern zur Schonung der Unterthanen mit Jagdhunden vornehmen sollten.

Was die verschiedenen Jagdzeuge betrifft, welche ehemals gebraucht wurden, so findet man: Wildseile (1479 „Wiltseile an der Hecken", 1491: „vor Har zcu Wiltseylen"), Schweinesäcke, Rehgarne, Wehrtücher, Wildgarne, hohe Rolltücher ꝛc. Unter L. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt wurden den jagdberechtigten Landsassen Maße über die Höhe der Zeuge zugestellt, wonach das Garn zur Schweinehatz nicht über 5', das zum Hasenlaufen nicht über 4' hoch seyn sollte.

Endlich hatte man auch besondere Saufänge oder Saurückherde, obwohl erst seit dem vorigen Jahrhundert. Doch mögen sie wenig verbereitet gewesen seyn, denn es sind mir nur 2, beide in der Nähe von Darmstadt (auf dem Täubchenshöhl und im Einsiedel) bekannt geworden.

Der Hecken- und Zeugjagd steht die stracke Jagd und das Pirschen entgegen. Die erstere Bezeichnung, welche übrigens schon längst außer Gebrauch ist, habe ich zuerst in dem Scheide gefunden, welchen König Albrecht 1306 zwischen dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dem Herzoge Albrecht von Braunschweig errichtete; darin heißt es gleich im Anfang: „Daz sie vff Koufungerwelde, an der stad do er ir gemein ist, noch ir tweders Lute, noch nieman anders, dan ir Jeger beider Site mit strackem Jagen vnd mit rechter Jagde jagen sulen, ir iklicher nach sinem Rechte". Auch in der folgenden ebenfalls über die Ausübung der Jagd im kaufunger Walde sprechenden Urkunde von 1363 kehrt dieselbe Bezeichnung wieder:

„Wir Hinrich van Gotz Gnaden Lantgreue zcu Hessin vnde wir Ernst von denselbin Gnaden Herzogh zcu Brunswig, Otte vnd Otte er beider Sone bekenne offenlich an dissem **Breiue, daz wir genczlichen** vnde eyntrechtlichin vbirkomen sint vnde

vndereynander des verred vnde verbundin habin, daz wir oder vnse Erben noch vnser beider Jegere oder Vndirtanen oder nymant van vnsir wegen bynnen achte Jaren, die nach eyn ander volgin nach Giste disses Breines, keyne Heckin Jagit an dem kouffunger Walde haben noch ton solen oder wollen, dan wilch vnser strag jagen daran oder berfen wil, der mag daz tun, dan Heckin-jaget sulen vnd wollen wir disse egenanten Jar lazen vnde nicht tun, vnde daz daz stede vnde vnvorbrochlich gehalden werde, so haben wir vnse Jnghesegele alle vire an dissen Brief gehanghen zcu Vrkunde vnd zcu merer Stetichcit allir vorgenanten Stucke, der gegeben ist, nach Gotz Geburt druczeenhundert Jar, dar nach in deme dri vnd sescigesten Jare an sente Johanes Taghe Baptisten".

Obgleich vorzüglich die letzte Urkunde schon durch den deutlich ausgesprochenen Gegensatz ziemlich bestimmt die Erklärung darüber gibt, was man unter stracker Jagd zu verstehen habe, so ist man doch anderwärts darüber so sehr im Dunkeln gewesen, daß ich nicht umhin kann, zur Feststellung des Begriffs noch einige andere Belege beizubringen.

Mittelst eines Rezesses von 1570 war denen v. Estorf die stracke Jagd im uelzer Walde zugestanden worden, jedoch dergestalt, „daß sie der Oerter mit der Jagd des Netzestellens sich gänzlich äußern und enthalten" sollten. Als sie nun dieselbe auf die Weise ausübten, daß sie vor dem Walde auf eigenem Boden Netze aufstellten und in diese das Wild mit Hunden aus dem Walde jagten, klagte der Stadtrath von Uelzen und stellte ihre Berechtigung dazu in Abrede; die v. Estorf vermeinten jedoch dazu befugt zu seyn, „weil sie die Netze auf ihren Grund und Boden stellten und mit der stracken Jagd im uelzer Holz berechtigt seyen". Da aber der Stadtrath behauptete, „daß die stracke Jagd solches nicht vermöchte", so wurde die Frage: ob „die v. Estorf vermöge ihrer Gerechtigkeit der stracken Jagd solcher Stellung der Netze und Ausholung des Wildes berechtigt seyen", an den Herzog von Braunschweig gestellt *).

Auf eine Anfrage des Herzogs Julius von Braunschweig über die Jagdberechtigung des Adels, erwiderte der Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Zelle im J. 1579, daß nur wenige Untersassen und Lehnleute vom Adel im Fürstenthum Lüneburg mit dem Jagen oder Stellen nach hohem Wild berechtigt seyen, und in dieser Hinsicht sowohl als auch mit dem Stellen und Jagen nach Rehen, Hasen und Füchsen der landesherrlichen Forste und Wildbahnen sich enthalten müßten, und ferner: „so

*) Bilderbeck. Gründliche Deduktion gegen die vermeintliche Regalität der Jagden. Anlagen S. 60 und 61.

Digitized by Google

hat es auch mit der stracken Jagd seine gewisse Maße und wird damit gehalten, wie es ein jeder begnadigt ist oder es in verjährtem ruhiglichen Besitze gehabt" ꝛc. *).

Man sieht aus den gegebenen Beispielen, daß, wie dieses schon in den oben aufgeführten Urkunden von 1306 und 1363 geschieht, auch noch in späterer Zeit die stracke Jagd oder, wie jene Urkunden sagen, das stracke Jagen oder Pirschen, der Jagd mit Hecken und Zeug entgegengesetzt wurde, und es wird dadurch klar, daß nichts anderes darunter verstanden wird und nichts anderes darunter verstanden werden kann, als die Jagd ohne Hecken und Zeuge **).

Zu der stracken Jagd gehört demnach vor allem das Streif- oder Sprengjagen, die eigentliche Sauhatze, obwohl es scheint, als ob man diese Jagdweise auch beim Rothwild angewendet habe, da 1585 eine Art der Hirschjagd „zun Winden zu jagen" genannt wird. Sobald die Sau gestellt, wurde sie mit dem Schweine" — oder wie er 1474 genannt wird — Eberspiese, welchen im 16. Jahrh. noch jeder Bauer trug, durch einen oder mehrere Jäger abgefangen. Auch bediente man sich hierzu zuweilen eines Schwertes oder, war man zu Roß, eines schweren Wurfspieses, wozu jedoch eine große Sicherheit und Gewandheit und ein wohlgeschultes Pferd gehörte. So schrieb L. Philipp 1558 dem Kurfürsten von Sachsen: „er bitte ihn um ein gut Pferd zur Schweinehatz tauglich, das zaumrichtig sey und gewiß laufe, denn er sey nunmehr ein schwerer Reuter", und ebenso bat Graf Georg Ernst v. Henneberg 1568 den L. Wilhelm um einen „guten Rennklöpper, der da rösch und fest" zur Schweinehatz sey.

„Als wir — schreibt aus Torgau am 9. Dezember 1561 Kurfürst August von Sachsen — Pfalzgraf Georg Hansen ꝛc. mit in unsern Wildgarten auf der torgauschen Haide, da wir die Säue eingesperrt gehabt, genommen, sich ein wenig an gemeinen Säuen zu versuchen und neben ihm gestanden, daß „ein Pach" ihn angelaufen und als er denselben nicht recht gefangen, auch den Spieß nicht festgehalten, ihm denselben ausgelaufen und uns mit dem Ort an den linken Schenkel nächst bei der Knieschaiben durch Stiefel, Socken und Beinkleider ungefähr zwei Glied lang verwundet.

*) Lübbe. Gründliche Bewährung des S. K. M. von Großbrittanien zustehenden Jagdregals. Celle. 1731. Nr. 10.

**) Das O. Appel. Gericht zu Zelle ist zwar 1799 in einem bei ihm anhängigen Rechtsstreite zu einem ganz andern und jedenfalls unrichtigen Resultate gelangt. Denn obwohl es dabei die oben aus dem Braunschweigischen angeführten Beispiele zu Grunde legte und auch bereits die richtige Folgerung zog, daß die stracke Jagd der mit Zeugen entgegenstehe, so erklärte es doch unbegreiflicher Weise, daß die stracke Jagd nur als eine besondere Art der niedern Jagd anzusehen sey. Vergl. v. Bülow und Hagemann. Praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. III. S. 50.

Digitized by Google

Wiewohl nun solcher Schaden, Gott Lob! an sich selbst nicht groß, so ist er doch an einem sehr gefährlichen sorglichen Ort gewesen, derhalben wir uns auch aus Rath unserer Aerzte eine Zeitlang innehalten und daran ruhen müssen, es hat aber Gott Gnade gegeben, daß wir in 21 Tagen gänzlich wiederum heil und fertig worden" ꝛc.

Im J. 1581 schrieb Graf Georg Ernst von Henneberg: Als „des vergangenen Freitags unseres Königreichs Gelegenheit nach wir gejagt und 10 Säue klein und groß in der Ställ gehabt, da dann das größte Schwein von den Hunden gehetzt, bei den Zugtüchern gestutzt, sich umgewandt und uns schnell und frisch zu Roß angelaufen, welchem wir einen Fang auf den Kopf geben, daß der Spießschaft, so wir unterm Arm geführt, morsch entzwei gebrochen. — Das zeigen E. L. als einem Waidmann wir darum an, daß sie gleichwohl zu vernehmen, daß wir, als ein sechs und zwanzig Jähriger*) dannnächst noch etwas mit unsern Fäusten vermögen".

Uebrigens kostete die Sauhatze stets die meisten Hunde, woher denn auch das Sprüchwort: wer Schweineköpfe haben will, muß Hundeköpfe daran wenden.

Wie bunt es nicht selten auf diesen Jagden herging, zeigt die nachfolgende Schilderung einer solchen Jagd, welche uns L. Wilhelm IV. gibt:

„Wir wollenn auch E. L. nicht verhaltenn, das wir itzo alhier gar ein schwinden blutigen Kriegk mit den wilden Sauen führenn. Dann wir deren vff dreien Jachtenn 413 erlegt, wiewohl sie sich, das wir ihnen nachgeben müßen, redlich gewähret, haben Fürsten vnnd vom Adel, darundter große Rittmeister, die vor Mästricht ihre Pferde vnbeschedigt darnonn pracht, die Pferde auch ezlicher vom Adel, Jeger vnnd Bauren selbst geschlagen, vnd mit Geulen vnd andernn vberhauffenn gelauffen, auch den Bauren so vff Beume entfliehen wollen, nachgesprungen, bey den Füßenn erwüscht vnnd widder herab gezogenn, doch seinde vnsere engelische Rüdden biß anhero noch Gottlob zimblich ledig außgangenn, was nun weiter darauff eruolgtt, sollen E. L. vonn vnns freundlich verstendigt werdenn, wir haben E. L. offt darbey gewünschett, das sie den Lusten auch mit hetten mögen ansehen".

Das Pirschen, die Jagd mit der Schießwaffe**), geschah ehemals mit Bogen und Armbrust bis beide durch das Feuergewehr verdrängt wurden. Obwohl schon nach Ablauf der beiden ersten

---

*) d. h. so kräftig als ein 26jähriger, denn er war 70 Jahre alt.

**) Im Mittelalter sagte man Birsen und Bersen und nannte den Schützen Birser. S. oben S. 85 und Oberlin Glossar. p. 158, daß das Schießen auf der Jagd überhaupt pirschen genannt wurde, bezeugt auch schon Tristan V. 17250: „si riten vnder stunden, — — — — — mit dem armbruste pirsen in die Wilde nach Vogelen und nach Wilde".

Digitized by Google

Jahrzehnte des 16. Jahrh. „die Pixen so gemein geworden, daß einer oft in seinem eigenen Hause vor Schießen nit sicher" war, so blieb doch auch die Armbrust nicht blos für das Lustschießen, sondern auch für die Jagd noch immer im Gebrauch und noch L. Philipp erlaubt von seinem Gefängnisse aus seinem ältesten Sohne zuweilen mit der Armbrust ins Holz zu reiten, um zu pirschen *). Doch mit der weitern Vervollkommnung des Feuerrohrs wurde die Armbrust immer mehr verdrängt und schon 1573 sagt L. Wilhelm, daß er in 20 J. mit keiner Armbrust geschossen habe. Im J. 1572 bestellte L. Ludwig IV. 100 halbe Hacken oder Pirschrohre, jedes 8 Viertel lang und mit guten Feuerschlössern versehen zu Schmalkalden, gleichwie L. Wilhelm IV. 1591 3 Paar Bürschbüchsen zu Durlach. Auch ist 1572 von Wildpret- oder Birschbüchsen mit „Feuerschlossen" die Rede, und bereits 1564 hatte der Kurfürst von Sachsen auf seiner Büchse „ein Blech vor das flammig Feuer". Nachdem L. Wilhelm wegen eines Knieschadens nicht zu Pferd konnte, ließ er sich einen besondern Pirschwagen machen. „So haben wir — schreibt er 1577 — einen neuen modum zur Pirschelation erdacht und uns einen Wagen, darvon wir im Holz pirschen mögen, auf eine eigene Art machen lassen, stehet darinnen mitten ein Stuhl, der sich ringsumher drehet, also daß wir uns ohne Verhinderung kehren und wenden können, wohin wir wollen. Als wir uns nun auf solchen Wagen neben unserer geliebten Gemahlin gestern zuerst gesetzt und auf den Brand von Hombressen aus pirschen gefahren, ist uns darmit Gottlob! glücklich und wohl ergangen". Auch in den spätern J. begegnet man dem Landgrafen noch häufig auf seinem „Pirschwäglein" und 1590 sendete er ein gleiches seinem Bruder L. Georg I. nach Darmstadt.

Ebenso pirschte Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt, der an allen Hauptbrunstplätzen feste Schirme erbaute, häufig aus seinem Wagen und zwar mit einer Windbüchse und schoß z. B. 1749, ohne auszusteigen, allein an Schwarzwild über 100 Stück.

Das Schrot wurde schon von L. Philipp gebraucht, denn bereits 1556 wird das „Hagelgeschoß" genannt. Was dem Feuergewehre einen so schnellen Eingang verschaffte, war wohl mehr seine leichtere Handhabung, als seine größere Sicherheit, in welcher

*) Der Graf Georg Ernst v. Henneberg schickte dem Herzoge Albrecht von Preußen eine Armbrust mit Winden sammt einem Köcher mit Stralen (Pfeilen) zum hohen Wildpret, auch eine Lade mit Meisseln, die zu Kranichen, Gänsen, Trappen, Schwänen, Entvögeln, Birk- und Auerhähnen, auch zu Rehen und zur Nothdurft zum hohen Wildpret zu gebrauchen sind; ferner eine unterstützende Gabel, welche der Herzog, wenn er pirschen wolle, an den Hals über den Leib herabhängen solle. Dieselbe würde ihm zum Stätschießen und Halten hochdienstlich seyn. v. Raumers histor. Taschenbuch VI. Jahrg. S. 289.

Digitized by Google

es wenigstens im Anfang die Armbrust unmöglich übertreffen konnte. Ueberhaupt wurde noch in der Mitte des 16. Jahrh. das Erlegen des Wilds mit Schießwaffen nicht für waidmännisch gehalten *). Als 1541 der Pfalzgraf Ludwig sich bei L. Philipp über die Art beschwerte, wie dessen Jäger im häuser Walde (wo Hessen die Gnadenjagd hatte) jage, antwortete Philipp: der Pfalzgraf möge nicht glauben, „wann das Waidwerk so bäuerisch, unhöflich und unzeitig gebraucht würde", daß dieses auf seinen Befehl geschehe, denn er habe seinen Jägern ausdrücklich befohlen „in der Hirschfeistenung ein etzlich Hirsch, desgleichen in der Schweinhatz ein etzlich Schwein zu fangen und ganz nichts zu schießen". Auch erließ er hierauf eine besondere Weisung für die Ausübung des Jagd, worin er befahl, daß weder der Oberamtmann, noch die Unteramtleute, noch sonst Jemand „ganz und gar kein Wildpret, es seyen Hirsche, Schweine, Rehe oder Hasen mit Büchsen oder Armbrüsten schießen" sollten.

Ob etwa auch der Gebrauch der Schießwaffe von den Fürsten als ein Vorrecht in Anspruch genommen wurde, oder ob sie nur verhüten wollten, daß nicht zu viel Wild zu Holz geschossen würde, genug sie drangen darauf, daß ihre jagdberechtigten Landsassen ihre Jagden nur mit Hecken und Zeug ausüben und alles Schießens sich enthalten sollten. Schon 1558 wurde der Stadt Allendorf das Pirschen untersagt, und gleiches geschah auch mit den v. Hundelshausen, v. Berge, v. Berlepsch, v. Dalwigk, v. Buttler ꝛc. Noch 1647 wird von den v. Hundelshausen, v. Buttlar und v. Berlepsch ausdrücklich angemerkt, daß sie das hohe Wild nur mit Garn und Wildhecken fangen und nicht schießen dürften und eben so spricht sich 1656 in einem Streite mit den v. Hundelshausen die Landesherrschaft dahin aus, daß sie weder den v. Hundelshausen noch andern, welche die hohe Jagd hätten, die Jagd mittelst Pirschen und Schießen, sondern nur mit hohem Zeuge geständig sey, was dann auch durch eine Reihe von Zeugen bestätigt wurde. Diese Behauptung war jedoch mehr eine juristische zum Zwecke des Prozesses gemachte Einrede als wirklich in der That begründet, denn einzelne Familien, wie z. B. die Trott, die v. d. Malsburg ꝛc. hatten sich in dem unbeschränkten Rechte des Schießens zu erhalten gewußt und es wurde ihnen dieses auch in keiner Weise streitig gemacht.

Dieses ergibt sich unter anderm aus einem Bericht von 1655 an den L. Wilhelm VI., in welchem bitter über das immer mehr überhand nehmende Pirschen des Adels geklagt wird, welcher zu

*) L. Wilhelm IV. schrieb einst seinem Br. Philipp zu Rheinfels, er möge auf der Jagd nicht zu viel Wild zu Holz schießen, denn für jedes Stück müsse er einen Becher weißen Beersweins trinken.

Digitized by Google

diesem Zwecke so viele Schützen unterhalte, daß es nöthig erscheine, die Zahl derselben auf einen für jede Haushaltung zu beschränken und diesen zu beeidigen. „Als zum Crempel auf der Ludwigseck sind 2 Haushaltungen, darum 2 Schützen, da anjetzo deren 5 wo nicht mehr sind, zum Neuenstein 3 Haushaltungen und zum Wallenstein 1, also auch ebenmäßig so viele Schützen, da anjetzo deren wohl 6 oder 8 vorhanden, und bei denen v. Baumbach wohl 12 oder 14 ostmals, die einem einzigen Thier aufpassen, laut ihres eigenen Geständnisses. Bei den Trotten ist die Jägerei im größten Flor als bei keinen Edelleuten im Lande, außer etwa den Malsburgern, derhalben die Schützen und Jungen die Menge sind".

Aber auch denen, welche man das Pirschen streitig machte, blieb nach dem 30jährigen Kriege keine andere Benutzungsweise ihrer Jagd übrig, denn in diesem langen verwüstenden Kriegssturme waren nicht nur alle Hecken, sondern auch alle Zeuge untergegangen, und ein 1655 gemachter Vorschlag die Edelleute anzuhalten, ihre Hecken wieder herzustellen und sich wieder mit Zeugen zu versehen, dahingegen aber für die Zukunft das Schießen zu unterlassen, war verspätet und nicht mehr auszuführen. So war jene zuerst wohl nur aus einem waidmännischen Interesse hervorgegangene Beschränkung, obwohl ihr Entstehungsgrund längst weggefallen, dennoch aufrecht erhalten und zu einer Beschränkung im vollen Sinne geworden, deren Druck mit der Umwandlung der Jagdzustände sogar immer mehr und endlich dergestalt zunahm, daß man endlich nicht umhin konnte, sie völlig aufzugeben. Schon gegen Ende des 17. Jahrh. findet sich weiter keine Spur mehr davon, und nur in der städtischen Jagd zu Allendorf hat sie dem Einflusse der Zeit widerstanden und bis heute noch fortgedauert.

In zwei Rechnungen des A. Trendelburg von 1470 und 1480 findet man folgende Stellen:

„Item 3 Scheffel Roigen to Broide denen Jegern gelegen to Gotsburen vnd roithitziden selpfiffte (selbfünfe) 3 Nacht mit 50 Hunden. feria II. post Martini" (1470), „vnd solden verbiden das roit hitzen" von mynem gn. Hern wegen" (1480).

Ich gestehe, daß ich eine sichere Erklärung dieser Jagdweise nicht zu geben vermag.

Für die der Hirschjagd ganz gleiche Rehjagd hielt man im 15. Jahrh. eigene Rehjäger; so heißt es z. B. 1490: „De Rejeger to Godesburen, do he de Re jagede".

Nach einem sehr genau geführten Tagebuche über die Ausübung der Jagd der Stadt Allendorf, welches 1467 beginnt und 1502 schließt, finden sich hin und wieder Andeutungen über die Art der Fällung des Wilds. Hiernach werden die Säue in der Regel abgefangen: 1467 „fingen wir ein Schwein — fer den Hunden, das stach Henckelbein vnd Vickenhower"; 1469: „fingen

Digitized by Google

wir ein Schwein —, das stach Heinrich Torei"; „Item ein Schwein —, das stach Heinrich Torei vor den Hunden"; 1477 „fing Hermann Nidenstein ein Hauptschwein — das stach er mit einem Messer" ꝛc. Nur einmal und zwar 1482 heißt es: „Item ein Schwein —, das greiff ein Hundt —, das retthe Heinrich Rantall von Vaterode".

In derselben Weise wird auch von dem Rothwild geredet: 1467 „haben wir gefangen 2 Hertze — die stach Henne Rulant"; seltener aber wie 1479: „Item ein Hertz — der hatt VIII Ende, den rethte Hans Heiligenstadt" und 1481: „ein Hertz —, den rette Herman Rode" ꝛc.; 1488: „Item jaget man ein Herz an dem Bramberge —, den schlugen die Buren von Lubenbach, den nam unser Herre zu Spangenberg vnd gab vns das Weiderecht wider dauon".

Die Rehe werden dagegen entweder gefangen oder gerettet, z. B. 1491 „ein Rehe in der Tinaw, das retthe Hermann von Netter vnd was eine Zege"; 1492 „Item ein Rebock —, das greffen die Hunde —, das rètte ich".

Ein Vertrag zwischen Hessen und Henneberg vom J. 1498 sagt hinsichtlich der gemeinschaftlichen Jagd: „Doch (daß) das Wild nit abgeschreckt, Trewe noch Gruben gemacht, auch nicht Schnure, Schnellreithell, Sennssen noch einige andere geuerliche Vbung zu Niederwerffung des Wildes gebraucht werden". Diese Mittel wurden also auch schon damals als unwaidmännisch betrachtet. Das Abschrecken scheint schon frühe außer Gebrauch gekommen zu seyn und ich kann nicht sagen, worin es bestand; doch scheinen die für den Vogelfang üblichen Schreckherde darauf hinzuweisen. Unter Trauen verstand man die Fallen und Schlingen *). Die Gruben, welche für den Fang der Schweine angelegt wurden, denn die Wolfsgruben sind hier nicht gemeint, sind gewiß sehr alt, obwohl ich sie erst 1427 genannt finde **). Als 1558 die elbischen Erben zu Elberberg unsern Heimarshausen „Kulen" um Schweine zu fangen angelegt hatten, befahl ihnen L. Philipp diese sofort wieder zuzuwerfen; sie sollten nicht auf eine solche bäuerische Manier Säue fangen, sondern ordentlicher Weise, wie es bräuchlich sey und auch von andern von Adel geschehe,

*) Drüwer bedeutet einen Fallenleger, Wildsteller, drüw, richtiger drüh, ein sehr altes schon frühe im 9. Jahrh. vorkommendes Wort, bedeutet Falle, Fessel, Hand- und Fußschelle, z. B. in den reichenauer Glossen des 8—9. Jahrh. fuazdruh, pedica; hantdruh, manica. So findet es sich auch in den Weisthümern, z. B. dem über den büdinger Wald: „Unde wo ein Druwer ist in dem budinger Walde, der gedruwet hat", (Grimm II. 430) oder einem Weisthum von 1440: „wer da lege Strigke oder Druw". (Daf. III. 321).

**) v. Moser. Forstarchiv XXI. 243.

Digitized by Google

mit Garn, Hecken und Hunden. Ein gleiches Gebot erging 1559 auch an die v. Berge. Die andern Vorrichtungen erklären sich schon aus ihren Bezeichnungen.

Gar mannichfaltig war auch die Jagd auf Hasen und Füchse. Vor allem war das Hetzen beliebt, welches man kurzweg Hetzenreiten oder auch aus dem Stricke hetzen nannte, wovon schon das salische Gesetz redet, als es von dem Hunde spricht, welcher vom Stricke abgelassen werde (qui ligamen noverit). Es ist dieses dieselbe Jagdart, welche noch heute die Lust der englichen Großen ist. Zu Roß verfolgt man den Hasen oder Fuchs mit etlichen Steubern und Winden, bis diese ihn fangen. Schon an und für sich grausam, wurde diese Jagd auch noch dadurch im hohen Grade verderblich, weil nichts, weder Garten noch Feld, geschont wurde. Im J. 1584 beschwerte sich das Dorf Geismar bei Fritzlar: „Wenn auch die geistlichen Herren Hetzenreiten, verbrechen sie die Zäune und Hecken, durchreiten und laufen unsere Gärten und Weinberge ohne Scheu, und wenn wir uns in dem weigern, unterstehen sie uns zu vergewaltigen.“ Auch die Stadt Fritzlar klagte bei dem Kurfürsten von Mainz über die Chorherren, daß diese bei dem Durchstreifen der Saatfelder mit Pferden, Jägern und Hunden ihnen die Früchte auf dem Felde zerträten und verdürben und, obgleich das Stift sich damit zu entschuldigen suchte, daß es als Zehntberechtigter in der fritzlarschen Feldmark, den verursachten Schaden ja selbst mittragen müsse, so wurde den geistlichen Herren ihr wildes Treiben doch ernstlich untersagt. — Cyriacus Spangenberg sagt in Bezug auf das Hetzen: „Dazu jagt und rennet man ihnen (den Bauern) um eines Hasens oder zweier Hühner oder anderes Wilds halben durch ihre Aecker, Wiesen und Gärten und schonet hierin auch der Weinberge nicht; da werden die Zäune hernieder gerissen, die Früchte zertreten, das Getreidig geschleift, die jungen Reiser zu nichte gemacht, Pfähle und Weinstöcke umgestoßen und allenthalben großer Schaden den Leuten gethan.“

Eine andere, alte noch jetzt hin und wieder übliche Weise des Hasenfanges ist das Hasenlaufen*), und das Hasenküren**). Erstere besteht darin, daß der Hasen-Lauscher einen gewissen Bezirk vor dem Walde Abends oder frühe Morgens mit Federlappen umzieht und nur einen offenen Durchgang läßt, den er mit einem Netze verlegt. In einem nahen Versteck wartet

*) Richtiger Luzen, unser heutiges Lauschen, also ein heimliches Auflauern. „Tristan, daz man iht vinde uns luzende in den Dornen. Wir sint die verlornen, vint man uns verborgen.“ Tristan V. 1128 ꝛc.

**) Weshalb küren, also wählen, vermag ich nicht zu erläutern.

Digitized by Google

er dann den Fang ab und tödtet die sich fangenden Hasen mit einer Keule. Die „Hasenlaufer" waren es, welche um's Jahr 1382 den nächtlichen Hinterhalt der v. Padberg vor Frankenberg entdeckten und dadurch großes Unglück von der sorglos schlummernden Stadt abwendeten. Als L. Hermann von Hessen sich mit den Grafen von Solms wegen ihrer gemeinschaftlichen Wälder vertrug, setzten sie unter andern auch fest, nicht zu gestatten, daß Jemand darin „Hasen laufe." Im J. 1580 unterstanden sich die Knechte des Rudoph von Buseck zu Dorlar in der Feldemark von Girmes „nach Hasen zu laufen" und hatten zu diesem Zweck „drei Federspiele" auf dem Atzbach und ein Garn vor den Heringswald gestellt. Aber die Bauern von Waldgirmes überraschten die „Laufer," nahmen ihnen die Garne und Federspiele und ertheilten dem einem „ziemliche trockene Jägerstreiche," welches L. Ludwig zu Marburg nicht ohne sonderliches Wohlgefallen aufnahm.

Das Lauschen war die gewöhnliche Weise des Hasenfanges, im 16. Jahrh. für alle, deren Verhältnisse das Hetzen nicht gestatteten. So wird 1587 aus Hofgeismar berichtet, daß jede Nacht 10—12 Personen hinaus gingen und „lauthen nach Hasen." Uebrigens war das nächtliche Lauschen verboten und schon der Landfrieden von 1405 setzte die „Nachtlufer" ausser Frieden *).

Ganz ähnlich ist das Hasenküren, wie es noch jetzt namentlich im Schaumburgischen geschieht; man zieht nämlich zwei Federlappen in einen Winkel, und läßt da, wo man nach der vorigen Weise das Garn anbringt, eine offene Lücke; der Hase an den Lappen entlang laufend, sucht jene Lücke und wird hier vom Jäger aus einem Verstecke geschlossen.

Auch beim Fuchsfang bediente man sich im 16. Jahrh. des Lauschens. Ferner fing man nach einer handschriftlichen Nachricht von 1585 Hasen mit Jagen, mit Einlappen, mit Schüssen auf dem Saamen, mit Stricken, mit Säcken, mit Abschrecken, und mit Kreisen, so wie mit dem Habicht und dem Blaufuß.

Ebenso mannichfaltig waren zufolge derselben Nachricht die Arten des Fuchsfangs. Man fing Füchse mit Fuchseisen, mit Treiben in die Tücher, mit Selbstschüssen, mit Giftkugeln, in Fuchsbauten, mit Fuchspfeiffen, mit Einlappen, in Fuchsfallen, mit Schleifen und in Wolfsgärten.

Was die Arten der Wolfsjagd betrifft, so werde ich unten in den Nachrichten von den Wölfen das Nähere darüber mittheilen.

Den Dachs grub man entweder aus oder fing ihn mit Abschrecken.

---

*) Gudenus cod. dipl. IV. p. 41. Auf diese Weise sind auch die Hasenlutzer in dem Landfrieden von 1395 und die Hasenbiser (statt Hasenlufer) und Nachtieger in dem Landfrieden von 1399 zu verstehen, ibid. III. 610 u. 641.

Digitized by Google

Auch über den Vogelfang oder die Vogelweide, wie man die Vogeljagd im Mittelalter auch nannte, gibt uns die erwähnte Nachricht von 1585 ein weitläuftiges Verzeichniß. Hiernach fing man die Wachteln mit der Pfeife (das s. g. Reizen *)), mit Schellen, mit dem Spreitgarn, mit dem Sperber und dem vorstehenden Hunde (Hühnerhunde); Lerchen mit dem Baumfalken, dem Spreitgarn, im Strich mit den Wänden, und mit Nachtgarn; Feldhühner mit dem Treibzeug, mit dem Stickgarn, mit dem Spreitgarn und dem vorstehenden Hunde, mit Schneegarn, und mit dem Habicht und dem Blaufuß; kleine Vögel mit dem Kloben, mit dem Finkenherd, mit offenbaren Garnen, mit der Leimstange; grobe Vögel mit singenden Herden und mit Schneißen; Krammetsvögel mit Herden und mit Schleifen auf der Erde, ferner im Schnee mit Schlaggarn; Tauben mit Schlaggarn und auf Salzlecken; Staare mit Schlaggarn auf den Weiden, beim Nachtlagern, mit Reusen und mit Nachtgarn **).

Ausserdem wurden aber auch schon frühe Vögel geschossen, sowie mit Verwendung von Eulen gefangen. Dieses letztere war sogar eine sehr beliebte Fangweise. Im J. 1532 ist von dem Vogelfang „mit Kloben und Kutze" zu Herleshausen an der Werra die Rede und 1587 berichtet der Förster zu Niedermeiser in Bezug auf Hofgeismar: „So hat sich in kurz verschienenen Tagen zugetragen, daß Stephan Badenhausens Söhne drei sammt Arnold Rein mit 4 Garnen vor den kelzer Holze nach Hasen gelautet, welche sich also halten gleich als Edelleuten Kinder seyn, die des Tages fischen und mit Keuschen Vögel fangen umgehen und des Abends und Morgens nach Hausen lauthen." L. Moriz zahlte 1598 dem Vogelfänger für zwei junge Keutze 2 Thaler.

Für die Enten und Gänse hatte man eigene Enten- und Gänsefänger.

Von den Vogelgarnen nennt uns ein boineburgisches Inventar von 1626: gestrickte Hühnergarne, feine Vögelgarne, große Tiraffe, kleine Tiraffe zum Lerchenfang und ein 80 Klafter langes Hochgarn zum Hühnerfang.

Graf Johann von Nassau (1644—1674) sagt in seiner Anweisung zur Erziehung seiner Söhne: „Ich habe nach meinem Exilio nicht einen Mann bis dato haben können, der bei dem kleinen Waidwerk fleißig und treu gewesen wäre. Da ich zuvor 1500

*) Bei den Hirschen, Rehen ꝛc. nannte man schon in frühster Zeit das Locken — Blaten, weil auf einem Blatt der Lockton des Thieres nachgeahmt wurde. S. Tristan, herausgegeben von v. d. Hagen S. 292 V. 1544: „Tristan sanfte begunde blaten."

**) Im Aug. 1751 hielt L. Wilhelm VIII. einen Staarenfang am Teich bei Wehren (unfern Gudensberg) bei Nacht mit Garn, Lichtern, Fackeln ꝛc.

Digitized by Google

bis 2000 Feldhühner auf der Kammer gehabt, habe ich jetzo nicht 200. Kann man junge Leute haben, die das kleine Waidwerk lernen, so thut es einen großen Vortheil und Zierde bei der Tafel, und ist der Kosten wohl daran zu wenden, daß man sie an Orten lernen lasse, da es rechtschaffene Waidleute gibt. Hier zu Lande gibt es keine, als auf Hühner und aufs höchste Schnepfen fangen; sie müssen aber auch Lerchen, Finken, Krammetsvögel und dergleichen Vögel mit dem Kloben fangen, sonst sind sie keine rechte Vogelfänger. Man kann nicht allein Feldhühner, sondern auch Auer- und Birkhahnen, Haselhühner, Schnepfen, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen und sonst noch allerhand Vögel mit dem Kloben haben" ꝛc. *).

Ich habe endlich noch der Parforcejagd zu gedenken (S. oben S. 20). Diese erst unter Ludwig XIV. aus Frankreich herüber gebrachte Jagd, die deshalb auch die französische genannt wurde, beschränkt sich nur auf den Hirsch. Es war dieselbe eine der grausamsten Lustjagden, unendlich abscheulicher als die Hasen- nnd Fuchshetze, denn während hier der Fang des Wilds doch immer noch Zweck blieb, war dieses dort nicht mehr der Fall. Durch Reiter und Hunde wurde der Hirsch so lange unausgesetzt verfolgt und gehetzt, bis er vor Erschöpfung zusammenbrach; zuweilen wurde der Hirsch von einem sichern Schützen leicht verwundet, um für die Hunde eine Schweißfährte zu erhalten und diese dadurch zu einem größern Eifer zu reizen, was man Bilbaudiren nannte. Das auf diese Weise gefällte Wild war natürlich nicht mehr zu genießen und wurde den Hunden zur Beute gegeben. Aber nicht blos grausam war diese Jagd, sie war auch sehr kostspielig **), denn es gingen dabei stets viele Pferde (gewöhnlich treffliche theuer erkaufte Renner) und Hunde zu Grunde; sie war verderblich im hohen Grade, denn sie wurde in jeder Jahrszeit geübt und der wilde Haufen folgte der Fährte des Hirsches durch Flur und Wiese und Garten und Feld und bezeichnete seine Bahn durch wüste Zerstörung; sie war aber auch gefährlich für die Reiter, indem bei dem tollen Jagen das Stürzen der Pferde nur zu leicht vorfiel, und gar manchem hat sie Hals und Bein gekostet.

Diese Umstände waren es denn auch, welche die Parforcejagd in gebirgigen Gegenden nicht zu ließen und sie auf die flachen Ebenen des Thallandes beschränkten. Darum war das darmstädtische Flachland so ganz geeignet dazu, wogegen in Althessen sich nur wenige Punkte darboten. L. Ernst Ludwig hielt beinahe jede

---

*) Mosers Neues patriot. Archiv I. 236.

**) Ueber die großen Kosten der Parforcejagde s. Schlötzers Staatsanzeigen X. 137—148.

Digitized by Google

Woche, nur der Winter machte eine Ausnahme, eine Parforcejagd; im J. 1712 wurden 42; 1713 40 und 1614 42 Hirsche gefällt. Man hat hierbei genau angemerkt, wie weit jeder Hirsch gelaufen ist und daraus ergibt sich für den Herbst eine größere Ausdauer als im Frühjahr. Von jenen 124 Hirschen legten im Frühjahr nur 2 beinahe 4 Stunden, 1—3¾ St. und 4—3 St. zurück, wogegen im Herbstjagen 1—5½ St., 1—5 St., 1—4¼ St. und 3—3 Stunden Weges ausdauerten, ehe sie todesmüde zusammensanken.

Die L. Wilhelm VIII. und Friedrich II. hielten ihre freien Parforcejagden in dem von einer weiten Ebene umgebenen obersten Holze bei Niedermölrich, welches zu diesem Zwecke nach allen Richtungen hin von Schneisen durchschnitten war.

Doch nicht blos im Freien, sondern auch in geschlossenen Räumen wurden Parforcejagden gehalten und diese hatten wenigstens das Gute, daß die Fruchtfelder dabei verschont blieben. Im Darmstädtischen wählte man hierzu den Thiergarten zu Kranichstein, im Kasselschen die Thiergärten zu Sababurg und Wilhelmsthal und auch wohl den Auegarten bei Kassel. In der Regel fing man die hierzu bestimmten Thiere erst lebendig ein und brachte sie in jene Gärten *). So wurden 1780, um nur ein Beispiel anzuführen, am Langenberg, bei Niedenstein, 9 Hirsche lebendig gefangen und zu jenem Zwecke in den Park von Wilhelsthal geführt. Im J. 1770 wurden im Thiergarten zu Sababurg für die Parforcejagd 6 Schneisen und längs der Mauer hin ein 20′ breiter Umlauf gehauen.

Schließlich muß ich noch der St. Hubertusjagd gedenken, obwohl hierunter keine besondere Jagdart verstanden wird. Ich finde ihren Namen nicht früher als erst im vorigen Jahrhundert und wie es scheint wurde dieses Jagdfest erst mit der Parforcejagd nach Deutschland gebracht, denn anfänglich scheint man dasselbe stets durch eine solche begangen zu haben. Doch schon in der Mitte des vorigen Jahrh. stellte man dafür große Zeug- und Treibjagen an, welche mehrere Tage dauerten. Ein Hubertusjagen, welches 1738 in den Bergen um Frankenstein (unsern Darmstadt) stattfand, lieferte nach 8tägigem Treiben 74 St. Wild; im J. 1748 geschahen 4 Jagden, 2 Haupt- und 2 Kesseljagden; in der Hubertusjagd im J. 1750, welche im Walde bei Krumstadt abgehalten wurde, fing man 139 St. Schwarzwild, 1 rothes Schmalthier und 2 Rehböcke. Auch in Hessen-Kassel bestand es gewöhnlich in mehreren Jagen. Das, welches L. Wilhelm VIII. im J. 1752 hielt, dehnte sich vom 31. October bis 4. Nov. aus; das erste Jagen lieferte nur 1

*) Im Darmstädtischen geschah dieses auch mit Sauen, z. B. 1751 auf einmal mit 17 Stück; sicherlich ebenwohl um sie dort zu hetzen.

Digitized by Google

angehendes Schwein, das zweite, eine Hasenjagd bei Velmar, lieferte an 100 Hasen, und das dritte, welches an der Söhre gehalten wurde, ergab 50 St. Schwarzwild und einige Füchse.

Der Hund ist des Jägers andere Hälfte. Ohne Hund steht der Jäger verlassen und vermag wenig oder nichts. Darum legte man schon frühe einen großen Werth auf gut geschulte Hunde und fand einen Stolz darin deren viele zu besitzen. Man bezog nicht selten gute Hunde aus weiter Ferne und mit großen Kosten, auch machte man sich häufig damit Geschenke. Auf allen fürstlichen Schlössern und Jagdhäusern befanden sich besondere Hundehäuser.

Landgraf Philipp unterhielt immer einige Hundert Hunde, und in ähnlichem Verhältnisse seine Söhne. L. Ludwig IV. von Hessen-Marburg kosteten 1582 seine Hunde allein 158 Malter Roggen, sowie 1597, wo er 90 Hunde hielt, täglich 10—12 Mött Aesung. L. Moriz schlug 1604 die Aesung seiner 116 Hunde auf jährlich 320 Vrtl. Roggen und 280 Vrtl. Hafer an; L. Georg II. hatte 1629 zu Darmstadt 118 H., welche jährlich 560 Malter Frucht verzehrten und L. Ernst Ludwig 1702 allein an Parforcehunden 155 St. Unter L. Karl kosteten die Hunde zu Waldau 1677 : 360, 1678 : 373, 1679 : 393 und 1680 : 350 Vrtl. Früchte, welche zu Hundebrod verbacken wurden. L. Wilhelm VIII. hatte in der Regel über 200 Hunde, und allein die zu Waldau verzehrten 1734 über 400 Vrtl. Früchte (= 1209 Thlr.). Man rechnete damals 3 Pfd. Brod täglich für jeden Hund, so daß die jährliche Unterhaltung von 50 Hunden 216 Vrtl. Roggen (= 528 Thlr.) betrug. Häufig vermischte man aber auch den Roggen mit Hafer. Rechnet man zu den Früchten noch den Bäckerlohn mit 72 Thlr., und 30 Thlr. für Ochsengelinge, Schafsköpfe ꝛc. zur Hundesuppe, sowie Milch für die jungen Hunde, so stellten sich die jährlichen Unterhaltungskosten von 50 Hunden auf 680 Thlr. heraus.

So beträchtlich schon diese Zahlen sind, so erscheinen sie doch noch gering gegen die Zahl der Hunde, welche andere Fürsten besaßen, z. B. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, der 1592 mit nicht weniger als 600 Rüden zur Sauhatze an der Oberweser erschien.

Man zählte die Hunde nach Koppeln oder Stricken, wozu je 2 oder 3 gehörten. Auch wohl nach Zügen. Graf Georg Ernst v. Henneberg bat 1580 den L. Wilhelm IV. ihn „mit einem Zogen guter Jagthundt" zu bedenken, „wie dann E. L. als ein Waidtmann den Unterschied unter Zogen und Koppeln wohl wissen." Der Landgraf antwortete darauf: „Soviel aber die vergege-

Digitized by Google

beste Quäſtion, was vor ein Unterſchiedt zwiſchen einer Zoge und Kuppeln Jachthundte ſeyen, haben wir zwar dieſelbige nicht allein unſern Jegern, ſondern auch Räthen und grammaticis vorgehalten, dieſelbigen aber ſind ſo ungeſchickt, daß ſie uns ſolchen Unterſcheidt nicht anzeigen können und wiſſen alſo nicht was zwiſchen einem Seyl und Strick, einem Horn oder Gehörn vor Unterſcheidt ſey. Der wegen da uns E. L. dergleichen fränkiſche Subtiliteten dermahleins offenbaren und lernen wollte, nehmen wir daſſelbige von E. L. zu großem Danck an."

Uebrigens gingen auch viele Hunde auf der Sauhatze und durch Krankheiten zu Grunde, und namentlich richtete die Waſſerſcheu oft große Verwüſtungen darunter an. L. Ludwig IV. verlor 1600 an 70 Jagdhunde und L. Wilhem IV. ſtarben 1591 die meiſten an der Waſſerſcheu. L. Wilhelm bat damals den Kurfürſten von der Pfalz um eine Kötze voll Spatula foetida, welche häufig am Schloßberg zu Heidelberg wachſe, damit er dieſes Kraut in Heſſen, wo es ſelten vorkomme, anpflanzen könne. Denn es ſey ein treffliches Mittel gegen die Hundswuth *). In früherer Zeit hatte man jedoch andere Mittel: man ſchickte die Hunde nach dem Kloſter Werberg, bei Grünberg, wo der Segen der Nonnen gerade für die Hunde vorzüglich heilbringend war. So lieſt man 1436: „Item X Alb. dem Jegermeiſter (auf) Galli (tag) gein Werberg die Hinde zu geſeynen daſelbs."

Da die Schweinehatze den Hunden ſtets zahlreiche Wunden brachte, ſo wurden die nöthigen Heilmittel mitgeführt, welche im 16. Jahrh. aus Leinöl, Schweineſchmalz und Wagentheer beſtanden. Im 16. Jahrh. nannte man die jungen Hunde noch Welſen und ebenſo auch das Werfen der Hunde Welfen. Im J. 1577 bat L. Wilhelm IV. ſeinen Bruder Ludwig um einen Leithund und verſprach ihm denſelben zu erſetzen, wenn die ſeinigen „welffen" würden, und Landgr. Georg von Heſſen ſchrieb 1578 an Joh. v. Hertingshauſen: er danke ihm für die 3 Jagdhunde und 2 „jungen Welffen" und wolle ihm, wan die kleine Welffin, (welche ſich mit den Mehrkatzen, wie Ir alhie ſelbſt geſehen habt, zu beiſſen pflegt) welffen wirdt, alsdan der jungen Hundlein eins zukommen laſſen." — Im J. 1548 erhielt Joh. Jakob v. Medizis von der Landgräfin Chriſtine von Heſſen „zwo Zeckhin oder Jaghundin **)."

Die verſchiedenen zur Jagd gebrauchten Hunde ſind folgende:

---

*) Es iſt dieſes das ſ. g. Wandlauskraut, deſſen auch das „Neuw Jag vnd Waydwerk Buch," welches 1582 zu Frankfurt erſchien, als Heilmittel gedenkt.

**) Noch jetzt heißt die Hündin in Niederheſſen „Ziwwe."

Digitized by Google

Jagdhunde, nämlich im engern Sinne diejenigen Hunde, welche das Wild auf der Fährte in freier Luft verfolgen und durch stetiges Anschlagen zu erkennen geben, daß sie Wild gefunden haben, wurden im 15. Jahrh. auch „jagende Hunde" genannt. Im J. 1544 bat Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen den L. Philipp um etliche Jagdhunde „damit er auf gegenwärtiger Hirschfeist des Waidwerks auflegen möge." Als der Kurfürst von der Pfalz den Ldgr. Ludwig IV. um Jagdhunde bat, schrieb dieser, da die seinen meist verkommen, an fünf seiner Vasallen, und sprach deren Hülfe an; dagegen war er 1592 schon besser versehen, wo er dem Herzoge Wilhelm von Baiern 3 Koppel schickte. Im J. 1595 erhielt L. Moriz 4 Koppel vom Herzog Ernst von Braunschweig, sowie 1602 von den Grafen von Solms 3 englische und 2 brabantische, ja 1611 vom Herzog Joh. Georg von Sachsen sogar 30 Jagdhunde. L. Moriz hatte 1604 zu Kassel 80, und zu Marburg 60 und L. Georg II. 1629 zu Darmstadt 80 Jagdhunde.

Der Saurüde oder Hatzhund. Nach dem alemannischen Gesetze wurde dieser Hund zum Fange der Säue, Bären und Ochsen gebraucht (Bonum canem porcaricium, ursaricium, vel qui vaccam et taurum prendit) und ähnlich spricht sich auch das baierische Gesetz aus: qui ursos vel bubulos, id est maiores feras, quod Suartz Wilt dicimur, persequitur. Es ist dieses der schon bei den Schriftstellern der karolingischen Zeit vorkommende molossus, den die Glossarien Hessehunt nennen. Die Schweinrüden, deren Namen im 13. Jahrh. ein hersfeldisches Edelgeschlecht führte (Swinrude), sind jetzt selten geworden, so häufig sie früher waren. Unter L. Wilhelm und seinen Söhnen und auch noch später spielen die „Schwein-Roiden" auf den Sauhatzen eine wichtige Rolle.

Die Saufinder oder Saubeller, auch Treffrüden genannt, dienten zum Aufsuchen der Saue. L. Wilhelm IV. schickte 1571 dem Gr. Georg Ernst v. Henneberg 2 Bellrüden zur Schweinehatze; im J. 1589 bat L. Ludwig IV. den kasselschen Jägermeister um 2 gute Finder oder Treffhunde, so in der Schweinehatz zu gebrauchen" und erhielt 2 Treffrüden. Auch versprach damals demselben Fürsten der Kommthur zu Frankfurt allen Fleis anzuwenden einen gewissen „Schweinsucher" zu bekommen, „es geschehe gleich mit Recht oder Unrecht." Im J. 1586 verehrte L. Moriz dem Kurfürsten von Brandenburg 2 „Treffrodten." Als L. Ludwig V. zu Darmstadt seinen Oheim zu Marburg 1597 um ein Paar Treffrüden bat, antwortete derselbe, daß er jetzt mit dergleichen Hunden übel versehen sey, denn in der vorjährigen Schweinehatze wären sie meist geschlagen worden. Im J. 1600 schrieb Ludwig IV. an die Trott um Ablassung etlicher „Treff- oder Findhunde" zur bevorstehenden Schweinehatze. Auch nach

Digitized by Google

Darmstadt hatte er sich mit gleicher Bitte gewendet und erhielt von dort 2 „Treffrudden," wobei Ludwig V. schrieb, daß er dieselben noch nicht habe „anführen" lassen können, weil er bis jetzt noch keine Sau angetroffen. Auch 1602 schickten die Gr. v. Solms 3 „Finderuedden" und der Gr. Georg von Nassau einige „Finder" nach Marburg. Im J. 1607 hatte die Jägerei zu Gießen 6 „Saubeller."

Der englische Hund, der sowohl zur Sauhatze als zur Hirschjagd gebraucht wurde, war im 16. Jahrh. sehr zahlreich vorhanden. Im J. 1538 hatte L. Philipp einen Bürger zu Antwerpen beauftragt ihm einen schönen englischen Hund zu kaufen; aber derselbe vermochte keinen sonderlich schönen zu finden, denn die Waidhunde seyen selten und obwohl er von einem großen schönen Hunde höre, der in England sey, so werde man diesen doch nicht unter 10 bis 15 fl. erhalten können. Er schicke deshalb einen Hund, Wal genannt, der ein Jahr alt sey und ein guter Waidhund seyn solle. Im J. 1569 erhielt L. Wilhelm 4 junge britt. Hunde vom Könige von Dänemark und dem Markgrafen von Baden. Noch sehr oft kommen dergleichen Geschenke vor. Ldgr. Moriz hatte 1607 23 und Ldgr. Georg 1637 zu Gießen 45 englische Hunde. Es ist unzweifelhaft die Dogge. — Wie es scheint gehört L. Philipp „Weckauf" hierher. W. Buch erzählt nämlich: „L. Philipp hat auch wohl essen mögen als ein feister dicker Herr, auch andern, die mit ihm gegessen haben, fleißig vorgelegt und welcher nicht wohl essen mögen, hat er sich darüber entrüst, so daß sein Hund Weckuf den guten Genuß empfand, welcher beim Tisch bei ihm stehen mußte." Auch schreibt Philipp selbst 1562: „Wir geben Dir zu erkennen, daß sich verrückter Tage, wie wir zu Ebsdorf gejagt, zugetragen, daß unser großer Hund Weckauf eine wilde Sau, ein Lehen, angelaufen, und die bei dem Ohre bekommen, indeß hat die Sau den Hund bei einem Fuß erwischt und gebissen, darüber der Hund geschrieen und endlich das Ohr verlassen und die Sau bei dem Maul ergriffen, dadurch er erledigt worden und die Sau darnach anders gefaßt, daß sie gefangen worden."

Der Schweißhund, welcher der Schweißfährte folgt und das verwundete Wild dem Jäger stellt, wird auch Pirsch-, Blut- und Suchhund genannt. Das alte bojoarische Gesetzbuch nennt ihn Spurihunt, und bezeichnet ihn als den Hund, welcher der Fährte des Wildes am Seile folge (qui in legamine vestigium tenet), eine Erklärung, die freilich ebenso gut sich auch auf den Leithund anwenden läßt. In einer Rechnung des A. Wetter von 1489 heißt es: „.... den Jeigern gehen Monichhußen geschickt no (nach) dem Essche Tage, so sie eyn Stuck Wildes schisschen sullen, die Beirßhunde dar midde zu beissen vnd an (zu) furen." In den J. 1558 und 1568 waren zu Kassel nur junge Bluthunde und

Digitized by Google

1570 daſelbſt mehrere „Berßhunde.“ Gr. Georg Ernſt von Henneberg ſchrieb 1575 an L. Wilhelm IV.: So gern er ihm mit einem Bluthunde dienen wolle, ſo habe er doch ſelbſt nur einen einzigen alten, und ſonſt nur 2 junge, die er auch zum Schweißſuchen gebrauche, welche aber ſtatt fortzukommen in der Hitze liegen blieben; es ſeyen Hündchen die ihm aufwarteten und die er für nichts rechne. Joh. Riedeſel ſchickte 1589 den L. Ludwig IV. 2 Hunde „zum Hirſchſuchen“ — „von rechter und guter Griffan Art aus Lothringen.“ L. Ludwig IV. hatte 1570 23 „Bürſchhunde“, ebenſo L. Moriz 12, L. Georg II. 1629 10 und 1637 zu Gieſſen 6 St. Als Joh. v. Hertingshauſen 1589 dem L. Ludwig IV. einen Hund ſchickte, ſchrieb er dabei: er hoffe, daß dieſes Hündlein dem Landgrafen ſo wohl gefiele, als Greif, den er vor 20 Jahren übergeben und der ſich auf der Schweinehatze ſo wohl gehalten habe. Er hoffe, daß es ſich wohl zum Schweiß gebrauchen laſſe, wenn es aber nicht zum Suchen gerathen wolle, ſo ſey er doch zum Schießen abgerichtet.

Der Leithund. Schon die älteſten Volksgeſetze nennen den Laitihunt (lat. canis seuces u. segusius magister canis), welcher dem nachfolgenden Jäger am Stricke führe (qui illum ductorem, qui hominem sequentem). Gottfried von Straßburg (im Triſtan V. 17237 ꝛc.) ſchildert ihn ebenwohl:

„In hete Triſtan aber do
geleret harte ſchiere
nach dem Hirze und nach dem Tiere,
nach aller ſlahte Wilde,
durch Walt und durch Gevilde,
ze Wunſche loufen uf der Vart,
ſo daz er nimmer lut wart.“

Und ebenſo weiter (V. 17,337):

„An ein Leiteſeil er nam
einen Brakken, der im rehte kam,
unde brahte den rehte uf die Vart.
Der leit' in allez hine wart,
über manik Ungeverte,
über Velſe und über Herte,
über Dürre und über Gras,
da im der Hirz des Nahtes was
geſtrichen und geflohen vor.“

Herzog Wolfgang v. Braunſchweig ſchickte gewöhnlich ſeine jungen Leithunde nach Kaſſel, um ſie „ausführen“ zu laſſen. L. Moriz hatte 1607 nur 3, L. Georg zu Gießen 1637 aber 24 Leithunde. Im J. 1550 ſchrieb L. Philipp aus ſeinem Gefängniſſe an ſeinen Sohn Wilhelm: „Ich ſchick Dir, meinem Sohn, meinen Hund Pordon, den wolleſt wol verwaren laſſen, wan Du ein Enten

Digitized by Google

scheuſt, kann er Dir ſie wol pringen; laß wol auffſehen, das jn die großen nit tod beißen, laß Joſt den Pirſchknecht jn verſuchen, ob er am Seil ſuchen wolt, laß jn alle Nacht in Deiner Chammern ſchlaffen, er thut in kein Chammer noch Stuben nichts, iſt reiniglich."

Der Hühnerhund, auch Habichthund genannt, zur Vogelbaize unentbehrlich, wurde im 15. Jahrh. „vorliegender" und erſt ſpäter auch „vorſtehender" Hund genannt. Schon L. Hermann ſchrieb dem Kommthur zu Marburg: er möge ihm ſeinen (des Kommthurs) Knecht mit dem „vorliegenden Hunde" nach Kirchhain ſchicken; auch 1413 wird der „vorliegenden Hunde" gedacht und unter L. Ludwig II. mehrfach deren Wärter „der Knecht der vorliegenden Hunde" oder „der vorlygenden Hundesknecht" genannt. Die fürſtl. Jägerei zu Darmſtadt zählte 1629 4 Feldhühnerhunde, die zu Gießen 1637 6 Hühnerhunde.

Der Windhund, in älteſter Zeit kurzweg der Wind, lat. veltrix, veltra und spartus genannt, wird in dem bojariſchen Geſetz, als derjenige Hund bezeichnet, welcher dem Haſen nicht nur folge, ſondern denſelben auch fange; das ſaliſche Geſetz nennt ihn dagegen als denjenigen Hund, welcher vom Stricke abgelaſſen werde (qui ligamen noverit). Er dient zum Hetzen ſowohl des hohen als niedern Wilds, vorzüglich jedoch der Haſen und Füchſe. Die Winde, welche auch in den Weisthümern häufig genannt werden, ſtanden unter L. Ludwig II. (1463) unter einem eigenen Windeknechte. Schon Thilo v. Wehren zu Metz (A. Gudensberg) verehrte 1431 dem L. Ludwig I. 2 Wynde. Als Balthaſar v. Schrautenbach im J. 1509 im Auftrage des L. Wilhelm II. am kaiſerlichen Hoflager zu Mecheln war, erhielt er vom k. Marſchall für ſeinen Herrn 2 Winde, einen großen Hund und einen Hetzwind. Der letzte — ſchrieb er dem Ldgr. — ſolle gut und gänge ſeyn, beide aber ſeyen dürr und krank und allererſt aus England gekommen, ſo daß ſie nicht wohl gehen könnten. Deſſen ungeachtet habe der Kaiſer den Wind an einen Hirſch gehabt und da ſey er allen brabantiſchen Hunden vorgelaufen. Damit die Hunde um ſo ſanfter gingen, werde er beide mit einem gehenden Boten nach Marburg ſchicken. Herzog Ernſt v. Braunſchweig ſchickte 1563 dem L. Philipp 4 „Hetzwinde," ſowie Gr. Moriz von Naſſau nach Kaſſel 1591 3 britaniſche Winde. Arndt v. Uffeln brachte 1563 „zwen riſcher weiſſer rhawheriger Windt" aus Frankreich mit nach Heſſen. Im J. 1570 werden zu Kaſſel „Hetzwinde" und „Haſenwinde" genannt. Als Eckbrecht v. d. Malsburg 1585 4 Winde für den Landgrafen kaufte, ſchrieb er an den fürſtl. Sekretär 2 davon ſeyen theuer „für den einen muß ich mich 12 Goldgulden getröſten, für den andern hätte mir des Mannes Frau, ſo mir ihn geſchickt, lieber eine melke Kuh geben

wollen, dafür, meine ich, ließe meine und Euere Hausfrau alle Hunde fahren." Im J. 1594 schickte Herzog Wolfgang v. Braunschweig 3 Winde zum Hasenhetzen nach Kassel. L. Moriz hatte 1607 14 und L. Georg zu Gießen 1637 12 Winde. Im J. 1617 schickte der Abt von Korvei „einen Strick gutartiger Winde" nach Kassel.

Der Stöber, ehemals Steuber genannt, welchen ein Glossar durch canis repertor übersetzt, wird im Mittelalter sehr häufig genannt und diente zum Aufsuchen (Aufstöbern) der Hasen, Füchse, Hühner ꝛc. Den v. Eisenbach wird im Anfang des 15. Jahrh. gestattet mit „Hunden, Winden, Steubern und jagenden Hunden" in dem Zunderhard bei Fulda zujagen, nur nicht nach Rothwild. Bereits im 15. Jahrh. findet man sie unter den Hunden der Landgrafen. Zu Ziegenhain waren 1559 7 Hasensteuber. Gr. Moriz v. Nassau schickte 1593 einen „Steubwind" nach Kassel, wo 1607 in der fürstlichen Jägerei 8 „Steuber" waren.

Der Parforcehund. L. Ludwig schrieb 1563 an seinen Bruder Wilhelm: es habe ihm Heinrich v. Uffeln „zwen junger Welff, der Art, welche in Frankreich die Hirsche per fors erjagen" zugesagt, die derselbe ihm zum Aufziehen lassen wolle. Wilhelm Buch erzählt: 1608 hat L. Friedrich (von Hessen-Darmstadt) 40 Jagdhunde allerlei Art aus England geschickt und dieselben sind durch Reinhard v. Lerbach und zwei Engländer nach Darmstadt gebracht worden; kosten ein groß Geld, haben die Art an sich, wenn sie an einen Hasen oder Wild gehetzt werden, folgen sie 2—3 Meilen Wegs, bis sie es erreichen; kosteten viele Pferde, welche darüber zu Tode geritten wurden." Die darmstädtische Parforcejagd zählte 1712 155 Hunde, wobei bemerkt wird: „ein schöner englischer Parforcehund, womit man Hirsche jagt, muß mindestens 26 bis 30" hoch seyn, einen schönen breiten Kopf mit einem Hübel, gute helle Augen, eine etwas gedrückte Nase mit weiten Nasenlöchern, ein gut gespaltenes Maul, hängende Lefzen und Ohren, und keine Gänsefüße haben, sondern gerade wie ein Fuchs auf den Füßen stehen, dabei eine lange Ruthe haben und von hellem und dickem Laute seyn." Im J. 1752 hatte man daselbst 120, 1757 98, 1767 95 Hunde. Dem L. Friedrich II. von Hessen-Kassel kostete 1772 eine zu Saarbrücken gekaufte Koppel Parforcehunde 474 Thlr.

Der Dachshund, auch je nach seiner Abrichtung, Biber- und Otterhund genannt, findet sich im baierischen Gesetze unter dem Namen Bibarhunt, mit der Erklärung, daß derselbe unter der Erde jage (qui sub terra venatur). Graf Arnold v. Bentheim schickte 1591 3 Otterhunde nach Kassel, sowie Graf Ernst d. ä. von Solms einen Dachshund nach Marburg.

Im J. 1557 überschickte Konrad v. Falkenberg aus Rom dem

L. Philipp 4 Hunde, darunter „einen Tocken," welchen er aus Korsika erhalten und einen türkischen Hund, und 1591 erbat sich L. Wilhelm vom Gr. Philipp v. Hohenlohe einen Hund, „der neben allerlei Wildpredt, Diebe und Schälke suchen könne."

Als Anhang zu dem Vorhergehenden füge ich noch einige Bemerkungen über das Jagdpersonal der älteren Zeit bei, ohne mich jedoch auf die mehr persönlichen Verhältnisse näher einzulassen, da diese mich zu weit führen würden.

Schon in ältester Zeit unterschied man zwischen dem Förster (forestarius), der gewöhnlich Holzförster auch wohl Forstknecht genannt wurde, und dem Jäger (venator, sagitarius), welchen man auch Schützen und Waidmann nannte, und dieser Unterschied ist dann auch insofern geblieben, als das mit dem Försteramte verbundene Jagdamt stets als jenem untergeordnet betrachtet wurde *).

Schon 1414 findet sich Dietrich Fleck als landgräflicher Jägermeister. Fritz, der Jägermeister, lebte 1457, sowie 1463 der Jägermeister Dietrich Fleck. Auch in der spätern Zeit war stets ein Jägermeister vorhanden. L. Philipp hatte jedoch nur einen Oberjäger, mit dem Titel Jägermeister, dem 3 Meisterjäger untergeordnet waren, nach Philipps Tode aber jeder seiner Söhne einen besondern Jägermeister. Im J. 1567 bestellte L. Wilhelm IV. Georg Schetzel hierzu. Derselbe sollte auf die Jäger und Waidleute ein gut Aufmerken haben und darauf sehen, daß die Jagden jedes Orts „mit Fleiß und aufs Lustigste, als immer möglich, bestellt und zugerichtet würden," daß das erlegte Wild gehörig zur Küche geliefert, daß die Garne, Tücher und das andere zum Waidwerk gehörige Gezeug wohl verwahrt, daß die Jagd-, Pirsch- und andere Hunde wohl gewartet, daß die Jäger und Waidleute keine „ungereumte Händel" mit Schlägereien anfingen und den armen Unterthanen nicht Geld für die Dienste abnähmen oder sie in anderer Weise bedrängten ꝛc., zu welchem Zwecke ihm die Macht zustehen sollte mit dem Thurme und in anderer Weise zu strafen. Mit dem Pirschknecht sollte er allenthalben die Gehölze bereiten, und deren Gelegenheit kennen lernen, damit er deren Gerechtigkeiten wahren könne. Auch sollte er darauf sehen, daß den Wäldern und dem Wildpret kein Schaden geschehe, daß die Förster die Gehölze fleißig beförsteten und daß die gehegten Oerter in Hege gehalten würden. Außer seiner Besoldung erhielt er zugleich die Zusage, daß er nach Ablauf

*) Ums J. 1380 heißt es in einer marburger Rechnung: „die Forstir" — „sie sollin den Walt huden vnd bewarin, auch sollin sie alle Buße die entstet vor eynen Rentmeistir brengen vnd sollin infordirn was Jaris von dem Wald gefallende ist Gelt, Korn vnd Habern."

Digitized by Google

von 5—6 Jahren mit einem erledigten Lehngut, welches mindeſten 2000 Thlr. im Werth ſtehe, begnadigt werden ſolle.

L. Wilhelm IV. hatte ſogar auſſer Georg Schetzel noch einen zweiten Jägermeiſter Otto v. Wildungen (ſtarb 1601), welche beide unter L. Moriz als Ober-Forſt- und Jägermeiſter genannt werden. Nach dem Anfalle von Oberheſſen (1604) fügte L. Moriz noch einen Oberforſtmeiſter hinzu, ſo daß nun das Land unter 3 Oberforſtmeiſter (an der Werra und Fulda, Oberheſſen und an der Diemel) getheilt war, welche fortwährend zugleich auch als Jägermeiſter dienten, jedoch ſo, daß der zu Kaſſel hierin den Vorrang hatte. Dagegen hatte Heſſen-Darmſtadt damals noch Oberförſtereien (zu Stornfels über den heſſ. Vogelsberg, zu Romrod über das übrige Oberheſſen und zu Darmſtadt über die Obergrafſchaft Katzenelnbogen), welche übrigens 1630 auch ſchon Oberforſtmeiſtereien genannt werden *). Forſt- und Jagdamt waren alſo immer vereinigt. Dieſes änderte jedoch 1611 L. Moriz durch eine Verfügung vom 21. Jan. d. J., wodurch er beide trennte. Das Jagdamt kam nun allein unter die Leitung des Jägermeiſters Joh. Friedrich v. Stockhauſen, den beiden andern Oberforſtmeiſtern (Wolf Philipp v. Auerbach und Wolf

*) Unter L. Philipp war das ganze heſſ. Land in 4 Oberförſtereien getheilt: 1) das Niederfürſtenthum, 2) zu Romrod über den Vogelsberg, Ziegenhain, Neukirchen, Oberaula, Grünberg, Burggemünden und Homburg an der Ohm, 3) über das Land an der Lahn, nämlich das ganze übrige Oberheſſen mit Treiſa, Schönſtein und Gemünden an der Wohra, und 4) über die beiden Grafſchaften Katzenelnbogen und die Herrſchaft Eppenſtein. Auch findet ſich unter Philipp der Titel Forſtmeiſter, den namentlich der Oberförſter über den zuletzt genannten Oberforſt, Heinrich Schetzel, führte. Ebenſo wurde 1571 ein Forſtmeiſter über den Reinhardswald beſtellt. Derſelbe ſollte den Wald gegen alle Eingriffe ſchützen und die Hege aufrecht erhalten, darauf ſehen, daß die Wildfuhr und die verordneten Hegeörter ungeſtört blieben, daß die Hirten nicht darin hüteten, wo dieſes aber geſchehe, ſollte er mit Gefängniß oder Geld ſtrafen; ferner, daß man kein Wild erlege, daß man die Hunde leite, ſonderlich im Winter, wenn es eiſig ſey und wenn das Wild ſchwer gehe, und in der Kalbzeit keinen Hund mit in den Wald führe, die dieſem aber entgegen handelten, ſollte er in den Thurm zu Zapfenburg ſetzen oder ſonſt ſtrafen; er ſollte ferner darauf ſehen, daß man kein Eichholz zu Brennholz brauche, beſonders ſolches, das zum Bauen dienlich ſey, daß man die Afterſchläge, das Urholz und anders zu Klaftern haue und mit Vorwiſſen des Oberförſters und in Beiſeyn der Unterförſter den armen Leuten gegen gebürlich Forſtgeld zukommen laſſe und gehörig verrechne; Bauholz ſollte er nur mit des Landgrafen oder des Oberförſters Vorwiſſen zu hauen erlauben, dieſes ſelbſt anweiſen und mit ſeinen verordneten Zeichen brennen, keineswegs dieſes aber den Unterförſtern überlaſſen; das Holz- und Forſtgeld ſollte er treulich in Gegenwart der Beamten und Holzförſter, welche ein Gegenregiſter führen ſollten, in ſein Regiſter eintragen und dieſes von jenen unterzeichnen laſſen. Wenigſtens monatlich einmal ſollte er ſämmtliche Förſter am Reinhardswalde zu Hombreſſen oder zur Zapfenburg verſammeln und von ihnen vernehmen, was für Mängel und Gebrechen vorgefallen ſeyen, und für jede Perſon 2 Alb. für Zehrung verrechnen. Er ſollte kein Geſchenk nehmen, kein Accidenz von Käſen, kein Trinkgeld ꝛc. und auch darauf ſehen, daß dieſes nicht von den Unterförſtern geſchehe ꝛc.

Digitized by Google

Franz Schetzel) aber wurde befohlen, sich alles „Jagens, Schiessens, Pirschens, Vogelfangens und was der Jägerei mehr zugehörig" gänzlich zu enthalten.

Dessen ungeachtet scheint der Landgraf gleich darauf wieder davon abgekommen zu seyn, denn schon 1612 bestellte er Jost Burghard Rau v. Holzhausen zum General-Oberforst- und Jägermeister, und später findet man auch wieder Oberforst- und Jägermeister.

Unter L. Ludwig V. zu Darmstadt war lange Zeit hindurch Joh. Bernhard v. Hertingshausen Forst- und Jägermeister der Obergrafschaft, bis unter L. Georg II. neben ihm noch ein zweiter Jägermeister Hans Wilhelm v. Minnigerode, bestellt wurde, der 1636 auch als Oberforstmeister an des ersteren Stelle trat. Ausserdem war für Oberhessen damals noch ein Landjäger- und Oberforstmeister Kaspar Moriz v. Wechmar vorhanden, der als solcher noch 1649 lebte.

Was die übrigen Jagdbeamten betrifft, so hatte L. Wilhelm IV.: 1 Pirschmeister, 4 Meisterknechte, 6 Jägerknechte, 1 Pirschhundsknecht, 6 Jägerjungen, 1 Pirschkarrenknecht, 4 Hundsjungen, 1 Windhetzer, 1 Hühnerfänger und 1 Hasenheger.

L. Moriz: 1 Hetzmeister, 1 Jagdzeugmeister, 1 Pirschknecht, 1 Besuchknecht, 4 Jägerknechte und 1 Windeknecht, 4 Jägerjungen für den Jägermeister und die Knechte, 4 Jägerjungen für die Hunde, 4 Pirschkarrenknechte, 4 Anpflöcker. Im J. 1611 kommen auch noch 1 Pirschmeister und 2 Meisterjäger vor.

L. Georg II. von Hessen-Darmstadt: 2 reitende Jäger, 1 Besuchknecht, 2 Zeugknechte, 3 Hundeknechte, 1 Jungen des Jägermeisters und des Leithunds, 3 andere Hundejungen, und 1 Pirschkargler.

Doch es ist keineswegs meine Absicht vollständige Jägereietate zu liefern und ich will hier nur noch einige Einzelheiten hinzufügen. Im J. 1551 bestellte L. Philipp einen „Obermeister-Jägerknecht," wahrscheinlich dasselbe, was später „Meisterjäger" bezeichnete. Ein Windhetzer, welcher 1568 von L. Wilhelm IV. bestellt wurde, sollte zur Hofküche Hasen und anderes fangen, die Aufsicht über die Hasenhege sowohl um Kassel als im übrigen Lande haben und jede Verletzung derselben zur Anzeige bringen. Derselbe Fürst verpflichtete einen Pirschknecht, welchen er 1567 bestellte, dahin, daß wenn er (der Ldgr.) zum Pirschen reite, und sonst auf der Jagd sich befinde, seiner warten, wenn er still liege, aber die Gehölze bereiten und auf Wald und Wild ein Aufsehen haben solle. Im Juni 1672 wurde ein Besuchknecht mit 8 Leithunden zum Sommerjagen ausgeschickt. — Im J. 1553 bestellte L. Philipp einen Jäger für die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen, dem er 1 Pferd, 1 Leithund und 6 Jagdhunde bewilligte.

Digitized by Google

Ferner hatte man besondere Otterfänger, gewöhnlich 2 an einem Orte. Für den Vogelfang waren ebenwohl besondere Diener bestellt. Schon im Anfang des 15. Jahrh. findet man die Hühnerfänger. Beinahe einige Jahrhunderte hindurch hatte der zunächst für die fürstliche Hofhaltung zu Kassel bestimmte Vogelfänger seinen Ansitz auf dem Schlosse Sensenstein. Im J. 1544 bestellte L. Philipp einen neuen Vogelfänger daselbst und verpflichtete denselben dahin, „daß er der Zeit, wann der Vogelfang ist, sich befleißigen und bearbeiten soll allerlei Vögel, als Crametsvögel, Weindrussel, kleyne Vögel, Rephüner, Haselhüner, Torteltauben, Holztauben, Ringeltauben und was derselben Vögel mehr sind, zu fahen," und alle zur Hofküche zu liefern; ausser seiner Besoldung wird ihm noch zugesagt für 10 grobe Vögel 10 Pfen., für 20 kleine Vögel 1 Alb., für 5 Krammetsvögel 10 Pfenn., für 5 Ziemer 20 Pfenn., für 1 Haselhuhn 1 Alb., für 1 Rephuhn 1 Alb., für eine Schnepfe 1 Alb., für 3 Turteltauben 1 Alb., für 3 Holztauben 2 Alb. und für 1 Ringeltaube 1 Alb.; auch verspricht ihm der Landgraf seinen Vogelherd durch das Dienstvolk zurichten und ebenfalls das nöthige Wachholderholz zu führen zu lassen.

L. Ludwig IV. zu Marburg verpflichtete 1585 einen Vogelfänger die Hofküche mit „Wachteln, Wald- und andern Vögeln, als Finken, Goldammern ꝛc.," was er deren jeder Zeit fahen werde, zu versehen; auch sollte er sich von dem andern Vogelfänger den Fang der Krammets- u. a. dergleichen Vögel lernen lassen.

L. Georg I. sowohl als seine Nachfolger hatten ausser dem Hühnerfänger stets auch noch einen besondern Finkenfänger, gleichwie L. Mortz Hühnerfänger zu Kaufungen, Reichenbach, Schenklengsfeld und Oberaula. Auch für den Entenfang hielt man besondere Leute.

Die Besoldung der Jagdbeamten bestand zum größten Theile aus dem Jäger- oder Waidrechte, d. h. in dem Anfalle gewisser Theile des von ihnen erlegten Wilds. Das Jägerrecht wurde jedoch nicht gerade immer in Natur verabreicht, sondern eben so häufig nach einem bestimmten Anschlage in Geld gegeben. Dieses letzte war schon unter L. Wilhelm II. der Fall, welcher 1507 für einen Hirsch 7, für einen Spießhirsch $4\frac{1}{2}$, für einen Keiler und eine Lehne 8, für einen Frischling 2 Alb. ꝛc. zahlte. Auch L. Philipp sagt 1549 „die Jäger sollen die Jägerrecht in die Küche liefern um Bezahlung, ausgeschieden die Füße und Ammen oder Wammen der wilden Säue." Als derselbe 1553 einen Jäger für die beiden katzenelnbogischen Grafschaften ernannte, bestimmte er das Jägerrecht desselben folgendermaßen: „Sein Jägerrecht soll seyn vom Hirsch die Haut, Rück und Eyßbein (die Flanken). Der Bube, so er hält, soll haben den Hals und Kopf. Von Schweinen soll er die

Digitized by Google

4 Füße und die Ammen haben. Von den Lehnen und Keilern die 4 Füße, die Ammen und die Rücke. Aber die Köpfe von Keilern, Lehnen und Frischlingen, desgleichen die Rück von Schweinen soll er einsalzen und uns bleiben lassen. Wann er Wolf fängt, soll er die Haut behalten."

Im J. 1597 traf L. Moritz mit den Jägern ein Uebereinkommen, wonach diese eine gewisse Anzahl von Häuten gegen eine bestimmte Vergütung — 150 Hirschhäute für 150 Thlr. — zur Hofhaltung liefern mußten, und 1611 hatte er die ernstliche Absicht alle Jägerrechte aufzuheben und dagegen eine bestimmte Besoldung anzusetzen. Man schlug damals den Werth der jährlichen Abnutzungen der Pirschjägerei auf 1000 fl. an.

Als im J. 1641 die Landgr. Amalie Elisabeth die im Verfall gekommene Jägerei wieder aufrichten wollte, kam dabei auch Jägerrecht zur Sprache. Hiernach hatte der Meisterjäger im Sommerjagen das Unschlitt und die Lummerbraten und theilte mit den Knechten die Häute; der Kopf bis zu den Ohren gehörte aber des Meisterjägers Jungen und den Jagdhunds-Jungen. In der Schweinehatze war der Jäger ehemals der „Hamen und der Hochrück" geworden, bis L. Wilhelm IV. dieses in Geld verwandelt hatte, welches zu gleicher Zeit auch in Darmstadt geschehen war. Für 1 Schwein wurde 1 Thlr., für 1 Bache 1 fl., für 1 Keiler 3 Ortsgulden und für 1 Frischling 1 Ortsgulden gegeben. Dieses hatte aber L. Moriz wieder geändert, indem er jene Beträge herabsetzte und dagegen dem Meisterjäger Lummerbraten und Blumen unter der Bedingung ließ, daß derselbe die letztern auf Verlangen, das Pfund zu 2 Alb., ins Zeughaus liefern solle. Der Pirschknecht, welcher wöchentlich die Hofküche mit Wildpret versorgen mußte, hatte von allen gepirschten Hirschen die Häute, das Unschlitt ꝛc.; Leber und Lummerbraten mußte er jedoch auf Verlangen gegen Vergütung zur Hofküche liefern; auch war er verpflichtet das Unschlitt von drei feisten Hirschen, welche er zwischen den letzten Frauentagen — zwischen Mariae Himmelfahrt (15. Aug.) und Mariae Geburt (8. Sept.) geschossen, nebst den Kreuzen*) an die Hofapotheke abzugeben. Da man damals das Jägerrecht vom Rothwild hin und wieder, namentlich im Hersfeldischen, erweitert hatte und den ganzen Kopf bis zur dritte Rippe nahm, so wurde dieses jetzt verboten und zugleich bestimmt, daß Lummerbraten und Leber zur Hofküche und die Schweineblumen (1 Pfd. = 1 Alb.) zum Zeug-

*) Das Hirschkreuz oder Hirschbein ist ein Knorbel, welcher sich in dem Herzen des Hirsches vor der Oeffnung zweier Pulsadern findet und die Gestalt von zwei an einander gestellten Halbmonden hat. Man legte diesem Kreuze ehemals wunderbare Wirkungen bei, namentlich daß der Gebrauch desselben die weibliche Frucht erhalte und fördere.

Digitized by Google

hause geliefert werden sollten. Vom Wolfe mußten Balg und Zähne abgeliefert werden. Nach einer Verfügung des L. Georg II. zu Darmstadt gehörten zum Jägerrechte alle Häute, Fuchsbälge, Unschlitt und Schweinehatzfett, sowie in der Feistung alles Fett an den Geschneiden der Hirsche und Schweine. Dieses hatte der Jägermeister, der die Hälfte erhielt, mit den beiden reitenden Jägern, den Besuchknechten und den beiden Zeugknechten zu theilen. Den Kopf bis an die Ohren aber theilten die Jägerjungen mit den beiden Jungen bei den englischen Hunden. Dieses alles wurde übrigens in Geld angeschlagen. Von 400 Stück Rothwild wurden die Häute zu 600 und das Jägerrecht zu 400 fl. bestimmt und diese 1000 fl. wie folgt vertheilt: der Jägermeister 500 fl.; jeder der 2 reitenden Jäger $177^1/_2 = 355$ fl.; 2 Besuchknechte $= 86$ fl.; 2 Zeugknechte $= 59$ fl. Von 40 Füchsen betrug das Jägerrecht für den Jägermeister 20 fl.; für beide Jäger 10 fl.; für beide Besuchknechte 5 fl.; für beide Zeugknechte 4 fl. und für den Jagdhundsknecht 1 fl.

Ebenso bestand im Hessen-Kasselischen das vom Hochwild fallende Jägerrecht 1679 in dem Unschlitt, der Zunge, dem Geräusche, den Blumen, dem Lummerbraten, dem Gehör und der Haut. Hiervon erhielt der Oberforst- und Jägermeister ein Viertel, und drei Viertel die Uebrigen; von Wolfs- und Fuchsbälgen aber jener eine ganze Hälfte.

Ausserdem wurden damals auch schon besondere Fang- und Schußgelder gegeben, was im fernern Verlaufe der Zeit immer mehr in Gebrauch kam und dahin führte, daß endlich nur noch einfaches Schießgeld blieb.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Eintheilung in hohe und niedere Jagd.

Daß man schon frühe die jagdbaren Thiere in hohe und niedere getheilt habe, unterliegt keinem Zweifel, und zeigt sich sowohl in den alten Volksgesetzen, als in vielen kaiserlichen u. a. Urkunden, in denen ausdrücklich und nur diejenigen Thiere genannt werden, welche wir noch jetzt zur hohen Jagd zählen *). Aber etwas anderes ist es mit dieser Eintheilung in rechtlicher Beziehung; in dieser konnte erst später und insbesondere erst dann eine derartige Unterscheidung entstehen seitdem die Jagdhoheit sich auszubilden begann **).

Die Eintheilung der Jagd in eine hohe und eine niedere, ist nicht immer die gleiche, sondern verschieden, je nachdem das Herkommen es gestaltet oder Gesetze und Verträge es bestimmt haben. Nur das Roth- oder Hirschwild gehörte zu allen Zeiten und aller Orten unbestritten zur hohen Jagd, und wird deshalb auch insbesondere Hochwild genannt. Dagegen schwanken die Bestimmungen über die Sau und das Reh und namentlich das letztere wird eben so oft zur hohen als zur niedern Jagd gezählt. Saue und Rehe scheinen vorzüglich da zur niedern Jagd gezählt worden zu seyn, wo die Märker sich noch Jagdgerechtsame erhalten hatten. So war es wenigstens noch im 17. Jahrhundert in der in den Gränzen des königlichen Baunforsts der Dreieich liegenden Mark Dieburg (S. 33) und, wie es scheint, auch in der von Roßdorf, bei Darmstadt. Im Gericht Oberaula gehörte nach den Erklärungen der Schöpfen von 1462 und 1467 das Schwein zum niedern Wilde, denn den Einsassen stand das Recht zu, nicht nur

*) So nennt z. B. eine königliche Wildbanns-Bewilligung vom J. 1000 für Würzburg cervum, cervam, aprum sive apram, ursum sive caprcolum. Lünigs R. A. Specil. Eccles. II. S. 934. S. auch Gründler II. S. 377.

**) Die Vertheidiger der Regalität stützen sich zwar eben auf jene Urkunden, in welchen schon in älterer Zeit das hohe Wild genannt wird; aber damit ist nichts bewiesen, denn jene Anführungen geschehen augenscheinlich ohne bestimmte Absicht und keinen Falls zu dem Zwecke einer Beschränkung oder Ausschließung. Man nannte jene gewissermaßen nur beispielsweise und fand um so weniger Veranlassung auch das kleine Wild zu nennen, weil in jener Zeit noch das Jagdrecht auf das größere Wild das auf das kleinere, damals noch geringgeschätzte, eo ipso mit einschloß.

Digitized by Google

einen Hasen zu fangen, sondern auch eine Saue, nur mußte der Kopf derselben nach Ziegenhain geliefert werden (S. S. 58). Im Fuldischen wurde schon im 15. Jahrh. nur das wirkliche Hochwild zur hohen Jagd gerechnet; man sieht dieses z. B. ums Jahr 1420, wo den Eisenbach das Schloß Giesel mit dem Gerichte und der Jagd verschrieben und dabei bestimmt wurde, daß sie „keine Hirtze adder Hinden" jagen sollten und auch noch jetzt gehört daselbst das Reh zur niedern Jagd *). Deshalb zählt auch L. Karl, als er 1686 dem v. Mansbach für dessen Güter zu Uttrichshausen die niedere Jagd bewilligte, zu dieser namentlich auch das Reh **).

Während die eben gegebenen Beispiele auf Herkommen beruhten, wurde die gleiche Eintheilung auch durch Verträge festgesetzt. Dieses ist namentlich in den Vergleichen geschehen, welche L. Wilhelm IV. 1576 und 1591 mit den v. Falkenberg und v. Gilsa schloß. In dem erstern verzichteten die v. F. auf alles hohe Wildpret „es sey gleich, Hirsch, Hinden oder Schwein" und behielten nur die Jagd auf „Rehe, Hasen und Fuchs". In dem andern, die Jagd im Gericht Ropperhausen betreffenden, Vertrage verzichteten die v. Gilsa auf die „hohe Jagd", wogegen ihnen der Landgraf die Jagd auf „Schweine, Rehe, Fuchs und Hasen" zugestand.

Anderwärts gehörte nur das Roth- und Schwarzwild zum hohen, das Reh aber zum niedern Wild. Dieses war namentlich im Gebiete des ehemaligen Erzstifts Mainz der Fall, und wird nicht nur in verschiedenen Streitigkeiten, sondern ausdrücklich auch in einem kurfürstlichen Erlasse vom 4. Nov. 1681 anerkannt, wodurch den Burgmannen zu Neustadt die niedere Jagd, wozu auch das Reh gehöre, bestätigt wird.

Dasselbe ist in der Obergrafschaft und im südlichen Odenwalde der Fall. Als nach langem Streite zwischen der Pfalz und den Landschaden von Steinach 1575 ein Vergleich in Vorschlag kam, wurde in demselben ausgesprochen, daß die letztern auf die hohe Jagd in mehreren Bezirken verzichten, dagegen auf die niedere Jagd oder wie es wörtlich heißt „das kleine Weidwerkh und was deme anhenkt, als nemlich nach Rehern, Fuchßen vnd Haßen in Hayden und Feldern" behalten sollten.

Noch bis in die neueste Zeit gehörte in den Jagden von Brünchenhain, Borken, Dilich, Nassenerfurt, Sipperhausen und Berndshausen, Frankenhain, Todenhausen, Schiffelbach, Schreckbach mit Rölshausen und Hattendorf, Loshausen und Rückershausen, Seibelsdorf, Ohmes ꝛc. das Reh zur niedern Jagd. Ein

*) Thomas a. a. O. II. 174.

**) Collect. notabil. Decisionum supr. tribunal. appellat. Hasso-Cassell. II. 380.

Gleiches ist auch in mehreren hersfeldischen Bezirken der Fall, namentlich zu Kruspis, Heissenstein, Niederjossa und Petersberg.

In einem Ausschreiben an die Oberforstbehörden im darmstädtischen Oberhessen vom J. 1810 heißt es: „Nach der bisherigen Observanz im Fürstenthum Oberhessen gehören die Rehe soweit zur niedern Jagd, daß dem, der zur niedern Jagd in den Waldungen berechtigt ist, auch Rehe zu schießen gestattet, solches aber dem blos zur Feldjagd Berechtigten, wenn sich bei derselben Remisen oder Waldköpfe und Außenberge befinden, worin kein Rehstand ist und nur zuweilen ein Reh dahin wechselt, nicht erlaubt ist" *).

Im Allgemeinen gilt jedoch in Altheſſen, die auch durch Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs bestätigte **) Regel, daß die hohe Jagd die Jagd auf Roth-, Schwarz- und Rehwild umschließt. Man erkennt dieses schon im 15. Jahrhundert, wo den Amtleuten stets nur die Jagd auf Hasen und Hühner gestattet wird. Als 1525 das Amt Ludwigstein an Christian v. Hanstein verpfändet wurde, heißt es in dem Pfandbriefe, er solle am Langenberge „widder (weder) Hirtz, Schwyn noch Rhee fahen noch jagen". Ebenso in dem Vergleiche den L. Philipp 1557 mit den Rau v. Holzhausen bei der Ablösung des Gerichts Burggemünden schloß: „Zum viertzehenden, sollen die Rawen sich der hohen Jacht in seiner F. G. Geholtzen deß Ambtß, auch im Heringß- vnd Hegseß-Holtz, als Hirsch, Schwein, Wildtprettl vnd Reher zu fahen oder zu schießen gentzlich enthalten. Auch in s. F. G. Geholtzen deß Amptß Hasen tzu jagen sich nit anmassen. Im Heringß- vnd Hegseß-Holtz aber mugen sie wol Hasen vnd Füchß jagen"; und ferner: „Desgleichen in den Feldern deß Amptß mugen sy wol Hasen vnd Hüner fahen, vnd vor den Holtzern Hasen lauffen. Sein F. G. wollen auch zu lassen, daß sie mugen Vogell in den andern seiner F. G. Geholtzen auch fahen". In demselben J. schlossen Hessen und Hersfeld wegen des Gerichts Landeck einen Vertrag, zu Folge dessen „alle hohen Jagden" Hessen allein haben, die „Jagd der Hasen, Hühner und Vögel" aber gemeinschaftlich seyn sollte ***). In dem Vertrage mit den Schenken zu Schweinsberg von 1570 liest man: „Vors andere die Jagd im Holtzschied, so in das Eigen gehörig, vnd andern reitzbergischen Geholtzen — soll unserm g. F. und H. im gantzen Reitzberg die Jagd allein — bleiben, doch den Schenken und Vogten zu Fronhausen vnbenommen seyn, darinnen Hasen und Fuchse zu jagen, item Hüner und Vögel zu

*) Beck. Das hess. Staatsrecht IX. Bch. II. Bds. 1. Abth. S. 120.

**) Collect. notabil. Decisionum super Tribun. Appellat. Hasso-Cassellani II. 378.

***) Ledderhose Jur. Hassiae principum in Abbatiam Hersfeldensem p. 181.

Digitized by Google

fangen". Dieses wurde durch einen Bescheid der Kanzlei zu Marburg vom 7. Juli 1668 dahin bestätigt, „daß Kläger nach Hasen und Füchsen im Reitzberg und Eigen zu jagen und zu stellen befugt, auch da ein Reh ins Garn laufen und hangen bleiben würde, wobei jedoch keine Gefährte gebraucht, noch die Stäbe erhöht oder das Garn darnach gestellt werden soll, bei der possessio vel quasi solches zu behalten, belassen" werden sollten. In einem zwischen L. Wilhelm IV. und dem Grafen Georg Ernst von Henneberg 1575 errichteten Vertrage wurde dem letztern auf seine Lebenszeit „die hohe Wiltbahn von hohem Wiltpret als Hirschen und Rehen und allerlei schwartzen Wiltpret und was derselben Wiltbahn anhängig und zugehörig im Ampt Schmalkalden und darmit erkauften Centen und Vogteyen, desgleichen auch alles kleine Waidwerk" überlassen. L. Georg I. ertheilte 1581 dem v. Günterode die Erlaubniß in dem Felde der Stadt Schotten und in den Vorhecken nach Hasen und Füchsen zustellen, welche Georg II. 1648 auf Rehe, Hasen und Füchse erneuerte.

In dem Vergleiche, den die Landgrafen 1584 mit dem deutschen Orden zu Marburg schlossen, begab sich der letztere aller Jagd „nach hohem Wildpret, als Hirschen, Rehen oder Schweinen", und behielt nur das „kleine Waidwerk nach Hasen, Füchsen und Hühnern" *). Ebenso ertheilte L. Moriz dem v. Weiters 1614 das Recht in der Feldmark von Helmarshausen nach Hasen und Füchsen zu jagen.

Dasselbe Verhältniß bestand in der Grafschaft Waldeck. Als die Grafen 1481 die sammt dem Dorfe verbrannte Pfarrkirche zu Schmittlingshausen den Antonitern übertrugen, behielten sie sich ausdrücklich den Wildbann vor und gestatteten dem Orden nur mit Hasengarn zu jagen und allerlei Vögel zu fangen, nur kein Wild, wohl aber Wölfe, Luchse und Füchse. Und ebenso war es im Kinzigthale, wo schon 1348 der Erzbischof Gerlach von Mainz dem Stifte Aschaffenburg die niedere Jagd im Gerichte Wirtheim mit folgenden Worten bewilligte: „Und mogen auch einen Hasen mit iren Winden und Hunden hetzen, und ein Rephun oder eyn ander wilde Hun beissen und fahen" **). Im J. 1641 erhielt Jakob v. Hof von den Grafen von Hanau mit einem Grundbesitz zu Markköbel auch die kleine Jagd auf Hasen und Feldhühner zu Lehen.

Was die Vertheilung des Federwilds zur hohen und niedern Jagd betrifft, so scheint diese erst spät eingeführt und das Federwild überhaupt früher immer zur niedern Jagd gezählt worden zu seyn. Vor dem 18. Jahrhundert habe ich wenigstens eine aus-

*) Histor. Unterricht rc. Beil. Nr. 144.
**) Gudenus c. d. II. 348.

Digitized by Google

drückliche Unterscheidung desselben nirgends gefunden, denn wenn auch in den oben angeführten Beispielen meistens nur von Hühnern im Allgemeinen oder auch wohl insbesondere von Feldhühnern die Rede ist, so scheint doch damit keineswegs eine Beschränkung ausgesprochen zu werden. Wie die ebenfalls angeführte waldeckische Bewilligung ganz allgemein von „allerlei Vögeln" spricht, so weisen auch die Schöpfen von Beerfelden 1457 in der dortigen Cent den Schenken v. Erbach „den Hasen in der Hecken, den Vogel in der Luft und den Fisch im Woge" *) und auch in dem erwähnten Vergleichsvorschlage von 1575 bewilligt der Kurfürst von der Pfalz den Landschaden „auch ein Haselhuhn und grob und klein Vogel mit dem Kloben und sonst zu fangen". Aber noch deutlicher spricht sich L. Wilhelm IV. 1576 darüber aus, indem er in einem Briefe schreibt: „ob sie etwa nach Auerhahnen oder anderm geringen Wildpret geschossen" ꝛc.

*) Mone's Anzeiger des deutschen Mittelalters 1837 S. 392.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Die Jagdzeiten.

Ungeachtet ſchon die natürlichen Verhältniſſe es zu gebieten ſcheinen, vorzugsweiſe nur diejenige Zeit zur Fällung des Wilds zu wählen, in welcher daſſelbe am nutzbarſten iſt, ſo nahm man ehemals, insbeſondere in den kleinern Jagdbezirken, doch nur wenig Rückſicht darauf und jagte zu allen Zeiten des Jahres. Man ſieht dieſes ſchon in dem mehr erwähnten Jagdregiſter der Stadt Allendorf, wo Stellen, wie die folgenden, nicht ſelten vorkommen: 1477 „Item ein Stück Wilts vf der Goburg Freitag in der Oſterwochen (11. April), das ſtach Heinrich Lorei bei dem Pfaffenſteige vnd hatt ein jungen Herz (Hirſch) im Liebe"; 1488 „Item eine Rehezege an dem Steinbache vf den Freitag nach Gothardi (9. Mai), das rette Ditmar Geilfuß vnd hatte drei Jungen im Liebe".

Aehnliches geſchah z. B. 1559 von den Braunſchweigern an der heſſiſchen Gränze, wo dieſe ohne Berückſichtigung der Zeit, alles Wild niederſchlugen, und vom Grafen Otto von Solms, über den im März 1579 geklagt wird, daß er faſt alle Tag birſche"; aber auch die Landgrafen ſelbſt verfuhren nicht anders. Denn während der Sommerjagden erlegten ſie neben dem Rothwild auch Schwarzwild, ſowie während der Sauhatze auch Rothwild. Ja, ſie pirſchten ſelbſt das ganze Jahr hindurch.

Um ſo ſtrenger freilich hielten die Fürſten darauf, daß ihre Landſaſſen nicht außer der Zeit jagten. Dieſes bemerkt man beſonders bei dem L. Philipp und ſeinen Söhnen Wilhelm IV. und Ludwig IV. Minder aufmerkſam darauf war ſchon L. Moriz und unter L. Ludwig V. kam ein Einhalten der Jagdzeiten beinahe ganz aus der Uebung, ſo daß ſein Nachfolger Georg II. nur mit Mühe daſſelbe wieder einführen konnte. Manche Jagdbeſitzer, wie z. B. 1630 die Trott, behaupteten den Beſitz des Rechts zu jeder Zeit jagen zu dürfen, und den v. d. Malsburg wurde ſogar 1728 dieſes Recht für ihre Perſonen durch gerichtliches Erkenntniß zugeſprochen, ungeachtet erſt 1703 ihnen die alten eben auf die Jagdzeiten ſich beziehenden Rezeſſe eingeſchärft worden waren. Daß man ſich aber auch noch im vorigen Jahrhundert in den adligen Jagdbezirken wenig an die geſetzlichen Zeiten band, ergibt ſich beinahe aus jedem Jagdregiſter.

Digitized by Google

Obgleich schon das Weisthum über den Königsforst von Büdingen von 1380 die Jagd von Mitte April bis Mitte Juni — also während der Setzzeit — und ferner in der Brunstzeit verbietet*), so trat eine wirkliche Regelung der Jagdzeiten doch erst mit dem Aufkommen und dem Erstarken der Landeshoheit ein, indem es zu sehr im Interesse der größeren fürstlichen Wildbahnen lag, daß die angränzenden kleineren Jagdbesitzer ihr Jagdluft zügelten.

Was zunächst das Schwarzwild betrifft, so bestimmte L. Philipp schon 1541 für seine Jäger in der Obergrafschaft, daß sie „in der rechten Schweinehatz" Schweine fangen sollten, bis Weihnachten und nicht länger, und wies 1558 die elbischen Erben an Schweine nur zu rechter Zeit zwischen Michaelis und Weihnachten zu jagen, während er den Allendörfern in demselben Jahre diese Zeit von Gallitag (16. Oktb.) bis Weihnachten, sowie 1564 den v. Hundelshausen von Gallitag bis St. Thomas (21. Dez.) bestimmte. Auch Wilhelm IV. erinnerte die Allendörfer 1574 die rechte Zeit einzuhalten, nämlich von Michaelistag bis Weihnachten. Im J. 1570 wurde den v. d. Malsburg die Saujagd von Lampertitag (17. Septb.) bis Weihnachten, und 1585 von Michaelistag bis Neujahr zugestanden.

Man sieht hieraus, daß sich noch kein bestimmter Termin zum Auf- und Zugang der Saujagd festgestellt hatte; auch noch 1640 schwankte der Beginn zwischen Michaelis und Galli, und das Ende zwischen St. Andreas (30. Nov.) und St. Luciae (13. Dez.) und erst die hess.-kass. Jagdordnung von 1722 gab eine allgemeine Bestimmung, nämlich von Lampertitag bis Nikolaitag, welche auch die spätere Erlasse (1765 und 1784) beibehalten haben. Nur in den herrschaftlichen Jagden wurde die Zeit vom 1. Sept. bis zu Ende Januar ausgedehnt, doch mit der Beschränkung, daß im Januar die Bachen geschont werden sollten.

Dagegen bestimmt die hanauische Jagdordnung von 1737 die Saujagd von Lampertitag bis Ende Dezember.

Wie für das Schwarzwild, so unsicher war früher auch die Jagdzeit für's Rothwild. Nachdem 1521 Hessen und Henneberg übereingekommen im Schmalkaldischen in der Kalbung nicht zu jagen, wurde dieses 1531 auf die Zeit vom März bis Anfang Juli ausgedehnt. In der schon erwähnten Anweisung für seine Jäger in der Obergrafschaft von 1541, bestimmte L. Philipp, daß dieselben von Johannistag bis Bartholomäitag etwa 10 Hirsche im häuser Walde fangen, an andern Orten die Jagd aber schon nach

*) Grimms Weisthümer III. S. 427. „Item dye Herrn sollin auch nicht anders jagen dan ober laut, one in dem Meyge vierzehen Tage vor und nach, so sollin sie nicht jagen, und in der Brunste sollin sie nicht jagen."

Digitized by Google

Pfingsten beginnen sollten; über Winter sollte hingegen nur ausnahmsweise bei besondern Gelegenheiten ein Stück gefällt werden. Als die elbischen Erben im Jan. 1556 einen Hirsch fingen, drohte ihnen der Landgraf die Garne zu nehmen und die Hecken zu zerschlagen, denn jetzt sey das Wild werthlos; nur in der „Fettung", also nach Mariae Geburt (8. Sept.) sollten sie jagen. Den Allendörfern wurde 1558 geboten „nicht im Winter oder sonst zu unrechter Zeit" Hirsche zu fangen und erst nach Margarethentag (13. Juli) damit zu beginnen; als sie aber 1574 3 Tage vor Johannis jagten, wurden sie in 50 fl. gestraft und bei deren Nachlaß ihnen anbefohlen sich streng auf die Zeit vom 16. Juni bis Egidiitag zu beschränken. Dem Grafen Ludwig v. Witgenstein, welcher im Dezember nach Hirschen gejagt, schrieb L. Philipp das sey eine große Schande und nicht waidmännisch. Nachdem den v. Löwenstein ihr unzeitiges Jagen schon mehrmals, aber stets vergebens verboten worden, schrieb der Landgraf denselben am 1. Dez. 1562: „sie jagten Hirsche, obwohl dieselben jetzt mager seyen, unterließen sie das nicht, so würde er ihnen Hunde, Garne und Seile und für jedes Stück Wild etliche Stücke Vieh nehmen lassen".

Nach einem Berichte über die Jagden im Schmalkaldischen vom J. 1584 hatte der letzte Fürst von Henneberg die Sommerjagd anfänglich um Johannistag oder etliche Tage nachher begonnen, nachdem er aber bemerkt, daß die Hirsche vor Johannistag in größerer Zahl als nachher beieinander waren, den Beginn der Jagd 8—10 Tage vor Johannistag verlegt. Schon 14 Tage nach Johannistag werde das Gras und Laub scharf und hart und das Wild ziehe sich nach den Fruchtfeldern und sey nicht mehr so zahlreich beieinander. Auch wäre es nicht rathsam die Jagd bis Bartholomäi oder Egidii zu verschieben, denn obwohl auch dann noch feiste Hirsche vorhanden seyen, so wären sie doch unstätt, strichen hin und her und suchten die Ständer zur Brunst".

Erst 1679 erfolgte eine allgemein gesetzliche Feststellung für die Hirschjagd auf die Zeit von Johanni bis Martini und nur für die Gränzforste wurde, wenn der Nachbar keine Hege halte, 1765 eine Ausnahme von der Einhaltung dieses Zeitraums gestattet, welchen Verordnungen später noch mehrere Erläuterungen und nähere Bestimmungen folgten.

Noch jünger sind die darüber im Großherzogthum Hessen, erlassenen Verordnungen, die erste vom J. 1776. Da — wie es darin heißt — sowohl die älteren als die neueren Verordnungen die Jagd-, Hege-, Setz- und Brunfftzeiten theils gar nicht, theils nicht genügend bestimmten, so solle von nun an die Setzzeit vom 20. Mai bis 20. Juni, die Brunfftzeit aber vom 15. Sept. bis 15. Okt. festgestellt seyn und jedes Jagen während derselben mit 50 und im

Digitized by Google

Wiederholungsfalle mit 100 Dukaten bestraft werden *). Aehnlich schließt auch die Jagdordnung der Grafen von Erbach-Fürstenau von 1770 den Wald sowohl für die Setzzeit vom 12. Mai bis zum 24. Juni, als für die Zeit der Brunst vom 12. Sept. bis 24. Okt. **).

Was die Rehjagd betrifft, so wurde das Schießen der Rehböcke im Hess.-Kassel. 1765 auf die Zeit vom Juni bis letzten September beschränkt, das Fällen der Geisen aber, wie dieses eine Erläuterung von 1766 ausdrücklich aussprach, gänzlich untersagt, ein Verbot, das in seiner Allgemeinheit jedoch später wieder gemildert wurde.

Auch für die niedere Jagd erfolgten erst 1679 und 1722 allgemeine Bestimmungen, durch welche das Hetzen, Schießen, Küren und Lauschen nach Hasen vom 1. März anfänglich bis Jakobitag, dann aber bis Bartholomäitag untersagt wurde. Später, 1764, wurde jedoch die Hegezeit vom 17. Febr. bis 22. Sept. bestimmt und 1800 endlich der Zugang der Jagd auf den 31. Jan. verrückt.

Auch im Hessen-Darmst. wurde 1776 die Zeit der Hege von Petri- bis Lampertitag bestimmt ***), und diese Zeit, nach einer für die Obergrafschaft 1801 eingeführten Beschränkung †), 1813 für die im ganzen Großherzogthum geltende erklärt ††).

Nur für den Fall, daß das Wild in den Feldern ꝛc. Schaden verursachte und für besondere Ehrentage, war es gesetzlich erlaubt, auch außer der Jagenszeit Wild zu fällen. Jene Ausnahme findet sich freilich erst seit etwa 2 Jahrhunderten in den Gesetzen, diese aber ist um so älter und schon aus Philipps Zeiten lassen sich zahlreiche Beispiele davon nachweisen.

---

*) v. Moser. Forstarchiv XVII. 68 u. XX. 1 89.
**) Das. XXIII. S. 164.
***) v. Moser. Forstarchiv XX. S. 188.
†) Beck a. a. O. S. 95.
††) Das. S. 121.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Die Jagdfolge.

Die Jagdfolge oder wie sie auch genannt wird die Nacheile, Wildfolge, Nachfolge ꝛc., findet nur beim Hochwild statt *) und wird in die gesunde und in die wunde getheilt. Unter jener versteht man das Recht ein blos angehetztes — noch unverwundetes — Wild über die Jagdgränze zu verfolgen und dort zu erlegen, dagegen beschränkt diese sich auf die Folge des angeschossenen Wilds. Nur die letztere war von jeher in Hessen die übliche **).

Schon die ältesten germanischen Volksrechte sprechen klar und bestimmt sich darüber aus, daß durch die bloße Verwundung eines Wilds ein Recht auf dasselbe erlangt werde. Auch die Rechtsbücher des Mittelalters stimmen damit überein und gestatten sogar die Nachfolge in die Bannforste. Doch weichen diese schon in den einzelnen Bestimmungen von einander ab, nach welchen die Folge geschehen soll. Während das schwäbische Landrecht nur dann die Folge gestattet, wenn das Thier auf dem fremden Gebiete verendet, verbietet das sächsische Landrecht das Anhetzen der Hunde und das Blasen der Hörner, sobald die Gränze überschritten wird ***). Diese allgemeinen Grundsätze haben sich im Verlaufe der Zeit, theils durch Verträge, theils durch Uebergewalt des Mächtigern über den Schwächern, theils endlich durch die Gesetzgebung der spätern Zeit vielfach umgestaltet.

Obgleich Verträge über die Jagdfolge aus älterer Zeit höchst selten sind, so kommen deren doch schon aus dem 13. Jahrhundert vor †), obwohl nicht aus den hessischen Gegenden. Hier findet sich die erste mir bekannte Urkunde im Jahre 1346. In dieser vergleichen sich Graf Otto von Waldeck und die Herren von Itter über ihre durch einige Waldungen ziehende Gränze und bestimmen dabei, daß jeder auf seinem Boden jagen sollte, „vnd liesen de

*) Hagemanns praktische Erörterungen VII. 246.

**) L. Wilhelm VI. sagt 1656: „Dazu kömmt auch dieses, daß sich etliche unterstehen wollen, die gesunde Folge vorzunehmen, welches doch niemals erhört worden, daß einigen von Adel solches wäre zugelassen worden".

***) Vergleiche Gründler Polemik des germanischen Rechts S. 385.

†) S. Anton's Gesch. der deutschen Landwirthschaft II. 504.

Digitized by Google

Hynde ouer de Sneyde vp des andern Deyl, de Hynde sal de Jeger zu Haut vp vahen, vnd en sal den Hynden nicht vort volgen" *).

Eben der Umstand, daß sich so wenige Nachrichten über die Jagdfolge aus dem Mittelalter finden, so daß selbst die zahlreichen namentlich mit Mainz und mit Braunschweig geschlossenen Verträge nie eine Andeutung davon geben, ist ein Zeugniß dafür, daß im Allgemeinen der alte Grundsatz in Hessen fortbestand, wo nach Jeder, welcher die hohe Jagd besaß, auch die Folge auf seines Nachbars Gebiet hatte. Erst als die Idee einer Landesherrschaft hervortrat und alle die kleinern ehemals unabhängigen Gebiete als Zugehörungen und untergeordnete Theile des größern Gebietes, und deren einstmals unabhängige Herren als Unterthanen angesehen wurden, da traten auch hierin mancherlei Aenderungen ein. Unter L. Philipp war die Umwandlung der alten Zustände zwar noch wenig fühlbar, um so schroffer aber erfolgte unter seinen Söhnen die Durchführung der neuen Rechtsbegriffe von der Landesherrschaft.

Wie dieses Recht erst jetzt in Frage kam, und wie selbst auch L. Wilhelm noch darüber zweifelhaft war, das tritt besonders deutlich 1591 hervor, wo der Landgraf sowohl an seine Brüder als an die erbverbrüderten Fürsten von Sachsen und Brandenburg **) schrieb und diese um Rath fragte. Er könne denselben, schrieb er, „nicht verhalten, daß sich zwischen uns und etzlichen unsern von Adel Irrungen zutragen, in dem daß etliche derselben (denen wir die Jagden auf ihren Gehölzen bis dahero gnädiglich vergönnt) sich unterstehen, wenn ihnen ein Thier durch ihren Zeug bricht, demselben durch unsere gehegten Wildfuhren, auch wohl eine ganze Meile und weiter zu folgen, bis daß sie es erlegen und darnach unterm Schein als sey es Waidmannsgebrauch mit sich heimzuführen und zu verspeißen, alles unter dem erdichteten Titel als ob solches Jägersgebrauch und Recht seyn sollte, welches wir ihnen aber nicht gestehen oder nachgeben können, denn wir uns nicht zu berichten wissen, daß unser Hr. Vater sel. Gedächtniß solches ihnen jemals gestattet oder zugelassen habe und E. L. können selbst gedenken, wo man ihnen das Nachjagen gestatten wollte, daß dann unsere trefflichen Wildfuhren bald gänzlich würden darüber wüst werden und zu scheitern gehen".

---

*) Kopps Gesch. der Herren v. Itter S. 248. Auch das Weisthum über die Mark Seulburg (bei Friedberg) von 1493 sagt: Sie weiseten auch, daß ein Oberwaldbott einem Wildpreth in der Gegend nachfolgen mag biß mitten in die Ried auf dieser Seiten, und jenseit der Höhe deme dermaßen nachfolgen biß in dem Pfahlgraben ohne Eintrag und Verhindernisz manniglichs. (Grimm a. a. O. III. S. 491.

**) Der Kurfürst von Brandenburg antwortete, daß er seinen Landsassen die Folge auf seinen Boden nicht gestatte, dagegen die Folge zwischen den Landsassen selbst nicht hindere.

Digitized by Google

Obgleich diese Angelegenheit auch schon 1588 mit den Trott und den v. Hundelshausen, welche beide behaupteten, daß ihnen die Nachjagd vom L. Philipp zugestanden worden sey, zur Sprache gekommen, so war dieses doch nur vorübergehend geschehen, und erst ein Streit mit den Riedesseln über die Nachfolge aus dem Gericht Ludwigseck führte zu einer ernsteren Auffassung der Sache und namentlich auch zu jenem Schreiben. Den Riedesseln waren nämlich — wie der Landgraf in einem andern Schreiben erzählt — 2 Säue „durch die Tücher gebrochen" und eins derselben von zwei nachfolgenden Männern vor Rotenburg „unerachtet sie weder Säcke noch ander Gezeug an sich gehabt" erlegt worden. Da jedoch die Riedesel ihr althergebrachtes Recht der Wildfolge nachwiesen, blieben sie auch im ungestörten Besitze desselben.

Ueberhaupt ließ L. Wilhelm allen seinen Landsassen die Nachfolge, sobald sie deren Besitz nachzuweisen vermochten. Er erkannte demnach doch noch ein Recht an, und insofern erscheint er mild, beinahe gerecht, gegen die Landgrafen zu Marburg und zu Darmstadt, welche weder auf Herkommen noch auf Besitz einige Rücksicht nehmend, nur sich als die allein Berechtigten ansahen. Mit eiserner Strenge brachten diese ihr vermeintliches Recht zur Geltung. Wie der Landgraf zu Marburg, so gestanden auch die Landgrafen zu Darmstadt „keinem von Adel oder andern Landsassen oder sonsten Jemand, wer es auch sey" einige Nachfolge zu. L. Ludwig IV. strafte z. B. die von Rabenau wegen ausgeübter Folge in 200 fl. Sogar die benachbarten Grafen waren nicht davon ausgeschlossen. Man nahm die Folge in deren Gebiete in Anspruch, verweigerte ihnen aber dieselbe in das hessische Gebiet. Obgleich noch 1570 ein Zeuge in einem zwischen Hessen und Nassau schwebenden Streite über die Jagd am Spitzenberge erklärte: „Es sey brenchlich, wenn eyner vff seyner Oberkeit etwas anhetzt, so muge er nachvolgen bis so lange ers fange, wo aber die Hunde das Thier verlassen vnd widder zurück wenden, geburt dem Jeger auch zu wenden", so gehört dieses doch einer frühern Zeit an, denn die Folge wurde schon damals den Gr. von Nassau nicht mehr gestattet, wenn auch noch mehrfach versucht. Noch 1593 fällte Graf Johann in der Folge auf hess. Boden einen Hirsch, die Gemeinde Hartenrod (Kr. Gladenbach), wurde aber dafür, daß sie den Hirsch nach Dillenburg gefahren, vom L. Ludwig in 100 fl. gestraft. Das Verbot einer Folge auf das fürstliche Gebiet erneuerte am 16. Juli 1638 L. Georg II. — damals im Besitze von Oberhessen — als die Jäger der von Breitenbach einem angeschossenen Thiere auf das landgräfliche Gebiet gefolgt waren. Auch den Grafen von Waldeck verweigerte dieser Fürst 1641 die Nachfolge in die Herrschaft Itter *)

*) Erst später wurde die Folge den Grafen v. Waldeck zugestanden. Nach-

und wiederholte das Verbot im Allgemeinen am 30. März 1644: „Obgleich etliche Adelige und andere Landsaſſen zuweilen der Jagdfolge auf das fürſtliche Gebiet ſich anmaßten, ſo ſeyen ſie deſſen doch ganz unbefugt und weder ſein Vetter L. Ludwig d. ä., noch ſein Vater L. Ludwig d. j. hätten dieſes jemals geſtattet, auch den benachbarten Grafen nicht, und er befehle deshalb, daß jeder, den man darauf betrete, ohne Weiteres zur Haft gezogen werde" *).

Als man nach dem 30jährigen Kriege ſich unter L. Wilhelm VI. 1654 darüber berieth **), wie die durch den Krieg verwüſtete Wildbahn wieder herzuſtellen ſey, kam auch die Folge des Adels dabei zur Sprache, und die darüber erſtatteten Gutachten geben ſo lichte Blicke in dieſe Verhältniſſe, daß ich nicht umhin kann, dieſelben hier auszugsweiſe mitzutheilen. „Nachdem auch der Folge halber — heißt es in einem — ein und der andere berechtigt ſeyn will, die Folge aber von den Fürſten zu Heſſen regulariter niemand geſtanden wird, er habe dann ſolche rechtlich hergebracht und erwieſen, ſo hat und behält es dabei ſein Verbleibens. Sollte aber der eine oder der andere dazu berechtigt zu ſeyn mit Beſtand darthun können, ſo wird ihm zwar ſolche gegönnt, doch daß er ſich deren gehörig ge- und nicht mißbrauche, geſtalt dann wenn vor Alters von dergleichen ein Jagen angeſtellt worden, haben dieſelben ſolches zuvor denen nächſtangelegenen fürſtlichen Förſtern oder Beamten zu wiſſen thun müſſen, damit ſich dieſelben in ſolche Gegend verfügen und zuſehn konnten, daß die Folge nicht überſchritten wurde. Was die Folge nun eigentlich ſey, iſt hieraus zu wiſſen, daß unter andern zum Exempel den Riedeſeln ***) vor Alters auf den Gränzen her gegen u. g. F. u. H. Wildbahn ihre Gewälde mit

---

dem noch 1731 dem Grafen Karl Aug. Friedrich v. W. für ſeine Lebenszeit und nicht länger eine nur auf in der Parforcejagd angeſchoſſene Hirſche beſchränkte Folge vom L. Friedrich I. bewilligt worden war, worüber der Graf ſich ausdrücklich reverſiren mußte, gab man ſonderbarer Weiſe ſchon 1742 den Grafen die Folge nach und beſtätigte dieſes auch durch einen Vertrag von 1754, worin die Formen der Ausübung genauer feſtgeſtellt wurden.

*) v. Moſer. Forſtarchiv IX. S. 23. L. Georg II. ſtrafte wegen geübter Folge 1643 den Rittmeiſter Werner v. Nordeck zur Rabenau in 100 Thlr. und 1644 Georg Friedrich v. Breitenbach in 100 fl., die Jäger aber mit Gefängniß.

**) In dieſen Verhandlungen wurde ſehr wahr bemerkt: „Die Jagdfolge in ihrer gewiſſen rechtmäßigen Maß und Form iſt bei der Jagens- und Schießens-Gerechtigkeit ein nöthiges Werk und dem Angränzenden zugleich zuträglich, indem das erjagte oder gefällte Wildpret noch zu Nutz kommt und derowegen mit Fug nicht verwehrt werden könnte oder ſollte, da ſonſt, wenn die Folge ganz und gar geſperrt würde — viel Wildpret den Raben, Wölfen und dergleichen Ungeziefer zu Theil werden würde".

***) S. darüber auch Krebs Tractatus de ligno et lapide 422.

Digitized by Google

einer Wildhecke oder Zaun zu umziehen erlaubt worden, dieſe riedeſel'ſche Wildhecke nun hat an verſchiedenen Orten offene Spacia, Lücken oder Schlufften und in ſolchen Hecken unterſchiedliche kleine Pforten, dadurch das Wild ſeinen Ab- und Zugang hat. Wenn nun die Riedeſel jagen wollen, ſo ſtellen ſie ſolche offene Spacia mit Wildgarnen und die kleinen Pforten mit Garnſäcken, an welchen ein Seil, worin ein ſtarker Prügel überzwerch gebunden iſt, und ſo in dieſelbe Garnſäcke etwas einlauft, damit durchbricht und damit auf u. g. F. u. H. Grund und Boden kömmt, bleibt ihnen der Garnſack am Halſe und den Vorderbeinen hängen und der Prügel folgt am Seil immer hinten nach, bis es durch den Prügel in den Hecken oder zwiſchen zwei Bäumen gehemmt wird, da dann diejenigen, ſo auf die Pforten beſtellt ſind, nachfolgen und das gehemmte Thier alſo am Seil oder Garnſack auf J. F. G. Grund und Boden fangen, und daſſelbe iſt und heißet die Folge, ſo man auf Seiten der Fürſten zu Heſſen den Riedeſeln geſteht, und was bei ſolcher Folge gefangen zu vorders J. F. G. Förſter angezeigt und von denſelben im Augenſchein alſo erfunden wird, das hat man ihnen von Alters folgen laſſen. Und wenn auch J. F. G. Förſter nicht ſobald bei der Hand geweſen, hätten ſie doch ſolch Thier vom heſſ. Grund und Boden eher nicht abführen dürfen, es habe dann der Förſter ſolches zuvor rekognoscirt und befunden, daß das Thier das Wahrzeichen der Folge, nämlich den Garnſack, Seil oder Prügel (ſo deshalb ein Folger genannt) am Halſe gehabt habe".

„Gleichwie aber die Folge von etlichen von Adel auch dahin prätendirt wird, daß wenn ſie bei ihren ausgeſtellten Jagen pirſchen und ein Thier anſchießen, ſie ſich unterſtehen und berechtigt ſeyn wollen, ſolches wann es entkömmt, bis in die fürſtl. Wildbahn zu verfolgen, ob es ſchon keinen Folger nach ſich ſchleppt, ja es ſind etliche, welche, wenn ſie in ihrem Gewälde ungefähr und ohne eingeſtelltes Jagen, einen Hirſch, Thier oder Sau antreffen, oder daſſelbe erſchleichen oder belauern, auch etwa darauf anſchießen, daß ſie ſolches, wenn es ihnen entläuft, dergeſtalt verfolgen, daß ſie demſelben entweder in continenti mit vielen Hunden und ihrem Geſinde bis in die fürſtl. Wildbahn nacheilen; übereilt ſie darüber auch etwa die Nacht, ſo kommen ſie des andern Tages wieder, ſtreifen und ſtreichen auf J. F. G. Grund und Boden bis in und durch die Wildbahn und ſuchen ſo lang bis ſie das angeſchoſſene Thier bekommen, wodurch die Wildbahn ruinirt und das Wild verjagt und verſcheucht, auch je zuweilen wohl gar ander Unrath getrieben wird".

„Denen welche nun der Folge berechtigt zu ſeyn darthun und erweiſen, könnte die erſte Manier von Folge oder da ſie das Pirſchen hergebracht, die zweite Folge geſtattet, die dritte Art Folge

Digitized by Google

müßte ihnen aber gänzlich verboten und niedergelegt werden. Auch müßte ihnen befohlen werden, die Wildhecken wieder aufzurichten. Die übernächtige Folge des andern Tages aber iſt durchaus nicht zu verſtatten. Mit Büchſen und Hunden zufolgen auch nicht zuzugeben".

Ein anderes Gutachten, welches noch mehr Mißbräuche namhaft macht und auch erwähnt, daß etliche ſich ſogar der geſunden Folge anmaßten, ſchlägt vor, daß ſobald ein angeſchoſſenes Thier die fürſtliche Wildbahn überſchritten, der nächſte Förſter auf den Anſchuß geführt werde; dann ſollte der Schütze ohne Büchſe, mit einem Spies und den Hund am Stricke die Schweißfährte verfolgen und wann man es nicht über 100 Schritte von der Gränze finde, es ihm überlaſſen. Ein drittes Gutachten verlangte dagegen 300 Schritte. Ein viertes entgegnet auf das etwaige Verlangen der Edelleute einer gleich eingeſchränkten Folge von Seiten des Fürſten: „daß man ſich deſſen gar nicht ſchuldig achte, weil auch ihr Grund und Boden in des Fürſten jus territoriale mit gehörig wäre und hätten ſie ſich dergleichen Folge a parte des Fürſten nimmer mehr oder gar ſelten zu befahren, denn das Wildpret aus des Fürſten Wildbahnen nicht auf die Edelleute, ſondern von ihnen auf die Wildbahn zu weichen pflege. Ob zwar das Wildpret zuweilen auf die Edelleute in's Geäſe gehe, weiche doch daſſelbe ſobald es angeregt werde, wieder nach der Wildbahn, welches hingegen von ihrer Seite nicht geſchehe. Dennoch könnte (wiewohl nicht aus Schuldigkeit, ſondern vielmehr zur Handhabung der Ordnung) was die Folge, ſonderlich im Pirſchen betrifft, es gleichergeſtalt gegen die Edelleute von Seiten des Fürſten gehalten werden".

Man ſieht aus dem Vorhergehenden wie ſchwankend die Beſtimmungen über die Folge waren und auch aus jenen Verhandlungen ging keine Feſtſtellung der Verhältniſſe hervor. Dieſes geſchah jedoch hin und wieder im Einzelnen. So wurde den Trott die Folge auf friſchem Fuß und zwar ohne Feuerrohr, nur mit einem Spies, und Ablangung des gefällten Wilds nur auf genügende Anzeige des Anſchuſſes, des Schweißes und der Anhetzung geſtattet *). Ebenſo wurde die Folge der v. Hundelshauſen 1656 mittelſt Zeugen dahin feſtgeſetzt: daß ſie Roth- und Schwarzwild nur mit hohem Zeuge und mit Garnen fangen und was überfalle oder durchbreche nur mit einem Schweineſpieſe und keineswegs mit Feuergewehr verfolgen durften. Im J. 1657 entſtand mit den v. Berlepſch zu Fahrenbach ein Streit über die Folge ins fürſt-

*) Nur bei großer Hitze durfte das gefällte Wild abgeführt werden, doch mußte dann der Jäger am Orte bleiben bis der Förſter den Anbruch an der Gränze und den Ort des Anſchuſſes geſehen hatte. Marburger Beitr. V. 65.

Digitized by Google

liche Gebiet, sowie 1660 mit den v. Dersch über die Folge aus dem Gericht Biermünden über die Eder; im J. 1662 aber wurde den Meisenbug zu Riede die Nachfolge ausdrücklich als althergebracht zugestanden und dieses sogar 1672 nochmals wiederholt.

Die hess. kass. Jagdordnung von 1722 untersagte streng die übernächtige Folge und gestattete den zur Folge Berechtigten nur die Folge des Tages nach vorheriger Anzeige und dem Nachweise des Anschusses und des Uebergangs, indem sie zugleich auch diejenigen, welche die Folge nicht hatten, verpflichtete, sobald ein angeschossenes Wild übertrete, davon Anzeige zu machen, damit es nicht verderbe.

Während man im nördlichen Hessen einem Theile des Adels seine Folgegerechtsame gelassen hatte, war dagegen im südlichen Fürstenthum das gleich von Ludwig IV. und Georg I. und deren Nachfolgern zur Geltung gebrachte ausschließliche fürstliche Recht in aller Strenge aufrecht erhalten und nicht einem einzigen Landsassen eine Ausnahme nachgelassen worden. Sogar auch den doch selbstständigen Grafen wurde die Folge auch noch jetzt verweigert, obwohl von fürstlicher Seite auf das gräfliche Gebiet in Anspruch genommen. Mit den Grafen von Stolberg zu Gedern kam es darüber zu Streite und der Reichshofrath erkannte auf eine Klage des wetterauischen Grafen-Kollegiums 1717: da er nicht sehe aus welchem Grunde der Landgraf das Recht der Nachfolge in aliorum statuum Territoriis, ohne auf seinem Boden zugestatten, in Anspruch nehmen könne, so hätte derselbe sich zu erklären, ob er die angebotene Gegenseitigkeit annehmen wolle, und inzwischen der einseitigen Folge sich durchaus zu enthalten *).

Dennoch scheint es ganz bei den frühern Verhältnissen geblieben zu seyn, und erst 1813 trat eine völlige Aenderung ein, indem durch zwei Ausschreiben vom 26. Jan. und 3. April d. J. sowohl allen adligen Gerichtsherren, welche die hohe Jagd hergebracht, als auch allen Standesherren die Jagdfolge auf fürstliches Gebiet zugestanden wurde **).

Mit den angränzenden Ländern ist die gegenseitige Jagdfolge theils hergebracht, theils vertragsmäßig festgestellt worden. Dieses war der Fall zwischen beiden Hessen mit Sachsen namentlich im Schmalkaldischen, mit Braunschweig (schon vor 1592), Paderborn und Fulda; ebenso auch mit Hessen-Rotenburg. Die Folge wurde nach Waidmannsgebrauche geübt, d. h. der Anschuß und der Uebertritt wurden verbrochen und binnen 12—24 Stunden dem nächsten Forstbeamten davon Anzeige gemacht. Hin und wieder mußte das Gewehr zurückgelassen oder wenigstens das Schloß abgeschroben

*) v. Moser a. a. O. S. 21 u. 22.
**) Eigenbrodt Handbuch der Groß. Hess. Verordnungen II. 268.

Digitized by Google

werden. Als 1771 beide Heſſen das Amt Babenhauſen theilten, geſtatteten ſie ſich die gegenſeitige Folge. Mit Braunſchweig hatte Heſſen-Kaſſel ſchon 1618 eine gleiche Uebereinkunft getroffen. Anders war es mit Mainz. Während Heſſen die Folge auf das mainziſche Gebiet ausübte, verſagte es jedoch demſelben die Folge auf das heſſiſche Gebiet und erſt 1789 gab Heſſen darin nach, doch mit der Beſchränkung, daß man gegenſeitig die Folge aus dem Felde in die Wildbahn davon ausſchloß.

Ich bemerke nur noch, daß unter den zur hohen Jagd berechtigten Adeligen die gegenſeitige Folge ſchon im 16. Jahrh. althergebracht war, denn L. Wilhelm IV. ſagt 1591: Obwohl die vom Adel unter ſich die Nachjagden verſtatten, ſo hat es doch um fürſtliche Jagden viel ein ander Meinung, nam: duo cum faciunt idem, tamen non est idem" *).

*) In Sachſen wurde ſchon im 16. Jahrh. der Ritterſchaft die Ausübung einer Jagd auf dem Grunde des Nachbarn bei 100 fl. Strafe verboten. (v. Rohr. Haushaltungsrecht S. 1017).

Siebenter Abſchnitt.

Die Wildhege.

Die Hege umfaßt bekanntlich alle diejenigen Anſtalten und Maßnahmen, durch welche die Sicherheit und Erhaltung des Wildes bezweckt und Störungen deſſelben verhindert und beſeitigt werden ſollen*). Ihrer Natur nach iſt die Hege in eine äußere und eine innere zu unterſcheiden und auch die letztere wieder in verſchiedene Abtheilungen zu trennen: in die ſtrenge Hege des Wildbanns; in diejenige, in welche ein abgejagter Bezirk gelegt wurde, um das Wild wieder darin aufkommen zu laſſen; in die während der Brunſt- und Setzzeit und endlich in die vor der Jagd.

Durch die äußere Hege ſollte der Wechſel des Wilds über die Gränze verhütet werden und dieſen Zweck ſuchte man durch Anlegung großer Wehrhecken zu erreichen, von denen die meiſten hinſichtlich der Einrichtung ſich wenig von den ſchon oben erwähnten zur Jagd dienenden Wildhecken unterſchieden, denn viele dieſer alten Wildhecken dienten beiden Zwecken zugleich und wurden nach dem Eingehen der Heckenjagd noch als Wehrhecken unterhalten.

Dieſe Wehrhecken waren entweder hohe Zäune von grünen Pflanzungen, welche geknickt wurden, ähnlich den Knicken auf den Landwehren, oder Wände von Planken, theils mit, theils ohne Pforten.

Eine ſolche Wehrhecke ließ L. Philipp 1556 an der Gränze der Trott aufrichten, weil dieſe ihre Jagd nicht waidmänniſch betrieben, und 1559 von Iba aus noch weiter gegen Rosdorf hin verlängern. Auf Verwendung des brandenburgiſchen Marſchalls Adam Trott ließ er zwar die Hecke wieder niederlegen, da die heſſiſchen Trotts ihre Jagdweiſe aber nicht änderten, auch bald wieder herſtellen. „Er ſey — ſchrieb er deshalb an Adam — ja doch ſelten in Heſſen, und würde er kommen, nun, dann wolle er ſich gegen ihn gnädig verhalten“ (1561. 8. Aug.) Dennoch wurde

*) Das Wort Hege iſt aus dem alten Hagen (indago), eine Hecke, eine Umfriedigung, hervorgegangen, und da eine ſolche Sicherung eines Jagdbezirks nur im Intereſſe des Jagdberechtigten liegen konnte, ſo bildete ſich daraus der Rechtsſatz: wer darf jagen, darf auch hagen, eine Formel, welche indeß vielfach mißverſtanden worden iſt; denn die Umfriedigung ging erſt aus der Hege hervor und war nur ein Mittel derſelben.

Digitized by Google

L. Wilhelm bewogen, die Hecke wieder zu beseitigen, aber schon im J. 1568 befahl derselbe seinen Beamten zu Rotenburg: den Trotts nochmals anzuzeigen, daß er die Abschaffung der Wehrhecke ihnen zu Gnaden gethan und sonderlich mit dem Bescheid, daß sie zu rechter Zeit jagen sollten, geschehe das nicht, so werde er „nicht allein die abgeschaffte Hecke wieder aufrichten, sondern auch noch eine andere machen lassen, die ihnen ganz ungelegen seyn würde".

Da die braunschweigischen Jäger „den Winter, wenn die Hirsche nichts taugen, sie mit Haufen darniederschlagen, den Sommer aber, wenn das Wildpret die Kälber im Bauch hat, dergleichen thun", so befahl L. Philipp 1559, da alle Mahnungen fruchtlos blieben, „zur Hegung seiner Wildfuhr", rechts der Weser längs der braunschweigischen am Gericht Gieselwerder hinziehenden Gränze „eine Wehrhecke ohne Pforten" zu machen. Nachdem der Herzog sich darüber vergebens beschwert, daß die Hessischen „ein hoch gewaltig Stakith in aller Eile durch einen ansehnlichen Haufen Landvolk machen und nicht eine geringe Anzahl seines Holzes darzu daselbst niederschlagen lassen", ließ er ohne langes Zögern das ganze Werk niederschlagen. In Folge dessen entspann sich ein lebhafter Schriftenwechsel, in welchem L. Philipp unter anderm sagt: „daß ihr nun weiter schreibt, daß wir den unsern nicht befehlen sollten, Wehrhecken oder Zäune auf dem unsern zu machen, wie andere Kurfürsten und Fürsten auch thun, wird euer Herr uns darin kein Maß geben können. Denn wir möchten um unsere Wälder eine Mauer machen lassen, wie dann in England, auch Niederland etliche Wildfuhren und Thiergärten ummauert und verwahrt sind, wer hat uns darum zu besprechen? Als wir auch, wenn euer Herr vor seinen Wildfuhren dergleichen thäte, ihm gar nichts einzureden hätten".

Auch dem linken Weserufer entlang errichtete L. Philipp um den Reinhardswald eine gleiche jedoch mit Pforten versehene Hecke, und bestellte 1559 mehrere Diener, denen dieselbe streckenweis mit der Verpflichtung übergeben wurde, fortwährend ihre Strecken zu begehen, jeden Schaden zu bessern und die Schläge in der Wehrhecke Abends zu schließen und des Morgens zu öffnen, während zugleich einer derselben die Oberaufsicht über die andern erhielt. Nachdem später dem Landgrafen gemeldet worden, daß die Wehrhecke vom Knick Münden bis an den Eichenberg baufällig sey, befahl er dieselbe sofort durch Dienstleute herstellen zu lassen. „Sie solle — verfügte er — allenthalben am Walde wehrhaft gemacht werden, damit nicht jährlich daran gebaut werden müsse". Als unter Wilhelm IV. die benachbarten Gemeinden den Zaun vielfach verwüsteten, die Meier zu Wahlshausen (jetzt Wilhelmshausen) 433 Ruthen davon fortführten, um ihre Gärten damit zu umzäunen, die Einwohner von Gimmete und Immenhausen ähnliches thaten

und jenseits der Weser die Einwohner von Heisebeck den Knick eigenmächtig tiefer in den Wald versetzten, wurden 1569 alle gestraft. Auch gegen die Spiegel ließ L. Philipp 1550 eine Wehrhecke aufrichten.

Nachdem auch L. Hermann von Hessen-Rotenburg die Trott vergeblich ermahnt hatte nicht nur ihr unzeitiges Jagen, sondern auch ihre Uebergriffe in die fürstliche Wildbahn abzustellen, ließ er, um jeden Wechsel des Wilds ferner zu hindern *), 1631 und 1633 längs der trottschen Gränze, soweit dieselbe im Walde an der trottschen Wildhecke hinlief, über $1^1/_2$ Meilen lang „eine Wildhecke oder Zaun gegenüber doch ohne Lücken, ohne an ein Ort zwei oder drei, wo nothwendige und unentbehrliche Brauchwege waren, welche jedoch mit nothdürftigen Pforten verwahrt wurden", durch die Dienstleute von drei Aemtern und zwar so dicht und fest herrichten, daß auch nicht ein Hund hindurch konnte. Doch war deren Bestand nur sehr vorübergehend, denn schon 1634 benutzten die Trott die Abwesenheit des Landgrafen von Rotenburg und brannten die Hecke nieder.

Einen ähnlichen Wildzaun errichtete noch L. Karl 1717 um den Seulingswald gegen das Rotenburgische, welcher von Höhnebach bis gegen Ronshausen reichte. Zu demselben Zwecke, um nämlich den Wechsel des Wilds in's Kölnische und Witgensteinsche unmöglich zu machen, hatte auch Hessen-Darmstadt an der äußern Gränze des Amts Battenberg von Bromskirchen bis gegen Dachsloch einen 2 St. langen aus starken eichenen Planken bestehenden Wildzaun errichtet, welcher zugleich — wovon man früher nichts vernimmt — zwei Einsprünge zum Einwechseln hatte, ähnlich jenem Wildzaune, der noch heute der hess. schmalkaldischen Gränze gegenüber auf gothaischem Boden besteht.

Dieser Hege nach Außen, stand — wie schon bemerkt — die nach Innen zur Seite. Am strengsten war in älterer Zeit die der königlichen Wildbanne. Hier war zu jeder Zeit Ruhe und Friede geboten. Der Reichsvogt soll, so bestimmt schon das Weisthum über den Forst von Dreieich vom J. 1338, „weren in demselben Wiltbanne allen sonderen Hirten. Auch so sall eyn gemeyner Hirte nit ferrer faren mit synen Schaffen vnd Tziegen in den Walt, dann er mit synem Stabe geworffen mag, vnd sall allezyt darvor steen vnd werende sie heruß, vnd sall sinen Hundt an eynem Seyle furen. Wer es aber, das er eyn Wolff hetzende wurde, das mag er wohl thun,

*) Die Gründe, welche angegeben werden, waren folgende: 1) „daß ihnen den Trotten wegen ihres Mißbrauchs das Wildpret nicht mehr wie zuvor zugehen möchte; 2) daß man ihrer vermeinten Folge allezeit desto eher und gewisser gewahr werden möge; 3) daß der Trotten Hunde so leicht nicht nachfolgen und die Wildbahne schädlich durchstreifen mögen".

Digitized by Google

vnd wan sin Hundt herwieder kompt, so sall er yne widder an syn Seyle nemen. Auch sall er weren alles raden (roden), also lange, es sin Wiesen ader Eckere, bisz das jhener (jeder) sinen Tzehende drywerbe davon gegibt, also mag er den Acker geeren (ackern) mit dem Pluge vnd die Wiesen gemewen (mähen) mit der Senßen" *). Und weiter: „Auch deylent sie, wo eyn Forstmeister ader sin Knechte findet eynen Hundt in dem Meye ußwendig dem Falletore (also vor dem Wildzaune), den mag jhener (der Besitzer) losen mit sesze colschin Phennyngen, abe er wil, ader der Forstmeister mag yne schieszen. Ist der Hundt also cleyne, das er nit reychet an sinen Stegereiff, so sal er yn laszen gen". **).

Endlich gehört noch hierher das augenscheinlich auf die Hirschbrunst bezügliche Gebot desselben Weisthums, daß Niemand von St. Lamprechtstag bis Remiginstag — also vom 17. Sept. bis 1. Oktober — vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang („nach der Tzyt als die Sonne in Golt geet") in den Wald fahren soll; wer in dieser Zeit im Walde betreten wird, soll gepfändet werden nach bestimmten Sätzen; pfänden aber der Forstmeister oder seine Knechte höher, so soll das als Raub gelten und wer sie darob erschlägt, unbehindert bleiben; dagegen dürfen auch jene den Uebertreter erschlagen, wenn dieser das Pfand verweigert ***). Eben so gebieten sowohl der Sachsen- als der Schwabenspiegel hinsichtlich der Bannforste, daß Jeder, der sie durchwandere, seinen Bogen und seine Armbrust ungespannt lassen, seinen Köcher bedecken und seine Winde und Bracken einfangen und zu Hauf koppeln solle.

Diese ursprünglich nur für die wirklichen Bannforste geltenden Bestimmungen, wurden und zwar meist in noch größerer Schärfe, seit dem 16. Jahrhundert beinahe auf alle Hochwaldungen ausgedehnt, wenn auch nur einzelne derselben, die man dann auch als Wildbanne ausdrücklich bezeichnete, auf eine immer dauernde Weise unter die strengste Hege gestellt wurden.

Schon 1532 gab L. Philipp eine Verordnung, wodurch er jedem, der eine Büchse zu seiner Wehr führe, nicht von der Straße abzugehen, und alle Hunde von Ostern bis Jakobi zu leiten, das übrige Jahr aber mit Knütteln zu versehen gebot. Auch 1547, damals schon in kaiserlicher Gefangenschaft zu Donauwörth, befahl er seinen Räthen, den Jägern und Förstern strenge Aufsicht zu empfehlen, daß die Schäfer- und andere Hunde wohl geleitet würden, damit sie den Hirschen auf dem Eise keinen Schaden zufügten, und als er z. B. 1559 einen Theil des Reinhardswalds für die

*) Grimm a. a. O. I. S. 499.
**) Das. S. 501.
***) Das. S. 501.

Digitized by Google

Säue in Hege legte, verbot er jede Viehhute, jede Mastbenutzung, sowie das Lesen der Eicheln und Bucheckern. Wenige J. nachher (1561) beklagte er sich, „daß die Förster ihres Gefallens ihren Geschäften oder dem Saufen nachritten, und jeder Bauer einen Hund habe, den er frei laufen lasse, ohne daß die Förster darauf achteten", und untersagte deshalb bei harter Strafe den Förstern den Wald ohne Erlaubniß zu verlassen, was hingegen die Hunde betreffe, so sey es nicht seine Meinung, daß die, welche gute Rüden seyen, geschindet oder hinweggethan würden, die „Kotter" aber sollten in den Häusern behalten werden.

Am 19. September 1570 schrieb L. Wilhelm IV. von Spangenberg aus an den Oberförster zu Lichtenau: „Als wir jetzo vor wenig Tagen auf die Brunst gezogen und dieselbig erstlich um Kassel am Habichtswalde und im Amt Gudensberg am Langenberge angefangen und folgends nach'm Soerforst, Kornbach (Kehrenbach) und Spangenberg gezogen, daß wir an allen diesen Orten so gar wenig Hirsch und Wildpret funden und gesehen, als uns auch bei unserm Gedenken niemals begegnet ist, auch dermaßen, daß wir in der kasselschen Wildfuhr mehr nicht als einen einzigen Hirsch funden, und dann gestern sind wir den ganzen Tag in den Wäldern und auf allen Plätzen um Kornbach her geritten und nicht mehr als drei Hirsch und nicht eine Klaue (Kloe) Wildprets gefunden, noch auch dessen im wenigsten gespürt haben, welches uns gleichwohl allerhand seltsam Nachdenkens gibt, können auch bei uns nicht ermessen, was es für eine Ursach habe, allein, daß wirs dafür achten, es haben ihnen die Bauern vielleicht selbst einen Wahn gemacht, als daß wir das Wildpret nicht hoch achten und möchten leiden, daß sie es hetzen und verscheuchen, dahero dann erfolgt, daß sie es nicht allein von Feldern, sondern auch aus'n Wäldern und Waldwiesen hinweg hetzen und so gar scheu machen, daß es darüber gar verscheucht und vertilgt wird.

Weil uns nun keineswegs leidlich, daß uns die Wildfuhren also hin und wieder dermaßen so gar öde gemacht und verderbt werden, so befehlen wir dir mit allem Ernst, daß du sobald du Leibs halben wieder auskommen kannst, allenthalben in deinem befohlenen Forst umher ziehest, und eines jeden Orts Dörfer, Beisseins aller unserer Amtsknechte und Förster, denen du auch darüber zu halten mit Fleiß befehlen sollst, den Unterthanen mit allem Ernst anzeigest:

Erstlich wollten wir es mit Hegung und Beforstung der Wälder und Wildfuhren gehalten haben, wie solches bei Leben unseres Herrn Vaters, Gottseligen, beschehen und gehalten sey, und was wir seit unserer Regierung in Hege gelegt, dasselbige wollten wir auch gehegt haben.

Zum andern sollen die Dorfschaften keine Wildhüter dingen,

Digitized by Google

bestellen, noch annehmen, sie seyen denn von unsern Beamten eines jeden Orts dergestalt beeidigt worden, daß sie das Wildpret mit keinen Hunden, sie seyen gleich groß oder klein, weder im Felde noch Holz, hetzen, jagen oder scheuchen, desgleichen auch das Wildpret von den Waldwiesen gar keineswegs treiben oder verjagen wollen, wie denn solchs den Bauern ins Gemein bei einer namhaften Buse auch verboten seyn soll.

Gleichwohl aber können wir leiden, und nachgeben, daß sie die Kötter, doch nicht bei 500 Schritte nahe bei das Holz, an langen Stricken oder Seilern anbinden und allda klaffen aber nicht ins Holz kommen lassen.

Für's dritte, weil auch die kleinen Kotter stetigt und unverwarnt in die Wälder und Wildfuhren laufen und mit dem Wildpret jagen, so ist unsere Meinung, sollts auch allenthalben und sonderlich da die Pirschhölzer seyn, mit Ernst verschaffen, daß den kleinen Kottern an beiden Hinterschenkeln die Sehnadern entzwei geschnitten und gelähmt werden. Die großen Hunde aber, so zur Schweinehatz dienlich sind, sollen sie aller leiten lassen.

Zum vierten, wann im Winter großer Schnee liegt, und das Wildpret matt ist, daß alsdann mit Fleiß zugesehen werde, damit die Hunde nicht an das Wildpret kommen und es, wie vorm Jahre auch beschehen, niederreißen, mit der ernstlichen Bedrohung, da also ein Wild nieder gerissen würde, daß alsdann die ganze Dorfschaft so oft sich dasselbig zutrüge, 10 fl. zu Buß erlegen oder aber demjenigen, dem der Hund gewesen, dargeben und namhaftig machen sollen.

Und letztlich, wann du also diese Dinge aller bestellen wirst, sollst du dich jedes Orts, sonderlich im Amt Kassel und Spangenberg, bei den Bauern und sonst mit Fleiß erkundigen, wie es doch zugehen möge, daß sich die Hirsche und Wildpret so gar verlieren, ob es etwa verjagt oder verscheucht oder sonsten von den umgesessenen vom Adel aufgefangen oder aber ob etwa Wildschützen vorhanden, die es schießen und verbrechen" ꝛc.

Diese strengen Weisungen wurden zum Theil durch eine Verordnung von 1571 wiederholt, in welcher das Hüten an gehegten Orten bei hoher Strafe untersagt und geboten wurde, die Wildwächter zu beeidigen, daß sie das Wild nur aus den Feldern, nicht aber aus den Verhölzern und Waldwiesen und mit keinen andern als gelähmten Hunden verscheuchen sollten.

In welche Bedrängnisse viele Gemeinden dadurch gerlethen, davon gibt unter andern eine Bittschrift des Dorfs Otterbach, im Gericht Burggemünden, ein Zeugniß, welche dasselbe 1581 bei dem L. Ludwig IV. überreichte. „Wir Arme — heißt es darin — können nicht verhalten, daß wir jährlich in einen großen verderblichen Schaden und Buß fallen, daß uns, die wir im Walde woh-

Digitized by Google

nen, alle Hage und Sträuch zu gethan werden. Es ist aber also mit uns Armen gethan, daß unsere Wiesen um das Gehege liegen und da wir unsere Pferde darin in die Weide des Tags wie des Nachts spannen, können wir es nicht verhüten und umgehen, sie gerathen bisweilen darin. Damit wir Armen derowegen nicht jährlich solchen Schaden leiden mögen, dieweil wir nicht können oder mögen hierin uns versehen und unsere Pferde bisweilen vorn ins Gehege kommen, können aber E. F. G. in der Hege gar keinen Schaden thun, da es also bewachsen, daß keine Sorg allda ist einiges Schadens" ꝛc. — so baten sie um Ueberweisung eines Platzes für ihre Pferdehute gegen einen Zins.

In ähnlicher Lage befand sich später auch die Gemeinde Stormfels am Vogelsberg, deren meiste Länder und Wiesen zwischen den Waldungen lagen. Im Herbst 1638 untersagten ihr die Förster wegen der Hirschbrunst das Mähen des Grummets und durch Regen und Schnee ging dasselbe verloren. Nun mangelte aber das Futter für das Vieh und um dieses nur nothdürftig zu erhalten, blieb nichts übrig als es in die Wiesen zu treiben, und dafür wurden sie gepfändet und hart bestraft.

Die Holzordnung L. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt bedrohte den Schäfer, welcher in der Hege oder zur Jagdzeit im Walde hüten würde, mit einer Buße von 5 Hämmeln und verbot zugleich das frühe Mähen der Waldwiesen. Eben so verboten die hanauischen Verordnungen die Störung oder Beschädigung des Wilds zur Setzzeit mit Leib- und Thurmstrafen *).

Noch strengere Vorschriften als die von 1571 erfolgten für die kasselschen Lande 1624. Hiernach sollten auch Jagdberechtigte ihre Hunde stets verwahren; Schäfer nur zur Schweinehatze brauchbare Rüden halten und diese mit einem starken $2^1/_2$ Fuß langen Prügel versehen, alle kleinen dazu untüchtigen Hunde aber an die Wasenmeister überliefert werden und nur kleine Stubenhündchen zu halten gestattet seyn. Die Wildhüter sollten das Wild nicht mit Hunden, und auch mit keinen solchen Instrumenten, wodurch dasselbe verletzt werden könnte, von den Feldern scheuchen, sondern nur Federlappen, Blasen mit Hörnern, Feuer und dergleichen anwenden. Auch wurde den Hirten das Hüten an gehegten Orten bei hoher Strafe untersagt.

Indem man auf diese Weise die Mittel zur Abhaltung des Wilds von den Feldern und zugleich — wie im Abschnitte über Wildschaden erzählt werden wird — auch die Umfriedigung der Länder so sehr beschränkte, daß sie beinahe erfolglos wurde, griff dagegen die Hege immer weiter und wurde zuletzt unerträglich. Man rückte mit derselben aus den eigentlichen Wildbahnen heraus

*) Die Verordnungen von 1651 u. 1661 beziehen sich schon auf frühere.

Digitized by Google

in die Vorhölzer und endlich sogar in die offenen Fluren, wo zuletzt jedes kleine Vorholz, jeder Graben, jedes Gebüsch in Hege gelegt wurde. Erst unter der Regierung des L. Wilhelm V. wurde dieses im Fürstenthume Hessen-Kassel einigermaßen anders. Von weisern, überhaupt den Menschen mehr berücksichtigenden Ansichten geleitet, erkannte dieser Fürst in einer solchen gränzenlosen Hege nur den Ruin des Landes und trat deshalb bald nach seinem Regierungsantritte durch eine Verordnung von 1629 einer solchen maßlosen Hege entgegen. Nachdem er das Einfangen der Wild- und Rehkälber, der jungen Hasen und der Vögel untersagt, (was auch 1630 und 1656 wiederholt wurde) gebot er bald nachher den Förstern die Abschaffung der Hege in den Vorhölzern und Feldsträuchen, und gestattete ausdrücklich den Gemeinden die Ausübung des darin hergebrachten Huterechts. Dieses wird auf folgende Weise begründet: „Nachdem eine Zeitlang von Jägern und Förstern in den Vorhölzern und Feldsträuchen viele Gehege für das Wildpret gemacht und den armen Leuten solche gehegte Oerter zu betreiben verboten, auch durch solche Mittel das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbaren gebauten Felder, den Unterthanen an der Frucht, uns selbst aber am Zehnten zu großem Nachtheil und Schaden gezogen worden. Gleichwohl unser Wille und Meinung aber gar nicht ist, daß unsere Unterthanen der mit großer Mühe, Arbeit und ihrem sauern Schweiße ausgestellte Saame, davon sie mit Weib und Kind das Brod zum Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgefressen werden soll" ꝛc.

Ueber den Erfolg dieser Verordnung ist nichts bekannt und soviel nur sicher, daß sie unter Wilhelm VI. schon längst wieder vergessen war. Unter diesem Fürsten rückte man die Salzlecken sogar in die Vorhölzer; ja man rief durch eine wieder in strengster Weise getriebene Hege noch ein anders freilich schon altes Gebrechen wieder zum Daseyn: man gab den Beamten neue Gelegenheit zu Erpressungen gar mancherlei Art. Je nachdem die Geschenke an Geld, Naturalien oder auch Vieh eingingen, in demselben Verhältnisse wurde die Hege bald ausgedehnt, bald beschränkt. Sogar die Benutzung ihrer eigenen Huten mußten die Gemeinden vorher mit Geld erkaufen.

Erst die vormundschaftliche Regierung der L. Hedwig Sophie trat von neuem gegen diese heillosen Mißbräuche in die Schranken und gebot 1659 die Einschränkung der Hege auf die wirklichen Hochwaldungen. Alle Hegen in den Vorhölzern sollten abgeschafft werden und Niemand ein Geschenk mehr nehmen. So wohlmeinend diese Verordnung aber auch war, so wurden der Ausführung derselben doch zahllose Hindernisse in den Weg gelegt, besonders von den Beamten, die nur mit Widerstreben die durch das bisherige Ver-

Digitized by Google

hältniß ihnen gewordenen Vortheile fahren lassen wollten, und es gingen Jahre darüber hin, ehe man durch fortgesetztes entschiedenes Handeln endlich dahin gelangte, die Hege auf die bestimmten Gränzen zurückgedrängt zu sehen. In den Vorhölzern wurde das Wild weggeschossen, die Salzlecken wurden theils zurückgesetzt, theils ganz abgeschafft, hin und wieder in den Waldungen Wildscheunen angelegt ꝛc.

Den gleichen Geist athmete eine Verordnung von 1664 und noch weiter ging eine andere vom J. 1665. Hiernach sollte man alle in den Kriegsjahren wildaufgewachsenen und schädlichen Feldhecken aushauen und die Felder rein halten; alle von den Hochwaldungen getrennten in den Feldern liegenden Büsche und Waldköpfe aufgeräumen und lichten und gleiches auch mit den an den Feldern liegenden und dicht verwachsenen Vorhölzern vornehmen. Damit das Wild in den Hochwaldungen seine Aesung finde, sollte man dieselben aushauen und eine Gemeinde dabei der andern, und zwar die dem Walde entlegenen Dörfer den Walddörfern, behülflich seyn; in den Wäldern sollte man Wildscheunen und Schoppen anlegen und im Winter mit Waldheu versehen; in den Wäldern sollten keine neue Huten eingeräumt, auch darin kein Bauholz beschlagen und gezimmert werden; alle Vorhölzer und Feldköpfe sollten vom Viehe behütet, und alle Salzlecken und sonstiges Geäs und Gepösch nur in den hohen Wäldern geschlagen und unterhalten werden; alles Wildpret aus den Feldern sollte in die Wälder getrieben werden, und dieses sowohl im Frühling als im Sommer, vor wie nach der Erndte geschehen; das in den Feldern und Feldköpfen stehende Wild sollten die Förster, vorzüglich in der Sommerseiste, wegschießen; kurz, es sollte überhaupt nur in den Hochwaldungen eine strenge Hege stattfinden.

Strenger aber waren schon wieder die Bestimmungen, welche L. Karl erließ. Durch eine Verordnung von 1679 wurde das Hüten an allen gehegten Orten verboten und von Hunden nur Stubenhündchen und zur Sauhatze dienliche Rüden gestattet, von denen die letztern aber $2^1/_2$ Fuß lange Prügel haben sollten. Doch schon 1682 wurde das Verbot der Ausdehnung der Hege auf die Vorhölzer wie auch das wegen der Geschenke wiederholt, ein sicheres Zeichen wie wenig die frühern gefruchtet hatten. Auch die Jagdordnung von 1722 gebot zwar die strengste Hegung der Hochwaldungen zur Setz- und Brunfftzeit, untersagte zugleich aber auch die zum Verderben des Landmanns gereichende Ausdehnung der Hege auf die den Feldern zunahe liegenden Gehölze, verfügte die Aufhebung schädlicher Gehege, sowie, daß neue Hegen nur mit Genehmigung der Oberbeamten angelegt werden sollten.

Doch unter keiner der hessischen Regierungen wurde die Hege drückender und beengender und für den Wohlstand des Landmanns

Digitized by Google

zerstörender als unter der langjährigen Regierung des sonst so glaubenseifrigen L. Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt. Unter diesem leidenschaftlichen Jäger sehen wir die Hege polypenartig um sich und immer weiter greifen, und bald einen Zustand eintreten, in welchem das ganze Land nur noch als eine einzige Wildhege und die Bevölkerung im vollen Sinne des Wortes nur noch als geduldet erscheint.

Man bannte nicht nur die herrschaftlichen Waldungen, dasselbe geschah auch mit den Privatwaldungen, indem man deren Benutzung je länger je mehr den Gemeinden entzog. Während man die Gemeinden verhinderte das bedürftige Brennholz zuschlagen, zwang man dieselben in ihren Waldungen nach allen Richtungen hin Schneisen zu hauen; die Waldhute war untersagt; die Waldwiesen durften nicht gemäht werden, obgleich die Förster sie für ihr eigenes Vieh gebrauchten, und selbst wer Gras und Leseholz aus den Gemeindewaldungen holte, wurde unbarmherzig gestraft, unbekümmert darum, daß an den meisten Orten solche Waldbusen seit alten Zeiten den Gemeindekassen gehörten. Sogar die Ablassung von Holz zum Straßenbau, zu Dorffrieden und Hegehalten aus den Gemeindewaldungen wurde von den Förstern verweigert, obwohl die Erhaltung jener Einrichtungen bei 5 Thaler Strafe geboten war. Der Gemeinde Arheiligen wurde ohne weiteres ein Tannenschlag von 40 Morgen abgetrieben, weil man den Boden zu einer Fasanerie bedurfte. Je nach Gefallen ließen die Förster Holz in den Gemeindewaldungen fällen und verkauften dasselbe; die Gemeinde Treisa, welche es wagte die Holzhauer zu pfänden, mußte dafür 20 Thlr. Strafe leisten. Auch die Benutzung der Mast im eigenen Walde wurde unter Verbot gelegt.

Wie im Walde so ging es auch in den Wiesen und im offenen Felde. Große Wiesenstrecken wurden in Hege gelegt und die Bauern gezwungen dieselben zu umpflöcken und mit Gräben zu umziehen, während ihnen verboten war, die Wiesen zu säubern und die Be- und Entwässerungsgräben zu unterhalten, ja man zwang sie sogar diese zuzuwerfen. Auf gleiche Weise wurden große Bezirke der Getreidefelder in Hege und außer Bau gesetzt. Darmstadt verlor dadurch 1300 Morgen, welche mit Tannen besäet und in Hege gelegt wurden, Pfungstadt 434 M., Eberstadt 372 M., Wachsenbach 90¾ M., Griesheim 788 M., Bessungen 250 M., Arheiligen 1250 M., Weiterstadt 648 M. ꝛc. Als sich Arheiligen und Weiterstadt 1716 weigerten das ihnen gemeinschaftlich (ersterm zu 600, letzterm zu 400 M.) gehörende „Täubgeshöhlfeld", weil sie es nicht entbehren könnten, und Arheiligen noch ein anderes Feld von mehr als 100 M., welches die Gemeinde erst kürzlich mit vielen Kosten gesäubert hatte, zur Tannensaat herzugeben, wurden beide in 100 fl. Strafe genommen und genöthigt 140 Pfund Tan-

Digitized by Google

nensamen anzukaufen und selbst auszusäen. Ferner wurden zum Zwecke der Anlage einer wilden Fasanerie zwei große Felder des Dorfes Arheiligen eingezogen, mit Korn und Hirse besäet und die Bauern gezwungen, dieselben zum Schutze gegen das Wild zu umzäunen. Obwohl diese Felder keinen guten Boden hatten, trugen sie, nach Versicherung der Bauern, doch noch einmal so reich als die besten aber dem Wilde blosgestellten Länder außer dem Zaune.

Jede Dornhecke, jedes Gesträuch im Felde wurde zur Remise erklärt und mit einem Hegstocke versehen; wer hinein trat oder nur eine Gerte abschnitt wurde gepfändet.

Ungeachtet die meisten Weisthümer die Unterhaltung der Flurgräben bei Strafe geboten, und deren Unterhaltung in diesen flachen Gegenden auch um so nothwendiger ist, als die Länder leicht versumpfen, so wurden die darin aufsproßenden Gebüsche dennoch für Remisen erklärt und jede Ausräumung vom Hasenheger bis zu 10 fl. bestraft.

Unter dem Vorwande, daß die Raubvögel dem Federwild schadeten, wurden die Gemeinden angehalten viele Mal- und Lochbäume abzuhauen und die Folge davon war, daß die Gränzen verwirrt und dadurch eine Menge von Gränzstreitigkeiten herbeigeführt wurden.

Sogar das Wasser blieb nicht frei. Diejenigen Gemeinden, welche Fischereigerechtsame hatten, verloren dieses Recht. Doch hätten sie sich gern — wie mehrere erklärten — darüber getröstet, wäre man nur nicht weiter gegangen. Aber alles Wasser wurde zur Speisung der Teiche verwendet oder so hoch in den Ufern gehalten, daß während des Sommers die meisten Mühlen still stehen und die Bauern ihre Frucht oft 2—3 Stunden weit zu andern Mühlen fahren mußten. Nur gegen Geschenke wurde den Müllern je zuweilen einiges Wassern vergönnt, obwohl auch nur durch den Zapfen. Kamen Fluthen, dann zog man freilich die Schleußen auf, unbekümmert um den Schaden den der entfesselte Strom anrichten würde. An ein Bewässern der Wiesen war kaum zu denken, man gestattete nicht einmal das Waschen der Schafe, wenigstens nur dann, wenn man die Erlaubniß dazu erkaufte. So nahmen in der Herrschaft Eppstein für die Schafwasche und zwar täglich so lange sie dauerte der Oberförster 1 fl., jeder der Bachknechte 10—15 Alb. Sogar wenn die Müller Reparaturen der Ufer vornahmen, verlangten die Bachknechte täglich $^1/_2$ fl. Auch zur Viehtränke sollten die Bäche nicht benutzt werden, ja man schoß die Gänse todt, welche man im Bache fand. Blieb doch selbst dem Bauer nicht das Gras an den Ufern, welches sich vielmehr die Bachknechte zueigneten.

Keiner durfte Hunde *) halten, um das Wild abzuschrecken,

*) Schon 1658 und 1692 war der Hundeprügel auf 5 Brtl. Ellen festgestellt und den Schäferhunden noch ein 2 Ellen langer Schleifprügel zugegeben worden,

Digitized by Google

keiner durfte sich im Walde oder Felde sehen lassen, auch nicht ein Sperling zu schießen war erlaubt, obgleich jeder Bauer jährlich 10 Köpfe liefern mußte und diese Thiere zu so ungeheuerer Menge angewachsen waren, daß sie zu einer Landplage wurden. Hinter jedem Strauche, hinter jedem Baume lauerten Jäger auf den gequälten Bauern, um ihn pfänden zu können. Oft geschah dieses mit ganzen Herden, die dann in der Regel an andere Orte getrieben wurden und dort bis zur Auslösung von den Eigenthümern gefüttert werden mußten. So mußte unter andern Arheiligen das Futter für sein Vieh mehreremale nach Darmstadt schleppen.

Und diese heillose Hege dauerte über 20 Jahre. Wie groß der dadurch veranlaßte Schaden war, kann man daraus abnehmen, daß die fürstliche Rentkammer den Abgang, welchen allein die herrschaftlichen Höfe und Schäfereien durch die Hege erlitten, im J. 1715 auf jährlich 2000 fl. anschlug.

Bereits oben ist erzählt worden, daß der Jagd noch eine besondere Hege vorausging. Schon in dem Vertrage zwischen Hessen und Hersfeld von 1557, durch welchen das erstere ein Gehölz im A. Landeck erhielt, wurde ihm dabei zugleich das Recht zugestanden 1 — 3 Wochen vor dem Beginne der Jagd den Unterthanen die Hute darin zu verbieten. Eine ähnliche Bedingung enthält der über die Gränze des Gerichts Ludwigseck im J. 1558 mit den Riedeseln geschlossene Vertrag, zufolge dessen sowohl diese selbst als auch ihre Unterthanen etwa 8 Tage mit der Hute einhalten sollen, wenn der Landgraf in der Gegend jagen wolle.

Auch unter Philipps Nachfolgern wurde allenthalben streng auf diese Hege gehalten und alle, welche dieselbe brachen, unnachsichtlich gestraft. So z. B. 1587 die beiden Dorfschaften Holzhausen am Streichenberg und Herzhausen jede in 10 fl., weil sie die Hirsche verjagt; 1588 der Besitzer eines Hundes, der kurz vor der Sommerjagd das Wildpret verscheucht, in 10 fl.; 1593 ein Bauer, der am Streichenberg hütete und dadurch die Hirsche verscheuchte, während L. Ludwig IV. jagte, in 10 fl.; ein Bürger von Marburg, welcher, während des Sommerjagens Holz aus dem Walde gefahren, in 5 fl.

Auch die, welche die niedere Jagd hatten, mußten damit vor dem Jagen des Fürsten einhalten und ihre Hunde „bändig machen". In dem Vertrage, welchen L. Philipp 1557 mit den Rauen v. Holzhausen wegen Burggemündens schloß, wurde festgesetzt, daß wenn der Landgraf nach hohem Wildpret jagen wolle, jene 14 Tage vorher mit der niedern Jagd einhalten sollten. Als L. Ludwig IV. im J. 1578 zum Sommerjagen ins Amt Biedenkopf und in die Grund Breitenbach wollte, befahl er vorher den v. Breitenbach, „das Wildpret nicht von den Feldern zu hetzen" und ihre Hunde bändig zu halten, damit sie nicht das Wild verscheuchten

Digitized by Google

und verjagten. In gleicher Weise bestimmte der falkenbergische Jagdvertrag von 1581, daß die v. F. von Johannistag bis Egidientag sich des Rehe- und Hasenjagens in ihren Gehölzen enthalten sollten, bis der Landgraf daselbst gejagt habe, „damit das Wildpret nicht verscheucht werde"; und ähnlich spricht sich der Vertrag mit den v. Gilsa von 1591 aus: „es soll nämlich denselben freistehen jeder Zeit das Wildpret von dem Ihrigen abzuscheuchen, ohne allein zwischen Johanni und Jakobi und 14 Tage vor und nachher, da sollen sie sich alles Abscheuchen enthalten und zur Verhinderung der hohen Jagd nichts vornehmen, damit der Landgraf seine Jagden um so besser gebrauchen könne".

Ja, auch den Besitzern der hohen Jagd wurde eine ähnliche Beschränkung auferlegt, denn sobald der Fürst an ihren Gränzen jagen wollte, mußten sie eine gewisse Zeit vorher alles Jagen auf ihrem Gebiete einstellen.

Noch eine weitere ebenwohl auf die Hege des Hochwilds sich beziehende Maßregel war das Verbot der Ausübung der niedern Jagd mittelst des Hetzens und Schießens vor den fürstlichen Waldungen. Schon L. Philipp hielt darauf gar streng. So beauftragte er 1556 mehrere seiner Beamten, sich nach Immenhausen zu begeben und dem halben von Uffeln (dem Bastard) die Winde und Garne zu nehmen und ihm zu sagen, „daß der Landgraf in keinem Weg haben wollte, daß er vor dem Walde nach Füchsen und Hasen hetze, sondern er solle sich des gänzlich enthalten, denn er damit die Hirsche schellig mache; von da sollten sie zu den andern von Uffeln reiten und diesen sagen: Sie ritten vor dem Walde hetzen und ihre Hunde liefen in den Wald, zerrissen das Wildpret und machten es schellig, sie möchten immerhin im weiten Felde ausserhalb des Reinhardswalds Hasen hetzen, nur müßten sie ihre Winde und Hunde leiten, damit sie dem Wild nicht schadeten, sonst wolle sie der Landgraf einmal dermaßen strafen, daß es ihnen wehe thue. Weiter sollten sie nach Amelgotzen (jetzt Wilhelmsthal) reiten und der Frau von Schachten anzeigen, daß ihre Winde vor wenigen Tagen wieder 2 Hirsche zerrissen hätten; obwohl der Landgraf dieses bisher um ihres sel. Mannes Dienste willen, weshalb er ihr und ihren Kindern in Gnaden geneigt, hingehen lassen, so könne er dieses jetzt aber nicht länger und gebiete ihr den Schafrüden 2 Ellen lange Knüppel anzuhängen und wenn Hasen gehetzt würden, die Winde zu leiten, sonst werde er ihren Knechten und Schäfern einen Ernst empfinden lassen.

Auch L. Georg II. erließ 1638 eine ähnliche Verfügung, worin er seinen adligen Landsassen vor den Wäldern Hasen zu schießen untersagte, weil dieses dem Herkommen zuwider und dadurch verursacht werde, daß das Wildpret weder ins Feld gehen, noch in den Wäldern sich aufhalten könne.

Digitized by Google

Andere Mittel, welche das Hochwild in den Waldungen zu halten bezwecken, sind die Salzsohlen oder Salzlecken und das Füttern des Wilds. Auch diese sind alt und kommen anderwärts schon weit früher vor, als ich dieses aus Hessen nachweisen kann. Im Jahre 1481 heißt es in der wetterschen Amtsrechnung: „zwo Mesten Saltz vff das Soel verandelongit", ferner 1482 „zwo Mesten Saltz vf den Walt dem Wilde"; 1495: „Item dri Mesten Saltz vf den Walt zum Soil 1 Pfd. 11 Schill. Item ander moil zwei Soil geslagen zwo Mesten Saltz VIII Schill." Im J. 1497 kamen zu gleichem Zwecke 5 Mesten Salz auf den Burgwald, 1584 aber sogar 2 Malter 14½ Meste Salz. Aehnliche Posten findet man in allen Rechnungen.

In der Obergrafschaft wurde erst 1596 die erste Salzlecke und zwar in den pfungstädter Tannen geschlagen, wonach sich — wie W. Buch erzählt — das Wild aus allen Wäldern dergestalt gezogen, daß oft 200 Stück dort gestanden hätten, während früher kaum einige Stücke je zuweilen daselbst vorhanden gewesen seyen *).

Sobald ein tiefer Schnee fiel oder eine heftige Kälte eintrat, wurde für Wildfutter Sorge getragen. Nach einem hohen Schneefalle im J. 1553 befahl L. Philipp Haferstroh in die Wälder zu fahren, auch etliche moosige Aspen und Buchen zu fällen. Ebenso erließ er aus Friedewald am 8. Dezember 1556 ein Ausschreiben: „Nachdem ein harter Winter einfalle und zu besorgen stehe, daß das Wildpret Noth und Mangel leide, so sey sein ernster Befehl, daß Aspen, Buchen und Birken und andere moosige Bäume umgehauen würden, damit das Wildpret die Knospen esse und sich davon erhalten möge. Würde aber eine harte Kälte einfallen und stehen bleiben, auch das Wildpret von den Bäumen allein sich nicht erhalten können, so sollte sonderlich an die Orte, wo das meiste Wildpret seinen Stand habe, Heu und Stroh geführt werden. Am 29. November 1563 befahl derselbe Fürst dem Rentschreiber zu Grebenstein: „Unser Befehl ist an dich, daß du von Stund an Heu und Haferstroh und Wicken, so nicht gar ausgedroschen, bestellest und bei die Hand schaffest, also wenn ein tiefer Schnee einfällt oder es hart frieren würde, daß die wilden Säue nicht in die Erde kommen können, daß du alsdann unsern Hausknecht zu Immenhausen und unsern Förstern am Reinhardswalde solch Heu, Hafer- und Erbsstroh auch Wicken zustellen könnest, auf das sie daselbige auf die Raufen, so wir in unserm Reinhardswald haben aufrichten lassen, legen, auch hin und wieder in unsern Wildfuhren unsers

*) In Folge einer Klage der wittgensteinischen Unterthanen erkannte 1787 das Reichskammergericht, daß der Graf die auf seiner Unterthanen Grundstücken angelegten Salzlecken wegräumen solle. v. Mosers Forstarchiv IX. 126.

Digitized by Google

Reinhardswalds ſtreuen können, auf das beide, das Wildpret und die wilden Säue etwas zu eſſen finden".

Aehnliche Weiſungen wurden auch ſpäter noch oft gegeben und 1666 beſondere Wildſcheunen im Reinhardswalde aufgerichtet, auch 1742 nicht nur das Rothwild und die Rehe, ſondern auch die Feldhühner gefüttert.

Digitized by Google

Achter Abſchnitt.

Wildſchaden.

Möchten immerhin alle Klagen, aller Jammer und alle Thränen unſerer Voreltern über die Verwüſtungen, welche das Wild in ihre Saatfelder brachte, unter den Wogen der Zeit begraben worden und keine klagende Stimme bis zu uns herüber gelangt ſeyn, ſo würden doch allein die Zahlen des jährlich erlegten Wilds ſchon genügen, um uns zu der Ueberzeugung zu führen, daß der Landmann ehedem unter dem Drucke eines ungeheueren Wildſchadens geſeufzt haben muß, einem Drucke von deſſen niederbeugender und geiſtig und körperlich entnervender Schwere wir uns jetzt kaum noch eine Vorſtellung zu machen vermögen. Doch jene Klagen ſind nicht alle verhallt und noch gar manche ſteigt aus dem Staube vermoderter Akten hervor und entfaltet uns Bilder der Noth und des Jammers aus jener von ſo manchem hoch geprieſenen und ſo ſehnlichſt zurückgewünſchten „guten alten" Zeit, vor deren dunkeln Farben wir ſcheu zurückſchrecken. Und dieſe Klagen kommen zum Theil von Orten her und werden in einer Weiſe ausgeſprochen, daß auch nicht der geringſte Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit aufkommen kann.

Mag man auch immerhin zugeben, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Zahl der fruchtbaren Waldbäume noch weit größer und dadurch die Maſt noch weit reichhaltiger war, als das heute der Fall iſt, und daß dadurch ein großer Theil der Nahrung für das Wild durch den Wald ſelbſt erzeugt wurde, ſo beſchränkte ſich dieſe Nahrung doch nur auf einen Theil des Jahres und bot auch erſt dann ſich dar, wenn die Felder bereits abgeerndtet waren und leer ſtanden.

Eben in dem gränzenloſen beſonders durch das zahlloſe Schwarzwild verurſachten Schaden liegt aber auch eine der Haupturſachen des ſo tiefen Standpunkts, auf welchem ſich durch das ganze Mittelalter und bis in neuere Zeiten herein die Landwirthſchaft befand, einem Standpunkte, welcher ſo feſt und unwandelbar war, daß man durch die lange Reihe der Jahrhunderte vergebens nach weſentlichen Fortſchritten ſucht. Ohnedem mit zahlloſen Dienſten und Abgaben belaſtet und jedem Feinde ſeines Grundherrn Preis gegeben, zerſtörte dem armen Bauer auch noch daß Gethier des Waldes ſeinen mühſam beſtellten Acker und ließ ihm oft kaum ſo viel übrig, um davon

Digitized by Google

den langen Winter durch sein und der Seinigen Leben fristen zu können. Wurden sogar doch die Mittel zum Schutze seines Feldes auf das Aeußerste beschränkt.

So war es in Hessen und allenthalben wo Wildbahnen waren, je nach dem Grade der fürstlichen Jagdliebhaberei bald milder bald härter.

Schon aus früher Zeit findet man Nachrichten über Ländereien, welche in Folge zu großer Beschädigungen des Wilds unbebaut liegen gelassen worden waren; im J. 1225 z. B. verkaufte das Kloster Wirberg dem Kloster Haina Güter in Huckele, weil dieselben durch die Menge des Wildes wüst geworden und keinen Nutzen mehr brächten *). Derartige Nachrichten aus dem eigentlichen Mittelalter sind jedoch nur selten und stets nur zufällig veranlaßt. Alle Aufzeichnungen jener Zeiten beschränken sich lediglich auf Mein und Dein, und auf Krieg und Frieden und es fiel Niemanden ein das dürftige Leben des verachteten Hörigen zu schildern und auch nur flüchtige Bilder desselben der Nachwelt zur Anschauung aufzubewahren. Indeß mag auch in älterer Zeit der Wildstand in Folge der noch zahlreich vorhandenen größern Raubthiere verhältnißmäßig gering gewesen und erst seit deren Vertilgung zu jener entsetzlichen Höhe angewachsen seyn, in welcher wir ihn allenthalben im 16. Jahrh. finden, und wodurch endlich der arme Gedrückte, dem nichts als das nakte Leben übrig blieb, zur Verzweiflung getrieben wurde. Schon 1514 mußte Herzog Ulrich von Würtemberg seinen Bauern versprechen: daß ferner weder Reisige noch Forstleute muthwillig durch die Felder reiten, sondern auf den Wegen bleiben sollten, daß es dem Bauer erlaubt seyn solle, die seinen Weinbergen schädlichen Vögel selbst zu schießen und daß der Herzog hinsichtlich des Wilds leidliches Maß halten wolle ꝛc. Aber solche Zusagen gaben die Herren nur im Drange der Noth und hielten sich auch nur so lange daran gebunden, als ein eisernes Muß ihnen drohend gegenüberstand. Und wie in Würtemberg so war es auch anderwärts und unter den Ursachen, welche den großen Bauernaufstand im J. 1525 beinahe durch ganz Deutschland hervorriefen, sind jene nicht als die geringsten zu betrachten. Lassen sich auch die Greuel in keiner Weise rechtfertigen, welche diesen Aufstand begleiteten, so gebietet doch die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß die Hauptquelle dieser Greuel eben nur in dem schmählichsten von oben geübten, den Menschen zum Thiere herabwürdigenden Drucke lag, und daß die anfänglich von den Bauern gestellten Forderungen keineswegs über-

*) duos mansos, cum inculti et plurimarum ferarum invasione destructi iacerent et nullum de eis fructum perciperemus. Gudenus I. 492.

Digitized by Google

trieben oder unbillig erscheinen, was sogar Luther aussprach *), denn es waren nicht mehr und nicht weniger dieselben Forderungen, welche die Gesetzgebung der neuern Zeit als gerecht und naturgemäß gewährt hat. Und eben eine diese Forderungen war: daß an etlichen Orten die Obrigkeit das Gewild ihnen zu Trutz und mächtigem Schaden halte, daß das unvernünftige Thier das Ihrige abfresse, und daß sie, was wider Gott und den Nächsten sey, dazu stillschweigen sollten. Das arme Volk aber erlag, vorzüglich in Folge seines Uebermaßes, und mußte sich ruhig beugen, als nun der Fuß der Gewalthaber sich noch schwerer in seinen Nacken setzte. Es wurde ihm keine Erleichterung, die Lasten wurden vielmehr noch härter **), und was insbesondere das Wild betraf, so wurde dessen Hegung wo möglich noch sorgfältiger und strenger gehandhabt.

Als die baierschen Stände vor dem bigotten Herzog Albrecht V. von Baiern ihre Klagen über den ungeheuern Wildschaden erhoben, vor dem der Bauer sich nicht mehr erhalten könne und verzweifelnd Haus und Hof im Stiche lasse, da erhielten sie zur Antwort: „Die Jagd und die Kantorei seyen die zwei einzigen Stücke, wobei S. F. G. Ergötzlichkeit hätte. Es versähen sich S. F. G., daß ihnen die Stände diese zu entziehen nicht begehren würden, dieweil die Jagd gemeine Landesnothdurft (!!), damit das Wild aufgefangen werde, die Kantorei aber werde zum Dienste und zur Ehre Gottes gebraucht ***)."

Unter solchen Umständen kann es nicht verwundern, daß die Szenen von 1525 sich zu wiederholen drohten. Bereits 1543 findet man in einem Briefe Georg's v. Karlowitz an die Herzogin Elisabeth von Sachsen, die Schwester des L. Philipp, auf neue Stürme hinzielende Andeutungen. „Wird uns etwas eine Unlust im Lande erwecken — schreibt Georg — so wird's die Jagd und das Holz thun, denn wo einer anheben wird unter dem Adel oder unter den Bauern, so wird er hundert Gehülfen finden. Ich wollte lieber eine Landfehde helfen tragen, gegen eine solche Strauchfehde, denn die Strauchfehden hilft Niemand nicht dämpfen und es hat kein Aufhören wenn man einmal angehoben. Mir gedenkt wohl die Zeit, daß der Kurfürst und Herzog Georg mußten Reiter halten, nach(her) mußten sie sich mit den Federn vertragen; kommt es uns einstmals wieder dazu, so wird es nicht leichtlich aufhören. Nun die Fürsten wollen ihre Lust haben, darum sind wir auch schuldig neben ihnen etwas zu leiden. Könnte ichs vorkommen, so wollte

*) S. dess. Werke. Herausgegeben von Walch. XVI. S. 63.

**) So mußten sich z. B. die Hintersassen der v. Völkershausen (bei Bach) für sich und ihre Nachkommen verpflichten von nun alle Dienste doppelt zu leisten.

***) Suchenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände S. 471.

Digitized by Google

ichs gerne thun." Drohender gestalteten sich indeß erst später die Verhältnisse, besonders 1580 in Franken und Baiern. Dort in Franken waren damals die Verwüstungen des Wilds so arg, daß die Bauern in ihrer Noth beschlossen an den Kaiser zu gehen und diesen um Hülfe und Rettung aus ihrem Drangsal anzurufen. Aus 12 Herrschaften, aus Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Deutschmeister, Weinsheim, Rottenburg ꝛc., wurde je ein Bauer gewählt und diese 12 gingen, jeder mit einer schriftlichen Beschwerde versehen, unter Führung des beim Kaiser wohl gelittenen Syndikus der Stadt Nürnberg, an den kaiserlichen Hof. Schon zeigte sich auch kecker Trotz. Als nächst Nürnberg ein Wildmeister hinzukam, da eben die Bauern einen Hirsch geschossen, setzte einer derselben ihm einen „Fäustling" aufs Herz und zwang ihn den Hirsch abzuhäuten. Ein anderer Bauer forderte den Wildmeister auf, zwei auf seinem Acker stehende Hirsche zu vertreiben und gerieth in Zorn, als dieser sich dessen weigerte, weil sein Herr es verboten. Wüthend fiel er mit andern Bauern über den Wildmeister her und schlug denselben bis auf den Tod; auch der Amtmann, welcher mit Etlichen zu Roß und zu Fuß zur Hülfe heraneilte, wurde mit Hohn und Spott zur Flucht genöthigt. „Sie wollten — heißt es in dem gleichzeitigen Berichte aus Nürnberg, aus welchem ich diese Thatsachen entlehnt — kurz ab das Wild nicht länger leiden, sie wollten eher selbst alles verwüsten, Leib und Leben darüber lassen, so gar hitzig sind sie."

Nicht ohne Sorgen vernahmen die hessischen Landgrafen die Nachrichten von diesem Geiste des Aufruhrs und L. Wilhelm empfahl seinen Brüdern „auf diese Dinge ein Auge zu haben, damit sich nicht etliche Gesellen zusammen rottirten und gleiche Meuterei anfingen, denn es sey ihnen wohl bewußt, daß der Anfang des Bauernkriegs sich auch fast im Land zu Franken zuerst erspunnen."

War es dieselbe Befürchtung, daß durch solche Zustände neue Empörungen heraufbeschworen würden, oder war es nur ein Gerechtigkeitsgefühl, welches den Kaiser leitete, genug, das Oberhaupt des Reiches nahm sich der Bedrängten an und erließ streng mahnende Befehle an die fränkischen Herren und namentlich an den Markgrafen von Brandenburg. Diese Befehle selbst habe ich zwar nicht auffinden können, ihren Inhalt aber lernt man durch eine Eingabe an das R. K. Gericht vom J. 1587 kennen. Darin heißt es, der Kaiser habe auf die Beschwerden mehrerer Stände und der Unterthanen etlicher Herrschaften des fränkischen Kreises „unterschiedliche ernstliche Befehle ausgehen lassen, darinnen ihnen die geklagte Ungebür ernstlich verwiesen und dabei auferlegt worden die Wildfuhren und die Wildbannshegung anders nicht als den gemeinen beschriebenen Rechten gemäß allein auf ihrem Eigenthum, Grund und Boden und also ohne Jemand anders Nachtheil, Scha-

Digitized by Google

den und Beschwerung, sonderlich dergestalt, daß Niemand sein Grund und Güter mit Zäunen, Hunden und anderer Befriedigung vor dem Wildpret, so gut als er kann, zu bewahren verwehrt seyn soll, anzustellen und zu halten, mit der dabei gethanen kaiserlichen Erklärung, daß Niemand schuldig sey auf dem Seinigen und mit seinem Nachtheil einem andern sein Wildpret zu unterhalten, — daher dann deren in derselben Landesart Gesessenen, sonderlich aber fremden Herrschaften und derselben Unterthanen per facultatem et libertatem naturalem, deren sie sich bis daher gebraucht und darbei billig nachmals, weil sie sämmtlich in unwidertriebener Possession vel quasi contradicendi et non parendi verbleiben zu lassen, desto mehr erlaubt ist und billich unsträflich soll zu ersprießlicher Verwahrung und Beschützung sowohl ihrer Schaf wider die wilden Thier, als ihrer Feldgewächs und Früchte wider das Roth- und Schwarzwildpret Hund bei der Herde ꝛc. zu halten und zu gebrauchen ꝛc. *)

Ebenso heißt es in einem im nächsten J. von Nürnberg gegen Brandenburg ausgewirkten Mandate: „daß das Gebot dem Wilde seine Feder offen zu lassen, — — damit sein Wild in des armen Mannes Schweiße und Blute ungehindert wühlen möge, sowohl den göttlichen und natürlichen Rechten als dem kaiserlichen Reskript vom 18. Juni 1585 entgegen wäre, mithin die Abjagung, Schlagen und Fällen des Wilds von seinem eigenen Grund kein Verbrechen wäre, darum ein armer Mann an Leib und Gut gestraft werden möchte **)."

Mit diesem Geiste übereinstimmend, ruft auch C. Spangenberg aus: „Ich — frage nun die Fürsten und Herren mit was Gewissen, Fug und Recht und aus wasserlei Grunde, auch mit welcher Billigkeit, sie den armen Leuten bei großer Straf verbieten, daß sie die wilden Thieren auf ihren Aeckern, Wiesen, und in Gärten, da sie ihnen nicht geringen Schaden thun, nicht schiessen noch fällen, ja auch nicht jagen noch hinweg scheuchen dürfen, und da sie solches thun, warum sie die armen Leute so unbarmherzig an Leib und Gut strafen? Daß der ehrlich und gottselige Mann Jacobus Wimphelingus wahrlich nicht unrecht gered, da er gesagt, daß die Kurfürsten viel ernster und härter die Leute straften, wenn sie ein Wild getödtet, denn so sie einen Menschen erwürget oder Gott den Herrn vielfältig gelästert hätten. O Welt, o verkehrtes Wesen, denn ist es nicht wahr, daß einer bei einem Herrn ehe

*) Gylmann Symphorematis Tom. II. Supplicationum, pro processibus, super omnibus ac singulis Imperii rom. constitutionibus in supremo Camerae imper. auditorio impetrantis etc. P. III. p. 10.

**) Daſ. III. tit. 8. suppl. 7. p. 186.

zu Gnaden kömmt, wenn er 2 oder 3 Bauern todtgeschlagen, denn so er einen einigen Hirsch oder Rehe geschossen" *).

Was die Verwüstungen des Wildes zunächst in Hessen betrifft, so findet man die ersten Nachrichten darüber aus der Zeit des L. Philipp. Am schwersten aber litt damals das Land während dieses Fürsten Gefangenschaft, obwohl weit mehr die alten Lande, als die südlichen Gebiete. Theils die Entlegenheit derselben, theils die zerstückte und vielfach begränzte Lage der dortigen Jagden waren Ursache, daß L. Philipp das Wild daselbst nie besonders gehegt hatte. Schwarzwild war überhaupt wenig dort und auch der Rothwildstand, im Verhältniß zu dem in den altheff. Gebieten, ohne Bedeutung. Auch unter L. Georg I. wurden diese Verhältnisse wenig geändert, wohl aber unter dessen Sohne Ludwig V. Mittelst einer überaus strengen Hege erzog sich derselbe bald einen reichen Wildstand, und nun begann auch hier die Noth zu einer dort noch nicht gekannten Höhe zu steigen. Man höre nur die Klagen der Gemeinden des Amts Lichtenberg und der Dörfer Niederramstadt, Treisa und Waschenbach: „Obwohl das Land, sonderlich unserer Orten des Gebirgs, sein Vermögen, wie vor alten und sonderlich noch bei wenigen Zeiten, nicht mehr so reichlich gibt, so wäre doch bei diesem geringen Vorrath, welchen der allmächtige Gott zu Erhaltung menschlichen Lebens jährlich in dem Felde vor Augen stellt, mit schuldiger Dankbarkeit sich zu behelfen und dabei gemeine Bürden leidlicher zu ertragen, allein dieweil des wilden Gethiers bei kurzen Jahren und nun je länger je mehr, eine solche allenthalben an unsern Orten der Wälder ausgestreute große Menge wird, welches gleich einer gemeinen Herde so gar gemein und gehegt wird, daß es bis an die Bannzäune, ungeachtet Zuschreiens, Hütens und Wachens, ganz ohne Scheu, dickermals am hellen Tage, in und durch die Frucht, Weingärten und Wiesen häufig einfällt und was uns Gottes milde Hand bescheret, dasselbige mehrerntheils wieder vorn Augen hinwegnimmt, über und über zerschleift und merklichen Schaden ausrichtet. Auch was alsdann sonderlich an jetzo in den ausgehenden zarten Weingerten und Sommerfrüchten und durchgehends Jahrs an zeitigen Trauben — eines theils die Hirsche nicht verderben, oben und über nicht abnehmen, das pflegen endlich andern theils die wilden Schweine vollends dermaßen zu zertreten, zu verwühlen und jämmerlich zu verwüsten, daß der arme gemeine Bauersmann des von Gott zu seinem zeitlichen Leben bescherten Segens — darauf er sich mit Beisetzung schwerer Mühe und Arbeit, allermeist mit Verpfändung seiner Habe und Güter ein ganz Jahr lang verlassen und gehofft und sich der aufgewendeten Schul-

*) S. Fritsch. Corp. juris venatorio-forestal. III. p. 413.

Digitized by Google

den hinwieder zu lösen vertröstet — durch diese wilden Thiere aber gänzlich verlustig gemacht, daß er anders nichts, denn durchaus vergebliche Arbeit, darzu merklichen und unüberwindlichen Schaden zu seinem Verderben muß schmerzlich sehen, daß er auch dickermals gegen seinen blutsauren Schweis nicht so viel genießen und erheben kann, damit er sich und seine Kinder durch die Hälfte des Jahres an täglichem Brod versehen, weniger den nothwendigen Ackerbau gebürlich ausstellen, allerwenigst E. F. G. schuldigen Pächte, Gülten, Renten und Zinsen — die dessen alles ungeachtet fallen und bezahlt seyn wollen — befriedigen möchte ꝛc." Sie schließen mit der Versicherung, daß wenn diese Zustände nicht milder würden, sie ihre Länder unbebaut und wüst liegen lassen und mit ihrem Ackerbau aufhören müßten,

Aehnliche Klagen brachten damals die Dörfer am Burgwald vor den L. Moriz.

Im J. 1629 am 11. Sept. berichtete der Förster zu Gehaborn an den L. Georg II. von Hessen-Darmstadt: „Noch immer wollten die Hirsche nicht schreien und er glaube, daß sie sich an Gerste, Kraut und Rüben so überfressen hätten, daß sie nicht schreien könnten, denn er von vielen 1000 Krauthäuptern nicht ein Haupt auf dem ganzen Acker mehr habe, desgleichen über 30 Wagen Rüben, so er mit Fleiß soviel säen lassen, da er vermeint sie würden ehrlich handeln und ihm doch etwas stehen lassen, aber es sey verloren. Sie seyen glaubloser als die Mansfelder."

Dieser übermäßige Wildstand trieb dann auch nicht selten die Gemeinden zu den verzweifelsten Mitteln. Als die Felder des Dorfes Lingelbach, unsern Alsfeld, im J. 1633 von einem schönen jungen Tannenschlage aus, in welchem an 20 Säue standen, verwüstet wurden, zündeten die Bauern in der Nacht vom 10.—11. Juli den Wald von allen Seiten an und durch einen sich erhebenden Wind getrieben, griff das Feuer um sich und verzehrte den ganzen Wald. Und solche Waldbrände waren während des 16. und 17. Jahrhunderts außerordentlich zahlreich, und nur selten wurden die Urheber ermittelt. Auch klagte 1634 der Oberförster am Vogelsberg über die vielen in Folge des Wildschadens wüst liegenden Ländereien.

Ungeachtet gegen Ende des J. 1637 am Langenberge, unfern Gudensberg, allein 110 Säue erlegt worden waren, so wurde der Wildstand doch so wenig dadurch gelichtet, daß noch fortwährend die größten Verwüstungen ststattfanden. Während das Schwarzwild die Wiesen umwühlte, so daß z. B. Niedenstein und Wichdorf nur ein Drittel einer gewöhnlichen Heuerndte erhielten, drang das Rothwild in Rudeln von 80—100 Stück in die Felder, in Gudensberg sogar bis in die Gärten. Die 6—8 Wildwächter zu Gudensberg reichten nicht mehr hin; Besse mußte zu seinen 4 Wild-

Digitized by Google

wächtern noch 12 hinzufügen und in dem kleinen vom Walde umschlossenen Ermetheis zog die ganze Gemeinde zur Wildwacht aus.

Ebenso klagte man 1630 in der Obergrafschaft über das Schwarzwild, welches um Dornberg, Gerau, Büttelborn ꝛc. sich sehen lasse; es setze — berichtet der Förster — dem kümmerlich und mit großer Mühe unter die Erde gebrachten Wintersaamen dergestalt zu, daß über solchem Wühlen ganze besaamte Morgen Feldes scheitern gingen und nicht ein einziges Simmer Korn davon zu hoffen sey.

Im Febr. 1639 berichtete der darmst. Jägermeister v. Minnigerode: das Rothwild finde sich wieder zahlreich ein und stehe sonderlich auf den Saamenfeldern in Haufen von 30—50 Stück.

L. Georg II. von Hessen-Darmstadt war zwar ernstlich bemüht den Wildstand zu mindern, und auch der 30jähr. Krieg war hierfür von trefflicher Wirkung. Aber es war dieses nur vorübergehend. Das Wild wuchs bald wieder heran und nicht lange nach jenem Kriege waren wieder alle Wälder davon voll und der alte Jammer wieder neu. Dieses war besonders unter Wilhelm VI. von Hessen-Kassel der Fall. Welchen Umfang damals die Verwüstungen des Wilds hatten, schildert uns eine Verordnung von dessen Wittwe Hedwig Sophie von 1665*) auf eine wahrhaft ergreifende Weise: „Nachdem uns — heißt es darin — über den allgemeinen und immer zunehmenden Wildschaden durchs ganze Land mehr und mehr Klagen aller Orten herkommen, wie auch durch gewisse zum Augenschein selbst ausgeschickte Kommissare und sonst anderwärts glaubwürdig berichtet worden, daß ob wir schon vorigen Jahrs zu Abtreibung und Wegschießung des Wildprets aus den Feldern gewisse Verordnung gethan, solches dennoch ganz zahm und ohne Scheu im Felde und bis an die Stadtthore herum zu gehen, sein Lager in den besten Fruchtfeldern zu nehmen, die Kälber auch allerdings hinein zu setzen pflege, welche sich dann als im Feld geheckt und erzogen, sogar darin gewöhnet, daß sie auch den Wald nicht kennen, sondern vielmehr scheuen und weder durch der Feldhüter Abhetzen, Wehren, Schrecken, Trommelschlagen und ander Getöne, Geruf oder Geschrei auf keinerlei Weise daraus und in den Wald zu bringen wären, wozu sich dann das Wildpret aus den hohen Gewälden, bevorab im Frühling, häufig herbeizieht, den Saamen bis zum ersten Schossen zwei oder dreimal abäset, nach der Hand sich in die Wiesen begibt, dieselben gleichfalls rein ausfrißt, und wenn das Heu gemacht und die Frucht einen süßen Kern zu setzen und zu reifen beginne, alsdann wiederkomme, den Rest vollends

*) Im Frühjahr 1664 drangen die Schweine sogar in die Gärten vor Marburg und verwüsteten namentlich die beim Schwanhofe ganz und gar.

Digitized by Google

abäse und vertrete, so daß nichts als das Geströh, Trespen und Spitzen von Aehren dem Ackermann anstatt der zu hoffenden reichen Erndte übrig bleibe, und weil Felder und Wiesen vom Wildpret ausgefressen, verwühlt und zertreten, und dem armen Mann die Fütterung für seine Pferde, Rind- und Schafvieh also entzogen würde, daß dannenhero und wegen dessen Mangel das Vieh verhungere und wie nun etliche Jahre her geschehen, abgehen, hinsterben und verderben, und demnach die von Frucht, Vieh, Wolle und Leder dabevor sonst gehabte gute Nahrung, Handel und Wandel gänzlich verschwinden und je mehr und mehr verloren gehen müsse und in dem des Ackermanns angewandte Kosten, saucre Mühe und Arbeit alle umsonst und vergebens, deswegen auch viele seit dem Frieden wohl ausgestellte Felder in großer Anzahl, von neuem wiederum zu wüstem Recht liegen bleiben und anders nichts als Wüsteneien von großen Feldern, ja ganzen Dorfschaften, wie solches vor Augen, erfolgen würden, des großen Abgangs an fürstlichen Gewächsen, Renten, Pacht, Zehnten und Zinsen, um deren Erlaß wir dieserwegen am meisten und fast stetigs angelangt werden, für diesmal nicht zu gedenken.

Dieser allgemeine Wildschaden aber, wie wir ferner berichtet werden, vornehmlich aus den von den hohen Gewälden und der Wildbahn separirten und in den Feldern gelegenen Büschen oder Waldköpfen, Vorhölzern und Feldhecken entstehen und herrühren soll, masen in denselben, weil sie dabevor ganz licht ausgehauen, von der Unterthanen Viehe betrieben und niemals gehegt worden, kein Wildpret zu sehen, geschweige in den Feldern zu finden gewesen, anjetzt aber und da solche in den langwierigen Kriegszeiten ganz bewachsen und von den Unterthanen wegen Feindesgefahr und Mangel des Viehs nicht betrieben werden können, und sich das Wildpret aus den hohen Gewälden und der Wildbahn darein gezogen und gepflanzt, und wie in der Wildbahn selbst mit Fleiß gehegt werde, befinde sich, daß der Wald und das Feld davon aller voll gingen und den Unterthanen so großen Schaden zufügten, und so lange solche einzelne Feldköpfe nicht wieder in vorigen Stand gesetzt würden, das Wildpret in keinerlei Wege wieder daraus und in die hohen Gewälde und Wildbahnen zu bringen stehe, sondern sich von einem Feldkopf zum andern, gleich in einem Irrgarten verliere, bis es endlich, wenn es seist genug, auf die Gränze komme, daselbst es dann von den Benachbarten mit Hafer, Erbsen, Kohlpflanzen und Salzlecken angereizt, gepöscht, weggeschossen und andern zu Theil werde."

Auch unter L. Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt wurde viel geklagt. Das Dorf Treisa, unfern Darmstadt, welches gegenwärtig 500 E. zählt, litt dergestalt durch das Wild, daß seine Bewohner auswanderten und 1674 nur noch 5 Familien übrig waren; die

meisten seiner Länder lagen unbestellt. Noch höher aber stieg die Noth unter den die Jagd leidenschaftlich liebenden L. Ernst Ludwig. Die Schilderungen, welche von den Folgen des übergroßen Wildstandes und dem Bedrückungen und Erpressungen der Jäger unter diesem Fürsten gemacht werden, gränzen an's Unglaubliche. „Es werde alles so gänzlich abgefressen, daß dem Bauer meistens nichts übrig bleibe, als das leere Land umzupflügen; nicht selten müsse das Kraut dreimal gesetzt werden und zuletzt habe man doch nichts. Viele Aecker könnten gar nicht bebaut werden. In dem schweren Boden trete das Hochwild viel in die Erde. Auch in den Obst- und Weingärten gehe vieles zu Grunde. Bei dem Wachten dürften sie sich weder eines Gewehrs noch eines Hundes bedienen, die Klappern aber beachte das Wild nicht mehr. Ueber das matteten sich die Leute durch das stete Wachen in einem solchen Grade ab, daß sie sowohl zur Arbeit im Felde als zur Andacht in der Kirche untüchtig würden. Es erkrankten auch Viele und müßten ihr Leben verkürzt sehen."

Das Amt Seeheim erklärte unter anderm: „Die Unterthanen seyen durch das Wild dergestalt in Armuth gesetzt worden, daß die meisten außer Stande seyen, die herrschaftlichen Onera abführen zu können und das mehrste zu Restanten werden müsse. Ja fast der vierte Theil des Dorfes Seeheim müßte aus Armuth sein Brod vor den Thüren suchen und wenn diesem Schaden nicht bald abgeholfen werde, würde der größte Theil der Unterthanen zum Bettelstabe gezwungen. Auch die schnelle und scharfe Exekution trage viel zu ihrem Verderben bei, und obwohl sie von ihren Gütern die volle Schatzung tragen müßten, könnten sie doch kaum die Hälfte der Nahrung darauf ziehen." Selbst der dortige Pfarrer erklärte: „Der Abgang sey so groß, daß wo sonst 10 Haufen Frucht geerndet worden, jetzt nur noch einer falle. Die Gemeinde vermöge weder ihm noch dem Schulmeister das Salar zu zahlen, denn das Wild habe nicht nur die Fruchtfelder, sondern auch die Weinberge ruinirt und alle Nahrungsmittel fehlten. Auch würde die Jugend durch das ewige Wildhüten den Schulen entzogen und die Pfarrer im Amte klagten sämmtlich über das Kirchenschlafen, welches die Leute damit entschuldigten, daß sie ermüdet durch die Arbeiten des Tages, auch noch des Nachts, statt Ruhe zu finden, auf dem Felde wachen müßten, so daß, wenn sie nun in der Kirche zur Ruhe kämen, der Schlaf sie mit einer Gewalt überfalle, daß sie desselben sich nicht erwehren könnten." Die Cent Arheiligen aber sagte: „Leider Gott sey es durch dieses Elend dahin gekommen, daß der Landmann der Arbeit überdrüssig werde und die krummen Wege zu Beschaffung seiner Nahrung suche; wie sehr derselbe in nimmer zu zahlende Schulden gerathe, davon könnten die Amtsprotokolle Zeugniß geben. Aber

Digitized by Google

nicht nur das sey zu beklagen, noch weit mehr sey zu bejammern, daß die Unterthanen bei dem im Felde vor Augen stehenden göttlichen Segen und über Nacht vom Wild geschehenen Schaden und Zernichtung zum Zorn und entsetzlichen Fluchen verleitet, die Ehre Gottes hintansetzten und beleidigten, daß sie den Ungehorsam gegen die Vorgesetzten aus Armuth häuften, daß Alt und Jung wegen der Wild- und Nachtwachten Kirche und Schule verschliefen und zur Klage der Geistlichen gar viel versäumten, indem sie das arme Vieh, welches sonst gar wohl zu Haus ernährt oder an einem Stück im Felde geweidet werden könnte, den ganzen Sonntag, bis es satt geworden, herum jagen müßten, und das dennoch, zum großen Ruin der Unterthanen, eher als das Alter es mit sich bringe, dem Wasenmeister zu Theil werde." Aber nicht blos das Wild verursachte Schaden, auch die Jäger thaten das Ihrige noch hinzu, zogen mitten durch die Saatfelder und zerrissen die Hecken um Gärten und Weinberge.

Die Weiden wurden schlechter, und die Felder kahler, und die Zahl des Viehes nahm, weil es an Nahrung dafür fehlte, in einem solchen Maße ab, daß manches Dorf schon jetzt 300 Stücke weniger hatte, denn ehemals.

Wie groß der Wildschaden am Knüll war, ersieht man aus mehreren Verfügungen der v. Baumbach als Patrimonialherren zu Ropperhausen. Am 10. Juli 1723 befahlen dieselben, daß „da nunmehr nach vollendeter Heuerndte, wo die Atzung spärlich werde, das Wild dermaßen in die Fruchtfelder falle, daß die gewöhnlichen Wildhüter nicht mehr ausreichten," diese durch die Bauern verstärkt werden sollten. Sogar das Gemüße in den Gärten dicht beim Dorfe blieb nicht verschont, und obgleich zuletzt alles zur Hut hinauszog, so begannen doch sowohl die Lebensmittel für die Menschen als das Futter für das Vieh zu mangeln. Es wurden deshalb außerordentliche Maßregeln immer dringlicher. Diese bestanden theils in der Aufrichtung eines Wildzauns, theils darin, daß sich die Dörfer Ropperhausen erboten 65 Stück Rothwild, je für 5 Thlr., und zwar mit Zurückgabe der Häute zu übernehmen, wenn man das in den angränzenden Forsten und namentlich in dem von Allmuthshausen stehende Wildpret auf eine nachhaltige Weise fällen werde. Dasselbe Erbieten stellten noch andere Gerichte und man nahm keinen Anstand darauf einzugehen. Noch in dem J. 1724 wurden auf diese Weise an das Amt Ziegenhein 226, an das Gericht Frielendorf 132, an das A. Neukirchen 220 und an das G. Ropperhausen 65 St. Rothwild abgegeben. Auch der Wildzaun, wozu die v. Baumbach das Holz gaben, kam zu Stande und am 24. Aug. 1725 errichtete das Gericht Ropperhausen zum Zwecke dessen Unterhaltung ein besonderes Statut. — Von einem Felde von 70 Morgen, bei Trendelburg, welches 1738 mit 24 Viertel Hafer be-

Digitized by Google

säet worden war, erndete man in Folge des Wildfraßes nur fünf Viertel.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrh. traten auf die Dauer mildere Zustände ein. Nachdem L. Ludwig IX. zu Darmstadt in Folge besonderer mit den Aemtern geschlossener Verträge den größten Theil der Wildbahnen aufgehoben hatte, verordnete er 1776: daß alles außer dem Park befindliche Roth-, Damm- und Schwarzwildpret schlechterdings weggeschossen werden sollte, „es mag zur Zeit oder zur Unzeit seyn, maßen wir unser fürstliches Wort ebenso ehrlich zu erfüllen gedenken, als wir unsere Unterthanen zu Entrichtung ihrer versprochenen Schuldigkeit ernstlich anhalten lassen; und welcher Forst- und Jagdbediente darunter säumig wäre und seiner Schuldigkeit nicht nachkäme, den wollten wir als faul und untauglich unserer Dienste entlassen" *). Auch sein Nachfolger Ludwig X. fuhr in demselben Geiste fort, gleichwie auch im nördlichen Hessen L. Wilhelm IX. mit Strenge die Minderung des Wildstandes durchführte. Ueberhaupt fühlt man deutlich das Wehen einer neuen Zeit. So gestatteten 1791 die Grafen von Isenburg-Büdingen dem Stadtrathe zu Büdingen die Unterhaltung von 6 Wildschützen, um alles in die Felder und Gärten tretende Wild zu jeder Zeit wegschießen zu lassen **). Auch der Graf v. Erbach-Schönberg befahl daß der Wildstand seiner Forste höchstens nur soweit erhalten werden sollte, als solches ohne Nachtheil der Landwirthschaft geschehen könne, und da dem nicht ganz nachgekommen wurde, so erfolgte am 2. Juni 1798 die Verfügung: daß alles hohe Wildpret, ohne Rücksicht auf Zeit und Gattung niedergeschossen und bei Klagen über neuen Wildschaden der betreffende Revierjäger nicht nur in Strafe und zwar bis zur Kassation genommen werden, sondern auch noch den Schaden ersetzen solle ***).

Das einfachste und zugleich natürlichste Mittel den Schaden des Wilds zu verhüten liegt vor allem in der Sorge, daß der Wildstand nicht zu sehr anwachse, also in einem fleißigen Wegschießen, worauf bei vorkommenden Klagen, auch stets sowohl vom Reichsoberhaupte selbst, als von den höchsten Reichsgerichten mit Entschiedenheit gedrungen wurde †). L. Philipp sträubte sich zwar

*) v. Moser. Forstarchiv. XX. 160.

**) S. die ausführliche Instruktion für diese Schützen in v. Mosers Forstarchiv. XII. 317.

***) v. Moser a. a. O. XXV. 266.

†) So heißt es z. B. in einem Reichshofraths-Beschlusse vom 10. Jan. 1736 in Sachen der Landstände u. Unterthanen des Stifts Basel gegen den Bischof: „Was das hier noch beigebrachte Gravamen wegen des dem Angeben nach allzusehr überhand nehmenden und denen Unterthanen an ihren Aeckern und Wiesen sehr schädlichen Wildprets anbetrifft, so setzen Ihro K. Maj. zu dem Hrn. Bischoffen das sicherste gnädigste Vertrauen, es würde derselbe das allzu-

Digitized by Google

mit aller Gewalt gegen derartige Maßregeln und entſchloß ſich, als die bitterſten Klagen über Wildſchäden bis in die ferne Zelle ſeines Gefängniſſes drangen, weit lieber zum vollen Erſatze jeglichen Schadens, als zu einer Verminderung des Wildes. Weit willfähriger zeigte ſich in dieſer Hinſicht ſchon ſein Enkel L. Georg II. von Heſſen-Darmſtadt, deſſen ganz für das Wohl ſeines Volkes ſchlagendes Herz ſich in den folgenden wahrhaft fürſtlichen Worten ausſpricht: „Die Wildfuhren ſollen nicht verößet, jedoch auch nicht zur Uebermaas, und zu noch größerer Beſchwerung Unſerer Underthanen gehäget, und derowegen das Jagen eines ieden Orts, nach deſſen Gelegenheit, alſo angeſtellet, und dieß Temperament und Maas gehalten werden, darmit ſich Niemands zu beklagen, daß er umb des Landsfürſtens zeitlichen Luſtens willen, verderbe; wobey dann auch den Jägern der Daume trefflich auf dem Auge zu halten, daß ſie den Underthanen mit Schlagen und Schmeißen keinen Vbertrang thun, auch ſonſten im übrigen Unſern Verordnungen gemäß ſich verhalten" *). Es ſind das zwar nur Worte ſeines letzten Willens, aber es waren nicht Worte wie ſie wohl das Gefühl von der Neige der Tage hervorruft, er hatte ſie auch ſchon im Leben bethätigt, wo er noch in friſcher Kraft als rüſtiger und ſogar leidenſchaftlicher Jäger ſeine Forſte durchſtreifte. Denn nachdem er auf die Klagen der Gemeinde Berſtadt, in der Wetterau, über die Verwüſtungen der Schweine in den Fruchtfeldern am 19. Juni 1639 die Wegſchießung alles Schwarzwilds in der dortigen Gegend befohlen hatte, erließ er eine gleiche Verfügung auch nach Schmalkalden, wo die Schweine ebenwohl Felder und Wieſen umwühlten, ſowie am 12. Juli d. J. auch in die Obergrafſchaft, „weil er mitleidlich vernommen, daß dem armen Mann auch noch von wilden Thieren ſeine ohnedem kümmerliche Nahrung beſchädigt werde." Ja, 1640 befahl er ſogar die möglichſt gänzliche Vertilgung des Schwarzwilds in der Obergrafſchaft, dem dann auch ſein menſchenfreundlicher Jägermeiſter v. Minnigerode nach Kräften nachkam.

Aehnliche Maßregeln ergriff die Vormünderin Regentin von Heſſen-Kaſſel, Hedwig Sophie 1665, wo ſie alles Wild in den Feldern und Vorhölzern ohne Unterſchied niederſchießen ließ, und auch L. Karl gab einen derartigen Befehl, freilich erſt nachdem die Gemeinden ſich erboten hatten, das gefällte Wild gegen

---

häufige Wildpret, wenn es ſich angegebener Maßen befindet, jährlich wegſchießen laſſen und alle beſondere landesfürſtliche Obſorge von ſelbſten dahin tragen, damit der arme Bauer und Landmann bei ſeiner ohnentbehrlichen Nahrung und bey häuslichen Ehren erhalten werden möge." Moſers alte u. neue R. H. Conclusa. 1743. I. 33.

*) Beck, Heſſ. Staatsrecht. I. S. 265.

Digitized by Google

bestimmte Preiße anzunehmen. Doch scheint hierdurch im Ganzen keine sonderliche Verminderung erfolgt zu seyn, da bei Karls Tode (1730) noch eine solche Ueberfülle von Wild vorhanden war, daß sein Nachfolger Friedrich I. eine entschiedene Abhülfe für unerläßlich erkannte, und sofort allenthalben schießen ließ. Doch wurde die zuerst auf 2040 St. Roth- und 800 St. Damwild bestimmte Zahl des zu fällenden Wildes schon am 13. Juni 1730 wieder insoweit beschränkt, daß vor der Hand und bis auf Weiteres zur Aufhelfung der Unterthanen nur die Hälfte und zwar vorzüglich nur in den Feldern und Vorhölzern geschossen, die hohe Wildbahn und überhaupt die stärksten Hirsche aber geschont werden sollten. Dessen ungeachtet sah man sich doch schon im nächsten J. genöthigt den Landständen zu versprechen, „daß in Zukunft an allen Orten, wo das Wild den Unterthanen in ihren Wiesen und Feldern Schaden thue, beständigst mit dem Schießen fortgefahren, folglich diese heilsame gnädigste Deklaration dergestalt in Wirklichkeit gesetzt werden solle, daß des Wildfraßes halber die fernern Beschwerden der Unterthanen gänzlich cessiren sollten." Derselbe Wille spricht sich auch in den Verordnungen von 1765 aus, denn hiernach soll sowohl das Schwarz- als das Rothwild weggeschossen werden, „wo es Schaden thut." Ebenso wurde 1784 auf fernere Klagen verordnet, daß denselben schlechterdings abgeholfen werden sollte, und zu diesem Zwecke eine bestimmte Vorschrift an alle Forstmeistereien erlassen. Hiernach sollte, sobald Schaden geschehe, zu jeder Zeit und ohne weitere Anfrage, das Nöthige zum Abschrecken geschossen und auf diese „Weise aller Schaden abgewendet, mithin hierunter, bei Vermeidung gewisser Bestrafung und allenfalsiger Schadens-Ersetzung nicht das Mindeste verabsäumt werden." Indessen zeigt eben die öftere Wiederholung ein und desselben Gebots, daß dasselbe niemals in der Ausdehnung verwirklicht wurde, wie das Verhältniß des Wildstands es erforderte, und daß auch schon ehemals der leidenschaftliche Jäger stets Mittel und Wege fand, ein solches Gebot nach seinem Gefallen auszulegen und mehr und minder erfolglos zu machen.

Außer diesem jedenfalls einfachsten und natürlichsten Mittel, den Wildstand in einem vernünftigen Maße zu halte, gab es aber noch mehrere andere, deren Erfolg jedoch durch mannichfache Beschränkungen in ihrer Anwendung mindestens zweifelhaft und keinen Falls mit ihrer kostspieligen Ausführung in einem Verhältnisse standen.

Zu diesen gehörte vor allem die Errichtung von Wildzäunen. Von diesen hatte man zwei wesentlich verschiedene Arten, nämlich die schon oben erwähnten Wildhecken und die nur zur Abhaltung des Wildes errichteten Wildzäune. Jene waren freilich mehr zum Schutze des Wildes und zum Zwecke der Jagd angelegt, ihre Er-

Digitized by Google

richtung aber diente doch auch wesentlich dazu, das Wild von dem Austreten auf die Felder abzuhalten, vorzüglich dann, wenn ihre Pforten, wie das am Reinhardswalde der Fall war, des Abends geschlossen wurden. Der von der Stadt Münden im ratter Felde angelegte Knick hatte sogar, wie L. Philipp 1557 bemerkt, blos den Zweck, das Wild von den Feldern abzuhalten. Ebenso sagen 1585 die v. Gilsa, daß sie seit Menschengedenken „die Hagens- und Jagens-Gerichtigkeit zu Ropperhausen jeder Zeit unverweigerlich hergebracht und daselbst zu Behuf solcher ihrer Jagden und Verwahrung solcher ihrer Unterthanen Güter, damit dieselben durch das Wildpret nicht verderbt noch verwüstet und ihnen dadurch ihre Leibesnahrung entzogen werde, einen lebendigen gewachsenen Wildhag von unvordenklichen Jahren und mit schweren Unkosten erzogen hätten."

L. Ludwig V. zu Darmstadt machte sogar den Versuch alles außer der Hecke stehende Wild hinter dieselbe zu schaffen. Nachdem nämlich 1605 auf Anhalten der Landstände der hauser Wald mit einem 3 Meilen langen Zaune umschlossen worden, wurde alles Wild in den pfungstädter Tannen gefangen und in Kasten dorthin geführt. Aehnliches geschah wenig später. „Landgraf Ludwig — erzählt Buch — „hat vom Februar bis in den April 1609 durch die Unterthanen das Wildpret allenthalben aus den Wäldern der ganzen Obergrafschaft in den darmstädter Wald treiben lassen. Aber nach seiner Eigenschaft als wildes Gethier widersetzte es sich, und sprang über das Volk zurück und warf sich über die guten Felder des Rieds; und ob gleich die Unterthanen mit Hunden, Büchsen und Trommeln es von da zu verscheuchen sich bemühten, so hat es doch nicht viel gebadt, und 8 Tage lang oft haben die Dörfer dadurch das Ihrige versäumt."

Ein gleicher Zaun wurde um den Mönchsbruch angelegt. Als aber 1634 die Walddörfer vor dem gerauer Walde einen Graben und Zaun vor diesem Walde herzogen, so daß das Wild nicht mehr heraustreten konnte, wurde ihnen dieses, weil es der Wildbahn schade, bei Strafe untersagt. Noch unter L. Ludwig VI. bestanden diese mit Fallthoren versehene Wildzäune; brach auch einmal Wild heraus, so wurden die Bauern aufgeboten, es wieder hinein zu treiben, und widersetzte sich hierbei hin und wieder ein Stück, so wurde dasselbe geschossen. Unter Ernst Ludwig aber verfielen diese Hecken und obgleich später die Bewohner von Darmstadt sich erboten die Hecke um Kranichstein wieder herzustellen, damit ihre Gärten, Weinberge und Felder vor den Verwüstungen des Wilds gesichert würden, so wurde es ihnen doch nicht erlaubt. Ja, wie in Althessen, so erklärten auch hier ganze Gerichte, daß jeder Unterthan, wenn das Wild auf eine fühlbare Weise weggeschossen und die Wildhecke wieder hergestellt würde, ein Stück Wild zu be-

Digitized by Google

stimmtem Preise abzunehmen und zu Beschaffung des Geldes gern die Kuh aus dem Stalle zu verkaufen bereit sey, „damit sowohl diesem Jammer gesteuert, als auch die hochfürstliche Ergötzlichkeit beibehalten werden möge."

Während diese Wildhecken ganze Wälder umschlossen, waren dagegen die eigentlichen Wildzäune einfache Umfriedigungen einzelner Ländereien, welche die Besitzer zur Abhaltung des Wildes anlegten. Diese Umzäumungen wurden jedoch so sehr beschränkt, daß ihr Nutzen kaum noch zu begreifen ist. Schon L. Philipp befahl 1555 in dieser Hinsicht, „daß an den hohen Zäunen um die Städte und Dörfer und in den Feldern die Spitzen bis auf die Gerten und das Gesitz abgehauen und abgestumpft werden sollten, damit das Wildpret keinen Schaden daran nehme." Es war dieses schon öfterer befohlen worden, ohne daß den Befehlen genügt worden war, und da der Landgraf erfahren, daß inzwischen an den spitzen hohen Zaunstecken wieder viel Wildpret Schaden gelitten und zum Theil daran verendet war, so erhielten die Beamten die strengste Weisung, jene Befehle sofort in Ausführung zu bringen und zwar mit der Drohung, daß wo noch ein Hirsch oder Stück Wild sich daran spiese, sie nicht nur ihres Dienstes entlassen, sondern mit dem Eigenthümer der Hecke auch noch gestraft werden sollten. Noch viel weiter ging freilich Herzog Albrecht V. von Baiern, denn dieser gestattete um die Felder nur Wildzäune, welche an den 4 Ecken nach den Hauptwinden Oeffnungen hatten, durch welche das Wild ungehindert ein- und ausgehen konnte *).

In dem Vertrage mit den v. Falkenberg von 1576 wurde diesen erlaubt „ihre Felder mit Graben, Gehecken und Zäunen, die da keine Spitzen haben, gegen das Wildpret zu befriedigen, damit ihnen dasselbe nicht Schaden thun könne, doch sollen sie dem hohen Wildpret weder vorsätzlich Schaden zufügen, noch ihm die gewöhnlichen Gänge verzäunen" und ebenso wurde 1584 dem deutschen Orden gestattet, seine Güter zu umzäunen, doch „ohne Lücken und Spitzen." Verfügungen, wie die obigen, bleiben immer nur eine kurze Zeit im Gedächtnisse und müssen um so früher überschritten werden, je unnatürlicher sie sind. Deshalb war auch jene Verordnung Philipps im Anfang des 17. Jahrhunderts schon längst wieder vergessen und wurde 1624 von neuem in's Leben gerufen. Da man zur Abhaltung des Wilds aus den Feldern außer den hohen mit spitzen Pfählen versehenen Hecken, in der Nähe der Wälder auch tiefe Gräben gezogen, so richtet sich jene Verordnung gegen beide. L. Moriz sagt im Eingange derselben: „Durch die unverantwortliche Nachlässigkeit der Beamten seyen hin und wieder

*) Suchenheim a. a. O. 468.

Digitized by Google

vor den Wäldern große tiefe Gräben und Aufwürfe, auch sehr hohe und zugespitzte Zäune von den Unterthanen in Städten und Dörfern aufgerichtet worden, wodurch manch Thier von den Wölfen und den Hunden erjagt und zerrissen oder wohl gar auf den hohen Zäunen gespieß und jämmerlich umgekommen sey." Es wurde nun den Beamten bei 50 Goldgulden Strafe aufgegeben alle derartigen zugespitzten Zäune niederschlagen und alle Gräben und Aufwürfe ausgleichen zu lassen. Nur um die zunächst den Häusern liegenden Baum- und Kohlgärten sollten hohe, um Wiesen aber nur geringe Zäune gestattet seyn.

Die ganze Verordnung ist ein treuer Spiegel der überreizten mit sich und allen Menschen unzufriedenen Gemüthsstimmung, welche sich damals schon des Landgrafen bemächtigt hatte und sticht scharf und schneidend gegen das Ehemals ab, wo Moriz für das Wohl der Menschen und das Glück und den Ruhm seines Volkes noch warm erglühte. Mancherlei Mißgeschicke, von denen er viele freilich selbst verschuldet, hatten den einstmals von ihm im Uebermaße des Unmuthes ausgesprochenen Wunsch verwirklicht, daß er wie Hainbuchenholz werden möge, das um so härter werde, je länger es im Wasser liege.

Erst 1659 wurde dem Bauer gestattet seine Felder auf wirksamere Weise zu schützen, als dieses bisher möglich gewesen war. Eine Verordnung wies die Beamten an, den Unterthanen zu befehlen, um die vor den Wäldern und namentlich nächst den Hauptwildbahnen liegenden Felder, wo noch keine lebendigen Hecken vorhanden, mit tüchtigen Zäunen vor dem Wildpret zu verwahren, wozu ihnen aus abständigem Gehölze das nöthige forstfrei gegeben werden sollte. Und 1665 wurde dieses noch weiter ausgedehnt: die Unterthanen sollten um die Hochwaldungen tiefe Gräben aufwerfen und diese mit Zäunen von lebendigen Dörnern und anderen Buschwerk bepflanzen und also beständige Wildhecken aufziehen.

In Folge dieser Verordnung legten namentlich die Dörfer am Reinhardswalde und an der Söhre mit Erfolg Gräben und Zäune an. Die um den Reinhardswald waren bereits im Frühjahr 1666 vollendet, und „da nun das Wilpret nicht mehr in die Felder kommen konnte," die Mast aber durchaus fehlgeschlagen war, so wurden im Herbste vier Wildscheunen erbaut, damit das Wild während des Winters nicht Noth leide. Aber schon L. Karl trat wieder gegen diese Schutzmittel auf. Nachdem er wahrgenommen — sagt er 1679 — wie aus unverantwortlicher Nachlässigkeit der Beamten hin und wieder sowohl vor den Wäldern, als vor den Städten und Dörfern hohe aufgespitzte Zäune von den Unterthanen angelegt und dadurch verursacht worden, daß manches Thier von den Wölfen und den Hunden erjagt und zerrissen oder auf den hohen spitzen Zäunen gespieß und dadurch die Wildfuhren in Verösung

Digitized by Google

und Abgang gebracht und jetzt durch den tiefen Schnee und die große Kälte dermaßen verderbt worden, daß es zu erbarmen und eine hohe Nothdurft erfordere, daß dem gänzlichen Ruin der Wildbahnen bei Zeiten vorgebaut werde, so befehle er den Beamten bei willkürlicher unnachläßiger Strafe und bei Dienstentlassung dafür Sorge zu tragen, daß alle hohen aufgespitzten Zäune um Gärten und Wiesen und Länder, sowie an den Wildhecken abgeschafft würden. Nur um Kohl- und Baumgärten sollten noch ferner Zäune mit oben ungespitzten Platten erlaubt und auf gleiche Weise auch die Wildhecken beschaffen, um Wiesen aber nur geringe Zäune gestattet seyn. Dagegen sollten die unter der vorigen Regierung zum Besten der Unterthanen um die hohen Wildbahnen angeordneten Wildgräben und darauf gesetzten Zäune und lebendige Knicke ausgebessert und erhalten werden.

Doch schon 1682 erfolgte eine mildere denen der L. Hedwig Sophie wieder entsprechende Verordnung, wodurch die Anlage tüchtiger Umzäunungen der den Hauptwildbahnen zunächst liegenden Felder gestattet und geboten wurde, das dazu nöthige Holz forstfrei abzugeben. Noch 1695 wurden z. B. die Gemeinden Röddenau und Bottendorf, bei Frankenberg, angehalten ihren verfallenen Wildzaun wieder herzustellen.

In gleicher Weise spricht sich auch die Jagdordnung von 1722 aus: die verfallenen Gräben sollen wieder aufgeworfen und die darauf stehenden Hecken wieder ausgebessert, wo aber noch keine derartigen Anlagen bestehen neue Wildhecken errichtet werden. Doch sollen dieselben nicht höher als 6 Fuß und ungespitzt seyn, damit sich das Wild nicht spieße. Um Länder, Gärten und Wiesen sollen aber lebendige Hecken gepflanzt und dagegen in Zukunft keine Planken mehr geduldet werden. Noch 1739 wurde bestimmt, daß nicht blos die nächsten Anlieger, sondern die ganze Gemeinde zur Unterhaltung der Wildzäune verpflichtet seyn sollte.

Aehnliche Bestimmungen hinsichtlich der Umfriedigung der Länder bestanden auch im Fürstenthum Hessen-Darmstadt. Noch die Jagdordnung von 1692 gestattete den Unterthanen ihre Güter zu umzäunen und zu vergraben, nur sollte „die Hege" oder der Zaun keine Spitzen und keine Lücken haben, an welchen das Wild beim Ueberspringen Schaden nehmen könne. Das wurde aber später anders und die Sorgfalt für das Wild ging so weit, daß die Bauern angehalten wurden, die obern Enden der Pfähle mit Reisigbündeln zu umwickeln, um das Wild vor jeder Beschädigung zu sichern.

Noch ein weiteres Mittel zur Abhaltung des Wilds bestand in der Haltung von Wildwächtern. Aber auch dieses unterlag so vielen Beschränkungen, daß der Erfolg mit den damit verbundenen zum Theil schon vorhin geschilderten Beschwerden in gar keinem

Digitized by Google

Verhältniſſe ſtand. Nur mit Rufen und mit Hülfe kleiner unſchädlicher Hunde (Kötterlein), die dazu entweder noch mit einem Queerknüttel verſehen oder gelähmt ſeyn mußten, durfte das Wild aus den beſtellten Feldern und Gärten verſcheucht werden. Schon 1571 verfügte Landgraf Wilhelm IV., daß die Wildwächter beeidigt werden ſollten, das Wildpret nur aus den Feldern, keineswegs aber aus den Waldwieſen und Vorhecken zu verſcheuchen, und daß man hierzu ſich nur gelähmter Hunde bedienen ſolle, und mehr bewilligte er auch nicht, als 1581 die Landſtände über die Unzahl des Wilds Beſchwerde erhoben. Nur dem Adel wurde zuweilen mehr geſtattet, z. B. 1576 den v. Falkenberg, denen es freigeſtellt wurde „das Wildpret aus ihren Feldern mit Steubern und andern Jagdhunden, doch keinen Rüden, abzuhetzen," und 1591 den v. Gilſa, denen zugelaſſen wird „das Wild von dem Ihren zu jeder Zeit abzuſcheuchen," nur mit Ausnahme der Jagdzeit. Auch L. Moriz gab 1593 nur dieſes nach, „damit die lieben Unterthanen, die armen wie die reichen, ihr tägliches Brod um ſo viel beſſer auferziehen und auch um ſo mehr Vieh weiden und zum Verkauf in die Städte bringen könnten." Nachdem jedoch die tillyſche Einquartirung im J. 1623 den Wildſtand ſtark gelichtet hatte, verbot L. Moriz 1624 auch den Gebrauch der Hunde überhaupt und geſtattete, damit die Unterthanen ſich nicht zu beſchweren hätten (!), nur ſolche Werkzeuge zum Verſcheuchen, durch die das Wild nicht verletzt werden könne, auch Federlappen, Rauch, Blaſen auf Hörnern ꝛc. Erſt 1659 wurden wieder ausdrücklich kleine Kötter zum Verſcheuchen des Wilds aus den Feldern und 1664 auch das Schießen geſtattet und den Förſtern zugleich die Erlegung desjenigen Wilds aufgegeben, welches ſeinen Stand in den Feldern nicht verlaſſen wolle. Dieſes wurde 1665 wiederholt und zugleich dahin erweitert, daß man mehrere Gemeinden aufbieten und mit Schießen und Lärmen das Wild aus den Feldern und Vorhölzern in die Hochwaldungen treiben und dieſes von Zeit zu Zeit wiederholen ſollte. Doch 1679 wurde auch dieſes beſchränkt: die erſte Hälfte des Jahres, bis Pfingſten, ſollte o h n e Hunde, nach Pfingſten aber nur mit Hunden, welche Schleifprügel oder Ketten am Halſe hängen hätten, gehütet werden, und dieſe Beſtimmung behielt auch noch die heſſ. kaſſel. Jagdordnung von 1722 unverändert bei.

Aehnlich waren die Beſtimmungen im Fürſtenthume Heſſen-Darmſtadt, wo die Ordnung von 1692 die Hütung der Feldfrüchte von der Zeit der Bildung der Aehren bis zur Einſcheuerung unter der Bedingung geſtattete, daß nicht geſchoſſen und überhaupt dem Wilde kein Leids zugefügt werde. Obwohl der Hunde nicht dabei gedacht wird, ſo zeigt es ſich doch ſpäter, daß ihr Gebrauch verboten war.

Ungeachtet die Wildhut gänzlich den Gemeinden zur Laſt fiel, ſo dachten unſere Fürſten doch billig genug, dieſelben darin

zu unterstützen. Dieses geschah schon von L. Philipp und nach ihm wenigstens im Hessen-Kasselschen bis in das vorige Jahrhundert. Im J. 1589 betrug die Wildhutsteuer in Niederhessen 318 Vrtl. 10½ Metze Roggen und 186 Vrtl. 1¾ Metze Hafer, 1729 aber in den Aemtern Kassel, Grebenstein, Gudensberg, Homberg, Felsberg, Melsungen, Lichtenau, Spangenberg und Ziegenhain 362 Vrtl. Roggen und 186 Vrtl. Hafer. Diese Unterstützung war übrigens nicht ständig, sondern mußte jährlich von neuem bewilligt werden.

Im J. 1605 ertheilte Rudolph II. der Reichsritterschaft am Rhein und in der Wetterau ein Privileg, worin derselben für sich und ihre Angehörigen ausdrücklich zugesagt wurde „daß ihr an der Bewahrung der Früchte im Feld, in der Abhaltung und Austreibung des Gewilds bei Tag und Nacht durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrei und andern solchen Mitteln von Niemanden, was Würden, Standes oder Wesens der sey, Eintrag gethan werden solle *)." Auch wurde auf eine Klage der Stadt Michelstadt gegen den Grafen von Erbach-Erbach am 6. Dezember 1793 vom Reichshofrathe beschlossen: „es habe derselbe (nämlich der Graf) die aus dem eingesandten Augenscheins-Protokoll erscheinende Uebermaaße des Wildstands in dem Eulbacher Forst abzustellen und solchem nach diesen Wildstand bis auf 50 Stück Setzthiere zu vermindern, auch in Zukunft nicht über jene Zahl erwachsen zu lassen, weniger nicht dem impetrantischen Theile die durch die bisherige Uebermaaße des Wildes in besagtem Eulbacher Forst sowohl in seiner Waldung, als auf den Feldern erlittenen Schäden, nach vorgängiger deren Liquidation und Ermäßigung sammt den Commissions- und Proceßkosten zu erstatten und wie er dieses befolgt und respective zu befolgen gedenke in Zeit 2 mensium allerunterthänigst anzuzeigen. Hat — — es zwar bei der provisorischen Verordnung, daß denen Michelstädter Feldhütern erlaubt seyn solle beym nächtlichen Hüten mit Pistolen blind zu schießen oder kleine Hunde, die nicht jagen, noch das Wild weit in den Wald hinein verfolgen, zu gebrauchen, Einwendens ungehindert, auch für die Zukunft sein Bewenden. Es wird jedoch die Michelstädter Bürgerschaft ernstgemessenst erinnert, sich hiermit zu begnügen und ihre Feldhüter weder mit Flinten zum Blindschießen noch mit großen oder Jagdhunden zu versehen, besonders sich alles Todtschießens des Wildprets und sonstiger unerlaubten Selbsthülfe zu enthalten" **).

*) Limn. Jur. publ. T. II. L. VI. c. III. n. 63.

**) v. Roth, Beiträge zum deutschen Staatsrechte II. 121. Aehnliche R. H. Beschlüsse von 1734 und 1740 liefert Moser in den alten und neuen R. H. Beschlüssen I. S. 288 u. 459.

Digitized by Google

Uebrigens erkannte man auch schon frühe es als eine Forderung der Gerechtigkeit an, die durch das Wild veranlaßten Verwüstungen in einer oder der andern Weise zu vergüten. Bereits im 15. Jahrhundert war dem Dorfe Rode im Burgwalde ein Theil seiner Abgaben nachgelassen und in gleicher Weise geschah es auch mit dem rings vom Reinhardswalde umschlossenen Dorfe Gottsbüren. L. Wilhelm II. erließ demselben in Ansehung seines großen Wildschadens bis auf Weiteres die Hälfte seiner Bede und auch L. Philipp gab ihm aus demselben Grunde die Rodländer zu billigern Bedingungen, den Acker Land zu 2 Hlr., den Acker Wiese zu einem halben Albus Zins, während er zugleich den Zehnten auf die 15 Garbe setzte. Aber L. Philipp gewährte auch noch besondere Entschädigungen. Dieses geschah z. B. 1549, wo der Landgraf sich in der kaiserlichen Gefangenschaft befand, im größten Maßstabe. Schon am 26. Januar d. J. schrieb er von dort, indem er die Hegung von Holz und Wild seinen Räthen angelegentlich mit der Bemerkung empfahl, daß durch die Hege das Holz besser erwachse: „So haben die Leute gute Hute mit dem Viehe und in Gehegen findet das Wildpret zu essen, daß es den Armen nicht also sehr in die Frucht geht, wie sonst." Später am 6. April befahl er: „Wollet auch 200 Vrtl. Korn und 200 Vrtl. Hafer den armen Leuten geben lassen an den Orten da viel Wildprets und es den Armen Schaden thut und es wohl und treulich austheilen lassen an allen den Orten, da es Schaden thut und nicht gejagt wird." Ebenso im Juni 1549: „Wollet wo das Wildpret den Armen Schaden thut ihnen Frucht dafür geben lassen und sollt auch armen Leuten um Gottes willen Geld und Frucht von meinetwegen geben lassen," und auch im Juli erging ein gleicher Befehl. Damals wurden jedoch die Klagen lauter als je und die Räthe berichteten ihrem Fürsten: „Wildprets ist und wird täglichs ziemlich viel, also daß in gemein durchs Land eine sehr hart große Klage darüber beschieht und sind gestern eine große Anzahl Männer aus den Städten, Aemtern und Dörfern Geismar, Grebenstein, Immenhausen, Helmarshausen, Trendelburg und andern Orten hie gewesen, eine beschwerliche Klage derwegen übergeben, darin das göttliche und natürliche Recht angezogen und es so heftig gemacht, daß wir wider unsern Willen auf uns genommen, unsern g. F. u. H. wo möglich davon zu berichten, damit S. F. G. in dem hätten Maas zu geben. Sie haben sonderlich geklagt über die wilden Schwein, die thäten ihnen solchen Schaden, daß sie nicht aller sagen könnten."

Die Räthe hatten die Leute auf die Freilassung des Landgrafen vertröstet. Dieser selbst aber gab hierauf mehrere Befehle, die in kurzen Zwischenräumen folgten und wahrscheinlich durch wiederholte Klagen veranlaßt wurden. Der erste lautete: „Denen die klagen über die wilden Säue, mag ich leiden, daß (sie) die Säue,

Digitized by Google

mit etlichen Hunden heraus wieder in Wald hetzen, doch nicht fahen, und daß ihr ihnen Haser und Korn gebet, zu Erstattung ihres Schadens, auch Zinse nachlasset an Geld und Frucht, daß sie zufrieden seyn und gestellt werden genugsam. Komme ich heim, will der Säue wohl weniger machen, so mir Gott heim hilft." Darauf folgte ein anderer gegen Ende August's: „Ihr sollet den in den Städten und Dörfern um den Reinhardswald für den Schaden den sie von wilden Säuen empfangen 500 Vrtl. Korns und 500 Vrtl. Hafern geben und unter sie theilen, welche Schaden empfangen. Und thut eben als wenn ich daheim wäre, so hätte ich auf den Jagdhäusern mehr verzehrt denn die 1000 Vrtl. Frucht. Wann ihr die 1000 Vrtl. unter die um den Reinhardswald, die Schaden gelitten haben, theilet, werden sie wohl zu frieden seyn, ist aber mehr Mangels, so theilt 3 oder 400 Vrtl. darzu unter sie aus, daß sie nicht klagen. Das ist also mein Befehl." Und zuletzt am 15. Oktober 1549: „Ich habe euch hiebevor befohlen, daß denen, (welchen) die Säu Schaden gethan am Reinhardswald sollt 2000 Viertel Korn und Hafern unter sie getheilt werden, ist das nicht genug, so gebt ihnen 3000, das ist 1500 Viertel Korn und 1500 Viertel Hafern, macht in einer Summa 3000 Viertel, wann das unter die Armen treulich getheilt, den sie Schaden gethan, werden sie wohl zufrieden seyn.

Komme ich im 50 Jahr (1550) heim, will ich die Säu, ob Gott will, jagen, daß die Unterthanen wohl zufrieden seyn sollen, komme ich nit heim, als ich nit hoff, so will ich sie im selben Jahr an etlichen Orten am Walde jagen lassen; das sagt den Unterthanen.

Das andere junge Gesellen nach ihren Lust daran jagen sollen, verjagen sie mehr, dann sie Nutzen schaffen, und machen, daß sie andern großen Haufen die Säu heimgehen, die ich wohl kenne. Also viel von wilden Säuen. Des Befehls haltet euch.

Daß die Säu (nämlich zahme Schweine) das Wildpret verjagen sollten, sind Lügen der Jäger, es gehen dick XM (10,000) zahmer Säu (in den Wald) und bleibt dennoch das Wilpret."

Er gab hierbei seinen Räthen zugleich auf, den Leuten zu bedenken zu geben, daß sie jetzt keine Jagddienste zu leisten brauchten und es deshalb wohl billig wäre, mehr Geduld zu haben.

Im J. 1554 bewilligte L. Philipp den Dörfern des A. Gudensberg als Entschädigung an 40 Vrtl. Roggen, 10 Vrtl. 1 Vierling Hafer und 34 fl. Geld.

Auch in seinem Testamente empfahl er seinen Söhnen Erstattung, wenn die Armuth durch das Wild zu großen Schaden leide oder Erlaß von Renten, Zehnten und Zinsen. Aehnliches sehen wir damals auch in Sachsen. So bestimmte Kurfürst Moriz von Sachsen, an den in der Schlacht bei Sievertshausen empfangenen

Digitized by Google

Wunden niederliegend und das Nahen des Todes fühlend, von Gewissensunruhe geängstigt, in seinem letzten Willen (1553): „Wir bitten auch weiter S. L. (seinen Bruder August) wolle den armen Leuten in der Wildbahn an allen Orten 2000 Thlr. von unsertwegen 4 Wochen nach unserm Absterben austheilen lassen, damit sie ihrer bisher erlittenen Beschwerung so viel desto besser vergessen." Kurfürst August aber sprach in einer Verordnung von 1555 geradezu den Grundsatz aus, daß der durch das Wild stattfindende Schaden den Unterthanen ersetzt werden solle *).

Später hört man jedoch wenig mehr von Schadenersatz, der überhaupt wo er statt fand, mehr aus einem Gefühle von Billigkeit als aus einem anerkannte Rechtsgrunde bewilligt wurde, und stets mehr einem Almosen als einem Ersatze entsprach. Auch führten die etwaigen Abschätzungen, da diese durch die Jagdbeamten geschahen, niemals zu einer Befriedigung der allerbilligsten Ansprüche. So klagte z. B. die Cent Arheiligen im vorigen Jahrhundert: „Obwohl vor 6 oder 7 Jahren der Gemeinde Arheiligen 90 fl., der zu Erzhausen 111 fl. für Wildschaden zugestanden worden, seyen diese Summen doch noch nicht bezahlt. Seitdem hätte man keine neue Wildschadensbesichtigung verlangt, so nöthig sie auch gewesen, weil die Forstbeamten im Beiseyn der Kommissare „aus dem jämmerlichen Schaden nur ein Gespött und Gelächter gemacht," diesen für wenig oder nichts geachtet und gesagt, das Wild habe ja noch nicht alles abgefressen, so daß ungeachtet alles Lamentirens kaum der zehnte Theil gut gethan worden sey. Dann werde aber auch bei solchen Besichtigungen, um nur einen guten Willen zu finden, auf Kosten der Gemeinden mehr verzehrt, als man davon habe" **).

Erst unter L. Friedrich II. begegnen wir einer gesetzlichen Bestimmung durch welche, wenn auch nur nebenbei, die Verpflichtung zu einem Schadensersatze ausgesprochen wird, indem 1783 die Förster, welche nicht durch fleißiges Wegschießen allen Wildschaden verhüten, mit allenfallsiger Schadenersetzung bedroht werden. Ebenso leistete Wilhelm IX. (seit 1803 Kurfürst) stets Ersatz für den Schaden, welcher durch das Wild geschah, nur knüpfte man immer mehr eine solche Bewilligung an den Nachweis, daß der Schaden in Folge eines übermäßigen Wildstands erfolgt sey. Hierdurch wurde natürlich der Ersatz sehr zweifelhaft, da einerseits ein solcher Nachweis oft ganz unmöglich ist, andererseits aber auch keine sichere

*) Lünig, Reichs-Archiv. P. sp. II. Cod. Aug. P. II. p. 62.

**) Unter Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz († 1576) klagten die Unterthanen, wenn auch der Fürst „die Kläger vertröste, er wolle hinkommen und sehen wie es stund und ihnen helfen, so wären die Förster und Jäger zuvor da und scheuchten das Wild und verjagtens, daß er keins da fänd." Häuffer Gesch. der Pfalz II. 84 u. 85.

Digitized by Google

Norm über das Maß und Uebermaß gegeben werden kann, indem dieses — nach dem Urtheile der erfahrensten Waidmänner — von mannichfaltigen je nach den Oertlichkeiten und deren Zuständen wechselnden Verhältnissen abhängt, so daß zuletzt die sicherste und gewiß auch wahrste Entscheidung darüber ob ein Wildstand übermäßig sey, nur durch die festgestellte Thatsache des wirklich stattgefundenen Schadens gewonnen werden kann, und man muß darum die königlichen Worte Friedrich Wilhelm des III. von Preußen anerkennen, welche derselbe in einer Kabinets-Ordre vom 30. Sept. 1827 aussprach: „Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Acker- und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen, ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen der Jagdberechtigten verwüsten zu lassen!"

Das Großherzogthum Hessen erhielt bereits 1810 ein Wildschadensgesetz, welchem später noch mehrere Erläuterungen folgten *). Kurhessen entbehrte dagegen ein solches, und nur durch die Praxis der Gerichte hatte sich auch hier die Verbindlichkeit zum Schadensersatze festgestellt **).

Jetzt aber nach der Zurückführung des Jagdrechts auf den Grundbesitz ist die rechtliche Bedeutung des Wildschadens weggefallen und zugleich das einfachste Mittel zu dessen auch thatsächlicher Beseitigung gefunden worden.

---

*) S. Eigenbrodt, Handbuch der großh. hess. Verordnungen III. 300 u. 314 u. IV 10 u. 104.

**) S. die treffliche Ausführung Pfeiffers „von der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersatze des den Grundeigenthumern zugefugten Wildschadens" in seinen Praktischen Ausfuhrungen ꝛc. III 91 — 121 Auch die Reichsgerichte haben häufig diese Verbindlichkeit anerkannt. S. z. B. v. Moser's Forstarchiv XVI. 133.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Jagddienste, Jager, Abung etc.

Die Jagddienste *) gehörten unstreitig zu den den Landmann am schwersten drückenden Frohnden, weil bei ihnen das wenigste Maß und die größte Willkür herrschte. Sie waren aber auch sehr vielfältig. Der Bauer mußte das Jagdzeug aus den Jagdhäusern ab- und zurückführen; Hunde leiten; zum Treiben des Wilds dienen und dasselbe einstellen helfen; das erlegte Wild heimführen; Wildhecken machen; Schneisen und Pirschwege hauen; Remisen ausputzen ꝛc. Wie schwer die Last der Jagddienste auf dem Bauer lag und mit welcher Rücksichtslosigkeit, mit welcher grausamen Härte dieselben nicht selten gefordert wurden, das schildert in einfachen aber ergreifenden Worten ein Mann, dessen Zeugniß gewiß um so gewichtiger ist, als er selbst Jagd- und Gerichtsherr war, — Otto von der Malsburg zu Elmarshausen, als er 1644 über den Zustand des Landes an seine Fürstin berichtete und Vorschläge zur Hebung desselben machte: „So dann ich Gewissens halber unangedeutet nicht lassen kann, daß um eins Hasens oder Fuchses willen, ein ganzen Tag etzliche Hundert Menschen in der großen Kälte und tiefesten Schnee der maßen ja wohl 4, 5 und 6 Wochen continuirlich travalliirt und anstatt der Hunde gebraucht werden, daß es einen Stein erbarmen möchte, wie viel alten Leuten und Kindern ihre Glieder verfroren, daß sie ihr Lebelang damit zu thun haben. Ob nun solches vor Gott am jüngsten Gerichte, da der geringste Bauer so viel als der größte Monarche, so jemals die Sonne beschienen gilt, von einer christlichen Obrigkeit verantwortet werden könne, stelle ich an seinen Ort, vnd mag wohl solch ungebührlich unzeitiges Jagen der Landstrafen Hauptursachen eine seyn." Zu diesen schon an und für sich mit den Diensten verknüpften Härten und Mißbräuchen kam häufig noch eine Rohheit und Brutalität, die sich kein Gewissen daraus machte, den armen Bauer zu schinden und zu quälen, weil sie ihn geringer achtete, als den Hund,

*) Man kann es nicht ohne Lächeln lesen, wenn Juristen die Jagddienste als eine solche Frohn darstellen, welche zum höchsteigenen Vortheile des Bauers geschehe, denn — das ist ihr Schluß —, es liege zu sehr in dessen Interesse, daß die Ueberzahl des Wilds gemindert werde. S. z. B. Thomas, Fuld. Privatrecht II. 349.

Digitized by Google

welchen er leiten mußte. Manches anschauliche Bild solcher kleinen Tyrannen könnte ich vorführen, denn sie waren nicht selten. Was einst Gottfried von Haßfeld zu seinen Bauern sagte: „Ihr sollt so gehorsam seyn, daß ihr vor mir niederfallen und mich als einen Gott anbeten sollt," war keine einzelne Stimme. Johann v. Dersch, der wenig später, in der Mitte des 16. Jahrh. lebte, hatte einstmals die Bauern von Schreufe zur Jagd aufgeboten. Heftig bis zur Berserkerwuth entflammte auch jetzt sein Jähzorn als ein Bauer nicht sogleich erschien, weil seine Frau im Wochenbette lag. Mit den Worten: „Bösewicht, willst du heraus!" schlug er ihm das Fenster ein und als der Bauer darauf rief: „Junker, im komme ja, euer Vater hat's so nicht gemacht," schoß der Wütherich seine Büchse auf ihn ab und verwundete ihn schwer. Als er ein andermal einem Bauer von Viermünden befahl einen Brief in die Gegend von Soest zu tragen und dieser es ohne Lohn nicht thun wollte, ließ er ihn in Ketten schlagen und drei Tage liegen bis er gefügig wurde. Den Schultheißen von Viermünden warf er in den Thurm und entließ ihn nicht eher bis er 30 fl. Lösegeld gelobt, worauf dieser Haus und Hof verließ und einen Monat lang herumstreifte, bis endlich der Junker bewogen wurde von seiner Forderung abzustehen. Am Sonntag vor Christtag 1553 verwundete er im Pfarrhause zu Viermünden des Schultheißen Knecht so gefährlich, daß dieser am nächsten Tage verschied. Mit eiserner Härte zwang er seine Bauern zu allen Diensten und pfändete ganz nach Willkür. Auch in seiner pfälzischen Herrschaft Webelsberg brachte er durch seine Quälereien die Bauern so sehr in Verzweiflung, daß der größte Theil Haus und Acker stehen ließ und auswanderte *). „Ihr Bauern seit nicht werth, daß ihr Fische fresset; Kohl sollt ihr fressen!" rief 1596 Reinhard v. Gilsa, als er der Gemeinde Zimmersrode ihren neu angelegten und mit Fischen besetzten Feuerteich wegnahm. — Als die Bauern zu Hasel 1597 den v. Baumbach eine Flachsarbeit verweigerten, weil es eine Neuerung sey, überfielen diese um Mitternacht das Dorf, durchsuchten die Häuser mit brennenden Strohwischen und führten einige, welche sie fingen, nach Nentershausen. Selbst L. Wilhelm IV. klagt 1576, daß manche von der Ritterschaft „ihre Hindersassen dermasen behandelten, als ob es Wenden oder Sklaven wären und als ob sie

*) Ueberhaupt gewährte Johanns Leben ein trauriges Bild von der sittlichen Verwilderung des damaligen Adels. Im J. 1553, wo Johann als mansfeldscher Rittmeister in Holzminden stand, beraubte er mehrere Wagen mit Gütern von Antwerpen, die er zum Theil in seiner väterlichen Behausung zu Battenberg verbarg, wo sie bei einer Haussuchung aufgefunden wurden, und später ermordete er sogar seinen Mitganerben Johann v. Viermünden, in Folge dessen, nachdem er landflüchtig geworden, das peinliche Gericht 1566 die Mordacht über ihn aussprach.

Digitized by Google

vitae et necis potestatem über sie besäßen. Etliche unter ihnen hätten vor wenig Jahren sehr alte beinahe 80jährige Männer um geringer Ursachen willen in Thürme und Stöcke geworfen und unerhörter Weise mitten im Winter mit kaltem Wasser begießen lassen, so daß diesen armen Menschen Zehen und Füße erfroren seyen" *) Ebenso beschweren sich auf dem Landtage von 1583 die Landgrafen, daß die Ritterschaft ihre Hintersassen nicht nur mit neuen Diensten und Zinsen belege, sondern auch dränge, von ihren eigenen ererbten Gütern, wovon sie von Alters nur ein Genieß und verordnet leicht Geld gegeben, den zehnten, ja wohl den fünften Pfennig zu erlegen. Arbeiten, deren früher keine geleistet worden wären, zum Haus, beim Flachs (Wein-, Bier- u. a. Fuhren nicht zu gedenken), würden jetzt ihren armen Unterthanen auferlegt. Ja man verlange sogar beim Einzug derselben Zusage nach Gelegenheit des Herrn wieder abzuziehen und über diese und andere Sachen keine Klagen anzubringen, was gegen die landesfürstliche Obrigkeit sey. Ja sie borgten sogar große Summen von ihren Unterthanen und zahlten dieselben trotz der Verschreibungen nicht wieder **). — So machten es die Herren, und daß es die Diener nicht anders, daß diese es meistens noch ärger trieben, das ist eine zu gewöhnliche Erscheinung, als daß es dafür Belege bedürfte. Deshalb schärfte L. Wilhelm IV. 1567 auch seinem Jägermeister ein, „auf die Jäger ein scharfes Auge zu haben, daß sie keine ungeräumte Händel mit Schlägerei und dergleichen vornehmen und die Armen Unterthanen mit Abnehmung Gelds für die Dienste oder sonst in andere Wege, wie die Namen haben möchten, wider Billigkeit nicht bedrängten oder ihnen sonst muthwilligen Schaden zufügten." Am meisten klagte man in dieser Hinsicht über die Diener des L. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, dessen Jäger die Bauern auf alle Weise mißhandelten. Vor allen war der Oberjägermeister Georg Bernhard v. Hertingshausen der allvermögende Quäler, von dessen Härte und Habgier Wilhelm Buch nicht genug erzählen kann. L. Ludwig hatte den darmstädter Wald umzäunt und ließ alles Wildpret hinein treiben. „Hierzu — sagt Buch — ist trefflich gut gewesen Georg Bernhard von Hertingshausen, so von Kind auf am fürstlichen Hofe zu Darmstadt erzogen worden. Dieser hat als Nimrod, wenn ihm die Dorfschaften nicht zu Willen seyn wollten, dieselben gestraft mit Kraut, Rüben, Hühnern, Gänsen, Bienen, Erbsen, Aepfel und Frucht, auch mit Heu und Stroh, mit täglichen Fuhren zu seinen Bauten; die Schäfer mit Hämmeln, Schafen, Lämmern und Wolle; item mit Flachs, Leinen, Tuch ꝛc.; die Schinder mit Leder und

*) v. Rommel, Heff. Geich. V. 256.
**) Daf. S. 260.

Digitized by Google

Hundsfellen, Licht und Schmeer ꝛc. Wer bei ihm in seiner erkauften Mühle nicht mahlen wollte, dem drohete er, bei der Jagd wieder zu gedenken; auch leitete er den andern Mühlen das Wasser ab. Solches ist alles wohl und adelig gehandelt. Auch im Fürstenthum Hessen mußten ihm die Unterthanen viele Malter Eicheln auflesen, Kraut und Rüben steuern, womit er oft 8—10 Ochsen mästete und sie zu Geld machte. Hierdurch wollte er seinen Adel reich und groß machen". Auch nahm er besondere Geschenke; so von Biebesheim einen vergoldeten Becher, von Pfungstadt 200 fl. ꝛc.

Um so mehr wird dagegen L. Georg II. gerühmt, der streng darauf sah, daß die Seinigen keinen seiner Unterthanen mißhandelten. Dessen ungeachtet kamen derartige Fälle vor. Schon 1632 hatte er sich mit Entschiedenheit gegen die hohen Strafen erklärt, welche seine Beamten für geringe Fehler und namentlich für die Versäumung der Jagddienste erkannten, als er 1633 erfuhr, wie bei der Sommerjagd seine Jägermeister die Bauern dergestalt geprügelt hätten, daß einer derselben an den Schlägen gestorben sey. Da jedoch alle Beamten behaupteten, nichts davon zu wissen, wurde die Mahnung, sich solcher Dinge zu enthalten, unter Androhung strenger Strafen wiederholt, denn der Fürst wolle „seinen armen Unterthanen einen bessern Schutz" verschaffen.

L. Moriz hatte einen Meisterjäger Stephan Schich, welcher der Schrecken der Dienstleute war. Als einst ein Bauer im Treiben etwas zurückblieb, schoß er ihm eine Ladung Schrot in den Leib; als ein Bauer mit den Hunden sich verspätete, hieb er ihm ein Ohr ab; einem andern schlug er den Kopf entzwei ꝛc. Erst als er auch dem Landgrafen fluchte, kam er 1616 in Untersuchung.

Wie hart man die Säumigen strafte, zeigt ein Beispiel von 1591, wo die beiden Gemeinden Allendorf und Verne (im westlichen Amte Homberg), weil sie bei einer Jagd am Beisenberg (unfern Melsungen) nicht erschienen waren, in eine Buße von 80 Thlr. verurtheilt wurden.

Die L. von Hessen-Rotenburg bestimmten 1644, daß abwechselnd die Hälfte der aus 134 dienstbaren Männern bestehenden Mannschaft des Amts Rotenburg jeder Zeit zu Schwein- und Wolfsjagden bereit seyn sollte und setzten für den Ausbleibenden 8, für den Nachlässigen 4 Alb. als Buße an.

Als die Unterthanen im Oberfürstenthum besonders bei den Wolfs- und Fuchsjagden sich sehr saumselig bewiesen und es sich zeigte, daß dieses vorzüglich an den Schultheißen liege, erließ L. Georg II. 1649 (2. Jan) einen scharfen Befehl und bedrohte jedes Ausbleiben dieser mit einer Strafe von 10 fl.

Die erste Jagddienstordnung erließ L. Wilhelm VI. im J. 1665, in welcher der Dienst mehr geregelt, den Mißbräuchen von

Digitized by Google

Seiten der Beamten vorgebeugt und die Befreiungen genau begränzt wurden.

Den verderblichen Einfluß, welchen das Uebermaß der Dienste auf den Wohlstand des Landmanns hatte, erkannte zuerst L. Moriz, er war es wenigstens der zuerst daran dachte, diesen Uebelstande auf dauernde Weise einigermaßen abzuhelfen. Es galt ihm zunächst die Ablösung der übernächtigen Dienste. Schon 1597 schloß er deshalb mit den Aemtern Ziegenhain, Neukirchen und Schönstein, sowie den Gerichten Oberaula und am Spies einen Vertrag, worin er sagt: er habe gefunden, daß die armen Unterthanen mit den übernächtigen Land- und Ausfahrten zu seinen Bau-, Jagd-, Frucht-, Wein- und Bier- und unzähligen andern Fuhren dergestalt beschwert seyen, daß es ihnen für die Länge schwerlich zu ertragen und sie darüber endlich in äußerste Armuth und Verderben gerathen müßten, wenn nicht bei Zeiten vorgebeugt werde. Er habe aus christlichem Gewissen und aus Liebe zu seinen Unterthanen nicht unterlassen können, auf Erleichterung und darauf zu denken, daß dieselben ihre häuslichen Arbeiten besser abwarten könnten und es für das Beste erkannt, diese Dienste in Geld, und zwar jeden jährlich zu $4^1/_2$ fl., zu veranschlagen. Die ganze Summe betrug $904^1/_2$ fl. Aehnliche Abkommen wurden auch mit andern Aemtern und namentlich mit denen zu Homberg, Sontra ꝛc. getroffen. Wie ernstlich es dem Landgrafen war, beweist ein Schreiben von 1598 an seinen Kammermeister: „Ich höre — die armen Leute klagen, daß man sie um unbilligen Lohn zwinget zu fahren, item in Meiereien, daß sie mehr den Meiern, als dem Fürsten jemals dienstbar seyn müssen; schneidet mich nicht wenig in's Herz und kann mir mit drei oder vier Worten nicht ausgeschwatzt werden. Non nobis sed domino in altissimis serviendum est. Doch gebe ich euch die wenigste Schuld; allein habt ihr mich im Herzen lieb, und fürchtet ihr euch aus Liebe vor mir als euerer Obrigkeit, so verschafft, daß mein Intent mit den Diensten erhalten und nicht schimpflich hintertrieben werde. Nam quod subditi ex amore principis faciunt ..., duplum reverentia sua eidem restituunt."

Andere Gründe bewogen L. Ludwig V. von Hessen-Darmstadt in der Obergrafschaft zu einem ähnlichen Schritt, nämlich weniger das Wohl des armen Unterthanen, als der Mangel des Geldes. Es war lediglich eine Finanzspekulation als derselbe 1615 von der Cent Dornberg verlangte, daß statt der gewöhnlichen Frohndienste für den Mann $2^1/_2$ fl., für das Pferd 5 fl. gezahlt werden sollten; da ihnen aber die Hauptfrohnden nicht abgenommen werden sollten, nahmen sie Anstand darauf einzugehen. Dennoch wurde die Verwandlung der Dienste in Frohngeld 1617 durch die ganze Grafschaft eingeführt, obwohl zuerst nur auf gewisse Jahre. Wil-

Digitized by Google

helm Buch erzählt hiervon: „Nach dem neuen Jahr (1618) ist das Frohngeld angegangen und damit Hertingshausen als Oberförster und Jägermeister des Frohngelds halber in seiner Haushaltung nicht gehindert werde, hat er bei L. Ludwig praktizirt, daß in jedem Dorf im ganzem Lande ein Hasenheger geordnet worden, solche hat er anstatt der Bauern beneben den Förstern brauchen können, wie zu sehen an seiner Mühle beim Wasserbett, welches sie in 4 Tagen gemacht und das er ohne 300 fl. sonst nicht hätte machen können. Das läßt man einen praktizirischen Junker seyn; zuvor aber hat er die Bauern mit dem Jagen und Holzmachen hierzu brauchen können, welches sie ihm nicht abschlagen dürfen".

Weiter ging schon L. Wilhelm V. von Hessen-Kassel, der sich 1629 entschloß die sämmtlichen Jagddienste in eine billige Geldrente zu verwandeln. Alle Gerichte wurden aufgefordert sich darüber zu erklären. Leider war aber der damalige Zustand des Landes schon so traurig, daß alle, ungeachtet sie die wohlmeinende Absicht ihres Fürsten und die für sie daraus hervorgehenden Vortheile dankbar anerkannten, einstimmig erklärten, unter den jetzigen Verhältnissen würde es ihnen eine Unmöglichkeit seyn, auch den kleinsten Betrag an Gelde zu entrichten, denn Jahre gingen hin, ohne daß sie einen Thaler in die Hand erhielten. Das Gericht Pfiefe (im A. Spangenberg) erklärte namentlich: „Indem dann uns armen Leuten zum Besten gnädiglich begehrt werden, jährlich ein gewisses Geld, die Jagden davon zu bestellen, zu entrichten, alles zu dem Ende, damit wir mit den Jagddiensten verschont und unserm Ackerbau und Hausarbeit, soviel besser obliegen und vorstehen möchten, so daß wir dann J. F. G. Wohlmeinung gegen uns arme Leute hieraus genugsam spüren und nichts lieberes wünschen möchten, als daß es mit uns armen Leuten also beschaffen, damit solchs furderlichst effektuirt werden könnte. So ist es doch aber, welches Gott im hohen Himmel und E. F. G. geklagt, an dem, daß uns dieses vor Gott und aller Welt unmöglich, denn nachdem wir in diesem langwierigen Kriegswesen mit allerhand vielfältigen Durchzügen und hochbeschwerlichen Garnisonen überhäuft, ist es mit uns armen Leuten so weit kommen, daß wir mit unserm armen Weib und Kindern in diesen mißfälligen theuern Zeiten nicht das liebe Brod, weniger auch fast J. F. G. die gebührende Zinsen entrichten und der mehrere Theil unter uns die wöchentliche Kontribution vor anderer Leute Thüren mendicatim folligiren und zusammen suchen muß. Dieweil dann E. F. G. unsere kundliche Armuth und Unvermöglichkeit leider mehr als zuviel bewußt und uns deshalb die oben erwähnten begehrten Jagdgelder zu dieser betrübten Zeit zu Wege zu bringen unmöglich, als bitten wir in aller Unterthänigkeit, J. F. G. uns mit den angeforderten Jagdgeldern gnädiglich verschonen und die Jagden hinfüro also anstellen wollten, damit

Digitized by Google

wir solche ertragen können, sind wir erbötig, uns nicht anders nochmals wie zuvor als arme Hunde auf den Jagden gebrauchen zu lassen". So scheiterte die Absicht Wilhelms V. gänzlich.

Nach einem schon 1665 gemachten vergeblichen Versuche, die Jagddienste des Amts Rotenburg in eine jährliche Geldrente zu verwandeln, glückte es 1671 dem L. Ernst von Hessen-Rotenburg einen Vertrag zu Stande zu bringen, wodurch er dem Amte für jährlich 300 fl. die Dienste bei den Sommerjagden erließ. Als Grund dieser Ablösung wird angegeben, daß nicht nur diese Jagd gerade in die Zeit der Erndte falle, und der Bauer häufig dadurch verhindert werde, seine Früchte einzubringen, sondern auch die Wildfuhr dieser Gegend durch den benachbarten Adel so sehr verdorben sey, daß die Jagd die Kosten nicht mehr abwerfe (!).

Am drückendsten blieben jedoch die Wolfsjagddienste, die sogar von den Beamten zu mancherlei Erpressungen benutzt wurden, indem sie ähnlich wie die Pristafs im südlichen Rußland die Pest einbrechen lassen um einzelne Dörfer durch Abschließen zu Geschenken zu zwingen — Wölfe spürten, wo keine vorhanden waren. L. Georg II. erließ deshalb 1642 ein Ausschreiben. Es sey ihm geklagt worden, sagt er darin, daß seine Forstbedienten und Jäger die Unterthanen öfters und wenn es nicht von Nöthen mit den Wolfsjagden sehr hoch beschwerten, indem sie manchmal verschiedene Aemter und Gerichte an Sonn- und Feiertagen aufböten und die Ausbleibenden zur Strafe schrieben, auch von ihnen Geschenke annähmen. Nicht weniger ließen sie die Unterthanen oft lange vergebens warten, und ihr Hauswesen zu ihrem großen Schaden versäumen. — Man hätte diese Dienste zum Wohle des Landmanns leicht aufgeben können, da nach dem 30jährigen Kriege die Wölfe von Jahr zu Jahr mehr schwanden, statt dessen aber suchte man sie in Geld zu verwandeln, und man ging von Seiten der Pflichtigen, so hart es an und für sich auch war, doch um so lieber darauf ein, als man darin ein Mittel zu finden hoffte, sich den Erpressungen und Quälereien der Beamten zu entziehen. Dieser Abkauf der Wolfsjagddienste begann zuerst in dem darmstädtischen Oberhessen, wo diese Dienste auch auf den Städten lasteten, was in Hessen-Kassel nicht der Fall war. Schon 1650 befreite L. Georg II. die Stadt Alsfeld in Ansehung ihrer standhaften Treue von den Wolfsjagddiensten. Das Gericht Krainfeld erhielt diese Freiheit 1656 gegen 112 Thlr. auf 10 Jahre, 1665 für 250 Thlr. auf weitere 10 Jahre, und 1675 für 400 fl. auf weitere 11 Jahre. Dem Amte Battenberg wurde 1660 dieselbe Vergünstigung gegen die Uebernahme der Fuhr der Wolfsjagdzeuge in die benachbarten Aemter zu Theil, dem Gerichte Burghards 1668 gegen etliche Fuhren nach Frankfurt auf gewisse Zeit; die Stadt Kirdorf kaufte diesen Dienst 1700

Digitized by Google

mit 700 fl. ab ꝛc. Auf diese Weise bildeten sich hier sehr verschiedene Verhältnisse, die sich jedoch ziemlich dahin einigten, daß für jeden eine jährliche Abgabe entstand. Ungeachtet der Wolf eine immer seltenere Erscheinung wurde, so daß man 1715 versichern konnte, seit 20 J. im Oberforst Romrod keinen gesehen zu haben, so blieb nicht nur die Steuer, sondern es wurde eben im J. 1715 sogar befohlen, auch mit denjenigen Dörfern noch zu unterhandeln, welche den Dienst noch nicht abgelöst hätten. Vergebens bestanden viele auf der Belassung beim Naturaldienste, die Steuer wurde allgemein eingeführt und in Oberhessen auf 10—20 Alb., in der Obergrafschaft auf 1 Thlr. für die Person festgesetzt und 1734 dahin geregelt, daß in Oberhessen 10 Alb. und in der Obergrafschaft 3 fl. gegeben werden mußten. Als man sich darüber beschwerte, erwiderte man, da jetzt die Wölfe vertilgt seyen, könnten den Dienst die Unterförster besorgen und die Unterthanen das Geld schon an den Kleidern sparen.

Während diese Steuer in der Obergrafschaft bereits wieder beseitigt war, bestand sie im Oberfürstenthume noch fort und wurde hier erst 1813 mit andern Jagddienstgeldern für ablösbar erklärt *). Auch in Hessen-Kassel waren 1720 die Wolfsjagddienste in eine Geldabgabe verwandelt worden, die man jedoch auf Antrag der Stände schon 1734 wieder fallen ließ.

Durch einen Erlaß vom 13. November 1714 hatte L. Ernst Ludwig die Wildzaunsdienste aufgehoben und statt deren eine jährliche Steuer von 600 fl. eingesetzt, von welcher die Wildzäune wieder in Stand gesetzt werden sollten. Diese Steuer betrug im A. Jägersburg jährlich für jeden Bauer ½ Thlr., auf jede Wittwe und jeden Beisassen 15 Alb. und auf jedes Stück frohnbares Vieh ¼ fl. Nachdem aber die Zänne hergestellt, blieb dennoch die Steuer, blieb auch als die Zänne wieder zerfallen waren, ja sie blieb auch da noch, als man sogar von den Zännen nichts mehr wußte — bis 1813, wo endlich die Wildzaunsgelder aufgehoben wurden.

Ueberhaupt haben die Einwohner des Fürstenthums Hessen-Darmstadt mit ihren Dienstablösungen wenig Vortheile gewonnen, denn die Freiheiten, welche man ihnen gewährte, waren mehr Schein als Wirklichkeit. Schon 1655 beschied man die Unterthanen im Oberfürstenthum, als sie sich hin und wieder weigerten die Schneisen aufzuhauen, daß diese Dienste zu den gehenden Jagddiensten gehörten, welche man bei der Feststellung des Frohngelds ausgeschlossen habe. Noch mehr trat dieses aber unter der Regierung des L. Ernst Ludwig hervor. Man höre die Klagen der Unterthanen: Ungeachtet sie Frohngeld zahlten, müßten sie dennoch Dienste thun.

*) Eigenbrodts Handbuch der großherz. hess. Verordnungen II. 268.

Digitized by Google

Früher wären die Remisen durch die Jäger und Forstbedienten geputzt worden, seit 3 Jahren müßten sie dieses und zwar jährlich zweimal thun und das nehme allein in den Feldern von Arheiligen, Erzhausen und Weiterstadt 2—3 Wochen hinweg. Jeder Ausbleibende müsse für den Tag ½ fl. Strafe erlegen. Früher hätte man für das Ab- und Aufhängen der Zeuge auf dem Zeugboden zu Kranichstein Brod und Bier gereicht, jetzt aber nicht mehr, obwohl der Säumige in ½ fl. Strafe verfalle. Um das Wild nach Frankfurt zu schaffen, habe man einen eigenen Fuhrmann zu Messel gehabt, jetzt aber müßten es die Bauern zu Dienst thun, und als man sich deshalb auf den Frohnvertrag berufen, habe man mit Strafen geantwortet. Sie mußten Jäger und Hunde fahren, auch viele andere Fuhren thun, Alleen und Schneisen hauen, und Schneisenbrücken bauen. Sie müßten die von den Zeugen abhanden kommenden Wildleinen bezahlen. Wollte der Förster einige Hasen schießen, nähme er 2—3 Bauern mit, welche ihm folgen und die geschossenen Hasen tragen müßten ꝛc.

Doch der größte Unfug wurde mit dem s. g. Hauptwolfsjagden getrieben. Nach dem Frohngeldvertrage waren nämlich diese Jagden die einzigen, für welche auch ferner noch der Dienst in Natur geleistet werden sollte. Dieses benutzte man nun als Mittel zu den schmählichsten Erpressungen: alle Jagden wurden als Hauptwolfsjagden ausgeschrieben, obwohl Niemand an einen Wolf dachte. Wer nicht mit wollte, mußte sich abkaufen und um die Leute um so eher zu einem Abkaufe zu drängen, legte man die Haltstatt gewöhnlich in ein anderes Amt. Auch die wegen ihres Alters oder sonst für ihre Person von den Jagddiensten Befreiten klagten, daß die Forstbedienten sie theils mit Gewalt, theils durch List wieder heranzögen. Für die gehenden Dienste ließen sich dieselben von den Wohlhabenden in der Nähe von Darmstadt 3, von den entfernteren 2 fl. zahlen, welches jährlich 2—3000 fl. ertrage. So würden nicht nur die Jagdfrohngelder willkürlich erhöht, sondern die Last falle dadurch auch um so schwerer auf die Armen, die in demselben Verhältnisse mehr dienen müßten, als die Wohlhabenderen sich loskauften, denn wenn auch für die Leistung der abgelösten Dienste ein Dienstgeld versprochen worden, so werde dieses doch niemals bezahlt. Gar oft müßten die Armen trotz Frost und Schnee halb nackt und hungrig hinaus, denn das mangelnde Brod wären sie außer Stande sich anzuschaffen. Wer ausbleibe, der verfalle in ½ fl. Strafe und um diese Strafen zu mehren, verlese man erst in der Nacht, ohne vorheriges Zeichen, und wer nicht augenblicklich antworte, werde als fehlend betrachtet und unterliege der Strafe, möchte er auch den ganzen Tag hindurch seinen Dienst gethan haben.

Außer jenen Fahr- und Handdiensten gab es übrigens noch

Digitized by Google

mehrere andere auf die Jagd sich beziehende Lasten und Verpflichtungen. Dahin gehörte vor allem die Verpflichtung zum Lager und zur Atzung, nämlich das Recht des Jagdherrn für sich, seine Jäger und Hunde von seinen Unterthanen Herberge und Beköstigung zu verlangen. Dieses Recht lastete z. B. auf dem zwischen Hessen und Nassau gemeinschaftlichen Gerichte im Hüttenberg und da dasselbe sich nicht wohl theilen ließ, hoben beide alle Lager der Jäger und Hunde auf und setzten dafür eine jährliche Geldrente ein *). Im J. 1402 erkannten die v. Eisenbach den Landgrafen ausdrücklich das Recht der „Lager mit Luden und mit Hunden" zu Salzschlirf zu **). Auch im Gericht Rorbach (Ludwigseck) gab man gegen Ende des 14. Jahrh. dem Landgrafen einen Hafer Zins statt des Lagers: „Ouch gibet men den Habern vnßme Junghern eyn, daz man davon haldin sol die Jegir vnsis Junghern, wan dy Yait vnsis Junghern ist, vnd daz dy arme Lude vnbeswerit blibin von den Yegirn" ***), obwohl dieser Zins später wieder aufgehoben und das Lager wieder in Natur geleistet worden zu seyn scheint, denn in einem Weisthum von 148! wird dem Landgrafen, das Lager mit den Jägermeistern, Knechten und Hunden des Jahrs zweimal zur Schweinehatz und zur Wildjagd gewiesen †) und im 16. Jahrh. noch hinzugefügt, daß alles, was in jenen beiden Jagden im Gerichte verzehrt werde, von diesem insgesammt zu bezahlen sey. Auch mußte das Gericht einen Hundestall zu Thann unterhalten.

Wie es scheint war die Hundeatzung schon frühe in den meisten Gerichten in eine bestimmte Abgabe verwandelt worden, welche bald als Hundehafer, bald als Hundegeld vorkommt. Schon im 14. Jahrh. zahlte das Gericht Wetter jährlich 1 Mark Hundegeld. Zuweilen war das Atzungsrecht beschränkt, wie z. B. im isenburgbirsteinschen Dorfe Ilnhausen an der Bracht. „Item — sagt das dasige Weisthum von 1460 — zoge eins Herren von Trimpurg Jeger von Sluchter vnd Hungerstein herübir vnd benachtit zu Vlhusen, das er nicht furter by Tage mochte komen an irn Gebote, so soll er zu Vlhusen yne tzyehen, vnd sall der Jager ein Knecht lassen vmbgeen vnd zu den Mennern Kese vnd Brot fordern, vnd nit mee, das sullen yme die Menner nicht versagen" ††).

Noch 1681 bestimmte ein fürstlicher Befehl im Hess. Kasselschen, daß diejenigen Städte und Dörfer, welche durch die Jagden be-

*) Wenck II. Ukbch. S. 465. Vergl. auch Kopps Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Gesch. u. Rechte II. S. 31. Diese Befreiung wurde in bestimmten Zwischenräumen noch oft erneuert.

**) Wenck a. a. O. 472.

***) Grimms Weisth. III. 328.

†) Das. S. 330.

††) Grimm III. 405.

Digitized by Google

rührt würden, für die Pferde sowohl der Oberförster, als sämmtlicher reitender Jäger das rauhe Futter entweder liefern oder bezahlen sollten.

Auch im Fuldischen waren ehemals beinahe alle Dörfer zur Jäger-, Hunde- ꝛc. Atzung verpflichtet, bis später dieselbe in einen Geldbetrag verwandelt wurde *). Aber nicht blos Gerichte und Dörfer waren zu Atzung und Lager verpflichtet, sondern auch die Klöster und deren einzelne Höfe. Diese Last, welche eben sowohl auf den den Landgrafen unterworfenen Landklöstern, als auch auf dem reichsfreien Kaufungen lag **), war so beschwerlich, daß schon frühe sich viele bemühten von derselben befreit zu werden. Das Kloster Ahnaberg kaufte das landgräfliche Lagerrecht auf dem Klosterhofe zu Weimar, unfern Kassel, schon 1219 gegen 2 Mühlen zu Melsungen ab ***). Im J. 1381 befreiten die Grafen von Ziegenhain die beiden dem Kloster Haina gehörigen Höfe Ransbach und Rengershausen (bei Ziegenhain) unter andern auch des „Legirs und Vberfalliz als von irer Jegir und Jagehunde wegen". In derselben Weise waren auch die Höfe des Klosters Eberbach zu Bensheim, Gehaborn ꝛc. der katzenelnbogischen Jägerei zu Atzung und Lager verpflichtet gewesen, bis die Grafen sie davon befreiten, welches auch durch die hess. Landgrafen bestätigt wurde. Das Kloster Merkshausen erhielt 1489 die Befreiung vom Lager. Vom geistlichen Stifte Kaufungen war jene Last auf das ritterschaftliche Stift übergegangen und wurde von diesem erst 1629 für eine jährliche Rente von 590 Thlrn. abgekauft.

Wie zuweilen Atzungsrechte auch außer dem eigenen Gebiete in Klöstern fremder Botmäßigkeit entstanden, sieht man aus dem 1575 zwischen Hessen und Braunschweig geschlossenen Vertrage, wonach den hessischen Jagdbeamten, wenn sie vom Reinhardswalde bisweilen ins Kloster Hilwartshausen kommen „und nicht ferner reiten möchten und um ein Mittags- oder Nachtfutter und Mahl ansuchen würden, — dasselbe nach Gelegenheit gutwillig mitgetheilt" werden sollte, nur solle das Kloster zu keinem Uebermaß oder zur Unziemlichkeit nicht verpflichtet seyn. In einem ähnlichen Verhältnisse stand das braunschweigische Kloster Bursfeld †).

Da es häufig an Hunden zur Saujagd fehlte, so wurden schon frühe die Schäferhunde dazu verwendet. Schon 1519 bestimmte der Abt von Hersfeld, als er Reilos verschrieb: „Auch behalten

*) S. Thomas a. a. O. I. 334.

**) Dieses wird schon in der Vergleichung zwischen Nieder- und Oberhessen von 1466 hervorgehoben. Kopp a. a. O. S. 36.

***) Lenney's Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. prob. p. 761.

†) S. Näheres in Kopps Handbuch zur Kenntniß der hess. kassel. Landes-Verfassung und Rechte V. 374.

Digitized by Google

wir uns vor einen Hundt jerlichen, ob Scheffer da weren oder würden, zu Schweinehatz zu fordern, der uns alsdan vngeweigert, wie dan ander vnser Leuth vns den vbergeben, gehandtreicht werden sol". Auch Landgraf Philipp erließ zu diesem Zwecke einen besondern Befehl: „Nachdem wir jährlich zu unserer Schweinehatze nicht soviel „Rödden", als wir deren bedürfen, zusammen bringen können und gleichwohl viele unserer Unterthanen Schafe und Pferche haben, denen dann gebürt Hunde zu halten, so befehlen wir, daß ihr jedem unserer Unterthanen, so Schafe und einen Pferch hat, von unsertwegen mit ehenst gebietet und befehlet, daß er einen starken Rödden, den wir zur Schweinehatz gebrauchen mögen, halte und denselbigen leiten lasse. Würden oder wollten aber einer oder mehr dasselbige nicht thun, sollet ihr denselben die Schäferei ganz und gar niederlegen und nicht ein einig Schaf zu halten gestatten".

L. Moriz schickte gewöhnlich in der Schweinehatze einen Jägerknecht durchs Land, um diese Hunde sammeln zu lassen. In der Vollmacht, welche derselbe 1598 erhielt, wird demselben aufgegeben „bei den Schäfern, Metzlern und andern so Hunde halten, die zur Schweinehatz dienlich" — „eine Anzahl Rudden und Hunde zu sammeln"; wer aber kleine Kötter oder überhaupt zur Jagd undienliche Hunde liefern würde, der sollte mit 5 Hämmeln büßen. — Die Zahl dieser Hunde erreichte gewöhnlich 200. Als man 1613 nur 160 zusammen gebracht hatte, genügten diese nicht.

Auch die spätern Jagdverordnungen legen den Schäfern diese Verpflichtung auf, die auch anderwärts, wie z. B. im Fuldischen, hergebracht war.

Wie streng man auf die Stellung der Schäferhunde zur Schweinehatze hielt, sieht man unter andern 1567, wo ein Schäfer in Niederhessen mit 5 Hämmeln büßen mußte, weil er keinen starken Rüden hatte. Ebenso wurden 1593 nicht weniger als 28 Schäfer aus den Aemtern Battenberg und Frankenberg, weil sie es unterlassen ihre Hunde zu bringen, jeder in 5 der besten Hämmel gestraft. Gleiches Geschick wiederfuhr auch vielen Schäfern in den Aemtern Gladenbach und Biedenkopf. Diese Verpflichtung der Schäfer ꝛc. dauerte bis in das 18. Jahrhundert.

Der Gebrauch die herrschaftlichen Hunde den Müllern zur Fütterung zu geben, der zum Theil noch jetzt besteht, scheint im Allgemeinen erst Ende des 17. Jahrhunderts und zwar statt der seitherigen Verpflichtung zur Mastung einiger Schweine eingeführt worden zu seyn. Als dem Müller zu Kaldern 1590 2 junge Hühnerhunde verloren gingen, welche ihm der Hühnerfänger zum Aufziehen gegeben, wurde er in 10 fl. gestraft. Im Fuldischen hatte man diese Verpflichtung schon im vorigen Jahrh. in Geld

Digitized by Google

ungeschlagen *). Auch Landsiedeln legte man diese Verpflichtung auf und ließ sie sich sogar verbindlich machen jährlich eine gewisse Zahl von Hunden anzuziehen und dem Herrn zu liefern, wie dieses z. B. bei dem Hofe des deutschen Ordens zu Stedebach der Fall war **). Dieselbe Verpflichtung hatten ebenfalls schon im 16. Jahrh. die Wasenmeister, nämlich einen oder mehrere junge Hunde aufzuziehen, zu unterhalten und auf Erfordern zur Jagd zu stellen.

Nicht minder waren die fürstlichen Beamten verbunden, einen oder mehrere Hunde zu unterhalten, wofür ihnen jedoch eine Vergütung verabreicht wurde, welche unter L. Ludwig IV. jährlich in einem halben Malter partim bestand.

Das Leinen zu den Jagdzeugen mußten die Leinweber zu einem geringen Preiße liefern. Im J. 1716 wurden in Hessen-Kassel auf diese Weise 16000 Ellen ausgeschrieben. Beinahe jedes J. brachte eine solche Lieferung. Auf die des A. Gudensberg kamen 1725 : 2200 Ellen, 1728 : 2084 Ell., 1729 : 500 Ell., 1731 : 1584 Ell. ꝛc.; auf die das A. Homberg 1728 : 7850 Ell., 1729 : 5650 Ell. ꝛc. Dieses Tuch war theils 7, theils 9 Viertel breit.

Die Verfertigung sowohl, als die Ausbesserung der Jagdzeuge lag den Landschneidern ob, welche dafür in der Regel von den Jagddiensten befreit waren. Diese Dienstbefreiung wurde namentlich den Schneidern der drei kasselschen Aemter vom L. Wilhelm VI. ausdrücklich bewilligt.

Die Juden hatten die zu den Federlappen nöthigen Federn zu liefern, deren Zahl 1705 im Fürstenthum Hessen-Darmstadt für jeden einzeln auf jährlich 1000 St. bestimmt wurde.

Ferner wurden die Wasenmeister in ihren Leihebriefen verpflichtet, alljährlich je nach der Größe ihres Bezirks, 10—20 Pfund Pferdehaare zu den Garnen in's Jägerhaus zu liefern, sowie auch Pfösche zu halten und auf Erfordern zu legen. Was das letztere betrifft, so wurde z. B. 1572 dem Wasenmeister zu Battenberg aufgegeben, „alle abständige Oeser von Pferden und allem andern Vieh auf Ort und Ende im Amt Biedenkopf jetzo die Pfosche zu legen", welche ihm durch den Förster angegeben würden.

Endlich gehört hierher auch noch der gezwungene Ankauf des geschossenen Wildprets durch die Einwohner. Im Fürstenthum Hessen-Darmstadt war dieser gezwungene Ankauf schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeführt und die armen Leute klagen bitter über die unmäßig gesteigerten Preiße. Und daß diese Klage nicht unbegründet war, ergibt sich daraus, daß die Gemeinden jeden

*) Thomas a. a. O. I. 357.

**) Lennep. Von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. prob. p. 55. S. auch Thomas a. a. O.

Digitized by Google

Hasen mit nicht weniger als fünfzehn Albus bezahlen mußten, während sie bei dem Wiederverkauf nur 4—8 Alb. erhielten, und daß jedes Dorf jährlich 100—200 Stück erhielt. In den J. 1719 und 1720 mußten auf diese Weise Krumstadt 100, und die Dörfer Leheim, Wolfskehl, Biebesheim und Dornheim jedes 200 Stück kaufen.

In derselben Zeit bildete sich ein gleicher Zwangskauf auch im Fürstenthum Hessen-Kassel aus, wahrscheinlich aus jenem freiwilligen Erbieten einzelner Gerichte zum Ankauf des Wildes, wenn dieses auf eine fühlbare Weise vermindert würde (s. oben S. 152), denn in gar vielen Dingen ist das, was anfänglich nur freier Wille war, zu einer strengen Verpflichtung geworden. Schon 1706 bestimmte L. Karl 2234 St. Rothwild zur käuflichen Vertheilung an die Unterthanen. Im J. 1730 wurden 400 St. Rothwild, welche der Seulingswald geliefert, gegen 1 Alb. für das Pfd. vertheilt, und 1737 mußte Schmalkalden 200 St. übernehmen. Gewöhnlich geschah die Vertheilung nach der Größe der Waldhuten, welche die einzelnen Dörfer besaßen.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Der Wilddiebstahl.

Der Wilddiebstahl beginnt mit der Beschränkung der allgemeinen Freiheit. Sobald das Wild nicht mehr nach dem natürlichen Rechte dem Besitzer des Grunds und Bodens gehörte, sondern als das Besitzthum eines Dritten betrachtet wurde, alsobald mußte auch der Besitzlose sich gereizt fühlen in das Recht dieses Bevorrechteten einzugreifen. Schon im Anfang des 12. Jahrh. sang ein Dichter:

„Die Fürsten twingent mit Gewalt
Velt, Stein, Wazzer und Walt,
Dazuo beide wild und zam;
Sie täten Luft gerne alsam,
Der muoz uns doch gemeine sin.
Möchten sie uns den Sunnen Schin
Verbieten, ouch Wint und Regen,
Man mueſt in Zins mit Golde wegen".

Das aus diesen Worten athmende Gefühl von Bitterkeit über die immer mehr sich ausdehnenden Beschränkungen, hat, wie J. Grimm bemerkt, etwas unverjährbares. Es zieht durch alle Jahrhunderte durch und wie es sich in den 12 Bauern-Artikeln von 1525 in der Beschwerde, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen ausspricht, so lebt es auch noch heute im Volke, dessen schlichter Sinn schwer zu begreifen vermag, wie ein an und für sich außer jedem Besitze stehendes Thier, das des Bauern Acker betritt und sich von diesem nähret, nicht diesem, sondern einem andern gehören kann. Und diese Gedanken sind es denn auch von jeher gewesen, welche so manchen braven Mann zum Wilddiebstahle verleitet haben, der hierin nichts weniger als einen Eingriff in fremdes Eigen und ein sein Gewissen beschwerendes Verbrechen, sondern nur die Ausübung eines alten gewaltsam entzogenen Rechtes zu erblicken vermochte.

In der älteren Zeit genügte der Ersatz des auf fremden Boden gefällten Wilds und nur wer den Ersatz nicht zu leisten vermochte, büßte mit Gefängniß. Auch der Sachsenspiegel sagt noch: „Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und über alle wilden Thiere; darum haben wir des eine

Digitized by Google

Urkunde von Gott, daß Niemand sein Leben an diesen Thieren verwirken kann", und ähnlich spricht der Schwabenspiegel: „Kein Richter soll einen seinen Leib gar nehmen weder um Gewild, noch um Vögel, noch um Fisch".

Diese milden der Würde des Menschen so sehr entsprechenden Grundsätze erhielten den ersten Stoß durch die Einrichtung der königlichen Wildbanne. Um denselben einen höhern Schutz zu gewinnen, als die Volksgesetze gewährten, fügte man zu dem Schadensersatze auch noch körperliche Strafen, und bezeichnete darum diesen höchsten nur dem Könige zustehenden Schutz auch mit dem Namen des Königsbanns.

Ueber die in den königlichen Bannforsten üblichen Strafen geben uns die verschiedenen Weisthümer genaue Aufschlüsse.

So sagt das Weisthum des königl. Bannforsts zu Dreieich von 1338 *): „Auch deilent sye, das eyn Faut (Vogt) von Myntzenberg diesen vorgnt. Wildbanne von dem Ryche tzu Lehen hait, vnd weren sall des Wiltbannes Unraidt an allen Stucken (als) hernach geschrieben steit; mit Namen sall er weren, das nymant in demselben Wiltbanne jagen sall, dann eyn Keyser vnd eyn Faudt von Mintzenberg, der sall jagen ane (ohne) Hecken und ane (ohne) Garn tzu zocken (?); were darüber jaget tzu der Hecken und begriffen wirt, der hat eyn Hant verloren, vnd darübet sall eyn Forstmeister tzu Langen richten vor dem Hayn in den vier Schirmen. Wo man einen Druher (einen Fallensteller) begriffe oder einen Heckenjeger, dem sall man iglichem die rechten Hant abeslagen, eynem Luszer den rechten Dumen, vnd was in synem Husze were vnder dem Sliffbalcken, das sall eynes Forstmeisters sin, vnd were darüber eynen Hyrtz sunde, der sall yne antworten off die nesten Wildhube, der Hubener sall die vier Stucke, das Heubt und die Hudt antworten zu Hoffe, thede er das nit, so solle er bußen sechtzig Schillinge geber (?) Phennynge vnd eynen Helbeling vnd eynen falen Ochsen mit offgerachten Hornern vnd mit eynem tzynnelechten Tzayle (Schwanze). Weres aber eyn Hynde, so sall er geben eyn fale Kuwe mit offgerachten Hornern vnd mit eyme tzynnelechten Tzall (Schwanze), vnd sechtzig Schilling Phenning vnd einen Helbeling. Vor ein Reh sall man geben sechzig Schilling Phenning vnd eynen Helbeling, vnd eyn fall (fahle) Geyß. Ist tz ein Bocke, so sall er geben eynen falen Bocke, sechtzig Phennyng vnd eyn Helbeling. Were da sehet eyn Vermeysen (wohl überhaupt kleine Vögel), der sall geben eyn koppechte Henen vnd tzwolff Hunckeln vnd sechtzig Schilling Phennyng vnd eynen Helbeling.

*) Grimm a. a. O. I. 498.

Wo eyn Hubener funde eynen Hyrtz, eyn Hynde oder eyn Riecke (Riecke), das dan gebrochen were, da eyn Rabe sin Heupt inne mochte verbergen vnd behalten, ane vnß (ohne daß unseres) vorgenannten Herren Hunde die nachfolgende weren, das mag er offenberlichen heym furen, vnd mag das teylen mit synen Nachburen nach sinen Eren, und sall yme niemants nichts darumb thun. Auch sall ein Faut von Mintzenberg weren in den Waſſern, die inne deme Wiltbanne gelegen sind, Spangetzauwe, Waden vnd die Kyſelgarn vnd alle vnrechte Stricke vnd Gezauwe, damit mann sahen mag Wilt vnd Fogele vnd Fische". Der welcher wegen Haſenlaufens oder Fallenſtellens angeklagt würde, aber seine Unſchuld behaupte, ſollte dieſe durch die Waſſerprobe beweiſen: „Auch wer verlumont wirt umb luszen vnd druhen als Recht iſt, vnd hat nun Lumonde (Leumund), wil ſich der verantworten, dem ſall man ſin Rechttage ſetzen, will er unſchuldig werden, ſo ſall man yme eynen Heynen (Hainbuchen) Knebell tzuſchen ſinen Beynen vnd Armen durchſtoszen, vnd ſall yne werffen in eyn Meyſcheboden (Maiſchbütten) von dreyen Fuder Waſſers; fellet er zu Grunde, ſo iſt er ſchuldig, ſwebet er enbore, ſo iſt er vnſchuldig, des ſall man dreywerbe (dreimal) thun" *). Aehnliche Strafbeſtimmungen enthält das Weisthum des büdinger Waldes von 1380. Auch hier wird mit Hand und Daumen, mit bunten Ochſen, Kühen und Ziegen, ſowie mit Geld gebüßt: „Unde wo ein Druwer iſt in dem Budingerwalde, der gedruwet hat (oder druet), der hat dye rechtin Hant verlorn, vnd ein Haſenlußer, oder der ein Haſen vehet in dem Budingerwalde und drumbe, der hat verwirkt ſinen rechten Dumen. Und wo auch einer jagete of dem Budingerwalde, der nicht daruf jagen ſal, den eyn Forſtmeiſter, dye Fürſter oder des Forſtmeiſters geſworn Knechte funden oder vor war gerugeten, als Recht iſt, der ſal bußen von eynem Hirze einen bunten Oſſen und zehen Phunt Penninge dem Forſtmeiſter und yedem Forſter fünf Schillinge Phennige, und von einer Hinden eyn bunte Kuwe und zehen Punt Pennige und yedem Forſter fünf Schillinge Phennige, und von eynem Rehe ein bunte Geiß, zehen Phunt Pennige und yedem Forſter funf Schillinge Pennige, und von eynem Haſen drü Phunt Pennige und yedem Forſter zwanzig Pennige" **).

Dieſelben Strafbeſtimmungen finden wir auch bei denjenigen Forſten, welche zwar nicht dem Könige gehörten, aber unter königlichen Bann geſtellt waren, z. B. im lorſcher Bannforſt. In deſſen Weisthum von 1423 lieſt man hierüber: „In demſelben Wildban dort ſoll niemand jagen oder bürſchen ahn des Biſchoffs von Mainz Willen.

*) Daſ. S. 499.
**) Daſ. S. 430.

Digitized by Google

Wers aber, daß ein Ritter queme mit bunden Kleidern, mit einem Zobelhute, mit einem Ibenbogen, mit einer syden Sennen, und mit Strauszzahme, mit silbernen Strahlen und mit Pauenfedern gefüddert und einem wysen Bracken ahn ein syden Seil mit betrafften Ohren, den sall man fördern zu synem Deigelt, und sall ihn nit hindern. Wär aber jemand anders, der darinn jagte, ane des Bischoffs Laube von Mainz, und fienge der ein Hirsch, der ist schuldig für den Hirsch dry Pund pündischer Penninge und einen zindelstin (zindelehtin) Ochsen, mit offrichten Hörnern, und (für) eine Hinde eine Kuhe und 3 Pfund des vorgenannten Geldes dazu; und für ein Rehe ein Geyß und 3 Pfund des vorgenannten Geldes; vor ein Bock eine(n) Bock und des vorgenannten Geldes 3 Pfund dazu; und vor ein Baummeyse*) eine hubenrechte Henne mit 12 Hinkeln und 3 Pfund pündischer Penninge dazu. Wär es auch, das man einen Druher begriffe an wahrer Thate, dem soll man die Hand abschlagen, und dem Stricker die Daumen. Wär es auch das ein Hübner rüget uf die Warheit, und das man wolte leucken (läugnen), so soll man dem, der gerüget ist, sine Dumen binden zu einander, und soll ihm einen Knebel durch die Pein (Beine) stoszen, und soll ihn in eine Meissebüden (Maischbüdden) voll Wasser werfen; schwimmt er darüber off dem Wasser, so ist er unschuldig; fellt er aber unter, so ist er schuldig. Rüget ihn aber der Hübner vor dem lumit so soll er sin Unschuld darvor thun" **). Aehnlich straft das Weisthum des rheingauer Wildbanns von 1324 mit falben Ochsen, falben Kühen, falben Geisen und falben Hennen ***).

Nachdem auch die übrigen Forste in den Besitz von einzelnen Mächtigen gelangt waren, stellten auch diese ihre Wildfuhren unter Bann, obwohl einen geringern, und suchten dieselben durch Strafen vor Eingriffen zu schützen, deren Härte mit der Zeit wuchs und häufig noch durch die Jagdleidenschaft des Herrn gesteigert wurde, ja überhaupt um so willkürlicher seyn mußte, als dieser zugleich Verletzter und Richter in einer Person war. So kam eine Zeit, wo das Wild höher angeschlagen wurde als der Mensch. Die Gerechtigkeit wurde häufig zur Dienerin der Rache, wenn man es überhaupt noch für der Mühe werth hielt den Wilddieb einem Rechtsspruche zu unterwerfen. Im J. 1537 ließ der Erzbischof Michael von Salzburg einen Bauer, welcher einen angeschossenen und in seinem

*) Das Weisthum des Rheingaus von 1324 nennt statt dessen eine Kolemeyse. Die Meise kommt auch noch anderwärts vor. S. Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. S. 326.

**) Das. I. 465. Dahl hat in s. Beschreibung von Lorsch eine Erklärung der oben vorkommenden Bezeichnungen versucht, ist dabei aber sehr unglücklich gefahren. So sind ihm die Druhec und Stricker Wald- und Holzfreveler, die Maischbüdde eine Mistgrube ꝛc.

***) Bodmanns rheingau. Alterth. I. S. 285.

Digitized by Google

Korne verendeten Hirsch sich zugeeignet hatte, in die Haut desselben nähen und vor seinen Augen von den Hunden zerreißen *). Unter Kurfürst Moriz von Sachsen wurde ein Wilddieb zwischen das Geweih eines Hirsches gebunden und dieser mit Hunden in den Wald gehetzt. Noch 1666 will man in der Wetterau einen solchen auf einen Hirsch gebundenen Menschen gefunden haben, der gänzlich zerfleischt und zerrissen flehentlich um den Tod bat **). Unsere vaterländische Gesetzgebung berührt den Wilddiebstahl erst unter L. Philipp. Obwohl derselbe 1540 von seinen Gefängnisse aus seinen Räthen schrieb: „Die Wildschützen sollt ihr mit dem Thurm strafen etliche Monate und welcher es zum andern mal thut, aus dem Lande jagen", so strafte er, nach andern Ordnungen, auf welche sich seine Söhne mehrfach beziehen, doch auch mit dem Strange. Als 1533 die Wilddieberei am Burgwalde überhand nahm, ließ L. Philipp eine Anzahl Bewohner von Rosenthal greifen und ins Gefängniß werfen, welche jedoch, noch ehe er ihnen den Prozeß machen konnte, ausbrachen und flüchtig wurden. Ein Reichstagsbeschluß von 1536 beschränkte den Gebrauch des Feuergewehrs wegen der bösen mordlichen Thaten, Schadens und Nachtheils der Feuerbüchsen halber". Obgleich darin des Wilddiebstahls nicht ausdrücklich gedacht wird, so hatte man doch sicher auch diesen dabei im Auge. Auf den Grund dieses Beschlusses gebot der Landgraf, daß alle Landbewohner ihre Büchsen in die Pfarrkirchen liefern sollten, auch kein Reisender sollte Feuergewehr führen, und nur den Städtern wurden ihre Büchsen gelassen, doch mit der Bestimmung, daß sie dieselben nur zum Gesellschaftsschießen benutzen sollten. Die gelindeste Strafe, welche Landgraf Philipp gegen Wilddiebe in Anwendung brachte, war die Wippe oder tratto di corda. Oben am Querbalken eines Schnellgalgens befand sich eine Rolle, in welcher ein Strick lief, an dem die auf den Rücken gebundenen Hände des Verurtheilten befestigt wurden. Derselbe wurde nun in die Höhe gezogen und plötzlich fallen gelassen, doch nur so weit, daß er schwebend blieb und den Boden nicht erreichte. Es war diese Strafe um so schmerzhafter, als der Unglückliche nur an den Armen hing und diese dadurch auf eine unnatürliche Weise rückwärts bis über den Kopf gebogen wurden ***). Außerdem stand am Reinhardswalde, unfern Immenhausen, eine hohe Warte und auf dieser drohend ein weit sichtbarer Galgen †).

---

*) S. Kirchhofs Wend Unmuth S. 628.

**) H. Hofmann. Lycurg. germ. morib. informat. cap. 45. n. 9.

***) Doepler. Von Leib- und Lebensstrafen I. 901.

†) Die Warte wurde erst 1685 bei der Anlage der Kolonie Mariendorf abgebrochen.

Digitized by Google

Schon 1543 war zwischen Förstern und Wildschützen im Reinhardswalde ein Gefecht vorgefallen, in welchem mehrere der erstern theils schwer verwundet, theils getödtet wurden. Aber noch mehr wuchs die Wilddieberei und kecker als je traten die Wilddiebe auf, seit L. Philipp fern von seinem Lande in kaiserlicher Haft lag und sein strenger Ernst nicht mehr gefühlt wurde. Schon 1550 fielen wieder einige Förster im Reinhardswalde durch Kugeln der Wilddiebe und einer der letztern, welcher ergriffen wurde, büßte dafür mit dem Leben an jenem Galgen.

Doch auch das schreckte nicht. Es war ein gegenseitiger Kriegszustand, in welchem man von beiden Seiten stets auf das Aeußerste gerüstet war. Bereits 1551 sehen wir im Reinhardswalde von Neuem Blut fließen. Es war am 7. Februar d. J. als mehrere zu Roß und zu Fuß unter Führung Engelhards von der Wick in jenen Wald zogen, um auf Wilddiebe zu streifen. Schon Morgens 9 Uhr stießen sie bei der Schmelzhütte an der Lempe (östlich von Hombressen) auf 6 solcher Gesellen. Sobald man sie bemerkte, und Junker Engelhard „Schützen her" rief, wendeten sie um und stellten sich an einem Graben bei einem „gewaltigen Eichbaum". Engelhard forderte sie auf sich zu ergeben, drohend, daß sonst keiner von ihnen mit dem Leben vom Platze kommen solle. Doch das war vergebens. „Steht ihr, lieben Brüder!" rief einer, „es will hie doch nit anders seyn, wir müssen die Haut dazuthun". Als Engelhard entschlossen seine Büchse auf sie drückte, die aber versagte, war dieses das Zeichen zum Gefechte und von beiden Seiten wurde gefeuert. Gleich bei den ersten Schüssen brach Engelhards Pferd zusammen und einer seiner Begleiter fiel tödtlich verwundet, ein anderer fand in der Verfolgung den Tod. Aber auch von den Wildschützen ließen drei ihr Leben. Schon lagen zwei getödtet, als auch der dritte im Springen über einen Graben einen Schuß durch den Leib erhielt. Trotzdem vertheidigte er sich noch und erst als sein Verfolger ihm das Schwert auf den Kopf stieß, bat er um Gnade und reichte seine Büchse hin. Doch auch seine Stunde hatte geschlagen, denn wie die Bauern herankamen, schrieen diese: „Schlaget ihn todt, das ist der rechte Mann", und als nun auch Engelhard rief: „schlaget den Schelmen todt", fielen sie seines Flehens nicht achtend über ihn her und während ein Zimmermann von Beckerhagen mit der Art ihn auf den Kopf schlug, stach ihn Engelhards Knecht durch die „Kehle". Es war dieses Lise Machwüste aus Münden, ein ehemaliger Landsknecht, der schon seit 10 Jahren sich mit Wilddieberei nährte und jüngst in Gimmte gesagt hatte, er wolle seine Haut an eine Wilpretshaut setzen. Auch der aus Junker Engelhards Begleitung Verwundete starb nach 3 Tagen.

Die fürstliche Regierung war sofort entschlossen diesen Fall

Digitized by Google

„zu einem Exempel und Abschrecken" zu benutzen und erließ schon am nächsten Tage den Befehl nach Grebenstein, Hofgeismar und Immenhausen am 11. April die Schöpfen dieser drei Städte „an gewöhnlicher peinlicher Halsgerichts-Stätte" zusammentreten zu lassen, um Urtheil und Recht zu sprechen. „Wollet dieses Gericht — schließt der Befehl — der Bürgerschaft bei euch verkündigen, ob sie wollen dem Urtheil und Recht dieser Sachen bei seyn".

Am bestimmten Tage, „Morgens zu rechter Gerichtstagezeit" traten die Schöpfen, 14 aus Grebenstein (der fürstliche Befehl hatte nur 8 verlangt), 4 aus Hofgeismar und 4 aus Immenhausen zusammen und der Schultheiß von Kassel hegte mit Hülfe des Schultheißen zu Grebenstein das Gericht. Es war dieses mal der eigenthümliche Fall, daß man nicht über Lebendige, sondern über Todte zu sprechen hatte, deren Leichen an der Stätte neben einander lagen, wo sonst die Angeklagten standen.

Alsobald trat der fürstliche „Fiskal und Prokurator" vor und erhob seine Anklage gegen die drei Leichen, indem er erst die Strafbarkeit des zwiefachen Verbrechens, des Wilddiebstahls und des Mords, begründete und dann die Thathandlung erzählte, zu deren rechtlichen Beweisung er die Aussagen der bereits vor dem Statthalter vernommenen Zeugen dem Gerichte übergab. Erst nachdem diese Aussagen verlesen und von den gegenwärtigen Zeugen nochmals eidlich bestätigt worden waren, fuhr der Fiskal fort, rechtfertigte die Handlung der fürstlichen Diener als Nothwehr und schloß mit den Worten: Es seyen aus den erzählten Ursachen und der abgehörten Kundschaft die todten Körper gleich als ob sie noch lebten, nach Ausweisung geschriebener kaiserlicher Rechte als öffentliche böse Diebe mit mördlichen Wehren befunden, auch als offene Mörder und Landfriedensbrecher, inhalts der kais. und anderer fürstlichen peinl. Halsgerichts-Ordnungen für rechte muthwillige Frevler und Mißhändler, als Diebe, Mörder und Landfriedensbrecher zu strafen und an den todten Körpern die Strafe des Rechts zu vollziehen, gleichergestalt, als ob sie noch am Leben wären, andern bösen muthwilligen Buben zu einem Exempel und Abscheue" ꝛc.

Nachdem hierauf auf des Richters Geheiß der geschworene Gerichtsdiener überlaut mit hoher Stimme „zum ersten, zum andern und zum dritten mal ausgerufen, ob jemand wäre, der die todten Körper vertreten oder sich derselben annehmen, die Klage anhören, dieselbe verantworten, oder etwas dargegen und wider die Kundschaft, die Personen oder ihre Aussagen mit Recht vorzubringen haben wolle, das der oder dieselben, wer die auch wären, erscheinen und alle zuläßliche und gebürliche Nothdurft mit freier Sicherung und Geleit vorbringen möchten", und niemand auftrat, wendete sich der Richter an die „Urtheilssprecher und Schöpfen" und forderte sie auf Urtheil und Recht zu sprechen. „So haben

— heißt es wieder wörtlich im Protokoll — sie die Schöpfen auf erlaubten Bedacht, das nachfolgende Urtheil und Erkenntniß gegeben".

Dieses Urtheil ist für jene Zeit ziemlich weitläuftig. Nachdem es die rechtlich erwiesenen Thatsachen aufgezählt und daraus nachgewiesen, daß die Angeklagten Wilddiebe und Mörder seyen, fährt es fort: Wiewohl nun durch den tödtlichen Abgang der Mißhändler die Strafe aufhören sollte, dieweil aber der fürstliche Fiskal andern zum Exempel und zur Abscheu, auch künftigen Aufruhr und Ungehorsam und muthwilliger Unterthanen zu verhüten, diese todten Körper mit Recht zu verfolgen gebeten, und notorium ist, daß nun etliche Jahre her, sonderlichen Abwesens unsers g. F. und H. dergleichen Frevel und verfriedbrüchige Beschädigung in derselbigen ihrer F. G. des Orts Territorio und Wildfuhr vielfältig beschehen, dem allein nach haben Urtheiler und Schöpfen dieses Gerichts zu Recht erkannt (andern zum Ebenbild und Erschreckung von gleichen Missethaten abzustehen) und erkennen zu Recht, daß die Körper der Entleibten, des Machwüsten und der andern beiden, gegenwärtig vor Gericht liegend, als Todtschläger mit dem Schwert zu richten seyen und auf die Rade gelegt und als Diebe mit dem Strange und einen Galgen über sie gesetzt, und also gerichtet werden sollen".

Ob dieses Verfahren die bezweckte Wirkung hatte, weiß ich nicht; jedenfalls war diese schnell vorübergehend, denn schon im nächsten J. (1552) sah man sich genöthigt, zum Schutze der Wildbahn Hackenschützen in die Wälder zu vertheilen, welche unter Führung der Förster auf die Wilddiebe streifen sollten. Auch wurden alle Feuergewehre in den nächst dem Walde liegenden Dörfern weggenommen. Nachdem 1553 dennoch wieder im Reinhardswalde Wild geschossen worden, befahl der Landgraf eine allgemeine Haussuchung und die Verhaftung aller bei denen noch Waffen gefunden würden.

Im Jahre 1555 trieb ein berüchtigter Wilddieb von Medebach aus sein Waidwerk in der Gegend von Frankenberg, vorzüglich an der breiten Struth, und L. Philipp befahl ihm nachzustellen und wenn er sich zur Wehre setze oder flüchtig werde, ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Hinsichtlich des Försters zu Gottsbüren, welcher heimlich Wildhäute verkauft hatte, schrieb L. Philipp 1561 den Beamten zu Trendelburg: Obwohl derselbe verdient habe, wie ein Dieb gehangen zu werden, so wolle er doch aus Barmherzigkeit ihm das Leben schenken, dagegen solle er zu Gottsbüren öffentlich vor allem Volke und im Beiseyn aller reitenden und fußgehenden Förster des Reinhardswalds »strape de corda« erhalten, seines Dienstes entsetzt und dergestalt ausgewiesen werden, daß er in Zukunft nicht näher, denn 6 Meilen vom Reinhardswalde wohnen solle.

Digitized by Google

Im nächsten Jahre (1562) wurde ein Wilddieb aus Gottsbüren ergriffen. Nachdem die Untersuchung geschlossen und dem Landgrafen die Akten vorgelegt worden, fällte dieser dahin das Urtheil. Nachdem Balthasar Feine von Gottsbüren in seiner Urgicht bekannt, daß er uns eine gute Anzahl Hirsche und Wildpret heimlich in unsern Wildfuhren abgeschossen und gestohlen, so sollt ihr euch (die Beamten) furderlich gen der Trendelburg auf einen namhaften Tag verfügen, auch auf die Zeit viel Leut daselbst hin gen Trendelburg bescheiden und erfordern, den ermeldten Wilddieb vorstellen und vor dem Volk, so zugegen seyn wird, demselben öffentlich mit lauter Stimme sagen lassen: Wiewohl wir oft und vielmals hätten verbieten lassen, daß uns Niemand unsere Wildbahn heimlich oder öffentlich abstehlen, sondern ein jeder desselbigen sich gänzlich enthalten sollte, mit dem Anhang, wo darüber einer oder mehr befunden, der uns heimlich oder öffentlich unser Wildpret abschießen und abstehlen würde, daß wir den oder deme ohne Urtheil und Recht den Kopf abhauen oder die henken lassen wollten, das dann dieser Feine wohl gewußt und also wohl verdient hätte, daß er vom Leben zum Tode gerichtet würde, jedoch so hätten wir aus Barmherzigkeit Gnade in die Sache gewendet und verordnet, daß ihm in ihrer Gegenwärtigkeit durch den Scharfrichter strape de cordi gegeben, folgends das rechte Auge ausgestochen*) und ein Hirschhorn vor die Stirn gebrannt werden sollte. Wie ihr dann auch darauf alsobald ihm, dem Wilddieb, den Scharfrichter (welchen ihr mitnehmen sollt) die »strape de cordi« geben, ihm das rechte Auge ausstechen, und das Hirschhorn vor die Stirn brennen sollt. Wir mögen leiden, wenn Balthasar seine Bürgen setzen kann, nach empfangener Strafe sich hinfurter des Wildschießens zu enthalten, daß er alsdann zu Gottsbüren wieder wohnen möge, doch daß ihm auch darbei gesagt werde, wo er mehr Wildpret schießen und wir das hinter ihn kämen, daß wir ihn alsdann den nächsten an einen Baum hängen lassen wollten". Jene Strafbestimmung wurde streng vollzogen.

Aehnlich erging es in demselben Jahre einem auf dem Eichsfeld wohnhaften Mündenser, welcher bei Helsa drei Hirsche geschossen hatte und bei deren Abhäutung ergriffen worden war. Ohne allen Prozeß wurde er an einem Eichbaum im Eichwalde bei Bettenhausen aufgeknüpft, seinen Helfern aber wurde »strape de corde« gegeben und das Hirschhorn auf die Wange gebrannt.

Auch 1563 wurden zwölf Schützen von Kassel zur Verfolgung der Wilddiebe in den Reinhardswald gelegt. Acht davon sollten

---

*) Herzog Ulrich von Würtemberg verordnete 1517, daß jedem Wilddiebe die Augen ausgestochen werden sollten. Sattlers würtemb. Gesch. I. Nr. 96.

Digitized by Google

den Wald durchstreifen, und vier während dessen an den Pforten des Zaunes Wache halten. Nicht minder sollte man in den Dörfern Haussuchungen anstellen, vorzüglich bei Christian von Stockheim zu Rothwesten, der schon früher eine Sau geschossen und durch seine Armuth leicht wieder dazu verführt werden könnte. Denn die Wilddiebe seyen nicht alle aus dem Braunschweigischen. Damals wurde auch Hans v. Stockhausen zu Wülmersen wegen unbefugten Jagens in 30 Thaler gestraft und den Beamten befohlen ihm 10 Rinder zu nehmen, wenn er das Geld nicht sofort erlegen könne. Auch sollten sie ihm die Hasengarne nehmen und ihm sagen, daß der Landgraf im Wiederholungsfalle „ihn beim Halse nehmen und sein Haus in Grund abbrechen oder abbrennen lassen werde".

Am 31. März 1567 verschied L. Philipp und schon am 1. April erließen seine Söhne ein Ausschreiben, worin sie den Beamten die strengste Aufsicht empfahlen, „damit es beim gemeinen Manne, wie vielleicht beschehen könne, nicht das Ansehen gewinne, als wenn die Wälder und das Wildpret nunmehr ganz preiß seyn sollten", wodurch man unwillkürlich an die alte Behauptung der Tiroler erinnert wird, daß bei dem Tode jedes Kaisers das Wild frei werde.

Auch befahl L. Wilhem IV. schon am 27. Juli d. J. den Beamten am Reinhardswalde, öfters und zwar zu verschiedenen Zeiten den Wald nach Wilddieben zu durchstreifen. „Betreffen sie nun die Schützen im Walde auf frischer That — heißt es wörtlich in dem fürstlichen Ausschreiben — sollen sie dieselbigen fangen wie die wilden Säue, auch sobald lassen abführen und an den Galgen, so auf der hohen Warte steht, hencken, damit des Abführens halben nicht wieder eine Disputation einfalle, wie zuvor; wenn sie sie aber sonsten verdächtig und mit Büchsen gehend finden, so sollen sie sie nehmen und gen Kassel in den Thurm führen".

L. Ludwig IV. zu Marburg erneuerte 1574 die Wilddiebs-Verordnung seines Vaters, wonach jeder Wilddieb mit dem Strange und jeder, der mit Schießwaffen in den Wäldern betroffen werde, mit dem Thurme bestraft werden sollte. Auch 1578 erließ derselbe Fürst eine Verordnung gegen die Wilddiebe und zum Schutz der Wildbahnen, welche er 1589 wiederholte.

Um diese Zeit waren eigenthümliche Werber zu Augsburg, welche die ihnen übergebenen Verbrecher und darunter namentlich auch Wilddiebe, übernahmen und auf die Galeeren lieferten.

Im J. 1579 mußte ein Wilddieb, welcher einen Hirsch geschossen, dem L. Georg I. in 50 Thlr. Strafe erlegen und schwören, wenn er wieder schießen werde, sich selbst einzustellen.

Wie noch bis heute, so waren es auch ehemals vorzüglich die Braunschweigischen, welche die Wildfuhren des Reinhardswaldes

Digitized by Google

heimſuchten. Am großartigſten ſcheint dieſes jedoch im J. 1582 ſtattgefunden zu haben. Damals hatte ſich eine förmliche Bande gebildet, welche unter der Führung eines der Söhne des Zieglers zu Bonafort ſtand. Dieſer, Kurt Schlicht, nannte ſich „Hachelberg“ *) und rühmte ſich, „daß er gleich wie in Vorjahren einer am Solling, er alſo am Reinhardswalde ſein Himmelreich haben wollte.“ Der Aufenthalt dieſer Bande war ſtets wechſelnd. Wenn ſie den einen Tag am Reinhardswalde gejagt, jagte ſie den andern in dem kaufunger Wald und am „Belchen“ (dem Söhrwald), und kurz darauf am Falkenhain (am Knüll). Je nachdem man ihr nachſtellte, wechſelte ſie ihren Jagdbezirk. Deshalb empfahl L. Wilhelm ſeinem Bruder Ludwig in Oberheſſen ebenwohl fleißige Kundſchaft zu halten, denn die Lücken dieſes Orts ſeyen ziemlich wohl beſtellt.

Dieſer Hackelberg war gelernter Jäger und hatte als ſolcher ſchon vielen Herren gedient; ſeinen Beinamen hatte er ſeiner Angabe nach vom Jägermeiſter des Herzogs Julius von Braunſchweig erhalten, als er in des letzteren Dienſten geſtanden. Das Volk erzählte allerlei wunderbare Geſchichten von ihm und behauptete, er beſitze einen Stein, mittelſt deſſen er ſich unſichtbar mache und den er von ſeinem „Stiefvater dem Teufel“ erhalten. Im Dezember 1582 ließ Herzog Erich von Braunſchweig die Dörfer Landwehrhagen, Lutterberg und Bonafort plötzlich durch 50 Hackenſchützen umringen und Hackelberg und einen ſeiner Hauptgenoſſen Lamphans greifen und zu Münden in's Gefängniß ſetzen. Aber man verfuhr ungewöhnlich mild mit ihm und auch der Landgraf erklärte ſich befriedigt, als Hackelberg eidlich gelobte, den heſſiſchen Boden nicht wieder zu betreten. Doch kaum auf freiem Fuße begann er ſein altes Gewerbe wieder. Verbunden mit Heſſen und Braunſchweigern und allenthalben Kundſchafter und Hehler habend, jagte er bald hier bald dort am Reinhardswalde, am Solling, am Harze ꝛc.

Nachdem die Bande am Solling einen Förſter erſchoſſen und darauf an einen Baum geknüpft hatte, wurde Hackelberg vor Hörter im Juli 1584 gefangen und auf den Fürſtenberg geſetzt. Seine weiteren Schickſale ſind mir unbekannt, aber wahrſcheinlich endete er mit jener That ſeine unruhige Laufbahn.

Auch im Würtembergiſchen, in Sachſen und anderwärts traten damals die Wilddiebe in Banden von 10, 15 und 20 Mann auf und ſchoſſen jeden nieder, der ſich ihnen entgegenſtellte. Einen berüchtigten Wilddieb von Hallenberg, Hans Dippel gen. Schnarbuſch,

*) Die Sage vom Hackelberg iſt alſo älter, als ſie in Weidmanns Feierabenden von v. Wildungen II. S. 3 ꝛc. ausgegeben wird, wo nach ſie ſich auf einen braunſchweigiſchen Oberjägermeiſter Hans von Hackelberg — der 1521 geboren wurde und 1581 ſtarb — beziehen ſoll.

ließ L. Ludwig IV. 1591 peinlich zu Marburg anklagen und das Gericht sprach das Urtheil: „daß der Angeklagte öffentlich an den Pranger zu stellen, sorters mit Ruthen aus Marburg hinaus, von da durch den Scharfrichter ohne Stäube nach Bromskirchen geführt und daselbst auf der Gränze nach Hallenberg auszustreichen und des Fürstenthums ewiglich zu verweisen sey." Die Vollziehung des Urtheils erfolgte am 12. und 13. November. Nachdem Dippel aus seinem Gefängniß geholt worden, bot man ihm Suppe und Fleisch an, aber er war so gebeugt, daß er jede Speiße zurückwies. Nachdem er noch, freilich vergebens, 500 fl. geboten, sollte er vom Schlosse herab nach dem Rathhause zur Stätte des peinlichen Gerichts geführt werden, aber da fehlte der Scharfrichter und es blieb nichts übrig, als nach Kirchhain zu schicken und den dortigen nach Marburg zu holen. So vergingen Stunden peinlicher Erwartung für den armen Teufel. Endlich erschien der „Peiniger" und führte ihn hinab vor's Rathhaus, wo das peinliche Gericht auf dem Markte „unter freiem Himmel" saß. Hier wurde ihm das Urtheil vorgelesen und er mußte an den Gerichtsstab geloben und mit aufgerichteten Fingern einen gelahrten und vorgehaltenen Eid zu Gott schwören," niemals wieder den hessischen Boden zu betreten. Sobald er hierauf einige Zeit am Halseisen gestanden, entblößte ihm der Henker den Rücken und führte ihn unter fortwährenden Ruthenstreichen bis zur Pforte am deutschen Hause. Hier bestieg Dippel mit dem Henker einen Karren und zog unter einer Bedeckung von 30 Gewaffneten noch an demselben Tage bis zum Schlosse Wolkersdorf, wo er für die Nacht in Ketten und Fesseln geschlagen wurde. Schon zwischen 7 und 8 Uhr des nächsten Morgens wurde unter starker Bedeckung nach Bromskirchen aufgebrochen, wo man beim Kirchhof auf dem Gemeindeplatze (der Einwartsstätte) die zusammen berufenen Bewohner der Aemter Frankenberg und Battenberg bereits versammelt fand. Von neuem wurde dem Verurtheilten nun der Oberleib entblößt und er „mit stettigen unabbrüchligen Steupenstreichen," unter denen er zweimal zusammenbrach, so daß ihn die Schinder von Battenberg und Frankenberg unter die Arme fassen mußten, bis zu dem auf der Gränze neuerrichteten Galgen getrieben, wo er wieder in das Halseisen geschlossen wurde. Nachdem er hier einige Zeit gestanden, mußten die Zuschauer einen Halbkreis schließen und es erfolgte nun eine weitläuftige Ermahnung, nicht blos an Dippel, sondern eben so sehr auch an die Zuschauer, es wurde mit lauter Stimme das fürstliche Wilddiebs-Edikt verlesen und schließlich auf den Galgen hingewiesen. Erst dann erfolgte der letzte Akt des Trauerspiels, denn nachdem ihn der Henker von neuem entblößt, damit jeder die blutigen Mahle der Streiche sehe, faßte derselbe ihn am Arme und stieß ihn mit den Worten: „Wohl aus meines gn. F. und H.

Digitized by Google

Land und nimmer mehr darin" über die Landesgränze, daß er strauchelnd und taumelnd hinüberstürzte und sicher zu Boden gefallen seyn würde, wenn nicht seine Freunde ihn aufgefangen hätten. Außer diesen war niemand auf kölnischem Boden sichtbar, sogar die Felder waren leer, dagegen bemerkte man zahlreiche Haufen von Menschen auf den Mauern von Hallenberg.

Indessen wurde damals auch schon häufig mit Geld gestraft, sobald der Diebstahl nicht Hochwild betraf, oder wenn die Jagdfreveler Edelleute waren. So wurde 1591 ein Schäfer, welcher ein Rehkalb getödtet, mit Gefängniß und 20 fl. bestraft; der stockheimsche Diener zu Dauernheim, welcher auf fürstlichem Boden nach Hasen gejagt, in 30 fl., 1593 der Knecht des Amtmanns von Amöneburg, welcher 2 Rehe auf hess. Boden gefangen, in 30 fl., die beiden Förster zu Schelmenhausen und Windhausen, weil sie es nicht verhindert, daß im Forste Schelmenhausen nach Hasen gelauft und Enten geschossen worden, jeder in 10 fl., aus gleicher Ursache der Schultheiß zu Felda in 20 fl. Ein anderer erhielt 1597, ungeachtet ihn die Schöpfen nur zu Gefängniß verurtheilt, auf fürstlichen Befehl dem Staubbesen und wurde des Landes verwiesen. Aehnlich wurden 1591 Kurt Riedesel und Burghard Trott zu Bellers, weil sie auf fürstlichem Boden gejagt, jeder in 300 fl., aus demselben Grunde 1600 Kurt v. Eschwege in 100 fl., und Heinrich v. Boineburg zu Wichmannshausen in 500 fl. gestraft. Dem letztern, dem bereits sein sämmtliches Vieh gepfändet worden, wurde jedoch die Strafe erlassen, nachdem er auf alle seine Ansprüche auf die Jagd in Krauthausen verzichtet hatte. Im J. 1610 wurde ein Wilddieb aus Landwehrhagen von den Förstern des Reinhardswaldes zusammen geschossen und gefangen. Nach 22wöchiger Haft und bestandener Tortur wurde er vom peinlichen Gericht zum Strange verurtheilt und starb an dem schon oben erwähnten Galgen. Als 1616 der Amtmann zu Oppenheim auf dem rechten Rheinufer nach Hasen jagte, wurden ihm 3 Winde genommen, welche L. Ludwig vor den Augen des Dieners, welcher sie zu Darmstadt zurückfordern sollte, todtschießen ließ. Auch befahl der Landgraf im Wiederbetretungsfalle den Amtmann vom Pferde zu schießen.

Nachdem 1611 einige Forstbeamte durch Wildschützen geschossen worden, befahl L. Moriz nach allen in- und ausländischen Wildschützen zu trachten, sie zu verhaften und nach Gelegenheit und Befindung ohne alle Barmherzigkeit an Leib und Leben zu strafen. Es fruchtete dieses jedoch so wenig, daß schon 1614 eine schärfere Verordnung erging. Obwohl er gehofft — sagt der Landgraf darin — daß durch seine Verordnung von 1611 das Uebel abnehmen werde, so habe er sich doch getäuscht; die Wildschützen würden im Gegentheil je länger je sche-

Digitized by Google

rer, frecher und muthiger, weil sie zu mild behandelt und die angedrohte Strafe nicht vollstreckt würde. Es werde das Wild in den Wäldern häufiger als vorhin geschossen, ja sie kämen sogar ohne Scheu zu Pferde in die Wälder und nicht nur seine Jäger und Förster, sondern auch er selbst komme in Gefahr und Unsicherheit. Da nun, wenn das Uebel wachse, auch die Strafe sich schärfen müsse, so verordne er, daß jeder überführte Wildschütze mit dem Strange bestraft werden solle. Um dieser Drohung einen ernstern Erfolg zu sichern, griff man zu dem bereits früher öfter angewendeten Mittel und legte Bewaffnete in die Wälder, welche diese durchstreifen mußten.

Ueberhaupt wirkten alle dergleichen Verbote und Anstalten kaum vorübergehend. Die Verordnungen wurden bald vergessen und die Streifwachen bald wieder eingestellt.

Auch im Mainzischen hatte die Wilddieberei dergestalt zugenommen, daß der Kurfürst von Mainz dem L. Moriz unter dem 3. November 1617 gemeinsame Maßregeln vorschlug. Der Landgraf hat das kurfürstliche Schreiben mit Randbemerkungen versehen. Der Kurfürst klagt, daß die Wildschützen, zuweilen in Haufen von 60, seine Wildfuhren durchstreiften. Er habe deshalb Anstalten, getroffen, sie zu greifen und ernstlich zu bestrafen, (L. Moriz: Das haben wir auch vielfältig, aber leider vergebens gethan, sintemal weder Regierung noch Beamten keinen Ernst bei der Sachen thun wollen) auch seyen unlängst mehrere zur Haft gebracht und nach geleisteter Urphede aus dem Erzstifte verwiesen worden; (L. Moriz: Verweist man sie heut, so sind sie morgen wieder allda; hilft also verweisen gar nichts, sondern man muß sie physice oder civiliter tödten) sie hielten sich nun aber in den benachbarten Herrschaften und trieben nicht nur in diesen, sondern auch in den mainzischen Wildfuhren nach wie vor ihre Wilddieberei fort. (L. Moriz: Das haben wir nun lange unserer . . . . Regierung zu Gefallen leiden müssen) Es liege also in ihrem gemeinsamen Interesse, daß „solche muthwillige, gefährlich böse Gesellen" verfolgt, ausgetrieben und den Reisenden Sicherheit verschafft werde (L. Moriz: Ergo so sind es Straßenräuber mit zu) und er schlage deshalb vor, daß man sie bei ihrer Entlassung aus der Haft (L. Moriz: Entlassung! Man sollte sie vermöge edictorum nicht erlassen, sondern richten, so thäten sie es nicht mehr, sonst ist es eitel Narrenwerk) in einer scharfen Urphehde unter Androhung unausbleiblicher scharfer Leibesstrafen sich der beiderseitigen Landen und Wildfuhren gänzlich zu enthalten geloben lassen. (L. Moriz: Dieses Mittel wird sehr wenig, ja gar nichts helfen, sondern ihnen je länger je mehr Unterschleif geben) Auch sollte man sich gegenseitig die Namen der Verhafteten mittheilen. (L. Moriz: Die Kommunikation lassen wir

Digitized by Google

uns wohl gefallen, aber man muß einen wahren Ernst zu der Sachen thun, sonst ist es eitel Werk)

In der Antwort des Landgrafen wurde die angebotene Mittheilung angenommen, aber zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der Kurfürst mit bloser Ausweisung nichts bewirken, vielmehr die Verbrecher damit nur kühner machen werde. Da sie auch die Straße unsicher machten, auch schon mehrere Edelleute, Förster und andere theils erschossen hätten, so sey er genöthigt gewesen, dem Beispiele seines Vaters zu folgen und Leib- und Lebensstrafe darauf zu setzen. Später wurde in diese Uebereinkunft auch noch die Mittheilung der Namen aller Hehler mit aufgenommen. Ein ähnliches Uebereinkommen traf Mainz mit Kurpfalz, gleichwie Hessen mit Braunschweig. Dennoch sah sich L. Moriz genöthigt, das Gebot von 1611 im J. 1621 wieder aufzufrischen.

Aber statt abzunehmen, vermehrte sich vielmehr der Wilddiebstahl und schon 1624 schreibt L. Moriz, daß ihm seine Gemahlin mittheile „wie sich unterschiedliche seiner Unterthanen große und kleine Haufen, und darunter wohl diejenigen selbst, denen seine Forst- und Wildbahn in ihren Diensten und Pflichten anbefohlen sey, unsägliche Verwüstung an Mast, Bau- und Brennholz, er wolle geschweigen des hohen und niedern Wildprets, bevorab in den kasselschen, reinhardswaldischen und des Bezirks herum gelegenen Forsten und Wäldern ungescheut unternehmen und gebrauchen sollten," und befiehlt deshalb eine strenge Untersuchung.

Aber damals war schon noch ein anderer Feind der fürstlichen Wildfuhr aufgetreten: die tillyschen Truppen, welche in Niederhessen bereits ihre Quartiere genommen hatten. Diese lichteten die Wälder nach Herzenslust und jagten Tag für Tag und wenn auch von der Generalität Verbote ausgewirkt wurden, so hatten diese doch um so geringern Erfolg, als denselben der Ernst der Bestrafung mangelte. So stark war die dadurch verursachte Verödung der Wildbahn, daß es — versichert ein Bericht — beinahe eine Kunst gewesen sey, noch ein jagdbares Wild zu finden. Und dennoch wurde es in den späteren Zeiten des 30jährigen Krieges noch schlimmer, wo die Noth zum Wilddiebstahle drängte. Haus und Hof waren geplündert und lagen in Asche, wenigstens verwüstet, die Ställe waren leer, die Felder öde und statt mit Frucht mit Unkraut und Gestrüppe bedeckt, alle Kostbarkeiten längst verschwunden, das Geld zu einer seltenen Erscheinung geworden und die einzige Zufluchtsstätte, welche dem von Freund und Feind mißhandelten und von allen Seiten gehetzten Menschen noch blieb das Dickicht der Wälder. Das Leben aber machte trotz alle dem vor wie nach seine Ansprüche und wohl noch dringender und fordernder als jemals. Das einzige Mittel aber, was dem Hungernden zur Fristung des Lebens blieb, war noch das Wild, und gezwungen durch die eiserne

Digitized by Google

Noth suchte Edelmann, Bürger und Bauer seine Nahrung im Walde, natürlich ohne Rücksicht auf jegliche Jagdzeit, denn die Noth hat ja selbst keine Hege.

Selbst den Forstdienern blieb in dieser schrecklichen Zeit kein anderes. Der ebenso edle als menschenfreundliche hessen-darmstädtische Jägermeister von Minnigerode berichtete in dieser Beziehung im Februar 1639 seinem Fürsten. Im hänser Walde sey die Oberförsterstelle unbesetzt. Er habe zwar etliche gehende Forstknechte darüber bestellt, aber diesen selbst sey doch nicht zu trauen, welches er in der That erfahren. Sie hätten aber das liebe Brod nicht und deswegen gebe es allerlei Dieberei; wenn man sie aber strafe, ständen sie heulend und weinend und man sehe ihnen den Hunger aus den Augen heraus, so daß man darüber bestürzt werde und nicht wisse, was man thun solle. Dennoch thue er das Seinige und sey ihnen hart, wie wohl es ihm nicht so um's Herz sey.

In einem Gutachten, welches in Bezug auf die Mittel zur Wiederherstellung der Jagden im Hessen-Kasselschen 1641 erstattet wurde, heißt es unter anderem: „Zum Unterschied, wenns etwa arme unverständige oder nothleidende Leute seyen, kann man ja zum ersten oder andern mal mit ziemlichen Gefängniß zur Warnung züchtigen; die beflissenen aber und die da (wie gar bekannt) gemeiniglich Pferde- und Kuhdiebe, Straßenräuber und Mörder sind, wie ingleichen, leider! theils Forstknechte, als es die Exempel unterschiedlich erweisen, soll man als Diebe strafen und hencken. Oder, wo solches ja die gemeinen Rechte nicht allerdings leiden wollten, sie mit schwerer harter langwieriger Leibesstrafe belegen, damit sie des Muthwillens und der Leckerbißlein vergessen können, und als Landdiebe, die des Fürsten Hoheit violirt des Landes verweisen, so sie dann wieder betreten werden, sind sie doch als Meineidige des Halses verlustig."

Um den unter jenen Zuständen herabgekommenen Wildfuhren wieder aufzuhelfen und zugleich auch der allgemein eingewurzelten Jagdlust Zügel anzulegen, erneuerte man die alten Verordnungen, in welchen der Wilddiebstahl mit dem Strange bedroht wurde. Aber wie man schon früher bemerkt haben wird, wurde diese Drohung nur selten verwirklicht, am wenigstens beim einfachen Wilddiebstahle. Man scheint es immer mehr gefühlt zu haben, daß das Leben eines Menschen höher anzuschlagen sey als das eines Hirsches und stützte darum auch jene Strafandrohungen weniger auf den Wilddiebstahl an und für sich, als auf die Lebensgefahr, in welcher die Forstbeamten und wohl gar die Fürsten selbst durch die Wilddiebe versetzt würden. Man erkennt dieses deutlich aus den beiden hess. kass. Verordnungen von 1652 und 1659.

Da nicht selten die Hirten und Feldhüter mit den Wilddieben im Verständniß sich befanden, und deren Treiben förderten, so

Digitized by Google

wurde den Dörfern ernſtlich anbefohlen nur treue und redliche Leute zu dieſen Dienſten zu nehmen. Ja, man trieb es ſo weit, daß man junge Wildkälber im Walde befeſtigte, um ſie erſt groß ſäugen zu laſſen.

L. Georg II. befahl 1659 den Wildſchützen, wenn ſie ſich zur Wehre ſtellten zuvorzukommen und ſie zu übermeiſtern „und auch wohl alsdann Feuer auf ſie zu geben, weil niemand ſchuldig iſt, den erſten Streich zu erwarten". Im Heſſ.-Kaſſ. ſetzte man 1661 einen Preiß von 20 Kammergulden auf die Ergreifung eines Wilddiebs, welches, nachdem 1677 der Oberförſter des Bnrgwalds und ſein Begleiter von Wilddieben erſchoſſen worden, 1678 erneuert wurde. Auch beeidigte man 1680 die Weißgerber und Juden, um den Abſatz der Wildhäute zu verhindern, da gerade in deren Verkaufe der Hauptvortheil der Wilddiebe beſtand *). Nachdem durch einen Vertrag von 1685 mit Braunſchweig die Verfolgung der Wilddiebe auf gegenſeitigem Gebiete feſtgeſetzt worden, erſchien 1686 eine Verordnung, welche von neuem den Wilddiebſtahl mit dem Galgen bedrohte und den Förſtern auf den flüchtigen oder ſich zur Wehr ſetzenden Wilddieb, „weil ſolche Geſellen ſich gemeinlich auch des Mordens und Straßenraubes befleißigten" Feuer zu geben geſtattete; doch ſollte das nur im Nothfall geſchehen und ohne zuvor gehabten Privateifer und Vorſatz, weshalb man die Förſter daran erinnerte, daß ſie ihr Gewiſſen wohl betrachten und eingedenk ſeyn ſollten, daß ſie darüber vor Gott dereinſt Rechenſchaft geben müßten. Ueberhaupt ſollten ſie dahin trachten, die Miſſethäter nur zu verwunden, nicht zu tödten.

Beinahe wörtlich mit dieſem übereinſtimmend erließ 1691 auch L. Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt ein Edikt.

Ebenſo wurde in der Grafſchaft Hanau 1713 den Jägern geſtattet auf den Verdächtigen, ſobald er ſich nicht gefangen geben wolle, zu ſchießen. In der 1722 von den Ständen des oberrheiniſchen Kreiſes erlaſſenen geſchärften Pönal-Sanktion gegen Diebs- und Raubgeſindel, machten ſich dieſelben in dem §. 20 auch zur gemeinſchaftlichen Verfolgung der Wilddiebe verbindlich, denn dieſe ſeyen meiſt noch gefährlicher als anderes Geſindel, verſäumten ihre ehrliche Nahrung, griffen die Förſter mörderiſch an und kämen endlich bis zu Straßenraub und Mord. Man wolle ſich deshalb gegenſeitig in ihrer Verfolgung, Habhaftwerdung und Beſtrafung unterſtützen, die Art der Strafe jedoch jedem Stande anheim geſtellt laſſen. Zu dieſen Strafen werden dann gezählt: Abhauung der rechten Hand mittelſt des Beils durch den Scharfrichter, lebens-

*) Im J. 1682 gab es viele Wilddiebe im Amte Kleberg, von denen einer ſich Teufels-Pottgen nannte.

längliche Arbeit in Eisen und Banden, Aufsetzung eines Hirschgeweihes ꝛc.

Auch eine fuldische Verordnung von 1736, welche den Wilddieb mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht und auf seine Ergreifung 10 Thlr. Belohnung setzt, erlaubt „nur im äußersten Nothfall" zu schießen. Unbeschränkter ist dagegen schon ein hanauisches Edikt von 1738, welches jeden, der sich nicht gefangen geben will, todt zu schießen gestattet, und dieses nur dadurch mildert, daß es für den Lebendigen 50, für den Todten aber nur 10 Thlr. Belohnung verspricht. Eine andere in dems. J. zu Kassel erlassene Verordnung ist lediglich eine Wiederholung der von 1686.

Weit härter als die hessischen und auch die mainzischen Verbote des Wilddiebstahls sind auch die spätern fuldischen; eine von 1736 ist bereits angeführt; ähnlich dieser gestatten auch die von 1748 und 1760 denjenigen todt zu schießen, welcher auf erfolgten Anruf die Waffen nicht wegwerfe, und sollten diese auch nur in einem Säbel oder Prügel bestehen; aber noch weit schärfer ist die von 1764: Jeder der sich mit Gewehr und Hund auf Nebenwegen im Walde betreten läßt, soll, wenn er auch nicht geschossen und gejagt hat, als Wilddieb betrachtet, und das erste mal in ein Jahr, das zweite mal aber lebenslänglich zu öffentlicher Karrenstrafe verurtheilt werden; den auf der That betroffenen Wilddieb, welcher nicht sofort die Waffen streckt, darf der Jäger erschießen. Ueberführte Wilddiebe sollen zum erstenmal mit Karrenschieben, zum zweitenmal mit dem Strange, thätliche Widersetzung oder Verletzung des Jägers aber mit dem Schwert, sowie Tödtung mit Strang und Rad bestraft werden; Hehler und Förderer werden mit dem Pranger, Auspeitschung, Brandmarkung und ewiger Landesverweisung bedroht; kundliche Wilddiebe dürfen ohne Weiteres erschossen werden ꝛc. Endlich soll der Verdächtige, welcher sich im Thiergarten ohne Waffen betreten läßt mit Pranger, Staubschlag und Landesverweisung, der aber daselbst mit Waffen ergriffen wird, mit dem Strange bestraft werden. Diese Verordnung wurde 1767 im Allgemeinen bestätigt und dabei eine Reihe von Preißen, ausgesetzt, nämlich 10 fl. für den, welcher einen Wilddieb einbringt, welcher sich freiwillig ergeben hat, 20 fl. aber für den, welcher einen Wilddieb überwältigt und todt oder lebendig der Behörde stellt.

Unendlich milder klingt dagegen ein mainzisches Verbot der Wilddieberei von 1773, welches dadurch begründet wird, daß die sich der Wilddieberei hingebenden Unterthanen ihren so nöthigen Feldbau vernachlässigten.

Auch in beiden Hessen hatte man schon seit länger denn einem Jahrhundert den bloßen Wilddiebstahl nicht mehr mit dem Tode bestraft. Unter L. Karl wurde schon auf ½—6jährige öffentliche Arbeit erkannt, wobei der hierzu Verurtheilte ein an ihm durch

Digitized by Google

eine lange Kette befestigtes 20—25 Pfund schweres eisernes Hirschgeweih tragen mußte. Nicht selten wurde die Arbeitsstrafe auch in Geld verwandelt. Soldaten wurden zum Gassenlaufen verurtheilt. Später setzte man häufig die Strafe in Geld (200—300 Kammergulden) und öffentliche Arbeit. Je zuweilen kam es auch vor, daß man besonders großen Leuten die Strafe erließ und sie unter das Militär steckte.

Auch der Begriff der Wilddieberei wurde festgestellt. Dieses geschah namentlich durch eine Präjudizial-Entscheidung des Oberforstgerichts zu Darmstadt dahin: Wilddieberei ist die in gewinnsüchtigen Absichten fortgesetzte gewohnheitsmäßige Ausübung verbotener, hoher und mittlerer Jagd, und wird auch alsdann als vorhanden angenommen, wenn der Frevler, einerlei, ob er Jagdthiere der hohen, mittleren oder kleinern Jagd erlegte, seine Entdeckung erschwerte durch Unkenntlichmachung seiner Person und dabei gleichfalls in gewinnsüchtigen Absichten und gewohnheitsmäßig die fremde verbotene Jagd exercirte" *).

Darum unterscheiden denn auch die beiden hess. darmst. Strafordnungen von 1776 und 1789, welche noch bis in die neueste Zeit in Geltung blieben, zwischen Wilddieberei, welche sie mit Stockhaus belegen, und dem Schießen blos eines Hirsches, eines Stück Wilds, eines Auerhahns, eines Fasans ꝛc. In den hess. kass. Verordnungen findet sich zwar nicht diese weise Scheidung, doch beschränkten auch hier die seit 1785 erlassenen Straftarife den Begriff des Wildbiebstahls auf das Hochwild (Roth-, Damm-, Schwarz- und Rehwild, sowie Fasanen, Auer- und Birkhahne). Und wenn auch das Recht des Försters auf den Wilddieb zu schießen, in beiden Hessen noch fortbestand, so ist es doch soweit als möglich auf die strenge Nothwendigkeit, auf die wirkliche Nothwehr beschränkt.

So lange Wild in unsern Wäldern sich befindet, wird auch die Wilddieberei fortbestehen, und auch die strengsten Gesetze werden nicht im Stande seyn, dieselbe zu verhüten. Den Beweis für diese Behauptung liefert die Geschichte. Darum ist es denn auch viel weiser den Wilddiebstahl statt mit strengen mit milden Strafen zu bedrohen, diese milden Strafen aber mit Strenge in Ausführung zu bringen.

Nach der Umwandlung des Jagdrechts im J. 1848 ist nun aber auch der Wilddiebstahl als Verbrechen beseitigt und es gibt nur noch Wildfrevel.

---

*) Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge für das Forstwesen und die Forstgerichtsbarkeit in den Prov. Starkenburg und Oberhessen. Von Hofmann S. 16.

Digitized by Google

Eilfter Abſchnitt.

Jagdſchlöſſer und Jagdhäuſer.

Die Fürſten des Mittelalters bedurften noch keiner beſondern Jagdſchlöſſer. Es dienten hiezu noch die in allen Gegenden des Landes ſich erhebenden Burgen, und nicht blos die fürſtlichen, ſondern auch vermöge des Oeffnungsrechts die Burgen der Lehnmannen, und wo beide fehlten, boten ſich wenigſtens herrſchaftliche Vorwerke dar oder Klöſter, welche zu Lager und Atzung pflichtig waren. Die in jener Zeit von den heſſiſchen Fürſten am meiſten zum Zwecke der Jagd beſuchten Burgen waren Spangenberg und Reichenbach. Erſt als man die zu friedlichen Wohnungen ohnehin unbequemen Bergſchlöſſer zu vernachläſſigen begann, weil ſie für den Krieg immer mehr ihre Bedeutung verloren, wurden zur Jagd beſonders eingerichtete Schlöſſer ein Bedürfniß. Das erſte der heſſiſchen Fürſten, welches bekannt iſt, legte Landgr. Ludwig II. in einem Thale des wildreichen Waldes der Mülmiſch, nahe oberhalb des Dorfes Kehrenbach (ehemals Kornbach), 2 St. nordöſtlich von Melſungen, an. Dieſes nach jenem Dorfe genannte Schloß wurde 1469 und 1470 gebaut, hatte ſeine eigene Kapelle und war mit Gräben und Zugbrücke verſehen. Noch 1585 ließ L. Wilhelm IV. daſſelbe nothdürftig ausbeſſern, ſeitdem aber zerfiel es und gegenwärtig ſind nur noch wenige Reſte davon übrig. L. Heinrich III. erneuerte nachher die alten Feſten Wolkersdorf und Friedewald (1481—1484), jenes für den Burgwald, dieſes für den Seulingswald. Zu gleichem Zwecke begann 1490 Wilhelm II. die Zapfenburg (jetzt Sababurg genannt) im Reinhardswalde, nachdem dieſelbe ſchon ſeit beinahe einem Jahrhundert in Trümmer gelegen, wieder aufzubauen und Philipp und ſein Sohn Wilhelm IV. gleich wie ihre Nachfolger, fuhren in der Erweiterung der Gebäude fort. Unter L. Philipp wurden auch mehrere eingegangene Klöſter in Jagdhäuſer umgeſtaltet, vorzüglich die zur Heida unfern Melſungen, zu Weiſſenſtein und zur Karthauſe am Heiligenberg. Andere Jagdhäuſer findet man in jener Zeit noch zu Bracht im Burgwalde, zu Marburg, zu Kaufungen am kaufunger Walde und der Söhre, zu Holzhauſen (1565) und zu Hombreſſen, beide am Reinhardswalde, von denen das letztere, damals ſchon baufällig, ſicher einer noch früheren Zeit angehörte. Für die Jagd am Langenberg baute L. Phi-

Digitized by Google

lipp 1558 ein Jagdhaus zu Elgershausen, welches noch heute, obgleich zu einer bäuerlichen Wohnung geworden, doch noch Spuren fürstlicher Pracht (reichverzierte Oefen, bunte Fenster, große Kamine ꝛc.) an sich trägt. Zum fürstlichen Jagdzeughaus und zugleich zur Wohnung des fürstlichen Oberjägermeisters diente bereits unter L. Philipp das Jägerhaus zu Kassel und blieb diesem Zwecke bis in das vorige Jahrhundert, wo es vom Kurfürsten Wilhelm I. befestigt und zu einem Staatsgefängniß (dem s. g. Kastell) eingerichtet wurde.

Nach Philipps Tode entstanden in Niederhessen nur noch wenige Jagdhäuser; man begnügte sich die alten im Baue zu erhalten. L. Wilhelm IV. erweiterte die Schlösser zu Zapfenburg und zu Friedewald, wo er 1580 namentlich ein Jagdzeughaus aufführte, und L. Ludwig IV. von Hessen-Marburg erneuerte das alte Jägerhaus zu Marburg und baute 1591 ein Jagdhaus bei Elbrighausen, unfern Battenberg, während L. Moriz auf den Trümmern der landgräflichen Burg zu Waldau, bei Kassel, ein neues Jägerhaus, die jetzige Försterwohnung, und seitwärts davon ein großes Jagdzeughaus erbaute, welches mehrfach erneuert, noch bis in die letzten Zeiten als Hauptjagdarsenal gedient hat. Zapfenburg, Friedewald, Spangenberg und Wolfersdorf, zu denen unter L. Karl noch ein Jagdhaus zu Rode im Burgwalde kam, welches nunmehr in eine Kirche verwandelt worden ist, wurden bis in das vorige Jahrhundert als Jagdschlösser benutzt, und noch L. Friedrich II. pflegte zur Zeit der Sauhatze sein Hoflager nach Wolkersdorf oder nach der Zapfenburg zu verlegen. Die L. von Hessen-Rotenburg hatten zu Wildeck ihr Jagdschloß. Das älteste schmucklose Jagdhaus, der Blumenstein, hatte L. Ernst 1726 auf den Trümmern der alten Burg Wildeck errichtet, das schöne Thalschloß aber entstand 1770 durch L. Konstantin *).

Auch die darmstädtischen Fürsten hatten neue Jagdschlösser gebaut. Dahin gehören das 1572 von Georg I. erkaufte Kranichstein, mit welchem ein Jagdzeughaus verbunden wurde. Ludwig V. baute 1609 die Jägersburg im Hauserwalde, und benutzte in Oberhessen auch Merlau, Romrod und Stornfels zu Jagdhäusern. Ums J. 1660 baute L. Ludwig VI. ein Jagdhaus zu Katzenbach, unfern Biedenkopf. Die meisten Jagdhäuser entstanden jedoch durch Ernst Ludwig. Dieser Fürst erbaute die größern Jagdschlösser und Häuser Wolfsgarten (1725) bei Langen, welches an 40,000 fl. gekostet haben soll, Mönchsbruch, bei Haßloch **),

*) S. über Wildeck Waidmannsfeierabende IV. S. 70 ꝛc.

**) Dasselbe bestand aus 6 gegeneinanderstehenden Pavillons, wovon die 3 östlichen 1836 auf Abbruch verkauft wurden.

Digitized by Google

bei Griesheim (von 1714—1716), welches schon 1770 gänzlich abgebrochen wurde *); zu Beſſungen vor Darmſtadt; Wieſenthal bei Mörfelden; zu Eberſtadt; zu Mitteldick unfern Langen; zu Steinbrücker Teich und die kleine Dianenburg, unfern Großgerau, welche 1765 dem damaligen Erbprinzen geſchenkt wurde **). Ebenſo erneuerte er die Jägersburg und Bickenbach. In Oberheſſen entſtanden durch Ernſt Ludwig Jägerthal, 1/2 St. von Romrod ***), Zwiefalten auf einer Hochebene, 1 1/2 St. von Schotten †), das Jagdhaus im Giergrunde auf der letzten Abdachung des Gierkopfs, unfern Eichelſachſen, und endlich die Kleudelburg (1722—1730) am ſüdöſtlichen Abhang des Kleudelbergs, 1 1/2 St. weſtlich von Battenberg ††). Das Landzeughaus befindet ſich ſeit alter Zeit zu Kranichſtein. Mit Ernſt Ludwig ſchloß ſich die Periode der Jagdbauten; ſeine Nachfolger beſchränkten ſich kaum noch auf die Erhaltung und nur Wolfsgarten wurde noch von Ludwig VIII. ausgebaut. Schon Ludwig IX. ließ in Oberheſſen alle, und in der Obergrafſchaft viele Jagdbaulichkeiten wegräumen, im J. 1769 namentlich alle nicht mehr brauchlichen Forſt- und Fallthorhäuſer. In einem Schreiben vom 6. Aug. 1772 an den Präſidenten v. Moſer beklagte ſich derſelbe Fürſt, über den Verfall von Dianenburg, Kranichſtein und Steinbrücker Teich und ſprach den Wunſch aus, ſowohl dieſe Gebäude als auch die Schlöſſer Wolfsgarten und Mönchsbruch, ſowie auch Bickenbach in Dach und Fach erhalten zu ſehen. Sie ſeyen einmal erbaut und je mehr man ſie verfallen laſſe, um ſo koſtſpieliger würden die Reparaturen werden; auch ſolle nicht alles aus den vorigen Zeiten in Ruinen übergehen. Und ſchon am 10. Aug. d. J. ſchrieb er wiederholt wegen dieſer Angelegenheit: „Ich will nicht der ganzen Welt zum Spektakel dienen, alles das mit größtem Schaden und zur Schande abzureißen und zu demoliren, was meine Voreltern mit ſo großen Koſten gebaut".

Auch die Grafen von Erbach beſitzen 2 Jagdſchlöſſer, von denen Eulbach, 1 1/2 St. von Erbach, den Grafen von Erbach-

*) Die Volksſage läßt hier den harten Oberjägermeiſter des Landgrafen, einen v. Minnigerode, ſpucken. Es iſt dieſes der am 9. Nov. 1747 geſtorbene Aug. Friedr. v. M.

**) Sie wurde 1808 abgebrochen, an ihre Stelle hat in neuerer Zeit der jetzt regierende Großherzog einen Jagdpavillon erbaut.

***) Nachdem ſchon ums J. 1780 ein großer Theil abgebrochen, verſchwand 1827 auch der Reſt.

†) Es war ſchon 1731 vorhanden, wo im Oktbr. ein Fürſtenlager daſelbſt gehalten wurde. L. Ludwig IX. wollte zu Z. eine Fabrik anlegen, aber dieſe mißlang und auch das 1773 projektirte Dorf kam nicht zur Ausführung. Nachdem das Schloß zuletzt noch dem Juſtizbeamten zur Wohnung gedient hatte, kam es um's J. 1828 in Privathände.

††) Die letzten Gebäude wurden 1779 abgebrochen.

Digitized by Google

Erbach und das auf dem hohen den ganzen Odenwald überschauenden Krähberg den Grafen v. Erbach-Fürstenau gehört.

Ich füge hier noch Einiges über die vorhandenen Geweihsammlungen an. Ehemals legte man auf schöne und starke oder auch verbildete Geweihe einen großen Werth und nicht nur die Jagdschlösser, sondern auch die gewöhnlichen Wohnsitze der Jagdbesitzer wurden damit geschmückt und geziert; man machte sich Geschenke damit und brachte dem Erwerbe schöner Stücke nicht selten ansehnliche Opfer, sogar wohl Opfer gar eigenthümlicher Art, wie wir dieses z. B. aus dem nachfolgenden Briefe ersehen, welchen Hans Georg Hertrich von Edelstadt aus Idstein, im J. 1586 dem L. Ludwig IV. nach Marburg schrieb:

„E. F. G. kann oder mag ich mit höchlich bekümmertem und betrübtem Gemüth unterthänigst nicht verhalten, daß so fröhlich und guter Ding bei E. F. G. gewesen, ich nunmehr viel tausendmal mehr bekümmerter und traurtiger bin, denn mir zweifelt nicht E. F. G. werden selbst gesehen und vernommen haben, wie höchlich ich mich wegen der 2 Rehegewicht, so E. F. G. mir zu ewiger Gedächtniß gnädigst geschenkt, erfreuet, derselben ich auch meinen Hals tapfer daran gesetzt und wie mich dünkt weidlich genug gesoffen, darauf dann E. F. G. die Rehegewicht gnädigst liefern lassen (sie waren also der Preiß eines gewaltigen Trunks). Wie ich aber dieselbigen einem Boten zugestellt, daß er sie nach Gleiberg tragen solle, hat sich derselbe ehrlos vergessene Lecker und Bub über meinem Befehl voll Weins gesoffen und die beiden Rehgewicht entweder in der Stube stehen oder sich nehmen lassen; darüber ich auch so hart ergrimmt und erzürnt gewesen, daß wo ich seiner armen Weib und Kinder nicht verschont, ich mich leichtlich an dem Lecker hätte vergessen mögen; noch thut mir das viel weher, daß ich so sehr getrunken und meinen Leib gekränkt, und doch die Rehgewicht nicht mehr habe. Bitte derhalben E. F. G. ganz unterthänigst als einen hochlöblichen Fürsten des Reichs und Beschützer der Gerechtigkeit, da doch E. F. G. erfahren könnten, wer meinen Boten voll gesoffen oder um die Gewicht möchte betrogen haben, daß doch E. F. G. denselben mit allem Ernst wolle gnädigst von meinetwegen strafen lassen, damit er wisse, daß er auf ein andermal andere Leute ihres Dings warten lassen soll oder nicht nehmen. Ich wollt auch E. F. G. gern mit meinem Schreiben unbemühet gelassen haben, aber weil mir die Gewichte, als ein treuherziges Gemüth mir gnädigst geschenkt von E. F. G. viel lieber gewesen seyn, als ich es schreiben kann, ist mirs unmöglich gewesen, daß ich nicht sollt an E. F. G. unterthänigst schreiben, ob ich sie doch nicht wieder bekommen, und da mir E. F. G. mir wieder dazu helfen, will ichs mit meinem besten Vermögen unterthänigst gehor-

Digitized by Google

sam verdienen. Ich hoffe E. F. G. werden das Best thun und mir zu Gnaden auf der Kanzel durch den Prediger lassen ausrufen, hab ich unterthänige Hoffnung, sie würden mir wieder zu Handen kommen, denn ich wollt viel lieber L Thaler verloren haben, aber es geht gemeinlich dem Sprichwort nach, wann unser Herrgott ei'm etwas beschert, „so ist dol sant Petter" und mißgönnt es ei'm. Also geschieht mir armen „Troffen" mit meinen Gewichten, und bitt nochmals E. F. G. ganz fleißig, die gnädige Versehung zu thun, damit es auf der Kanzel möcht ausgerufen werden. Will ich hinwieder auch unsern Herrgott bitten, daß er E. F. G. Gemahl auf einmal zwei junge Herren wieder gegen wollt bescheren, denn der Einfältigen Gebet schreit gen Himmel; und bitt auch E. F. G. unterthänigst meiner gn. Fürstin und Frauen von meinetwegen meine unterthänige gehorsame Dienste vermelten und J. F. G. anzeigen, daß J. F. G. alle Abend auf bloßen Knieen vorm Bett wollt unsern lieben Herrgott mit herzlichem Seufzen anrufen, so wird kein Zweifel daran seyn, unser Herrgott wird Segen darzu geben, denn J. F. G. noch jung sind, aber an meinem Weib glaub ich nimmer, wird alles verloren seyn, denn der Stamm Jesse nunmehr zu alt ist, aber ich will treuherzig Gott anrufen, E. F. G. thun auch so, denn Gott will gebeten seyn. Hiermit wünsch ich E. F. G. sammt E. F. G. Herzbrecherin viel hundert tausend unterthänige gute Nacht" ꝛc.

Die in den kurfürstlichen Schlössern vorhandenen zum Theil reichen Geweihsammlungen sind theils abhanden gekommen, theils in die schöne zu Kassel befindliche Sammlung übergegangen. Diese enthält eine große Zahl von Geweihen von Edel-, Damm-, Axis-, Elenn- und Renn-Hirschen, Steinbocks- und Rehbocksgehörnen, zum Theil mit auffallendem Widerwuchs. Reicher aber noch ist die Sammlung, welche sich zu Kranichstein, bei Darmstadt, befindet. Eine andere nur aus Rehbocksgehörnen bestehende Sammlung, welche systematisch geordnet und viele Stücke von seltsamer Form und ungewöhnlicher Größe enthält, befindet sich auf dem gräflich erbach-erbachischen Jagdhause Eulbach, während das Residenzschloß zu Erbach eine Sammlung von Hirschgeweihen besitzt welche man sogar höher als die berühmte zu Ruppertsburg schätzt *)'

*) Nach Mittheilungen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau.

Zwölfter Abschnitt.

Thiergärten.

Schon im Mittelalter kommen Thiergärten in Heſſen vor. Im J. 1346 wird ein ſolcher bei Gudensberg, 1414 ein anderer zwiſchen Melſungen und Schwarzenberg und 1487 ein dritter zu Marburg genannt. Dieſer letzte, welcher unmittelbar an das Schloß ſtieß *), wurde 1487 mit einem neuen Zaune umſchloſſen und war noch im Anfange des 17. Jahrh. mit Wild beſetzt. Den größten Thiergarten in Altheſſen legte aber L. Wilhelm IV. 1571 beim Jagdſchloſſe Zapfenburg, mitten im Reinhardswalde, an; derſelbe hat 1 Stunde im Umfange und erhielt ſtatt der anfänglichen Dornhecke von 1589—1591 eine 14′ hohe Umfaſſungsmauer, wozu die Steine von der alten Burg Schöneberg genommen wurden. Später, meiſt erſt im 18. Jahrh., entſtanden noch kleinere Thiergärten zu Wilhelmshöhe, in der Karlsaue bei Kaſſel, im Eichwäldchen unfern Bettenhauſen und zu Wilhelmsthal und erſt nachdem dieſe alle, bis auf den im Eichwäldchen, wo noch etliche Stücke Hochwild ſtehen, aufgehoben waren, wurde in Folge des kurheſſ. Jagdgeſetzes von 1848 ein neuer bei Sababurg angelegt.

In dem darmſtädtiſchen Heſſen legte L. Georg I. einen Thiergarten zu Kranich an, welcher noch jetzt beſteht. Ein anderer liegt bei Großgerau.

Im Fuldiſchen entſtand 1720 ein Thiergarten bei Bieberſtein, der ums J. 1830 einging. Der vom L. Konſtantin von Heſſen-Rotenburg bei Wildeck angelegte, welcher in 3 Abtheilungen Haſen, Säue, Edel- und Dammwild enthielt, wurde nach dem Erlöſchen des rotenburgiſchen Hauſes aufgehoben. Bei Hattenrod, im Kreiſe Hungen, war ein ſolms'ſcher, bei Büdingen ein iſenburgiſcher, ſowie an der Bergſtraße ein mainziſcher Thiergarten. Doch die größten Thiergärten haben die Grafen von Erbach. Der eine, bei Eulbach liegende, wurde von 1780—1789 in Folge einer Auflage der höchſten Reichsgerichte angelegt, und umſchließt in einem ſechsſtündigen Umkreiſe außer herrſchaftlichen Waldungen auch mehrere Gemeinden, der andere, welcher ſeit 30 Jahren beſteht, liegt am Krähberg und hat 4 Stunden im Umfang. Jener enthält 250 Edel- und gegen 100 St. Dammwild, dieſer an 130 St. Edel- und 30 St. Dammwild **).

*) Im J. 1493 heißt es: „den Garten gelegen vor der Rentporten under vnſers gnedigen Heren Wiltgarten".

**) Mittheilungen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Erbach-Fürſtenau.

Digitized by Google

Unter den sämmtlichen Thiergärten war jedoch der zu Zapfenburg unter L. Wilhelm IV. der interessanteste, indem derselbe außer inländischem Wilde auch Thiere der Fremde enthielt, für deren Herbeischaffung der Landgraf weder Mühe noch Kosten scheute. Ueber diese fremden Thiere mögen hier einige Nachrichten folgen.

Das Elenn oder Elent, wie es früher genannt wurde. Daß dieses noch jetzt in Preußen vorkommende Thier früher auch in dem Innern von Deutschland sich fand, zeigen Urkunden von 943, 1006 und 1025, welche in der Gegend von Bentheim bestias —, quae teutonica lingua Elo aut Schelo appellantur aufführen *). Später aber findet man den Namen nicht wieder und die Thiere, von welchen ich hier sprechen will, sind eingewanderte Fremdlinge. Im J. 1590 erbat sich Wilhelm IV. von dem Herzoge Karl von Schweden etliche Elennthiere für seinen Thiergarten, worauf derselbe im Herbste auch ein Elenn schickte, welches im Januar 1591 zur Zapfenburg anlangte. Wilhelm schreibt von diesem Thiere im Mai des J. 1591: Das Elent ist so lustig, daß wir ein gutes Gefallen zu ihm tragen, denn sobald wir gen Zapfenburg in unsern Thiergarten kommen und es uns reden hört, läuft es zu uns und läuft hinter unserm Pirschwäglein und ißt uns Brod aus der Hand, ja es ist auch so stolz, daß es nicht gern jemand fremdes läßt bei unsern Wagen kommen". Damals hatte der Landgraf einen Lakaien nach Schweden geschickt, um noch mehr Elennthiere zu holen. Auch an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg **) hatte er sich mit gleicher Bitte gewendet und einen Hauptmann der Einspännigen nach Preußen geschickt, wo dieses Thier damals noch zahlreich vorhanden war. In einem Berichte des markgräflichen Hetzmeisters von 1579 heißt es: In dem Insterburgischen sind viel Elenn, aber die Hirsche sind ausgetreten ins Königsland; im Georgenburgischen sind jetzund auch viel Elenn eingetreten". Im Mai 1591 kam auch ein „Elendt-Ochse" aus Schweden an, sowie im nächsten Winter (Jan. 1592) noch 4 andere Elennthiere, von denen die größte Kuh aber so schwach war, daß sie fortgeschoben werden mußte. In Preußen hielt es jedoch um so schwieriger und nur mit unendlicher Mühe konnte man sich einer jungen Elennkuh dadurch bemächtigen, daß man eine Rudel in einen Teich trieb. Aber auch diese starb auf der Reise, und die Besichtigung zeigte, daß Lunge und Leber faul geworden und das Herz mit Geschwüren bedeckt war. Ob 3 andere aus Königsberg

*) Heda. Episcop. Ultraject. p. 83, 101 u. 114. S. auch Schlözer's Staatsanzeigen X. S. 81 ꝛc.

**) Derselbe schrieb 1581, daß er d. J. im Fürstenthum Preußen keine sonderliche Jagdlust gehabt, denn er habe nur 1 „Ellendt" und etliche Bären und Wölfe gefangen.

ankamen, finde ich nicht bemerkt. Auch Tycho de Brahe versprach dem Landgrafen Elenn. Derselbe hielt dafür, daß die Elenn besser in Hessen fortkommen würden, als die Rennthiere, welche die Hitze nicht vertragen könnten. Neulich habe sich ein zahmes in Uranienburg in Bier betrunken und sey die Treppe heruntergestürzt. Aber vergeblich blieb ein Lakai des Landgrafen 1592 das ganze Jahr über in Schweden und unternahm sogar eine Reise nach Norwegen, um einige zahme Elenn einzukaufen. Auch die im Thiergarten befindlichen, welche im Januar d. J. alle noch gesund waren, starben nach und nach, eine große Elennkuh schon am 8. Februar; bei der Untersuchung fand man Herz, Lunge und Leber faul und schwarz. Die andern folgten mit dem Eintreten der wärmern Jahreszeit und im Juli war nur jener Elennochse noch übrig, den der Landgraf vor zwei Jahren aus Schweden erhalten hatte. Derselbe — schreibt 1592 L. Wilhelm — sey sehr schön und fein zahm und habe dieses Jahr bereits ein fein Gehörn von anderthalb Schuh hoch geschoben und es mangele ihm an nichts als an einem weiblichen Thiere, mit dem er sich paaren könne.

Rennthiere. Im Jahre 1580 hatte Herzog Karl von Schweden 12 Rennthiere nebst einer „wilden Lappen Frau" zu deren Wartung an den Landgrafen Wilhelm geschickt. Zwei davon starben aber schon bald nach ihrer Ankunft in dem Thiergarten. Im J. 1582 folgte darauf eine Sendung der 40 andern; aber schon auf der See gingen viele zu Grunde und nur vier kamen lebend an. Der Landgraf fragte deshalb, ob es nicht eine Art gebe, welche sich besser halte. Als L. Wilhelm 1584 seinem Bruder Ludwig 6 „Reyhen Gewichte" schickte und dabei bemerkte, daß es „Reyhen" und nicht „Rehnen-Gewichte" seyen, bat dieser um Belehrung über den Unterschied beider; worauf jener antwortete, daß er zwar den Unterschied selbst nicht angeben könne, und nur so viel gehört habe, daß die Rehnen eine kleinere Art und gegeneinander etwa so zu vergleichen seyen, wie ein „Dahnhirsch" gegen einen andern großen Haupthirsch. Wahrscheinlich werden hier die beiden Arten verstanden, von denen die größere wild und als Jagdthier im höchsten Norden lebt.

Gemsen. Schon vor 1572 hatte Landgraf Wilhelm Gemsen aus Baiern erhalten, als er sich in jenem Jahre vom Herzog Albrecht neue ausbat. Später kamen andere, um den inzwischen erfolgten Abgang der ersteren zu ersetzen. Als sich der Lardgraf 1590 nach der Nahrung der Gemsen in Baiern erkundigte, wurden ihm darauf von dem baierschen Jägermeister Wachsholder, wilde Angelica oder Angelica Wurzel, Meisterwurzel, Gemswurzel, Sinngrün und allerlei Gras und andere dürre Weide genannt. Hinsichtlich des Sinngrüns, welches ein anderes Verzeichniß Wintergrün nennt, war der Landgraf zweifelhaft. Es

wachse allhier zu Lande ein Kraut, Ingrün genannt, und sey zweierlei Art; das eine wachse etwas niedrig, das andere etwas hoch, ob nun solches das Sinngrün sey? Auch wünschte er zu wissen, ob den Gemsen, wie man ihm gesagt, Ginster und Eibisch, welches sich um die Bäume winde, zur Nahrung diene. Damals versprach ihm auch Pfalzgraf Wilhelm zu Landshut eine Anzahl Gemsen. Nach langem Harren kamen endlich am 10. Juni 1591 10 Stück an. Der Pfalzgraf entschuldigte sich, daß er nicht die gewünschte Zahl von 24 geschickt. Aber sie seyen in dieser Jahreszeit gerade am schwächsten und von 40 im Herabtragen von dem hohen Gebirg in Folge des warmen Wetters 30 erstickt. Im Herbst hoffte er mehr senden zu können. Große Noth entstand aber bald unter den fürstlichen Dienern als im Juli zwei Gemsen aus dem Thiergarten entkamen, und der Thiergärtner, lief in der Angst seines Herzens nach Bühna zu einem Krystallseher, um sich Rath zu holen. Der Landgraf befahl ihn für diese „Abgötterei" in's Gefängniß zu werfen und nicht entkommen zu lassen, denn er wolle deshalb kein Saul werden. Aber ungeachtet der größten Mühe fand man nur eine der Flüchtlinge wieder. Auch im Oktober dess. J. ließ Pfalzgraf Wilhelm wieder viele Gemsen, besonders um Hohenschwangau, einfangen, aber die meisten erlagen schon auf dem weiten Transporte nach München und nur 11 blieben übrig. Im nächsten Winter gingen die meisten im Thiergarten darauf; schon im Januar waren acht gestorben; sie waren im Innern faul, ihr Leib voll Wasser und im Rückgrad schwarz. Ihre Häute wurde alle ausgestopft. Die noch übrigen 4 wurden in den Krug gethan und besonders gepflegt, aber auch sie siechten hin und starben und schon im Mai 1592 bat der Landgraf den baierschen Jägermeister um eine neue Sendung.

Auch Steinböcke hatte sich der Landgraf von dort erbeten, wie es aber scheint vergebens. Ihr Fang, wurde ihm gemeldet, sey viel schwieriger, als der der Gemsen, denn ihr Standort sey viel weiter und höher im Gebirg und die Pirschknechte, welche darnach stiegen, endeten nicht selten in den Abgründen ihr Leben.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Die Jagdthiere.

1. Haarwild.

a) Raubthiere.

Der Bär.

Schon zahlreiche örtliche Namen, welche mit Bär zusammengesetzt sind, wie Bärenthal, Bärenloch, Bärenberg ꝛc. zeigen uns, daß dieses Thier ehemals unserm Lande nicht fremd war. Aber auch historisch läßt sich sein Vorkommen nachweisen. So wird z. B. im 15. Jahrh. eine auf dem nicht fernen Sendfelde liegende wüste und mit Wald bewachsene Dorfstätte als ein Aufenthalt der Bären (habitaculum ursorum) genannt*). Zufolge einer Urkunde von 1445 hatte die Herrschaft Sternberg alljährlich dem Stifte Möllenbeck „einen Schilt von einem Beeren" zu liefern. Bei Borken, in Niederhessen, zerriß 1453 ein Bär 2 Kühe**). Im Reinhardtswalde wurde 1460 ein Bär lebendig gefangen und gebunden nach Spangenberg geführt***). Wie häufig die Bären noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Hessen waren, zeigen einige Rechnungen des Amts Gudensberg. In einer von 1488 liest man: „2 Viert. (Frucht) den Rudden und Winden, alß die Jeger den Berin fingen"; in einer andern von 1490: 3½ Pfd. Botter Herman Kluber mit sinen Gesellin, alß sie den Berin fingen"; auch 1495 zogen Jäger von Gudensberg aus zur Bärenjagd, und 1498 heißt es: „1 Pfd. vertert Meister Jacob der Jegergesell, alß er den Berin jagete an dem Langenberge". Noch 1529 sagt ein 60 Jahr alter Zeuge über die Flur des wüsten Dorfs Norbach, zwischen Zierenberg und Burghasungen, aus: „er habe seine Kuntschaft davon, das sein Vatter dar ein Wissen gehapt vnd hab in dem Busche geholtzet, Wulffe, Bhern, Hasenn vnd Fosse darin gejaget vnd hulffen kriggen vnd Wulfs Kulen darin gehabt"; ein

*) Wigands westph. Archiv IV. 283.

**) Rechnung von Borken: „It. — XXVI Sch. vor die zwo Kuw Hute die der Berre beiß. — It. des Donrestag nach Bonifacii XXXIII Schill. vnd eyn Mutschen vor daz Fleisch von den zwen Kuwen die der Berre beiß".

***) Grebensteiner Rechnung: It. X Schill. vor henffen Strigke den Beren darmitde zu binden, als man den gein Spangenberg furte".

anderer 70jähriger Zeuge aber sagte: „er habe helffen drey junge halbwachssene Beeren drin kriegen, vnd die alte sey ihn entlauffen". Noch ein dritter gleich alter Zeuge sagte: „er habe mit den Eltisten zum Zirnberge an den Bergen vmbher gejaget vnd in dem Habichen (Höfchen) zu Rorbach zwene Bhern kriggen" helfen.

Doch mehr noch als diese Nachrichten gibt uns über das Vorkommen der Bären in Hessen während der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. ein sehr genau geführtes Tagebuch über die Ausübung der städtischen Jagd zu Allendorf an der Werra ein anschauliches Bild. Zufolge dieses Buches, welches 1467 beginnt und mit dem J. 1502 schließt, wurden während dieses Zeitraums daselbst 22 alte und junge Bären erlegt. Nämlich 1467 : 1, 1475 : 6, 1479 : 1, 1481, 1484 und 1487 je 2, 1488 : 1, 1489 : 5, 1490 und 1499 je 1, meist in den schroffen Bergklüften östlich von Allendorf auf dem Modenberg, dem Stein, im Ibenthal ꝛc., die meisten aber auf der Horne. Beinahe alle wurden in den Wintermonaten gefangen. Es waren stets 3—4 Bürger, welche auszogen und den Bären gemeinschaftlich „stachen". Nur wenige wurden „gefangen", zwei von diesen sogar in Hasenseilen. So 1481: „Item hatt Hans Iringk junior ein Bern gefangen an dem Ornneberge (Ahrenberge, links der Werra), in einem Hasenseill, vff den Dinstag nach Jubilate (15. Mai), den stach er mit einem Messer", und 1490: „Item habe ich gefangen einen Bern im Harste vff Mitwochen nach Dionisii (13. Oktbr.) in einem Hasenseill".

Auch im Witgensteinschen fanden zur Zeit des Grafen Johann (1506—1551) noch Bärenjagden statt. Ein damaliger Chronist erzählt: „es ward dem Lande geboten mit Hunden und Spiesen auf die Bärenjagd zu ziehen. Ein Bürger Hans Borben, ein großer, feiner, starker Mann und fromm, der seine Nahrung wohl hatte, vergisset des Schweinspieses und nimmt eine Holzart über den Hals und geht mit andern guten Leuten in's Gewälde. Und fanden den Bären und umringten das Thier, so daß es aufstand. Und weiß nicht wie es sich zutrug mit diesem Borben Hanse und den Bären, daß der Bär auf ihn zudrang und dieser Borben Hans hieb mit der Art zu dem Bären ein und fället ihn. Und dies Geschrei kommt vor Graf Johann, der schickt Borben Hanse einen Boten und gab ihn seinen Spies in seine Hand, dafür mußte Borben Hans einen Goldgulden geben" *).

Im Anfang des 16. Jahrh. wurde unweit Schleusingen auf einer Jagd ein gewaltiger Bär durch einen einzigen Hund gestellt, der ihn am Ohr gefaßt hatte, und mit dem Jagdspies abgefangen. Die Haut dieses Bären war $7\frac{1}{2}$ Elle lang.

*) Winkel's Leben Casimirs — Gr. zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. S. 34.

Digitized by Google

Um's J. 1525 sollen sich 2 Bären im Hundsrücken bei Eschwege aufgehalten haben *). Nachdem Landgraf Philipp einstmals mit eigner Hand einen Bären erlegt, feierte dieses Euricius Cordus in vier Epigrammen **). Auch bezieht sich hierauf eine ehemals auf dem Schlosse zu Marburg vorhandene Inschrift:

„Da noch regiert das Hessenland
Landgraf Philips, mit seiner Hand
Hat er einen Bären selbst gefällt,
Der edle Fürst und treue Held".

So häufig der Bär übrigens noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Hessen sich findet, so rasch mindert sich seine Zahl jedoch im 16. Jahrhundert, welches wohl vorzüglich durch die Einführung des Feuergewehrs verursacht wurde. Nur in den größern Gebirgen hielt er sich noch länger.

Im J. 1561 berichtete der Jäger des Herzogs Ernst von Braunschweig, daß in einem Bezirke am Harze 6 Hauptbären befindlich seyen.

Graf Georg Ernst v. Henneberg schrieb am 24. Dez. 1578 aus Masfeld an Ldgr. Wilhelm: „er könne ihm klagend nicht verhalten, daß die Bären im Forste zu Zilbach, wovon ihm seine Waidleute berichtet, jüngst abgetreten und wahrscheinlich sich auf den Wald gemacht und „eingelegt" hätten. Am 21. Sept. 1580 fing derselbe Graf einen Bären im Amte Schmalkalden und schickte 2 „Dattschen" desselben an den L. Wilhelm nach Kassel, „dieweil es dann ein seltzam Wildpret darum werden will". Im nächsten J. erlegte er 6 Bären.

L. Wilhelm IV. schrieb am 1. Aug. 1584 aus Schmalkalden: „Die Bären, deren dann eine ziemliche Nothdurft, Gott lob! hie ist, haben uns großen Schaden gethan, Ochsen, Hirsche, Reher und Wildskälber zerrissen, sonderlich an einem Ort genannt die Hornberge, da die Förster vormals mehr als 30 große Hirsche angegeben, dermaßen gehauset, daß unser Jägermeister sich nicht getrauet zwei jagdbare Hirsche daselbst einzustellen. Als auch in einem Jagen, die Möse genannt, so wir gestern Freitags einthun lassen, und gemeint unter 30 gute Hirsche nicht darin zu finden, dermaßen gleichfalls gehauset, daß wir nicht mehr als 12 Hirsche gefangen. Es sind aber 5 Bären, 2 alte und 3 junge, mit in die Stallung gekommen. Damit haben wir uns heute Sonnabend fast den ganzen Tag zerjaget; endlich ist eine Bärin sammt ihrem Jungen auf den Lauf kommen, da haben wir ihr einen Schuß geschenkt, möchten wünschen E. L. hätten gesehen, wie sie herum sprang, darnach mit

*) Weidmanns Feierabende III. 120.
**) Epigramm. lib. XIII. p. 176 u. 177.

Digitized by Google

etzlichen Winden gehetzt und beide, die alte wie auch das Junge, gefangen und schicken E. L. beid, vom alten und jungen, von einem jeden zwei „Datschen" zu, die wollen E. L. sammt ihren Tischgenossen von unsertwegen in Fröhlichkeit verzehren. — Wir haben sonst am Inselberg wie auch am „Berenberge" gar große stattliche Bären in der Stallung gehabt, die sind aber alle durchgebrochen". L. Ludwig IV. erwiderte auf diese Mittheilungen: „Wenn dieser Gesellen zu viel werden sollten, würde das dem Landgrafen an seinem Waidwerk und den armen Leuten an ihrem Viehe nicht großen Nutzen schaffen".

Im Nov. dess. J. wurden im Seulingswalde 2 Bären bemerkt.

Am 7. Juli 1585 schrieb Landgraf Wilhelm IV. aus Schmalkalden: „Betz ist heut auch mit in der Suche gewesen, sind aber die Hunde, weil es sogar dick gewesen, nicht an ihn kommen, doch verhoffen wir, ehe wir abziehen, deroselben noch anzutreffen". Und später am 16. d. M.: „Es hat auch jetzt gute Bären im Amt, aber uns nicht glücken wollen, daß wir sie konnten in die Stallung bringen. Es hat in der Cent Broterode einen großen Hauptbären, wir meinten ehrgestern wir hätten ihn in der Stallung, inmaßen wir auch frisch Geruhr funden, er war aber nicht da. Am Rudolphshain hats auch zwo Bärinnen mit Jungen, der eine in der Stellung ist gesehen worden, weil es aber so grausam dick, hat man die Hunde nicht dran bringen können. Am Ellerbueg solls fünf Bären und am Finsterustein einen großen Bären haben. So hats auch hart vor der Stadt in der neuen Wildfuhr zwo Bärinnen mit Jungen. Wir hoffen mit der Zeit Bären genug zu bekommen".

Im J. 1587 wurde am Harz, unfern Herzberg, ein Bär erlegt, dessen „Tatzschen" Herzog Wilhelm v. Braunschweig nach Kassel schickte. Auch im Schmalkaldischen waren damals 3 Bären, zwei am Mittelberg und einer am Hohenrod, und im folgenden J. wurden im Juli daselbst am Pfaffenholze 2 Bären gefangen. Als L. Moriz 1592 im September nach Schmalkalden auf die Bärenjagd wollte, befahl er am 14. Sept., man solle „etliche Pösche und die Schneißen anrichten, damit man die Bären desto besser beihanden haben könne". Am 17. d. M. wurde darauf berichtet, daß um den Hoinberg und das Haderholz sich ein alter Bär, und um den Mittelberg, die Möse ꝛc. eine alte Bärin mit 2 Jungen hielten. Auch solle es mit den Pföschen bestellt werden. Ferner am 25. d. M.: „In der Nacht habe ein Bär den bei Floh gelegten Pfosch aufgefressen, und man werde wiederum einen Pfosch legen. Der Landgraf möge die Jagdhunde zum Fangen des Bären mitbringen." Am 14. Oktober: Auf dem Hoeberg bei Rotterode seyen in der Nacht beim Pfosch 5 Bären gesehen worden. Die Sachsen hätten einen Bär bei Steinbach geschossen. Die gepföschten Bären im

Digitized by Google

Klinggraben seyen dieselbe Nacht nicht auf dem Pfosch gewesen. Am 13. Nov. wurde eine Jagd im Haderholz gehalten, wobei einer der Dienstleute aus Schnellbach in einen unmittelbaren Zusammenstoß mit einem Bären kam, und ansehnliche Wunden an dem Kopf, dem linken Arm und dem Rücken davon trug.

Bei einer Hirschjagd im Schmalkaldischen im J. 1594 waren auch 2 Bären mit eingestellt, aber beide brachen durch, und gleiches geschah auch im Sommerjagen, welches L. Moriz 1603 im A. Schmalkalden hielt, wo ein Bär ungeachtet er schon 2 Kugeln erhalten hatte, dennoch aus der Stallung entkam.

Daß der Bär indessen bald eine ungewöhnliche Erscheinung wurde, erkennt man schon 1639. Als im Juni d. J. sich ein großer und starker Bär an der schmalkaldischen Gränze spüren ließ, beeilte sich der sächsische Jägermeister, um seinem Fürsten eine Lust zu machen, den Bärenfang wiederum aufzurichten und Luder darauf zu führen, indem er die Hoffnung hegte ihn lebendig zu fangen. Auch im Schmalkaldischen geschah ein Gleiches und zwar mit dem ausdrücklichen Befehle nicht zu schießen.

Schon jetzt selten, nähert sich mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr das gänzliche Erlöschen des Geschlechts der Bären in unsern Gegenden. Noch am 2. März 1659 fing man am thüringer Walde im sachsen-altenburgischen Amte Eisenberg eine Bärin*) und 1673 wurde ein junger Bär im hennebergischen Forste Zillbach getödtet**). Kurz nachher wurden auch 2 junge Bären am Igelstein im Vogelsberg im Jagdzeug gefangen und 1678 ein alter Bär im Oberwalde (auf dem Vogelsberg) von dem riedeselschen Oberjäger Andreas Jennisch durch ein Schuß erlegt, eine Jagdbeute die, wie dieser bemerkt, mit Ausnahme jener beiden jungen Bären, am Vogelsberg sich seit Menschen Gedenken nicht geboten habe***). Noch jetzt sieht man die Reste dieses Thieres über dem Schloßthore zu Eisenbach mit der Jahrszahl 1678. Es war dieses sicherlich der letzte Bär, welcher auf hessischem Boden gefällt wurde. Am thüringer Walde dauerten sie hingegen noch länger. Im J. 1686 wurde dort im wintersteiner Forste ein Bär erlegt; in demselben Jahre stieß auch der Förster von Gräfenhain,

---

*) Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes II. H. 3 S. 300.

**) Weidmanns Feierabende von den Wildungen I. 111.

***) Aus Akten im freiherrlich riedeselschen Archiv zu Lauterbach. Wahrscheinlich auf diesen Bärenfang stützt sich die Behauptung mehrerer älteren Schriftsteller (Knichen de pact. vestitur. P. II. c. II. p. 46. Nolde de stat. nobil. civ. c. 27; auch Wehner in observat. pract. soll es behaupten), daß die Riedesel mit der Bärenjagd besonders belehnt seyen, denn das ist sicherlich nicht der Fall und war auch nicht nöthig.

Digitized by Google

bei Ohrdruf, auf eine Bärin mit zwei Jungen *) und noch ums J. 1702 schreibt Junker in seiner handschriftlichen Chronik von Henneberg: „Inzwischen ist billig zu verwundern, daß die Bären nicht sogar häufig und nicht anders als je zu Zeiten, auch meistens nur streichend, angetroffen werden".

Man hat oben gesehen, daß im 15. Jahrh. die Bären gewöhnlich abgefangen, im 16. Jahrh. aber meist geschossen wurden. Zum Abfangen bediente man sich starker Spiese. So bestellte noch L. Wilhelm IV. 1584 beim Spiesmacher zu Kassel 3 — 4 große Schweinespiese, wohl gehärtet und von gutem Eisen und Stahl, damit sie nicht bald zersprängen und man einen Bären damit fangen könne.

Schon frühe wurden gezähmte Bären herumgeführt. Bereits 1511 begegnet man Spielleuten mit 2 Bären zu Marburg **); 1597 Polen mit tanzenden Bären zu Rotenburg, sowie 1598 Lappländern mit Bären zu Kassel.

Auch war es im 16. und 17. Jahrh. Sitte in den fürstlichen Schlössern Bären zu unterhalten. Als 1587 einer der zu Kassel verwahrten Bären einen Knaben erfaßte und unter sich riß, ließ ihn L. Wilhelm sofort erstechen und rettete dadurch den Knaben. Diese Bären wurden in der Regel zu Thiergefechten benützt, welche damals an allen Höfen sehr im Schwunge waren. So wurde z. B. 1558 ein mächtiger Bär im Schloßhofe zu Dresden gehetzt, von welchem eine detaillirte Messung vor mir liegt. Ich führe daraus nur an, daß die ganze Länge $3^1/_4$ Elle, seine Höhe vom Hinterrücken bis an die Hinterklauen $1^1/_2$ Elle und $1^1/_2$ Viertel und vom „Berge" vorn über dem Vorderbein bis an die Füße $2^1/_4$ Elle betrug. Auch im Schloßhofe zu Darmstadt wurde 1623 ein Bär und ein wildes Schwein gehetzt. Noch im J. 1688 schickte Kurfürst Friedrich von Brandenburg 2 Bärinnen, welche er aus Preußen kommen lassen, dem L. Karl nach Kassel.

Der Wolf.

Dieses der Wildbahn nicht minder als den Viehherden gefährliche Raubthier, welches der Sachsenspiegel zugleich mit dem Bären außer dem Gesetz erklärt, so daß es jedermann tödten durfte, war ehemals in unsern Wäldern sehr zahlreich. In den Schäfereirechnungen aus dem 15. Jahrh. findet man häufig Ausfälle, welche durch die Wölfe verursacht waren. Die Schäfer hatten aber auch

*) Ueber das mit dieser Bärin bestandene Abentheuer jenes Försters s. Lenz's Gemeinnützige Naturgeschichte S. 141.

**) In einer Rechnung des dortigen Hauses des deutschen Ordens von 1511 heißt es: „Item III Schill. etlichen Spiel Luden geben mit zweye Bern von Geheis myns Hern Compthurs".

eine solche Scheu vor diesem ihrem Erbfeinde, daß sie selbst ihren mächtigen Schafrüden, welche sie zum Schutze ihrer Herden hielten, nicht ganz vertrauten und — wahrscheinlich eingedenk eines noch heute üblichen Sprüchworts — in abergläubischer Furcht es nicht wagten, den Namen des Wolfs auszusprechen; statt dessen sagten sie das Unthier, der Wul, das Höltzin oder der Hennicke, das letztere besonders in Westphalen *). Man hatte auch gewisse Segenssprüche, welche vor Isegrimm Sicherheit gewähren sollten.

Aus den Rechnungen des 15. Jahrh. ersieht man, daß die damaligen Fürsten häufig Wolfsjagden anstellten **). Vom J. 1454—1524 wurden im Nassau-Dillenburgischen nicht weniger als 404 Wölfe erlegt ***). Ums J. 1542 tödtete Graf Philipp von Nassau 3 Wölfe bei Kirchwers. L. Philipp hielt jeden Winter Wolfsjagden. Im J. 1547 befahl er von Donauwörth aus, daß die Jäger nach beendeter Schweinehatze „den Wölfen abbrechen" sollten, und im Winter von 1552—1553 fing er selbst 27 Wölfe, 2 davon am 14. März 1553 im Walde bei Romrod. Allein im Seulingswalde wurden während des Winters $15^{58}/_{59}$ 15 Hirsche und 61 St. Wild, 1571 vom 1. Januar an in einem gewissen Bezirke an 244 Stück Wild von den Wölfen zerrissen. Am 19. Dez. 1576 erlegte L. Wilhelm IV. auf einer Saujagd am Knüll 6 Wölfe und im Jan. 1579 streiften mehrere Wölfe am Vogelsberge. Im J. 1583 schickte Gr. Albrecht von Nassau dem L. Ludwig 2 besonders auf Wölfe abgerichtete britische Hunde und sprach dabei die Hoffnung aus, daß der Landgraf nach der Sauhatze „den besten Lusten mit den Wölfen haben werde". Im Dezember 1592 jagte man im Seulingswalde nach einem Wolfe und da derselbe den Nachstellungen entging, befahl L. Wilhelm allen Fleiß anzuwenden ihn lebendig zu fangen und nach Kassel zu führen, denn er wünsche „einen Lusten alhier damit anzurichten". Im Januar 1598 hielten sich mehrere Wölfe am Taunus auf. Im Siegenschen wurden 1612 39 Wölfe getödtet und dennoch blieben noch genug übrig. Am 17. September 1613 fiel ein großer Wolf in die dicht beim Dorfe Bödiger stehenden Schafpferche. Schon aus drei Pferchen vertrieben, versuchte er sein Glück auch noch im vierten bei Felsberg; eben als man ihn hier erreichte, faßte er ein schwarzes Schaf, schwang es auf den Rücken und entkam in gewaltigen Sprüngen; am andern Morgen fand man den Kopf des Schafs bei Gudensberg. Kurz nachher, am 6. Oktober, wurde im kaufunger Walde ein Wolf

*) S. Kirchhof's Wend Unmuth S. 375.

**) So z. B. L. Heinrich III. 1480: „Sontag Reminiscere. Montag vnd Dinstag darnach als myn gnediger Here zum Rosintal lag vnd wolde Wolffe schyffen".

***) Arnoldi's Nass. Gesch. III. S. 49.

Digitized by Google

lebendig gefangen und L. Otto fragte bei seinem Vater dem L. Moriz an, was damit geschehen solle, worauf er nach Kassel geführt wurde. Im nächsten J. wurden um Petritag, während einer heftigen Kälte, am Söhrwalde, unfern Kassel, 5 Wölfe erlegt (1 geschossen und 4 gehetzt) und auch aus Oberhessen liefen Klagen über den Schaden ein, den Füchse und Wölfe anrichteten. Bis zum 27. Febr. hatte man daselbst 7 gefangen. Dennoch waren die Wölfe damals schon so seltene Gäste geworden, daß z. B. im großen Reinhardswalde jährlich sich kaum noch einer oder zwei zeigten und die Schäfer dort oft mehrere Tage hindurch ihre Herden ohne Aufsicht im Walde ließen. Dieses wurde während des dreißigjährigen Krieges aber wieder anders. Je mehr die Zahl der Einwohner durch die Verheerungen des Krieges und deren Gefolge Hunger und Seuchen abnahm, je öder und wüster die Felder wurden, je mehr selbst das Wild durch die immermehr einreißende Wilddieberei verschwand, um so zahlreicher zeigten sich auch wieder die Wölfe. In hellen Haufen sah man sie durch die Fluren und Forste streichen und während der kalten Winternächte schallte ihr Geheul aus den Waldungen. Nicht selten trieb sie der Hunger sogar bis in die Dörfer. Am 9. Februar 1624 hielt Landgraf Ludwig V. im Walde bei Arheiligen eine Wolfsjagd und verfolgte die Fährte eines Wolfes, welche seine Jäger für eine Hundesspur hielten, ganz allein. Er fand den Wolf in einem Gesträuche liegend, konnte ihn aber nicht erlegen. In diesen Winter wurde ein Bäcker bei Otzberg und bald nachher auch ein Metzgers Junge von Wölfen zerrissen und dergestalt verzehrt, daß nur Kopf, Hände und Füße davon übrig blieben.

Ungeachtet ein Befehl des L. Ludwig V. vom 10. Dez. 1624 den Unterthanen auf das strengste die Leistung der Wolfsjagddienste einschärfte, „damit die Landschaft von den Wölfen purgirt werde", so hatte dieses doch wenig Erfolg, und schon am 8. Jan. 1625 berichtete der Oberforstmeister von Wechmar aus Wolkersdorf: er habe gestern 3 Wölfe im Jagen gehabt und einen, welcher sehr groß und alt gewesen, gefangen, da aber die andern sich ein wenig gewehrt und nicht sobald in die Garn gewollt, seyen die meisten Leute von der Wehr gelaufen, und hätten die Wölfe muthwillig entwischen lassen. Schon zweimal habe er nun 6 Wölfe gekreist, aber jedesmal wegen Mangel der Leute nichts ausrichten können und die Wölfe stehen lassen müssen. Es liege dieses nur an den Schultheißen und Landknechten. „Gott weiß, daß ich's den Leckern alle Tage entboten habe; aber ich halt' davor, das Wetter sey ihnen zu bös gewesen; sie sitzen lieber und saufen mit den Bauern in einer warmen Stube und behalten sie von der Jagd daheim, wie ich die Nachrichtung hab". Vergangenen Mittwoch und Donnerstag seyen wieder ein Hirsch und ein Stück Wild und vor 5 Tagen

Digitized by Google

dicht bei Wolkersdorf 2 Säue niedergeriſſen und gefreſſen worden. Die Folge dieſes Berichts war eine ernſte Weiſung an jene Beamten bei 50 Thlr. Strafe die Dienſtleute perſönlich zu begleiten. — Im nächſten Monat hielt Landgraf Ludwig mit ſeinen beiden Söhnen Georg und Johann eine Wolfsjagd bei Marburg und Georg ſchoß eine mit ſechs Jungen trächtige Wölfin. Am 28. Okt. 1629 jagte L. Georg mit ſeiner Gemahlin und dem L. Philipp in der Obergrafſchaft und fällte außer Roth- und Schwarzwild auch 3 Wölfe. Im J. 1631 fing man einen Wolf an der Söhre bei Kaſſel und 2 im Reinhardswalde, während bei Bromskirchen, unfern Battenberg, 5 Schweine durch die Wölfe zerriſſen wurden. Bei Gerau hauſeten im Dezember 1632 3 Wölfe, und zerriſſen von einer einzigen Herde 16 Schafe, während eine Schildwache zu Zwingenberg einen Wolf niederſchoß. Im Mai 1633 trieben ſich zwei Wölfe im Odenwalde herum und zerriſſen viele Wildkälber und im Oktober d. J. wurde auf 2 andere in den eberſtädter Tannen vergebens Jagd gemacht; man verfolgte ſie bis in den beſſunger Wald. Bei einer Saujagd, welche am 16. Nov. d. J. in der Mark von Echzell (Wetterau) ſtattfand, wurden 2 Wölfe und 10 Tage nachher vom Landgrafen ſelbſt ein 80 Pf. ſchwerer Wolf am Lahnberg, unfern Marburg, erlegt. Trotz der eifrigſten Nachſtellungen nahm ihre Zahl von Jahr zu Jahr zu. Allein im Amte Spangenberg wurden im Januar 1634 12 Wölfe erlegt und in derſelben Zeit hatte man in einem Treiben im Reinhardswalde 13, von denen aber keiner gefangen wurde, weil die Treiber nur aus Weibern und Kindern beſtanden. Bis zum Anfang des Februars waren im Reinhardswalde 10, im Seulingswalde 4, im Amte Spangenberg 7 und im Amte Lichtenau 1 gefangen, welches ſeit Menſchen Gedenken nicht geſchehen war. Ebenſo war es jenſeits des Mains, wo die Wölfe das Wild hart bedrängten und im Anfang Juli einen Hirſch aus den eberſtädter Tannen bis in die bickenbacher Tannen verfolgten. Im Oktober hielten ſich 3 Wölfe im darmſtädter Walde auf, riſſen in wenigen Tagen einen Damhirſch und zwei Damthiere nieder und verſcheuchten das ſämmtliche Rothwild, welches ſich meiſt in die eberſtädter Tannen flüchtete; denn dieſes — meldete der Jägermeiſter — ſey ihnen in Folge der reichlichen Maſt zu ſtark, als daß ſie ihm etwas anhaben könnten. Um Romrod trieben ſich im November 1635 ſo viele Wölfe herum, daß regelmäßig jede Nacht wenigſtens ein Stück Vieh niedergeriſſen wurde. Es fehlte zu ſehr an Treibern um ſie fangen zu können. Am 1. Sept. 1636 berichtete der Jägermeiſter zu Darmſtadt. Der Wiltbann ſey ſchlecht mit Hirſchen beſtellt, es ſeyen mehr Wölfe als Hirſche darin, und er halte dafür, daß dieſe mehr ruinirten als die Wildſchützen, von denen man jetzt nichts merke; ſowie am 12. deſſ. M.: es ließen

Digitized by Google

sich so viele Wölfe um Darmstadt spüren, daß außerhalb der Stadt kein Pferd mehr sicher sey, deren sie kurz nach einander etliche zerrissen hätten. Auch im Odenwalde sey das Wild durch die Wölfe so scheu gemacht, daß man sich ihm nicht nahen könne.

Als der Förster zu Deckenbach (A. Homburg a. d. O.) am 13. Februar 1637 seinen Forst beritt und sich am Katzenberg mit dem Schweinehirten von Deckenbach unterhielt, bemerkte er plötzlich 4 Wölfe. In der Meinung sie würden die Schweine angreifen, machte er sich schußfertig, aber sie trabten vorüber, und er eilte nun auch weiter, um ihnen nochmals zu begegnen. Eben wollte er von seinem Pferde steigen, um sich hinter einen Holzhaufen anzustellen, als 8 Wölfe von hinten auf ihn eindrangen; kaum hatte er sie jedoch durch einen Schuß zurückscheucht, so sah er 8 andere auf der entgegengesetzten Seite an sich vorüber rennen. Er hatte natürlich nichts eiligeres zu thun, als seinem Pferde die Sporn zu geben; doch mußte er noch zweimal schießen, um die Verfolger abzuschrecken.

Am 17. April d. J. erschlugen die Bewohner von Erdhausen bei Gladenbach 3 junge Wölfe und fingen die übrigen 3 lebendig. Im August d. J. jagte ein Wolf 4 Hirsche und 3 Thiere in den steinbrücker Teich, bei Darmstadt, worin sie bis an den Hals im Wasser stehend, ausharrten bis der am Ufer auf sie wartende Wolf, durch Hirten verscheucht war. Auch in den eberstädter Tannen jagten die Wölfe fleißig. Am 19. Dezbr. wurden 7 Wölfe in den eberstädter Tannen im Schnee gespürt. Da der Jägermeister keine Treibleute erhalten konnte, ließ ihm der Lieutenant im Schlosse zu Darmstadt einige Musketiere ab. Mit Hülfe dieser und des Stadtwachtmeisters und 6 Bürger von Darmstadt wurde die Jagd gemacht. Nachdem die Garne aufgestellt worden, wurde Feuer gegeben, „worauf die Wölfe im Jagen herum rannten als ob sie toll wären, bis sie alle 6 gefangen waren". Einer hatte sich nämlich schon vor dem Einstellen abgesondert. Es waren 3 Wölfe von 100, 92 und 85 Pfund und 3 Wölfinnen von 80, 73 und 57 Pfund. Der Jägermeister hatte seinen Helfern einen Trunk versprochen, und Landgraf Georg verwilligte zu diesem Zwecke eine halbe Ohm Wein. — Auch an der breiten Strut, bei Frankenberg, wurden am 28. dess. M. 3 Wölfe (von 85, 82 u. 76 Pf.) und 3 Wölfinnen (von 74, 67 u. 48 Pfd.) erlegt.

Im Januar 1638 spürte man um Darmstadt einen, um Umstadt 3 und um Kelsterbach 2 Wölfe, und wartete nur auf frischen Schnee um Jagd auf sie zu machen. Bei Berstadt in der Wetterau erlegte man damals einen großen Wolf von 85 Pfund, während 2 andere entkamen, der eine weil die Bauern zu wild über ihn herfielen, als er in's Garn gerieth. Im hauser und lorscher Walde fand man viel von den Wölfen zerrissenes Wild. Der

Digitized by Google

mainzische Forstmeister zu Großenhausen stellte zwar am 30. Januar zwischen Bensheim und Lorsch im Stubenwald ein Treibjagen an, zu welchem er nicht weniger als 2000 Bauern aufgeboten hatte. Es wurden auch zwei Wölfe eingestellt, aber nur die Wölfin wurde gefangen, der Wolf brach dagegen durch die Treiber und entkam. Im März wurden im bessunger Walde 2 Hirsche niedergerissen, und ebenso an der Steinmauer ein Sechszehnender; es streiften damals 3 Wölfe in der dortigen Gegend. Im Mai wurde im kleinen Tannenwald bei Darmstadt ein großer Wolf durchschossen, dennoch raffte er sich wieder auf und entkam. Im Odenwald fand man einen todten Wolf. Im nächsten Winter zeigten sich ebenwohl wieder Wölfe und in der Herrschaft Eppstein wurden Pferde und Kühe zerrissen. Auch in Niederhessen waren sie häufig und es wurden hier sogar Menschen von ihnen angefallen. In der Schweinehatze fing man 3 Wölfe, einen im kaufunger Walde und 2 im Reinhardswalde.

In einer Sauhatze, welche im Januar 1639 im gehaborner Walde angestellt wurde, hatte man auch 2 Wölfe im Treiben, aber nur die Wölfin wurde gefangen, der Wolf aber schlich sich durch die Wehre, indem er eine Lücke bei den griesheimer Treibern benutzte, welche statt aufmerksam zu seyn, zum Schwatzen zusammen getreten waren.

Im März d. J. klagte der fürstliche Jägermeister zu Darmstadt über den großen Schaden, welchen die Wölfe unter dem Wilde anrichteten; doch leide mehr das Schwarz- als das Rothwild. Damals zerrissen die Wölfe sogar auf dem besäeten Felde vor Kranichstein einen jagdbaren Hirsch, der schon ziemlich aufgesetzt hatte. Gleiche Klagen kamen aus dem Schmalkaldischen. Im August rissen die Wölfe beim momberger Teiche, unfern Speckswinkel, einen starken Hirsch nieder. Im November wurde auf einer Saujagd in den pfungstädter Tannen in der Obergrafschaft ein Wolf von 117 Pfund Schwere getödtet. Kurz nachher stieß der dortige Jägermeister v. Minnigerode auf 5 Wölfe und folgte ihnen, obwohl vergebens, mit Leuten und Zeug bis in den Odenwald. Aber schon am 29. November zeigten sich wieder 5 Wölfe, welche aus dem Walde von Eberstadt nach dem Walde von Griesheim liefen. Dort wurden sie eingestellt; drei wurden in den Garnen todtgeschlagen, der vierte aber, ein großer alter Wolf, obwohl von dem Centgrafen von Pfungstadt mit dem Schweinespiese, in den Rachen gestochen, sprang über das Zeug und wurde erst am 7. Februar des f. J. im bessunger Walde todt gefunden. Auch der fünfte entkam. Außerdem waren übrigens noch 3 andere Wölfe in derselben Gegend.

Sowohl 1639 als 1640 erfolgten neue und geschärfte Befehle zur eifrigsten Verfolgung der Wölfe. In einem Treiben,

Digitized by Google

welches im Januar 1640 im Reinhardswalde angestellt wurde, jagte man 3 Wölfe auf, aber nur einer wurde erlegt; auch am nächsten Tage hatte man ebenwohl 3, fing aber wiederum nur einen, obwohl „ungeheuer großen" Wolf. Als der Vogt zu Georgenberg bei Frankenberg bei einer Scheuer Luder gelegt, um Raben zu schießen, kamen in der Nacht die Wölfe darüber und bissen sich dergestalt, daß ein sehr großer Wolf dabei todt blieb. Am 24. Januar fing man in den bickenbacher Tannen eine Wölfin von 78 Pfund. Am 7. Febr. wurde wieder eine Wölfin von 65 Pfund getödtet, wogegen man 5 andern Wölfen nicht beikommen konnte. „Es hat — schreibt der ehrliche Minnigerode am 15. Februar seinem Fürsten — dessen Ungeziefers gar viel, ich weiß fast nicht, wo es alle herkommt; es könnten mehr Wölfe gefangen werden, wenn die späte Schweinehatz nicht darzwischen kommen wäre, welches viel verhindert, denn ich muß mit dem Saujagen eilen, ehe der Bauersmann in den Acker geht". Auch im März und April wurden noch einige Wölfe getödtet.

Im Januar 1641 spürte man allein am Knüll an 18 Wölfe, während der am 2. Oktbr. d. J. beginnenden und bis zum Ende des J. dauernden Schweinehatze in der Obergrafschaft aber wurden 19 Wölfe gefangen.

Im J. 1642 erließ L. Georg II. einen geschärften Befehl zur Vertilgung der Wölfe; in Holz und Feld — wird darin bemerkt — zeigten sich jetzt die Wölfe so zahlreich, daß Niemand mehr sicher wandern könne, schon sehen mehrere Menschen von ihnen angefallen worden und ohne Scheu raubten sie das Vieh dicht vor den Dörfern. Wenn die Kälte eintrete, würde dieses noch schlimmer werden.

Auch im thüringer Walde waren sie so zahlreich, daß die dortigen Jagdbesitzer am 15. Nov. 1642 übereinkamen, alle Mittel zur Vertilgung der Wölfe und Luchse aufzubieten; zu diesem Zwecke versprachen sie sich gegenseitige Hülfe, gestatteten die Verfolgung auf ihre Gebiete und kamen überein, wenn Schnee liege, die Jagdgebiete täglich zu begehen. Am 23. dess. M. fand man 10 Wölfe am Rudolphshain im Schmalkaldischen, und erlegte 5 Tage nachher nicht fern von jenem Orte 4 Wölfe, während ein fünfter entkam. In diesem Winter fanden allein im Reinhardswalde 19 Wolfsjagden statt. Beinahe jeden dritten oder vierten Tag wurden zu diesem Zwecke ringsum alle Bauern aufgeboten. Im nächsten J. fing man in demselben Walde in 3 Jagden 6 Wölfe. Man konnte den ausgesetzten Preis nicht mehr geben und bestimmte deshalb, daß das Thier dem gehören solle, welcher es erlege. Auch wurden die Schäfer angehalten auf die jungen Wölfe zu fahnden und die Schinder alles Aas zum Zwecke der Pöschung herzugeben.

Im Fürstenthum Lüneburg wurden von Michaelis 1648 bis

Digitized by Google

dahin 1649: 182, von 1651—1652: 135 und 1658: 87 Wölfe getödtet, 1652 unter andern eine Wölfin mit 11 Jungen.

Auch in Heſſen klagte man 1640 allenthalben über die große Zahl der Wölfe. Am 24. Dez. 1652 verfolgte man 4 Wölfe im hopfgarter Forſte, bei Romrod, vermochte aber nur 2 zu erlegen; 2 andere jedoch büßten an demſelben Tage im maulbacher Forſte, unſern Homburg a. d. O., ihr Leben ein. Im Jan. 1655 wurden 3 Wölfe am Schneeberg, im Heſſen-Darmſtädtiſchen, erſchlagen. Am 1. März d. J. jagte man im Walde bei Stockſtadt (am Rhein) und fing 2 Wölfe von 85 und 79 Pf., ſowie eine Wölfin von 65 Pf. Nicht ſo glücklich war eine zweite Jagd in demſelben Walde im Anfang des Aprils; man hatte 3 Wölfe eingeſtellt, aber alle 3 brachen durch die Wehr und entkamen. Ebenſo ging es in derſelben Zeit mit 4 Wölfen, welche man bei Bingenheim in die Zeuge getrieben hatte.

Im Mai 1657 ſchoß der Förſter von Großgerau einen alten Wolf und fand 5 junge in einem Buchenſtamme, während auch der Förſter zu Beſſungen 2 Wölfe anſchoß. Bei der diesjähr. Schweinehatze fing man am 30. Oktbr. im darmſtädter Walde 6 Wölfe, darauf am Dachsberge, unſern Beſſungen, am 26. Nov. wieder 2 Wölfe; am 16. Dez. fand man einen verendeten Wolf zwiſchen den Paliſaden des Thiergartens zu Kranichſtein eingeklemmt; am 17. d. M. fing man im beſſunger Forſte wiederum 5 Wölfe. Zu derſelben Zeit ſtreiften 13 Wölfe in den Wäldern zwiſchen dem Weißner und dem kaufunger Walde, von denen 9 ſich zuſammenhielten. Noch am letzten Tage des J. fing man 7 Wölfe bei Romrod. Auch bei Schotten wurden am 17. Jan. 1658 4 Wölfe erlegt und im Winter von 1658—1659 im Ganzen 43 Stück (darunter einer von 90 Pfd.) im ganzen Fürſtenthum Heſſen-Darmſtadt.

In dem einzigen hennebergiſchen Forſte Zilbach erſchlug man 1661 35 Wölfe.

Noch 1659 wurde in Niederheſſen als Preis für die Tödtung eines Wolfs die forſtfreie Ablaſſung einer Klafter Holz beſtimmt, während man im A. Schönſtein 1 Viertel Korn dafür gab. Auch wurde 1665 eine allgemeine Anordnung, wie die Wolfsjagden zu halten ſeyen, erlaſſen.

Obwohl 1678 allein von dem riedeſelſchen Oberjäger am Vogelsberg noch 9 Wölfe geſchoſſen wurden, ſo blieben jene Anordnungen doch nicht ohne Erfolg und die dadurch hervorgerufene eifrige Verfolgungen vertilgten dieſes Raubthier endlich doch ſo weit, daß ſchon unter Landgraf Karl es nur noch wenig vorkam. Nur einzeln fanden noch Wolfsjagden ſtatt. Als 1714 ſich ein Wolf im kaufunger Walde aufhielt, wurde am 14. Februar eine Jagd darauf angeſtellt. Die Bauern von Ober- und Niederkaufungen

Digitized by Google

und Helsa holten das Wolfszeug zu Waldau, die von Oberkaufungen, Niederkaufungen, Großalmerode, Wickenrode, Eschenstruth, Helsa, Heiligenrode und Sandershausen stellten die Garne und Lappen, und nachdem der Wolf an der Hausfirst gefangen worden, führten die von Großalmerode das Zeug wieder nach Waldau zurück.

Diese allerdings höchst beschwerlichen Dienste wurden im Fürstenthum Hessen-Kassel 1720 in einen Geldzins veranschlagt und auch dieser 1734 auf Verlangen der Landstände gänzlich aufgehoben. Ein sicheres Zeichen, daß nur noch selten eine Wolfsjagd nöthig war. Wenn nicht schon früher, dann doch sicher seit dem siebenjährigen Kriege sind die bei uns noch erscheinenden Wölfe nur noch als durchstreifende Gäste zu betrachten.

Ich erwähne nur noch der letzten in Hessen erlegten Wölfe.

Nach einer acht Tage hindurch von Forst zu Forst fortgesetzten eifrigen Verfolgung und nach mehrmaligen Verwundungen, wurde am 2. Jan. 1793 ein 105 Pfd. schwerer Wolf im gleimenhainer Forste, nicht weit von Neustadt, in Oberhessen, getödtet *). Ein anderer wurde 1805 bei Melsungen geschossen. Es war bei einer am 18. November stattfindenden Jagd als dem hess. Gensd'armen Rittmeister Wolf v. Gudenburg ein Thier schußrecht kam, doch so undeutlich und zugleich so fremdartig, daß er es nicht erkannte. Dennoch schoß er und erst in Folge seiner Erzählung nach der geschlossenen Jagd, brachte man einen Schweishund auf die Fährte und fand zum großen Erstaunen einen verendeten 70 Pfd. schweren Wolf. Später hat man diese Stelle durch einen Stein bezeichnet.

Am 8. Sept. 1806 wurde bei Aslar, unweit Wetzlar, ein Wolf erlegt, der in einer der vorhergehenden Nächte 28 Schafe geraubt und 15 verwundet hatte **). Eine Wölfin, wahrscheinlich dieselbe, welche man bei jenem Wolfe bemerkt, wurde im nächsten Jahre im Hachenbergischen gefällt ***). Im J. 1817 wurde der letzte Wolf in Kurhessen getödtet. Nachdem derselbe seit einem Jahre der Schrecken der Hirten gewesen, stellte endlich am 23. Juni der Förster Lamm im leibholzer Forste, bei Eiterfeld, ein Treibjagen an und eine Kugel des Jägers Lamm steckte dem Thiere sein Ziel †).

Im Großherzogthum Hessen fiel hingegen der letzte Wolf erst 1841. Er hatte sich im Frühjahr 1840 zuerst gezeigt. Da er

*) S. eine ausführliche Schilderung dieser Jagd im wildungschen Taschenbuche von 1794 S. 400 ꝛc. Ueber die im Witgensteinschen 1797 und 1800, sowie im Gothaischen 1773, 1788, 1789, 1793, 1796 u. 1797 erlegten Wölfe s. dasselbe Taschenbuch von 1799 S. 95 u. 97, von 1800 S. 9 und 1802 S. 93.

**) Das. 1807 S. 132.

***) Das. 1808 S. 62.

†) Weidmanns Feierabende IV. S. 10.

ſtets ſchmale Schneiſen und Wege überflog, ſo war es ſchwer ihn einzukreiſen und man mußte deshalb den erſten Schnee abwarten. Sobald dieſer gefallen war, wurde er am 6. Januar 1841 auf der virnheimer Haide eingekreiſt und, nachdem er bereits einen Schrotſchuß erhalten, noch denſelben Abend in einer Eichenhege, der Brunſtacker genannt, feſtgemacht. Am nächſten Morgen wurde er dann von Jägern und Jagdliebhabern umſtellt, aus der Hege, wo er die Nacht zugebracht, herausgetrieben, und von dem Jäger des Oberſtallmeiſters v. Granci mit einer Büchſenkugel auf den Kopf geſchoſſen. Er wog bei leerem Magen 96 Pfd. und hatte ſchon mehrfach zum Ziele gedient, wobei ihm ein Fangzahn abgebrochen und die Kinnlade verletzt worden war, auch die Hinterläufe trugen die Spuren mehrerer Schüſſe. Der Schaden, den er angerichtet, war übrigens nicht unbeträchtlich, denn ohne was er an Rothwild und Rehen gewürgt, hatte er 31 Schafe und an 50 Friſchlinge zerriſſen. Aber auch zu mehreren luſtigen Auftritten gab er Veranlaſſung. So lief er bei einem frühern Treiben einen Jagdliebhaber an und ſtellte ſich demſelben; aber dem guten wahrſcheinlich nur an zahme Rehe und Haſen gewöhnten Manne überkam darob ein ſolcher lähmender Schreck, daß er nicht zu ſchießen wagte. Nachdem der Wolf bereits weiter getrapt war, ſuchte der unglückliche Jäger die Sache dadurch gut zu machen, daß er dem Forſtſchützen, welcher es mit angeſehen, einen Gulden gab, um ihn zum Schweigen zu bewegen. Ein andermal hatte man den Wolf im nahen Odenwalde, wohin er öfters aus der Ebene wechſelte, geſpürt, darauf Jagd gemacht und durch einen glücklichen Schuß gefällt; das glaubte man nämlich, als man jedoch den vermeintlichen Wolf in der Nähe beſah, war es nur ein unſchuldiger Vetter deſſelben — ein großer Metzgershund. Doch hatte jener Wolf auch ſein Gutes; war er auch kein ſonderlich empfehlenswerther Jagdaufſeher, ſo zeigte er ſich doch als ein um ſo trefflicherer Forſtlaufer, denn die Furcht vor ihm war bei Alt und Jung ſo groß, daß er weſentlich zum Schutze des Waldes beitrug. Aber auch liſtig war er; er kannte — wie ſchon die obige Erzählung zeigt — gar genau ſeine Leute, und ſo oft er ſich auch ſehen ließ, ſo mied er doch auf die konſequenteſte Weiſe jede Begegnung mit einem wirklichen Jäger. Jetzt kann ihn jedes Kind ohne Furcht im Muſeum zu Darmſtadt betrachten.

Die Wolfsjagd wurde auf verſchiedene Weiſe betrieben. In älterer Zeit ſcheint man dem Fang vorzüglich durch Gruben und Fallen bewerkſtelligt zu haben, zu denen man den Wolf durch Luder zu reizen ſuchte*). Die Wolfsgruben werden ſchon in einer

*) Hierdurch entſtand eine im 16. und 17. Jahrh. in der Sprache der peinlichen Gerichte ſehr übliche Redeform: „einem das Luder legen“, d. h. Jeman-

Digitized by Google

Urkunde des Gerichts Landeck von 1344 erwähnt. Auch zu Allendorf an d. W. werden gegen Ende des 15. Jahrh., zufolge des darüber vorhandenen Jagdregisters, beinahe alle Wölfe „in der Gruben auf dem Knappenrode" gefangen. Eben so sieht man zu derselben Zeit „Wolfskuhlen" in der Nähe von Zierenberg. (S. oben S. 208) Dieselben scheinen allenthalben verbreitet gewesen zu seyn. Nicht minder alt sind die Wolfsfallen oder Wolfsangeln. Zufolge des Weisthums über den büdinger Wald von 1380 mußte der Forstmeister den Hubenern gegen einen bestimmten Zins Wolfsangeln stellen *). In einer kasselschen Rechnung von 1431 findet man: „ysern Drat zu Wulffes Engiln" aufgeführt, und in einer Rechnung des Amts Wetter vom J. 1488 liest man: „Jt. XIIII Albus Herman Ohe vor zwey Pherde vf die Wolffs Faln myns Hern". — „Item andermoil eyn Gul gekoufft vor III Schilling" — „den yheuen die dye Wolffsfaln leigeten", — „so die Knechte der Wolffsfallen gewart haben". In einem boineburgischen Inventar von 1630 kommen 3 große eiserne Wolfsfallen mit stählernen Federn vor.

Noch eine andere Anstalt zum Fange der Wölfe, welche im 16. Jahrhundert gebräuchlich war, sind die s. g. Wolfsgärten. Ihre Einrichtung war zwar verschieden, im Allgemeinen aber waren es von starken Palisaden umschlossene Plätze, in deren Inneres mehrere Fallthüren führten. In der Mitte befand sich in einem in der Regel abgesonderten Behälter der Pfosch zur Anreizung der Wölfe, welcher entweder aus einem Stück gefallenen Viehs oder auch wohl aus einem lebendigen Schafe bestand.

Ein solcher Wolfsgarten war unter L. Philipp im Seulingswalde, in der Nähe von Hersa, den die Bauern zu Dienste anlegen und unterhalten mußten. Ein anderer lag hinter dem Dorfe Holzhausen im Reinhardswalde. Noch einen dritten hatte L. Philipp bei Bracht im Burgwalde einrichten lassen, der aber noch vor seinem Tode wieder einging. Auch das im Großherzogthum Hessen liegende Jagdschloß Wolfsgarten hat sicherlich seinen Namen davon, daß an seiner Stelle ehedem sich eine solche Anlage befand. Solcher Wolfsgärten bestanden auch viele in Preußen. Gegen Ende des Jahres 1579 berichtete der Hetzmeister des Markgrafen von Brandenburg: „Als ich nach der Insterburg kommen bin, sind 14 Bären neben 5 Hirsche und ein gut Theil Schwein in den kleinen „Schneigen"

---

den der sich einer Verhaftung entzogen, nachzuspüren, um die Hafnahme bewerkstelligen zu können; so z. B. 1621: „Nachdem er aber entkommen, so habt ihr ihm gleichwohl das Luder zu legen und nach ihm ferner zu trachten und Fleiß anzulegen, daß ihr seiner hiernächst mächtig werden könnet".

*) Grimms Weisthümer S. 427: „Item auch sal der Furstmeister habin von yeder Hube umb den Wald fünf Schilling Pfennyng, vnd darumb sal he gebin den Waltluden Wolffes Engel, die iz begern".

in „die Hagar“ gegangen, da habe ich flugs ein Luder in den Wolfsgarten lassen bringen; kommt der Bär in der Nacht trägt mirs wieder heraus. Wollet zum ersten mich verständigen, ob ich die Wolffsgarten im Tilitschen und im „Rangintischen“ solle lassen verfertigen, denn ich Holz lasse dazu führen“. Seit dem Ende des 16. Jahrh. wurden dagegen die Treibjagden immer gebräuchlicher; sobald frischer Spurschnee gefallen, zog man mit den Treiblenten und den Wolfsgarnen hinaus, suchte den aufgespürten Wolf einzukreisen und festzumachen. Zu dem Aufspüren der Wölfe waren schon frühe eigene Leute bestellt, worauf auch die folgende Stelle einer Rechnung von 1498 hinzuweisen scheint: „Jt. VIII Schill. den Mennern zu Rosphe, so sie vff dem Walde Wolffe suchten vnd funden“. Im J. 1530 findet man sie in Hessen unter dem Namen Wolfspfoschmeister und zwar mit der Bemerkung, daß „sie den Pfosch zu legen“ hätten. Später nannte man sie „Wolfspürer“.

Im Mittelalter hatte man eigene Galgen, s. g. Wolfsgalgen, an welchen man die gefangenen Wölfe aufknüpfte. Ein solcher „Woluisgalgin“ findet sich namentlich 1333 bei Marburg.

Im 16. und 17. Jahrh. belustigten sich die Großen nicht selten an Wolfshetzen, welche meist innerhalb der Schloßhöfe stattfanden. Es wurden hierzu Wölfe lebendig eingefangen und dort einem oder mehreren Hunden Preis gegeben. Schon oben ist einigemal von lebendig gefangenen Wölfen die Rede gewesen. Im Januar 1560 schickte L. Philipp Jäger nach Oberhessen, um dort einen Wolf lebendig zu fangen, und im Anfang des nächsten Monats sieht man einen lebendigen Wolf von Kassel nach Marburg führen. L. Ludwig V. hatte 1617 im Schloß-Zwinger zu Darmstadt 4 Wölfe, von welchen ihn einer, als er sie am 2. Dezember besichtigte, dergestalt angriff, daß man ihn todtschlagen mußte. Ja einem Wolfshetzen, welches am 25. Febr. 1663 im Schloßhofe zu Dresden gehalten wurde, befand sich ein 114 Pfd. schwerer Wolf.

Der Luchs.

Obwohl die Grafen von Waldeck 1481 bei dem Versatze von Schmidtlingshausen ihren Gläubigern die Jagd auf „Wulffe, Loze vnd Vosse“ gestatteten und daraus wohl geschlossen werden darf, daß der Luchs damals noch häufig vorhanden gewesen, so war dieses doch hundert Jahre später in Hessen nicht mehr der Fall. Als 1572 Gr. Georg Ernst v. Henneberg dem L. Wilhelm IV. einen Luchs nach Kassel schickte, antwortete dieser am 8. März: der Luchs sey eben zu rechter Zeit gekommen, da seine Brüder Ludwig und Georg zu Kassel gewesen, und sprach dabei dankend den Wunsch aus, daß er dem Grafen gern wieder mit etwas willfahren könne, was er in seinem Lande habe. Um diesen warmen Dank erklären zu können, muß man wissen, daß wenn auch nicht der Luchs selbst, doch dessen

Digitized by Google

Tatzen ein Leckerbissen fürstlicher Tafeln waren. Noch deutlicher als hier ist dieses in einem Schreiben desselben Grafen Georg Ernst von 1578 ausgesprochen, mit welchem er 2 am 6. März bei Massfeld gefangene „Lurinnen" nach Kassel schickte; „als thun wir E. L. — schreibt er an L. Wilhelm — dieselbigen wohlverwahrt und in dem Verhoffen, daß sie E. L. nach Gelegenheit dieser noch währenden Winterszeit frisch zugebracht werden können, überschicken, freundlich bittend, E. L. wolle solches für lieb und gut annehmen, und derselben neben Ihrer Gemahlin und junger Herrschaft in Fröhlichkeit und guter Gesundheit genießen und ihr wohl schmecken lassen". Als 1582 ein Luchs bei Volkmarsen gefangen wurde, bat sich L. Wilhelm denselben von dem Grafen v. Waldeck aus. Wie derselbe Fürst übrigens dazu kam 1591 den Herzog Wilhelm von Baiern um Mittheilung eines Luchses für seinen sababurger Thiergarten zu ersuchen, vermag ich nicht zu erklären. Dieser schickte darauf eine „Luxin" und war erbötig, wenn es der Landgraf wünsche, auch einen Luchs folgen zu lassen, damit es ein Paar sey. Doch dafür dankte nunmehr der Landgraf, denn das würden doch wohl böse Gäste in seinen Thiergarten seyn. Aber auch das ist auffallend, daß der Landgraf sich um einen Luchs nach Baiern wendet, da doch der weit nähere thüringer Wald durchaus noch nicht arm an diesem gefährlichen Raubthiere war. So wurden im Febr. 1592 3 Luchse in der Möse im Schmalkaldischen erlegt, von denen L. Wilhelm einen mit den Klauen („weil wir solcher vor unserer Reher Erbfeinde halten") seinem Bruder Ludwig nach Marburg mit dem Wunsche überschickte, daß er sich denselben wohlschmecken lassen möge. Auch im Nov. d. J. traf man 3 Luchse im Schmalkaldischen, vermochte aber nur einen zu fangen.

Im Dezember 1641 erlegte man einen Luchs in der Obergrafschaft, und klagte auch ein Jahrzehnt später über Verwüstungen, welche durch Luchse im Thiergarten zu Kranichstein unter dem Wildpret verursacht würden. Im Anfang des J. 1655 wurde wirklich auch ein alter Luchs im arheiliger Oberwalde bei Kranichstein gefangen. Außer diesem waren aber noch 2 andere in derselben Gegend, von welchen damals ein weißes Thier im Thiergarten niedergerissen wurde. Im J. 1657 wurde wieder einer im bessunger Walde gefangen, während im Dezember d. J. 2 am Weißner in Niederhessen ihr blutiges Wesen trieben. Im nächsten J., nämlich im Winter von 1658—1659, wurden in der Obergrafschaft 3 Luchse geschossen, wovon einer, der bei Lichtenberg erlegt wurde, 53 Pfd. wog. Fortwährend kommen noch immer einzelne Luchse vor. Auch am Vogelsberg wurde 1678 einer geschossen, gleichwie ein anderer im Jan. 1736 bei Oberschönau im Schmalkaldischen.

Soweit es mir bekannt geworden ist, wurden 1788, 1794

und 1796 Luchse im thüringer Walde erlegt *). Einzelne Luchse fing man 1814 am 7. März in der Grafschaft Wernigerode **), am 24. März 1816 in der Nähe des Brockens, ***) 1817 bei Plessenburg und 1818 ebenwohl am Harz im lautenthaler Reviere †); auch am thüringer Walde wurde 1819 ein Luchs erlegt ††). Im J. 1833 wurde ein großer Luchs am Katzenbuckel im südlichen Odenwald von einem meiner Freunde geschossen. In dunkler Nacht nach dem auf dem Katzenbuckel liegenden fürstlich leiningschen Jagdhaus wandernd, schlug der ihn begleitende Hund plötzlich an und dadurch aufmerksam gemacht erblickte er an einer Felsenwand zwei große funkelnde Augen. Eine wilde Katze vermuthend, schoß er darauf und das Thier stürzte herab. Der rasch anspringende Hund kehrte jedoch heulend wieder zurück. Erst am nächsten Morgen konnte man nachsehen und fand zu nicht geringer Ueberraschung einen verendeten Luchs.

Noch 1836 will man in den Bergen zwischen Sontra und Riechelsdorf, in Niederhessen, einen Luchs gespürt haben und obwohl ihn kein Jäger gesehen, so scheinen doch mancherlei Zeichen die Wahrheit der Angabe zu bestätigen.

Uebrigens nistet der Luchs nicht mehr in unseren Gegenden, sondern kommt nur als streifender Gast noch vor. Auch waren die in den letzten 60 Jahren erlegten Luchse alle männlichen Geschlechts.

Dieses Vorwalten der männlichen Thiere bemerkt man indessen auch schon im 17. Jahrh. und zwar nicht blos beim Luchse, sondern auch beim Bären und Wolfe Unter den beiden sächsischen Kurfürsten Joh. Georg I. und II. (1611—1665) wurden 324 Bären, darunter 64 weibliche, 5093 Wölfe, darunter 1743 weibliche, und 305 Luchse, darunter 128 weibliche, gefangen.

Der Fuchs.

Obgleich die Zahl der Füchse ehemals sicher viel größer gewesen ist, als noch jetzt, so findet sich doch nur selten eine Nachricht über Fuchsjagden. In der Stadtjagd von Allendorf wurden 1471 20, 1472 5, 1473 24, 1475 12, 1476 12, 1477 6, 1483 4, 1484 9, 1491 6, die übrigen Jahre aber gewöhnlich nur 1, 2 und nur noch zweimal 4 Füchse erlegt. Im März 1561 fing L. Philipp an einem Tage 14 Füchse, „die alle übers Feld gelaufen". Im Februar 1589 schrieb L. Wilhelm IV.: „So verhoffen wir auch noch

*) Weidmanns Feierabende V. 166 u. v. Wildungens Neujahrsgeschenk. 1798 S. 124.

**) Hartigs Forst- u. Jagdarchiv von und für Preußen. 2. Jahrg. S. 94.

***) Das. S. 102.

†) Weidmanns Feierabende III. 42 u. IV. 164—185.

††) Das. V. 166.

Digitized by Google

ehe der Schnee abgeht und die Füchse wiederum nach ihren Erben treten zwischen Kassel und Ziegenhain etliche gute lustige Fuchsjagen zu machen". — Das Fuchsprellen war im 17. Jahrh. ein häufig geübtes Spiel an den fürstlichen Höfen. In einem geschlossenen Raume stellten sich Herren und Damen in bunter Reihe mit Prellgarnen auf und schnellten die zu diesem Zwecke eingefangenen und nun losgelassenen Füchse hoch in die Luft. Unter der L. Amalie Elisabeth fand diese grausame Lust gewöhnlich im Schloßhofe zu Kassel statt. — Zuweilen hat man weiße und silbergraue Füchse gefangen *).

Die wilde Katze.

In ältern Nachrichten kommt sie nur selten vor. Als man noch mit den größern Raubthieren zu kämpfen hatte, scheint man sie wenig beachtet zu haben, denn daß sie auch früher zahlreich vorhanden war, ist nicht zu bezweifeln. Das schon mehr erwähnte allendörfer Register führt in der Regel jährlich nur eine wilde Katze auf und nur ausnahmsweise kommen 1485 2 und 1498 3 vor. Erst als das große Raubzeug vertilgt war, wendete man auch dem kleinen die Aufmerksamkeit zu und das dafür ausgesetzte Schießgeld wurde Veranlassung unter der jährlichen Jagdbeute auch die Katze aufzuzeichnen. In dem an Waldung nicht sonderlich reichen Forst von Wilhelmsthal wurden von 1760—1781 91 wilde Katzen getödtet. Größere Zahlen enthalten noch die Schießregister des Oberforsts Habichtswald, welcher die Aemter Ahna, Bauna, Zierenberg, Wolfhagen, Burghasungen und Gudensberg umschloß. Zufolge dieser wurden von 1785—1805, also in 21 Jahren 950, also durchschnittlich jedes Jahr über 45 St., erlegt. Die geringste Zahl ist 20 im J. 1794, die höchsten Zahlen sind 66 im J. 1786, 67 im J 1789, 84 im J. 1803 und 70 im J. 1805. Doch sind diese Zahlen wohl nicht ganz zuverlässig, weil sicher manche zahme und nur verwilderte Katze mit untergeschoben ist. Jedenfalls hat sich ihre Zahl sehr vermindert, wenn auch keineswegs in dem Grade, wie Oken angibt, wonach sie überall so selten geworden, daß viele Menschen in ihrem Leben keine zu sehen bekämen, außer etwa in einem Naturalienkabinet **). Es ist dieses wenigstens in Bezug auf Hessen nicht richtig. Von 1822—1830 wurden in der Forstinspektion Habichtswald 69 Stück (1822: 18, 1830: 16), in der Forstinspektion Melsungen 48, Reinhardswald

*) Beispiele davon findet man in v. Wildungens Neujahrgeschenk ꝛc. 1796 S. 120, 1797 S. 143. 1799 S. 120 und in Behlen's Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1829 S. 387.

**) Okens Naturgeschichte VII. Bd. 3 Abth. S. 1580. Auch andere stimmen damit überein, z. B. Lenz in seiner Naturgeschichte I. S. 376.

33, Waldkappel 23, erlegt. In der Forstinspektion Wetter wurden von 1822—1825 allein 52 getödtet. Noch überall kommt die wilde Katze vor, mit einziger Ausnahme der Herrschaft Schmalkalden, wo wenigstens die Register von 1822—1830 auch nicht eine einzige aufführen; auch in der Grafschaft Schaumburg ist sie sehr selten. Am meisten findet man sie im Reinhardswalde, am Habichtswalde und am Langenberge, im oberhessischen Forste Roßberg, am Burgwalde, in den südlich von Fulda liegenden Bergen und in der Bulau bei Hanau. In dem letztern Walde insbesondere waren sie noch vor etwa 20 Jahren so häufig, daß man wohl in einem Jahre an 22 Stück erlegte, welches namentlich 1822 geschah. Doch sind sie auch dort seit der Wegräumung vieler alten Eichen sehr geschwunden, und jetzt werden jährlich nur noch 1—2 Stück geschossen. Auch im Odenwalde und in den Wäldern um Lorsch findet man sie, obwohl nur in geringer Zahl.

Der Bieber.

Der schon lange in Hessen gänzlich verschwundene Bieber war im 15. Jahrhundert noch so häufig, daß man zu seinem Fange eigene Bieberjäger hielt, welche mit ihren dazu abgerichteten Hunden im Lande herumzogen. Im J. 1431 brachte man dem Landgrafen Ludwig I. einen Biberschwanz (Bebyrßbal). In einer Rechnung des Rentmeisters zu Wolfhagen von 1471 heißt es: „It. myns Heren Beffer Jeyher — waren zcum Wulffhagen zwen Daghe vnd fingen zwen Beffer vnd eyn Otter vnd hatten ses Hunde". Ebenso 1487 in einer Rechnung des Rentmeisters zu Marburg: „1 Alb. vnd 2 Pf. dem Fischer von Kernbach, so er eyn Beberzcagel bracht haid".

Im 16. Jahrh. findet man im nördlichen Hessen keine Spur von Biebern mehr, wogegen der Odenwald damals noch einzelne aufweisen konnte. Es wurde wenigstens noch 1596 am 27. Aug. ein Bieber an der Gersprenz unfern Stockstadt gefangen. — Im J. 1846 fand man bei Rotenburg in einer kleinen etwa 30′ über dem Fuldaspiegel befindlichen Höhle mehrere Skelette von Biebern *).

Noch im Anfange dieses Jahrh. waren an der bei Brilon entspringenden und bei Neheim in die Ruhr mündenden Möhne Bieber vorhanden, in einem Bezirk von etwa 2 Stunden 12—15, darunter 6 alte. Dasselbe war auch an der Lippe der Fall **).

Die Fischotter.

Gleich wie für den Bieberfang, so waren auch für den Fang der Ottern schon frühe eigene Jäger vorhanden. Doch ist es auch

*) Näheres darüber s. in v. Leonhards Neuem Jahrbuch für Mineralogie ꝛc. 1846. H. 6. S. 711.

**) v. Wildungens Taschenbuch 1805—1806 S. 129 ꝛc.

Digitized by Google

möglich, daß beide eine und dieselbe Person waren, da, wie man oben gesehen hat, der Bieberjäger auch Ottern fängt. Im Jahre 1457 sieht man Otterjäger an der Fulda und Ulster nach Ottern jagen. In einer vacher Rechnung von d. J. liest man nämlich: „It. Otterfenger vnd sin Sone qwamen in der selben Wochen nach quasi m. g. geyn Vache vnd gingen furter an die Felde vnd an die Olstern".

Im Jahr 1591 schrieb Landgraf Wilhelm gleichlautend an die Grafen von Bentheim und von Lippe: „Von den Ottern geschehe ihm hin und wieder großer Schaden an den Fischen und da sie mit guten Otterhunden versehen seyen, so bitte er sie ihm ein Paar abzulassen, damit er dieses schädliche Thier los werden und um so besser verfolgen und ausrotten könne". Auch schickte der erste 3 Otterhunde und zugleich seinen Otterfänger, welchen der Ldgr. auf 5—6 Wochen behalten möge. L. Moriz hatte (1597) 2 Otterfänger zu Kirchhof, bei Melsungen, und 1 andere zu Unterhaune, südlich von Hersfeld. Für das darmstädtische Oberhessen wohnte ein Otterfänger zu Rülferoth. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sieht man die Otterfänger mit ihren Hunden, deren sie oft sechs hatten, im Lande herumziehen. — Auch noch heute ist die Otter nicht selten und findet sich einzeln an allen Gewässern, besonders an der Fulda, an der Kinzig, am Rhein, am Main, im obern Mümlingthale ꝛc.

b) Speisewild.

Das wilde Schwein.

Je nach den verschiedenen Altersstufen hat man für das Schwarzwild (eine Bezeichnung, welche schon in den ältesten Urkunden vorkommt) auch verschiedene Benennungen. Obwohl man anfänglich mit dem Namen Frischling überhaupt alles junges Vieh bezeichnete*), so ist doch späterhin diese Bezeichnung auf die jungen Schweine beschränkt worden und wird jetzt, und zwar schon seit Jahrhunderten, nur noch vor dem entwöhnten Jungen der wilden Sau gebraucht. Während das weibliche Schwein bald Lehen**), bald Bache genannt wird, nennt man das männliche Schwein nach zurückgelegtem zweiten Jahre einen Keiler und läßt ihm diesen Namen bis zum fünften Jahre, wo es ein hauendes Schwein, ein Hauer oder Hauptschwein***) wird.

*) So kommen friskinga vervecina cum lama und friskinga portica vor. Hontheim. Hist. Trev. I. 674 u. 680.

**) 1475: „2 Schwine, — das eine was ein große Lene."

***) 1473: „ein Schwin — und was ein Hauptschwin", 1487: „ein Schwin — das wahr ein Hawer".

Die Bezeichnung des vierjährigen Keilers als angehendes Schwein finde ich erst seit dem 17. Jahrh.*). Die Hinterschenkel des wilden Schweins nannte man ehemals Amen, auch Wamen und Hamen**); so zu Marburg 1497: „zwene Rucke, ein Haupt, ein Amen Swinewiltpredt", sowie 1553 „Ammen", 1568 „einen Lehen Amen". Daß wie im deutschen Süden auch die Seiten des Schweins Bachen genannt worden, davon habe ich bei uns kein Beispiel gefunden.

Bekanntlich setzen die Bachen zuweilen zweimal im Jahre. Davon findet sich namentlich 1583 ein Beispiel, wo L. Ludwig IV. seinem Bruder Wilhelm auf dessen Bemerkung, daß er so viele junge Frischlinge finde, erwidert: „Es möchte seyn, daß die Lehnen erst um Jakobi wieder Junge gehabt, wie dieses auch in Oberhessen geschehen sey".

Wie es scheint nannte man eine magere Sau eine Tönges-sau (Antoniussau) oder Bettel. L. Philipp schrieb 1558 an den Kurfürsten von Sachsen: „Unser alter Lakai ist noch nicht wieder kommen, wissen nicht ob er E. L. den Hund bracht oder wie es um den Schalk stehet, achten er laufe umher zu den Edelleuten wie eine Thongessau und Bettel und sey alle Tage voll, wo er bei E. L. noch ist, wollen E. L. ihm sagen, daß er sich anhero fördere. Denn wir ihm einen feinen eisernen Maulkorb gemacht, darin soll er 8 Tage spazieren und aus einem Strohhalmen trinken bis daß er wieder ausgehungert die guten Bißlein, die er im Land zu Meissen an Essen und Trinken bekommen".

Bei der ehemaligen Ueberfülle des Schwarzwilds hatte die Jagd darauf noch weit mehr Gefahren, als das gegenwärtig der Fall ist, so daß damals selten eine Jagd vorüber ging, in der nicht einige Menschen und Pferde mehr und minder verwundet wurden, der Hunde, welche dabei verloren gingen, gar nicht zu gedenken.

Im J. 1562 wurde auf der Haze im Walde bei Krumbach (bei Kassel) das Pferd eines Jägers in die Brust und in einen Schenkel geschlagen.

Noch 1845 ereignete sich im Reinhardswalde unfern Hombressen ein derartiges Unglück. Am 7. November, des Abends spät, stießen dort die Wildwächter auf einen starken Keiler und hetzten die Hunde darauf, konnten aber, wegen der zu großen Dunkelheit, denselben nicht rasch genug zu Hülfe kommen und der borstige Kämpe machte sämmtliche Hunde zu nichte, indem er 2 auf dem Platze zu Tode schlug und den übrigen 5 bedeutende meist lebensgefährliche Wunden beibrachte. Damit aber noch nicht befriedigt, nahm er auch

*) Die zahmen Schweine werden 1559 wie folgt eingetheilt: Docken, Beren, grobe Schweine, mittelmäßige Schweine, Läuflinge, Wennferkel (gewöhnte F.)
**) im Gothischen Vamba der Bauch.

Digitized by Google

noch einen der Wildwächter an und schlug demselben das eine Bein seiner ganzen Länge nach auf und nur sein Hund rettete den Mann vom sichern Untergange. Dieser faßte nämlich den Keiler, welcher seinen gefällten Gegner sofort unter sich genommen hatte, in's Gebräch und zog ihn ab und in's nahe Wasser, und hielt ihn hier mit Hülfe der übrigen Hunde, ungeachtet alle aus schweren Wunden bluteten, so lange fest bis einer der Wildwächter aus dem eine halbe Stunde entfernten Hombressen eine Heugabel geholt, um damit die Bestie abzufangen. Aber erst nach einem dreistündigen wüthenden Kampfe, während dessen jeder der Wildwächter von dem Keiler angenommen wurde, gelang es denselben zu tödten. Der verwundete Wildwächter wurde erst nach einem langen Lager wieder hergestellt.

Die hessischen Waldungen enthielten ehemals einen so ungeheueren Reichthum an Schwarzwild, daß es kaum zu begreifen ist, wie dabei der Landmann noch bestehen konnte. Vor allen aber war es der Reinhardswald, welcher dem Jäger die reichste Beute bot. Andere deutsche Länder waren dagegen um so ärmer an Schwarzwild, z. B. Thüringen und noch mehr Meissen. Als L. Wilhelm 1558 den Kurfürsten von Sachsen besuchte, schrieb er am 16. Nov. seinem Vater Philipp: ehegestern habe er einer lustigen Jagd in hohen Tüchern beigewohnt und seyen 4 ganze Frischlinge und sonst ein Hirsch erlegt und gefangen worden; „so gar kein San hats hier im Land nicht, daß auch der Kurfürst meint, wenn er 1500 fangen sollte, er sie kaum wüßt zu Wege zu bringen im ganzen Land; es wird auch S. L. dies Jahr gänzlich zufrieden seyn und sich mit den 4 Frischlingen begnügen lassen".

Im Jahre 1554 schrieb L. Philipp am 29. November von Sababurg aus dem Herzoge Ernst von Braunschweig: „Wir wollen E. L. nicht bergen, daß wir sehr viel Säue am Reinhardswalde gehabt, haben aber die besten Jagden nicht thun wollen, weil die „hauende Schweine" und „Keyler" so mager sind, aber dennoch haben wir mit ihnen ein wenig gescherzt. Den ersten Tag, nämlich Mittwoch den 21. Novembris, da haben wir in jungen Eichen gejagt und in Tüchern gefangen 28 Säne, darunter ein gut Schwein gewesen; ist uns wahrlich ein sehr großes, da die Hunde sehr lange an gewesen, entlaufen und wäre Jemands allda gewesen, der demselben hätt' vor den Kopf geritten, wäre es auch gefangen worden. Den Freitag haben wir gejagt hinterm „Garnberge", da haben wir gefangen 30 Säne (Sewe), darunter sind gewesen 3 hauender Schwein und sind in der Stallung viel Säue gewesen und ist den Tag gegen Abend ein mächtig groß Schwein entlaufen, wie wir dann befinden, daß der Lager, da sie gelegen, acht Schuhe lang gewesen. Als die Hunde an das Schwein kommen, ist es unter einen andern Haufen wilder Säue gelaufen, da dann die Hunde an die geringsten kommen, und ist also solch Schwein aus dem

Digitized by Google

(vffim) Gehör in einen Feldbusch hinaus gelaufen. Weiter haben wir gejagt am Sonnabend am kurzen Steinwege, da wir gefangen 20 Säue, darunter sind gewesen 5 hauender Schweine, und sind auch sonst viele Säue da gewesen. Am Mittwoch haben wir gejagt an der Sieburg und haben 15 Säue gefangen, darunter 2 „hauende Schweine"; das eine hat unsern Sohn L. Wilhelm angelaufen und hat S. L. dasselbe ledig vor den Hunden gefangen. Das größte aber haben wir auch ledig vor den Hunden gefangen und wie es uns anlief, dasselbe ins Auge in einem Graben im Bruch gestochen und wie wir das Schwein also stachen, sprang der Klepper (Clopffer), den E. L. uns geben, zur Seite hinaus, auf daß ihm solch Schwein keinen Schaden zufügen könnte, daß wir wollten E. L. hätten den Lusten gesehen. Heut Donnerstag haben wir am benser Holz gejagt und 17 Säue gefangen, darunter ein groß Schwein gewesen, welches Christoph Hülsing im Holz gefangen. E. L. glauben nicht, wie so viel Wildpret am Walde ist. Wir haben in vier Tagen, da wir jeder Zeit an einen besondern Ort geritten, mehr als 800 Stück Wildprets gesehen und auch fett Wildpret geschossen".

Im J. 1556 hatte L. Philipp bis zum 30. November bereits 726 Säue, darunter 61 hauende Schweine gefangen, und hoffte die Zahl von 800, auch wohl 900 voll zu machen. Der Reinhardswald hatte allein 339 Stück (darunter 32 hauende) liefern müssen. Der Landgraf jagte damals in der Nähe von Melsungen; am ersten Jagdtage wurden 59, am zweiten 31, am dritten 79 und am vierten 27 Säue gefangen.

Im J. 1558 hatte der Landgraf bis zum 9. November schon 420 Säue, gefangen. Von diesen waren im Reinhardswalde, wo sie sich damals feister als anderwärts zeigten, 200 erlegt, zu denen übrigens noch andere 200 hinzugefügt werden sollten. Am 4. Dezember wurden in einem Jagen bei Spangenberg 52 Säue gefangen.

Während der Sauhatze des J. 1559 schrieb L. Philipp dem Herzoge Christoph von Würtemberg: „In dieser Schweinhatz haben wir mit unsern jungen Hunden, die hübsch und wir selbst gezogen, gute Lust gehabt und über 1120 Säue gefangen". Und weiter: „Auch mögen wir E. L. mit Wahrheit nicht bergen und wollen wenig sagen, daß wir noch 60 Jagden, so wir gewollt, zu thun gehabt hätten. Weil wir aber befunden, daß die Säue mager gewesen, haben wir nicht fleißiger jagen wollen. Doch sind die Säue am Reinhardswald, um Spangenberg und um Melsungen her feist gewesen".

Im Winter 1560 wurden in Niederhessen und der Obergrafschaft Katzenelnbogen 1274 Säue erlegt (108 hauende Schweine, 392 Bachen und 774 Frischlinge). Bis zum 12. November 1561 hatte L. Philipp 801 Säue (darunter 57 hauende) gefangen, deren

Digitized by Google

Zahl bis zum 15. deſſ. M. auf 891 ſtieg; am 29. November betrug dieſelbe 1148. Ungeachtet er 16 gute Jagden am Reinhardswalde unterließ, hatte er dennoch in demſelben 402 Säue gefangen. Von da begab ſich Philipp nach Spangenberg und bis zum 8. Dezember waren im Ganzen 1512 St. erlegt. Auch ſonſt in Niederheſſen wurden viele Jagden unterlaſſen und in Oberheſſen beinahe gar nicht gejagt; dennoch hatte man am Schluß der Hatze 1714 Säue, von denen 1647 Niederheſſen und 67 die beiden Grafſchaften Katzenelnbogen geliefert hatten. Es waren 117 hauende Schweine, 834 Bachen ꝛc.

Im nächſten Jahre (1562) wurde in Niederheſſen gar keine Sauhatze angeſtellt, das Oberfürſtenthum Heſſen aber lieferte 1221 (nach einer andern Angabe 1240) und die Obergrafſchaft Katzenelnbogen 99 Säue, zuſammen 1320 Stück, darunter 75 hauende Schweine. Bei Romrod wurden im Anfange des Novembers an einem Tage 116 Säue gefangen. Der Landgraf verſorgte damals die auf dem Wahltage zu Frankfurt verſammelten Fürſten beinahe täglich mit Wildpret, vorzüglich mit Schwarzwildpret.

Im November 1563 jagte Philipp am Reinhardswalde und ſchrieb ſeinem Sohne Ludwig am 12. November nach Stuttgart, daß er bis jetzt 967 (darunter 110 hauende) Säue erlegt, und dennoch am Reinhardswalde noch 13 Jagden vorzunehmen habe. Auf ein anderes Schreiben Philipps vom 18. November antwortete Ludwig am 26. November ſeinem Vater, daß „E. L. ſoviel herrlicher feiner Jagen in ihrem Reinhardswalde gehabt, darin ſo treffliche Fänge nicht allein in einem, ſondern in wenig Tagen auf einander gethan, daß auch in vier Tagen fünfhundert ſiebenzig vier wilde Säue ohne Seil und Garn gefangen, iſt nicht allein hoch zu verwundern, ſondern auch unerhört, wie ich dann glaube, daß ſolches von keinem Landgrafen nie geſchehen noch erfahren ſey, und kann leichtlich glauben, daß es nicht mit geringen herrlichen Luſten beſchehen, bei welchem da es hätte ſeyn mögen ich herzlich gern geweſen".

Allein der Reinhardswald lieferte 1072 Säue (darunter 106 hauende Schweine). In einem Jagen am Rüddenfelde fing man 231, am nächſten Tage an der Eckſtruth 175, am dritten Tage am Baſtholz 110, am 17. November vor der Zapfenburg 58 Säue. Er habe — ſchreibt der Landgraf — weder Seil noch Garn geſtellt, ſondern „ſolche Säue aller luſtig zum Rig und mit den Hunden gefangen". In einem andern Briefe vom 14. November ſchreibt er: „Wir haben geſtern am Rüddenfeld eine ſehr luſtige Jagd gehabt, alſo daß wir allein auf dem Lauf zu ſechs Hetzer bis in 140 ſo meiſtlich grobe Säue geweſen, gefangen und ſonſt in der Such und ihrer ſoviel dazu gefangen, daß zuſammen zweihundert ein und dreißig Säue gefangen ſind, darunter 11 Schwein,

Digitized by Google

138 Lehnen und Keiler und die andern Frischlinge". Am 4. Dezember wurden in einem Jagen bei Lichtenau 122 erlegt, und obwohl viele Jagden nicht vorgenommen wurden, namentlich um Friedewald, in den Aemtern Homberg und Rotenburg, um Marburg, im Burgwalde und um Romrod, so belief sich dennoch die Zahl der in dieser Hatze gefangenen Säue auf 2572 (253 hauende, 1145 Bachen und 1174 Frischlinge), von denen allein der Reinhardswald über 1080 geliefert hatte.

Aus einem Schreiben des Landgrafen vom Ende des J. 1564 lernt man die vorzüglichsten Saujagden in Hessen kennen. „Wir haben — schreibt er darin — noch viel Jagen zu thun, die wir aber unterlassen. Es sind etzliche Jagen vorm Langenberge und Habichtswald, auch um den Zierenberg und Niedenstein, und am Reichenbach, da es aber so stirbt, das wir da nicht haben jagen können. Wir haben am „Meichsner" dies Jahr kein Jagen nach Säuen thun lassen, am kaufunger Walde nicht mehr als ein Jagen und sind doch an den Orten wohl noch Säue. Wir haben noch mehr als etzliche und siebenzig Jagen am Reinhardswalde, Seulingswalde, Rotenburg, Spangenberg, Homberg in Hessen, Lichtenau, auch hier um Cassel zu thun gehabt, da wohl noch Säue gewesen, die Zeit war aber zu kurz, daß wir die nicht thun mögen. An der Lahn, um Marburg, am Lahnberg, im Reitzberg, an den ebsdorfer Höltzern, um Homburg an der Ohm, Gemünden an der Ohm, um Romrod, um Ziegenhain, um Rauschenberg, am Burgwald, um Wetter, am Wollenberg und andern Hölzern, die zum Theil gen Biedenkopf gehören, an der Breitenstrut, da wir als der Wahltag zu Frankfurt war (1562) an obgemeldeten Hölzern mehr als tausend Säue fingen, ist nie kein Hund zum Jagen hinkommen, es sind aber dieses Jahr viel Säue da gewesen. Die Säue aber, die wir gefangen, sind sehr feist gewesen bis jtzund, daß wir nicht viel gesehen haben, daß die hauende Schweine so lang sind feist blieben. Wir haben viel Schwein, Lehnen und Bachen gefangen, aber wenig Frischling und sind die Frischling auch sehr feist gewesen". Die Zahl der erlegten Säue betrug 1056 (164 hauende Schweine, 666 Bachen und 226 Frischlinge).

Nicht so reich scheint die Jagdbeute des J. 1565 ausgefallen zu seyn. Im Anfange des Dezembers jagte L. Philipp in Oberhessen und schrieb am 5. dess. M. von Schönstädt aus seinem Sohne Ludwig nach Darmstadt, daß er gestern „am Seelenroth" 46 Saue (darunter 8 hauende Schweine, 26 Bachen und 12 Frischlinge) gefangen. „Und wir sind an eine ziemlich große Sau kommen, die ledig gewesen, und hat gestanden an einem stickeln Berge, da viel Sau „Gerafftein" gewesen, daß wir zu Pferd nicht haben wohl zu ihr kommen können, denn der Schnee hat „geglidden", und ist also gewesen, daß er sich „gebellet" und sind ab-

Digitized by Google

gesessen und neben Karlowitz, Jost Jäger und Hansen von Rotenburg zu ihr gangen und wie die Sau unser sichtig worden, hat sie unser den nächsten begehrt und ob wir sie wohl getroffen, hat sie uns doch gelaufen, daß wir auf dem Rücken gelegen, desgleichen Karlowitz auch, und haben sie Jost Jäger und Hans von Rotenburg von uns gestochen, hat uns durch ein Stiefel gehauen, aber nicht wund, und ist eine sehr lustige Jagd gewesen und wäre es nicht so naß gewesen, wollten wir noch zwanzig Säue gefangen haben". Bis dahin hatte L. Philipp an 450 Säue, sein Sohn Ludwig aber in 2 Jahren bei Darmstadt 14 Säue erlegt, wobei jedoch „ein Schwein zwei seiner besten Winde auf einmal todt gebissen".

Weil im Oktober 1566 um den Reinhardswald eine tödtende Seuche herrschte (weil es „so greußlich stirbt") blieben die Säue desselben d. J. verschont und man begnügte sich mit der Hatze in andern Gegenden. Ungeachtet schwach und krank und seiner Auflösung entgegen gehend, nahm dennoch L. Philipp Theil daran. Sein Sohn Ludwig schrieb deshalb aus Friedewald am 29. November 1566 seinem Bruder Wilhelm: „Es habe sich mit ihres Vaters Schwachheit gebessert, so daß derselbe auch wieder in eigener Person auf die Jagd „hin und wieder wabern" könne, vor einigen Tagen habe er selbst auf dem Pferde ein Schwein und sonst allhier auf drei Jagen 238 guter feister Säue gefangen. Seine Gnaden könnten aber mit dem Gehen noch nicht fortkommen."

Ungeachtet durch die nach Philipps Tode eingetretene Theilung Hessens L. Wilhelm IV. auf Niederhessen, Ziegenhain und Schmalkalden beschränkt war, so zeigt sich doch kaum eine Verminderung der Zahl der jährlich erlegt werdenden Säue, weil eben Niederhessen es war, welches die reichsten Saubestände hatte. Nach einem Ueberschlage aus Wilhelms Zeit konnten in dessen Landen jährlich 1164 Säue erlegt werden, ohne daß die Wildfuhr dadurch einen Abbruch erlitt. Davon kamen 300 auf den Reinhardswald und die rechts der Weser liegenden Forste, 209 auf die Aemter Spangenberg und Melsungen, 200 auf den Seulingswald und 100 auf das Amt Rotenburg.

Mit der Sauhatze des J. 1570 war L. Wilhelm anfänglich nicht zufrieden, weil er in den fünf ersten Jagden nur 110 Säue gefangen hatte. Aber schon am 22. November schrieb er aus Ronshausen über die Jagd im Seulingswalde: daß er gestern 81 und heute 93 Säue gefangen habe. Beide Jagden hätten nicht lustiger und besser seyn können und wäre nur das Wetter besser gewesen, so er hätte er gewiß über 100 erhalten. In diesem Walde habe er bis jetzt 364, im Ganzen aber 583 Säue gefangen. L. Wilhelm klagte damals dem Grafen Georg Ernst von Henneberg, daß die Säue bei ihm wegen Mangel an „Geeß" gar matt und mager seyen, worauf ihm dieser schrieb: „obwohl er stets nur wenige Säue

Digitized by Google

habe, so seyen sie doch besser, weil sie hin und wieder Eicheln gehabt hätten; er habe ein Schwein gefangen, welches zwar nicht mehr als 3½ Zt. gewogen, aber 15 Pf. schwere Schmeerlappen gehabt habe".

Im J. 1574 hatte der Seulingswald nach aufgeäseten Eicheln nur noch 120 Säue.

In der Sauhatze des J. 1576, auf welcher L. Wilhelm durch einen Sturz sich den Schenkel verletzte, erlegte er im A. Homberg 57, im A. Ziegenhain 51, im A. Rotenburg 44, im A. Melsungen 118, im A. Kassel 46, im Reinhardswalde 204, im A. Felsberg 69, im A. Spangenberg, 270 und im A. Lichtenau 27, zusammen 886 Säue.

Während die niederhessische Saujagd des J. 1579 gerühmt wird, war dieses in Oberhessen nicht der Fall, denn bis zum 7. Dez. hatte L. Ludwig erst 150 Säue; doch waren noch einige Jagden vorzunehmen.

Früher als gewöhnlich begann L. Wilhelm die Sauhatze im Jahre 1580. In einer „gar lustigen Jagd" an der Söhre am 22. Oktober wurden 36 Säue erlegt. Als schon abgeblasen worden und auch die Hunde schon gefaßt waren, kamen noch drei grobe Säue auf den Lauf, wovon zwei gefangen, die dritte aber, sagte der Landgraf, „hätten ihre geraden Beine davon getragen". Zu Friedewald, wo der Landgraf sich Anfangs November hin begeben, fand er weniger Schweine als im vorigen Jahre, und auch nicht mehr so viel als in der Hirschfettung vorhanden gewesen.

Verhältnißmäßig um so ergiebiger war dagegen die Jagd in der Obergrafschaft Katzenelnbogen und es zeigte sich darin schon die Folge der strengeren Hege. L. Georg schrieb aus Darmstadt den 17. November 1580 an seinen Bruder Wilhelm, daß er in drei Jagen 106 Säue gefangen und zwar meist auf den Lauf, ohne Hecken oder Garn, nur mit den Rüden oder Winden, und er glaube, daß in hundert und mehr Jahren in einer Stallung und einem Jagen so viel Säue auf einmal nicht gefangen worden seyen. Freilich sey die Obergrafschaft nicht mit Niederhessen zu vergleichen, wo man 10 fange, wenn man dort eine erlege. Landgraf Wilhelm entgegnete darauf am 23. November: „Obwohl d. J. über nicht allein im Seulingswalde, sondern auch in andern unsern Wildfuhren die Säue in großer Zahl von unsern Förstern gefunden worden, darunter dann viel Frischlinge gewesen, so sind sie doch seit September dermaßen von unsern Gewälden abgetreten, daß wir die Säne nicht wie damals antreffen und also noch zur Zeit mehr nicht als 517 Säue gefangen haben. Daß nun so viele Säue bei E. L. sind, halten wirs dafür, daß sie von diesen Wildfuhren ab (weil darin keine Mast gewesen) und nach den Kastanien-Wäldern getreten seyen, denn die

Digitized by Google

Säue, welche wir bis anhero angetroffen und gefangen, haben wenig Frischling bei sich, daß wird dafür halten, es müssen von andern Orten her fremde Säue auch zu uns wieder kommen seyn".

Zwei Tage nachher, am 25. November, schrieb L. Wilhelm seinem Bruder Philipp: Am gestrigen Tage habe er am kurzen Steinwege (in brevi via strata) im Reinhardswalde eine lustige Jagd gethan und darin 151 Säue (7 Schweine, 108 Bachen und 36 Frischlinge) gefangen, und sey so ein Handel beid in der Such und auf dem Lauf gewesen, daß man nimmer still halten können, und gleichwohl seyen über 100 Säue im Stellen durchgelaufen und an 40 in der Such blieben. Der Oberst v. Rolshausen habe eine Sau gefangen und als er dieselbe im Spies gehabt, sey eine andere hinter ihn kommen und ihn über und über geworfen, doch Gott lob ohne Schaden; gleichwohl habe sie ihm mehr gethan, als Spanier und Franzosen ihm angehabt. Am 26. November schrieb der Landgraf seinem Bruder Georg, daß jene Jagd eine kaiserliche Lust gewesen sey; weil ein Wagen mit Tüchern zu lange ausgeblieben, habe die Jagd erst um 12 Uhr beginnen können und schon vor 3 Uhr habe man dieselbe wieder abblasen müssen, weil man zu fern vom Schlosse gewesen. Also in nicht vollen 3 Stunden hatte man über anderthalb hundert Säue getödtet!

Auch noch mehrere andere Jagen lieferten 100, 130 ꝛc. Schweine und bis zum 26 Dez. waren 979 Schweine (62 Schweine, 552 Bachen und 365 Frischlinge) gefangen; doch sollte das 1000 noch vollzählig werden.

Im Januar 1581 schrieb Graf Georg Ernst von Henneberg dem L. Wilhelm: Er habe jüngst bei Kundorf ein buntes Schwein gefangen und obwohl dergleichen im Lande zu Hessen, wo man jährlich in die Eicheln treibe, nicht seltsam, seyen sie doch bei ihm nach Gelegenheit der Gehölze fast ungewöhnlich. In derselben Jagd habe er auch noch 2 bunte Bachen, gleichwie vor 2 Jahren 2 bunte Frischlinge gefangen und er halte dafür, wenn diese Schweine nicht erlegt worden, daß sich diese Art in seinen Gehölzen fortpflanzen lassen. Jenes Schwein sey übrigens, wie man an „den geringen Gewerffen" gesehen, noch jung, etwa 4 Jahr alt, und vor 2 Jahren noch ein Keiler gewesen, wo man es in der „Ställ" gehabt, es aber durch die „Wehr" gebrochen sey.

In der Hatze des J. 1581 fing L. Wilhelm am 16. Dezember 1581 im Reinhardswalde 148 Säue, sowie am 23. dess. M. am Steinfelde im Habichtswalde ein „recht Hauptschwein", welches jedoch, weil es mager war, nur $2^1/_2$ Zt. wog. Bis dahin waren 1103 Säue erlegt. Am 29. d. M. schrieb der Landgraf über die Saujagd d. J.: „Wir haben während dieser Schweine-

Digitized by Google

haß sehr lustige Jagden gehabt und je zu Zeiten in einem Jagen zu hundert und etliche und fünfzig, zu 100, 90, 80, auch oftmals aus unserm Schirm allein mit Hetzen zu 60 gefangen, daß wir also bis auf dato 1154 Säue erlegt haben, und ist zwar allenthalben wohl zugangen, ohne allein auf einem Jagen im Reinhardswalde, in welchem Jagen, obwohl uns im Treiben und Zustellen in die 150 Säue entkommen, so sind doch über das noch 122 gefangen worden, hätten auch bis in 30 oder mehr fangen mögen, wo sich nicht ein Unglück zugetragen, indem daß ein Schwein unsern frömmsten Kammerjungen Klaus Rantzau, welcher mit einem Spiese in die Suche gangen, in den linken Schenkel über der Kniekehlen geschlagen und ihm die große Adern, so vom Herzen herunter gehen, getroffen hatte, also daß er dem nächsten umgefallen und todt blieben, darüber wir dann im Zorn abgeblasen."

Jenes Unglück war am 12. Dezember vorgefallen und noch an demselben Tage meldete es der Landgraf dem Herzoge Adolph von Holstein, auf dessen Verwendung Rantzau vor 6 Jahren in die landgräflichen Dienste gekommen war. „Andreas Ranzau's Sohn hat sich stets so fleißig und treu gezeigt, daß wir ihn, sonderlich aber weil er gar still und fromm gewesen und nicht sondern Lusten zum Waidwerk gehabt, zu unsern Leibkammerjungen verordnet, inmaßen er dann d. J. nicht über dreimal auf dem Jagen mit gewesen. Heute aber ist er ohne unser Vorwissen mit auf die Schweinejagd gelaufen, bei uns auf dem Lauf aber nicht geblieben, sondern für sich selbst in die Such gegangen. Wie wohl wir nun eine sehr lustige Jagd gehabt, darinnen wir 121 Säue gefangen, und sonst Gott lob! ohne Schaden abgegangen, so ist doch zuletzt der genannte Kammerknabe, welcher ohne unser Vorwissen bei (den) Vorhetzer(n) gestanden, aus'm Schirm gelaufen, und seinen Dolch, den er zuvor verloren, suchen wollen. Indessen kommt ein Schwein vor den Hunden gegangen, da läuft er zu und will es fangen. Wiewohl ihm nun einer seiner Gesellen (ein Treusch v. Buttlar), welcher an jenseit des Grabens, zugeschrieen, er sollte gemach thun und sich vorsehen, denn es wäre ein Schwein, so ist er doch fortgetreten, den Spies vorgeworfen und fängt das Schwein vorn auf den Kopf, da schlägt ihm das Schwein den Spies aus und schlägt den armen Jungen gleich überm Knie in's Dicke dermaßen eine harte Wunde, daß alle Adern durch und durch bis aufs Bein des Schenkels entzwei gewesen, und ob ihm wohl unser Jäger einer zu Hülf kommen wollen, so hat doch solches von wegen eines tiefen Grabens, so zwischen ihnen gewesen, sobald nicht thun mögen; also daß Rantzau danächst umgefallen und als man ihm nah kömmt etliche Worte zugeredet und ihn zu Gott vermahnt, hat er noch einmal oder etliche geseufzt und ist sobald selig entschlafen."

Digitized by Google

Nachdem der Landgraf dem Verunglückten das beste Lob ertheilt, ersucht er den Herzog es den Eltern mitzutheilen und diese zu trösten *). Die Sau, welche Rantzau getödtet, wurde erlegt, in Riemen zerhauen und unter die Armen vertheilt. In dieser Sauhatze wurde ein geschlechtsloses Schwein gefangen. Der Landgraf schrieb darüber: „Sonst haben wir unter andern eine Sau dieses Jahr gefangen, welche, dieweil sie so lange Zähne gehabt, jedermann für ein Schwein angesehen, indeß wird man gewahr, daß sie — mit Verlaub Herr Secretari — keine Hoden hatte. Da dachten wir sie wären ihr vielleicht vor Jahren ausgebissen und lassen nach solchen sehen, befinden aber unter das, daß sie auch keinen Schaft, noch des weiblichen Geschlechts Zeichen hat. Also lassen wir sie öffnen und werden weis, daß sie weder männlichen noch weiblichen Geschlechts inwendige oder auswendige Zeichen an sich hat, denn sie hatte „keinen Schafft, keinen Mutth, kein Mutter, auch keine Dutten" (in einem andern Brief heißt es: „auch am Ammen keine Dutten").

Am 7. Nov. 1582 schrieb L. Ludwig zu Marburg seinem Bruder Wilhelm, daß er in zwei Jagen am Lahnberg 60 Säue gefangen „und weil solch Glück am Lahnberg seltsam, achten wir (es für) uns so stattlich, als wenn E. L. in zwei Jagden 300 fangen". Allein zur Hoffküche zu Marburg wurden in d. J. 362 Schweine eingeliefert. L. Wilhelm hatte in der Hatze d. J. den Erzbischof von Bremen und den Grafen von Henneberg zu Besuch. Der letzte war krank und schwach zu Masfeld in den Wagen getragen worden, zu Salzungen hatte er schon zu demselben geführt werden können; „zu Spangenberg aber — schreibt Landgraf Wilhelm — als S. L. an die wilden Säue kommen, sind sie wieder auf's Pferd gesessen und gar gesund worden, darob zu sehen, wie eine gesunde Lust es bei unsern Säuen hat". Bis zum 25. Dez. waren 853, am Schlusse der Hatze aber 916 Säue gefangen, ungeachtet man den Reinhardswald nur spärlich, den Seulingswald und die kasselsche Wildfuhr aber gar nicht angegriffen hatte. An einem Tage, am 16. Dez., waren 148 St. gefangen worden.

Im J. 1583 wurden nur wenige Säue gefangen und zwar durchaus keine Frischlinge, sondern meist nur grobe Schweine, welches man dem vergangenen harten Nachwinter zuschrieb. Man erlegte übrigens eine Sau mit einem 8 Zoll langen Hauer, welcher oben in den Backen wieder hineingewachsen war. Am 7. Nov. schrieb L. Wilhelm von Melsungen aus: Die Säue seyen noch sehr unstät und hätten sich noch nicht niedergethan. Er habe bis jetzt 341 gefangen, ohne diejenigen, welche sein Jägermeister gestern

*) Noch ein anderer Brief des Landgrafen d. d. Kassel 16. Dez. über dieses Unglück ist abgedruckt in Weidmanns Feierabenden von v. Wildungen V. 120 ꝛc.

Digitized by Google

und heute am bubenbacher Walde und am Stückrod erhalten. Da er am Seulingswalde die Hauptjagden nicht vorgenommen, so habe er dort ein gutes Fasel gelassen. Auch seyen ihm am Reizenbach an 50 Säue entlaufen.

Am 18. Nov. 1584 fing L. Wilhelm in einem einzigen Jagen am Knottenberge, im Reinhardswalde, 133 Säue, sowie am 24. Nov. am benser Holze innerhalb 2 Stunden 76 Säue, so daß er bis dahin 692 Stück erlegt hatte. „Obschon unsere Jägermeister und Förster — schreibt derselbe Fürst — uns noch etliche lustige gute Jagen allhier zu machen, sonderlich am Molnberg an die 200 Säue, desgleichen am kurzen Steinwege 50 oder 60, an der Sybnrg und am Sonder bei dem Gahrenberge, item am Kuhberge und am Hohenborn, jedes Orts über 30 oder 40, wie auch andern „Clapper" Jagden mehr, nicht weniger zu liefern vermeint, so haben wir doch wider ihren Willen alle solche Jagden bleiben lassen und sie, damit wir auf's Jahr desto besser Lusten haben mögen, eingestellt und sind furters gemeint unsern Weg nach der Lichtenau, Spangenberg und Melsungen zu nehmen und daselbst, was das Glück geben will, zu versuchen". Obwohl sich hier nicht eine gleiche Ausbeute ergab, so kam dennoch die Gesammtzahl der erlegten Schweine auf 1000. In Oberhessen wurden 672 gefangen.

Das J. 1585 hatte zwar keine Mast, lieferte aber dennoch feiste Säue. Bis zum 13. Nov. waren allein im Seulingswalde 540 St. gefangen und doch war noch ein Jagen zu thun.

Die Saujagd des J. 1587 war in Niederhessen so schlecht, daß L. Wilhelm schrieb „es gebe so wenig wilde Säue, daß er es schier nicht sagen dürfe". Dagegen war sie in Oberhessen verhältnißmäßig besser. Am 23. Nov. fing L. Ludwig unsern Romrod 54 und bis zum 27. Nov. 200 Säue und hoffte die Zahl auf 300 zu bringen.

Im J. 1588 waren zwar viele Säue vorhanden, aber „viel junges Gesindes" darunter. Allein im Seulingswalde lieferten einzelne Jagden an 60 St. und obwohl der Reinhardswald seinen Tribut noch nicht gegeben, zählte man doch schon Ende November eine Jagdbeute von 550 St.

Die Jagd des J. 1591 in Niederhessen war nicht sonderlich ergibig, dann man fing nur 685 Säue.

Nachdem Otto von Wildungen vor dem Beginne der Schweinehatze im Jahre 1592 den Reinhardswald beritten hatte, berichtete er, daß am Staufenberg, am benser Holz und an der Bäckersseite an 300 Säue vorhanden seyen, daraus vier Jagden zu machen seyen; übrigens seyen die Säue sehr unstät und wechselten.

Am 13. November 1594 schrieb L. Moriz aus Kassel: „Er habe am gestrigen Tage ein lustig Jagen gethan, in welchem er 17 gute Schweine auf'm Lauf gefangen und weil Schnapptücher

Digitized by Google

gebraucht worden und das Jagen faſt eng eingeſtellt geweſen, ſeyen 7 Schweine und viel andere mehr Säue durchgebrochen, deſſenungeachtet habe er in dieſem Jagen an 90, alſo bis jetzt im Ganzen 301 Säue (37 Schweine, 132 Bachen und 132 Friſchlinge) gefangen. Zu derſelben Zeit jagte L. Ludwig in der Mark Bingenheim und fing dort in einer Jagd 54 Säue, „darunter drei ziemliche Schweine und mehren Theils grobe Säue". Bis zum 17. November hatte derſelbe 112 Säue (9 Schweine, 68 Bachen und 75 Friſchlinge).

Am 2. November 1598 wurden in einem Jagen am Söhrwalde 120 wilde Schweine erlegt. In dieſer Jagd wurde ein junger von Berlepſch dermaßen in den Schenkel gehauen, daß man dieſen ablöſen mußte und er in Folge deſſen wenige Tage darauf verſchied. Auch in Oberheſſen lieferte ein Jagen 99 Säue und bis zum 2. Dez. hatte man daſelbſt 166 gefangen. Am 27. Nov. wurden in der Herrſch. Eppſtein 27 grobe Säue gefangen, wovon das größte Schwein 350 Pf. wog. Die Saujagd in der Obergrafſchaft war dagegen in d. J. ſchlecht; die Säue waren zu unbeſtändig und trennten ſich ſchon gegen Ende November; man hatte nur 50 St. gefangen, darunter im beſſunger Walde ein Schwein von 380 Pf. und bei Auersberg ein anderes von 4 Zt.

Im J. 1606 wurden vom Landgrafen Moriz vom 26. Sept. bis zum 2. Dezember in 26 Jagen 824 Säue (54 Schweine, 402 Bachen und 368 Friſchlinge) gefangen. Der Kurfürſt von Sachſen theilte damals die Abbildungen von drei Hauptſchweinen mit, welche er in d. J. gefangen hatte. — Eine einzige Jagd am Rothenberge im Burgwalde am 10. Nov. 1608 ergab eine Beute von 121 Säuen.

Unter L. Philipp hatte die Obergrafſchaft Katzenelnbogen nur wenig Hoch- und Schwarzwild, ſo wenig daß es nicht der Mühe lohnte große Jagden anzuſtellen und man ſich begnügte, wo ſich Hirſche oder Säue zeigten, dieſe mit der Pirſchbüchſe zu erlegen. Dieſes hatte ſich aber inmittelſt ſehr geändert, Philipps Enkel, L. Ludwig V., hatte eine ſtrenge Hege eingeführt und durch dieſe bald einen Wildſtand herangezogen, welcher dem in den altheſſiſchen Landen wenig nachſtand. Im Nov. 1623 veranſtaltete L. Ludwig zu Ehren ſeines Gaſtes des Kurfürſten von Köln eine mehrtägige Saujagd. Dieſelbe begann am 8. Nov. im griesheimer Bruche; aber die Schweine durchbrachen die Tücher, bis auf zwei, von denen das eine die Pferde des Landgrafen und ſeines Kammerdieners in die Vorderſchenkel ſchlug und ſelbſt die Perſon des L. gefährtete. Am nächſten Tage wurden im dornheimer Bruche 64 Säue gefangen; ein Schwein lief dem L. unters Pferd und beſchädigte zwei Bauern auf gefährliche Weiſe. Am 16. fing man im gerauer Walde 95 S., am 17. hinter Sendsfelden etliche

Schweine und einen Wolf, am 18. wurde bei Niederramstadt gejagt und endlich am 19. im oberramstädter Spies, wo man mehr als 100 S. erlegte.

Im J. 1624 fing L. Ludwig über 1000 Schweine, wogegen in Althessen die tyllische Einlagerung die Wälder so sehr verödet hatte, daß L. Moriz in d. J. keine Sauhatze vornehmen konnte, was seit Jahrhunderten unerhört war.

Eine Zählung des Schwarzwilds im Oberforste Stornfels, welcher das Gebiet vom Vogelsberg bis Bingenheim umfaßte, ergab zwar 1628 nicht mehr als 148, ja ein Jahr nachher nur 120 Säue, wogegen man 1629 in der Obergrafschaft an 310 S. zählte. Wie wenig aber diese Zählungen einen sichern Maßstab geben, ersieht man aus den damaligen Jagdnachrichten. — Am 10. Oktober 1628 fing man bei einem Jagen in dem pfungstädter Busch ein hauendes Schwein, welches 4 Zt. 5 Pf. wog.

In einem Winterjagen d. J. 1629 am Boßenberge unfern Wolkersdorf fand im Angesichte des L. Georg und seines Gefolges ein höchst seltener Kampf statt. Es war ein Jagen auf den Lauf. Plötzlich erschienen an den beiden äußersten Flügeln eine Sau und ein Hirsch und stürzten, sobald sie sich ansichtig geworden, im vollen Laufe auf einander und zwar mit solcher Heftigkeit, daß beide auf dem Platze blieben; der Hirsch hatte die Sau gespießt und die Sau den Hirsch tödtlich geschlagen. Dieser eigenthümliche Kampf wurde durch ein Gemälde verewigt, welches sich 1654 in dem Besitze des Herzogs Ernst von Sachsen befand. Um die näheren Umstände zu erfahren, wendete sich dieser Fürst damals nach Darmstadt, wo man die alten Jäger darüber vernahm, welche dem Kampfe mit zugesehen hatten.

Die Sauhatze in der Obergrafschaft im J. 1630, welche am 23. Oktober begann, gab bis zum 15. Dez., in 12 Jagden, 820 St. Schwarzwild, darunter 75 hauende Schweine. Das schwerste darunter hatte ein Gewicht von 4 Zt. 60 Pf.

Im folgenden J. (1631), fing L. Georg II. 778 Stück, von denen allein 286 St. auf das letzte Jagen kamen.

Am 16. Nov. 1633 fing man in der Mark Bingenheim 36 St., worunter das größte Schwein 7½′ lang und 4′ hoch*) war und 4 Zt. wog.

Die lauten Klagen über den Schaden, welchen das zahlreiche Schwarzwild verursachte, bewogen jedoch jetzt den L. Georg II. dasselbe wegschießen zu lassen. Allein in der fuldischen Mark (Bingenheim) zählte man 1637 50 Stück, und sogar im Schmalkaldischen, wo man früher wenig davon gehört hatte, war es unter der

*) Nach rheinl. Maß.

darmstädtischen Verwaltung auf eine den Landbau sehr benachtheiligende Weise angewachsen.

In d. J. schildert uns ein Bericht des darmstädtischen Jägermeisters v. Minnigerode eine Saujagd: „Ich habe — schreibt derselbe — diese Woche ein Saujagen im krumstädter Walde eingestellt und 22 Säne darin gefangen, wiewohl ich auf die 30 Säue im Zeug gehabt, da mir dann ein Schwein und noch 3 grobe Säue und 2 Frischlinge durch das Zeug kommen, auch im Jagen lassen müssen, aus Mangel, daß ich nicht einen einigen Hund habe; doch danke ich Gott, daß ich noch so fort kommen kann mit den armen Leuten, denn ich jetzo wunderlich jagen muß und alle Jägerränke erdenken, damit ich fortkommen kann. Ich habe auch ein Unglück bei dem Jagen gehabt. Indem die Säue sich nicht haben trennen wollen, bin ich auf einem Flügel auf das Lichte gangen und acht gehabt, so kommt mir der ganze Trupp, auf die 16 Säue, darunter das Schwein auch war, da ich mich gleich fertig machte und auf das Schwein in den Trupp schoß, wodurch die Säue getrennt wurden und auf die Garne zugingen. Indem ich aber den Schuß gethan, höre ich außer dem Jagen einen Mann sich klagen, da ich denn gleich unter den Tüchern durchkrochen und vernommen, was es wäre; so finde ich einen Fuhrmann, so die Tücher gefahren, da liegen, den ich durch das Bein geschossen hatte unten am Knöchel. Wie der Bauer vorgibt, so hat er an den Tüchern gegukt und auch gesehen, daß ich angeschlagen habe, hätte deswegen wohl können hinweg gehen oder wäre er bei seinem Wagen geblieben, so wäre ihm dieses Unglück nicht begegnet, da ich, Gott weiß, nichts kann und Ursache nicht bin; ist mir auch gleich alle Freud' und Lust zum Jagen vergangen. Ich habe aber gleich den Bauern herauf lassen führen und durch den Balbirer, so mein Kind heilt, verbinden lassen, welcher mir sagt, es hätte keine Noth, er sollte bald wiederum davon gehen. Ich speise und tränke ihn aus meinem Hause, was des Balbirer Lohn anlangt, hoffe ich E. F. G. werden gnädig zufrieden seyn, daß ich den Balbir etwas an Schwarzwildpret für seinen Lohn gebe, sonsten wird mir es zu schwer fallen" ꝛc. Der menschenfreundliche L. Georg II. sprach über dieses Unglück sein aufrichtiges Mitleiden aus und nahm alle daraus erwachsenden Kosten, sowie auch eine Entschädigung des Bauern auf sich.

Am 8. Nov. d. J. fing der L. Georg ein 4' hohes und 7' langes Schwein von 3 Zt. 50 Pf. Schwere.

Im Hess.-Kasselschen war dagegen die diesjähr. Jagd minder ergibig, man fing nur 286 und 1638 246 St.

Im Oktober 1638 fand sich bei der Schweineherde von Griesheim (in der Obergrafschaft) täglich ein großes wildes Schwein ein und war durch nichts zu verscheuchen; der Hirt mußte flüchten und zwei zahme Schweine wurden von ihm hart geschlagen.

Digitized by Google

Die in der Obergrafschaft am 2 Okt. beginnende Sauhatze des J. 1641 lieferte bis zum Ablauf des J. 395 Stück. Allein im hauser Walde fing L. Georg II. am 21. Okt. 52 Säue, darunter 3 Hauptschweine, von denen das schwerste 3 Zt. 40 Pf. wog. Die möglichste Vertilgung, welche der Landgraf befohlen, war demnach nicht so ernstlich in Ausführung gekommen.

Noch 1659 fing am 24. Nov. der hessen-darmstädtische Jägermeister im Schlegelsberge bei Reimrode, unsern Alsfeld, 56 Saue; 4 waren durch die Wehr gebrochen und einem armen Mann von Laugd waren durch ein Schwein beide Schenkel von hinten aufgeschlagen worden.

Erst unter Ludwig VI. bemerkt man wieder eine sichtliche Abnahme, denn 1669 zählte man im Sept. im Oberforst Romrod nur 21 und 1673 50 Säue. Dagegen wuchs die Zahl im Hessen-Kasselschen um so mehr, bis nach Wilhelm VI. Tode dessen Wittwe ernstlich eingriff. Die Hatze von 1677 in der Grafschaft Ziegenhain lieferte 43 Stück. Im J. 1678 fing man im Ganzen 430, 1679: 267 und 1680 370 Säue. Diese Zahlen steigerten sich jedoch im Verlauf der Regierung des L. Karl in solchem Maße, daß derselbe 1707 den Befehl geben konnte, in d. J. 200 Schweine und Keiler, 800 Bachen und 1000 Frischlinge zu schießen. Im 1724 wurden allein im Burgwalde 200 Schweine gefangen.

Ebenso wuchs unter Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt das Schwarzwild wieder zu einer ganz ungeheueren Zahl an. Aus der langen Reihe der Register, welche mir über die Jagden aus der Obergrafschaft vorliegen, will ich nur einzelne Jahre und zwar nur diejenigen hervorheben, welche die reichsten Erträge lieferten. So wurden erlegt: 1702: 424 St.; 1704: 301; 1706: 404; 1707: 377; 1710: 398; 1718: 317; 1721: 389; 1722: 347; 1724: 835, wovon allein im darmstädter Walde 562 gefangen worden; 1725: 576; 1727: 378; 1730: 373; 1732: 655, die meisten im arheiliger Walde und im Mönchsbruch; 1733: 508; 1734: 702, von welchen 418 der Mönchsbruch geliefert hatte; 1735: 665; 1737: 584, wovon wieder 428 allein im Mönchsbruch gefangen worden; 1740: 582; 1741: 520; 1747 gab es zwar eine so reiche Eichelmast, wie seit einem Jahrzehnt nicht da gewesen, aber dessen ungeachtet waren die Säue schlecht; übrigens lieferte eine einzige Jagd im jägersburger Walde 100 St.; 1748 fing man 657 St., allein 422 im Mönchsbruch; 1749: 333, im ganzen Fürstenthum aber 508; 1750, wo man in der Hubertusjagd im krumstädter Walde 139 und durch eine Kesseljagd im Mönchsbruch, ungeachtet man an 500 St. aus dem Jagen ließ, 257 fing, in der Obergrafschaft: 512, im ganzen Lande aber: 1207 St. Im Anfang des J. 1751 hielt man ein Hauptjagen in den Buchen bei Langen und erlegte darin 160 Säue. Der

Winter d. J. war dagegen in Folge einer sehr schlechten Mast um so unergibiger, und in einer im jägersburger Walde angestellten Jagd, womit man 9 Tage zugebracht hatte, fing man nur 8 Stück.

Auch unter Wilhelm VIII. von Hessel-Kassel war das Schwarzwild zahlreich. So fing man im Nov. 1750 in drei Jagden im heringer Forste in einem Kesseljagen 54, im friedewalder Forste in einem Laufjagen 46, und im Dez. an der Söhre unfern Kassel 117 Stück Schwarzwild.

Im folgenden J. fing man im Anf. Nov. auf einer Jagd auf den Lauf im Forste von Wellerode (Söhre) 36 und später am Gahrenberge im Reinhardswalde 36 Säue. In der Hatze von 1752 wurden in einem Jagen an der Söhre 50 und in einem andern am Gahrenberg, obgleich der Sturmwind die Zeuge zerrissen hatte, 36 Säue gefangen. Aehnlich war die Sauhatze in der Söhre im J. 1753, wo man 36 Säue fing. Auch 1770 am 14. Nov. gewann man in einem Kesseljagen im krumbacher Forste (Söhre) 22 Säue. Im Fürstenthum Hessen-Darmstadt wurden 1779 104 St. gefangen.

Der kalte Winter von $17^{84}/_{85}$ richtete unter dem Schwarzwild sehr große Verwüstungen an. Dieses Ereigniß und dann die von L. Wilhelm IX. gleich nach seinem Regierungsantritt getroffenen ernsten Maßregeln, wirkten fühlbar auf die Verminderung des Schwarzwilds. Schon 1791 ergab die Zählung nicht mehr als 322 u. 1792: 242 Stück, eine freilich sehr unzuverlässige Angabe, da im J. 1794 allein 279 Stück geschossen wurden. Noch 1814 fand sich in allen Forsten Schwarzwild, mit Ausnahme der Söhre und des eschweger Forsts. Im J. 1816 verschwand es aus dem Habichtswalde und nur in den übrigen Forsten, namentlich dem Burgwalde, den hainaischen Waldungen, in den Forsten um Rauschenberg, Allendorf und Niederklein, den rotenburgischen und trottschen Forsten ꝛc. hielt es sich noch länger und verschwand dort erst nach 1830. Jetzt findet man in Kurhessen nur im Reinhardswalde noch feststehendes Schwarzwild, welches aber, theils durch berufene, theils durch unberufene Jäger schon sehr gelichtet, seinem Untergange im Freien mit so raschen Schritten entgegen geht, daß bald nur noch ein kleiner Stamm in dem dort angelegten Thiergarten übrig seyn wird, denn zufolge des neuen Jagdgesetzes ist dem Schwarz- wie dem Rothwild das fernere Daseyn nur noch in geschlossenen Räumen gestattet.

Im Großherzogthum Hessen war es noch vor kurzem in dem Reviere Mitteldick (Forsts Langen), um Lampertheim und Birnheim (Forsts Heppenheim), sowie hin und wieder in den gräflich erbachischen Forsten des Odenwalds vorhanden. Auch besteht bei Darmstadt ein Saupark. Dagegen ist es aus der Provinz Oberhessen schon seit früher ganz verschwunden, und in den fürstl.

Digitized by Google

isenburg-büdingischen Forsten wurde das letzte 1802 erlegt; nur zuweilen wechselte noch ein Stück aus dem Speshard herüber.

Wie das Schwarzwild auch anderwärts abnahm, ersieht man z. B. aus den Registern der riedeselschen Jagden am Vogelsberg; im J. $16^{82}/_{83}$ wurden 17 Schweine gefangen, im J. $17^{13}/_{14}$ 4, $17^{14}/_{15}$ 5 und von 1716—1731 durchschnittlich jedes J. 6—7, sowie aus den Registern der v. Boineburg über deren etwa $^1/_2$□Meile großen Jagdbezirk der Herrschaft Lengsfeld wo von 1660 bis 1769 im Durchschnitte jährlich 5—6 Stück, von 1770—1779 nur noch die Hälfte, in den letzten 25 Jahren aber keins mehr gefangen wurde.

Der Hirsch.

Für das männliche Thier war von jeher die Bezeichnung Hirsch, ehedem Hiruz, Hirz und Herz, gebräuchlich *), wogegen das weibliche Thier Hinte **) oder auch kurzweg Thier genannt wurde, wie dieses unter anderm auch der Name der Stadt Zierenberg zeigt, dessen alte Form Terberg durch das städtische Wappenbild, eine Hirschkuh, erläutert wird. Später sagte man auch ein Stück Wild, wie 1467 ein altes Jagdregister: „ein Tiehr oder Stück Wilts" bezeugt, und ein Stück Wildpret, welche Bezeichnungen seit dem 16. Jahrh. die allgemein üblichen werden. Auch Spieser und Spieshirsch (1507: „Spißhirtz") kommen im 16. Jahrh. vor, dagegen werden Schmalthier und Gelthier erst später allgemein.

Statistische Angaben über die Zahl des in Hessen vorhandenen Rothwilds finden sich erst seit dem 16. Jahrhundert, und aus diesen ergibt sich, daß dasselbe verhältnißmäßig hier nicht so zahlreich vorhanden war, als das Schwarzwild. Weit reicher war der thüringer Wald, wo auch die Hirsche stärker als in Hessen wurden.

Deshalb war aber keineswegs Mangel an Rothwild. Als die Herzoge von Sachsen 1535 nach Kassel kamen, veranstaltete L. Philipp unter andern Festlichkeiten auch mehrere Hirschjagden. Für die erste Jagd waren am Fahrenberge im Habichtswalde 10 feiste Hirsche „zu einem Jagen auf die Schützen zu laufen" eingestellt. Als diese vorgetrieben wurden, schoß Herzog Georg 3, die andern aber wurden durch die Hunde gefangen. Einige Tage nachher zog man in den Reinhardswald. Auf dem Wege zur Zapfenburg waren am rothen Busch 15 Hirsche angetrieben, wovon 7 geschossen und die andern von den Hunden gefangen wurden. Nach der Jagd wurde auf einer Wiese unter Zelten gespeist. Am näch-

*) Das dörnbergische Schloß Herzberg oder Hirzberg, wie es zuerst 1298 genannt wird, müßte demnach heute Hirschberg heißen.

**) „Hirtze adder Hinden". Anf. des 15. Jahrh.

Digitized by Google

sten Tage jagte man am Webelsberge, wo 4 Hirsche durch die Hunde gefangen wurden, dem die Frauen von einem eingeschirmten Platze zu sahen. Die Jagd des nächsten Tags geschah am Basthols; nachdem 2 Hirsche geschossen, ließ man einen Zwölfstender durch die Hunde fangen. Der folgende Tag war der Sonnabend, an welchem von 20 zugetriebenen Hirschen 9, darunter einer von 18 Enden, geschossen wurden. Von der Zapfenburg zog man nach dem braunschweigischen Fürstenberg am Solling. Etwa 1 St. diesseits hatte Herzog Heinrich von Braunschweig 16 Hirsche („deren einer ein Mönch war und kein Gehörn gehabt"), 1 Stück Wild und 1 Kalb einstellen, und seit 10 Tagen verwahren lassen. Für die Frauen war ein Schirm zum Zuschauen bereitet, in welchem gespielt, gegessen, getrunken und allerlei Kurzweil getrieben wurde. Mehrmals wurden die Hirsche bis vor den Schirm getrieben und das Kalb durch die Verfolgung geängstigt und ermüdet, flüchtete in den Schirm, wo es die Frauen in Schutz nahmen und erquickten und labten.

In der Sommer- und Brunstjagd des J. 1558 pirschte allein L. Philipp 102 meist feiste Hirsche, von denen einer 20 und ein anderer 18 Enden hatte, und außerdem schoß er noch an 20 Stück auf der Schützenjagd. Zur fürstlichen Küche zu Kassel wurden d. J. 211 Hirsche eingeliefert. Im Winter von $15^{88}/_{99}$ litt das Rothwild viel durch die Wölfe und allein am Seulingswalde fand man 15 Hirsche und 61 St. Wild zerrissen.

In der „Fettung" des J. 1560 wurden 154 Hirsche „zun Winden und Schützen" gefangen, wovon L. Philipp selbst 31 geschossen hatte. Und dennoch war in ganz Niederhessen kein Jagen vorgenommen worden. In der Brunst, schrieb der Landgr. am 15. Sept., habe er mit eigener Hand 60 Hirsche geschossen, darunter bei Romrod einen Achtzehnender, 2 Sechszehnender ꝛc. und hoffe noch etwa 10 Stück zu schießen, wiewohl er 8 Tage vor Michaelis aufhören werde. Sein Sohn Ludwig habe 21 Hirsche, darunter ein Vierundzwanzigender, sein Sohn Philipp 4 Hirsche, wovon einer ein sehr groß „Gehörn", aber nur mit 14 Enden gehabt; sein Sohn Wilhelm habe 12 und die beiden Pirschknechte 5 Hirsche geschossen. Im Ganzen seyen die Hirsche nicht feist und keiner über $4^1/_2$ Zt. schwer gewesen. Dagegen hatte der Kurfürst von Sachsen in der diesjähr. Hirschfeiste im A. Grünhain einen Vierzehnender von 7 Zt. Schwere geschossen, der über dem „Zämel" „ohne allen waidmännischen Zusatz" (nach heutigem rheinländischen Maße) $3^3/_4$ Zoll feist war. Auch 1563 schoß derselbe einen Vierundzwanzigender. Vom 1. Juni bis zum 1. Aug. 1561 erlegte L. Philipp mittelst Schießens 81 Hirsche, und fing 96 mit Jagen; außerdem hoffte er noch 40 zu schießen und 60 zu jagen. Am 31. Aug. schrieb derselbe: „am schöneberger Hagen haben wir 6

Digitized by Google

Hirſche und am ſteler Holz und am Deiſelberg 8 Hirſche gefangen, welche Hirſche ſehr feiſt und die zwei Jagden überaus luſtig geweſen, ſonderlich aber die zu Stammen; hat ein jeder in des Edelmanns Papenheim Behauſung, wenn die Hirſche aus dem Holz über das Feld gelaufen, ſehen können". Ebenſo ſchrieb Philipp ſeinem Sohne Ludwig am 25. Sept. 1561: „Mit unſerer eigenen Hand haben wir d. J. 151 Hirſche (darunter 1 mit 20, 2 mit 18 und 3 mit 16 Enden) „gepirſchet"; ſo weißt du, daß du ſelbſt 12 Hirſche geſchoſſen; und hat dein Bruder L. Wilhelm 17 gepirſchet und L. Philipp 12 Hirſche. So hat Joſt Jäger 3 geſchoſſen und Frau Margarethe (v. d. Saale) 2, thut in einer Summe 202 gepirſchte Hirſche. Und ſind mit Jagen 165 H. gefangen; das macht zu Hauf 367 H. Am 20 Sept. habe er 2 H. geſchoſſen, welche mehr als 3 Finger dick feiſt geweſen. Obgleich die Jagd noch nicht beendet war, ſo meinte doch L. Ludwig, er erinnere ſich nicht, daß in einem J. ſo viele und ſonderlich ſo große Hirſche gefangen worden ſeyen.

Ungeachtet der Strenge des Winters von $15^{63}/_{64}$ eine Menge Wild erlag, ſo war die Jagd des J. 1564 doch gut.

Als einſtmals L. Philip den Kurfürſten von Sachſen beſucht, hielt er auf der Rückreiſe eine Hirſchjagd, welche er nachher dem Kurfürſten in einem Briefe ſchilderte. „Wie wir geſtern, ſchreibt er, von E. L. gezogen, haben wir ſechszig Hirſche, darunter ſehr große, als wir ſie in dem Lande geſehen haben, geweſen, und ſind gewiß unter denen zwanzig ſehr groß geweſen. Da lag einer der hatte ſechzehn Ende, den ſchoſſen wir durch und trafen noch einen, der wahrlich ſehr groß war und ritten noch einmal um ihn und ſchoſſen ihn noch einmal. Darnach ließen wir die Hunde holen und ſuchten ihm nach; wie nun der Suchhund den Hirſch beſchriee, ſo riefen wir daß ſie ſollten die Hetzhunde bringen, ſo hetzten ſie fünf Hunde, die kamen nicht an den Hirſch, ſondern an andere Dinge und ſuchten wir darnach, konnten ihm aber nicht nachkommen und haben in dem Lande zu Meiſſen nicht übeler geflucht, als daß der Hirſch zu Holz geſchoſſen ſeyn ſoll, der ſo hart geſchoſſen iſt, und wär ſehr gut, daß E. L. ihre Hetz- und Suchhunde mehr arbeiten und brauchen ließen, denn ſonſt wiſſen ſie nicht, was ſie thun. Wie wir nun wollten heimreiten und ſchon dem Jägermeiſter Urlaub geben hatten, ſo werden wir des Haufens Hirſche wieder inne und wenden wieder um, ritten eine gute Meile mit den Hirſchen, ging dicke in einander, hatten Sorge wir würden zween ſchießen, wenn wir einen treffen; zuletzt malten wir einen aus und ſchoſſen demſelben vorne mitten ein Bein morſch entzwei und ritten dann vor den andern Hirſchen und ſchoſſen ihn noch zwei mal, daß wir ihn behielten, war ſehr groß wie E. L. an dem Gehörn zu ſehen. Ob wir uns an der Eilenburg zu viel gebraucht hätten,

Digitized by Google

so wollen uns E. L. freundlich verzeihen, will sich dergleichen halten, wenn E. L. dermaleinst zu uns kommen".

In der Brunst des J. 1567 schoß L. Wilhelm in der elbischen Waldung einen Hirsch mit 3 Stangen und sein Bruder Ludwig im Burgwalde einen Zwanzigender, deren übrigens noch mehrere vorhanden waren. Schon vorher am 9. Juli hatte der letztere geschrieben: er sey wegen anderer Geschäfte erst zweimal aufs Jagen gekommen, und habe 4 „arme Bettler" gefangen, sowie gestern Abend am Lahnberg 2 Zehnender mit Pirschen geschossen, welche so dürr gewesen, daß es eine Schande sey.

Damals besaß Adolph Hermann Riedesel zu Eisenbach einen zahmen Hirsch, der ganz gemüthlich sein Maß Wein trank. Diesen verehrte er 1568 dem L. Georg I., welcher ihn im Schloßhofe zu Darmstadt frei herumgehen ließ.

Ueber die Brunstjagd im Seulingswalde, auf der L. Wilhelm in der waltersberger Aue einen Zweiundzwanzigender schoß, berichtete derselbe am 24. Sept. seinem Bruder L. Philipp: „Darneben mögen wir E. L. freundlich nicht bergen, daß wir gestrigs Sonnabends einen großen Hirsch von 22 Enden an der waltersberger Aue geschossen, mit demselbigen haben wir und unsere Gemahlin gar trefflich guten Lusten gehabt, denn wie er geschossen worden, ist er wieder nach dem thüringer Wald nach Dankmarshausen zu ins Wasser gelaufen. Als wir ihm nun gefolgt, haben wir einen gar tiefen Berg hinab steigen und die Pferde droben stehen lassen müssen, also daß unsere Gemahlin und wir daselbst auch wohl zweier starker Bauren bedurft hätten, die uns daselbst hinunter getragen hätten, wie E. L. einsmals beschehen und haben folgends den Hirsch daselbst im Wasser gefangen."

Der Winter von $15^{70}/_{71}$ vernichtete durch große Kälte und tiefen Schnee eine Menge vorzüglich Roth- und Rehwild, welches man allein am Reinhardswalde zu 3000 Stück anschlug. In den beiden ersten Monaten des J. 1571 fand man im Seulingswalde 161 St. erfroren und 93 St., welche die Säue gefressen hatten.

Um diese Zeit hatte ein ungemein großer Hirsch seinen Stand im Amte Homberg, aber er hielt sich so sehr in der Dickung des Waldes, daß die Förster ihn nur aus der Erzählung der Bauern kannten. Endlich fand man ihn nach der Brunst des J. 1571, und zwar verendet, indem er dem Kampfe mit den übrigen Hirschen erlegen war. L. Wilhelm ließ sein Geweih malen und schickte das Bild seinen Brüdern Ludwig und Philipp, wobei er bemerkte, daß derselbe „ein solch gewaltig schön Gewicht von 32 Enden gehabt und so der Hirsch nicht etliche Ende an solchem Gewicht abgeschlagen, werde solch Gewicht wohl in die vierzig oder mehr Ende gehabt haben."

Digitized by Google

Die Hirschfeist des J. 1575 war wenig ergibig, weil in Folge zu großer Hitze sich die Hirsche in den wildesten Dickungen der Wälder hielten.

Zu Anfang der Brunst, berichtete L. Wilhelm am 24. Sept. 1576: er habe sehr große Hirsche mit schönen „Gewichten" und sonderlich 1 mit 22, 2 mit 18 und 4 mit 16 Enden geschossen, deren unter seinem Vater nicht in einem Monate geschossen worden. Auch habe er in dieser Feistung einen Hirsch von 6 Zt. 4 Pfd., nürnbg. Gewicht, gefangen, desgleichen man zuvor in diesen Landen nicht gesehen habe.

Im J. 1578 am 13. Sept. sah L. Wilhelm auf einem Ritte am Habichtswalde 76 Hirsche ohne die Spieshirsche, und L. Ludwig fing in Oberhessen 120 meist große mächtige Hirsche; die Schützen, meinte er, welche die wenigen kleinen geschossen, hätten das Waidmesser verdient.

L. Wilhelm besaß damals einen zahmen Hirsch, der 1577 22 Enden hatte, im J. 1578 es aber nur zu 18 Enden brachte.

Im Juli 1579 klagte L. Ludwig über das Sterben des Wildprets im Forste Romrod, wo man bereits über 40 verendete Stücke gefunden, und L. Wilhelm vermuthete, daß entweder ein böser Mehlthau gefallen oder die Weide durch böse Leute vergiftet worden sey, welches namentlich die Schinder verständen. Auch wäre es möglich, daß das Wild die d. J. an den Eichen sich häufig findenden giftigen Schwämme gefressen habe.

Nach einem um diese Zeit aufgestellten Anschlage, wie viel in Niederhessen ohne Schaden der Wildfuhr jährlich an Rothwild erlegt werden konnte, betrug dieses 430 Hirsche und 510 St. Wild. Hiervon kamen 70 Hirsche und 40 St. Wild auf den kleinen Bezirk von Schmalkalden; auch der Reinhardswald mit den benachbarten Gehölzen wurde zu 60 H. und 80 St. Wild veranschlagt. Dieser Anschlag wurde aber nur selten erreicht.

Als der Markgraf Joh. Georg v. Brandenburg dem Landgrafen schrieb, er habe 1581 679 Hirsche, 968 Stück Wildpret, 26 Wildkälber und 501 Säue gefangen, antwortete dieser: Er übertreffe den Markgrafen wohl mit dem Schwarzwildpret, aber an rothem Wildpret sey ihm dieser weit überlegen, denn was der Markgraf jetzt für gering und wenig anschlage, sey bei ihm ein großes, sintemal er in 3 Jahren kaum so viel rothes Wildpret erlegen lassen, als dieser in so kurzer Zeit und lasse er kein Jahr über 200 oder 250 Hirsche fangen, welches ihm nach Gelegenheit seiner Wildfuhren genugsam zu seyn dünke".

Im J. 1580 fand man die Geweihe der Hirsche meistens sehr gering und unansehnlich. L. Wilhelm schrieb darüber dem Gr. Georg Ernst von Henneberg und dieser versicherte, daß er das auch bei seinen Hirschen finde. Er habe stets „von den vornehmsten

und in solchen und dergleichen Jägerei-Geheimnissen wohlerfahrenen, geübten und rechtsverständigen Waidleuten" gehört, daß wenn der Frühling nicht gut „würden auch die Hirsch am Leib und den Gehörnen nicht gut und hübsch", und diese Behauptung habe er auch selbst oft bestätigt gefunden". „Ob es aber — setzte er hinzu — mit den hessischen Hirschen, welche nämlich verständiger denn die groben bäurischen Thüringswälder, eine solche Gelegenheit als mit den Thüringswäldischen und sonsten denen in unserer Herrschaft Zhat, das Zwerden E. L. und deroselben Jägersverständige und Waidleute aus langer Uebung am besten wissen und praktizirt haben".

Zehn Tage nach diesem Briefe, am 16. Sept., schrieb L. Wilhelm aus Ziegenhain dem Grafen: „Obwohl Lampertustag so nahe vor der Thüre, daß doch allhier in unsern Wildfuhren der Schrei noch fast gering ist, denn gestriges Tags, wie auch zuvor, haben wir noch die Hirsche zu 12 bei einander gefunden und ist der Schrei vor 8 Tagen allhier besser gewesen, als jetzo; können derwegen nicht wissen, was es vor ein Handel sey und wie solches zugehen mag, nichts daweniger brunfften sich etzliche Hirsch sehr ab, doch ohne Geschrei. Wir haben gleichwohl diese Woche etzliche Hirsche geschossen, so 500 und etzliche und 40 Pfund gewogen, welches wir dann allhier zu Land für große Hirsche halten". In einem spätern Briefe schrieb der Landgraf dem Grafen: er habe d. J. nicht sonder Glück mit Jagen gehabt, denn er anfangs auch in seinen besten Wildfuhren kaum einen guten Hirsch antreffen können; so hätten sie auch so langsam anfangen zu schreien, daß er sich deswegen höchlich verwundert und wisse nicht was es für eine Gelegenheit gehabt. „Am Seulingswalde aber und am Scheidgehäu, da haben die Hirsche einen Reichstag gehalten und haben wir daselbst über 160 so mehrentheils gute grobe jagdbare Hirsche und von 12 oder 14 Enden, außer 20 oder 30 so von 8 oder 10 Enden gewesen antroffen, haben aber über 2 oder 3 nicht schießen mögen, denn sie gar vom Leib schon kommen gewesen".

Am 19. Sept. 1580 schoß L. Georg I. in seiner „neuen Wildfuhr" bei seinem Jagdschlosse Kranichstein einen am Geweih zwar kleinen, an Körper aber gewaltigen Hirsch, der von unten bis über die vordere „Büge" 5 Werkschuhe hoch war und ungeachtet er bereits sehr „geschmeltzt" hatte, 4 Zt. 60 Pf. wog, so daß er sicherlich um Bartholomaei weit mehr gewogen. Der Landgraf meldete mit dieser Nachricht seinem Bruder, daß man das Schreien der Hirsche um Kranichstein in Darmstadt höre.

Im Mai 1581 zählte der Förster zu Hombressen in seinem zum Reinhardswalde gehörigen Forste 170 Hirsche. Gr. Georg Ernst von Henneberg aber erlegte in d. J. 146 jagdbare und 220 unjagdbare Hirsche, 62 „Spitzhirsche", 414 Stück (Wildpret) und

Digitized by Google

161 Kälber, also zusammen 1003 St. Rothwild. Unter den Hirschen befand sich einer, der sich durch die monströße Bildung seiner Schalen auszeichnete. Während an dem rechten Hinterlauf nur die eine Schale sich etwas über die natürliche Größe verlängerte, streckten sich dagegen die an dem andern Hinterlauf ähnlich den Hörnern eines Widders bis auf $5^1/_2$" aus und endeten trompetenförmig. Ganz ähnlich gestaltet waren die beiden nach außen stehenden Schalen an den beiden Vorderläufen, wogegen sich die innern bei einer Länge von $3^1/_2$" abstumpften. Die einzige ziemlich normalmäßige Schale hatte eine Länge von kaum 3" *).

Am 30. Juni 1582 erlegte L. Wilhelm am Weißner 40 Säue und 15 Hirsche. Er gedenke aber noch bessere Jagd zu haben, schrieb er seinem Bruder Ludwig, „dieweil die guten Gesellen bisher unsere heilsamen Kräuter und gute feiste Weide ihres Gefallens daselbst gebraucht und keine Erstattung gethan, müssen wir auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie wir uns mit Kräutchen und Loden an ihnen erholen". Am Habichtswalde habe er sie feister gefunden und ebenso hoffe er dieses auch am Reinhardswalde. Am 14. September schrieb L. Wilhelm aus Elgershausen: „Heut hat sich das Unglück zu Glück gewendet, daß wir 5 große Hirsche von 14 und 12 Enden geschossen und haben so viel am Langenberg hin antroffen, daß wir nicht gewußt, wo wir uns hin wenden wollen; so schreien sie auch sehr wohl. Zehn Tage später schoß er im Reinhardswalde 30 große Hirsche, darunter zwei von 18 Enden, von denen einer 491 Pfund wog, was am Reinhardswalde etwas seltenes war. Dagegen klagte L. Ludwig, daß der Hirsche bei ihm so wenige und diese so dürr seyen, daß er sie des Schießens nicht für werth halte. In allem wurden von L. Wilhelm in d. J. 261 Hirsche und 391 Stück Wild erlegt, nämlich 307 durch Jagen und 345 durch Pirschen. Desgleichen von L. Ludwig im ganzen Jahre 280 Hirsche und 483 St. Wild, und zwar mit Pirschen 417 und mit Jagen 346 Stück.

Die heftige Kälte des Winters $15^{62}/_{83}$ tödtete wieder viel Wild. In der Brunst des J. 1583 schrieb L. Wilhelm am 20. Sept. von Treisa aus, er habe in der Grafschaft Ziegenhain sonderlich am linsinger Walde zwar gar gute Hirsche angetroffen, aber er sey acht Tage zu langsam gekommen, da sie schon abgebrunst. „Diesen Morgen haben wir am Gelende und an der Hahnenweide 6 Hirsche geschossen, darunter sind gewesen 5 Zwölfer, 2 Vierzehnter und 1 Achtzehnter; sind fürwahr große Hirsche und ob sie wohl mager, so hat doch der Achtzehnter gewogen 486 Pfund, der Vierzehnter 465 Pfund und der Zwölfer 478 Pfund, da E. L.

*) Die Maße sind nach dem vor mir liegenden Bilde genommen.

Digitized by Google

leichtlich zu gedenken haben, wenn sie vor 8 oder 10 Tagen gefangen wären, was sie wohl ausgebracht hätten". L. Ludwigs Jagden lieferten 1583 376 Hirsche und 466 Stück Wild und 1584: 442 Hirsche und 695 St. Wild.

Im Anfang Juli 1585 jagte L. Wilhelm im Schmalkaldischen und erlegte, ungeachtet die Sachsen in den gemeinschaftlichen Jagden schon gejagt hatten, in 7 Jagden 100 Hirsche, darunter 1 Zwanzig-, 5 Sechszehn- und viele Vierzehn- und Zwölfender, welche meist 4 Finger dick feist waren, 17 Stück Wild und 4 Kälber; dennoch unterließ er an 50 Jagden. Er klagte damals über die Sachsen, welche an der schmalkaldischen Gränze bemüht seyen, die Jagd zu verderben. „E. L. glauben nicht was uns die Sächsischen auf den Gränzen für Schalkheit thun, denn da stehen sie die ganze Nacht mit ihren Bauern auf den Gränzen und klappern an den Bäumen, meinend zu verhindern, daß wir nichts fangen. Gehen sie dessen nicht müssig, wollen wir ihnen wiederum eine Schalkheit thun, die da nit viel soll, id est seine Spinnweppen vor der Gränz sein doppelt oder trippel herziehen, und Mutter und Kalb, ein Stück oder Hundert auf einer Jagd niederschlagen, wie der von Henneberg auch that". Die Jagdbeute des L. Ludwig betrug in d. J. an 300 Hirsche und 466 St. Wild, sowie 1586: 230 Hirsche und 475 St. Wild. L. Ludwig schrieb im l. J. „daß die hersfeldischen Hirsche den schmalkaldischen das Wasser nicht reichten und wie Kälber daneben gelegen hätten".

Im Jahre 1587 schätzte der fürstliche Jägermeister den Hirschbestand in der Herrschaft Schmalkalden auf wenigstens 167 jagdbare Hirsche.

Die Sommerjagd des J. 1588 im A. Schmalkalden lieferte in 3 Jagden 50 gute Hirsche. Etliche davon — schreibt L. Wilhelm am 22. Juni — sind auf dem „Zimmel" fünf Finger dick feist und bis zu 512 Pfund schwer gewesen, so daß wir uns darüber verwundert, da wir vor Johanni nie so schwere Hirsche gesehen". Da im Ziegenhainischen in der diesjährigen Brunst „es dero Ends gar schroe und wenige Hirsche hatte", obwohl vor der Brunst mehr vorhanden gewesen, so entschloß sich L. Wilhelm dort gar nicht zu jagen. Auch L. Ludwig wunderte sich darüber, weil sonst dort stets gute und die größten Hirsche vorzüglich in der Brunst gestanden hätten. Dagegen fand L. Wilhelm am Langenberge „einen großen Wuest von Hirschen", am Habichtswalde aber nicht so viel. Am Langenberg sey es jedoch so dick, daß sich einer schier durchhauen müsse. Auch schrieen daselbst die Hirsche gar wohl, obgleich erst seit 3 Tagen (seit dem 15. Sept.). Ebenso fand L. Wilhelm im Seulingswald viele und gute Hirsche. „Sonderlich — schrieb er seinem Bruder Ludwig — geht ein Mörder allhier mit einem Spies, wollten gern gesehen haben, daß E. L.

Digitized by Google

denſelben gerechtfertigt hätten; wir wollen aber nunmehr ſelbſt hinaus und verſuchen, was wir an ihm haben können". Am 26. Sept. jagte der Landgraf am Scheidgehäu und erlegte, obwohl nur der vierte Theil des Orts eingeſtellt war und viel laufen gelaſſen wurde, 11 Hirſche von 14 und 16 Enden. Im Ganzen pirſchte L. Wilhelm in dieſer Brunſt über 80 Hirſche meiſt mit „feinen ſtarken Gehörnen" von 12, 14 und 16 Enden. Dennoch klagte er über die kurze Dauer der Hirſchbrunſt, ſo kurz ſey ſie ſein Lebtag nicht geweſen. Vor dem 14. Sept. habe kein Hirſch geſchrieen und der Schrei habe ſchon 2 Tage vor Michaelis wieder aufgehört. In der Saujagd im Seulingswalde fand L. Wilhelm daſelbſt ſo viele Hirſche und Wildpret, „als er die Tage ſeines Lebens auf einmal nicht beieinander geſehen", darunter Hirſche von 16, 18 und mehr Enden und auch gut vom Leibe.

Im Nov. d. J. 1588 ſahen die Förſter am Lahnberg einen weißköpfigen Hirſch auf den Knieen rutſchen und als man ihn kurz nachher verendet fand, ſah man, „daß ihm die Klauen (Kloen) an den Vorderfüßen übereinander gewachſen waren und wann er gangen, hat er die Vorderfüße vorn in die Höhe erhoben und iſt auf den Knieen gangen".

Als L. Wilhelm 1589 den Kurfürſten von Brandenburg beſuchte, ſchrieb er am 29. Juli aus Küſtrin: Der Kurfürſt habe ihm ſeither täglich oft zwei ſtattliche Jagden zugerichtet, ſo daß er zuweilen 60—70 Hirſche ohne das Wildpret, ja einigemal ſogar 100 in einem Jagen gehabt. Er habe nimmer geglaubt, daß es ſolche Jagden in Deutſchland gebe.

Im Oktober 1590 klagte L. Wilhelm: er habe eine ſolche ſchroe Fettung und Brunſt gehabt, daß er ſich keine gleiche erinnern könne; nur einen Hirſch habe er gefangen, der etwas auf ſich gehabt, alles andere ſey junges Geſindlein geweſen.

Am 10. Juni 1591 jagte L. Wilhelm im Reinhardswalde und ſchoß 3 Hirſche von 12 Enden, und am 11. Juni 2 Hirſche, der eine von 12, der andere von 16 Enden; beide ſeyen an 3 Finger dick auf dem Zimmel fett geweſen und der Sechszehnender habe ein ſo ſchönes Gewicht gehabt, daß es ſchade geweſen, daß er ſobald geſchoſſen worden.

Von da zog der Fürſt in's Schmalkaldiſche und hielt am 24. Juli „een ſehr herrliches und luſtiges Jagen" am Ellenbug. Es wurden darin 75 Hirſche gefangen, darunter 7 große von 16, 14 und 12 Enden, die mehrentheils 500 und mehr Pfund wogen. Darnach 10 Hirſche von 12 und 10 Enden und $4^1/_2$ Zentner Schwere. Ferner 16 Hirſche von 12 und 10 Enden von $3^1/_2$—4 Zentner, und 21 Hirſche von 10 Enden und 3—$3^1/_2$ Zentner Gewicht. Endlich 3 Spießhirſche, 4 Rehe, 21 Stück Wild und 16 Kälber. Auch an der Möſe ſtänden noch gute und große Hirſche,

Digitized by Google

aber er wolle dieſe jetzt nicht jagen, damit ihn die Sächſiſchen nicht als einen „Haßjäger“ ausſchrieen. Bei dieſen Jagden hatte L. Wilhelm ſeinen Affen mit, welcher mit den Hunden um die Wette die Hirſche verfolgte, „wie ſich aber ein Hirſch umgekehrt und ihm die Hörner geboten, hat er ſich nicht lange bedacht, ſondern aufs geſchwindeſte wiederum ausgeriſſen und zum Landgrafen kommen“. In den nächſten Tagen jagte Wilhelms Sohn, L. Moriz im Schmalkadiſchen. Eine Jagd am Steinberg, welche Moriz am 27. Juli hielt, lieferte 13 Hirſche, 2 Spieshirſche, 3 Stück Wild, 2 Kälber und 3 Rehe. Von den Hirſchen hatte einer 14, vier hatten 12 und acht 10 Ende und die beiden ſchwerſten wogen 4½, andere zwei 4 Zentner. Am 28. wurde die Grasleide vorgenommen und es wurden daſelbſt 7 Hirſche von 8 und 10 Enden, 2 Spieshirſche, 6 Stück Wild, 4 Kälber und 2 Rehe, ſowie am 29. am Queſtenſtein und der rothen Pfützen 3 Hirſche, 6 Stück Wild und 3 Kälber gefangen. Mitte September hielt L. Wilhelm eine reiche Hirſchjagd am Quiller und erlegte in derſelben einen Achtzehnender. Im Ganzen wurden in d. J. 362 Hirſche, 521 Stück Wild und 52 Kälber erlegt.

Im J. 1592 ſtanden in den Aemtern Ziegenhain, Neukirchen, Schönſtein, Jesberg und Homberg 147 jagdbare Hirſche, ſowie Ende Mai d. J. 210 jagdbare Hirſche von 10—14 Enden im Schmalkaldiſchen.

Vom 6.—16. Juli 1694 fing L. Moriz im Schmalkaldiſchen in 4 Jagden 89 Hirſche, 22 Spieshirſche, 84 Stück Wild, 19 Kälber und 16 Rehe, am 20. Aug. d. J. bei Rotenburg 11 Hirſche, 11 St. Wild, 3 Spieſer und 4 Kälber. Kurz vorher hatte der Landgraf bei Schwarzenborn gejagt, wo ein 4 Zt. 62 Pf. ſchwerer Hirſch im Ueberſpringen der Tücher mit den Geweih hängen geblieben war und ſich ſelbſt erwürgt hatte. Auch L. Ludwig IV. hielt reiche Jagden und pirſchte am 20. Aug. unter anderen bei Battenberg einen Achtzehnender. Am 4. Juli 1597 fing L. Moriz in einem Jagen am Ellenbug im Schmalkaldiſchen 54 Hirſche, 7 Spieſer, 17 Stück Wild 7 Kälber und 8 Rehe, alſo zuſammen 93 Stück.

Am 31. Juli 1598 erlegte L. Ludwig im Amte Ulrichſtein 14 Hirſche, von denen der ſchwerſte 463 Pfund wog, L. Moriz vom 23. Juli bis 2. Auguſt d. J. im Schmalkaldiſchen in 4 Jagden 63 Hirſche, darunter ein Vierzehnender von 600 Pfund, 34 Stück Wild, 5 Kälber und 8 Rehe.

In der Sommerjagd d. J. 1603 fing L. Moriz am 30. Juni am Ellenbug im Schmalkaldiſchen 24 Hirſche, 6 „Spieß“, 3 Jährlinge und 3 Kälber. Dagegen war er mit der Hirſchbrunſt nicht zufrieden. L. Ludwig IV. hatte bis zum 23. Sept. 93 Hirſche. Es zeigte jedoch keiner darunter ein ſchönes „Gehörn“, und wenn auch einige 3—4 Finger dick feiſt, ſo waren ſie im Allgemeinen doch

Digitized by Google

mager und der Landgraf wollte deshalb die Jagd mit der Hirschbrunft ſchließen.

Auch L. Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt machte in den bickenbacher Tannen ziemliche Jagdbeute mit der Sommerjagd; der ſtärkſte Hirſch, welchen er erlegte, war ein Vierzehnender von 3 Zt. 45 Pf. Schwere. Die ſorgſame Hege, welche dieſer Fürſt einführte, füllte ſeine Wälder bald mit zahlreichem Wilde und am 10. Sept. 1611 hielt er auch im häuſer Walde zum erſtenmale ein Jagen in der Hirſchbrunft. Am 26. Aug. 1619 jagte er im Niederwalde bei Großengerau und erlegte 17 Hirſche, davon ſieben 14 Enden hatten und der ſchwerſte 460 Pfd. wog.

Im J. 1621 erlegte der heſſ. kaſſ. Oberſt Kötteritz einen ungeraden Fünfzehnender, deſſen Geweih ſich noch im Muſeum zu Kaſſel befindet.

Die ſchwerſten Hirſche, welche L. Ludwig V. in der Brunſt des J. 1625 in der Obergrafſchaft ſchoß, waren ein Zehnender von 495 und ein Vierzehnender von 496 Pfund.

Im J. 1628 ſchoß L. Georg II. am 1. Aug. in der Herrſchaft Eppſtein einen Hirſch von 5 Zt. 80 Pfd., welcher über 4½″ feiſt war.

Eine Zählung, welche im September 1629 vorgenommen wurde, ergab in der Obergrafſchaft . 249 H. u. 1044 St. W.
in der Oberförſterei Stornfels . . . 43 „ u. 158 „ „
„ „ „ Romrod . . . 185 „ u. 812 „ „
„ „ „ Marburg . . . 131 „ u. 446 „ „
zuſammen . . 628 H. u. 2460 St. W.

Daß auch der thüringer Wald noch wildreich war, erſieht man aus dem Erfolge einer Jagd, welche die Herzoge von Sachſen vom 21. Juli bis 6. Aug. 1630 an der ſchmalkaldiſchen Gränze jenſeits des Rennſtiegs hielten, worin ſie 287 Stück, darunter 77 Hirſche fingen. Auf dieſer Jagd wurde ein Vierzehnender geſchoſſen, der 5 Ztr. 15 Pfd. ſchwer und 4 Zoll (rheinl.) feiſt war. In einer Jagd auf ſchmalkaldiſchem Boden, am Inſelbergsgraben, welche am 17. Sept. d. J. geſchah, fing man 17 Hirſche und darunter einen 12 Ender von 5 Zt. 56 Pfd., einen 16 Ender von 5 Zt. 52 Pfd. und einen 18 Ender von 3 Zt. 96 Pfd. Gewicht.

Noch einen mächtigern Vierzehnender erlegte in d. J. aber L. Georg II. bei Umſtadt. Derſelbe wog 5 Zt. 80 Pfd., war 9 F. lang und 5½ F. hoch und auf dem „Zimmel“ 3¾ Zoll feiſt. Am 26. Aug. des folgenden J. ſchoß derſ. Fürſt bei Heubach einen Zwölfender von 5 Zt. 71 Pfd. Schwere.

Auch des J. 1631 lieferte ausgezeichnete Hirſche. Allein in der Obergrafſchaft fing man am 3. Aug. in der Hecke bei Raunheim einen Achtender von 5 Zt. 85 Pfd. Gewicht, 8′ Länge und

Digitized by Google

5′ 3″ Höhe; am 9. Aug. in den gehaborner Tannen einen 14 Ender von 6 Zt. Schwere, 9′ 2″ Länge, 5′ 3″ Höhe; am 11. Aug. im büttelborner Bruch einen 12 Ender von 5 Zt. 40 Pfd. Schwere, 9′ 1″ Länge und 5′ 4″ Höhe. Am 21. Okt. d. J. jagte L. Georg II. im grauer Oberwald und am 26. d. M. im Mönchsbruch bei Griesheim und fing im ersten Jagen 7 Hirsche, 70 St., Wild und 19 Jährlinge, und im zweiten 6 Hirsche, 58 St. Wild und 21 Jährlinge.

Im J. 1632 erlegte man im Darmstädtischen 472 St. Rothwild. Der stärkste Hirsch war ein 24 Ender, der schwerste wog über 6 Zt., mehrere andere hatten ein Gewicht von mehr als 5 Zt.

Der fürstliche Jägermeister, welcher 1632 die Jagd in der Brunst im Itterschen zu vollführen hatte, berichtete darüber am 15. Sept. nach Darmstadt: Es sey mit Pirschen in der ganzen Herrschaft nichts auszurichten, denn theils sey das Wild wegen der vielen Angränzer zu scheu, theils könne man wegen der hohen und steinigen Berge und weil alles voll dürrer Aeste liege, zu Pferd gar nicht und zu Fuß nur sehr beschwerlich ankommen. Es sey übrigens viel Wildpret vorhanden, so viel, daß immerhin 80—100 St. ohne Schaden der Wildfuhr weggenommen werden könnten, denn wegen der vielen und großen Dickungen mehre es sich schnell. Sie gebrauchten sich täglich der Lappen, aber mit so großer Mühe und Arbeit, daß man sich kaum eine Vorstellung davon machen könne. Sobald die Thiere im Zeug steckten, begäben sie sich ins Dickicht und was davon nicht im ersten Rumlauf, wenn man den Zeug schüttele, geschossen werde, müsse man laufen lassen, da die Thiere vor den Leuten nicht heraus kämen. Er sey Willens nicht einen einzigen Hirsch mehr zu schießen, weil er befinde, daß es allenthalben eine Art von sehr kleinen Hirschen und Wildpret sey. Es seyen sicher die geringsten an Leib und Gehörn im ganzen Fürstenthum; die Gehörne seyen so schlecht, daß die Sechsender bei Darmstadt ein besseres Ansehen hätten; alle von 8, 10, 12 und 14 Enden seyen von einer Gattung und seit er hier sey, habe er noch nicht einen großen Hirsch gesehen oder gehört. Ueberhaupt solle er in dieser Herrschaft den ersten Hirsch noch schreien hören. Obwohl sie sich groß spürten und auch, wie man ihm versichere, grob schrieen, so seyen es doch lauter Bettler ꝛc. Er bemerkt dann noch weiter, daß Graf Christian von Waldeck die Jahreszeit halte, aber nicht so dessen Bruder Graf Volrad.

Im J. 1633 zählte man im Oberforst Romrod an 1000 jagdbare Hirsche und Thiere.

Vom 13. Aug. bis 18. Sept. 1634 erlegte man in der Herrschaft Schmalkalden 111 Hirsche (darunter 1 Sechszehn-, 9 Vierzehn- u. 21 Zwölfender), 118 St. Wild und 49 Kälber. Auch im übrigen Lande wurden viele starke Hirsche, mehrere über 5 Zt.

Digitized by Google

schwer, gefällt; ja L. Friedrich schoß am 2. Sept. im häuser Walde sogar einen 14 Ender, welcher 6 Zt. 15 Pfd. wog; derselbe war 9' lang und 5' 3" hoch.

In der Mitte des J. 1654 zählte man allein im A. Lichtenberg 22 Hirsche mit 8—14 Enden, sowie im Oberforst Stornfels 25 Hirsche und 127 Thiere. Im J. 1655 erhielt L. Georg II. vom Grafen von Erbach einen zahmen Hirsch zum Geschenke, der wahrscheinlich derselbe ist, welchen man noch 1658 in Darmstadt frei herum laufen sah; er ging nicht nur in die Häuser, sondern auch vor die Stadt; hier aber that er in den Gärten oft großen Schaden und gerieth er auf die Bleiche unter die Wäsche, dann war des Unfugs kein Ende.

Im Nov. 1659 waren in der Obergrafschaft bei einer Saujagd an 80 Hirsche und Thiere mit im Treiben, und 1665 wurden im Fürstenthume Hessen-Kassel allein 264 Hirsch- und 373 Wildhäute eingeliefert.

Der Oberforst Romrod enthielt im Sept. 1669 103 jagdbare Hirsche, 381 St. Wild und 131 Kälber, sowie 1673 103 jagdbare Hirsche, 416 St. Wild und 160 Kälber, während der Oberforst Stornfels 89 H., 252 St. W. und 143 K. zählte.

Die fürstliche Jagdbeute im Hessen-Kasselschen betrug

1677	127	Hirsche,	175	Thiere	69 Jährl.
1678	173	"	111	"	54 "
1679	182	"	100	"	16 "
1680	127	"	109	"	28 "

Diese Zahlen geben jedoch sicher nicht den vollen Ertrag, denn wie groß noch der Wildstand war, ersieht man daraus, daß 1706 L. Karl befahl, 2234 St. Rothwild zu schießen. Hiervon kamen unter andern auf das A. Friedewald 100, das A. Sababurg 190, das A. Ziegenhain 222 und das A. Frankenberg 240.

Im J. 1700 wurde im A. Rotenburg ein Hirsch von 516 Pfd. gefällt.

Der reichste Rothwildstand im darmstädtischen Oberhessen war damals im Forste Battenberg, wo man 1702 101 Hirsche (darunter 8 Vierzehnender) und 276 St. Wild zählte.

Im J. 1712 wurden allein zur kass. Hofhaltung 68 Hirsche, 113 Spieser, 213 Thiere, 74 Jährlinge und 7 Kälber eingeliefert. Auch 1730 wurde die Zahl des zu schießenden Rothwilds auf 2040 St. bestimmt und 1737 allein im Schmalkaldischen 200 St. Rothwild erlegt.

Im J. 1739 am 18. Okt. schoß L. Ludwig VIII. im A. Lichtenberg einen Achtzehnender, sowie am 2. Okt. 1740 bei Zelle einen Zwanzigender. Ueberhaupt kommen unter diesem Fürsten beinahe noch jährlich so große Hirsche vor. So erlegte er z. B. in der Brunst von 1747 im A. Battenberg am 18. Sept. in großer

Entfernung mit seiner Windbüchse einen 22 Ender von 480 Pfd., dessen Geweih 24½ Pfd. wog, am 21. Sept. einen 20 Ender von 500 Pfd. Schwere mit einem Geweih von 15½ Pfd.; am 5. Okt. 2 20 Ender von 450 und 430 Pfd. Gewicht. In der Hirschbrunst zu Jägerthal 1748 pirschte derselbe Fürst an 80 Hirsche, wovon der stärkste ein Schaufelhirsch mit sonderbar verbildeten Schalen war. Ein Haupthirschjagen im Mönchsbruch im J. 1750 lieferte 250 St. Rothwild, darunter 4 Sechszehnender, sowie die gesammte Jagd d. J. im Hess.-Darmst. 472 Hirsche und 669 Thiere. Ebenso pirschte Ludwig VIII. 1753 in der Brunst bei Romrod vom 17. Sept. bis 4. Okt. 61 Hirsche, einmal sogar 100.

Im J. 1766 zählte man am 1. Aug. in der Obergrafschaft 1064 St. Rothwild, darunter 272 Hirsche. Auch in Niederhessen fing man am 5 Nov. 1750 in einem Jagen im heringer Forst 50, im zweiten im friedewalder Forst 11, und im dritten im ronshäuser Forst 50 St. Rothwild. Im J. 1751 schoß L. Wilhelm VIII., nachdem er schon am 26. Juli in einem Bestätigungsjagen bei Grifte einen Zwanzigender erlegt, an einem Tage im August am Langenberge 50 St. Rothwild, sowie 1752 im September in 6 Jagen am Burgwalde 450 St. Rothwild, und darunter gleichfalls einen Zwanzigender. Aehnliche Zahlen ergeben auch die spätern Jagden. Am 1. Aug. 1753 schoß der Landgraf im kaufunger Walde einen Hirsch, dessen linke Stange nach unten gewachsen war, sowie 1756 daselbst einen Achtzehnender. Die Riedesel erlegten in ihren Jagden von 1714—1731 durchschnittlich jährlich 29—30 Stück Hirschwild, die v. Boineburg-Lengsfeld in ihrem kleinern Jagdbezirk von 1680—89 jährlich 13 Hirsche, von 1690—98 7 H., von 1760—69 6 H., von 1770—79 3 und seit 1820 2, zuweilen auch 3 H. L. Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt fing 1762 bei Battenberg einen Zwanzigender lebendig und ließ ihn in den Thiergarten zu Kranichstein versetzen. Dort setzte er 22, 24 und zuletzt 32 Enden, ging dann aber auf 26 zurück *).

Erst seit dem Regierungsantritt Wilhelm IX. war man ernstlich auf die Verminderung des Rothwilds bedacht. Obwohl man 1791 in allen fürstlichen Jagden nur 2228 St. zählte, so ist diese Zahl doch zu gering, da man 1787 : 954, 1790 : 1107 und 1793 : 1118 St. schoß **). Von Juli bis Ende September 1806 wurden 122 jagdbare Hirsche, 122 geringe Hirsche, 44 alte Thiere, 35 Schmalthiere, 5 Jährlinge und 3 Wildkälber erlegt. Die Zählungen von 1814—1821 ergeben immer noch

*) Rüdinger hat diesen Hirsch auf s. 98 Blatt abgebildet.

**) Auch am Speshard wurden vom Kurfürsten von Mainz im August 1787 im Hirschfeistjagen noch 141 St. Rothwild und darunter 89 jagdbare Hirsche geschossen.

einen Rothwildstand von etwa 2000 Stück, worunter sich an 160 jagdbare Hirsche befanden. Erst seit 1830 hat das Rothwild in Kurhessen so sehr abgenommen, daß man es außer der Leibhege zu den seltenen Erscheinungen rechnete und nur in dem Leibgehege, nämlich im Reinhardswalde, am Habichtswalde und am Langenberge, war es bis 1848 noch zahlreich. Im Großherzogthum Hessen findet man es noch in den großen Waldungen um Romrod, Grünberg ꝛc., sowie im büdinger Walde, besonders in der büdinger Mark, ferner südlich im Odenwalde, namentlich in den erbachischen Thiergärten und Forsten *) im lorscher Forste **) und im großherzoglichen Rothwildparke bei Darmstadt.

Weiße, schwarze und bunte Hirsche gehören nicht zu den Seltenheiten und dienten häufig zu Zierden der Thiergärten. Schon L. Wilhelm IV. hatte einen weißen Hirsch und ein bunter Hirsch, welcher am Quiller (zwischen Felsberg und Melsungen) stand, wurde 1564 durch Wilddiebe erlegt. Im J. 1661 fing Herzog Moriz von Sachsen in der Herrschaft Schleusingen einen braun und weiß gefleckten Hirsch von 16 Enden, während man im Forste von Zillbach damals einen schwarzen Hirsch bemerkte **). Im J. 1684 fing man in der genannten Herrschaft am Rennstieg ein weißes Hirschkalb und obgleich bis zum J. 1700 daselbst noch öfter weiße Hirsche gesehen wurden, so war man doch nicht im Stande ihnen beizukommen. Reichlich versehen mit weißem Edelwild waren vorzüglich die fürstlichen Thiergärten unter L. Friedrich II. Im September 1771 wurde das sämmtliche weiße Wild im Thiergarten zu Sababurg eingefangen und 4 der besten Hirsche mit 16 Thieren in den Thiergarten zu Weissenstein, 2 andere Hirsche und alle Thiere in die Menagerie zu Kassel, die übrigen Hirsche nebst 16 rothen Thieren aber in die Aue zum Jagen gesetzt. Als nach L. Friedrich II. Tode die Menagerie aufgehoben wurde, kam das darin befindliche weiße Edelwild in den Thiergarten der Aue. Später ging es jedoch sehr ab und 1806 waren daselbst nur noch 4 Stück weißes Edelwildpret vorhanden. Auch in dem Thiergarten bei Darmstadt wurde diese Spielart unterhalten. Man ist gewöhnlich der Meinung, daß das weiße Edelwild sich nur vom Hirsch fortpflanze, dem ist jedoch nicht so, wie dieses die nachfolgende Thatsache zeigt. Im Herbst 1807 erschien ein wahrscheinlich dem Parke bei Darmstadt entsprungener weißer Hirsch im

*) Gr. Albert v. Erbach-Fürstenau machte am 1. Juli 1847 die Zahl von 500 Hirschen voll, welche er geschossen.

**) In diesem an 20,000 Morgen großen aus Eichen und Kiefern bestehenden Forste gedeiht das Edelwild trefflich. Von 1820 — 1830 wurden darin 314 Stück erlegt.

***) Mittheilg. des Hrn. Majors Albert Frhrn. v. Boineburg-Lengsfeld.

Digitized by Google

lorscher Walde, der ein rothes Thier beschlug, welches im J. 1808 ein weißes Thierkalb setzte, dessen Vater noch in d. J. geschossen wurde. Im J. 1810 setzte das zum Thier erwachsene Kalb zum erstenmal und zwar ein rothes, doch von 1811 an 6 J. hinter einander jährlich ein weißes Kalb. Das 1811 gesetzte Kalb wurde 1820 als ein Hirsch von 14 Enden geschossen *). Da die Wilddiebe dem weißen Wilde sehr gefährlich waren, weil man dasselbe auch bei Nacht bemerkt, so wurde es später nicht mehr geschont. Es waren einmal 6 jagdbare Hirsche und darunter einer von 16 Enden vorhanden.

Als 1585 Herzog Hans Georg von Lignitz den L. Wilhelm um „etliche Hirschgeweihe" bat, antwortete dieser „was dann die Hirschgewicht belangt, wissen wir nicht ob es damit E. L. Ernst oder Schimpf (Scherz) sey, sintemal E. L. ohne Zweifel wohl bewußt, daß dieses Orts Lands keine sonderliche oder ausbündige Hirschgewicht gefallen". Also auch in dieser Hinsicht waren die hessischen Hirsche nicht ausgezeichnet.

Schon oben sind Hirsche mit einer Stange und Hirsche ohne Geweih erwähnt worden; jene nannte man Mörder, diese Mönche. Auch im Erbachischen kamen dergleichen mehreremale vor, und bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, daß keineswegs eine Verletzung des Kurzwildprets die Ursache war; so sah man dort unter andern 1788 zwei Hirsche ohne Geweihe, von denen jeder im f. J. eine Stange hatte **). Uebrigens kommen auch Hirsche mit 3 und 4 Stangen vor und wiederum Hindinnen mit Geweih. Von einer solchen männlichen Hindin erzählt v. Wildungen ***). Diese war 1792 im Isenburg-Büdingischen als junges Kalb aufgefangen und auf dem Hofe Leistädt aufgezogen worden. Im zweiten J. erhielt sie einen Spies ohne Rose, an dem im dritten J. eine Augsprosse heraustrat und erst 1797 verlängerte sich die Stange um 1½ Zoll. Nachdem diese Hindin im Herbst 1797 von einem zahmen Achtender bedeckt worden, setzte sie im Sommer 1798 ein Kalb, worauf 14 Tage später 1 Zoll über dem Augsprossen ein Wulst sichtbar wurde, der täglich zunahm, bis am 2. Juli das darüber befindliche Stück der Stange abbrach und eine Verlängerung herauswuchs, welche sich in 2 Enden theilte. Während dessen säugte die Mutter ihr Kalb groß. Am 14. Jan. 1799 warf sie die Stange 3 Zoll höher ab und setzte eine neue obwohl kürzere auf. Nachdem sie am 13. Juni d. J. zum zweitenmal ein Kalb

*) Vom Herrn Oberforstmeister Frh. v. Dörnberg zu Darmstadt, dessen gütiger Mittheilung ich diese Nachrichten verdanke.

**) Siehe das Weitere in v. Wildungens Taschenbuch von 1801 S. 6 u. 1802 S. 74. Auch v. Mosers Forstarchiv XI. 345.

***) Taschenbuch 1800 S. 15 ꝛc. S. auch v. Moser a. a. O. II. 345.

Digitized by Google

geſetzt, warf ſie 2 Tage ſpäter auch die Stange wieder ab und zwar wie das erſtemal kurz über dem Augſproſſen.

Daß unſere heſſiſchen Hirſche keine beſondere Größe und Schwere erlangten, darauf iſt bereits mehrfach aufmerkſam gemacht worden. Die ſtärkſten wogen meiſt nicht über 5 Ztr., und 6 Zt. war etwas ganz unerhörtes. Dagegen ſchoß Maximilian von Lichtenſtein 1627 in Sachſen einen Hirſch, welcher 7 Zt. 95 Pfd., dresdener Gewicht, hatte *), ſowie Joſt Chriſtian Graf zu Stolberg 1723 bei Agnesdorf einen 910 Pfund ſchweren Hirſch **).

Im Jahre 1555 theilte Graf Friedrich Magnus von Solms zu Münzenberg dem L. Philipp das Maß von 2 mächtigen Hirſchen mit, welche der Kurfürſt von Sachſen damals erlegt hatte. Der eine ein Sechszehnender maß um den Hals 4 Fuß, war vorn vom Rücken bis zu den Afterklauen 4 Fuß 8 Zoll hoch, um den Leib hatte er 6 Fuß 4 Zoll im Umfang, von der Naſe bis zur Blume (zum Schwanze) war er 7 Fuß 4½ Zoll lang und von der Blume bis zu den hintern Afterklauen 2 Fuß 10½ Zoll hoch. Der andere, ein Zwanzigender, hatte einen Hals von 3 Fuß 5½ Zoll Umfang, vom Rücken bis auf die Afterklauen 4 Fuß 9¾ Zoll Höhe, ſein Leib 6 Fuß 2½ Zoll Umfang, ſeine Länge von der Naſe bis zum Schwanze betrug 7 Fuß 10½ Zoll und die Höhe vom Schwanze bis zu den hintern Afterklauen 3 Fuß 7 Zoll. Jener war 4¼, dieſer 3½ Zoll feiſt.

Schon oben habe ich einiger zahmen Hirſche erwähnt. Auch L. Ernſt Ludwig hatte mehrere gezähmte und zum Fahren abgerichtete Hirſche. Keyßler ***) ſah 1731 zu Darmſtadt einen ſtarken Hirſch, der in eine Kariole geſpannt wurde, ſowie 5 andere Hirſche, welche mit einem Pferde zuſammengeſpannt, eine Kutſche zogen und mittelſt Drenſen gelenkt wurden. L. Ludwig VIII. beſaß ein Geſpann von Hirſchen. Dieſelben waren als Kälber eingefangen und im alten Marſtall aufgezogen und eingelernt worden. Beim Anſpannen mußten ſtets die Hunde entfernt werden. Obwohl ſie ſehr ſchnell fuhren, ſo fehlte ihnen doch die Ausdauer. Während der Brunſtzeit ſchrieen ſie aus vollem Halſe und waren ſo lange dieſe dauerte zum Fahren nicht zu brauchen. Das Hirſchgeſpann, welches König Jérome von Weſtphalen hatte, wurde 1813 eine Beute der Ruſſen. Ehe dieſen gehörnten Roſſen der königliche Wagen anvertraut wurde, ging jedesmal eine Probefahrt voraus, bei welcher dieſelben mit Pferden zuſammengeſpannt ſo lange abgejagt wurden, bis ihnen der Stachel des Uebermuths abgeſtumpft war.

Zu Frankfurt wurde ehedem alljährlich ein Hirſchſeſſen gehal-

*) Müllers Forſchungen auf dem Gebiete der neuern Geſchichte I. 28.
**) v. Moſer. Forſtarchiv XVII. 108.
***) ſ. deſſen Reiſen II. S. 1470.

Digitized by Google

ten, deſſen Urſprung unbekannt iſt, das aber ſchon in dem dreieicher Weisthum vom J. 1338 erwähnt wird. In dieſem heißt es: „Auch deylen ſye (die Schöpfen), das des Fauts (Vogts) Jegere von Mintzenberg in der Meſſe zu Franckfurt ſo ſullent ſye fahen eynen Hyrtze, vnd wan ſye komen tzu Saſſenhuſen, ſo ſullent ſye blaſen durch die Stadt, vnd ſullent yne dem Schultheiszen heym furen, der ſall ſye tzu Bade furen, vnd ſall ſhye erlichen laßen, vnd ſall den Hyrtz mit den Scheffen teylen als ſin Ere iſt“*). Hiernach ſind es freilich nur der Schultheiß und die Schöpfen, welche den Genuß haben, ſpäter aber wurde die Betheiligung allgemein und da der eine Hirſch hierzu nicht ausreichte, ſo unterhielt man von Seiten der Stadt in einem Thiergarten, welcher aus mit Nußbäumen bepflanzten Wieſen beſtand, in den beiden Hirſchgräben (jetzt anſehnliche Straßen) eine Anzahl von Hirſchen, von denen ſtets die feiſteſten zu jenem Mahle erwählt wurden. Dieſes Mahl war ſo allgemein, daß ſogar die Freudenmädchen bis zum J. 1529 nicht davon ausgeſchloſſen waren; erſt da wurde beſtimmt, daß man ihnen ihren Antheil zwar verabreichen wolle, ſie ſelbſt aber mit ihren Sträußen zu Hauſe bleiben ſollten. Im J. 1556 ging endlich dieſe Schmaußerei zu Ende*).

Auch Schmalkalden hatte ſein Hirſchеſſen. Nach David Pforrs Chronik ſoll daſſelbe im J. 1378 eingeführt worden ſeyn. Es wurde ſtets in der Hirſchfeiſt, in der Mitte des Juli, gehalten und der Hirſch von der Herrſchaft gegeben, die gewöhnlich auch an dem Eſſen, welches auf dem Rathhauſe ſtatt fand, Theil nahm. Es war ſtets ein feſtlicher Tag, welchen man meiſtens durch die Aufführung einer Komödie noch mehr zu verherrlichen ſuchte. Nachdem die hennebergiſche Hälfte von Schmalkalden an Heſſen gekommen (1583), verſprach L. Wilhelm IV. der Stadt nicht nur den bisher von Henneberg jährlich erhaltenen Hirſch auch ferner zukommen zu laſſen, ſondern verdoppelte ſogar die Gabe. Im J. 1593, wo L. Moritz mit einem jungen Herzog von Braunſchweig dem Hirſcheſſen beiwohnte, führte man dabei eine Komödie Friſchlins Julius redivivus auf. Erſt während des 30jähr. Kriegs ſcheint dieſes Feſtmahl in Abgang gekommen zu ſeyn.

Der bengaliſche Hirſch

oder Axis (C. axis) ſcheint ſchon im 17. Jahrh. in Heſſen eingeführt geweſen zu ſeyn, denn 1653 wurde ein indianiſcher Hirſch von einem Bauer im Reinhardswalde erſchlagen. Doch erſt unter Friedrich II. finden ſich wieder Nachrichten davon und Wilhelm IX.

*) Grimm I. 501.

**) Lersners Franкf. Chr. II. 23 u. 670 u. Kirchners Geſch. der St. Frankfurt I. 460 u. 594 II. 503.

Digitized by Google

versetzte die sämmtlichen damals vorhandenen Thiere nach Wilhelmshöhe. Daselbst stieß ums J. 1793 ein sonst zahmer Spieser seinen gewohnten Wärter einen 17jähr. Jägerburschen todt. Im J. 1802 brachen 5 Thiere aus dem Park und nur 4 wurden wieder eingefangen, das fünfte aber fand man im Forste durch einen Schuß getödtet. Im J. 1806 standen 28 St. zu Wilhelmshöhe und 13 St. im Fasanerieparf bei Hanau; 1809 zählte man am ersten Orte 36 St., 1813 aber nur noch 5 St. Der letzte, ein Spieser, ein schlaues hinterlistiges Thier, endete ums Jahr 1827 im Thiergarten des Eichwalds, in Folge einer heftigen beim Aufsetzen eingetretenen Kälte, sein Leben.

Das Damwild.

Das erste Damwild oder wie man es im 16. Jahrhundert nannte Dehn, Dähnen, Danwild*), bezog L. Wilhelm IV. 1570 aus dem dänischen Seeland. Der König von Dänemark sendete 30 Stück, aber erst nach unendlich langer Fahrt langten dieselben an ihrem Bestimmungsorte an. Allein 14 Wochen waren sie auf der See gewesen; das Schiff war durch Stürme so sehr nach allen Richtungen hingeschleudert worden, daß es die Küsten von England, Holland, Seeland, Friesland und Norwegen, diese letzten sogar zweimal, berührt hatte, ehe es Bremen erreichte; auch die Fahrt von Bremen nach Gieselwerder dauerte in Folge der angeschwollenen Gewässer, 14 Tage. Dennoch waren nur vier Stück auf der langen beschwerlichen Reise gefallen. Der Landgraf setzte die Fremdlinge in den Thiergarten zu Sababurg. Hier aber gingen bald noch mehrere ab und im März 1571 waren nur noch 19 Stück davon übrig, diese aber alle gesund und das Wild meist trächtig. Im Herbst 1579 erhielt der Landgraf vom Grafen Albrecht von Nassau-Sarbrücken auch „weiße Dehn" und versetzte 1584 3 Stück Damwild aus dem Thiergarten in den Seulingswald, um denselben damit zu bevölkeren, doch ohne Erfolg. Auch 1585 erhielt der Landgr. einige weiße „Denhirsche" aus dem Hennebergischen.

Dennoch scheint 1586 nur noch ein weißer „Thenhirsch" im Thiergarten vorhanden gewesen zu seyn. Dieser brach aus und wurde bei Herstelle von dem dortigen paderbornischen Rentmeister geschossen. Der Landgraf war darüber sehr aufgebracht und verlangte dessen Bestrafung, „man solle ihn wenigstens auf die Haut setzen und dreimal springen lassen, damit der Bischof an selbigem Tanzen gleich wie der Schreiber am Schießen auch Lusten haben möge". Im Thiergarten wurde das Damwild zum Theil mit Obst

*) Man nannte es sicherlich so, weil das erste aus Dänemark bezogen wurde, so daß also unser heutige Bezeichnung Damwild nur durch eine Korrumption entstanden ist.

gefüttert (1586), auch wurden 1590 für dasselbe 3 Fuder Kohl darin angepflanzt. Im J. 1590 kamen wiederum 10 Stück weißes, schwarzes und buntes Damwild aus Dänemark an. Als den schon genannten Grafen v. Nassau der Landgraf in dems. J. um einen „weißen Danbock" bat, antwortete dieser, daß ihm vor einem Jahre an 200 Danböcke gestorben und jetzt in seinem Thiergarten an rothen Böcken 26, an weißen Böcken einer und an Dehenen 110 St. vorhanden seyen, jener eine weiße aber ohne ihm zu schaden nicht wohl gefangen werden könnte. Im August 1591, wo an 20 „Dankälber" im Thiergarten zu Sababurg waren, schoß der Landgr. einen Damhirsch von 22 Enden und erhielt in dems. J. vom Pfalzgrafen Johann Kasimir einen Hirsch und zwei Stück Wild weißer „Daennen". Damals waren 1 Hirsch und 1 Stück Wild schwarzes Damwild im Thiergarten; der Hirsch starb aber im Sommer und das Wild im nächsten Winter und 1592 waren überhaupt nur noch ein 2jähriger Hirsch, 2 alte Stück Wild und 2 Kälber übrig.

Um so besser gedieh das Damwild in der Obergrafschaft Katzenelnbogen, wo es, wie es scheint, vom L. Ludwig V. eingeführt worden war. Nicht blos in den Thiergärten, auch in den Wäldern mehrte es sich schnell, und bereits 1629 zählte man dort 228 Damhirsche und 446 Stück Damwild. Von 24 Hirschen, welche L. Georg II. 1631 schoß, hatten 2 32, 3 30, 4 26, 4 24, 5 22, 5 20 und 1 18 Enden; der leichteste, ein Zwanzigender, wog 1 Zt. 63 Pfd., der schwerste, ein Zweiundzwanzigender 2 Zt. 68 Pfd.; die meisten hatten über 2 Zt. Gewicht. Im J. 1632 erlegte derselbe Fürst 250 St. Damwild. Auch nach Oberhessen war Damwild, doch nur in geringer Zahl, verpflanzt worden. Ebenso war in den isenburgischen Forsten bereits 1637 Damwild vorhanden. Während des 30jähr. Krieges ging jedoch alles Damwild in der Obergrafschaft verloren, theils durch die Soldaten, theils durch Raubthiere und nur im Thiergarten zu Sababurg hatte es sich erhalten. Von hier wurde 1649 verschiedenes weißes, schwarzes und buntes Damwild nach Darmstadt geschickt, welches man mit einigen andern Stücken, welche der Kaiser verehrt hatte, in den Thiergarten zu Kranichstein setzte; aber schon 1655 hatten Wölfe und Luchse diese wieder sehr verringert. Man wendete sich nun nach Sachsen und Dänemark, und aus beiden Ländern kamen neue Zusendungen; dasselbe geschah 1659 nochmals aus Sachsen. Bereits 1680 konnte man 4 Damhirsche dem Kurfürsten von Mainz für dessen Thiergarten an der Bergstraße abgeben. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Damwild in beiden Ländern wieder in reicher Fülle vorhanden, ja im Hessen-Kasselschen in solcher Zahl, daß man 1730 nicht weniger als 800 Stück schießen konnte. Auch im Darmstädtischen wurden 1749 504 St., 1750 435 St. und 1779 419 St. erlegt. Später nahm es jedoch

Digitized by Google

wieder ab und in Nordheſſen findet man es unter L. Friedrich II. nur noch in den Thiergärten, namentlich in denen zu Sababurg, Wilhelmsthal, Weiſſenſtein, Wildeck und der Karlsaue; auch die damalige Menagerie enthielt Damwild. Bei L. Friedrich II. Tode (1785) befanden ſich an 90 St. Damwild in der Aue, welche 1786 Wilhelm IX. alle wegſchießen ließ.

Im J. 1806 waren noch 67 Stück Damwild im Thiergarten zu Sababurg, in der weſtphäliſchen Zeit aber ging der größere Theil davon ab und 1814 waren nur noch 10, 1816 nur noch 7 Stück übrig, welche im Park zu Wilhelmsthal ſtanden. Der letzte Reſt wurde 1830 im Thiergarten zu Sababurg auf höhern Befehl geſchoſſen. So iſt jetzt kein Damwild mehr in den fürſtlichen Thiergärten in Kurheſſen, und nur in einigen hersfeldiſchen Forſten und dem ſchwerzelſchen Thiergarten zu Willingshauſen hat ſich noch eine kleine Zahl erhalten, wovon das erſtere aus dem aufgehobenen Thiergarten zu Wildeck ſtammt. Dagegen findet es ſich im Großherzogthum Heſſen noch im Wildpark zu Gerau, in den Forſten von Gerau, Langen und Lorſch, und den erbachiſchen Thiergärten von Eulbach und Krähberg. Auch in den iſenburgiſchen Forſten iſt noch Damwild vorhanden.

Das Reh.

Im 15. und 16. Jahrh. ſagte man in der Mehrzahl Reher, ſowie für Rehgais Rehziege*). Das Reh war in früherer Zeit nur in ſehr geringer Anzahl vorhanden, was vorzüglich in den damals noch häufigen größern Raubthieren ſeinen Grund hatte. Beſonders anſchaulich wird das Mißverhältniß, wenn man den Reichthum an Rothwild damit vergleicht. So wurden z. B. 1560 über 300 St. Rothwild in die Hofküche zu Kaſſel geliefert, aber nur 49 Rehe und Wildkälber. Während L. Wilhelm IV. das jährlich ohne Abbruch der Jagd zu erlegende Rothwild auf 940 St. anſchlug, ſetzte er die Zahl der Rehe auf 177 an. Deshalb ſagt auch L. Philipp 1553 in der Anweiſung für ſeinen Jäger in der Obergrafſchaft: „In gemeldeten Wälden allen ſoll er keine Reher jagen, wir ſeyen denn etwa auf'm Reichstag oder ſonſt derſelben Landart" und L. Wilhelm 1580 in einem Schreiben an ſeinen Bruder Georg: „daß aber E. L. ſoviel Reher zu einem male erlegt, derowegen wären ſie wohl ſtäubenswerth, ſintemal dieſelben billig geſpart werden ſollten". Jenes Mißverhältniß tritt übrigens in den Jagdregiſtern noch ſchroffer hervor. Im J. 1582 wurden neben 652 St. Hochwild nur 85 Rehe und 1591 neben 883 St. Hochwild nur 96 Rehe erlegt. Im J. 1592 lieferte die Jagd im Schmalkaldiſchen 214 St. Hochwild und 16 Rehe. Daſſelbe Ver-

*) 1473 „ein Reh — und war ein Bock", 1475 „ein Re — und war eine Rezege".

Digitized by Google

hältniß bleibt auch im 17. Jahrh.: 1611 : 674 H. und 53 R.; 1634 : 268 H. und 92 R.; 1632 : 472 H. und 144 R.; 1638 : 98 H. und 18 R.; 1665 : 637 H. und 59 R.; 1669 : 615 H. und 53 R. Im Oberforst Romrod zählte man 1673 679 St. Hochwild und 35 Rehe. Auch anderwärts ergeben sich dieselben Zahlen-Verhältnisse, z. B. in Kursachsen, wo 1563 neben 254 St. Hochwild 14 Rehe, oder 1581, wo neben 1244 St. Hochwild 119 Rehe erlegt werden. Graf Georg Ernst v. Henneberg erlegte 1581 1003 St. Rothwild und nur 97 Rehe, der Kurfürst v. Brandenburg 1583 : 1295 St. Rothwild und 249 Rehe. Nach den Jagdregistern der Kurfürsten von Sachsen von 1611—1653 kommen auf 1 Reh 2 St. Rothwild. Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts zeigt sich der Rehstand nicht reicher. Die Wildzählungen im Oberforst Romrod von 1700 und 1701 ergeben ein Verhältniß wie 1 zu 3, die von 1703 sogar wie 1 zu 8. Noch 1750 erlegte man im Darmstädtischen 472 Hirsche und 679 Thiere, sowie 200 Rehböcke und 470 Rehgaisen.

Erst seitdem das Raubwild immer seltner wurde und auch das Roth- und Schwarzwild abnahm, ja man kann sagen in demselben Verhältnisse wie die beiden letzten sich minderten, wuchs die Zahl der Rehe und schon 1784 wurden im Hessen-Kasselschen 1118 St. Rothwild und 1525 Rehe, 1787 954 St. Rothwild und 1272 St. Rehwild, 1790 : 1107 St. Rothwild und 1508 St. Rehwild erlegt, so daß schon damals sich das Verhältniß völlig umgekehrt hatte. Seitdem ist aber die Zahl des Rothwilds noch mehr geschwunden, und die Zahl der Rehe dagegen gestiegen, und beide Hessen besitzen gegenwärtig reichhaltige Rehstände.

Die schwarzen Rehe werden schon im 16. Jahrh. genannt. Im J. 1591 bat L. Wilhelm den Herzog Julius von Braunschweig ihm mehrere Stücke zukommen zu lassen. Auch 1764 schickte ein Hr. v. Minnigerode einen schwarzen Rehbock nach Darmstadt und versprach, daß demselben 2 schwarze Ricken folgen sollten. Noch jetzt findet man diese Art im Schaumburgischen, obgleich früher mehr verbreitet als noch heute, wo ihr Stand sich auf den schaumburger Wald beschränkt. Im Anfange dieses Jahrhunderts hatte man in den erbachischen Forsten auch bleifarbene Rehe*).

Im J. 1762 fand man im Rotenburgischen die Mißgeburt eines Rehes, welche noch heute das Museum in Kassel aufbewahrt. Es ist eine wunderliche Verschmelzung zweier Kälber mit 2 Ohren, 4 Augen, 2 Mäulern, 2 Vorder- und 4 Hinterläufen. Häufiger sind Verbildungen des Gehörns und besonders jene schwammige Masse, welche in Folge einer Verletzung des Kurzwildprets entsteht, und deshalb auch durch eine künstliche Verschneidung sich erzeugen

*) S. v. Wildungens Taschenbuch 1803 u. 1804 S. 41.

Digitized by Google

läßt. Es ist ein unausgebildetes Gehörn. Am 19. April 1569 wurde am Holmberg im schmalkaldischen Forste Schönau ein Rehbock geschossen, dem diese schwammige Masse um den Kopf herum schloderte. Eine Abbildung davon befindet sich im Museum zu Kassel, wo auch das 5 und 6endige Gehörn eines Rehbocks aufbewahrt wird, welcher 1588 durch L. Ludwig IV. geschossen worden ist. Im J. 1577 wurde zu Walldorf bei Meiningen ein Rehbock erlegt, der an seinem Gehörn 34 Enden hatte. Dieses seltene Gehörn wurde in dem dortigen Schlosse der v. Krailsheim aufbewahrt und auf Veranlassung eines Nachkommen des Schützen, eines Marschall von Ostheim, 1704 in Kupfer gestochen *). Noch 1828 wurde bei Kirchbracht im Isenburgischen ein altes Reh mit einem dem Rosenstock eines Rehbocks ähnlichen Gehörn geschossen **).

Von der ungeheuern Sprungkraft des Rehs erzählt L. Wilhelm IV. ein Beispiel. Er war zur Zapfenburg, als vor seinen Augen ein Rehbock vom Schloßberge herunter über einen hohen Busch einen 48 Fuß weiten Sprung that, ohne daß er dabei Schaden litt.

Der Hase.

Wie die Rehe, so scheinen auch die Hasen ehemals nur in geringer Zahl vorhanden gewesen zu seyn, und sicher aus denselben Ursachen, indem der Hase ganz vorzugsweise zur Nahrung des zahlreichen Raubwilds dienen mußte. In den ältern fürstlichen Jagdregistern kommen die Hasen freilich gar nicht vor, weil ihre Bedeutung zu gering war; doch findet man hin und wieder Andeutungen über die Zahl, in welcher sie gefangen wurden. Die höchste Zahl des allendorfer Registers findet sich 1495, man hatte 50 Hasen gefangen; 1484 : 42, 1494 : 41, 1471 : 36 ꝛc. In die Hofküche zu Kassel kamen 1560 nur 84 und in die zu Marburg 1584 387 Hasen.

Man hielt besondere Hasenhegen und namentlich umschloß im 16. Jahrhundert eine solche die Umgegend von Kassel. Im J. 1553 schrieb in dieser Hinsicht L. Philipp aus Marburg an seinen Statthalter zu Kassel: Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß etliche unserer Bürger zu Kassel, wenn sie in ihre Gärten gehen, Hunde und Kötter mit sich nehmen, die dann die jungen Hasen ergreifen und zerreißen sollen. Zu dem sollen auch etliche unserer Bürger in berührter unserer Stadt Kassel seyn, die die jungen Hasen greifen und die mit in die Stadt nehmen; über das alles sollen auch die Schäfer, so in den Dörfern an unserer Hege wohnen und sitzen, nicht allein zween, sondern drei Hunde halten,

*) Gütige Mittheilung des Hrn. Majors Frh. v. Boineburg-Lengsfeld.
**) Behlen. Forst- und Jagdzeitung. 1829. S. 8.

Digitized by Google

welche dann, wie gut zu erachten, Schaden an unserer Hasenhege thun müssen, welches uns dann in keinem Wege leidlich noch zu gestatten oder zuzusehen seyn will. Darum thun wir hiermit gnädiglich befehlen, daß du in unserer Stadt Kassel auch in den nächsten unserer Hasenhege gelegenen Dörfern bei höchster Poen und Straf auch unserer schweren Ungnade verbieten lassest, daß kein Bürger, der sey gleich wer er wolle, einigen Hund oder Kötter mit in Gärten nehme noch junge Hasen greife und mit in die Stadt trage, auch kein Schäfer in den Dörfern, so an unserer Hasenhege gelegen, mehr als einen Hund halte, doch daß er auch denselben an einem Seile leite und dermaßen verwahre, daß er uns an der Hasenhege keinen Schaden thue. Und dieweil wir für gut ansehen, daß eine Hasenhege um Kassel her gemacht und aufgerichtet werde, so haben wir gegenwärtigen Zeiger dieses Briefes Valtin Süßwein, welchen wir die Hasenhege auferlegt, befohlen, daß er ein Gränz und Bezirk, soweit sich die Hasenhege erstrecken, ausgehen, abzeichnen und daselbst umher im Felde Säulen, daran unser Wappen gemalt sey, setzen und aufrichten soll, damit also jedermänniglich wissen möge, wie weit sich dieselbe unsere Hasenhege erstrecke und sich darnach zu richten haben möge".

Auch Wilhelm Kirchhof erzählt *): „In der Resier um die Stadt Kassel ist dem gemeinen Mann bei einer harten Strafe die Hasen zu fahen verboten, derhalben sie fast zahm allenthalben in die Gärten laufen und viel Kraut zu Schanden machen".

Um Rüsselsheim hatte L. Philipp ebenfalls eine Hasenhege angelegt.

Die unter L. Karl geführten Jagdregister nennen 1677 : 473, 1678 : 532, 1679 : 527 und 1680 : 303 Hasen, welche gefangen wurden. Erst später steigen diese Zahlen. Die darmstädtischen Register von 1749 und 1750 führen schon 1219 und 4037 auf, und noch höher steigen die spätern kasselschen Register, nämlich 1787 auf 8449 St., 1790 : 8259 St.

Das wilde Kaninchen.

Obwohl schon 1431 L. Ludwig I. 2 „Kanynchen" aus Mainz erhielt, so waren dieses doch schwerlich wilde und keinenfalls zur Zucht bestimmt. Die Anzucht des wilden Kaninchens wurde zuerst durch den L. Georg I. in der Obergrafschaft Katzenelnbogen eingeführt. Im J. 1571 schrieb derselbe an die Gräfin von Tecklenburg: „Wir sind in Erfahrung kommen, daß ihr der Orte bei euch viel Canein haben sollet, weil es dann an dem, daß wir droben zu Darmstadt einen Ort und Gelegenheit

*) Wend Unmuth S. 329.

Digitized by Google

haben, da wir gern ein Caninen Hege anrichten wollen, als gelangt hiermit an euch unser günstiges Begehren, ihr wollet uns zu günstigem Gefallen derselben Art wilde Canein ein fünfzig jedoch mehrentheils Weiberchen zukommen lassen". Dieses geschah zwar auch, aber die Füchse („deren es hierum eine ziemiiche Anzahl hat") fanden die Lapins so wohlschmeckend, daß nach wenigen Jahren alle aufgezehrt waren. Doch der Landgraf ließ sich dadurch nicht zurückschrecken. Im J. 1577 wendete er sich an den Grafen Ebert von Solms und bat denselben ihm Jemand zuzusenden der „einen Caneinberg anzurichten und zu schlagen" verstehe, damit die Füchse keinen Schäden thun könnten, und in der Mitte dieses J. kam denn auch ein solcher Mann nach Darmstadt. Inzwischen hatte der Landgraf auch die Gräfin von Tecklenburg um nochmalige Mittheilung von „Canein" gebeten. Andere, welche er in d. J. vom Herzog Hans Kasimir erhielt, that er nach Rüsselsheim.

Ob diese Kaninchen die Stammeltern der noch heute in der Obergrafschaft befindlichen sind, oder ob diese aus spätern Kolonieen entsprossen, vermag ich nicht zu entscheiden.

Auch in Niederhessen waren sie bereits im Anfang des 17. Jahrh. eingeführt, denn L. Moriz schrieb 1615 aus Schmalkalden seinem Sohne Otto, er solle ihm einige „Caninkein" zur Besetzung seines beim dortigen Schlosse angelegten „Caningartens" schicken.

In der Grafschaft Hanau waren sie 1737 schon so einheimisch und so zahlreich geworden, daß man um ihren Verheerungen Einhalt zu thun, zu beschränkenden Maßregeln greifen mußte. Es bestimmte deshalb eine Verordnung: Die Lapins sollen, außer einem Paar nahe bei Hanau gelegenen Orten, allwo sie jedoch den Unterthanen keinen sonderlichen Schaden thun können, als in der Bulau, um den Wolfgang, und noch einem andern auszusuchenden Orte, durchgehends zum Besten unserer Unterthanen weggefangen, geschossen und ausgetilgt, an beiden Orten auch solchergestalt kurz gehalten werden, damit sie sich nicht wieder zu weit ausbreiten und wir nur bei unserm Dorthinkommen deren dann und wann zu unserm Plaisir schießen und zu unserer Tafel haben können. Was nun einer oder der andere schleßen oder fangen wird, solche soll er jedesmal unserm Oberforst- und Jägermeister vorzeigen, damit in dessen Gegenwart denen Lapins Ohren abgeschnitten und für jedes Stück 1 Alb. Schieß- oder Fanggeld gut gethan werde.

Auch jenseits des Mains wurden sie überlästig und seit 1766 kamen die durch Lapins verursachten Beschädigungen im Oberforst Darmstadt öfters zur Sprache, so daß in Folge dessen am 11. Mai 1782 eine Verordnung erging, welche Vorschriften über das Frettiren, die Beihülfe der Gemeinden durch Dienstleistungen und über die Belohnung der Dienstleute und Jäger enthielt. Es sollten hiernach

Digitized by Google

für jeden Lapin 5 Kreuzer Schußgeld bezahlt werden, und zwar in dem Falle aus der Gemeindekasse, wenn die Jagd auf Verlangen der Gemeinde angestellt worden *).

Gegenwärtig findet man den Lapin in Kurhessen, außer einer kleinen Kolonie bei Lembach, unfern Homberg, nur im Hanauischen und zwar im Mainthal, namentlich in den Forstrevieren Bergen, Bruchköbel, Großkrotzenburg und Wolfgang (in dem Bulauwalde), sowie in minderer Zahl in den Forstrevieren Naumburg und Horbach, also soweit der leichte Diluvialsand reicht, obwohl er auch in dem schweren Lehmboden im s. g. dorfelder Hölzchen und bei Windecken vorkommt. Doch ist dieses der Forst- wie der Landwirthschaft gleich schädliche Thier jetzt so sehr vermindert worden, daß der Schaden, den es anrichtet, kaum noch von Belang ist.

Unter denselben Verhältnissen findet man das Kaninchen in der Gegend von Darmstadt, Großgerau, Bütteltanz, Eberstadt und bis in die sandigen Vorhügel der Bergstraße. Erst 1824 wurde dieser unwillkommene Gast durch Jagdliebhaber auch jenseits des Rheins nach Rheinhessen verpflanzt und hat sich seitdem in den Sandhügeln bei Gonsenheim, Heidesheim, Gaualgesheim ꝛc. zum großen Nachtheil der Landwirthschaft sehr vermehrt.

Ein schwarzes Kaninchen wurde ums J. 1830 bei Alzenau (im Freigericht) geschossen **).

---

2) Federwild.

In diesem Abschnitte habe ich eine Uebersicht des in den hess. Ländern vorkommenden Federwilds zusammenzustellen versucht und zwar, so weit dieses möglich war, mit Rücksicht sowohl auf das quantitative als das örtliche Vorkommen. Ich habe zu diesem Zwecke von allen Seiten Erkundigungen eingezogen und zu größerer Bürgschaft für die Wahrheit der Angaben stets die Namen derer hinzugefügt, welchen ich dieselben verdanke. Nur hinsichtlich der benutzten Literatur scheint es mir zur Ersparung des Raumes zweckmäßig, dieselbe hier ein für allemal aufzuführen.

J. A. Naumanns Naturgesch. der Vögel Deutschlands. Durchaus umgearbeitet ꝛc. aufs Neue herausgegeben von dessen Sohne J. F. Naumann. Leipzig.

Annalen der wetterauischen Gesellschaft Bd. 1—3. Hanau.

Taschenbuch der deutschen Vogelkunde. Von Meyer u. Wolf. 2 Bde. Frankft. 1810. Zusätze u. Berichtigungen ꝛc. Von Meyer 1 Bd. Frankft. 1822.

---

*) Das hess. Staatsrecht. IX. Buch vom Forstwesen II. Bd. 1. Abth. S. 124.

**) Behlen's Jagd- und Forstzeitung. 1831. S. 163.

Digitized by Google

Deutsche Ornithologie ꝛc. Herausgegeben von Dr. Becker, Lichthammer, C. W. Becker u. Lembcke. Darmstadt.

Fauna boica ꝛc. Von v. Reider u. Hahn 2te Abth. Vögel. Nürnbg. 1835.

Ornithologisches Taschenbuch von u. für Deutschland. Von Bechstein. 3 Thle. Leipzig 1803—1812.

Neujahrsgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber. Von v. Wildungen.

Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde. Von v. Wildungen. Jahrg. 1794—1812.

Weidmanns Feierabende, ein neues Handbuch für Forst- und Jagdfreunde. Von v. Wildungen. 6 Bde. 1815—1823.

Sylvan. Ein Taschenbuch für Forstmänner, Jäger u. Jagdfreunde. Von Laurop ꝛc. Jahrg. 1813 ꝛc.

Rheinisches Magazin zur Erweiterung der Naturkunde. Von Borkhausen.

Nachtrag zur Naturgesch. der Fische nebst den Amphibien und Vögeln des Mainzer Landes, von Nau. Mainz. 1788.

Verzeichniß der Steine und Thiere, welche in dem Gebiete der fr. St. Frankfurt und deren nächsten Umgebung gefunden werden, von Römer-Büchner. Frankft. a. M. 1827.

Die Wasservögel der Eder (vom Forstrath Waldeck zu Bergheim) in der Waldeckischen gemeinnützigen Zeitsch. II. Jahrg. Arolsen 1839 S. 381.

Die Vögel in der Herrschaft Schmalkalden. S. die Herrschaft Schmalkalden ꝛc. als Fortsetzg. von Häfners Werk. Von Zilcher. 5ter B. Schmalkalden 1837 S. 231 ꝛc.

1—11 Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins für Naturkunde in Kassel. 1837—1847.

Endlich in Bezug auf ältere Namen, die auf der Landesbibliothek zu Kassel befindliche Handschrift: „Recht natürliche Beschreibung und Abmahlung der Wasservögel ꝛc. so bei Straßburg in den Wässern gefunden werden ꝛc. L. Baldner, Fischer und Hagmeister in Straßburg, gefertigt worden im J Ch. 1666" (Mit den trefflichsten Abbildungen).

Raubvögel.

Geier (Vultur, ahd. Gir.)

Der graue Geier (Vultur cinereus) bewohnt, doch nur in geringer Zahl, die Gebirge des südl. Europas, von wo er sich, obgleich sehr selten, nach Schlesien, Böhmen und überhaupt in das südl. und mittlere, noch seltener aber in das nördl. Deutschland verstreicht. Im Schaumburgischen wurde an einem Februartage der 2ten Hälfte des vorigen Jahrh. ein Paar gefangen, als dasselbe eben beschäftigt war, ein in einem Bauernhofe niedergestoßenes Schaf zu verzehren und 7 Jahre hindurch zu Kassel lebendig erhalten. Zu Hanau wurde im Anf. dieses Jahrh. ein junges Männchen aufbewahrt.

Digitized by Google

Der rothe oder weißköpfige Geier (V. fulvus) iſt ſchon auf den ſüdlichen Alpen eine ſehr ſeltene Erſcheinung. Am 10. April 1728 wurde ein Exempl. am Altrhein beim Dorfe Hamm geſchoſſen und ein and. am 12. Juni 1803 am frühen Morgen auf dem Stoppelsberge nächſt Dornholzhauſen, zwiſchen Gießen und Wetzlar, lebendig gefangen. Hier fanden ein Kuhhirt und zwei erwachſene Buben den Vogel auf einem gefallenen Schafe und machten ſofort Jagd auf ihn. Er verſuchte zwar ſich aufzuſchwingen, aber zu ſehr mit Nahrung gefüllt, vermochte er nicht höher als 15—16 Fuß zu kommen und ſetzte ſich bald wieder nieder, worauf ihn die Buben von neuem angriffen und nach einem heftigen Kampfe überwältigen. Er lebte noch bis in das nächſte Jahr und kam dann in das Muſeum zu Darmſtadt. Hr. Burggraf Landgrebe zu Kaſſel*) ſah vor 5 Jahren im April über der Aue 2 Gr. in bedeutender Höhe in den gewöhnlichen kreisförmigen Bewegungen fliegen, deren Kopf und Hals an dem tiefblauen Himmel durch ihren weißen Schein deutlich hervortraten.

Adler (ahd. Aro, mhd. Ar.)

Der Steinadler (Falco fulvus) iſt in Deutſchland nicht ſehr ſelten, erſcheint in unſern Gegenden aber meiſt nur im Herbſte und Winter. Wilhelm Buch erzählt: „Am 24. März 1623 wurde ein großer fremder Vogel bei Aſſenheim (in der Wetterau) erſchlagen. Den 18. März hat im löwenſteinſchen Grunde in Heſſen ein Adler einen Rehbock geſtoßen und ſich dick gefreſſen, daß er nicht wohl fliegen mögen, dazu ein Jäger ungefähr kommen und den Adler geſchoſſen und ihm einen Flügel gelähmt; endlich ermannt ſich der Adler, wiſcht auf den Jäger zu, kratzt und beißt ihn, daß er überlaut ſchreiet, kommt alſo ungefähr ein Bauer mit einer Art und erſchlägt den Adler. Darüber ſich viel Leut, was das bedeudt verwundert, denn man dieſer Ort ſolcher fremden Vögel nicht gewohnt iſt". Der letztere Vogel war wahrſcheinlich ein Steinadler. Ein 1701 bei Schmalkalden geſchoſſener Adler wurde am Stadtthore angenagelt. Damals erzählt Junker (in ſ. handſchr. Chron. von Henneberg), daß Steinadler zuweilen auf hohen Klippen in Thüringen gehorſtet hätten. Auch noch gegen Ende des vor. Jahrh. ſoll dieſes, nach Wildungens Verſicherung, alljährlich in der Gegend von Berleburg der Fall geweſen ſeyn; im Herbſte 1798 wurde im Witgenſteinſchen wenigſtens ein junger Vogel geſchoſſen. Früher geriethen 2 in das Reihergehege bei Wabern und verurſachten darin einen gewaltigen Spektakel; der eine wurde geſchoſſen, der andere in einem Tellereiſen gefangen. Im Dez. 1802 wurde ein altes Weib-

*) Nur zum erſtenmal werde ich die Mittheiler näher bezeichnen, ſpäter aber mich auf den einfachen Namen beſchränken.

Digitized by Google

chen bei Wiesbaden gefangen. Ein zweites Exemplar fand man um dieselbe Zeit bei Hanau in einem Tellereisen, ein drittes wurde 1810 unfern Rotenburg auf einem Hasen geschossen; letzteres war ein männlicher Vogel, dessen Flügel von einer bis zur andern Spitze 6′ 2″ maßen (Landgrebe). Im J. 1811 wurde ein Exemplar in der Gegend von Darmstadt und 1816 ein anderes auf der Klippe bei Rinteln (Landgrebe) erlegt. Im J. 1823 schoß man 1 St. im Forste Lorhaupten (Hr. Forstmstr. Kuchenbecker zu Hanau), sowie einige J. später 2 St. im roßbacher Forste bei Witzenhausen. Hr. Rektor Jordan bemerkte im März 1832 einen Steinadler 2 Tage hindurch bei Ersrode, südwestlich von Rotenburg, und im Nov. 1837 wurde einer in der Nähe der Malsburg erlegt. Im J. 1845 schoß ein achtjähr. Knabe einen Steinadler bei Riede (unfern Fritzlar). Am 31. Mai 1847 wurde unweit der Platte bei Wiesbaden ein Steinadler geschossen, dessen ausgebreitete Flügel 8′ maßen, und auch Ende Nov. und Anf. Dez. dess. J. zeigte sich in Niederhessen an verschiedenen Orten ein Steinadler. Auch im Waldeckischen wurden im Laufe dieses Jahrh. bei Korbach, bei Volkardinghausen und bei Rhoden Steinadler erlegt (Hr. Forstrath Waldeck zu Bergheim).

Der Seeadler (F. albicilla), welcher vom Oktober bis März allenthalben, obwohl nur einzeln besonders an den größern Strömen Deutschlands sich findet, erscheint namentlich auch jeden Winter am Rheine, bald einzeln bald paarweise, und ein Paar hat sogar in dessen Nähe gehorstet, wovon die Jungen geschossen wurden (Hr. Dr. Caup zu Darmstadt). Um's J. 1780 wurden in einem Wildparke bei Darmstadt binnen 4 Wintertagen 5 dieser Adler geschossen, nachdem sie das Wild sehr abgehetzt und bereits einen Frischling und ein Wildkalb getödtet hatten. Am 19. Dez. 1806 wurde einer in der Fasanerie bei Darmstadt und am 29. Nov. 1808 ein junges, sowie am 24. Febr. 1811 ein altes Männchen in der Gegend von Offenbach geschossen. Auch noch mehrere andere wurden im Laufe d. Jahrh. erlegt, sowohl am Rhein, als am Main, und namentlich schoß der Förster Haberkorn am 22. Jan. 1839 im gernsheimer Walde einen auf einem Baume stehenden Seeadler. Im Anfang der 1830r Jahre wurde im Winter ein Seeadler bei Augustenruhe (bei Kassel) gesehen (Hr. Bezirks-Direktor Sezekorn zu Kassel).

Der Fluß- oder Fischadler (F. haliaetos) ist ein bei uns heimischer Zugvogel, der im Frühling (im Anf. des April), sobald die Wasser offen sind, sich einstellt und im Spätherbst wieder südlich zieht. Man bemerkt ihn weit weniger am Rheine und Maine, als an der untern Fulda und an der Eder. Bei Kassel ist er keine seltene Erscheinung, und eben so wenig im Waldeckischen, wo er auch in den höhern Waldungen horsten soll (Waldeck). Im

Digitized by Google

Odenwalde hat nach Versicherung des erbachischen Wildmeisters Klump ein Paar bei Rehbach einen Horst gehabt. In Kurhessen wurden von 1822—1830 die meisten in der Forstinspektion Waldkappel, nämlich 10 St., geschossen. An den meisten Orten sieht man ihn nur im Durchziehen. Hr. Rittmeister Schenk zu Schweinsberg zu Rülferod hat nur einmal, im J. 1841, Gelegenheit gehabt ein Exemplar zu schießen und Hr. Jordan zu Rotenburg ihn dort nur 1838 und 1840 einzeln bemerkt.

Der Schreiadler (F. naevius) ist in Deutschland sehr selten und meines Wissens in Hessen nur zweimal erlegt worden; das einemal an einem stürmischen Oktobertage des J. 1828 auf der Krähenhütte, beim Eichwäldchen, unfern Kassel, das anderemal in der Mitte des Nov. 1847 durch den Hrn. Rittm. Schenk zu Schweinsberg zu Rülferod.

Der Natternadler (F. brachydactylus) wurde mehreremale am Rheine erlegt. Man findet ihn im Odenwalde, im Spesshard, in der Wetterau ꝛc., obwohl schwerlich horstend.

Edelfalken (ahd. Falcho, auch je nach seiner Art Waldfalcho, Wildfalcho, Witufalcho, lat. herodius u. capus).

Der Blaufuß (Falco lanarius), auch Würg-, Schlecht- und Schlachtfalke ꝛc. genannt. In älterer Zeit war jedoch der erste Name der allgemein übliche, wie ich dieses unten in der Geschichte der Falknerei noch weiter zeigen werde. Es war einer der beliebtesten Baizvögel. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist Asien und die östlichen Länder Europa's; nur selten verstreicht er sich nach dem innern Deutschland *) und der äußerste westliche Punkt, wo man ihn bis jetzt horstend getroffen, ist Böhmen (Sezekorn). Dagegen war er ehemals in Deutschland und namentlich in Hessen heimisch **) und scheint erst im Anf. des vor. Jahrh. gänzlich verschwunden zu seyn. Dieses ergibt sich aus den hier folgenden Nachrichten.

Als Herzog Heinrich von Braunschweig 1543 sich an L. Philipp um Blaufüße wendete, antwortete dieser: „So viel die Blaufuß betrifft, haben unsere Falkener nicht mehr als einen, denselbigen sollen sie E. L. Diener geben. — Wann aber E. L. Blawfuß haben wollen, so müssen uns E. L. solchs in Zeiten schreiben, eher sie ausfliegen, denn wir ihrer viel in unserm Lande haben und können alsdann E. L. wohl etliche Blawfuß zu schicken". Zwei

*) S. Burmeister in der Allgem. Encyklopädie Bd. 41 S. 194. Abbildungen der Vögel Europas von Susemihl, bearb. von Georgens I. 36. Naumann Naturgesch. der Vögel Deutschlands I. 285, der jedoch vermuthet, daß er öfter in Deutschland vorkomme.

**) Daß der Blaufuß auch in den baierischen und hohenloheschen Forsten heimisch war, sieht man aus Leiser jus georgicum Nr. 585.

Digitized by Google

junge 1566 im Eppensteinschen (am Taunus) ausgehobene „Bloefuße" wurden nach Marburg geschickt. L. Ludwig IV. schrieb am 5. Mai 1577 an den Rentmeister zu Königsberg (unfern Wetzlar): „er habe erfahren, daß die Unterthanen seines Amts auf den Gehölzen, was sie an Vogelsnestern fänden, es seyen gleich Habicht, Blawfuß, Baumfälklein, Holz oder Waldtauben zu dolzen und auszuheben sich unterständen, auch nicht allein die Jungen und Eier aushöben, sondern auch über die Nester stellten und die alten Brutvögel fahen sollten", dieses solle er streng verbieten und bestrafen. Im J. 1592 hatte L. Ludwig „die Horst derer Blawfueß zu Epstein" dem mainz. Domherrn Amant von Rauschenberg verehrt; aber trotz der sorgfältigsten Hütung waren dennoch die jungen Vögel bei Nacht gestohlen worden und am 22. April 1593 suchte derselbe deshalb nochmals nach, ihm die diesjährige Brut zu überlassen. Im Febr. 1595 schickte Graf Philipp v. Hohenlohe von Büren aus nach Deutschland um Blaufüße zu holen und wendete sich deshalb auch an L. Ludwig IV. zu Marburg. Dieser war dazu auch ganz willig, und schrieb dem Grafen, da „er sonst diesesmal keine Blawfues zu Wege zu bringen gewußt, habe er den Falkner an die Beamten derer Oerter, da wohl hievor in den Gehölzen etliche Blawfues antroffen und gefangen worden" Befehle mitgetheilt, ihn in allem förderlich zu seyn. Ein solcher Befehl findet sich namentlich an den Förster zu Altenlotheim, worin dieser angewiesen wird, den Falkner in den Gehölzen auf der Banf nach Blaufüßen sich umsehen und im Falle, daß solcher sich fänden, diese fangen zu lassen. Ungeachtet der Falkner — wie dieser selbst Ende April berichtet — das Fürstenthum hin und wieder auf und abgelaufen, habe er doch nichts angetroffen, denn wo etliche sich befunden, seyen dieselben bereits gestohlen gewesen; er habe aber erfahren, daß solcher Vögel in Niederhessen, um Braunfels und in der Pfalz sich fänden, weshalb er den Landgrafen um Empfehlungsschreiben bitte, welche dieser dann auch an den Gr. Hans Albrecht v. Solms, an den L. Moriz zu Kassel und an den Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz erließ. — Herzog Friedrich Wilhelm v. Sachsen schickte 1597 und 1598 jedesmal 2 in seinen Landen gefangene Blaufüße dem L. Moriz. In dem letztern J. befand sich nahe bei Frielendorf (zwischen Ziegenhain und Homberg) ein Horst mit 4 jungen Blaufüßen. — L. Ludwig V. zu Darmstadt schrieb am 7. Mai 1598 an den Gr. Heinrich v. Isenburg-Büdingen: „daß wir jetziger Zeit zu unserm Waidwerk etlicher Blaufüße in Mangel stehen und aber äußerlich berichtet werden, was maßen ihr in euerm Gebiet etliche Horsten Blaufüße haben sollet" ꝛc. Im nächsten Frühjahr erhielt derselbe Fürst einen jungen Blaufuß von seinem Oheim zu Marburg. Im J. 1631 schickte L. Georg II. zu Darmstadt seinen Falkner nach Oberhessen, um die Horste der

Digitized by Google

Blaufüße und anderer zur Falknerei dienlichen Vögel aufsuchen und ausheben zu lassen. L. Friedrich von Hessen-Rotenburg befahl 1654 seinem Amtmann zu Eschwege einen Falkner nach Kassel zu schicken, um dort 2 Blaufüße, welche L. Wilhelm für ihn ausheben lassen, abzuholen; er solle sie auf die Hand nehmen und, so gut sie könnten, locken lassen; im Falle sie aber noch nicht hart genug, sollten sie noch in Kassel bleiben, bis sie in die Bäume flögen. Auch im März 1661 werden Falkner zum Aufsuchen von Blaufüßen in's Land geschickt und die hess. darmst. Verordnung von 1692 bestimmt noch ausdrücklich, daß „alle Falken, Blaufuß, Habich und Habichlin, so gefangen werden" gegen eine Vergütung an den fürstl. Oberjägermeister abgeliefert werden sollten. Junker sagt im Anf. des vorigen Jahrh. in seiner hennebg. Chron., daß obwohl die Blaufüße selten seyen, man doch zuweilen Nester in den Trümmern der Burg Frankenberg (bei Salzungen) gefunden habe. Seitdem finde ich keine Nachrichten mehr davon. Die zu häufige Nachstellung hat diesen Vogel endlich ausgerodet.

Daß dieser so allgemein verbreitet gewesene Blaufuß wirklich der F. lanarius war, ergibt sich auch aus dem 1582 bei Sigmund Feierabend zu Frankfurt a. M. erschienenen „Neuw Jag vnnd Weydwerk Buch" IV. Blatt 17 *), wo es heißt: „Der Lanierfalk ist fast in allen Landen ein sehr gemeiner **) Falk. Er macht sein Nest vnd Jungen in Wälden auff hohen Bäumen, etwan in alte Rabennester oder auff hohen Felsen, oder auch an deß Meeres Vfer. Der Lanetenfalk ist ein wenig größer, dann der adeliche Falk, ist an Federn, wann er sich gemauset, sehr schön, vnd kurtz füssiger, dann alle andere Raubvögel. Die Falkonier haben allezeit lieber die Lanetfalken mit großen Köpffen, kurtzen Schnabeln, vnd blauwen Füßen. Dann man brauchet sie zu allerley Weydwerk, sie seyn sonderlich im Felde gut auff die Reyphüner, Hasen vnd allerley andern kleinen Raub" ꝛc.

Der Wanderfalk (F. peregrinus, mhd. Pilgerim) ein ebenwohl ehemals zur Baize benutzter Vogel, findet sich bei uns nur wenig und nur im Durchzuge, häufiger schon in Thüringen. Früher soll er im Schaumburgischen (Hr. Gen. Staatsprok. Kersting), im waldeckischen A. Eisenberg (Waldeck) und an der Bergstraße (Caup) gehorstet haben. In neuerer Zeit hat aber noch Niemand einen Horst nachweisen können. Wohl aber hat man ihn in den rauhen Bergen um Brilon und Bredelar auch im Sommer bemerkt ***). Im

*) Daf. S. 22 wird derselbe Falke nochmals aufgeführt und beides stimmt freilich nicht ganz überein.

**) Daß er so gemein gewesen, ist wohl zu bezweifeln. Auch die Bußaare wurden Lanierfalken genannt. (Sezekorn.)

***) Jahrbücher des Vereins für Naturkunde im Herzogth. Nassau. H. 3 S. 139.

Spätherbst und Winter sieht man ihn nicht selten in den Niederungen am Rheine (die Hrn. Oberforsträthe Baur und Frh. v. Wedekind zu Darmstadt).

Der Rothfußfalke (F. vespertinus od. rufipes) dessen Vaterland das östliche Europa und Asien ist, erscheint nur sehr selten in Deutschland. Am 6. Mai 1807 erlegte man bei Offenbach ein Weibchen, welches dem Eierstocke nach zu urtheilen, in wenigen Tagen gelegt haben würde. Auch 1811 wurde bei Arheiligen, 1 St. von Darmstadt, ein Exemplar geschossen, welches in dem großherz. Museum aufbewahrt wird. (Hr. Dr. Caup).

Der Rothfalk (F. cenchris), in Italien und Griechenland heimisch, wurde nur selten in Deutschland erlegt. Ein Exemplar soll sich in dem Naturalienkabinet zu Gießen befinden (Caup).

Der Merlin oder Zwergfalke (F. aesalon, mhd. Merlin, Smirlin und Smirl, mittellat. Smirilius, Mirlus, und Mirle, K. Friedrich II. nennt ihn Smerilio) soll in den Felsen der Forste von Broterode und Oberschönau im Schmalkaldischen horsten (Hr. Kantor Straube zu Schmalkalden), im übrigen Hessen ist aber nie ein Horst von ihm bemerkt worden; hier zeigt er sich nur im Strich- und Widerstrich, im Spätherbst und Frühjahr, zuweilen auch in gelinden Wintern, im Sommer dagegen höchst selten; überhaupt ist er nur eine vereinzelte keineswegs oft entgegentretende Erscheinung. Am häufigsten scheint er in der Ebene des Rheins oberhalb Mainz zu verweilen.

Der Thurmfalke (F. tinnunculus). Der hin und wieder noch jetzt übliche Name Wannenweher findet sich schon in den ahd. Glossarien: Wannowehо, Wannonwuchel, lat. loaficus. Ein überall bei uns verbreiteter Vogel, der in Felsen, auf Thürmen, in verfallenen Burgen ꝛc., wo diese fehlen aber in hohlen Bäumen oder auf den dürren Spitzen alter Eichen und auf hohen Tannen seinen Horst baut. Solche Horste findet man z. B. in Kirchditmold, Grebenstein, Felsberg, auf dem Scharfenstein bei Gudensberg (Sezekorn), auf der Burg Hanstein, am Teufelsberge bei Rotenburg, zu Ludwigseck (Jordan), zu Holzheim bei Hersfeld, im Schmalkaldischen, im Weissenstein bei Marburg ꝛc. Im J. 1847 befand sich ein Horst mit 4 Jungen auf einem der Thürme der Elisabethenkirche zu Marburg. In der Fasanerie bei Kassel werden alljährlich 10—15 Stück geschossen. Schon im Sept. und Okt. zieht er fort und erst im März kehrt er zurück. Nur selten überwintert einer bei uns. Im Januar wurde ein Thurmfalke zu Kirchheim unfern Hersfeld geschossen (Hr. Hauptmann v. Baumbach zu Kirchheim) und $18^{44}/_{45}$ überwinterten 2 Stück zu Allendorf a. d. W., welche sich vorzugsweise auf den dortigen Kirchthürmen aufhielten (Hr. Salinen-Inspektor Ries zu Allendorf).

Digitized by Google

Der Baum- oder Lerchenfalk (F. subbuteo, ahd. Baumfalcho). Obwohl er im Allgemeinen häufiger vorkommt, als der Merlin, so ist er doch hin und wieder selten; am zahlreichsten scheint er um Marburg und in der Prov. Starkenburg zu seyn, wo er vorzugsweise in der Ebene sich hält und in Laub-, mehr aber noch in Kieferwaldungen horstet. Auch im Hanauischen, im Schmalkaldischen unweit Asbach, auf dem Nottberge bei Rinteln ꝛc. trifft man ihn horstend. Im September und Oktober zieht er mit der Lerche gegen Süden und kehrt im April wieder zurück. Bis tief in den Abend hinein sucht er Beute und ist dabei im Verfolgen so hitzig, daß er zuweilen kleine Vögel bis in das Innere der Stuben jagt, wie dieses mehrfach bei Kassel bemerkt worden ist.

Habichte ꝛc.

Der Habicht oder Hühnerfalke (F. palumbarius und gallinarius) richtiger Habich (ahd. Habuh, Waldhabuh Anothapuh (Entenhabicht), Chranuhari (Kranichhabicht), Stocharo (Stockhabicht?), auch Hanc, mhd. Habich, lat. accipiter) findet sich allenthalben in Hessen, wenn auch, wenigstens in Niederhessen, nicht häufig nistend. Am meisten sieht man ihn im Herbst, wo die jungen Vögel aus dem Norden bei uns eintreffen (Sezekorn). Er horstet auf den ältesten und höchsten Fichten, Eichen u. a. Bäumen tief in der stillsten Waldeinsamkeit. Der H. verändert jedoch öfter den Standpunkt seines Horstes, wohl wegen der häufigen Nachstellungen der Jäger. Er ist ein ebenso muthiger als schneller Räuber, und sowohl dem Hühnerhofe als der kleinen Jagd höchst gefährlich. Nicht nur junge Hasen und Feldhühner, sondern auch manche Schnepfe verfällt ihm zur Beute. Im Winter bei Schnee liest er oft ganze Ketten von Hühnern nach und nach auf. Eine vom Habicht oder Sperber verfolgte Schnepfe steigt, um sich zu retten, gewöhnlich gerade in die Höhe und das so hoch, daß beide dem Auge entschwinden. (Hr. Ober-Forstmeister v. Schwerzell). Der Habicht ist zugleich Stand-, Strich- und Zugvogel, weshalb er im Winter nicht häufig, im Sommer aber noch sparsamer bei uns sichtbar ist.

Der Sperber (F. nisus, ahd. Sparwari, mhd. Sperwer, mlt. Sparvarius, auch Sprince, lat. nisula) bei uns gewöhnlich Taubenstößer gen., ist allenthalben verbreitet, bleibt auch bei nicht allzustrengen Wintern hier und nistet in hohen Stangenhölzern und auf Bäumen mittlerer Größe (Sezekorn).

Milane, Bußaare ꝛc.

Der gemeine oder Mäuse-Bußaar (F. buteo, ahd. Musari, mhd. Musaer), auch Rüttelfalk (ahd.

Digitized by Google

Rotil, Rotila, lat. capuda) gen., ist der bei uns am meisten vorkommende Falke, der überall in den Wäldern horstet, und besonders zahlreich auf dem Herbstzuge erscheint, wo man ihn häufig auf den Feldern mit Mäusefangen beschäftigt findet. Zum Theil überwintert er bei uns. Der Bußaar wechselt ganz außerordentlich im Gefieder und die weißlichen B. sind nichts anders als eine solche Farbenvarietät. In ein und demselben Neste kommen Junge mit verschiedenen Kleidern vor und von den alten ist häufig der eine weiß, der andere schwarz oder braun (Sezekorn).

Der rauhfüßige Bußaar (F. lagopus) ist ein Zugvogel, der im N. heimisch, und im November und März, und auch da nur einzeln, doch keineswegs selten, bei uns sichtbar wird.

Der rothe Milan oder die Gabelweihe (F. milvus ahd. Wiho, Wio). Er ist einer unserer gemeinsten und zahlreichsten Raubvögel, welcher täglich die Ebenen in der Nähe der Dörfer durchstreift, um nach kleinem Geflügel zu jagen. Bei seiner geringen Schnelligkeit ist er jedoch mehr den jungen Gänsen und zahmen Hühnern, als der Jagd schädlich, obwohl man auch junge eben gesetzte Hasen und Rehe in seinem Horste gefunden haben will (v. Schwerzell). Er horstet bei uns im April überall in den Wäldern auf hohen Eichen und Buchen, meist in der Nähe der Flüsse, und ist zugleich der erste unserer wanderuden den Frühling verkündenden Raubvögel. Er erscheint meistens im März mit der Hohltaube und dem Storche und zieht Mitte August's, oft in Zügen 20—30 u. m. Stück, wieder fort. (Waldeck). Zuweilen soll er einzeln bei uns überwintern. Am Knüll und an dem Vogelsberg scheint er minder häufig zu seyn.

Die Brand-, Rohr-, oder Rostweihe (F. rufus) liebt ebene und sumpfige Gegenden und findet sich deshalb im nördl. Hessen selten, um so häufiger aber am Rheine in Rohrlachen, vorzüglich auf dem s. g. Altrhein (v. Wedekind), wo man ihn auch im Winter gefunden hat.

Die Blockweihe (F. melanopterus), in Asien und Afrika heimisch, wurde erst 4mal in Deutschland erlegt und davon ein Exemplar am 24. Nov. 1828 auf einer Krähenhütte bei Pfungstadt, welches in der Sammlung zu Darmstadt aufbewahrt wird (Caup).

Der Wespenbußaar (F. apivorus) nistet zwar bei uns, findet sich aber nur sehr einzeln, obgleich nicht selten. Im Herbst zieht er fort und kehrt im April zurück.

Der schwarzbraune Milan (F. ater) ist weit seltener bei uns als der rothe und gehört mehr dem Süden, obwohl er ebenfalls bei uns horstet.

Die Ringel- oder Kornweihe (F. pigargus), welche mehr südlich zu Hause ist, erscheint nur selten im nördl. Hessen, dagegen

Digitized by Google

schon häufiger jenseits des Mains, wo sie auch zuweilen in jungen erst einige Fuß hohen Kieferbeständen in der Umgegend von Darmstadt nistet (Baur und v. Wedekind).

Eulen (ahd. Uwila, Uvo, Ufo, Huo, Huvo, Ula).

Der Uhu (Strix bubo), in beiden Hessen gewöhnlich Schuhu genannt. Dieser wegen seiner Stärke und Gefräßigkeit für die Jagd ebenso schädliche als durch seinen Gebrauch auf der Krähenhütte auch nützliche Raubvogel hat ein ziemlich weitläuftiges Standrevier, aus welchem er nur ausnahmsweise im Frühjahr und Herbst verstreicht. Im Großherz. Hessen findet er sich nirgends, dagegen horstet er im Werrathal in den Felsen des Kielforsts, unweit Herleshausen, an den wildzerklüfteten Kalkfelsen der rechten Thalwand des Werrathals, namentlich in der Plesse über Wanfried, dem Meinhard über Eschwege und der Hornkuppe, östlich von Allendorf, wo jährlich einige Paare ihr Nest haben (v. Schwerzell). Auch an dem Felsen bei Hundelshausen (Ries) und in der Kraburg grotesken Felsen über Rambach nistet der Uhu (Jordan). Ferner findet man ihn im obern Weserthale, wo er sein Nest in hohlen Bäumen aufschlägt (Hr. Oberförster Mergell zu Beckerhagen), in Oberhessen aber in der Ohelle unfern Schreuse und am Kriegenkopf, beide unfern Frankenberg; im Fürstenthum Waldeck in den felsenreichen Waldungen bei Willingen im westlichen Waldeck; ferner an den bewaldeten Wänden, welche sich schroff und klippenreich von Bringhausen, bei Hessenstein, an der Eder hinab bis zur Erweiterung des Thals bei Affoldern ziehen, namentlich am Eckweg und bei Bringhausen, vorzugsweise gern aber am Bilstein, einer oberhalb Reizenhagen bei Wildungen durch Diorit und Kieselschiefer gebildeten pitoresken Felsengruppe (Waldeck). Südlich begegnet man ihn in der Gegend von Schlüchtern; hier wurden im Forstrevier Oberzell im J. 1824 3 Stück, 1825 und 1828 je 1 Stück und 1831 3 Stück geschossen; aus den spätern Jahren fehlen die Schußregister. Früher wenigstens soll der Vogel am Stoppelsberg gehorstet haben (Kuchenbecker). Im Schmalkaldischen horstet derselbe namentlich im breitenbacher Forste (Straube), und im Schaumburgischen fand sich vor etwa 20 J. regelmäßig ein Horst am Hohenstein (Kersting). Vor 3 J. wurde bei Allendorf ein Weibchen auf seinem Horste geschossen (Sezekorn). Man findet den Uhu auch mehr nördlich von Frankenberg in einzelnen Klippen des Kr. Brilon, als Standvogel, namentlich in der Gegend von Glindfeld, Sorpe und Bredelar, sowie auch südlicher im Dillenburgischen *).

*) Jahrbücher des Vereins f. Naturkunde im Herzogth. Nassau. H. 3. S. 139.

Digitized by Google

Die kurzohrige Eule (St. brachyotos) kommt gewöhnlich auf ihrem Striche zu uns, im Frühjahr und April, im Herbst im September und Oktober, zuweilen bei gelindem Wetter auch noch bis in den Dezember. Dr. Meyer zu Offenbach traf sie nur einmal schon im Auguſt. In manchen J. erſcheint ſie wenig, in andern häufig, und hält ſich meiſt in ſumpfigen Gegenden auf, ſcheint aber nicht bei uns zu niſten.

Der kleine Kauz (St. noctua) iſt ebenfalls nicht ſelten und gehört zu unſern Standvögeln (Sezekorn).

Die mittlere Ohreule (St. otus) iſt gleichfalls ein Standvogel der allenthalben verbreitet iſt.

Die Nachteule (St. aluco) iſt ebenwohl Standvogel und noch häufiger als St. otus. Sie niſtet in hohlen Bäumen (Sezekorn).

Der Schleierkauz (St. flammea) findet ſich allenthalben in Gebäuden und Mauern, nur nicht im Walde.

Die Sperbereule (St. nisoria) iſt ſelten. Im April 1790 wurde ſie am hellen Tage von einer Tanne bei Offenbach geſchoſſen und auch im April 1806 in derſelben Gegend bemerkt.

Hühnervögel.

Eigentliche Hühner.

Der Auerhahn*) (Tetrao urogallus, ahd. Orhuon, Horhuon, Urhuon, Orichhuon) war ſchon in den früheſten Zeiten ein allgemein beliebtes Federwild. Im J. 1387 werden zu Marburg 2 „Vrhüner" für 2 Turnoſſe gekauft. Man hatte eigene nur für den Auerhahnfang beſtimmte Jäger, wie dieſes die nachſtehende Stelle einer trendelburger Rechnung von 1490 zeigt: „Exposita mynes gn. Heren (des Lgr.) Hanenfengern nach Dominica quasimodogeniti (18. April) to Godesburen" (zu Gottsbüren im Reinhardswalde) — „in diſſen Baſten, do ſe de Forne (Forellen) fingen vnd Vrhanen." In der Rechnung der Hofküche zu Kaſſel von Michaelis 1560 bis dahin 1561 kommen 21 Auerhähne vor, wogegen die marburger von 1584 nur 5 aufführt, aber auch dieſe waren nicht aus Oberheſſen, denn 3 waren aus dem Hennergiſchen und 2 aus Niederheſſen. L. Ludwig zu Marburg ſagt 1597 ſelbſt, in ſeinen Wäldern ſey der Auerhahn ein ſeltſam Wildpret. Doch auch in Niederheſſen ſcheinen ſie nicht gerade häufig geweſen zu ſeyn, denn die meiſten wurden aus dem Schmalkaldiſchen und vom Harze bezogen. L. Wilh. IV. befahl 1570

*) Eine ſehr gelehrte Geſchichte des Auerhahns findet man in den Anmerkungen, welche Mohnike ſeiner Ueberſetzung des Gedichts „der Auerhahn" von Eſaias Tegner (Stralſund 1828) beigefügt hat.

Digitized by Google

dem Förster zu Schmalkalden nach Birk- und Auerhähnen zu stellen. Die am Harze wurden meist von den Herzögen v. Braunschweig geschickt. Als Herz. Wolfgang v. B. im Anf. Mai 1574 2 „Vrhahnen" nach Kassel schickte, entschuldigte er sich, daß er nicht mehr sende, aber sie hätten „d. J. dermaßen wie nie bevor geschehen, nicht gebalzeth." H. Wolfgang schickte jedes J. mehrere nach Kassel. Als ihn L. Wilhelm 1590 um etliche bat, bedauerte er nicht damit dienen zu können, weil seine Schützen wegen des harten Frostes und des großen Schnees zu „dem Awerhanen Baltzen" nicht kommen könnten. Eine ähnliche Entschuldigung erhielt L. Ludwig IV, als er im Jan. 1600 dem Gr. Wilhelm v. Witgenstein um etliche Auerhähne gebeten hatte. „So ist es aber an dem — schrieb derselbe am 10. Jan. aus Berleburg — daß es mit den Auerhahnen jetzo gar aus der Zeit ist, sintemal dieselben im Jahr nur zu zwei Zeiten, wann sie „paltzen" im April und in der Hirschbrunst zu fangen oder zu schießen seyn; ob sich deren wohl auch dazwischen sehen lassen mögen, geschiehts doch fast nimmer, daß deren einer geschossen werden könne." Es war damals ganz gewöhnlich, daß sich Fürsten mit Auerhähnen gegenseitig Geschenke machten. L. Wilhelm IV. theilte alljährlich einige seiner Schwägerin Hedwig zu Marburg mit. Als dieses auch 1586 geschah, dankte ihm die Fürstin, daß er sie schon „zu unterschiedlichen Malen mit etlichen stattlichen Essen vom Könige, vom Kurfürsten und jetzo auch mit einem schönen Auerhahn versehen" und da sie von ihm gehört zu haben sich erinnere, „daß er oftmals lieber mit Bauern als mit großen Herren Mahlzeit halten wolle, und ihr jetzt ein Essen vom Bauern, nämlich 4 Martinshühner, zukomme und sie dafür halte, daß er d. J. noch keine gehabt," so wolle sie ihm diese übersenden.

Nach allem diesen zu schließen muß während des 16. Jahrh. das Auerwild in Hessen nur spärlich vorhanden gewesen seyn. Im 17. Jahrh. scheint dagegen der Odenwald einen großen Reichthum daran gehabt zu haben, denn aus der Grafsch. Erbach allein wurden 1651 zur Krönung des K. Leopold 80 Auerhähne nach Frankfurt geliefert *). Im J. 1655 standen 7 Auerh. im A. Lichtenberg und einer mit etlichen Hühnern bei Hatzfeld. Während in dem kleinen boineburgischen Jagdbezirke bei Stadtlengsfeld in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. alljährlich durchschnittlich 1—2 St. erlegt wurden, erhielt die kasselsche Hofküche 1712 nur 5, 1744 nur 11 St. Auch am Ende des vor. Jahrh. hatte sich die Zahl noch wenig gemehrt und erst in diesem Jahrh. wird eine immer sichtlichere Steigerung bemerklich, so daß man jetzt behaupten

*) Die Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes von Jäger S. 23.

Digitized by Google

kann, daß Hessen, namentlich aber Kurhessen, reicher an Auerwild sey, als viele andere Gegenden Deutschlands.

Vor der Verpachtung der Jagden in Kurhessen im J. 1832 fanden sich besonders gute Falzen und finden sich, obgleich nicht mehr so reich, auch noch jetzt auf der alten Zunderhard, im W. von Fulda, um Neuhof, in den Waldungen um Dammersbach und in der südl. Hälfte des alten Barmforsts nördl. von Fulda und westl. von Hünfeld. Ferner im Senlingswalde auf den F. Heringen, Friedewald und Rondhausen (v. Schwertzell). Vorzüglich reiche Bestände findet man westlich von Hersfeld auf dem Forste Asbach und in dem baumbachischen zu Kirchheim gehörigen Jagdbezirke, wo vor 6 J. in 2 Morgen 23 Hähne geschossen wurden (v. Baumbach), so wie weiter nördl. im Kr. Rotenburg, wo zwischen Ersrode, Beenhausen und Thalhausen jährlich 16—20 H. stehen; auch rechts der Fulda am Alheimer findet man 8—12, so daß in dem ganzen Kr. Rotenburg alljährl. bei der sorgsamsten Hege 30—40 St. geschossen werden (Jordan). Aehnlich ist das Verhältniß in den vom Knüll südl. ausgehenden Waldbergen, den börnberg. Jagden von Herzberg und Hausen (Hr. Förster Volmar zu Herzberg und Hr. Förster Engel zu Hausen), sowie in den F. von Görzhain, Ottrau und Immichenhain (v. Schwertzell), wogegen das nördliche Knüllgebirge kein Auerwild hat (v. Baumbach). In der F. J. Melsungen zeichnen sich die Forstbezirke Morschen, Spangenberg, Melsungen, Eiterhagen und Niederbeisheim aus (Hr. Wendel zu Melsungen), sowie weiter die F. Helsa, Wellerode, Oberkaufungen und Rottebreite, gegen Witzenhausen hin aber der F. Rosbach (v. Schwertzell). Im Reinhardswalde findet man das Auerwild in den an der Weser hinabziehenden Forsten (Wildhaus, Beckerhagen, Weissehütte, Wambeck und Gottsbüren) (Mergell und Hr. Förster Grebe zu Sielen), der dortige Hauptfalzplatz aber ist gegenwärtig am Finkenteiche unter dem Gahrenberge (v. Schwertzell). Um so ärmer ist die F. J. Habichtswald, wo nur im Forstrevier Ehringen Auerwild steht (Grebe) und nur die buttlar. Jagden Elberberg und Riede gute Falzen haben. Mehr und minder reich sind wieder der Keller und die hainaischen (Hr. Förster Fleck zu Densberg), sowie die von da auf der Wasserscheide nach Neustadt ziehenden Waldungen, namentlich die F. Mengsberg, Speckswinkel, Allendorf und Niederklein, und nach der Lahn und Eder hin die F. Marburg, Todenhausen (am Wasserberg) und Ernsthausen (v. Schwertzell und Hr. Forstm. Harnickell zu Marburg). Im darmst. Hinterlande findet man A. mehr nördl. um Battenberg (Baur), als südlich um Gladenbach (Hr. Forstinspector Sartorius zu Gladenbach) und in dem südl. Oberhessen längs der kurhess. Gränze von Burggemünden über Wahlen und Bernsburg, Romrod und die riedesel. Waldungen bis Schlitz (v. Schenk und Baur). Um so dürftiger sind die

Digitized by Google

südl. Abhänge des Vogelsbergs damit ausgestattet und von den weitläuftigen isenburg. Waldungen haben nur wenige wächtersbachische Forste einiges Auerwild (Sr. Durchl. der Erbprinz v. Isenburg-Büdingen). Etwas zahlreicher wird dasselbe erst wieder jenseits der Kinzig auf den Nordabhängen des Spessharts, namentlich bei Oberzell und Marjoß (Hr. Dr. Bernstein zu Schlüchtern) und im Biebergrunde und um Lohrhaupten, von wo es im Winter in das hanauische Flachland streicht (Kuchenbecker und Harnickell). Auch im nördl. Odenwalde ist es selten (Hr. Forstinspektor Reiz zu Dieburg) und nur vereinzelt wird es in dem südöstl. Theile desselben, nämlich in der Sandsteinregion (Waldmichelbach, und den Besitzungen der Gr. v. Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und v. Löwenstein) angetroffen (Baur und die Herren Grafen von Erbach zu Fürstenau und zu Schönberg). Im Schmalkaldischen findet sich das A. besonders auf dem F. Breitenbach, doch nicht häufig (Straube), im Schaumburgischen aber gar nicht (Kersting).

Auch in den kältesten Wintern bleibt das Auerwild heimisch, und verändert nur seinen Standort, so daß man dann oft, besonders Hähne in starker Zahl an Orten zusammenstehend findet, wo keine Falzen sind. Auch streicht das Auerwild dann gern nach den Gegenden, wo es viel Waldbeeren gibt. Das Huhn brütet bekanntlich auf der Erde*) und sitzt dabei so fest, daß es sich über den Rücken streichen läßt, weshalb es dann auch dem Raubwilde so leicht zur Beute wird. Im Fuldaischen beginnt die Falzzeit gewöhnlich schon frühe im März und dauert bis Ende Mai, während in Althessen sie erst im April beginnt und nach dem Ausbruche des Laubs endigt. Da das Auerwild sich im Winter vorzüglich von jungen Nadelholztrieben nährt, so hat dasselbe so lange die Nadelholzpflanzungen in Kurhessen noch nicht in's Große gingen, sowohl an den jungen Pflanzungen, als den Saaten oft namhaften Schaden angerichtet (v. Schwertzell).

Der Birkhuhn (T. tetrix, ahd. Birchuon = mullis). Im J. 1470 wurden öfter „Birghane" und „Birghühner" in Hessen geschossen, doch kommen sie im 16. Jahrh. keineswegs zahlreich vor, wogegen das Schmalkaldische stets eine reiche Jagdbeute bot. Im J. 1638 schoß daselbst der landgr. Jägermeister an einem Tage (28. März) 4 Birkhähne. Erst später erscheint dieses Wild in Hessen zahlreicher; die Hofküche zu Kassel erhielt 1712: 29, 1744: 16 und 1794: 18 St. Gegenwärtig ist das Birkwild in manchen Gegenden von Hessen sogar häufig; doch wechselt es seinen Stand je nachdem die Waldbestände und sonstige Verhältnisse sich ändern. In der Forstinspektion Fulda kommt es, mit

*) Im hanfteinischen Gebiete befand sich 1846 ein solches Nest mit 6 Jungen, wovon 5 Hähne waren (Hr. Förster Scheuermann zu Wahlhausen).

Digitized by Google

Ausnahme der Forste Haselstein und Leibholz, auf allen Forsten zahlreich vor. Ebenso sind die hersfeldischen Forste Wippershain, Kerspenhausen und Kirchheim *) reichlich damit versehen, wogegen es auf den andern Forsten nur einzeln, in den Buchenhochwaldungen des Seulingswaldes aber fast gar nicht vorkommt (v. Schwertzell). Im Rotenburgischen hat es sich erst seit einigen Jahren verbreitet, und wie es scheint von S. her; am 1. April 1847 standen bei Emmerichsrode 16 Hähne mit ihren Hühnern (Jordan). Im Schmalkaldischen hat der Forst Breitenbach den stärksten Birkwildstand, obwohl auch auf allen andern dortigen Forsten bald mehr bald weniger Hähne falzen. In der F. J. Allendorf stehen die meisten Hähne auf dem F. Bischofrode und der Umgegend, und auch auf den übrigen Forsten sind derselben viele. In der F. J. Melsungen ist seit früher die stärkste Birkhahnfalz auf dem F. Melgershausen; dagegen haben die neuen Falzen auf den großen Nadel-Holzanlagen der F. Kehrenbach und Wollerode nach dem Heranwachsen des Holzes wieder so sehr abgenommen, daß hier und auf den F. Krumbach und Rottebreite nur noch vereinzeltes Birkwild angetroffen wird. Auch der F. Rosbach hat Birkwild (Hr. Landrath v. Berlepsch). Auf dem Reinhardswalde war früher Birkgeflügel eine Seltenheit und erst nach dem J. 1820 entstanden auf den F. Holzhausen, Hombressen, Beckerhagen, Weißehütte und Wildhaus ebenwohl starke Falzen, welche zwar noch jetzt bestehen, gegen ehemals aber sich wieder verringert haben (Grebe). In der F. J. Habichtswald, wo es früher einzeln vorkam, ist es jetzt schon seit Jahren verschwunden. (Hr. Forstmeister v. d. Malsburg). In der F. J. Ziegenhain findet man die besten Falzen auf dem F. Görzhain, Ottrau, Lingelbach und dem nach Schrecksbach zu liegenden Theile des F. Neukirchen. Auch auf den F. Allendorf, Speckswinkel und Mengsberg kommen bald mehr bald minder B. vor, während auf anderen Forsten sich deren nur selten zeigen. In der F. J. Marburg ist Birkgeflügel nur auf dem Burgwalde und zwar vorzüglich auf den F. Ernsthausen, Todenhausen (auf den s. g. Brüchern) und Oberrosphe heimisch (v. Schwertzell). Auf den hainaischen Waldungen ist es am zahlreichsten gegen Wohra (Harnickell), minder hingegen auf der Seite nach Densberg (Fleck). Im Waldeckischen, wo der Holzbestand dem Aufenthalt des Birkwilds wenig angemessen ist, findet man nicht viel und nur auf dem F. Mandern, der Reiherbach bei Netze und in der Nähe von Arolsen auf dem F. Volkardinghausen (Waldeck); im großherz. Oberhessen kommt Birkwild nur im östlichen und nördlichen Vogelsberg in den riedeselischen und schlitzischen Waldungen

*) Hier liegen oft 20—30 Hähne auf einem Falzplatze (v. Baumbach).

Digitized by Google

vor (Baur). Im Büdingerwalde erscheint es dagegen nur einzeln und nur als Strichvogel (S. D. der Erbprinz von Isenburg-Büdingen) und ähnlich ist es auch im Hanauischen, wo es nur vereinzelt im Winter in der Ebene erscheint (Kuchenbecker). Auch im Odenwalde findet man es nur in dessen südöstl. Theile, besonders im Reviere von Vielbrunn (Hr. Gr. v. Erbach-Schönberg), erscheint aber der Haide (erica) nachziehend im Winter zuweilen auch in der Ebene. Im Schaumburgischen trifft man es nur am Steinhuderſee und zuweilen am Bückeberge als Standwild (Kerſting).

Der Faſan (Phasianus colchicus). Ob man aus dem Vorkommen des Fasans in den alten deutschen Gloſſarien, welche Faſan und Faſihuon nennen, ſchließen darf, daß er ſchon damals in Deutſchland verbreitet war, iſt wohl zu bezweifeln. Daß er aber ſchon im Anf. des 14. Jahrh. bei uns vorhanden war, zeigt eine Urk. von 1333 in welcher den Grafen von Oettingen ausdrücklich von ihren Unterſaſſen der Vogelfang überwieſen wird. Darin heißt es: „Daß ſie es wol verpieten möchten und ſolten in ihrer Grafſchaft, das Niemandts ſahen ſolt den Faßandt, das Rephun und auch die Wachteln" *). In Heſſen waren die F. wenigſten ſchon unter L. Philipp d. Großm. heimiſch und zwar in der Obergrafſchaft Katzenelnbogen in der Umgegend von Dornberg, wo noch bis heute eine wilde Faſanerie fortbeſteht. In dem Beſtellungsbriefe für einen Jäger von 1553 heißt es nämlich: Letzlichen ſoll er auch die Faſanen, als umb Dornbergk und wo ſie ſonſt ſich in halten, pflegen, zum fleißigſten hegen und Niemand's keinen ſchießen noch fangen laſſen". Auch L. Wilhelm IV. hatte Faſanen und ſchickte 1566 einige derſelben ſeiner Schwägerin Hedwig, damals zu Darmſtadt, welche dieſe jedoch ihrer Mutter überließ. Ob die Faſanerie zu Dornberg in Abgang gekommen war, weiß ich nicht, aber L. Georg I. zu Darmſtadt bezog 1572 8 Faſanen von Straßburg. Später hatte L. Moriz, welcher ſchon 1595 Faſane von Mainz erhielt und 1615 ſich deshalb auch an den Pfalzgr. Max zu Wartenberg wendete, einen eigenen Faſanenwärter. Wie es ſcheint lag der Faſanengarten bei Wolfsanger, wo man wenigſtens ſpäter einen ſolchen findet, welchen L. Wilhelm VI. dem Suprintendenten Neuberger ſchenkte und an deſſen Stelle gegenwärtig der danach genannte Oekonomiehof Faſanenhof liegt. Als der Herzog von Sachſen-Koburg 1630 um ein Paar Faſanenhähne bat, antwortetete L. Wilhelm V., daß ihm beim neulichen Heeresdurchzuge 8 der beſten Hähne mitgenommen ſeyen

*) Senckenberg Corp. jur. Germ. I. Adjunct. II. p. 30. Auch im Triſtan (Fortſetzung von Heinrich von Freiberg V. 1142 und 3395) wird der Faſan Baſant genannt.

Digitized by Google

und er jetzt nur noch etliche jährige habe. Der Bestand war also jedenfalls sehr klein. L. Ludwig V. legte einen Fasanengarten bei Kranichstein an und schickte einen Jungen nach Dresden, um denselben dort in der Wartung unterrichten zu lassen. Auch im 17. Jahrh. findet man die Fasanen dort in den Wäldern, insbesondere um Gehaborn. L. Georg II. schrieb 1638: „Was nun die Fasanen belangt, vernehmen wir gern, daß dieselben sich hin und wieder draußen in unserm Lande sehen lassen und vermuthlich darin hecken werden." Dagegen scheinen sie in Niederhessen während des 30jähr. Kriegs zu Grunde gegangen zu seyn, denn L. Wilhelm VI. bezog 1655 ꝛc. zu mehreren Malen Fasanen von Darmstadt. L. Karl legte eine neue Fasanerie in der Aue bei Kassel an, zu welcher unter L. Wilhelm VIII. noch 2 andere im Eichwald bei Bettenhausen, und im Oberholz zwischen Ober- und Niedermölrich und Obervorschütz hinzukamen. Zu diesen fügte L. Friedrich II. noch eine zu Weissenstein, welche nachher von Wilhelm IX. an ihren gegenwärtigen Ort unter die Löwenburg verlegt wurde. Auch hatte derselbe Fürst schon früher eine Fasanerie bei Wilhelmsbad errichtet. Dagegen wurde die im Oberholze ums J. 1794 wieder niedergelegt und die dazu gehörigen Gebäude und Plankenwände denjenigen Einwohnern von Wabern überlassen, welche durch das Aufsliegen einiger preuß. Pulverwagen Schaden gelitten hatten. Auch die Fasanerieen im Eichwalde und zu Wilhelmsbad sind seit 1830 eingestellt worden und jetzt bestehen in Kurhessen nur noch 2 Fasanerieen, in der Karlsaue und zu Wilhelmshöhe.

Wie stark die Fasanenzucht ehemals im Großherzogthum war, ergibt sich daraus, daß 1744: 685 und 1779 232 F. zur Hofküche geliefert wurden. Inzwischen ist auch hier die Fasanerie zu Kranichstein eingegangen *) und nur noch eine halbwilde zu Dornberg vorhanden, welche gegenwärtig S. Gr. Hoheit der Prinz Emil v. Hessen in Pacht hat.

Wilde Fasanen findet man jetzt noch bei Kranichstein und vereinzelt bis Dieburg (Reiz) und auf einigen Rheinauen, insbesondere auf der dem Grafen von Oberndorf zugehörigen Aue des Hofs Schmittshausen, am linken Rheinufer (v. Wedekind). Einen reichen Bestand hat ferner das hanauische Unterland, vorzüglich die Reviere Bruchköbel, Bergen, Naumburg, Wolfgang und die Gemarkung von Langenselbold, minder zahlreich der Forst Großkrotzenburg. (Kuchenbecker.) Auch im rummershäuser Walde unfern Nidda stehen Fasane (Hr. Pfarrer Oeser zu Lindheim). Um Kassel findet man sie nur einzeln. Auch bei Wabern hat man Fasane ausgesetzt und dieser Versuch ist insoweit geglückt, daß noch jetzt, nach Verlauf

*) S. über dieselbe v. Wedekind in Lauroy's Sylvan $18^{11}/_{11}$ S. 126 ꝛc.

Digitized by Google

von 12 Jahren jährlich, immer noch eine bis zwei Ketten dort auskommen (v. Schwertzell).

Im Vorhergehenden ist natürlich nur von dem gemeinen Fasan die Rede gewesen; wann zuerst der Silber- und der Goldfasan in Hessen eingeführt wurden, ist nicht bekannt. Der Goldfasan war wenigstens 1773 schon zu Kassel. In die hanauer Fasanerie kam aus Holland 1769 der erste Hahn, dem erst 1771 eine Henne beigefügt wurde *). Auch hatte man weiße Fasane **).

Das Haselhuhn (Tetrao bonasin, ahd. Hasilhuon) lebt nur in gebirgigen Wäldern und liebt vorzugsweise stille von einem Waldbache bewässerte und mit Erlen, Haseln und Birken bewachsene Thäler, wo es sich in dichten Zweigen oder im Farren- und Haidekraute aufhält. Die Ebenen besucht es nicht. Ungeachtet es sich stark vermehrt, so scheint es doch auch schon in frühern Zeiten nicht sehr zahlreich gewesen zu seyn, sicher in Folge seiner vielen Feinde. Gegenwärtig findet man dieses eben so schöne als vortrefflich schmeckende Federwild nur noch im nördlichen Oberhessen und im S. O. von Kurhessen. Dort sind es vorzüglich die Wälder um Battenberg und die nächst Frankenberg sich ausbreitenden Forste von Hommershausen (Breitestrut), Viermünden und Hessenstein; von da zieht es sich immer vereinzelter und seltner werdend bis in die hainaischen Waldungen, sowie durch den Burgwald bis gegen Wetter, wo es sich namentlich noch auf den Forsten von Todenhausen und Treisbach findet, und von Battenberg, wo es vorzüglich um Elbrighausen vorkommt, südwärts über Biedenkopf und Kaldern bis Gladenbach. Dagegen erstreckt es sich über das Witgensteinsche und Siegensche und weiter nördlich durch die rauhen Gebirge von Hallenberg, Medebach, Winterberg bis nach Arnsberg, sowie über das westl. Waldeck bis über Brilon, Meschede und Padberg hinaus. Im südöstl. Kurhessen findet man es zuerst jenseits Fulda im niederkalbacher Forste — wo sich jährlich nicht mehr als eine Kette hält — und dann weiter in den Forsten von Schlüchtern, Sterbfritz, Altengronau, Mittelsinn, und an der ganzen N. Seite des Spesshards bis über Lorhaupten und Bieber, nördl. der Kinzig aber über Steinau und Salmünster bis über Ulmbach hinaus, wogegen es in den isenb.-birsteinschen Waldungen schon wieder ein seltener Strichvogel ist. Im Schmalkaldischen, wo es im 16. Jahrh. oft erlegt wurde, und (wie überhaupt in Thüringen) auch noch gegen Ende des 17. Jahrh. häufig war, ist es nur im broteroder Forste noch heimisch, obwohl selten. Es ist eine auffallende Erscheinung wie das Haselhuhn sich seit etwa 40 J. vermindert und weite ihm sonst heimische Strecken geräumt

*) Hanauer Magazin 324 u. Götze Naturgeschichte einiger Vögel S. 7.
**) Götze a. a. O. S. 20 ꝛc.

hat, denn noch gegen Ende des vor. Jahrh. war es beinahe über ganz Niederheſſen verbreitet. Man ſieht dieſes aus den Schußregiſtern der herrſchaftlichen Jagden, wonach in den O. F. Habichtswald, Homberg und Hersfeld immer noch alljährl. mehrere St. geſchoſſen wurden. Nur in den O. F. Spangenberg und Soden war es auch damals ſchon verſchwunden. In dem O. F. Habichtswald hielt es ſich am längſten in den Wäldern der Elbermark; um Rotenburg, wo Lucae im Anf. des vor. Jahrh. ſeiner noch ausdrücklich gedenkt, brütete das Haſelhuhn noch vor etwa 30 J. im Waldreviere Ochſenbach zwiſchen Ludwigseck und Beenhauſen (Jordan). In dem O. F. Hersfeld, wo es ſich am längſten im A. Landeck erhielt, wurde in der v. baumbachſchen Jagd zu Kirchheim von 1734—1739 noch jährlich 1 Stück, und vor etwa 20 J. das letzte erlegt (v. Baumbach). Auch am Dünsberg (unſern Gießen) erinnert man ſich noch des zuletzt gefangenen H., und ebenſo iſt es auch im Odenwalde, wo es noch im Anf. dieſes Jahrh. vorhanden war, gänzlich verſchwunden. Dagegen findet man es noch jenſeits des Rheins bei Alzei, im Vorholz, am Fuße des Donnersbergs (v. Wedekind). Nur in der Strichzeit, im Okt., verliert ſich zuweilen noch ein Haſelhuhn über ſeine jetzigen Gränzen hinaus. So wurde im Herbſte 1846 eins bei Rülſerod, unſern Alsfeld, im J. 1847 ein anderes bei Fritzlar und 1848 eins bei Wilhelmsthal geſchoſſen. — Um Frankenberg, Battenberg und Biedenkopf ſcheint das H. übrigens ſchon in alter Zeit in größerer Zahl heimiſch geweſen zu ſeyn. Schon 1456 werden zu Frankenberg 11 H. für 6½ Tournoſſe und 1497 3 H. für 5½ Schill. verkauft, während damals 1 Haſe 4 Schill. galt. L. Ludwig zu Marburg beſtellte für den Fang der Haſelhühner 1589 einen beſondern Hühnerfänger, welchen der Förſter zu Biedenkopf in der Fangweiſe unterrichten mußte.

Das Steinhuhn (Perdix saxatilis), welches jetzt nur noch in den ſüdlichſten Gebirgen Deutſchlands, in der Schweiz, in Italien und im Orient vorkommt, lebte im 16. Jahrh. in den felſigen Bergen am Rhein und namentlich in der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen (St. Goar). Im J. 1585 wurden „5 Steinhühner" (3 Hähne u. 2 Hühner) von Rheinfels nach Kaſſel geſchickt. Später 1591 theilte L. Wilhelm IV. dem H. Heinrich Julius von Braunſchweig 12 „rothe Steinhühner" mit, welche er in der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen fangen laſſen. Es waren im Ganzen 15 gefangen worden, 3 aber geſtorben. Der Oberamtmann zu Rheinfels ſchrieb dabei, daß ſich dieſe Hühner in den hohen Klippen aufhielten und gar ſchwer zu fangen ſeyen; drei Hühnerfänger und Waidleute hätten 16 Tage damit zugebracht; da ſie jedoch die Kunſt des Fangens jetzt beſſer inne hätten, hoffte er k. J. mehr liefern zu können. L. Wilhelm IV. ſchickte damals

6 „rothe Hühner“ dem Bischofe von Halberstadt, welcher den Boten zurückbehielt, um sich dessen Raths bei der Aufbauung eines Häuschens nächst Gottersleben zu bedienen. In Bezug auf jene 15 „rothe Steinhühner“ schrieb damals der Ldgr., daß ein Theil derselben gar zahm, der zuletzt gefangene aber noch ganz wild wäre; er habe deshalb befohlen sie 10—14 Tage zusammen zu lassen, damit auch diese etwas gezähmt würden, denn sie würden so zahm „daß sie zu einem auf den Tisch flögen“. Er halte sie nicht für so weichlich, daß man sie in eine warme Stube setzen müsse, es genüge vielmehr eine Kammer, in der es nicht zu kalt sey.

Das Moraſt-Waldhuhn (T. albus), welches den Norden bis Preußen herabbewohnt, verſtreicht ſich nur außerordentlich ſelten in's mittlere Deutſchland. Im Anf. dieſes Jahrh. kamen während des Winters 4 St. in die Nähe von Hanau, wo ſie ſich mehrere Tage aufhielten, bis 2 von ihnen geſchoſſen wurden.

Das Feld- oder Rebhuhn (T. perdix, ahd. Rebahuon u. Feldhuon). Obwohl es allenthalben und vorzüglich durch alle offenen Fruchtgegenden verbreitet iſt, ſo hängt die Menge ſeines Vorkommens doch ſehr von der Strenge des Winters und der mehr oder minder günſtigen Witterung in der Zeit ab, wenn die jungen Hühner auslaufen. Nach dem Winter von $18^{29}/_{30}$ waren in manchen Jagdbezirken gar keine und in andern nur ſehr wenige Hühner vorhanden, ſo daß achtſame Jäger im Herbſte 1830 ſich deshalb der Hühnerjagd gänzlich enthielten. Auch dauerte es 8—10 J. ehe die Hühnerjagd in Altheſſen wieder in vollkommen guten Stand kam. In den fruchtbaren Feldern der Umgegend von Hanau iſt die Hühnerjagd in günſtigen Jahren ſehr ergibig, doch kommen auch dort Jahre vor, wo es nur wenige gibt. Im Fuldaiſchen hingegen, wo die Waldbeſchaffenheit Schutz gegen jede Witterung bietet, iſt und bleibt die Hühnerjagd jeder Zeit gut und übertrifft unſtreitig alle Hühnerjagden im übrigen Heſſen. In günſtigen J. liefern zwar auch die Umgegend von Kaſſel und die von da nach Wabern und Homberg ſich ausdehnenden Flächen, die fruchtbaren Felder des Schwalmgrunds, die Umgegend von Amöneburg und der Ebsdorfergrund, das Lahnthal bei Marburg, das Fuldathal bei Hersfeld und der Werragrund bei Herrnbreitungen, Eſchwege und Allendorf reiche Erträge, doch hängt dieſes immer mehr oder weniger von dem Verhältniſſe der Witterung ab (v. Schwertzell). Im Großh. Heſſen finden ſich die beſten Hühnerjagden in der Wetterau und in den fruchtreichen Flachland jenſeits des Mains. Früher wurden in Heſſen die Hühner während des Winters gefüttert und anderwärts zu demſelben Zwecke ſogar eingefangen, um ſie den Winter über gegen alle Gefahren zu ſichern. Dieſes geſchah ſchon gegen Ende des 16. Jahrh. vom Biſchofe von Hal-

Digitized by Google

berstadt, der am 20. Okt. 1591 an L. Wilhelm IV. schrieb, er habe bis jetzt zwar noch nicht mehr als 375 St., hoffe aber das 1000 voll zu bekommen. Dasselbe fand noch im Anf. dieses Jahrh. in der Isenburg. Herrsch. Lengsfeld statt und geschieht noch heute in der Herrsch. Tann in der Röhn.

Im 14. u. 15. Jahrh. wurde in Hessen das Feldhuhn gewöhnlich das wilde Huhn genannt. Als L. Hermann im Oktober 1387 zu Marburg verweilte, schickte ihm der dortige Komthur des deutschen Ordens durch seinen Schreiber „wilde Huner" und auch zu Kassel ist 1461 von „wilden Hunern" die Rede. Auch schon in früherer Zeit schonte man bei der Jagd die Alten. Ein Bericht aus Darmstadt vom 10. Jan. 1567 sagt: „es ist an den Hühnern nichts im Felde zu hegen, wenn der Sommer kommt ziehen doch die Haufen hinweg und bleibt nichts mehr als die alten in ihrer Feldart, leiden auch keine andern bei sich; allein müssen allewege, wenn ein Hauf gefangen wird, die 2 Alten wieder ausgeworfen werden." Die Hofküche zu Marburg erhielt 1582: 1121, 1583: 1089, 1585: 915, 1586: 512 St., die zu Kassel 1584: 707, die zu Darmstadt: 1744: 1406, 1750 2919 und 1779: 985 St.

Die Wachtel (Coturnix dactylisonus, ahd. Quattala u. Wathala) erscheint erst, wenn alle übrigen Zugvögel schon eingezogen sind, gewöhnlich um die Mitte des Mai, und verweilt bei uns bis gegen Ende Sept., zuweilen auch bis über die Mitte des Okt. hinaus. Die W. bewohnt die Getreidefelder, vorzüglich die Waizenäcker, und liebt mehr die offenen Gegenden als die Gebirge, denn in den Gebirgsthälern findet man sie nur mehr vereinzelt. „Die meisten — sagt Hr. v. Schwertzell —" habe ich auch zwar in großer Anzahl am Fuße der Amöneburg angetroffen. Auch in den Feldern bei Neustadt, bei Ziegenhain gegen Treisa und Wasenberg hin, sowie in den großen Feldern um Hanau und Fulda liegen in manchen Jahren ungemein viel Wachteln." Als Seltenheit muß hier bemerkt werden, daß im August 1846 sogar in den kleinen Feldern bei Hohlebörn und Seligenthal oberhalb Schmalkalden Wachteln geschossen wurden, was früher niemals geschehen seyn soll. Auch in der Wetterau und in den Feldern jenseits des Mains trifft man sie zahlreich. Aber nicht in jedem J. sind sie gleich häufig; während sie oft zahllos erscheinen, findet man sie in einem andern J. höchst spärlich. So bemerkte man z. B. 1740 bei Darmstadt mehr Wachteln, als sich dessen die ältesten Leute zu erinnern vermochten. In den Lieferungs-Registern des 16. und 17. Jahrh. findet sich die W. stets nur in sehr geringer Zahl. Diese mehrt sich erst im vor. Jahrh. Im J. 1712 wurden 959, 1744: 58 und 1791 nur 10 St. an den Hof zu Kassel eingeliefert. Nach der Versicherung alter Jäger soll ihre

Digitized by Google

Zahl sehr abgenommen haben. — Im 16. Jahrh. fing man die Wachtel „mit der Pfeife", nämlich mittelst Reizens und dem Wachtelgarn, wie es noch jetzt geschieht, „mit dem Spreidgarn" und dem vorstehenden Hunde; mit dem „Spreidgarn" und dem Baumfalken und endlich mit dem Sperber.

Laufhühner.

Die große Trappe (Otis tarda), welche besonders auf den thüring. Fruchtebenen heimisch ist, kommt im nördl. Hessen nur vereinzelt und nur auf dem Winterstriche vor. Im Winter 17⁹⁹/₀₀ sah man sie öfter in Oberhessen, 1 Exemplar wurde geschossen und 1 anderes todt gefunden. Auch im Jan. 1799 wurden einzelne in der Gegend von Marburg bemerkt und im Winter 1803/4 viele Trappen lebendig gefangen, weil das Glatteis ihre Flügel zusammengeleimt hatte. Auch noch in neuerer Zeit hat man im Lahnthale unterhalb Marburg im Winter 10—12 Stück zusammen gesehen (v. Schenk). Im schneereichen Winter von 1838 zeigten sich 2 Exempl. in der Gegend des Herzbergs (Volmar). Am 15. März 1845 wurde ein altes Weibchen bei Breitenbach oberhalb Rotenburg erlegt, die einzige Trappe, welche dort seit langen Jahren sichtbar geworden (Jordan). Auch bei Kassel wurden am 15. Jan. und 19. Febr. 1846 Trappen bemerkt. Häufiger sind sie in der Wetterau und in der Rheinebene, vorzüglich aber in strengen und schneereichen Wintern in der hessischen Rheinprovinz, wo viel Reps gebaut wird (Baur). Hr. Förster Engel, jetzt zu Hausen, sah einstmals am Rhein einen Trupp von 29 Stück. Auch nisten einzelne Paare alljährlich in den Niederungen am Rheine (Baur. Caup). Vorzüglich zahlreich zeigte sich dort die Trappe in den J. 1638 und 1639, vorzüglich in der Gegend von Gehaborn. Damals hielt der Hof zu Darmstadt einen besonderen Trappenfänger.

Die kleine Trappe (O. tetrax) ist weit seltener als die große, denn sie gehört dem südlichen Europa und kommt nur ausnahmsweise, wenn sie sich verfliegt, in nördlichere Gegenden, wie es scheint jedoch nicht über die Wetterau hinaus. Am 20. Febr. 1600 schickte L. Ludwig V zu Darmstadt einen „Trappen" von „der kleinen Art" seinem Oheim zu Marburg. Im April 1800 wurde ein Weibchen bei Bingenheim unter dem Lerchengarn gefangen und 1804 ebenwohl im April ein Männchen bei Trebur geschossen (Caup). Noch vor einigen J. wurde in der Gegend von Darmstadt ein Exemplar erlegt (Baur u. v. Wedekind).

Die Kragentrappe (O. houbara), welche Nordafrika bewohnt, erscheint bei uns nur höchst selten. Vor etwa 25 J. wurde bei Offenbach 1 Ex. erlegt, welches sich im Museum zu Frankfurt

Digitized by Google

befindet. Dr. Meyer hält daſſelbe jedoch für ein altes Männchen von Otis Tetrax.

Der Auſternfiſcher (Haematopus ostralegus), in Holland ſehr zahlreich, kommt im Frühjahr und Herbſt zuweilen an unſere Flüſſe, und iſt am Main ſchon mehrere male geſchoſſen worden. Im J. 1803 am 10. Aug. wurde 1 St. bei Aſchaffenburg geſchoſſen, und am 2. Sept. 1810 ein anderes bei Offenbach.

Der graue Sonderling (Arenaria Calidris) zeigt ſich auf ſeinem Zuge im Frühjahr und Herbſt an den Ufern der Flüſſe und Teiche, namentlich am Rhein und Main.

Der iſabellfarbige Läufer (Cursorius isabellinus), ein in Deutſchland höchſt ſeltner Vogel, wurde am 13. Nov. 1807 auf einem flachen Sandfelde bei Braunshardt (1½ St. von Darmſtadt) erlegt.

Der Dickfuß, Steinwälzer oder ſchreiende Brachvogel (Charadrius Oedicnemus) iſt im nördl. Heſſen ſelten. Außer 3 im Okt. und Nov. 1842 erlegten Exempl. iſt er Herrn Sekr. Hofmann noch nicht vorgekommen. Vor mehreren J. erlegte Hr. Landgrebe im Winter 1 Exempl. bei Kaſſel. Im Main- und Rheinthal findet er ſich jedoch einzeln vom April bis November. Auch niſtet er wie ſchon im Anfang dieſes Jahrh. ſo auch noch jetzt auf den Dünen bei Alzenau (einige St. öſtl. von Hanau) und nach Niederrodenbach zu, ſowie in der Sandebene des Rheins (Kuchenbecker und Caup).

Der Regenpfeifer (C. morinellus), der dem nördl. Europa gehört, zeigt ſich nur im Frühlingszuge, welcher im März in großen Schaaren geſchieht, und ebenſo auch im Herbſtzuge. Beſonders zahlreich ſieht man ihn im Frühlingszuge im Schaumburgiſchen (Kerſting); auch an der Lahn und Ohm findet man ihn oft im Frühling und Herbſte (Schenk), ebenſo an der Werra, obwohl hier ganz vereinzelt, auf ſumpfigen Wieſen und Kiesbänken (Ries), was namentlich 1837 der Fall war (Scheuermann). Dagegen hat man ihn in der Gegend von Rotenburg noch nicht bemerkt (Jordan) und auch im Main- und Rheinthal ſoll er ſelten ſeyn. (Caup und Kuchenb.). Doch wurde er 1803 im Septb. auch hier in ziemlicher Anzahl geſehen.

Der Halsbandregenpfeifer (Ch. hiaticula) findet ſich im März und April *), und vom Aug. bis Oktober beinahe allenthalben an Flüſſen, Teichen ꝛc. im Durchzuge (Sezekorn).

Der weißſtirnige Regenpfeifer (Ch. albifrons) niſtet zwar nicht bei uns, findet ſich aber auf ſeinem Herbſtzuge ziemlich häufig an unſern Flüſſen und Teichen.

*) Im Schaumbg. 1844 am 20. April (Kerſting).

Digitized by Google

Der Goldregenpfeifer (Ch. auratus), im Norden nistend, zeigt sich auf seinem Durchzuge, der im Frühjahr im März und April und in großen Schaaren erfolgt, besonders in den Ebenen, namentlich im Schaumburgischen (Kersting) und am Main und Rhein (Caup).

Der kleine Regenpfeifer (Ch. minor) findet sich ebenfalls an unsern Gewässern. Im April (1845 am 24. April) sich einstellend, nistet er allenthalben auf den Sandbänken der Flüsse, (Sezekorn) und zieht im Aug. und Sept. wieder fort.

Taubenvögel.

Die Ringeltaube (Columba Palumbus, ahd. Hringiltuba) ist ein in Menge verbreiteter Zugvogel, der mit der Schnepfe kommt, dann in Laub- und Nadelholz-Waldungen in den Spitzen der Stangenhölzer nistet, und im Okt. in großen Flügen wieder südwärts zieht; doch bleiben bei gelinden Wintern und vorzüglich wenn es Buchen- und Eichelmast gegeben, viele hier (Mergell). Im Herbst sieht man die R. oft in zahlreichen Flügen die Felder besuchen (Waldeck). Im Schmalkaldischen, wo sie in den Nadelhölzern nistet, wird sie nur selten angetroffen (Straube).

Die Turteltaube (C. turtur, ahd. Turtiltuba) ist ebenwohl Zugvogel, der erst zur Zeit der Belaubung der Wälder, zugleich mit dem Kukuk, Ende April od. im Anf. des Mai, meist in geringer Zahl und selten in großen Flügen, erscheint nnd im Aug. und Sept. wieder fortzieht. Im Winter scheinen keine hier zu bleiben. Man findet sie in allen nicht zu hoch liegenden Gegenden ziemlich häufig (v. Schwerzell und Waldeck), je nach den Oertlichkeiten jedoch bald mehr bald weniger als die Hohltaube. Während sie z. B. im Schaumburgischen zahlreich ist (Kersting), findet man in der Gegend von Treisa (Hr. Pfarrer Frölich zu Mengsberg) und südlich von Marburg, nur wenige. Weil sie ihr Nest meist nächst den Wegen baut, nennt man sie an der Schwalm Wegtaube.

Die Holz- oder Hohltaube (C. oenas, ahd. Holztuba), ebenfalls ein Zugvogel, welcher noch vor der Ringeltaube ankommt und bis in den Herbst bleibt. In Mastjahren verweilt sie oft den ganzen Winter hier. Hr. Forstrath Waldeck sah eines Tages im Winter von 1846/47 bei einer Kälte von 16° mehrere zahlreiche Flüge dieser Taube in einem Eichenbestande, wo sie die Eicheln aufsuchten. Sie nistet in hohlen Bäumen, zuweilen auch in Felsen und altem Gemäuer. Da wo die alten Waldbäume verschwinden, ziehen sie sich weg (Hr. Oberst von Starf). Im Allgemeinen ist sie zahlreicher als die Ringeltaube; an der Werra jedoch nur vereinzelt zu finden (Ries und Scheuermann), am Knüll trifft man sie weniger als die Ringeltaube (Engel), seltner noch ist sie im

Digitized by Google

Schmalkaldiſchen (Straube) und im Schaumburgiſchen ſogar eine ſeltene Erſcheinung im Zuge; Hrn. Kerſting iſt nur ein Fall bekannt, daß ſie dort geniſtet.

Schwimmvögel.

Gänsevögel.

Der Singſchwan (Cygnus musicus, ahd. Swan u. Albiz) lebt im hohen Norden und findet ſich nur in ſtrengen Wintern auf unſern Flüſſen ein, gewöhnlich in kleinen Geſellſchaften. Am 9. Febr. 1495 wurde ein Schwan bei Borken geſchoſſen, wie dieſes eine borker Rechnung von d. J. angibt: „Item VI Albus eynem Boden trug eynen Swan jehn Marpurg, hatte Sueſſen Zog geſchoeſſen vff ſente Appolonien Tag.“ Nachdem ſchon 1619 ſich mehr Schwäne als gewöhnlich am Rheine gezeigt, erſchienen am 22. Febr. 1622 derſelben wieder viele und ließen ſich im Ackerloch beim Hospital Gronau nieder, von denen L. Ludwig mehrere ſchießen ließ. Im Mai 1639 wurden auf dem Stadtteiche (dem großen Woog) bei Darmſtadt 3 Schwäne von 26½, 27 und 29 Pf. geſchoſſen. Auch 1800 wurden ſowohl in derſelben Gegend als auch in Oberheſſen mehrere erlegt. Bei der Neuenmühle, oberhalb Kaſſel, wo in Folge der ſtarken Strömung die Fulda meiſt offen bleibt, erſchienen ſie früher, wie es ſcheint, ſo oft, daß L. Wilhelm VIII hier ein beſonderes Schießhaus hatte. Auch im Jan. 1805 hatten ſich hier bei einer heftigen Kälte, neben einer Menge von Enten, 8 Schwäne niedergelaſſen, von denen 2 geſchoſſen, ein dritter aber verwundet und bei Allendorf an der Landsburg gefangen und auf die Waſſer in der Karlsaue geſetzt wurde *). Bereits im Spätherbſte 1809 ſah man häufig Schwäne am Rhein und Main. Im März 1814 erſchien eine Kette von 12 St. in der Ebene von Wabern. Auch auf kleinern Gewäſſern laſſen ſie ſich nieder, wie z. B. auf der Sinn, wo im Winter von 1828/29 8 St. ſich einfanden, von denen mehrere erlegt wurden. Im Winter von 1829/30 lagen 4 St. unterhalb der Neuenmühle auf der Fulda und zwar in Geſellſchaft eines zahmen Schwans aus der Aue (Sezekorn). An mehreren Orten in Heſſen ſah man ſie auch in dem kalten Winter von 1837/38. Ums J. 1842 befanden ſich auf der Schwalm bei Hebel 12 St. (Hr. Pfarrer Gutberlet zu Hebel). Am 2. März 1845 wurden von 4 St. bei der Neuenmühle 2 Stück geſchoſſen, von denen der eine nur gelähmt noch jetzt in der Aue lebt (Landgrebe). Auch am 13. deſſ. M. wurden 4 St. bei Witzenhauſen auf der Werra erlegt (Ries), am 29. deſſ. M. wieder 3 oberhalb Kaſſel bei der neuen Mühle

*) S. das Nähere im wildungenſchen Taſchenbuche von 1805/6 S. 191 ꝛc.

gesehen und bei Hombressen 1 Er. geschossen (Sezekorn). Auf der Eder sind sie ebenfalls nicht selten (Waldeck), doch halten sie sich hier immer nur wenige Tage auf, wie es scheint um auszuruhen, nnd ziehen dann weiter südlich nach dem Rheine, wo man sie stets in größerer Zahl findet. Dieses war vorzüglich in dem kalten Winter von 1839/40 der Fall, wo sie in großer Zahl längere Zeit auf den überschwemmten Wiesen bei Lorsch und Heppenheim und auf dem Rheine verweilten. Man sah Züge von 40 St. und kann annehmen, daß dort in einem Umfange von 3—4 St. zu gleicher Zeit mehr denn 100 St. vorhanden waren. Einige wurden geschossen und andere gefangen. Von den letzten lebt noch jetzt einer wohl und munter auf dem Schloßgraben zu Darmstadt. Durch den Schuß nur leicht am Flügel verwundet, und bald wieder geheilt, flog derselbe, sobald ihm die abgeschnittenen Schwungfedern wieder gewachsen waren, an einem schönen Tage davon, anfänglich nur auf den großen Woog bei der Stadt, und dann weiter nach dem Rheine. Dort aber wurde er in der Nähe von Gernsheim von einem vorüberfahrenden Dampfschiffe, welches ein Boot mit Jägern aussetzte, von neuem geschossen, und darauf in Gernsheim reklamirt. Er war wieder nur flügellahm und sonderbarer Weise an derselben Stelle verwundet worden, wo er den ersten Schuß erhalten hatte. Nunmehr aber nahm man ihm seine Flugluft durch das Abschneiden des Handgelenks (Hr. Oberforstmeister Frhr. v. Dörnberg zu Darmstadt). Im Anf. Febr. 1848 wurde bei Heskem in Oberhessen 1 Er. geschossen. Als etwas ganz Außergewöhnliches muß bemerkt werden, daß am 25. August 1847 bei Kerstenhausen, unfern Fritzlar, ein Singschwan geschossen wurde.

Daß unter jenen nicht auch zuweilen der stumme Schwan (C. olor) mit untergelaufen ist, der schon in Pommern seine Heimath hat, ist übrigens leicht möglich. Dieser wurde schon frühe auf Teichen und Stadtgräben gehalten und auf fürstlichen Tafeln zu Schauessen verwendet. L. Wilhelm IV erbat sich 1578 von der Gräfin von Tecklenburg 2—3 Schwäne zur bevorstehenden Kindtaufe und erhielt deren 4. Von denen, welche auf dem Festungsgraben von Ziegenhain gehalten wurden, wurden 1592 einige dem Herzoge von Württemberg überlassen. Auch L. Ludwig IV. zu Marburg erhielt 1593 2 junge Schwäne von dem Grafen Franz von Waldeck. Im Anf. des 17. Jahrh. war besonders zu Erfurt eine bedeutende Schwänezucht und die Stadt Zwickau unterhielt seit alter Zeit zur Bewahrheitung ihres Namens (Cygnea) stets eine Anzahl von Schwänen*).

Der Pelikan (Pelecanus onocrotalus, ahd. Wisigoma, Sisigomo, Hisigomo, Husigomo), welcher zunächst dem

*) v. Lebebur's Allgem. Archiv III 265 ꝛc.

öſtlichſten Europa angehört, verfliegt ſich zuweilen nach dem ſüdlichen Deutſchland, ſehr ſelten aber ſieht man ihn nördlicher. Im Juli 1733 wurde ein Exempl. bei Ramholz, unfern Schlüchtern, erlegt, welches noch jetzt im Muſeum zu Kaſſel aufbewahrt wird.

Der baſſaniſche P. (P. bassanus), gehört den nördlichen Gegenden an und zeigt ſich uns nur ſelten auf ſeinen periodiſchen Wanderungen. Im Anf. dieſes Jahrh. wurde bei Darmſtadt ein vom Fluge ermattetes St. lebendig gefangen und befindet ſich im dortigen Muſeum.

Die Saatgans (Aras segetum) kommt jeden Herbſt aus ihrer nörd. Heimath zu unſeren Flüſſen und richtet oft nicht unbedeutenden Schaden auf den Saatfeldern an. Je nach der Strenge des Winters bleibt ſie bald den ganzen Winter — wie z. B. 1845 — bei uns, bald — wie 1846 — erſcheint ſie erſt im Jan. und zieht ſchon im Febr. wieder heimwärts. Am zahlreichſten ſieht man ſie an der Weſer, am Rhein und am Main. Vor etwa 20 u. m. J. ſah man ſie in ſehr ſtarken Flügen bei Wabern und in den Thälern der Schwalm (bei Ziegenhain) und der Ohm (bei Kirchhain), was jetzt nur noch in geringer Zahl der Fall iſt; nur bei Ueberſchwemmungen bemerkt man daſelbſt noch kleine Flüge (v. Schwertzell). Auch an der Kinzig iſt ſie häufig und in der Gegend von Niederrodenbach ſieht man ſie oft zu Hunderten (Harnickell). In der Faſanerie zu Wilhelmshöhe befindet ſich ein Paar, und zwar das ältere St. ſeit etwa 45, das andere ſeit etwa 40 J., ohne daß daſſelbe jemals geheckt hat. L. Georg I von Heſſen-Darmſtadt hatte einen beſondern Gänſefang angelegt, den er jedoch ſchon 1579 wieder eingehen ließ, weil die Koſten nicht dabei herauskamen.

Die Graugans (A. cinereus), welche den Norden und zwar ſchon den deutſchen N. bewohnt, erſcheint bei uns nur auf ihrem Durchzuge, meiſt aber nur einzeln unter den Saatgänſen.

Die Ringelgans (A. torquatus) auf Rott-, Brand- und Baumgans genannt, gehört dem hohen Norden an und kömmt ſehr ſelten über die deutſchen Geſtade hinaus. Den Namen Baumgans erhielt ſie, weil man ehemals glaubte, ſie entſtehe nicht aus einem Ei, ſondern wachſe an den Bäumen. Im Frühjahr 1798 wurde unſern Marburg 1 Ex. geſchoſſen, ſowie in neuerer Zeit mehrere an der Fulda bei Kaſſel. Gr. Otto v. Solms ſchickte dem Ldgr. Ludwig IV 1589 2 Baumgänſe, die Verzögerung damit entſchuldigend, daß ſein Geſinde, die eine aus Unachtſamkeit wieder fort fliegen laſſen, ſo daß er erſt wieder eine andere habe holen laſſen müſſen.

Die Bläſſengans (A. albifrons) findet ſich nur ſelten und meiſt unter den Saatgänſen bei uns ein. In frühern J. iſt ſie einigemal bei Kaſſel geſchoſſen worden. Ende Dezb. 1847 ver-

Digitized by Google

weilte 1 Ex. 14 Tage lang auf der Fulda oberhalb Kassel (Landgrebe).

Die weißwangige Gans (A. leucopsis) verstreicht sich sehr selten zu uns. Im J. 1805 im Jan. wurde 1 Ex. bei Offenbach und vor etwa 9 J. einige in der Nähe des Mains bei Hanau geschossen (Kuchenbecker). Hr. Kersting hat sie auch einmal im Schaumburgischen bemerkt, sowie Hr. Waldeck im Dez. 1845 2 St auf der Eder erlegt.

Der gemeine Säger (Mergus merganser), von Baldner das große Merchen gen. *), ist ein in manchen Wintern auf unsern Gewässern, am häufigsten jedoch auf dem Main und Rhein, sich einstellender Vogel. An der mittlern Eder erscheint er regelmäßig gegen Weihnachten in Flügen von 6—8 St. und verläßt dieselbe wieder gegen Ende Februar, bei gelindem Wetter oft auch schon früher (Waldeck). Auch bei Kassel findet er sich jeden Winter auf der Fulda, sowohl über der Aue als unter der Stadt ziemlich häufig (Landgrebe). Weit seltner besucht er hingegen die obere Fulda. Am 14. Dez. 1844 sah man 3 St. unterhalb, und am 3. Febr. 1847 3 St. oberhalb Rotenburg, sonst nicht (Jordan). Im Winter von 1846/7 wurde ein Paar nebst einem jungen Vogel auf der Dill bei Hermannstein geschossen (v. Schenk).

Der langschnäblige Säger (Mergus serrator) ist weit seltner als M. merganser, und wird in manchen J. gar nicht bemerkt. Am meisten sieht man ihn am Rhein und Main. Im Winter von 1809 war er besonders auf dem letztern häufig. Man findet ihn immer sehr vereinzelt, namentlich auf den kleinern Flüssen. Im Winter d. J. 1838 wurde ein Ex. auf der Mümling bei König geschossen (Hr. Graf v. Erbach-Schönberg). Auch an der Eder ist er einigemal erlegt worden (Waldeck). Im Herbst 1842 traf Hr. Landgrebe 12 St. zusammen bei der Neuenmühle auf der Fulda, von denen er 3 St. auf einen Schuß erlegte. Sehr selten sieht man ein altes Männchen.

Der weiße oder kleine Säger, auch die weiße Nonne gen. (M. albellus), hält sich vom Dez. bis März an den offenen Stellen der Gewässer auf und ist am Rhein und Main nicht selten (Caup); ebenso bei Kassel, wo er sich jeden Winter auf den offenen Stellen der Fulda bei der Neuenmühle und bei Wolfsanger in kleinen Gesellschaften von 4 bis 6 St. einfindet (Landgrebe). Seltner ist er dagegen auf unsern kleinen Flüssen. Hr. Sekr. Hofmann zu Giessen hat ihn in 10 u. m. Jahren nur einmal gesehen; im Winter von 1839/40 erschien ein altes Männchen auf

*) Für die verschiedenen Taucherarten findet man im Althochdeutschen die Bezeichnungen: Merrich, Merricho (mergulus), Alacra (mergulus), Tuchari und Tuchil (mergus u. mergulus).

der Fulda in der Nähe von Rotenburg, welches im März geschossen wurde. Auch im Winter von 1803/4 und im Jan. 1805 wurden einzelne in Oberhessen gesehen. — Auf der Weser bei Rinteln fanden sich M. merganser, serrator u. albellus im Winter 1844/45 schon im Dezember ein und verweilten bis zum 23. März, wogegen sie 1846 erst im Anf. Jan. erschienen.

Der weiße Tölpel (Sula alba) verfliegt sich aus seiner nordischen Heimath nur selten ins mittlere Deutschland. Im Winter von 1793 wurde einer an einem Teiche im Odenwalde erlegt.

Die Fregattscharbe*) (Carbo aquilus. Meyer) verfliegt sich nur selten aus seiner südl. Heimath. Im Jan. 1792 soll 1 Ex. bei Münden geschossen worden seyn, was aber bezweifelt wird (Sezekorn). Dagegen soll Hr. Förster Schulz in der Karlsaue bei Kassel einen C. cormoranus geschossen haben (Sezekorn).

Enten.

Die Enten (Anas, ahd. Anut die Ente, und Antrecho der Entrich, mhd. Antvogel). Man fing ehemals die wilden Enten entweder mit Angeln oder wenn sie noch jung waren mit Netzen; ferner mit Schießen und dem Falken, am zahlreichsten jedoch mit dem Entenfang und dem Lockherd. Zu den beiden letzten Fangarten, welche schon im Schwabenspiegel erwähnt werden, gehörte ein geübter Entenfänger mit guten Lockenten. Wie gering noch unter L. Philipp der Entenfang gewesen seyn muß, kann man daraus schließen, daß 1560 nur 9 St. in die Hofküche kamen. Eine um so größere Bedeutung erhielt derselbe aber unter Philipps Söhnen, namentlich Georg I. zu Darmstadt. Nachdem dieser Fürst 1574 14 Lockenten, das Stück für 1 Thlr., in Friesland aufgekauft, mit denen er noch in dems. J. 102 Enten fing, ließ er im J. 1575 bei Biebesheim, zwischen dem Rhein und der Modau, durch Hildebrand aus Lich einen Entenfang bauen. Einen zweiten legte er hierauf noch in demselben J. auf dem Teiche bei Kranichstein an. Da er jedoch für diesen keine Lockenten hatte, bat er den Gr. Ebert v. Solms um Eier langschnäbliger Enten, damit er nicht nöthig habe, deshalb einen Boten nach Friesland zu schicken. Vom 6. Juli 1576 bis zum Januar 1577 wurden auf diesem Entenfang 2750 St. gefangen. Aehnlich war der Ertrag des Entenfangs bei Biebesheim:

1575	1579	St.	1582	3820	St.
1576	3017	„	1583	4773	„
1577	2843	„	1584	3479	„
1578	2169	„ **)	1585	2316	„

*) Baldner schreibt „Scharff", ahd. Scarba u. Scarva.
**) nach einem Briefe des Ldgr. sogar 2700 St.

Digitized by Google

1579	1732	„	1586	2380	„
1580	2514	„	1587	2973	„
1581	3739	„	1588	bis zum 10. Nov. 2810	„

Im J. 1592 wurden 3070 Enten gefangen, wogegen die fürstl. Falken nur 6 St. einbrachten. Während des 30jähr. Kriegs kam der Entenfang jedoch in Verfall und wurde erst 1649 wieder in Stand gesetzt und noch zu Joh. Winkelmanns Zeiten sollen auf demselben oft in einem J. — wohl übertrieben — an 6000 Enten gefangen worden seyn.

Georgs Beispiele folgend legte auch sein Bruder Ludwig IV. einen Entenfang zu Bingenheim in der Wetterau an, der jedoch nicht von sonderlicher Bedeutung gewesen seyn kann, da 1604 in die Hofküche zu Marburg nur 86 Enten geliefert wurden.

Als auch L. Wilhelm IV. die Fangweise in seinem Lande einführen wollte, mahnte ihn sein Bruder Georg am 21. Febr. 1584 ehesten Tages Jemand zu senden, damit derselbe vor allen Dingen jetzt dabei sey und sehe, wie man damit umgehen solle, denn er könne jetzt in 8 Tagen mehr lernen, als sonst in 4 Wochen. Auch dem L. Moriz überschickte Georg im Jan. 1593 12 Lockenten und im Dez. 1595 seinen Entenfänger, um das „vorhabende Entgestell" einrichten zu helfen. Dieser Entenfang wurde bei Ziegenhain an der Stelle des danach genannten jetzt v. ditfurth'schen Hofes Entenfang aufgestellt. Einen zweiten Entenfang ließ der Ldgr. bei Kassel oberhalb der Aue 1596 anlegen, wozu ihm 10 Lockenten von Bingenheim mitgetheilt wurden. Beide Entenfänge bestanden noch im vorigen Jahrh., aber ihr Ertrag scheint sehr gering gewesen zu seyn, denn die Hofküche zu Kassel erhielt 1712 nur 145, 1744: 157 und 1794: 189 Enten.

Wie viele Lockenten zu einem Fange nöthig waren, ersieht man aus einem Berichte des Entenfängers zu Bingenheim, wonach derselbe 120 Lockenten hatte, von denen er, wie er erklärte, höchstens 10, nämlich 5 Antvögel und 5 Enten, entbehren könne.

Die gemeine wilde oder Stockente (A. boschas) ist allenthalben zahlreich vorhanden und bildet den Hauptgegenstand der Wasserjagd. Man findet sie sowohl auf Flüssen als Teichen, obwohl sie seit dem Eingehen vieler Teiche sich sehr vermindert hat, denn während man sie ehemals auf den Teichen bei Allendorf und bei Leimsfeld stets in Schaaren traf, sieht man sie jetzt daselbst nur noch in der Strichzeit. Am zahlreichsten findet sie sich am Rhein (dem s. g. Altrhein), am Main, im Ohmthale bei Amöneburg, im obern Fuldathale zwischen Fulda und Fliedeu, an der Fulda in der Ebene zwischen Rotenburg und Breitenbach, auf dem Seulingssee, sowie an der Werra und Weser. Sie nistet im Schilf am Rande der Teiche, auf alten Weiden, sogar im Walde auf abge-

Digitized by Google

brochenen Eichen und Buchen, an den steilen Wänden der Eder sogar zuweilen auf Felsen. An der Eder, wo indessen wegen der Beschaffenheit des Ufer wenige brüten, stellen sie sich erst nach beendigtem Brutgeschäft, im Anf. August, zahlreicher ein, anfänglich in Flügen von 20—30 St., mit dem Beginne des Winters aber, sobald die Bäche und Teiche zugefroren, in Flügen von vielen Hunderten (Waldeck). Am Main nisten sie vorzüglich zahlreich im Forstrevier des Wolfgangs bei Hanau (Kuchenbecker). Man hat es schon oft bemerkt, wie die alten Enten ihre auf Bäumen oder vom Wasser entlegenen Felsen ausgebrüteten Jungen von da im Schnabel eins nach dem andern ins Wasser trugen. Nur in sehr kalten Wintern ziehen sie südlicher, wie z. B. 1845, wo die St. im Schaumburgischen vom Jan. bis zum 22. März fehlte (Kersting).

Die Sammtente (A. fusca) zeigt sich bei uns nur im Winter und selten. Im J. 1830 wurde 1 St. bei König im Odenwalde geschossen (Hr. Gr. Ludwig v. Erbach-Schönberg). Auch Hr. Rektor Jordan zu Rotenburg hat dort seit 10 J. nur 1 St., ein altes Männchen, am 1. März 1844 dicht bei Rotenburg gesehen und erlegt. Im Herbst 1847 wurde ein altes Männchen auf dem Fackelteiche bei Kassel geschossen (Landgrebe). Im Schaumburg. bemerkte man sie 1845 am 6. März auf ihrem Rückzuge (Kersting).

Die Spieß- oder Spitzente (A. acuta). Meist im Nov., zuweilen auch früher, geht sie in zahlreichen Zügen, nach dem Süden und kehrt Ende März oder Anf. April, wie z. B. 1846, zurück. Doch bemerkt man ihre Züge mehr am Rhein, als an der Fulda und Werra, wenigstens weilen sie dort länger. Auf der Fulda wurde sie am 11. Dez. 1839 von Hrn. Jordan bemerkt.

Die Muschel- oder Bergente (A. marila) zeigt sich auf ihrem Zuge aus dem N. im Winter (Nov.) sowohl einzeln als in Gesellschaft. In der Gegend von Rinteln sah man sie 1845 vom 25. Febr. bis 4. März auf ihrem Rückzuge, im J. 1846 aber gar nicht (Kersting).

Die Schellente*) (A. clangula), erscheint, aus dem Norden kommend, jährlich im Nov., verweilt oder streicht weiter südlich, je nachdem starke und dauernde Eisdecken ihre Nahrung beschränken, und tritt im März zuweilen auch erst im April wieder ihren Rückzug an. Doch erscheint sie nicht in jedem J. gleich häufig und selten in so großen Schaaren wie im J. 1803 auf ihrem Rückzuge. Bei Rinteln bemerkte man sie auf ihrem Frühlingszuge 1844 bis zum 13. März, 1845 vom 21. Feb. bis 22. März und ebenso, aber nur einzeln, 1846.

*) Baldner nennt sie ein Drittvogel, weil man 3 St. für 2 gemeine Enten zähle.

Digitized by Google

Die Krieckente*) (A. crecca) ist nächst der Stockente die am zahlreichsten bei uns sich findende Entenart. Im Sommer nur paarweise bemerkbar, streicht sie vom Nov. bis zum März in großen Schaaren meist mit andern Enten. Im Schaumburgischen nistet sie am Steinhudermeere (Kersting), an der Werra nur auf den s. g. Rödern zwischen Obernsuhl und Kleinensee (Jordan); nächst Kassel an den Teichen bei Kelse und Mönchehof (Sezekorn). Auch will sie Hartig auf kleinen Weihern im Großherzogth. Hessen brütend getroffen haben. Ihr Frühlingszug wurde sie bei Rinteln 1846 Ende März bemerkt (Kersting).

Die Knäckente**) (A. querquedula) findet sich weit seltner, als die vorige bei uns, und mehr auf den kleinern Wasserbächen, als auf den größern Flüssen. Im Sommer, während der Brütezeit, sieht man sie nur einzeln oder in Paaren, außerdem aber in kleinen Flügen vereinigt herumstreichen.

Die Schnatterente***) (A. strepera) erscheint nur in wenigen Exemplaren auf dem Durchzuge, vorzüglich im Frühling.

Die Tafelente†) (A. ferina) ist im Frühjahr und Winter nicht selten, namentlich an der Weser, dem Rhein und Main. Am 11. März 1840 bemerkte Hr. Jordan 3 Männchen und 2 Weibchen bei Baumbach, unfern Rotenburg, auf der Fulda; seitdem keine wieder.

Die Trauerente††) (A. nigra) kommt aus dem hohen Norden an die deutschen Nordküsten, und nur selten im Winter bis nach Hessen. Auf der Weser bei Rinteln wurden mitunter einzelne, doch nie mehr als 4 St., bemerkt (Kersting). Auch auf dem Maine hat man sie zuweilen gesehen. Am 25. Febr. 1844 sah man bei Rinteln ein Paar auf dem Durchzuge (Kersting).

Die Brandente oder Brandgans (A. tadorna), deren Heimath der Norden ist, erscheint nur sehr selten und nur im Winter in unsern Gegenden. Vor etwa 16 J. wurde eine auf der Lahn bei Gießen geschossen (Sekr. Hofmann); auch im Schaumburgischen ist sie auf der Weser erlegt worden (Kersting). Im Okt. 1840 wurde bei Kassel ein junger Vogel geschossen.

Die weißköpfige Ente (A. leucocephala) findet sich nur in einzelnen Paaren während des Winters bei uns ein und auch dieses scheinen meistens nur junge verflogene Vögel zu seyn. Im J. 1836 schoß Hr. Dr. Caup 2 St. auf dem großen Woog bei Darmstadt und auch 1847 wurden daselbst 4 St. erlegt.

---

*) Von Baldner „ein Drossel" gen.
**) „Ein Kernel" von Baldner gen.
***) Der „Brogvogel" von Baldner gen.
†) Von Baldner „ein Schweigen" gen.
††) Baldner nennt sie „Nachrabe."

Digitized by Google

Die weißäugige Ente*) (A. leucophthalmos) ist im Frühlings- und Herbstzuge ziemlich häufig und liebt vorzugsweise Sümpfe und Brüche. Im März 1808 war sie zahlreich am Rhein und Main. Sie nistete früher häufig bei Eich auf dem Altrhein (Baur und v. Wedekind), bei Kassel ist sie hingegen selten (Landgrebe).

Die Eisente (A. glacialis) kommt jeden Winter in kleinen Flügen an, doch sind es meistens nur junge Vögel. Bei Kassel ist sie selten. Im Winter von 1841/42 schoß Hr. Landgrebe ein junges Exemplar unter der Neuenmühle auf der Fulda.

Die Reiherente**) (A. fuligula) erscheint auf ihrem Zuge im Frühjahr und Spätherbst einzeln sowohl als in großen Schaaren, besonders am Rhein und Main; auch bei Kassel ist sie häufig, nicht aber an der obern Fulda, wo Hr. ꝛc. Jordan sie nur zweimal bemerkt hat: am 26. April 1834 3 Männchen und 2 Weibchen, und am 15. März 1835 2 Männchen und 1 Weibchen auf dem Malchusteiche bei Ludwigseck. In dem Winter von 1803/4 sah man sie zahlreich in Oberhessen.

Die Kolbenente (A rufina), eine Bewohnerin des kaspischen Meers, erscheint nur sehr selten bei uns; am 29. Aug. 1804 wurde 1 Ex. bei Offenbach erlegt.

Löffelente***) (A. clypeata) nistet bei uns nur hin und wieder, z. B. am Steinhudermeere (Keisting). Auch in Oberhessen hat man sie schon brütend angetroffen, namentlich 1820, was wahrscheinlich auch mit einer andern der Fall war, welche daselbst im August 1818 geschossen wurde. Sonst findet man sie nur auf dem Durchzuge, im Herbst und Frühjahr, und zwar nicht selten. Sie erscheint dann einzeln z. B. auf den Teichen in der Aue und auf dem Fackelteiche bei Kassel (Landgrebe).

Die Pfeifente (A. Penelope) ist ziemlich gemein auf den Herbst- und Winterzügen und besonders im Frühlingszuge zahlreich, doch mehr am Rhein und an der Weser, als in Althessen und wieder zahlreicher bei Kassel als auf der obern Fulda, wo Hr. Jordan zu Rotenburg am 22. März 1843 etwa 10 St. bemerkte. Im J. 1844 sah man sie vom 26. Febr. bis zum 11. März zahlreich auf dem Durchzuge; 1845 erschien sie zuerst am 17. und 1846 am 18. März (Kersting).

Die Eiderente (A. molissima) kommt nur selten aus dem Norden auf unsere Gewässer, z. B. 1754, 1784, 1788, 1790, wo eine bei Fritzlar lebendig gefangen wurde. Auch am 10. Nov.

---

*) Baldner nennt sie den kleinen Rothhals.
**) Der „Mohrvogel" von Baldner gen.
***) Baldner nennt sie Breitschnabel.

Digitized by Google

1804 fing man ein Weibchen lebendig bei Offenbach. Doch waren es stets nur junge Vögel (Taup).

Kragenente (A. histrionica) ist im hohen Norden zu Hause und nur in sehr kalten Wintern hat man sie auf dem Maine bemerkt.

Die Zirzente (A. circia). Man trifft dieselbe überall, obwohl nur sehr vereinzelt, an unsern Gewässern an.

Steißfüßer.

Der gehäubte Steißfuß oder Haubentaucher (Podiceps cristatus), sonst auch der gezopfte Meerrachen gen., findet sich vom März bis Okt., doch nur sehr vereinzelt und zwar in Folge der Verminderung der Teiche jetzt seltner denn früher. Man sieht ihn zuweilen auf dem leimsfelder Teiche, unsern Ziegenhain (Harnickell) auf der Ridder oberhalb der selteser Mühle (Oeser), im Schaumburgischen (Kersting) ꝛc. In Althessen nistet er z. B. auf dem Teiche bei Mönchehof (Sezekorn), desgleichen im Hanauischen (Kuchenbecker) und auf dem Altrhein bei Eich und Gimbsheim, obwohl selten (v. Wedekind u. Baur). Auf dem Zuge bemerkt man ihn öfterer. In der Gegend von Rinteln wurde er 1844 an 29. Febr., 1845 gar nicht und 1846 am 19. Febr. bemerkt. Hr. Sekr. Hofmann zu Gießen erhielt im Dez. 1839 3 und 1845 1 St., sämmtlich junge Vögel bis auf einen, der im kommenden Sommer seinen vollen Schmuck erhalten haben würde. Hr. Jordan zu Rotenburg hat ihn innerhalb 10 J. nur einmal, 1837, bemerkt.

Im deutschen Hause zu Marburg hatte man 1616 „einen Merchen, Düchell, Flueder oder eine ausländische Gauß oder Andte, deren im Jenfersee, desgleichen im Boddensee ꝛc. viell gefangen und Maguales genannt werden. Zu Venedig und daumhero wird er Sperga genannt". Dieses letzte scheint wenigstens auf den P. cristatus zu deuten, welchen Baldner dagegen ein „Mittelseetüchel" nennt.

Der kleine Taucher oder Steißfuß (P. minor), von Baldner „Kleinseetüchel" genannt, welcher im Febr. oder März ankommt (bei Rinteln erschien er 1845 schon im Februar) und im Okt. wieder wegzieht, zuweilen an offenen Stellen aber auch überwintert, findet sich überall und zwar meist häufig. Er nistet namentlich im Hanauischen (Kuchenbecker), an der Lahn und am alsbacher Teiche bei Lich (Dr. Hofmann), auf dem Teiche bei Bodenhausen unter Burghasungen (Sezekorn), auf einem Teiche bei Witzenhausen (Ries), am Steinhudermeere (Kersting) ꝛc. Im Rotenburgischen nistet er nur auf dem Malchusteiche bei Ludwigseck

Digitized by Google

und erſcheint bei großer Kälte auch auf offenen Stellen der Fulda (Jordan).

Der Ohrentaucher oder geöhrte Steißfuß (P. auritus) wird zuweilen im Herbſt und Frühjahr auf ſeinem Zuge am Rhein und Main bemerkt (Baur u. v. Wedekind), bei Kaſſel iſt er ſehr ſelten, obwohl vor mehreren J. ein junger Vogel daſ. erlegt wurde (Sezekorn).

Der ſchwarzkehlige Taucher (P. arcticus) iſt ſehr ſelten. Am 25. Nov. 1843 wurde 1 St. bei Breitenbach an der Fulda geſchoſſen (Jordan); auch bei Bückeburg ſoll er erlegt worden ſeyn (Kerſting).

Der graukehlige Steißfuß (P. subcristatus) findet ſich im Herbſt und Frühjahr, wenn auch ſtets nur einzeln, doch nicht ſelten, übrigens meiſt nur in jungen Exempl., auf der Fulda bei Kaſſel (Landgrebe). Auch im Schaumburgiſchen iſt er mehreremale erlegt worden (Kerſting).

Der gehörnte Steißfuß (P. cornutus) iſt ſehr ſelten und wird nur im Winter bei uns ſichtbar. Nachdem an der Fulda 1 Exempl. geſchoſſen, wurde um dieſelbe Zeit, 1805 am 30. April, bei 7° Wärme ein Männchen auf dem Maine zwiſchen Offenbach und Frankfurt erlegt; auch im Nov. 1808 wurde dieſer Vogel wieder in derſelben Gegend geſchoſſen. Im Oktober 1838 erhielt Hr. Sekr. Hofmann zu Gießen 2 zweijähr. Vögel, ſeitdem iſt dort aber keiner wieder bemerkt worden. Am meiſten ſieht man ihn auf dem Zuge am Rheine.

Der Eistaucher (Colymbus glacialis) kommt aus ſeiner hochnordiſchen Heimath nur ſehr ſelten in's mittlere Deutſchland. Im Jan. 1789 wurde 1 Ex. einige St. von Darmſtadt auf dem ſtarkbeeiſten Rheine geſchoſſen.

Der rothkehlige Taucher (C. septentrionalis) erſcheint jeden Winter auf dem Rheine und Maine, doch ſind dieſes nur junge Vögel. Seltner iſt er anderwärts. Im Winter von 1841/42 wurde er bei Alsfeld gefangen (v. Schenk) und auf der Weſer bei Oldendorf einmal in ſeinem Prachtkleide geſchoſſen (Kerſting).

Der ſchwarzkehlige Seetaucher (C. arcticus) kommt zuweilen als junger Vogel im Spätherbſt und Winter auf unſere Gewäſſer.

Die Troillumme (Uria troile) kommt zwar jeden Winter in Schaaren aus den nordiſchen Meeren an die norddeutſchen Küſten, verſtreicht ſich aber nur höchſt ſelten auf die Binnengewäſſer. Am 13. Jan. 1804 wurde 1 St. auf dem Maine geſchoſſen.

Sumpfvögel.

Reihervögel.

Der Reiher (Ardea cinerea, ahd. Reiger, Reigira,

Heigaro, Hehara, mhd. Reiger). Unten in der Geſchichte der Falknerei werde ich noch mehreres vom Reiher erzählen. Derſelbe erreicht ein hohes Alter. Im J. 1731 fing man auf der baieriſchen Baize einen Reiher mit einem den Namen des Kurfürſten Ferdinand II tragenden Ringe. Da Ferdinand 1679 ſtarb, hatte alſo der Reiher ſchon mindeſtens 60 J. durchlebt. Man befeſtigte einen neuen Ring mit dem Namen des damaligen Kurfürſten an dem andern Fuſſe des R. und ließ ihn wieder fliegen. — Die Reiher ſind in Heſſen lange hindurch gehegt worden und eine ihrer Hauptgeſtände war in dem Reiherwäldchen bei Wabern. Daſelbſt horſteten ſie in großer Zahl, meiſt mehrere auf einem Baume, ein eben nicht maleriſches Bild gewährend, weil unter dem ätzenden Miſte nicht nur die Bäume abſtarben, ſondern auch noch wie mit weißer Farbe angeſtrichen erſchienen. Obwohl die Reiherbaize 1785 in Heſſen eingeſtellt wurde, dauerte doch die Reiherhege noch fort und auch das Amt des Oberfalkenmeiſters blieb noch beſetzt. Doch endlich erhob ſich gegen dieſe Fiſchräuber ein Ankläger. Im J. 1789 beſchwerte ſich der Teichmeiſter zu Immenhauſen über den Schaden, welcher durch das Hegen der Reiher der Fiſcherei zugefügt werde; denn wenn auch die Fiſcherei-Ordnung von 1777 die Vertilgung dieſer Vögel an den Orten gebiete, wo ſie nicht gehegt würden, ſo laſſe ſie dieſe Orte doch unbeſtimmt. Dieſe Beſchwerde ging dem Oberfalkenmeiſter von Spiegel zum Bericht zu und mit dem lebhafteſten Eifer trat dieſer für ſeine Schützlinge in die Schranken. Die Reiher lebten, behauptete er, keineswegs von Fiſchen, — welche ſie bei trübem Waſſer ja nicht ſehen, alſo auch nicht fangen könnten, — ſondern hauptſächlich von allerhand Ungeziefer, von Fröſchen, Maulwürfen ꝛc. und würden dadurch zu Wohlthätern des Landmanns. Gerade bei Wabern in der Reiherhege ſeyen die Fiſchwaſſer am beſten, und die Waſſer im Winter ohnedem zugefroren. Der Reiher beſuche das Waſſer eigentlich nur deshalb, weil es ſeine Natur ſo mit ſich bringe. Zu dem habe der ſtrenge Winter eine große Verwüſtung unter den Reihern angerichtet und keiner von den hier gebliebenen ſey mit dem Leben davon gekommen. Auch von denen, welche fortgezogen, dürfte „um deswillen nicht viel übrig bleiben, weil d. J. in Ermangelung der Schlachtfalken mit Isländern gebaizt werden müſſe, wobei die Reiher faſt immer getödtet würden.“ Trotz dieſer ſchwachen Vertheidigung fand der Reiher noch Gnade; aber es war nur eine Galgenfriſt, bald erſchien ein anderer Ankläger, ein Ankläger der entſchiedener, der eindringlicher war. Es war dieſes die fürſtliche Oberrentkammer. Sie bezeichnete 1794 die Reiher als die ſchlimmſten Forellenfeinde und trug, ihre Klage mit Thatſachen belegend, auf ein Verdammungsurtheil an. Vergebens erhob ſich nochmals der Oberfalkenmeiſter; er behauptete wiederholt ihre Unſchädlich-

Digitized by Google

keit; ohnedem hätten sie sich sehr vermindert und ganz vorzüglich die Stürme d. J. 1794 viele Nester zerstört und selbst viele Reiher getödtet, so daß man allein in dem wabern'schen Gestände, dem einzigen in Hessen, am 5. Mai 1794 nicht weniger als 105 junge Reiher gefunden habe. Es war aber vergebens, im J. 1796 erfolgte der Vertilgungsspruch; der Reiher wurde unter das Raubzeug eingetragen und für jeden Reiher ein Schußgeld von 8 Albus ausgesetzt. Seitdem der Reiher in Kurhessen als Räuber und Dieb für vogelfrei erklärt worden war, wurde allenthalben ein Vertilgungskrieg gegen ihn eröffnet. Im J. 1800 wurden allein im O. F. Habichtswald 29, 1801 36 und 1802 29 geschossen. Auch 1822 wurden 17, 1829 20 und 1830 24 Reiher daselbst erlegt. Ebenso zahlreich erscheinen sie in der F. J. Waldkappel, am zahlreichsten jedoch in den F. J. Melsungen (besonders um Wabern und Beisheim), und Wetter, denn dort wurden in den J. von 1822 — 1830 im Durchschnitt jährlich 66 — 67 (1824 allein 90), hier von 1822 — 1825 im Durchschnitt jährlich 85 St. geschossen. Auch im obern Kinzigthale zeigen sie sich häufig. Im Großherzogthume sieht man sie zahlreich am Rhein und in den Wäldern nächst dem Rheine, am häufigsten in dem nach Lampertheim gehörigen Revier Wildbahn; auch hin und wieder im Innern der Prov. Starkenburg kommen sie vor, namentlich in der Gegend von Eppertshausen bei Dieburg (Reis). Die eifrige Verfolgung hat jedoch ihre Zahl sehr vermindert. Sogar das Reiherwäldchen bei Wabern steht jetzt leer. Man sieht zwar noch R. in allen Flußthälern, aber Reihergestände, wo mehrere in Gesellschaft zusammen horsten, sind doch nur noch wenige. Solcher Gestände findet man namentlich im waldeckschen Ederthale bei Werbe und insbesondere am Eschelberg bei Bringhausen (Waldeck), bei Niederasphe, zwischen Battenberg und Wetter, in einem Walde bei Langengöns unfern Gießen, wo auf einem kleinen Baume oft 10—12 Horste stehen (Hr. Sekr. Hofmann), bei Eppertshausen unfern Dieburg (v. Wedekind) und am Main und Rhein, wo namentlich in dem obgenannten Waldreviere Wildbahn sich wenigstens früher eine Reiherkolonie befand (v. Dörnberg).

Auch während des Winters bleibt der Reiher hier und zieht höchstens in sehr strengen Wintern, wie z. B. 1845, aus dem nördl. Hessen nach der Lahn, an den Main und Rhein.

Im Mittelalter und auch noch später wurden seine Federn sehr geschätzt. Im J. 1462 ließ L. Ludwig II „Reyerßfedern" zu Erfurt aufkaufen.

Der Purpurreiher (A. purpurea) findet sich zuweilen am Main und am Rhein, doch meist nur als Strichvogel. Dennoch nisteten vor etwa 20 J. wohl 5 Paare in der Nähe des Rheins in einem mit Rohr bewachsenen Sumpfe (Baur). Im J. 1844

Digitized by Google

am 28. April zeigten sich 3 St. in der Aue bei Kassel, wovon 1 St. geschossen wurde.

Der Nachtreiher (A. nycticorax) ist noch seltener als der vorige. Ums J. 1780 wurde 1 Exempl. bei Langenselbold und ein anderes im Frühjahr 1798 in der Aue bei Kassel geschossen. Auch am Steinhudermeere ist er erlegt worden (Kersting).

Der große Silberreiher (A. egretta oder alba) zeigt sich nur zuweilen auf seinem Durchzuge an unsern Gewässern, namentlich am Rhein und am Main. Ebenso der kleine Silber- oder Seidenreiher (A. garzetta), doch noch seltner.

Die Rohrdommel (A. stellaris, ahd. Horotubil, Horotumbil, Horrothhil, Horotuchil — avis dilectans stangnis et paludibus) wird im nördl. Hessen nur selten und meist nur auf seinem Zuge — im März und Okt. — angetroffen, dagegen nistet sie nicht selten auf dem Altrhein bei Eich (Baur und Wedekind). Dasselbe soll auch im Hanauischen der Fall seyn (Kuchenbecker). Wie es scheint hat jedoch 1824 eine R. auf den sumpfigen Wiesen des Fuldagrunds zwischen Hersfeld und Niederaula genistet, welche durch die schauerlichen Töne ihrer Stimme des Abends halb Hersfeld hinauslockte (v. Schwertzell). Eine gleiche Neugierde erweckte vor längern J. eine Rohrdommel, welche sich bei Kassel auf dem s. g. Forste aufhielt. Vor mehreren J. wurde ein Exempl. bei Wiera, unfern Treisa, (Frölich), ein anderes in den 1820 J. auf einem Teiche bei Schachten, ein drittes im Frühjahr 1831 bei Sababurg (Grebe), im Frühjahr 1838 ein altes Weibchen bei Breitenbach oberhalb Rotenburg (Jordan), im J. 1846 ein Exemplar am Teiche bei Mönchehof, nördl. von Kassel, und im Jan. 1847 ein anderes bei Kammerbach, unfern Allendorf a. d. W., geschossen (Hr. Amtmann Kulenkamp).

Die Rallenrohrdommel (A. ralloides), welche im Orient heimisch ist, kommt selten nach dem mittlern Deutschland, doch ist ein junger Vogel im Aug. auf einem schilfreichen Teiche am Rhein geschossen worden, woraus Meyer schließt, daß ein Paar hier genistet habe.

Die kleine Rohrdommel (A. minuta) findet sich ebenfalls nur sehr einzeln, besonders am Rhein und Main; seit mehreren J. wurde jährl. 1 Ex. bei Kassel in der Karlsaue erlegt (Sezekorn). Sie erscheint im April und zieht im Sept. wieder fort.

Der Kranich (Grus cinerea, ahd. Chranuh *) bewohnt im Sommer die Sümpfe des nördl. Europas und wird bei uns nur auf dem Durchzuge bemerkt, welcher im Okt. und April in großen Schaaren stattfindet. Da der K. nur in der Nacht und nur in stillen Wiesengegenden auffällt und überhaupt sehr vorsichtig ist, so bekommt

*) Die hess. Edelfamilie Krengel führte einen Kranich in ihrem Wappen.

man ihn selten zum Schusse. Der Rückzug im Frühling geschieht jedoch langsamer und in größerer Zahl und ganze Schaaren verweilen dann oft 3—4 Wochen lang in den Rheinniederungen (Baur u. v. Wedekind). Auch findet man im Frühjahr, wenn nach vorher warmem Wetter noch starke Kälte und Schnee eintritt, oft kleine Trupps ermatteter Kraniche auf den Feldern und am Ufer der kleinen Flüsse, welche dann leichter zu erlegen sind. — Wie bei den Römern und noch jetzt in Rußland der K. genossen wurde, so geschah dieses im 16. Jahrh. und sogar noch unter Wilhelm VIII auch bei uns.

Der weiße Storch (Ciconia alba) findet sich allenthalben, meist jedoch nur einzeln, am zahlreichsten in den Thälern der Weser, der Schwalm, der Ohm, der Kinzig, des Mains und des Rheins. Er erscheint im Anf. des April, baut sein Nest auf Häusern und Bäumen und zieht im Sept. wieder südwärts.

Der schwarze Storch (C. nigra) ist weit seltner als der weiße. Im Anf. dieses Jahrh. nisteten alljährlich 2 Paare hinter dem frankfurter Forsthause im Walde, sowie in dem Walde Mittelbick. Noch bis in neuere Zeit horstete er auch im Burgwalde auf dem brachter Forste, auf dem morscher Forste unfern Melsungen (v. Schwertzell) und bei Hemfurt und Bringhausen im Waldeckischen (Waldeck).

Der Flamingo (Phoenicopterus ruber) lebt im südlichsten Europa und an den Küsten von Afrika, und verstreicht sich nur selten nach Deutschland. Im J. 1728 am 10. April wurde ein F. am Altrhein unfern Alzei (Rheinhessen) geschossen, sowie am 8. Sept. 1746 ein anderer an der breiten Struth, bei Röddenau, westlich von Frankenberg, welchen noch jetzt das Museum zu Kassel bewahrt*). In dem heißen Sommer von 1811 erschien ein Trupp von 27 St. am Rhein. Anf. Juni bemerkte man sie zuerst bei Kehl und gegen Ende dess. M. wurden bei „Gamsheim" (Gimbsheim) am Altrhein 5 Weibchen und 1 Männchen geschossen. Auch bei Bamberg wurde am 25. Juni ein Trupp bemerkt, sowie vom 14.—16. Juli 2 St. bei Schierstein auf dem Sande bei einer Rheinaue, welche man einige Tage nachher auch bei Idstein sah. Es ist nicht bekannt, daß je ein F. sich weiter nördlich, als der 1746 geschossene, verstrichen habe.

Sumpfwader.

Schnepfe (Scolopax L. ahd. Snepho = ficedula, onocrotalum).

Die Waldschnepfe (S. rusticula). Ich gebe hier die

*) Eine Beschreibung dess. hat Estor in den dresdner gelehrten Anzeigen von 1756 geliefert.

gefällige Aufzeichnung eines der erfahrensten Schnepfenjäger des Herrn Oberforstmeisters v. Schwertzell: „Die Schnepfe erscheint im Frühjahr in der Regel im März und zieht im Oktober wieder in wärmere Länder. Ihr Kommen und Gehen hängt vom Wetter ab. Tritt schon frühe im Jahre Aufbruch ein und geht der Frost schon im Febr. aus der Erde, so zeigen sich Ende Febr. und Anf. März auch dann schon Schnepfen, wenn auch später noch rauhe Witterung folgen sollte. Bleibt jedoch der Schnee bis Ende März liegen und insbesondere der Boden noch lange gefroren, dann verweilt — wie im J. 1847 *) — die Schnepfe bis Ende März in wärmern Gegenden. Ebenso ist es im Herbst; treten Schnee und Frost frühe ein, so sind die Schnepfen bis zur Mitte Nov. verschwunden; wogegen in gelinden Wintern oft noch ziemlich häufig Schnepfen bis Mitte Dez. geschossen werden; ja es bleiben einzelne sogar ganz hier, welche wir Jäger Lagerschnepfen nennen. Wenn auch bekanntlich die meisten Schnepfen im Frühjahr weit nach Norden ziehen, so bleiben doch nicht wenige den Sommer über auf den höhern Bergen des mittleren Deutschlands zurück und auf der Rhön, dem thüringer Walde, dem Weißner- und dem Knüllgebirge, dem Keller und den hainaischen Bergen nisten sie alljährlich in Menge. Noch vor 20—30 J. nisteten fast auf allen Forsten im Fuldaischen viele Schnepfen und im Mai und Juni war der Strich gewöhnlich weit besser, als zur Strichzeit im März. Auch in Altheſſen strichen damals Abends und Morgens, selbst auf ziemlich niedrig gelegenen Forsten, deren viele bis Johanni. Obgleich nun von der Heckzeit an (Mitte April) keine mehr geschossen werden, so hat sich dieses in neuerer Zeit, wenigstens in Altheſſen, doch geändert. Oft habe ich jetzt auf nicht sehr hoch liegenden Forsten gegen den 10. und 15. April heute noch Schnepfen in Menge auf das Beste streichen sehen, aber schon am nächsten Tage und so auch später keine mehr gehört. Nur auf den hochgelegenen Bergforsten sind sie der frühern Sitte noch treu geblieben. — Sobald die jungen Schnepfen fliegen können, werden sie von den Alten des Abends mitgenommen. Oft sah ich im Fuldaischen, wie die alte Schnepfe 3—5 jungen Schnepfen, über denselben laut streichend, gleichsam Unterricht im Streichen ertheilte. Vom Juli an

*) Hr. v. Wildungen hat von 1791 — 1800 nie eine Schnepfe vor dem 20. Febr. und nach dem 18. April getroffen (Taschenbuch 1801. S. 46). In der baumbachschen Jagd zu Kirchheim hat seit J. die Schnepfenjagd fast nie vor Mitte März begonnen, wovon nur 1846 eine Ausnahme statt fand, indem sie da schon Ende Febr. begann; dagegen begann sie daselbst vor 100 J. immer Ende Febr. und Anf. März (v. Baumbach). In der Umgegend von Kassel bemerkte man — zufolge der Mittheilungen des dasigen Vereins für Naturkunde — die Schnepfen im J. 1842 zuerst : 28. Febr.; 1844 : 10. März; 1845 : 1. April; 1846 : 26. Febr.

Digitized by Google

und im Herbste streicht die Schnepfe stumm. Die meisten jungen Schnepfen, welche ich stumm streichend im Aug. jemals gesehen habe, fand ich im Nassau-Siegenschen bei der Lützel, ganz in der Nähe des Ursprungs der Lahn und der Eder. Man konnte dort in der Dämmerung während einer Viertelstunde in einem hin schießen, und doch strichen noch viele während des Ladens vorbei".

Auch in den höhern Gegenden Waldecks (Waldeck), des Reinhardswaldes (Mergell), des Hinterlandes (Sartorius), der Waldungen zwischen dem Knüll und Hersfeld (v. Baumbach) und um Rotenburg, namentlich in denen um Ludwigseck (Jordan), des Vogelbergs und des südlichen Odenwalds (die HH. Gr. L. v. Erbach-Schönberg und A. v. Erbach-Fürstenau) nisten eine Menge Schnepfen. Wenn in der Ztschr. Weidmanns-Feierabende III. S. 117 erzählt wird, daß die Schnepfe im J. 1616 zuerst an der Werra bemerkt worden sey, so ist dieses um so unwahrscheinlicher, als dieser Vogel auch schon früher in Hessen gar wohl bekannt war. Schon unter Philipp d. Großm. wird der Schnepfe mehrfach gedacht. Im Anf. des April 1587 schickte der Kammermeister des L. Ludwig IV. 3 „Schneppen", welche er zu Frankfurt gekauft, seinem Herrn nach Marburg. Ebenso sendete der Oberamtmann zu Wildungen am 5. Nov. 1592 dem L. Wilhelm „vier Vögel, so Schneppe genannt", und Gr. Georg v. Nassau am 21. Okt. 1602 3 „Schneppen" dem L. Ludwig nach Marburg. Sie waren also, wie sich hieraus ergibt, zwar selten, doch sicher nicht in der Wirklichkeit, sondern in Folge der mangelhaftern Jagdmittel nur schwieriger zu erlangen. Deshalb auch der Schnepfen-Dukaten, welcher demjenigen wurde, welcher beim Strich die erste Schnepfe erlegte, ein Geschenk, welches jetzt meist auf 1 Thlr. herabgestiegen ist. Dieses Geschenk war auch in dem ehemaligen boineburgischen Gerichte Netra üblich. Als einst — erzählen alte Leute — der Förster Schmeisser seinen Herrn Max v. Boineburg die erste Schnepfe überreichte, hatte dieser gerade Theegesellschaft, und ließ ihm die Wahl zwischen dem Dukaten und einer Tasse Thee, worauf Schmeisser die letztere wählte, da der Thee ihm noch ganz neu war. — Wer von den Bürgern zu Homburg an der Höhe 100 Schnepfen schoß, war Schnepfenkönig und für ein ganzes J. abgabenfrei. — Erst nachdem das Schießgewehr mehr ausgebildet und namentlich erst nach Verbreitung der Doppelflinten konnte die Schnepfenjagd ergibiger werden. Doch sieht man aus den Jagdregistern der v. Baumbach zu Kirchheim, daß schon ums J. 1739 ꝛc. deren Jäger Wigand, der nicht selten in 1 J. an 30 Schnepfen erbeutete, die meisten auf der Suche vor dem Hühnerhunde schoß, eine Jagdweise, deren Einführung man gewöhnlich erst in einer spätern Zeit sucht *). Aus den-

*) Jedenfalls war W. aber auch ein ausgezeichneter Schütze.

Digitized by Google

ſelben Regiſtern ergibt ſich indeſſen noch ein anderer Umſtand, daß nämlich die Schnepfen ſchon damals meiſt in Bezirken geſchoſſen wurden, wo ſie auch noch heute vorzugsweiſe angetroffen werden, eine Erſcheinung, die um ſo auffallender wird, als die örtlichen Verhältniſſe gewiß nicht mehr dieſelben ſind (v. Baumbach).

Die Heerſchnepfe (S. gallinago) in Heſſen gewöhnlich Bekkaſine und Himmelsziege genannt, welche ſich in feuchten und ſumpfigen Thälern aufhält, findet ſich bei uns theils durchziehend, theils niſtend. Sie erſcheint im März*) und zieht im Aug., Sept. und Okt. in großen Geſellſchaften vereinigt (deshalb Heerſchnepfe genannt) wieder fort. Ein kleiner Theil jedoch überwintert auch bei uns und bleibt ſogar auch bei ſtrenger Kälte, vorzüglich an warmen Quellen. Nicht allenthalben niſtet dieſer Vogel in gleicher Zahl. Im nördlichen Odenwalde zeigt er ſich meiſt nur im Durchzuge (Hr. Gr. A. v. Erbach-Fürſtenau u. Hr. F. J. Reis zu Dieburg) und nur in der Grafſch. Erbach-Schönberg und hin und wieder in den Rheinniederungen trifft man ihn ziemlich häufig niſtend (Baur). Im hanauiſchen Niederland niſtet er ſowohl in der Ebene als in den nächſten Gebirgswaldungen (Kuchenbecker), im Oberland insbeſondere bei Niederzell (Bernſtein) und im Iſenburgiſchen (Hr. Fürſt v. Iſenbg.-Birſtein Dchl.); in der Wetterau ſcheint dieſes weniger der Fall zu ſeyn (Oeſer), als mehr nördlich in der Gegend von Alsfeld und Grünberg (v. Schenk). Nächſt Gießen trifft man die H. vorzüglich im Buſeckerthale brütend (Hofmann), ſelten aber im Hinterland (Sartorius) und auch weniger ſüdlich von Marburg als nördlich, wo ſie auf den Wieſen bei Ernſthauſen (Froelich) und nördlich von Frankenberg im Gericht Viermünden ſich ſogar zahlreich findet; auch an der Schwalm (Hr. Metropolitan Dr. v. Roques zu Treiſa u. Hr. v. Schwertzell), um den Herzberg (Volmar), und nach Hersfeld hin (v. Baumbach), brütet ſie häufig; im Fuldathale und in den Waldungen um Ludwigseck aber nur einzeln (Jordan); auch im Weſer- und Diemelthale (Mergell) namentlich an den Teichen bei Mönchehof und Beberbeck, dem Bruche bei Hümme und ſogar ganz nahe bei Gottsbüren (Grebe), im Schaumburgiſchen aber beſonders zwiſchen Möllenbeck und Rinteln (Kerſting); ſeltner jedoch in den Bergen zwiſchen Treiſa und Neuſtadt (Fröllch), um Homberg (Gutberlet), am Knüll (Hr. Staatsrath v. Baumbach), im Fürſtenth. Waldeck (Waldeck) und in dem Werrathale (Ries, Scheuermann u. v. Berlepſch). Auch im Schmalkaldiſchen iſt ſie nur Strichvogel (Straube).

Uebrigens iſt die Bekkaſine nicht in jedem J. gleich zahlreich vorhanden. So bemerkte man z. B. im J. 1740 in der Provinz Starkenburg beinahe gar keine, wogegen 1744 dort nicht weniger

*) 1843 : 2. März, 1844 : 2. März, 1845 : 25. März, 1846 : 4. März.

als 1217, 1779 aber nur 175 St. eingeliefert wurden. Der Förster zu Wilhelmsthal, welcher von 1760 — 1780 durchschnittlich 6 St. schoß, erlegte im J. 1768 24 St. Durch das Trockenlegen der sumpfigen Wiesen haben sie sich in vielen Gegenden sehr vermindert.

Die große oder Mittelsumpfschnepfe (S. media) erscheint aus dem höhern Norden kommend, welchen sie vorzugsweise bewohnt, einzeln gegen Ende Aprils und Anf. Mais *), sowie im August, auf ihrem Frühlings- und Herbstzuge.

Die Moor- oder Sumpfschnepfe (S. gallinula), zeigt sich auf ihrem Durchzuge, welcher im Herbst und im März und im Anf. Aprils in kleinen Gesellschaften stattfindet **), je nach den Oertlichkeiten in sehr verschiedener Zahl, im Schaumburgischen (Kersting), am Main und Rhein (Baur, v. Wedekind, Kuchenbecker), sowie im südlichen Oberhessen und in der Wetterau (Hofmann, v. Schenk) sogar häufig, anderwärts dagegen weniger und sogar selten. In der Gegend von Rotenburg ist Hrn. ꝛc. Jordan bisher nur 1 Ex. begegnet, welches derselbe am 31. Okt. 1838 geschossen. Dagegen sind mehrere bei Kassel und Mönchehof erlegt worden (Sezekorn).

Der Brachvogel oder Keilhacken (Numenius arquatus ahd. Brachuugel, Brahuogele), welcher im Herbste einzeln und in kleinen Gesellschaften südlich zieht, kommt überhaupt wenig und nur in nassen J. häufiger bei uns vor. Hr. Rittm. Schenk z. Schweinsberg zu Rülferod hat nur 2 Ex. erlegt, die einzigen, welche in der Gegend von Alsfeld bis Gießen seit J. bemerkt worden sind (Sekr. Hofmann). Im J. 1847 wurden 2 St. an der Fulda bei Kassel geschossen (Sezekorn).

Der kleine Brachvogel (N. phaeobus) findet sich gewöhnlich im April und Mai, sowie im Aug. und Sept. in kleinen Gesellschaften an den Flußufern. Baldner nennt ihn Regenvogel.

Strand- und Wasserläufer.

Der rothbäuchige Strandläufer (Tringa ferruginea. Meyer) erscheint nur selten auf seinem Zuge an unsern Flüssen und Bächen. Am 18. April 1807 wurden 2 Vögel bei Offenbach geschossen.

Der kleine Strandläufer (Tr. pusilla) erscheint auf seinem Zuge an seichten Ufern, seltner im Mai, dagegen in großer Zahl im Aug. und Sept.

Die Halsband-Strandläufer (Tr. interpres) ist selten.

---

*) Bei Rinteln 1844: 25. Apr., 1845: 28. April.

**) 1843: 3. März, 1844: 3. März, 1845: 2. Apr., 1846: 20. März.

Digitized by Google

Am 18. Mai 1807 wurde am Rhein ein alter Vogel und am 7. Sept. 1809 bei Offenbach ein junges Männchen geſchoſſen.

Der bogenſchnäblige Strandläufer (Tr. subarquata. Temm.) kommt aus ſeiner nordiſchen Heimath im Juli und Aug. in kleinen Herden zuweilen auf unſere Flüſſe, vorzüglich den Rhein und Main.

Der veränderliche Strandläufer (Tr. variabilis. Meyer) iſt im Frühjahr ſehr ſelten, im Aug. und Sept. aber ſehr häufig am Rhein und Main zu finden; doch hat ihn auch Hr. Direktor Sezekorn im Mai an den Ufern der Fulda beobachtet und zwar ganz nahe bis auf wenige Schritte, und Hr. Landgrebe ihn oft daſelbſt geſchoſſen.

Der Kampf-Strandläufer (Tr. pugnax. Meyer) findet ſich im Aug. und Sept. am häufigſten am Main und Rhein, ſowie auf der untern Fulda (Landgrebe) auf ſeinem Herbſtzuge; auf ſeinem Frühlingszuge aber nur einzeln.

Der Waldſtrandläufer (Tr. glareola) erſcheint bei uns auf ſeinen Frühlingszuge im März und April, ſowie auf ſeinem Herbſtzuge im Aug., meiſt auf Sümpfen und an den Ufern der Teiche.

Der trillernde Strandläufer (Tr. cinclus. L. oder Tot. hypoleucos. Temm.) findet ſich in großer Zahl vom April bis Sept. und niſtet in der Wetterau, am Main und am Rhein. Im J. 1843 bemerkte man ihn zuerſt am 25. Apr.

Der Meer- oder rothfüßige Waſſerläufer (Totanus calidris) kommt im April und hält ſich auf Sümpfen und ſumpfigen Wieſen auf, und zieht im Aug. und Sept. wieder fort.

Der ſchwarzbraune Waſſerläufer (Tot. fuscus) erſcheint einzeln und in kleinen Geſellſchaften auf ſeinem Herbſtzuge, ſeltner auf ſeinem Frühlingszuge.

Der Teichwaſſerläufer (Tol. stagnatilis) kommt zuweilen auf ſeinem Zuge aus dem N. und N. O. Europas im April und Mai, ſowie im Aug. und Sept. auf unſere Bienengewäſſer.

Der grünfüßige Waſſerläufer (Tot. chloropus. Meyer) erſcheint ziemlich häufig auf ſeinem Herbſtzuge (ſeltner jedoch im Frühjahr) auf den ſeichten Ufern der Flüſſe und Teiche, wo er nach Leißler's Beobachtung kleine Fiſche fängt.

Der aſchgraue Strandläufer (Tot. cinerea) iſt ſehr ſelten. Im J. 1807 und im Aug. 1809 wurden am Main einer bei Offenbach, ein anderer bei Koſtheim geſchoſſen.

Der punktirte Strandläufer (Tot. ochropus) verweilt an unſern Flüſſen vom April bis Sept., wo er auch ſein Neſt baut. Im Schaumbg. bemerkte man ihn 1844 zuerſt am 25. Apr., 1845 am 8. April (Kerſting). Hr. Landgrebe ſchoß 2 St. im J. 1847 bei Kaſſel.

Digitized by Google

Der schwarzschwänzige Sumpfläufer (Limosa melanura. Leissler) ist ein Bewohner des Nordens, der sich nur selten und nur in seiner Jugend zu uns verirrt, und zwar südlich bis zum Bodensee. Im Juli 1806 fand man ihn auf seinem Durchzuge auf einem Sumpfe bei Offenbach.

Der Kiebitz*) (Vanellus cristatus) findet sich im Frühjahr kurz vor und mit den Schnepfen in großen Schaaren bei uns ein**), meist schon im Anf. des März, so daß er nicht selten noch durch Schnee und Kälte leidet; schon im Sept. zieht er in Schaaren wieder südwärts. Er liebt zu seinem Aufenthalte offen liegende sumpfige Wiesenstrecken und hat sich seit diese durch Kultur immer mehr verschwinden, sehr vermindert. Jetzt trifft man ihn in größerer Zahl meist nur in der Nähe von großen Teichen, seinen alten Lieblingsplätzen, nistend, namentlich auf den Wiesen des ehemaligen Teichs bei Allendorf unter der Landsburg, am leimsfelder Teiche, auf den Wiesen des leimbacher Teichs, auf den sumpfigen Wiesen um Kirchhain, an dem großen Knüllteiche bei Schwarzenborn, auf den s. g. Rödern zwischen Obersuhl und Kleinensee, bei Großenmoor und Neuhof im Fuldaischen, in den Niederungen der Nidda und Nidder, besonders um Allstadt und Lindheim, an der Kinzig, dem Main und dem Rhein, sowie nördlich im Diemelthale und in der Grafsch. Schaumburg. Sonst findet man ihn nur vereinzelt oder nur als Strichvogel. Ja in den meisten höhern Gegenden, z. B. im Fürstenth. Waldeck, im Schmalkaldischen, im Odenwalde ꝛc., sieht man ihn nur beim Durchzuge. Noch im vor. Jahrh. wurde der Kiebitz für die fürstliche Tafel eingefangen; doch noch mehr als sein Fleisch schätzt man seine Eier. Noch jetzt werden diese in dem ehemals hess. jetzt hannöver. A. Freudenberg, auf dessen Mooren zahllose Kiebitze nisten, gesammelt und als Waare in's Ausland verkauft.

Der schwarzbauchige Kiebitz (V. varius oder melanogaster) kommt nur einzeln aus dem nordöstl. Europa in unsere Gegenden, vorzüglich im Sept. und Okt. Gegen Ende Sept. 1810 sah man kleine Herden von 5—6 St. am Mainufer streifen und schoß davon 2 junge Vögel. Im Frühjahr hat ihn Dr. Meyer niemals dort bemerkt, wohl aber am 18. Mai 1846 Hr. Ober-Postkontrolleur Kersting auf der Fulda bei Kassel.

Wasserstelzen.

Der Löffler (Platalea leucorodia). Dieser den nordischen Meeren angehörige Vogel verstreicht sich nur selten an unsere Flüsse. Im Juli 1803 zeigten sich einige am Rheine und ebenso am 10. Juli 1807 am Main, wovon 2 geschossen wurden.

*) Von Baldner „Geibitz- oder Sisitz" gen.
**) 1844: 2. März, 1845: 31. März.

Der schwarzgefleckte Säbelschnäbler (Recurvirostra avocetta) ebenfalls ein Bewohner des Nordens und bei uns sehr selten, wurde in einem Sommer des vorigen Jahrh., sowie im März 1799, bei Darmstadt, und 1811 bei Offenbach geschossen.

Sumpfhühner.

Der Wachtelkönig, in Hessen Wiesenschnärcher und Schnärker genannt (Crex pratensis) erscheint spät im Frühjahre (Mai), kurz vor und mit der Wachtel und zieht nach vollendeter Brütung im Sept. wieder südwärts. Doch nicht in allen F. findet er sich gleich zahlreich und meist nur in nassen ist er aller Orten anzutreffen. Besonders auffallend war das Vorkommen dieser Vögel im Herbste 1841 sowohl in Hessen als dessen nördlichen Nachbarländern. In dem Umfange einiger Jagdgebiete in Niederhessen, in denen im J. 1835 gar keine, 1836: 7, 1837: 9, 1838: 3, 1839: 11 und 1840: 16 St. geschossen worden waren, wurden im J. 1841: 230 St. erlegt. Ebenso erlegte man damals in den Jagden bei Elberberg und Riede 24. Auch in der Grafsch. Schaumburg waren sie sehr zahlreich und ähnlich soll es auch bei Braunschweig gewesen seyn. Die ältesten Jäger erinnerten sich nicht ein so häufiges Vorkommen. (Sezekorn).

Der graue Wassertreter (Phalaropus cinerus) ist ein Bewohner des Nordens und verstreicht sich nur sehr selten in's Innere von Deutschland. Am 2. Sept. 1807 wurde 1 St. am Main geschossen.

Die Wasserralle (Rallus aquaticus) erscheint bei uns im März und April und lebt dann an schilfreichen Teichen und Sümpfen bis Sept. und Okt., wo sie wieder fortzieht. Doch bleiben auch viele hier, sogar in strengen Wintern.

Das schwarze Wasserhuhn (Fulica atra, ahd. Dopfugul*), Wazarhuon) erscheint nach dem Aufgang des Eises — in der Regel Ende März — auf allen größern Teichen und mit Schilf bedeckten Stellen der Flüsse und nistet daselbst bald einzeln bald zahlreich im Schilfe, meist in einem schwimmenden an Wasserpflanzen befestigten Neste. Erst wenn die Teiche zufrieren, zieht es fort und zwar in der Nacht. Am zahlreichsten findet man es auf dem s. g. Altrhein (v. Schenk). Im Ganzen hat es sich jedoch in Folge des Eingehens vieler Teiche sehr gemindert. Hr. v. Schwertzell bemerkt: „Auffallend ist das Kommen und Verschwinden der Wasserhühner, welche bekanntlich fast gar nicht fliegen können. Die Strecken, welche sie in einer Nacht zurückzulegen im Stande sind, können daher nicht groß seyn, und dennoch habe ich niemals am Tage auf Wiesen, Bächen, Feldern oder in den Wäl-

*) Glosse: mergulus, niger dicitur, a mergendo, i. Dopfugul. Mergulus, niger avis, Dobfugul.

dern Wasserhühner angetroffen. Heute noch liegt jeder große Teich voll Wasserhühner; in der Nacht fällt Frost ein, so daß der Wasserspiegel eine Eisdecke erhält — und alle sind verschwunden".

Das grünfüßige Rohr- oder Teichhuhn (Gallinula chloropus). Was von dem schwarzen Wasserhuhn gesagt worden ist, gilt auch von diesem. Man findet es allenthalben an den Ufern im Schilfe nistend, doch mehr vereinzelt als jenes. Wo es an Teichen fehlt, ist es selten. Im Odenwald, wo dieses der Fall ist, wird es als etwas außergewöhnliches bemerkt, daß 1837 ein Exemplar bei König geschossen worden ist (Hr. Gr. L. v. Erbach-Schönberg). Auch an der Werra ist es selten, doch kommt es einzeln auf einem Teiche bei Witzenhausen vor (Ries). Dagegen findet man es häufig nistend am Rhein, am Main, in der Wetterau, in den Thälern der Ohm und Lahn, sowie im Schaumburgischen und zwar hier noch zahlreicher als das schwarze Wasserhuhn (Kersting). Mit diesem im Frühjahr kommend, zieht es früher als dieses, im Okt., wieder gegen Süden. Ein großer Theil überwintert jedoch bei uns, und selbst in strengen Wintern ziehen nicht alle fort (Kersting).

Das punktirte Wasserhuhn (G. porzana) lebt überall im Rohr, Schilf und Riedgras. Im April erscheinend, zieht es nach vollendeter Brütung im Sept. und Okt. wieder fort. Dasselbe ist der Fall mit

dem kleinen Rohrhuhn (G. pusilla), das jedoch erst später, in der Mitte des Mai, erscheint und schon im Aug. seinen Rückzug beginnt.

Sing-, Sperlings- und Krähenvögel.

Der Ortolan oder die Fettammer (Emberiza hortulana) nistet nur im nördl. Deutschland, namentlich in der Gegend des ehemals hess. Uchte, und wurde durch einen besonders dazu bestellten Mann gefangen, denn bekanntlich wird diese Ammer gemästet und dann als Leckerbissen betrachtet. Im J. 1712 wurden 250 und 1744 272 St. eingeliefert. Anfänglich und namentlich unter L. Wilhelm VIII wurden die gefangenen Vögel von dem Ortolanfänger zu Uchte lebendig nach Kassel geschickt und dort in der Aue gemästet. Später aber geschah die Mästung vom Fänger selbst. Dieser hatte die ihm zugelieferten Ortolangarne nebst allen zur Aufbewahrung und Mästung der gefangenen Vögel gehörenden Geräthschaften in sorgfältiger Aufsicht zu halten, die erforderlichen Lockvögel anzuschaffen und zu unterhalten, den Fang zu rechter Zeit fleißig zu betreiben, die gefangenen Vögel bis zur Feistung nothdürftig zu füttern und in den 3 letzten Monaten des J. nach und nach jedesmal 20—40 St. feist zu machen und zur Hofküche zu liefern. Hierfür erhielt er außer dem Fanggeld (für jedes St. 1 Alb.) und dem Ersatz der

Digitized by Google

Mäſtungskoſten eine jährliche Beſoldung von etwa 50 Thlr. Die Mäſtung, welche gewöhnlich in 14 Tagen vollendet war, geſchah mit ungeſchälter Hirſe und Hafer, hartgekochten Eiern, Zucker und Zimmt. Die Küchenſchreiberei zahlte der Jagdkaſſe für das St. 8 gGr., außerdem aber zahlte man 14 Alb. dafür. Im J. 1789 wurde der Fang jedoch abgeſtellt. Nur höchſt ſelten kömmt dieſer Vogel einmal auf ſeinem Striche nach Heſſen und auch in der Grafſch. Schaumburg fehlt derſelbe. Vor 5 J. im Frühling ſchoß jedoch Hr. Oberforſtrath v. Wedekind 2 Männchen in der Gegend von Darmſtadt, die einzigen, welche er überhaupt dort jemals geſehen.

Der Buchfink (Fringilla coelebs, ahd. Fincho). Dieſer allenthalben verbreitete nützliche Vogel wurde im 16. Jahrh. auch in Heſſen verſpeiſt, zu welchem Zwecke unſere Fürſten eigene Finkenfänger unterhielten. Im J. 1591 heckte ein weißer Finck in dem fürſtl. Luſtgarten bei Kaſſel, den L. Wilhelm, nachdem er ihn fangen laſſen, ſeinem Bruder nach Marburg mit dem Bemerken ſchickte, daß er es für kein bonum omen halte.

Die Feldlerche (Alauda arvensis, ahd. Leraha), welche vorzugsweiſe die freien Felder, ſeltner die Wieſen und noch ſeltner die kleinen vom Walde umſchloſſenen Felder bewohnt, iſt ein Zugvogel, welcher zuweilen ſchon im Jan., meiſt jedoch erſt ſpäter ſich bei uns einſtellt und im Nov. in großen Zügen uns wieder verläßt. Selten ziehen aber alle fort, und je nach der Natur des Winters bleiben bald mehr, bald weniger zurück. Nur im Winter von 1844/45 ſah man keine. Die Zeit ihrer Ankunft wechſelt zwiſchen Jan. und März. — Im 16. Jahrh. fing man die Lerchen „mit dem Spreidgarn und dem vorſtehenden Hunde," „mit dem Spreidgarn und dem Baumfalken;" „im Strich mit den Wänden" und endlich mit dem Nachtgarn. Der Lerchenfang war ehemals viel bedeutender als noch jetzt, wo er nur noch wenig geübt wird. Noch 1712 kamen 2190 Dutzend und 1744 2213 D. zur kaſſ. Hofküche, wogegen die darmſt. 1749 nur 1325 St. aufführt. Aber ſchon gegen Ende des vor. Jahrh. hatte dieſes ſehr abgenommen. — Die übrigen Lerchenarten übergehe ich.

Der Kolkrabe (Corvus corax, ahd. Hraban, Hram) iſt ein bei uns allenthalben, obwohl nicht in großer Zahl ſich zeigender Stand- und Strichvogel.

Der Nußheher (Corvus caryocatactes) iſt ein Zug- und Strichvogel, und nichts weniger als ſelten, doch nur in manchen Jahren häufig, wie z. B. 1804 in der Rheingegend. In Niederheſſen erſcheint er nur in manchen J. auf dem Herbſtzuge (Sezekorn).

Der Holzheher (C. glandarius) iſt ſehr häufig und bleibt das ganze J. bei uns, indem er im Spätherbſt und Winter nur von einem Forſte zum andern ſtreicht.

Digitized by Google

Die Goldamsel (Oriolus galbula), auch Pirol und Kirschvogel genannt, ist ein Zugvogel, der gegen Ende des April, bei günstigem Wetter auch schon früher bei uns eintrifft *) und in der Mitte des Aug. wieder fortzieht (Waldeck). Er brütet in einem an den Spitzen der höchsten Eichen hängenden Neste. Die niedrigen Gegenden scheint er den höhern vorzuziehen, denn er findet sich jenseits des Mains, in der Wetterau und im Schaumburgischen weit zahlreicher als im übrigen Hessen, wo er sich nur sehr vereinzelt findet. Auch im Odenwald und am Vogelsberg ist er selten. Auf der hessischen Gränze des Eichsfelds brütet er nur auf den Mittagsseiten der Berge (Scheuermann), am Rheinhardswalde nur in den südlichen Vorhölzern (Mergell). Obwohl um Rotenburg ziemlich häufig, fehlt er doch in den westlichen und wie es scheint auch in den östlichen Bergen (Jordan) und im Schmalkaldischen ist er sogar nur Strichvogel (Straube).

Die Misteldrossel **), auch Ziemer und Schnarre (Turdus viscivorus) erscheint bei uns in einzelnen Flügen von 10—20 St. (selten zahlreicher) auf dem Frühlings- und Herbstzuge. Ihren Zug gegen N. tritt sie erst gegen Ende des März an und kehrt frühe, die erste unter den Drosselarten, gewöhnlich schon Ende Aug. wieder zurück, um nach kurzem Aufenthalte weiter zu ziehen. Schon gegen den 10.—12. Sept. bemerkt man keine mehr (Waldeck). Nur ein kleiner Theil bleibt hier und nistet bei uns, und zwar so ziemlich in allen Gegenden. Nur einzelne überwintern, wie z. B. ein Paar, welches jährlich im ellingeröder Hölzchen, zwischen Braach und Ellingerode, unsern Rotenburg, nistet (Jordan). — In manchen J. wird sie häufig in Schneißen (den Dohnenstieg) gefangen. Im Museum zu Darmstadt befindet sich eine weiße Misteldrossel mit rothen Augen.

Der Krammetsvogel oder die Wachholderdrossel (T. pilaris), im europäischen Norden heimisch, erscheint auf seinem südl. Zuge beinahe in allen Gegenden Hessens in großen Schaaren, theils um weiter zu ziehen, theils um bei uns zu überwintern. Der Frühlingszug dauert zuweilen, wie z. B. 1845, bis Ende April (Kersting). Am zahlreichsten trifft man den K. da, wo viel Wachholder ist, vor allem im Fuldaischen und im A. Schwarzenfels, wo er auch häufig als s. g. Ganzvogel auf Vogelherden gefangen wird. Auch am Speshard ist er sehr zahlreich (Bernstein). Im J. 1560 wurden zur Hofküche zu Kassel nicht weniger als 5696 „Crametsvogel" geliefert, dagegen erhielt die zu Marburg 1583 : 1064, 1584 : 838 St., 1585 : 539, 1586 : 264 u. 1604 : 859 St. Später nahm der Fang oder der Verbrauch ab, und 1712

*) 1844 : 9. Mai, 1846 : 5. Mai.

**) Die Drossel heißt im Althochdeutschen Drosca, Droscila, mhd. Troschel.

kommen nur noch einzele Klopfe in die kass. Hofküche. Aus Schmalkalden wurde am 13. Dez. 1585 berichtet, daß es um diese Zeit dort keine Krammetsvögel gebe. Als L. Wilhelm IV. im März 1588 mehrere Klopfe erhielt, schickte er 6 davon seinem Bruder nach Marburg, der um so mehr dafür dankte „als ihm dergleichen Wildpret um diese Zeit fast seltsam sey." Unter dem 19. Febr. 1592 schrieb der Oberamtmann zu Rheinfels: „Nachdem ein acht Tage her viel Schnee dieser Oerter gelegen, hat es wieder angefangen Krammetsvögel zu geben" und schickte damit 100 St. nach Kassel. — Um's J. 1636 handelte ein Zuckerbäcker zu Fulda mit Krammetsvögeln und ließ sich (Mitte Febr. 1636) das Dutzend mit 1 Thaler bezahlen. Man zählte den K. nach Klopfen à 2 St. oder nach Spiesen à 4 St.

Die Singamsel (T. torquatus), welche sich in hohen gebirgigen Gegenden aufhält, ist ein Zugvogel der im Septbr. durch viele Gegenden Deutschlands streicht und im April seinen Rückweg antritt. Besonders häufig zeigt er sich in der Rhön und der Pater Guardian auf dem Kreuzberg fing im Spätherbst 1815 nicht weniger als 91 St. Auch am Hirschberge bei Großalmerode werden jeden Herbst einige gefangen (Sezekorn).

Die rosenfarbige Drossel (T. roseus), welche nur dem wärmern S. gehört, erscheint nur selten in Hessen; im Aug. 1802 wurde bei Utphe in Oberhessen ein unter Staaren ziehendes Weibchen und um dieselbe Zeit 1 anderes Ex. im Odenwalde erlegt.

Die Singdrossel (T. musicus) ist einer unserer ersten Frühlingssänger, der allenthalben zahlreich in unsern Laubwäldern oft 2mal nistet und nicht selten schon Ende Febr. *), vor und mit den Schnepfen, sich einstellt und bis in den Okt. verweilt, wo er mit den Schnepfen wieder südlich zieht. Die S. bildet den Hauptertrag des Dohnenstiegs.

Die Steindrossel (T. saxatilis), welche in alten Mauern und Felsen nistet, findet sich nur einzeln und mehr am Rhein und in der Wetterau, als im nördl. Hessen, wo sie sehr selten ist. Am Taunus nistete sie früher in den Trümmern des Falkensteins. Im April 1793 wurde ein Männchen vom Kirchthurme zu Amöneburg geschossen.

Die Schwarzdrossel oder Schwarzamsel (T. merula) brütet überall nnd hält sich meist in der Nähe der Ortschaften auf, in der Wetterau und jenseits des Mains in geringerer Zahl, als die Singdrossel. Nur das Männchen überwintert, selten das Weibchen. In kalten Wintern gehen gemeinlich viele zu Grunde. Besonders

*) 1842 : 3. März, 1843 : 10. März, 1844 : 6. März, 1845 : 27. März, 1846 : 21 Febr., 1848 : 28 Febr. In gewöhnlichen Jahren erscheint sie bei Kassel zwischen 6.—12. März.

Digitized by Google

war dieſes auffallend im J. 1837, wo noch vom 7.—10. April ein tiefer Schnee fiel, in welchem faſt alle ſchon anweſenden kleinen Singvögel verloren gingen; nach Abgang des Schnees konnte man in den niedrig gelegenen Waldungen kaum 50 Schritte gehen, ohne auf todte Vögel zu ſtoßen (v. Schwerzell). Während des kalten Winters von 1845 verſchwanden die Amſeln gänzlich und erſchienen erſt wieder gegen Ende des März (Kerſting).

Die Rothdroſſel (T. iliacus) erſcheint nur auf ihrem Durchzuge, im Okt., wenn ſie in großen Schaaren aus N. ſüdwärts zieht, und Ende des März, wenn ſie heimkehrt. Nach dem kalten Winter von 1845 bemerkte man ſie durch unſere Gegend erſt am 1. April zurückziehend.

Der Staar oder die Sprehe (Sturnus vulgaris, ahd. Stara und Spra) findet ſich überall, wo das Land nicht zu gebirgig iſt und gehört zu den am frühſten zu uns zurückkehrenden Zugvögeln. Der Staar erſcheint häufig ſchon im Anf. Febr. in Schaaren von vielen Hunderten, und leidet dann oft ſehr bei wieder eintretenden Winterwetter. Im Okt. zieht er in Geſellſchaft wieder ab, doch bleibt er in gelinden Wintern, wie 1845/46, auch zum Theil hier. Im 16. Jahrh. fing man ihn mit dem „Schlaggarn auf den Weiden," „beim Nachtlagern" oder mit „Nachtgarn." Man zählte ihn nach Gebunden, von denen jedes 10 St. enthielt. Im J. 1604 wurden 3837 St. in die Hofküche zu Marburg und 1712 107 Gebund „Sprähen" in die zu Kaſſel geliefert. Doch ſchon 1740 kommt dieſer Artikel nicht mehr vor. Bei Roßdorf, unſern Salzungen, wurden gegen Ende des 17. Jahrh. jährl. viele 1000 gefangen, ja einſt an einem Tage 5 Centner. Weiße Staare findet man im Muſeum zu Darmſtadt.

Der Seidenſchwanz (Amphelis garrulus) iſt ein Bewohner des N. und kommt nur im Winter zu uns, aber nicht jedes Jahr. Im Jan. 1803 erſchien er in Menge am Main und im Nov. und Dez. 1806, ſowie im März und April 1807 war er dort in ſo großer Zahl, daß wöchentlich viele Körbe voll auf den Markt nach Frankfurt gebracht und als Halbvögel verkauft wurden. Auch 1821 war er häufig. Im Winter von 1847/48 war er in der Gegend von Kaſſel ſo zahlreich, daß ein Ausſtopfer mehr als 100 zum Ausſtopfen erhielt. Früher glaubte man, daß das Erſcheinen zahlreicher S. auf Krieg deute und ſuchte dieſes mit den J. 1689, 1702 (Nov.) und 1704 zu belegen.

Der Sperling oder Spatz (Fringilla domestica und montana, ahd. Sparo**). So allgemein und zahllos dieſer Vogel verbreitet iſt, ſo gibt es doch einzelne Orte wo man ihn

*) 1842 : 14. Febr., 1843 : 26. Febr., 144 : 11. Febr., 1845 : März.
**) Wovon unſer jetziges Sperling der Diminutiv iſt.

nicht findet. Dahin gehören Kehrenbach, unfern Melsungen, das Schloß Wildeck, links der Werra, und die Dörfer Ober- und Unterschönau im Schmalkaldischen; an den beiden letzten Orten mangelt ihm bei dem höchst dürftigen Getreidebau die Nahrung. Im 15. und auch noch im 16. Jahrh. wurde der Sperling gleich vielen andern kleinen Vögeln gespeist. Im J. 1426 kommen in einer gudensberger Rechnung „3 Schill. vur Spirlinge mym Hern von Schonenberg" vor. Ferner 1461 zu Kassel: 7 Böhm. „vor eynen Speß Spirlinge; 1531 zu Marburg „3 Stecken dürre (also getrocknete) Spirlinge."

Spechtartige Vögel.

Die Spechte (Picus, ahd. Buohspeht, Gruonspeht, Gruntspeht), wovon sich 6 Arten und unter diesen auch die seltenere des Schwarzspechts bei uns finden, wurden ehedem auch zur menschlichen Nahrung verwendet. In Rechnungen der J. 1490 und 1497 finden sich Ausgaben für Spechte: „6 grone Spechte" für 2 Schillinge. Der weißrückige Specht (P. leuconotus), welcher im östl. Europa (Rußland, Polen ꝛc.) heimisch ist, wurde vor mehreren J. von Hrn. Oberpostkontr. Kersting im Forste bei Helsa, und ein andermal von Hrn. Jordan 1847 bei Rotenburg erlegt (Sezekorn).

Die Elster (Corvus pica, ahd. Agalastra und Agaza, mhd. Eglester) ist durch alle unsere Wälder verbreitet und zieht auch im Winter nicht fort.

Der Kuckuck (Cuculus canorus, ahd. Fols, Gauh), der sich in der Mitte des April bei uns einstellt und schon im Aug. wieder südlich zieht, ist einzeln durch alle unsere Waldungen verbreitet, und diente im 16. u. 17. Jahrh. ebenwohl zur Speise. Ja, noch 1712 kamen 2 St. auf die fürstliche Tafel zu Kassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Geschichte der Falknerei.

Digitized by Google

Uralt ist die Vogelbaize*) oder das Federspiel**), nämlich die Jagd mit Stoßvögeln. Schon zur Zeit Karl d. G. standen diese Vögel in hohem Werthe und Karl befahl, daß man in den Forsten sorgfältig auf sie achten und jeder königliche Hof einen Vogel halten sollte. Auch verbreiten sich sowohl unsere ältesten Gesetzbücher, als auch die spätern, der Sachsen- und der Schwabenspiegel, ausführlich über das Recht der Falken. Ja, die Vogelbaize galt für die edelste Jagd und Kaiser Friedrich II. schrieb eine eigene Abhandlung darüber***), worin er zugleich dieses zu beweisen suchte. Der Falkner selbst wurde zu den Künstlern gezählt. Fürsten und Edele erschienen allenthalben, sogar in der Kirche, mit dem Falken auf der Hand, und auch bei den Frauen war der Vogel zu einem ebenso unentbehrlichen Zierrath geworden, wie in einer spätern Zeit der Schooßhund, so nothwendig für den Anstand, daß er sogar auf den Siegeln nicht vergessen werden durfte. Sobald die Frau zu Roß dargestellt wurde, gab man ihr auch stets den Falken auf die Hand, wie dieses alle Siegel des 13. und 14.

---

*) Mehr hierüber findet sich in der Allgem. Encyklopädie s. v. Falke.

**) Das Wort Federspiel hatte eine zwiefache Bedeutung, indem man einmal im weitern Sinne die Vogeljagd überhaupt, das anderemal im engern Sinne nur die eigentlichen Baizvögel darunter verstand. Man sieht dieses z. B. aus dem nachstehenden Bruchstück eines alten Liedes:

„Ich chom gegangen dnrch Vederspil
in einen wunnechlichen Walt,
da fand ich michel Tage alt
vnd schoner churze Wile vil
von manicher hant Vederspil;
der wande ich haben Wunder,
doch erwelt ich mir darunder
eins Sparwers Geniste ꝛc.

Grimms Altdeutsche Wälder III. 192 u. 193.

***) Reliqua librorum Friderici II. de arte venandi cum avibus. Herausgegeben von Schneider. Leipzig. 1788. 2 Bde.

Digitized by Google

Jahrh. zeigen *). Noch bis in das 16. Jahrh. war kein Edelmann der nicht einen Baizvogel hielt **).

Im 8. Jahrh. bat der König Ethilbert von England den h. Bonifaz um Zusendung von Falken aus Deutschland, welche auf Kraniche abgetragen seyen, und erhielt von ihm einen Habicht (accipitrem) und 2 Falken (falcones) ***) und noch im 13. Jahrh. war im Schlüchterwald bei Trebur (zwischen Mainz und Darmstadt) ein Falkenfang (... capturis falconum ...), mit welchem Kaiser Rudolph 1276 den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen belehnte †). Manche Orte waren zur Lieferung von Falken verpflichtet, wie z. B. Lübeck, welches dem Kaiser jährlich 12 Falken zu stellen hatte; Karl IV. überließ diese Berechtigung dem Erzbischofe Wilhelm von Köln, und nach dessen Tode 1363 dem mainzischen Erzbischofe ††). Der Fang und der Handel, sowie das Abtragen der Falken war im Mittelalter eine ergibige Nahrungsquelle. Das niederländische Dorf Falkenwerth verdankte diesen Beschäftigungen seinen Namen. Auch der deutsche Orden hatte während des 14. und 15. Jahrh. in Preußen, Liefland ꝛc. viele solcher Schulen und verwendete ansehnliche Summen darauf; alljährlich wurden durch den Orden, vorzüglich von Marienburg aus, beinahe alle Höfe Europa's mit Falken versehen †††).

Man baizte mit Falken, mit Habichten und mit Sperbern. In dem Landfrieden von 1395 werden alle unter Frieden gestellt, welche Waidwerk trieben „mit Falcken, Habichen, Blafusen, Sperwern und mit vierligenden Hunden" *). Der weibliche Falke wurde, weil er größer und stärker, dem kleinern männlichen vorgezogen, welcher deshalb auch Terzel, Falkenterz, Terzfalke ꝛc. genannt wurde, eine unzweifelhaft aus dem Lateinischen oder Romanischen entlehnte Diminutivbezeichnung, welche Kaiser Friedrich II. in seiner Abhandlung de arte venandi cum avibus durch tertiolus widergibt **). Ein Glossar des 12. Jahrhunderts übersetzt Balche

*) S. hierüber unter anderm v. Beust's Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. S. 260.

**) Im J. 1570 verzichten die Treusche von Buttlar ausdrücklich auf „das Hetzen und Beissen" in der Feldmark von Herleshausen.

***) Epistolae Bonifacii. Ed. Serarii p. 54 u. 16.

†) Wenck I. Urkbch. S. 44.

††) Gudenus cod. dipl. III. 459.

†††) S. Voigt's Geschichte Marienburg's S. 207. Auch in v. Pannewitz Forstwesen von Westpreußen sollen von S. 337—385 sich Nachrichten über diesen Gegenstand finden. In v. Ledebur's Allgem. Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats IX S. 371 ist ein Brief eines pommerschen Herzogs Wartislaus mitgetheilt, mit welchem derselbe dem Könige von England II herodios (Falken) II veltres (Hühnerhunde) u. II accipitres (Habichte) schickte.

*) Gud. l. c. III 609. Ebenso heißt es in dem Landfrieden von 1397 ibid. p. 641.

**) Im Französischen Terçonnal, Tiercelet.

Digitized by Google

durch capus und Tercel durch herodius *). Auch brauchte man, wie es scheint jedoch erst später, das Wort Gesprinz **) als allgemeine Bezeichnung für alle Baizvögel und verstand z. B. unter dem besten Gesprinz die am meisten versprechenden Baizvögel. Man baizte Reiher, Kraniche, Trappen, Hasen, Gänse, Enten, Eulen, Milanen, Krähen, Wachteln, Rebhüner ꝛc. Jeder Vogel war auf ein besonderes Wild abgetragen und die gleich abgetragenen wurden ein Flug, auch wohl eine Flucht genannt. So findet man noch im Anfange des vorigen Jahrh. in der pfälzischen Falknerei eine Reiher-, eine Milanen- (Melonen-) und eine Krähen-Flucht und für jede Flucht einen besondern Meister.

Die Falken können nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, sondern müssen die größere Hälfte desselben ruhen, vornämlich in der Zeit der Mause, in welcher ungeachtet der sorgfältigsten Pflege, immer viele verloren gehen. Als L. Philipp 1559 Abraham v. Dornne zu seinem Falkner annahm, gestattete er demselben alle Jahr, wenn seine Falken in der Mause ständen, nach Dänemark „auf die Falkenlege" zu ziehen und da etwas zu verdienen, jedoch um Martini sich wieder einzustellen und seines Dienstes zu warten. Der darmstädtische Falkner schließt sein Baizregister vom J. 1630 mit den Worten: „Am 20. April sind die Reihervögel in die Mause gestellt worden; Gott helfe ihnen, daß sie möchten frisch und gesund wiederum herauskommen und unserem gn. F. und H. noch derselbigen mehr Lust machen möchten". Die Baize begann gewöhnlich im November oder Dezember und wurde bis in die Monate März und April fortgesetzt. Der Baize ging jedoch stets eine bald kürzere bald längere Vorübung voraus. Wie diese geschah, darüber gibt uns ein Bericht aus Kassel vom 18. Nov. 1629 an L. Wilhelm V. genauere Nachricht: „In Folge des fürstlichen Befehls sind der Hr. Oberst v. Uffeln und ich (der Berichterstatter) gestern Nachmittag mit dem Falkonier draußen gewesen. Er hat hinausgenommen den schönsten unter den zwei weißbunten und unter den andern beiden, der das meiste weiße Feder hat und am sprenklichsten ist. So hat er auch nur einen Reiher und zwar den, der nie nicht recht atzen will (mitgenommen), hat ihn um den Hals her mit einem gefärbten Leinentuch wohl verwahrt, damit ihn die Falken nicht todt beissen können, an die Spitzen des Reihers Schnabel aber hatte er zwei kleine Röhrlein von Hollunder gesteckt und gebunden, damit er die Falken nicht stechen könnte. Also sind wir auf die Hofwiesen geritten, hat zum ersten den schwarzen oder sprenklichten Falken, als welchen er das meiste zutrauet, aufgenommen, den Reiher vielleicht an die 40 Schritt von ihm nieder setzen

*) Graff's Diutiska III S. 154.
**) von Sprinz, nisula. S. oben S. 279. s. v. Sperber.

Digitized by Google

lassen und ihm ein Seimlein oder stark Bindgarn, daran unten ein klein Kuglein, an ein Bein gebunden und darnach auffagen lassen, welcher alsbald nach dem Teich zuflogen. Sobald er nun dem Falken die Haub abzogen und er des Reihers ansichtig ward, flog er ihm ziemlich frisch nach, ehe er aber bei ihn kam, setzte sich der Reiher und tauchte sich nieder, als der Falk auf ihn schoß, der Falk setzte sich alsbald auf ihn, kriegt ihn am Hals und zupfte dran, aber es ging wegen des Tuchs zurück; liesen also schwind zu atzen den Falken mit einem bunten Huhn, zogen den Reiher unter ihm wieder hervor und nachdem der Falk geatzt war, trug er ihn auf ein Seiten und nahm den weißen auf. Mit demselben wurde voriger Prozeß gehalten, gingen mit ihm wieder hinauf und ließen den Reiher wieder auffagen. Der Falk sahe sich um, flog aber nicht eh von der Hand, bis sich der Reiher, welcher seinen Flug wieder nach dem Teich nahm, wiewohl er diesmal nicht so weit als das erstemal flog, gesetzt hatte, da flog er auch fast rischer als der andere hinzu; der Herr Reiher tauchte sich diesmal nicht, war schon klüger worden, stellt sich zur Wehr und als der Falk auf ihn wollte, stach er ihn tapfer auf die Brust, aber weil die Röhrlein von Hollunder an den Spitzen waren, konnte er dem Falken nicht schaden und der war davon recht bös, fiel auf ihn, konnte ihm aber eben so viel thun, als der Reiher ihm. Der Falkonier ward recht froh, daß er diesen Falken also thun sah, da er so viel noch nie hat thun wollen, und dannen hero hat er mehr Vertrauen auf den sprinklichten als auf den weißen gesetzt. Meinet nun und hälts für gewiß, daß diese beide sehr köstliche Vögel werden sollen. Die andern beiden Vögel lockt er noch und darfs noch nicht mit ihnen wagen, mit diesen beiden will er aber fortfahren nnd sie morgen wieder hinaus bringen ꝛc.". „NB. Die Falken hatten auch Saimlein oder Schnürlein an den Beinen, morgen aber meint er's mit ihnen zu wagen. Ich wollt E. F. G. ließen sich's gnädigst gefallen und gäben den Falken Namen, so könnte man desto besser berichten"..

Schon in den ältesten Nachrichten werden, wie gesagt, als Baizvögel Falken, Habichte und Sperber genannt, und wenn auch die alten Volksgesetze häufig einen dieser Namen als allgemeinen Geschlechtsnamen brauchen, so verstand man doch im Leben unter denselben bestimmt unterschiedene Arten, wie denn auch schon Bonifaz accipitres und falcones unterschied. Auch singt Gottfried von Straßburg *):

„Ouch war da schone Vederspil,
Valken, Pilgerime vil,
Smirline und Sperwaere,
Hebeche, Musaere
Und auch in roten Vederen" ꝛc.

*) Tristan und Isolde, herausgegeben v. d. Hagen. V. 2201—2205.

Auf eine Untersuchung der einzelnen Bezeichnungen, welche sich in den ältern Schriften finden, werde ich mich übrigens hier nicht einlassen*), sondern nur diejenigen Baizvögel aufzählen, welche ich in den von mir gesammelten Nachrichten genannt finde. Dahin gehört zuerst

der Ger- oder isländische Falke (Falco islandicus, Gyrfalco), der stärkste unter den Edelfalken, welcher wegen seines hohen Steigens und schnellen Fluges und weil er insbesondere zum Stoßen größerer Vögel, vorzüglich des Reihers, diente, vor allen andern geschätzt wurde. Im J. 1543 erhielt L. Philipp vom Herzoge Wilhelm von Baiern einen Gerfalckh. Als L. Moriz 1592 seinem Oheim Georg I. zu Darmstadt 2 Geerfalken schickte, wünschte dieser zu wissen, wozu der eine Vogel, des Geerfalken Dertzel, abgetragen sey und wodurch ihm die Flügel verstoßen worden, denn er jetzt fast geschwinder laufen als fliegen könne, so daß er das, was er d. J. nicht erlaufe, schwerlich erfliegen werde. Wegen des Gebrauchs auf Reiher wurde der Gerfalk auch Reiherfalk genannt. L. Moriz schickte 1593 seinen Falkner nach den Niederlanden zum Prinzen Moriz von Oranien, um etliche gut abgetragene Vögel zum „Belffen" zu holen, welche er in einem andern Schreiben Reyerfalken nennt. Im folgenden J. erhielt L. Moriz 2 Gerfalken aus Würtemberg und 2 aus Darmstadt, sowie 1596 einen vom Gr. Philipp von „Holloch". In einem Kostenanschlage der Falknerei des L. Moriz werden Gehrfalken und Geyerfalken unterschieden. Von jenen hatte er ein Paar zu 40 Thlr., von diesen 4 Stück, welche 100 Thlr. und 2 Tertzel zu Enten, welche 14 Thlr. gekostet. Worin lag dieser Unterschied? — Im J. 1630 schickte L. Wilhelm V. 2 noch nicht ganz abgetragene „weiße isländische Gervögel", welche er gekauft, dem Kaiser mit der Bitte sie als ein geringes Zeichen seiner gehorsamen treuen Devotion anzunehmen. Später wurden die hessischen, sowie die meisten andern Fürsten mit isländischen Falken durch die Könige von Dänemark versorgt, welche jährlich ein Schiff nach Island schickten, um Falken zu holen. So erhielt die Landgräfin Hedwig Sophie 1670 14 und 1673 3 St. Dasselbe fand jährlich unter L. Karl statt. Der Ueberbringer, in der Regel ein königlicher Falkner, empfing stets eine Verehrung; z. B. 1701 für 3 Isländer 30 Thlr. Die L. Wilhelm VIII. und Friedrich II. erhielten durchschnittlich jedes Jahr 6 Stück. Der erstere gab dem Ueberbringer für jedes Stück 12, der letztere 16 Thlr. Außerdem wurde aber noch ein besonderes Trinkgeld von einigen Goldstücken verabreicht, und damit auch der dänische Oberjägermeister nicht vergessen wurde, diesem noch eine goldene Dose über-

*) Man s. darüber Wachter in der Allg. Encyklopädie s. v. Falke.

Digitized by Google

ſchickt. Dieſe Falken waren theils weiße, theils graue, die grauen jedoch ſtets in der Mehrzahl, z. B. 1751 2 weiße, 1 halbweiſer und 4 graue *).

Der im Mittelalter am meiſten gebrauchte Falke war jedoch der Blaufuß oder Schlechtfalke (F. lanarius). Ich habe ſchon oben (S. 275) von ihm geredet und dabei gezeigt, daß er ehedem in Heſſen heimiſch war. Wo man im 15. Jahrh. die Baize erwähnt findet, wird ſicherlich auch der Blaufuß genannt. L. Moriz hatte 4 ſchlechte F. zu 80 und 2 Tertzel zu 20 Thlr. Werth. Man brauchte ihn vorzüglich auf Haſen, Feldhühner ꝛc.

Der Wander- oder Taubenfalke (F. peregrinus) wurde auf Kraniche, Gänſe, Enten, Krähen ꝛc. abgetragen. Wie es ſcheint war dieſes der rothe Falke, der im 16. Jahrh. gewöhnlich aus Preußen geſchickt wurde. L. Philipp erhielt 1543 etliche Rothfalken aus Baiern und bat 1564 auch den Herzog von Holſtein um einige Rothfalken. Ebenſo ſcheinen 6 Falken, „ſo auf die Krähen abgetragen", welche 1593 Prinz Moriz von Oranien dem L. Moriz ſchickte, Wanderfalken geweſen zu ſeyn.

Der Musaar (F. buteo). L. Moriz erſuchte 1604 den Prinzen Moriz von Oranien um ein Paar gute Meuſſerfalken, dieſer konnte aber nicht damit aushelfen, weil die ſeinigen alle geſtorben waren. Im J. 1405 wird er Müßhabich genannt **).

Der Baum- oder Lerchenfalke (F. subbuteo) wurde auf Wachteln, Lerchen und andere kleine Vögel, gleichwie der Thurmfalke (F. tinnunculus) auf Lerchen, Ammern ꝛc. abgetragen.

Noch häufiger als die zuletzt genannten wurde der Habicht (F. palumbarius) zur Baize verwendet, wie dieſes ſchon die älteſten Nachrichten bezeugen. Man baizte mit ihm Haſen, Kaninchen, Kraniche, Tauben, Rebhüner, Faſanen und ſogar Reiher. Schon 1387 war zu Marburg auf dem Schloſſe eine eigene „Habichkamern". Im J. 1431 erhielt L. Ludwig I. zwei Habichte, einen von der Herzogin von Braunſchweig und den andern vom Hrn. v. Bilſtein. Ein andermal ſendete dieſer Fürſt dem Kommthur des deutſchen Hauſes zu Marburg einen Habicht und ſchrieb dabei: „wir ſchicken euch einen „Habich" des beſten „Geſprynzes" ***), das wir haben und meinen, daß der gut werden ſolle; wir bitten euch, daß ihr den wollet zumachen und locken laſſen und ihn nicht vergeben und veräußern, ſondern (wenn) wir bei euch an die Lahn kommen, daß wir geſehen mögen, wie er ſich ſtelle und anlaſſe mit

*) In v. Wildungens Neujahrsgeſchenk von 1799 S. 30 befindet ſich die Abbildung eines 1783 in die Falknerei zu Waldau gekommenen ſchönen weißen Isländers.

**) Voigt's Geſch. von Marienburg S. 541.

***) Im Abdruck ſteht unrichtig Geſpringes.

Digitized by Google

dem Fliegen ꝛc. Im J. 1475 sieht man fürstliche Jäger im Burgwalde nach Habichten jagen *). Als 1489 L. Wilhelm II. zu Brilon war, wurde ihm dort ein Habicht zum Geschenk überreicht **) und als derselbe Fürst 1492 bei Grebenstein baizte, werden für seine Habichte 2 Hähne berechnet. Graf Eberhard von Solms bat 1575 den L. Ludwig IV. ihn „mit etzlichen Vögeln zum Waidwerk dienlich" zu versehen, worauf ihm dieser da er „bisher nichts tüchtiges zu Wege bringen können, dieweil die Vögel hierum her dieses Jahr fast verdorben" 2 Habichte schickte, welche ihm eben zugekommen seyen. Auch L. Moriz schickte 1593 einen Habicht nach Darmstadt, gleichwie 1650 Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig zu Hannover einen Habicht Tertzel nach Kassel. Noch im vorigen Jahrh. wurde der Habicht zur Baize verwendet. Dasselbe war auch mit

dem Sperber (F. nisus) der Fall. Wie schon bemerkt worden, kommt auch dieser schon in den ältesten Nachrichten als Baizvogel vor, und wurde vorzüglich auf Wachteln, Lerchen, Sperlinge ꝛc. gebraucht. Im J. 1487 werden zu Marburg „junge Hanen — den Habichen und Sperbern" gereicht.

Außerdem finden sich noch sehr oft Falken genannt, ohne nähere Bezeichnung. Auch begegnet man der Bezeichnung Revier- und Atzelvögel. Als 1536 L. Philipp einen Falkner bestellte, wurde derselbe verpflichtet sich „zu Reigern Voigel, zu Rohr Vogeln" ꝛc. gebrauchen zu lassen, und L. Georg I. kaufte 5 Falken, nämlich 2 Reiervögel und 3 Atzelvögel.

Zu dem Baizvogel gehörte der vorliegende Hund, welcher im Mittelalter auch Vogelhund genannt wurde, nämlich der Hühnerhund, welcher das Wild aufspüren mußte. Im J. 1467 schrieb L. Heinrich III. der Herzogin Agnes von Braunschweig, daß er „eines Plaefues (Blaufußes) zum verlygenden Hunde" bedürfe. Deshalb wurde auch der Vogler, wie dieses z. B. unter L. Ludwig II. und später 1509 der Fall ist, kurzweg auch wohl der „virlygende Hunder" genannt. Den zur Reiherbaize erforderlichen Hund nannte man im 16. Jahrh. auch Reiherwind oder, wie 1596, Reiherhund.

Endlich muß ich hier auch noch des Taubenzehntens erwähnen. Schon frühe findet man hin und wieder, daß der Vogeler bei Meierhöfen das Recht hatte Hühner zu greifen und seine Vögel damit zu füttern. In dem Rechte des Meierhofes zu Einhorst bei Meschede (in Westphalen) heißt es ausdrücklich: Unseres Herrn Vogler mag in den

*) Rosenthaler Rech.: „It. VI Mestin Habern han dij Weydelude verfuttert, alß ſij jn dem Borgkwalt nach Habichen redin."

**) „It. 1 Gulden dem Habicher zu Geschengke vor den Habich." Aus einer Rechnung.

Digitized by Google

Hof greifen und nehmen 3, 4, 5 oder 6 Hühner zu Behuf der Habichte, wenn es Noth ist *). Aehnlich ist der Grund des eigentlichen Taubenzehntens. Wie es scheint, wurde derselbe erst durch L. Philipp im J. 1558 eingeführt, wo alle Taubenhalter angehalten wurden, je die zehnte Taube dem fürstlichen Falkner zu liefern **). Im J. 1616 beschwerte sich der Stadtrath zu Witzenhausen, daß obwohl vermöge fürstlicher Ordnung (von 1558) seit alter Zeit, wenn man im Lenz und zur Herbstzeit den Acker bestellt und um Viti den Lein gesäet unter der Glocke geboten worden sey, die Tauben (deren sehr viele gehalten würden) 8 Tage bis 3 Wochen einzusperren, dieses jetzt auf Verlangen des Falkners nicht mehr geschehen solle. Während des 30jähr. Krieges kam der Taubenzehnten, wenigstens im Niederfürstenthume, ganz in Abgang, wurde aber keineswegs vergessen, vielmehr erhielt schon 1653 der fürstliche Falkner den Befehl ihn von neuem zu erheben. Späterhin wurde jedoch die unmittelbare Erhebung durch den Falkner abgestellt und 1703 der Bedarf desselben auf 400 Stück bestimmt und zugleich verfügt, daß alle übrigen Tauben zur Hofküche geliefert, an entfernten Orten aber statt des Naturalzehntens für das Paar 2 Alb. erhoben werden sollten. Aehnlichen Ursprungs war der Taubenzins von 30 Kreuzer, welcher noch bis in neuere Zeit jeder Taubenhalter im Fuldaischen alljährlich zu entrichten hatte.

Schon im 14. Jahrh. findet man am hessischen Hofe besondere Falkner oder Vogeler und zu Marburg ein Falkenhaus (Falkhus) und eine Habichtkammer. Im J. 1431 überschickte der Graf von Katzenelngen den L. Ludwig I. 2 Falken. Baizte der Fürst nicht selbst, so zogen seine Falkner im Lande umher und trieben ihr Vogelwaidwerk. In einer frankenberger Rechnung von 1425 liest man: „Donnerstag nach Mittefasten, du qwam mines Herin Falkener, als he seide (sagte), genannt Meister Pedir, mit funf Falkin, mit czwen Blafußin vnd mit eyme Hunde". Ebenso sieht man 1469 Meister Peter den Vogeler mit seinen Hunden und Blafußen von Spangenberg nach Kassel ziehen. Im Febr. 1509 kommt Hans Arm „vorleigen Hunder" mit 2 Pferden und seinen Vögeln nach Ebsdorf, gleichwie eine Nachricht vom Dezbr. d. J. sagt: „Mondag nach Lucie ist Hans Arm Velcnere mit II Fyerden vnd mit vorleigen Hunde gein Borghen komen vnd dasselbst Weigewerg getriben XVII Tage vnd haid — mit sambt Hunden vnd Vogel — verzeert" ꝛc. L. Wilhelm II. erhielt seine Falken zum Theil durch

*) Troß. Westphalia 1826 S. 104: „Jt. vnses Hern Voegler moegen in den Hoff tasten ind neemen dry, vyer, vyff off eyff Hoenre tot Behove der Haueke, wanne yn des nott ist." Seibertz, welcher die Urkunde mittheilt, hält den Vogler irrthümlich für den Hühnervogt und weiß Hauete nicht zu erklären; Troß versteht zwar die Stelle richtig, hält aber Habicht und Falke für gleichbedeutend.

**) S. hessische Landesordg. Bd. III 492.

Digitized by Google

den König von Sizilien (z. B. 1508 4 Falken). Auch seine Wittwe Anna vergnügte sich mit dem Federspiel, und bezog, wie auch später ihr Sohn L. Philipp, öfters Falken aus Preußen. „Da wir bisher bemerkt — schrieb 1539 Herzog Albrecht von Preußen an L. Philipp —, daß E. L. mit Zuschickung von Falken von uns angenehme und behägliche Willfahrung geschehen", so sey er auch ferner dazu erbötig *). Auch 1557 bat Philipp, als sein Truchses Georg Kämmerer in sein Heimathland Preußen reiste, den Herzog um Falken, und dieser willfahrte seinem Wunsche und schrieb ihm: „weil er aus dem Schreiben bemerke, daß der Landgraf zu dem Waidwerk mit den Falken große Lust und Begierlichkeit habe, und ihn um etliche Falken, mit denen er seine Ergötzlichkeit haben möge, gebeten, so übersende er durch seinen Falkner 4 rothe Falken, so gut wie sie d. J. in Preußen gefangen worden und der liebe Gott sie gegeben habe". L. Philipp liebte seine Falken so sehr, daß er Tage lang in die übelste Stimmung versetzt werden konnte, wenn einem seiner Falken durch den Träger ein Flügel zerbrochen oder sonst ein Unglück widerfahren war **). Unter dem 1. Mai 1557 berichtete der fürstliche Falkner aus Ziegenhain an L. Philipp: Er sey vor 2 Tagen von Romrod zu Ziegenhain angelangt, und habe dort in 2 Tagen nur 2 Enten *gebeist*, jeden Tag eine, damit er die Vögel angebracht habe. Auch zu Ziegenhain seyen wenig *Ant*vögel, „habe doch alle Tage zweimal hinausgezogen, etwa eine, zu Zeiten zwei oder drei oberhalb der Stadt angetroffen, aber doch unterhalb der Stadt nichts." Den fürstlichen Befehle gemäß werde er nächsten Dinstag mit den Vögeln dem Landgrafen entgegen ziehen und hoffe, daß derselbe Antvogel antreffen werde.

War auch die Baize schon an und für sich ein theueres Vergnügen, dessen Kosten in keiner Weise mit dem daraus hervorgehenden Nutzen in keinem Verhältnisse stand, so wurde sie doch noch viel kostbarer, ja sie wurde zu einem verschwenderischen Luxus, als man begann die Baize mehr und mehr auf die Reiher zu beschränken. Nicht genug, daß man die Reiher sorgfältig hegte, um immer Reiher zu haben, legte man sogar noch besondere Reiherhäuser an, in welchen man die jungen Reiher aufzog, ja man schickte sogar Boten aus, um aus weiter Ferne Reiher herbeiführen zu lassen.

---

*) v. Raumers hist. Taschenbuch VI S. 285.

**) v. Raumer a. a. O. S. 285. Wie sehr Kaiser Maximilian die Baize liebte, ersieht man aus manchen seiner Briefe. Im J. 1497 schrieb er an den Kurfürsten von Sachsen: Wir verkünden E. L. hiermit den großen Streit den ich mit sammt meinen Falken gethan habe wider die Reiher und Antvögel, so groß und ehrlich, daß wir eine ganze Stunde euch würden davon zu berichten haben, und ist unser Hauptleute einer wund geworden unter den Falken, auch etliche sonst haben Schaden genommen." (Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiquarischer Forschungen IV. H. 4. S. 70.

Schon L. Philipp erhielt 1562 vom Pfalzgrafen Ludwig 13 junge Reiher, obwohl erst später der Reiherzucht eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Dieses geschah vorzüglich unter Philipps drittem Sohne Georg I zu Darmstadt. Dieser sonst so sparsame Fürst baute 2 Reiherhäuser, das eine zu Dornberg, das andere bei den drei Bäumen, wo die Reiher mit Fischen gefüttert wurden. Auch von seinen Brüdern hatte jeder eine Falknerei, obwohl nicht in derselben Ausdehnung und L. Wilhelm IV., besaß nicht einmal einen besondern kunstgerechten Falkner. Um so größeres Vergnügen fand aber dessen Sohn L. Moriz am Federspiel. Schon am 10. Febr. 1593 erließ derselbe ein Ausschreiben an alle Beamten, worin er sagte, daß er erfahren habe, wie etliche Unterthanen sich unterständen „das Waidwerk mit Hasen, Reigern, Enten und andern Vogelwerk zu gebrauchen, weil es denn an dem, daß wir selbsten unsern Lusten damit gern haben wollten", so sollten sie das bei Strafe verbieten. Es hatte dieses aber wenig Erfolg und schon 1602 beklagte sich L. Moriz, daß sein ernstes Gebot, weder kleine noch große Vögel unzeitig auszuheben oder deren Eier und Nester zu verbrechen und zu verderben, nicht beachtet werde; denn nicht allein der kleinen, sondern auch der großen und Edelvögel, als Blaufüße, Habichte, Sperber, Reiher, Enten und anderer zum Waidwerk dienlichen Vögel Eier und Nester hebe man aus und verscheuche die Alten, so daß er dieser und sonderlich der Beißvögel in Mangel stehen müsse. Es wurde deshalb den Beamten aufgegeben, unter der Glocke das Ausheben und Fortbringen von Blaufüßen, Habichten, Reihern, Enten ꝛc. bei 5 fl. Strafe zu untersagen, den Förstern aber befohlen, wenn Blaufüße und Habichte in ihren Forsten horsteten, dieses dem fürstlichen Falkner anzuzeigen, damit dieser sie zu rechter Zeit ausnehmen und zum Waidwerk abrichten könnte ꝛc. Als L. Moriz 1593 den Grafen Franz von Waldeck um etliche junge Reiher bat, meldete dieser, daß in der Grafschaft Waldeck nur selten Reiher gesehen würden, daß er sich aber deshalb in's Stift Osnabrück wenden wolle. Zu derselben Zeit schrieb Moriz auch an den Prinzen Moriz v. Oranien, daß er an dem Vogelwaidwerk eine sondere Lusten trage, es ihm aber an guten abgetragenen Vögeln zum Beissen und einem guten Reiherwind fehle und sendete damit seinen Falkenmeister Hans Thilen von Werden nach den Niederlanden. Auch ein Reiherhaus wurde gebaut und der Graf Enno von Ostfriesland um 20, 1594 Wilhelm von Kniphausen um 60—70 junge Reiher gebeten. Wo Reiherhorste waren, ließ er sie ausnehmen und die Jungen auffüttern, und sendete öfters Boten nach allen Seiten hin, um junge Reiher aus dem Ausland zu erhalten, vornämlich nach Holland, von wo er weiße und rothe bezog. Am 2. März 1592 schrieb Moriz an seinen Oheim

Digitized by Google

Georg I. zu Darmstadt: er habe seit Neujahr mit seinen Vögeln gute Lusten gehabt und 8 Reiher und 30 Enten gefangen. Im Dez 1594 schickte er seinen Futtermarschall und Kammerjunker Ernst von Stockheim und Adam Arnd von Oinhausen mit seinem Falkner nach Oberhessen um mehrere Falken auf Reiher und Enten anbringen und zutragen zu lassen. Dasselbe geschah im J. 1595. Auch neue Falken zu erhalten war er sehr bemüht und bezahlte 1598 für einen 31 Thlr. Im J. 1600 schickte er seinen Falkner nach Reihern aus mit einem offenen Schreiben, worin er sagte, daß er gern etliche Vögel auf Reiher abtragen und richten lassen wolle, wozu ihm aber der Vorlaß von Reihern nöthig sey, welchen er in Hessen nicht haben könne. Als L. Moriz im November 1602 seinen Falkner eiligst nach Darmstadt berief, antwortete dieser von Kassel aus: da dieses J. keine fremden Falkner mit Vögeln gekommen, die in der fürstlichen Falknerei aber theils gestorben, theils krank oder noch unabgerichtet seyen, so würde er mit Schanden bestehen müssen, wenn er sich einstelle. Im J. 1604 schickte Prinz Moriz von Oranien seinen erfahrensten Falkonier an den Landgrafen und schrieb ihm 1605, als derselbe seinen Falkner nach Holland gesendet, um Falken einzukaufen, unter dem 8. Dez., daß jetzt die Zeit schon vorüber sey, in welcher die Falken dort anlangten. Am 17. Nov. 1614 fing man am Reinhardswalde einen weißen Falken, den man durch das angehängte Wappen als Eigenthum des Kurfürsten von der Pfalz erkannte. L. Moriz beeilte sich denselben „Waidmannsgebrauch nach" sofort mit seinem Kammerpagen nach Heidelberg zu senden und bat dabei den Kurfürsten um „etliche dergleichen Vögel, denn seine Falknerei sey jetzt etwas in Abfall gerathen." Im J. 1621 berichtete der Jägermeister: „der Falkner habe an Falken jetzt nicht mehr als 2 einzige Flüge, die noch dazu nicht viel nutze seyen, also daß er den ganzen Winter hindurch auch nicht einen Antvogel gefangen. Der Falkner darüber zur Rede gesetzt, entschuldige sich zwar damit, daß ihm die guten Vögel gestorben seyen, es scheine aber als ob er Handel damit treibe, denn noch vor wenigen Monaten habe er etliche Stücke theuer in's Niederland verkauft". L. Moriz hatte 1 Falkenmeister mit 1 Knechte und 2 Jungen, welche außer dem Futter für 2 Pferde 370 Gulden Besoldung erhielten, seine 12 Falken kosteten 312½ Gulden und verzehrten jährlich 1425 Pfd. Rindfleisch, 230 Hühner und 52 Steige Eier.

Auch L. Wilhelm V. liebte die Baize, wie wir schon oben gesehen haben. Da es nicht selten vorkam, daß seine „Falken und dergleichen Vögel" bei der Baize entflohen (sich verfestigten) und wenn sie in den Dörfern auf Hühner fielen, von den Bauern todtgeschlagen wurden, so befahl er 1629, daß, wenn jenes geschehe, „so sollten sie denselben im Geringsten keinen Schaden thun, vielmehr ihnen

Digitized by Google

ein alt Huhn oder Hahn vorwerfen und wenn sie sich darauf gesetzt, sie bei den an den Beinen habenden Fesseln ergreiffen und vornämlich darauf fleißig Achtung geben, daß ihnen die Federn an Fittigen und Rudeln oder Schwang im Geringsten nicht zerstoßen oder zerbrochen würden und sonst kein Ungemach geschehe, dann aber sie auf die Faust oder Hand setzen und mit sich nach Haus tragen, an einen finstern Ort verwahrlich hinsetzen, daselbst still sitzen lassen, ihnen weiter nichts zu essen geben" und solches sofort anzeigen, wofür eine „gute Verehrung" versprochen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Schiessen der Reiher und Enten verboten. Aehnlich wie Moriz pflegte auch L. Ludwig V. das Federspiel. Als der Teich im Walde bei Gerau im Herbste 1607 plötzlich versiechte, fraßen die Reiher sämmtliche Fische auf. „Am 10. Aug. d. J. — erzählt Wilh. Buch — ritt des L. Bruder, L. Philipp, baitzen und als der Vogel erstmals etliche Feldhühner gefangen, warf er denselben an einen Hasen, welchen er auch gestoßen. Da ihn L. Philipp nun aber wieder an Feldhühner warf, wurde der Vogel unlustig und flog auf einen Stock; darüber wurde der Herr melancholisch, zog die Plauten heraus, hieb dem Vogel den Kopf ab und trank sich dann einen Rausch".

L. Georg II. unterhielt 3 reitende Falkner. Seine Falken fingen

1628 *)	30	Reiher,	46	Krähen	und	12	Brachvögel	
1629	50	„	61	„	„	13	„	
1630	121	„	19	„	„	2	„	
1631	68	„	13	„	„	5	„	und 1 Eule.

Er würde — schrieb der Landgraf — 100 Reiher gefangen haben, wenn er die Baize wegen seiner Reise zum Kurfürsten von Sachsen nicht hätte abbrechen müssen. Die Reiherstände wurden sorgfältig gehegt. Im März 1637 standen 18 Reiherhorste am steinbrücker Teich und im März des nächsten J. wurde dem Landgrafen gemeldet, daß die Reihergestände beim Hirschsprung täglich zunähmen, und allein auf dem alten Eichbaume sich 9 Horste befänden. Uebrigens war das Zerstören der Reiherhorste auch mit Pranger, Landesverweifung, und Staubenschlag bedroht **). Nach L. Georg II. Tode (1661) soll L. Ernst Ludwig die Falknerei erneuert und Falkoniere und Falken aus Dänemark bezogen haben. In seiner 1692 erlassenen allgemeinen Wald-, Waidwerks- und Fischerei-Ordnung, welche 1724 erneuert wurde, wird die Zerstörung der Reiherhorste mit 10 fl. Strafe bedroht und geboten alle Falken, Blaufüße, Habichte und Habichtlein, welche gefangen würden, gegen eine Vergütung dem Oberjägermeister abzuliefern. Der letzte Versuch zu Anlegung

*) In demf. J. am 25. März fuhr der Kaiser aus Prag auf's „Beissen" und fing 2 Enten, 2 Hasen, 5 Krähen und 1 Elster. Tagebuch L. Wilhelm V.
**) Hallwachs Commentat. de Centena p. 76.

Digitized by Google

einer Falknerei zu Darmstadt soll unter L. Ludwig IX. um's J. 1780 gemacht worden seyn.

Zu Kassel wurde die Falknerei bald nach dem 30jähr. Kriege wieder hergestellt und 1651 findet sich die erste Nachricht von dem Falkenhause zu Waldau (bei Kassel), obwohl dasselbe schon seit früher bestand. Ein dem L. Wilhelm VI. im Juli 1648 entflogener Falke wurde nach 14 Tagen von einem Köhler im Harze auf einem Haselhuhn ergriffen und an einem mit dem hessischen Löwen und den Buchstaben W. L. Z. H. versehenen silbern Ringe erkannt, von dem Marschall Bodo von Hodenberg dem Landgrafen wieder zurückgeschickt. Die Landgräfin Hedwig Sophie erhielt beinahe jährlich durch den König von Dänemark isländische Falken, z. B. 1670 14 und 1673 5 Stück. Dasselbe geschah auch unter L. Karl; diesem wurden 1676 3, 1677 8, 1681 10, 1684 6, 1685 6 Falken aus Island übersendet.

Zu besonderem Glanze gelangte die Reiherbaize jedoch erst unter den L. Wilhelm VIII. *) und Friedrich II. Wie hoch beide die Falken schätzten, erkennt man schon aus den reichen Geschenken, welche sie den dänischen Falknern machten. Im J. 1765 wiederholte L. Friedrich II. das Ausschreiben von 1629 in Betreff der Behandlung der entflohenen Falken, woraus man zugleich ersieht, daß man noch immer auf Reiher, Krähen, Hühner und Hasen baizte. Obwohl der eigentliche Sitz der Falknerei zu Waldau blieb, so zog man doch zur Reiherbaize und zwar schon seit L. Karl nach Wabern, wo das von diesem Fürsten erbaute Schloß die Jagdgesellschaft aufnahm, und die weite Ebene sich trefflich zur Baize eignete. Auch barg das in der Nähe von Wabern liegende s. g. Reiherwälchen **) zahlreiche Reiherhorste, welche sorgfältig gehütet und gehegt wurden. Indessen wählte man nicht, wie früher, die Wintermonate oder den anbrechenden Frühling zur Baize, sondern die Monate Juni und Juli. L. Friedrich zog stets mit einem zahlreichen und glänzenden Gefolge von Hof-, Militair- und Jagdbeamten, mit seinem französischen Theater, seinem Ballet und den italienischen Sängern der Hofkapelle nach Wabern. Der Fürst und alle Vornehmen seines Gefolges, vor allen aber die zur Falknerei gehörigen Beamten, trugen hier besondere Uniformen: scharlachtuchene Röcke mit Aufschlägen und Kragen von hellblauem Sammet und mit silbernen Tressen besetzt, wozu bei den notabelsten dann noch die weiße Frisur mit dem schwarzseidnen fast Fuß langen und breiten Haarbeutel kam. Auch die zum Hofe erwählten Damen,

*) Die kurfürstl. pfälzische Falknerei hatte damals an 70 Falken, deren Werth man auf 4000 fl. anschlug, und außerdem auch noch Habichte und Eulen.

**) Schon 1729 findet man zu Wabern einen Falkonier und einen Reiheraufsichter.

Digitized by Google

namentlich die Prinzessin Charlotte (Tochter des Prinzen Maximilian von Hessen), die Generalin v. B. u. a. trugen diese rothe Kleidung und gleich den Herren Hüte mit Reiherbüschen. Da stets auch mehrere Regimenter Truppen herangezogen und in der Umgegend einquartirt wurden, so sah man in dieser Zeit den buntesten Wechsel von militairischen Manövern und Paraden, Schauspielen und Konzerten, ländlichen Belustigungen und üppigen Tafeln, mit der Baize nach Reihern und andern Vögeln wechseln, überhaupt sich einen Luxus und eine Pracht entfalten, wie sie, Gott sey Dank, jetzt nicht mehr Sitte sind *).

Unter L. Wilhelm betrug 1756 der Etat der Falknerei jährlich an 2724 Thlr., 1764 unter L. Friedrich II. aber schon nahe an 1600 Thlr. mehr. L. Friedrich hatte 1762: 1 Oberfalkenmeister, 1 Falkenjunker, 1 Falkenpagen, 1 Falkoniermeister, 4 F. Knechte, 3 F. Bursche und 1 Reiherwärter zu Wabern, welche 1772 noch durch 1 Falkenjunker, 1 Falkoniermeister und 1 Milanen- und Krähenmeister vermehrt wurden.

Endlich schlug auch in Hessen-Kassel die letzte Stunde der Falknerei; sie folgte mit hundert anderen Dingen des Luxus dem L. Friedrich II. in die Gruft. L. Wilhelm IX. behielt zwar anfänglich die Beamten noch bei, dieselben wurden aber niemals wieder zum lustigen Spiele aufgeboten.

*) Schilderungen dieser Vogeljagden zeigen uns noch die Tapeten des Schlosses zu Wabern.

Druckfehler.

S.	48.	Z.	23 v. u.	lies	statt 7795 — 795.
„	49.	„	18 v. o.	„	„ Malscum — Malscum.
„	97.	„	1 v. u.	„	„ vergege- — vorgege-
„	152.	„	13 v. u.	„	„ die Dörfer Royperhausen — die Dörfer des Gerichts Royperhausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162919203

Digitized by Google

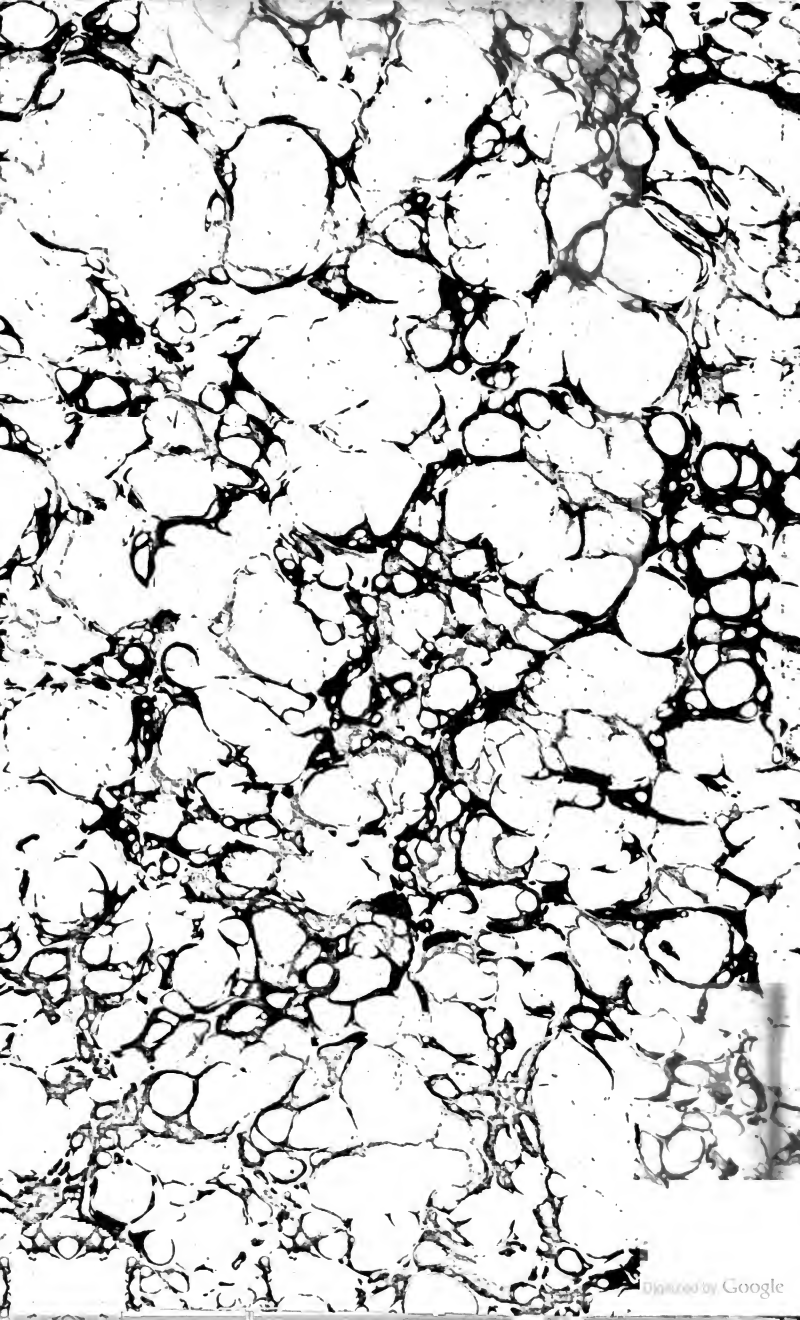
Digitized by Google

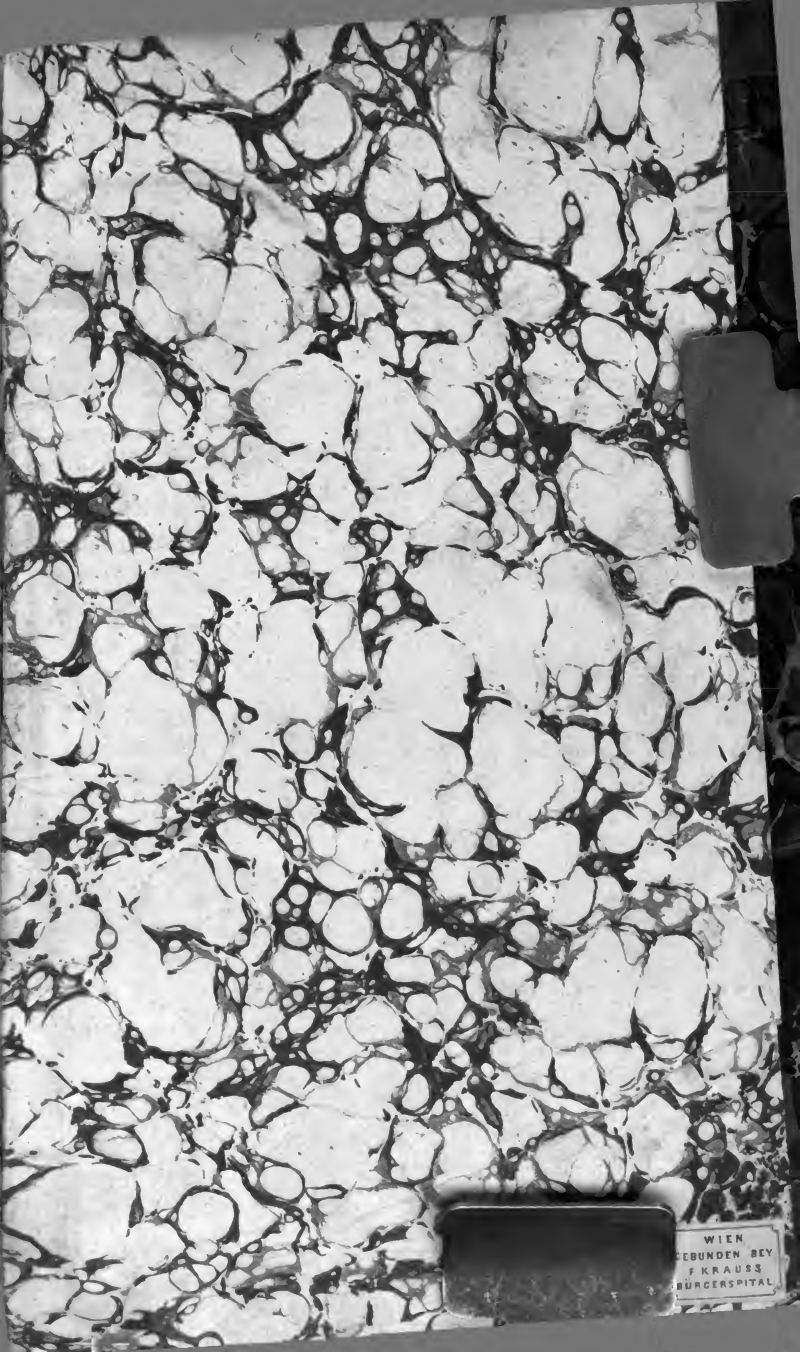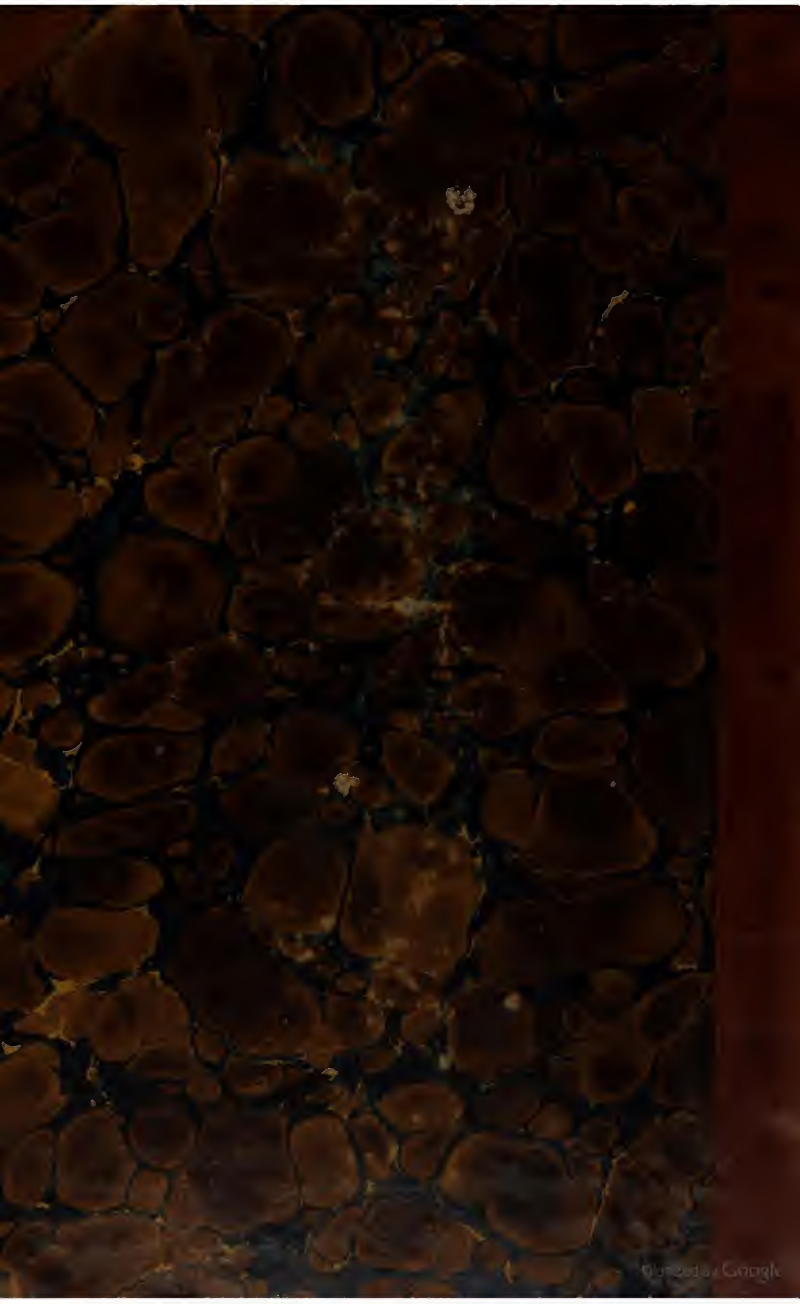
WIEN
GEBUNDEN BEY
F. KRAUSS
BURGERSPITAL